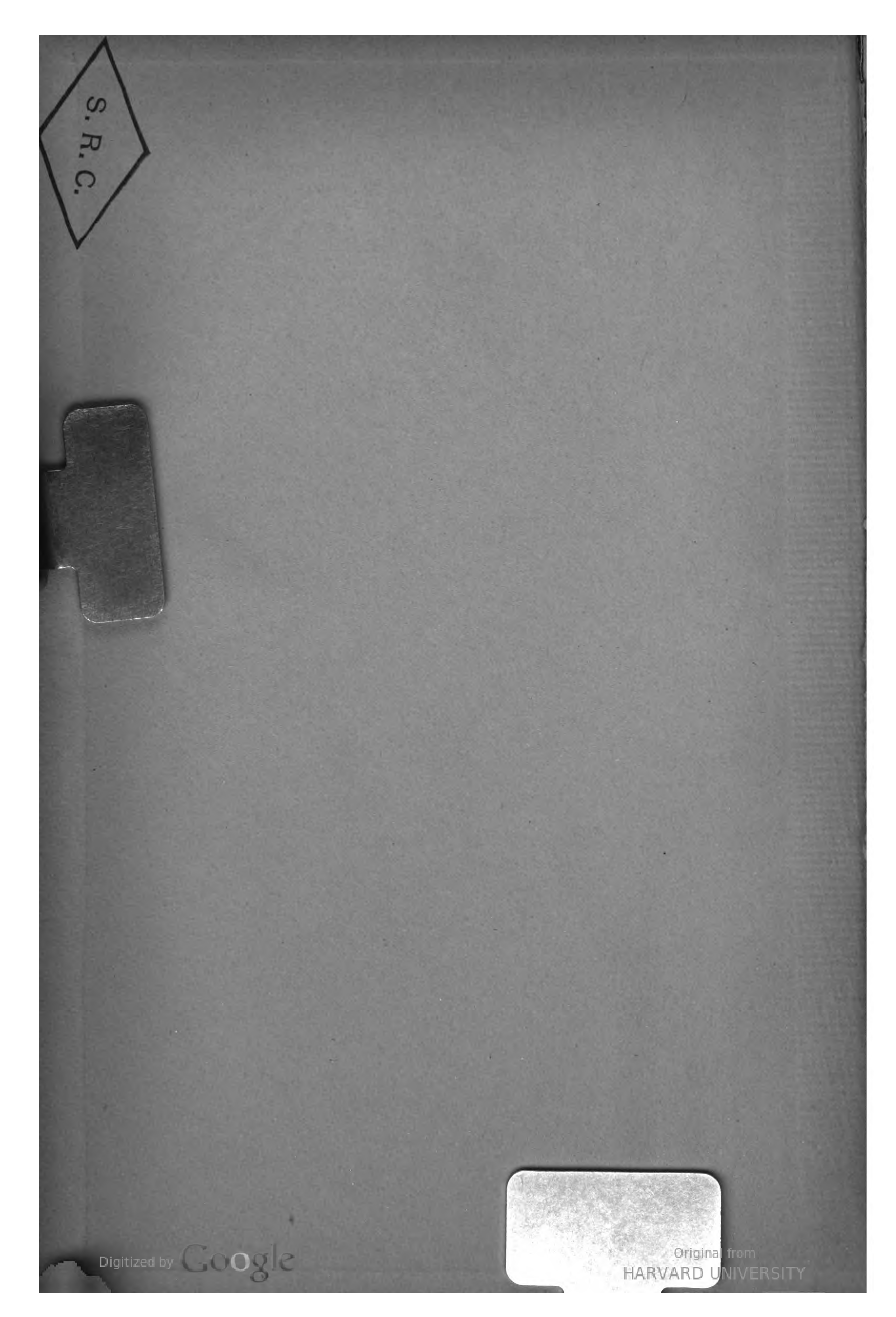



S. R. C.



ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

VIERUNDDREISSIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1909.

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

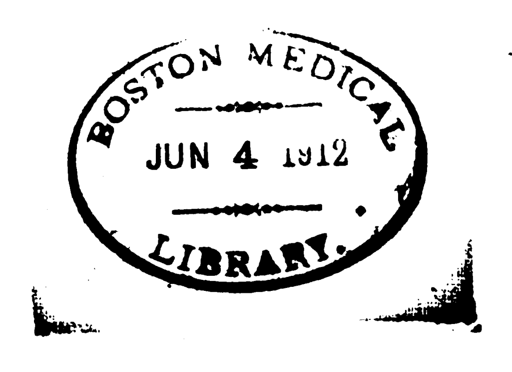
VON

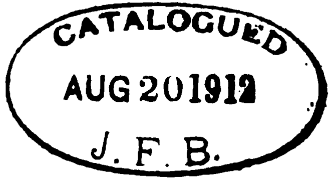
PROF. DR. HANS GROSS

VIERUNDDREISSIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1909.


BOSTON MEDICAL
JUN 4 1912
LIBRARY.


CATALOGUED
AUG 20 1912
J. F. B.

Inhalt des vierunddreissigsten Bandes

Erstes und zweites Heft

ausgegeben 27. Juli 1909.

Drittes und viertes Heft

ausgegeben 16. September 1909.









I.

Eine „Heilige“.

Von
Dr. **Method Dolenc**, Graz.

(Mit 1 Abbildung).

In Länderstrichen mit ausgesprochen frommer, glaubensstarker Bevölkerung, die fernab von der geräuschvollen Welt ihr Dasein fristet, wird die Volksseele von Zeit zu Zeit für den Glauben an die Möglichkeit eines unmittelbaren Verkehres zwischen einem schlichten Erdenwesen und dem Himmel besonders empfänglich. Äußere Erscheinungen sind es, die den Wahn an einen solchen Verkehr bei einem engen Kreise von Menschen auslösen; dringt aber einmal die Kunde hievon in die weite Welt, dann steigert sich der Wahn, je weitere Kreise ihm verfallen, an Umfang und Stärke ins Unermeßliche, ein Ziehen, Wandern, Pilgern zum „Gottbegnadeten“ hebt an, und — alsbald wird der Gottbegnadete zum — „Heiligen“!

Im Herbste 1908 verbreitete sich in Innerkrain und den anstoßenden Gebieten rasch die Neuigkeit, eine „Heilige“ sei im Lande erstanden. Nicht zum ersten Male seit den letzten 2 Jahrzehnten. Eine „Heilige“, genannt die „verzückte Lentschka“, wurde vor mehr als 20 Jahren in der Reifnitzer Gegend (Unterkrain) von ihren Zeitgenossen bewundert und verehrt; doch ist mir ihr endliches Schicksal heute nicht mehr erinnerlich. Ein anderer Fall war ein alter, würdiger Geistlicher; er lebte als Exposit von der Welt abgeschieden auf einem steilen Berge Unterkrains mit einer prächtigen Aussicht und stand Jahre hindurch im Rufe eines „Heiligen“. In meiner Studentenzeit, die ich in Unterkrain verbrachte, traf ich wiederholt Leute, die aus Kroatien kommend Kranke zu dem alten Geistlichen führten oder wenigstens zu dem Behufe zu ihm zogen, um sich von ihm verschiedene Gebrauchsgegenstände, wie Brot, Papier (besonders grünes für Augenkranke) weihen zu lassen. Die geweihten Sachen wurden dann eiligst nach Hause getragen und von den Kranken verwendet. Viele sollen davon genesen sein . . . Anfangs der 90er Jahre starb er, ohne daß das Andenken an seine Taten ein nachhaltiges geblieben wäre.



Diesmal handelt es sich wiederum um eine „Heilige". Das Pilgern zu ihr begann Anfangs Oktober 1908; Fremde aus Krain, Görz und andern angrenzenden Gebieten strömten in hellen Scharen herbei, so daß sich der Angelegenheit alsbald die Tagespresse von Laibach bemächtigte und die Behörden zur Steuer des vermeintlichen Unfugs anrief!

Die Sache spielte sich in einer hügeligen, waldreichen, spärlich besiedelten Gegend ab, in einem Weiler zwischen Loitsch (4. Eisenbahnstation von Laibach gegen Adelsberg zu) und der weltbekannten Quecksilberbergstadt Idria. Die dortige Bevölkerung, der Nationalität nach slovenisch, ist ungemein religiös, wie in Innerkrain überhaupt. Auf Sittlichkeit wird sehr viel gehalten und kaum irgendwo sind uneheliche Kinder eine solche Seltenheit wie hier. Ich entsinne mich aus meiner Jugendzeit, was für ein unliebsames Aufsehen entstand, als eine Keuschlerstochter in meinem Heimatsorte — einem Dorfe an der Grenze zwischen Innerkrain und Görz — eines unehelichen Kindes genesen war. Man hielt es für eine Schmach des ganzen Dorfes, das trotz seiner Einwohnerzahl von über 500 Personen seit Jahrzehnten so etwas nicht erlebt hat. Allerdings gibt es auch Innerkrainerinnen genug, die zu Falle kommen, wenn sie in die Fremde gegangen und auf der Suche nach dem Brot im großstädischen Getriebe untergetaucht sind. Allein nach der Rückkehr ins Heimatsdorf wird ein Mädchen das Mutter geworden, stets mit scheelen Augen betrachtet. Die Abneigung gegen die Gefallenen überträgt sich, ganz im Gegensatze zu den Verhältnissen in anderen Ländern, z. B. Kärnten, Salzburg, selbst auf ihre Kinder. Ja, vielfach wird diesen schon bei der Taufe — wohl über Einflußnahme der Geistlichkeit — ein Stigma fürs Leben aufgedrückt. Man gibt ihnen den Namen jenes Heiligen, der gerade auf den Geburts- oder Tauftag fällt, mag er noch so unvolkstümlich und exotisch klingen!

Ich glaube, vorstehende Schilderung dieser Verhältnisse dürfte nicht unangebracht sein; etwas Einschlägiges finden wir nämlich bei unserer vermeintlichen Vermittlerin zwischen dem Himmels- und Erdenreiche. Sie wurde als uneheliches Kind ihrer damals im 33. Jahre stehenden Mutter Anna I. am 13. Oktober 1867 geboren. Man könnte wetten, daß sie am Tage der heiligen Theresia — 15. Oktober — getauft wurde; dies ist nämlich ihr Taufname. Ihre Mutter steht im 74. Lebensjahre, Theresia selbst im 41., also unzweifelhaft nicht mehr weit entfernt vom Klimakterium.

Ob der Vater der Theresia I. je krank war, ob in seiner Familie irgendwelche Geisteskrankheiten aufgetreten sind, ist nicht feststellbar. Ihre Mutter hat jeden Kontakt mit dem Vater des Kindes verloren;

sie weiß nicht einmal, ob er noch am Leben ist. Von den Verwandten der Mutter war niemand krank, sie sind alle von hohem Wuchse und kräftiger Konstitution. Als Kind hatte Theresia große Entbehrungen zu erleiden; ihre Mutter mußte als Tagelöhnerin für sich, fürs Kind und für ihren längst verstorbenen Vater aufkommen. Die Schule besuchte Theresia nur ganz kurze Zeit, erlernte aber bei ihrer guten Begabung und ihrem großen Fleiße dennoch lesen und schreiben. Gesund war sie immer. Die Zeit des Eintritts der menses ist nicht feststellbar, sie kommen noch immer, stets regelmäßig und stark. Bis zum 19. Jahre diente sie als Magd. Da traf sie ein Unglück; sie kegelte sich den rechten Ellbogen aus und brach sich die linke Hand hinter der Faust. Nach ihrer Genesung mußte sie sich als Näherin durchbringen. Sie arbeitete meist in häuslicher Zurückgezogenheit und war immer recht brav. Seither besserten sich auch ihre Vermögensverhältnisse. Doch blieb sie stets weltlichen Dingen abgekehrt, arbeitete fleißig und lebte gottesfürchtig. Ihre Frömmigkeit war eine so tiefe, daß sie jeden Tag bei jeder Witterung in das nächste, 3/4 Stunden entfernte Dorf zur Frühmesse ging. Irgendwelche sexuelle Regungen wurden bei ihr nie bemerkt. Sie war auch Mitglied der Mariengesellschaft.

So verlief Theresiens Leben bis zum 16. August 1908. An diesem Tage gegen Mittag fiel sie ihrer von der Feldarbeit nach Hause kommenden Mutter stürmisch um den Hals und rief aus: „Mutter haben sie schon von einer Verzückten gehört? Sie haben eine im Hause!“ (Der obenerwähnte Fall von der „verzückten Lentschka“ war seinerzeit weit und breit bekannt.) Am nächstfolgenden Tage traf die Mutter, von der Arbeit zurückgekehrt, ihre Tochter auf dem Boden knieend in verzückter Stellung. Sie versuchte sie aufzurütteln; es war nicht möglich, — sie war wie starr. Die Mutter rief sie beim Namen, holte Nachbarsleute herbei; doch blieben alle Versuche, sie zu sich zu bringen, erfolglos. Erst nach einer ziemlichen Weile erwachte sie und sagte zur Mutter: „Mutter, glauben sie jetzt daran, wo es ihnen Gott offenbart hat?“ — Die erste Zeit darauf kamen solche Verzückungen einmal, später zwei-, dreimal wöchentlich, allmählich wiederholten sie sich täglich. Seit Dezember 1908 kehrten sie täglich 3 mal wieder: zur Zeit des Läutens um 7 Uhr früh, zu Mittag und wenn die Ave-Maria-Glocke erklang. Vom 15. August 1908 weiter war sie, die überaus fromme, gottesfürchtige Person, überhaupt in keiner Kirche mehr. Sie selbst hat dies dahin aufgeklärt, daß sie es nicht mehr nötig habe, zur Messe zu gehen, seit sie von Jesus, den sie immer liebte, die Wohltat erhalten, daß sie verzückt werde.



Denn während der Verzückung nehme sie im Himmel an der heiligen Messe teil, Jesus selbst spende ihr die heilige Kommunion.

Der Verzückungszustand hielt bis zu 1 1/2 Stunden an. Nachher war sie frisch, nähte oder strickte Strümpfe. Sie sprach stets vernünftig, empfand keine Schmerzen, hatte zwar weniger Appetit, war aber im allgemeinen lustiger denn je. Die Verzückungen wurden alsbald bei den Dorfinsassen bekannt, denn Theresia selbst beauftragte ihre Mutter, die Sache weiter zu erzählen. In der Tat kamen bald Nachbarn, dann auch ganz fremde Leute in hellen Scharen, seit etwa Dezember 1908 manchmal an Hundert täglich, um die Verzückte zu sehen. Die Dorfinsassen waren auch nicht wenig stolz, daß sie eine „Heilige" im Dorfe beherbergten. . . . Nach jeder Verzückung erzählte Theresia mit Predigerstimme den andächtig lauschenden Leuten, sie sei im Himmel gewesen, habe Gott, Mutter Gottes, Engel, Heilige und verstorbene Bekannte gesehen, gesprochen. Die Menge starrt sie an, betet, Weiber weinen. . . . Ehe die Leute das Haus der „Heiligen" verlassen, legen sie ihren Obolus zu Füßen der Verzückten, Mehl oder Eßwaren, Geld: wie Zeitungen berichteten, wurden ihr selbst Dukaten geschenkt. —

Am 11. Dezember 1908 schritt nun die Gendarmerie ein und erstattete wegen aller dieser Vorkommnisse eine Anzeige gegen Theresia und ihre Mutter; die beiden seien Schwindlerinnen, die die Verzückungszustände der Theresia arrangieren, um von den gläubigen Leuten Nutzen zu ziehen. Die Sache sei auch von sanitätspolizeilichem Standpunkte bedenklich, weil sich in der Stube der Theresia Leute aus den verschiedensten Orten ansammeln, und dort trotz der schlechten Luft bis zu 2 Stunden ruhig ausharren; die Gefahr der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten werde hierdurch geradezu heraufbeschworen.

So kam die Sache in die Hände der Behörden. Die Bezirkshauptmannschaft trat die Anzeige an das Bezirksgericht Loitsch ab. Dieses pflog zunächst Erhebungen in der Richtung des Betrugs (U 308/8). Man lud die Verzückte vor. Das Zustellorgan berichtete, Theresia I. könne bei der grimmigen Kälte den Weg nach Loitsch nicht machen; denn wenn sie im Freien ihren „Zustand" bekäme, könnte sie erfrieren. Nun entschloß sich das Gericht, die Verzückte unter Zuziehung eines Gerichtsarztes kommissionell zu untersuchen. Für das Erscheinen der Kommission an Ort und Stelle wurde die Zeit so gewählt, daß man die Verzückte in ihrem Zustande in Augenschein nehmen konnte.

In der Keusche der Theresia I. waren an 50 Leute versammelt. Alle lobten ihren bisherigen Lebenswandel und gaben ihrer Überzeugung Ausdruck, daß man es mit einem Wunder Gottes zu tun habe.

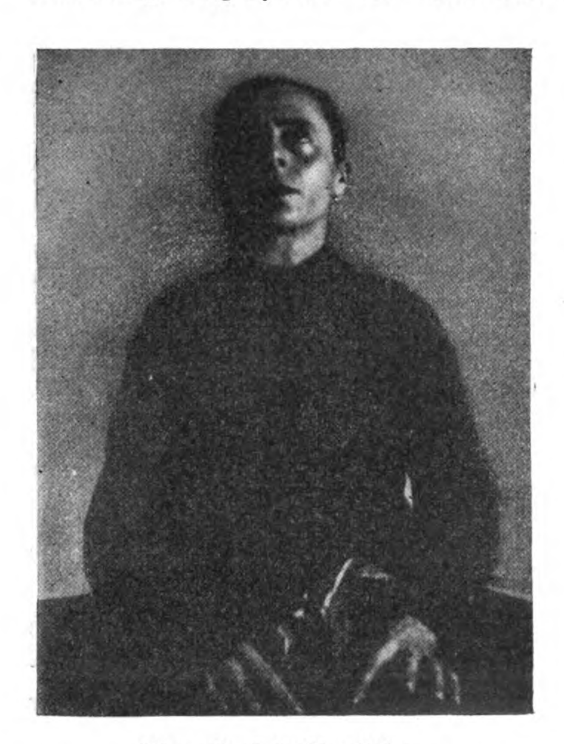
Die Mittagsstunde nahte. Theresia I. geriet in Verzückung (11,⁵⁵' Vm.). Das diesfällige gerichtliche Augenscheinsprotokoll lautet:

„Theresia I. sitzt vollkommen unbeweglich auf der Bank am Ofen, angelehnt an eine eigens zu diesem Zwecke hergerichtete Diele; unter den Füßen hat sie einen Schemel. Die Hände hält sie im Schoße gefaltet, als ob sie beten würde. Den Kopf hält sie gegen rechts nach oben hin geneigt, die Augen sind dem Himmel zugekehrt, wohin sie unverrückt starrt, der Mund geschlossen. Die einzigen Lebenszeichen sind: Hie und da ein fast unmerkliches Zucken mit den Wimpern, kräftiges Schlucken, ganz ruhiges Atmen und ziemlich schnelles Pulsieren der Adern (104 mal in der Minute). Wird die Augenschleimhaut berührt, zuckt die Verzückte anfangs mit den Augen gar nicht, gegen Schluß dieses Zustandes drückt sie die Augenlider zu, doch nicht so viel, daß das ganze Auge verdeckt würde. Bläst man ihr kräftig ins Gesicht, oder packt man sie bei den Haaren, zuckt sie ein wenig mit den Augenwimpern. Will man den Kopf aus seiner Lage nach links drehen, so sträubt sie sich mit allen Muskeln dagegen; nur unter Anwendung von ziemlicher Kraft glückt der Versuch, gleich darauf fällt der Kopf in die frühere Lage. Auf Lichteinfall reagieren die Pupillen regelrecht. Als ihr die Augen zu einem solchen Versuche zugedeckt werden, drückt sie sie zu. Die Augen tränen in einem fort, insbesondere gegen Ende der Verzückung; in diesem Stadium hat sie auch selbst öfters die Augen schnell halb geschlossen. Das gleiche tritt ein, wenn ihr die Mutter die schweißbedeckte Nase von Zeit zu Zeit mit einem Tuche abtrocknet. Weder Mund noch Unterkiefer lassen sich öffnen, so krampfhaft hält sie sie geschlossen. Anfangs der Untersuchung war die Muskulatur der Hand völlig leblos, gegen Ende blieb die Hand in der Lage, wie man sie gestellt hatte. Die krampfhaft zusammengedrückten Füße konnte man nicht auseinandertun. Auf einen leichten Nadelstich in die Hand zuckt sie fast unmerklich mit dem Daumen und atmete etwas tiefer auf. Beim Nadelstich in die Lippe hat sie nur einige Male kräftig geschluckt. Der Gesichtsausdruck ist mehr stumpf. Ruft man sie an, bekommt man den Eindruck, daß sie vollkommen gut hört; denn sie rührt die Augenlider und Lippen und macht ungefähr eine Gebärde, als ob sie sagen wollte: „Laßt mich in Frieden!" — Gegen Ende der Verzückung dreht sie den Kopf selbst auf die linke Seite dem Fenster zu, schließt halb die Augen, öffnet sie wiederum, beginnt sich ein wenig mit den Händen zu bewegen. Auf einmal atmet sie tief auf, blickt verwundert um sich herum, benimmt sich überhaupt wie ein Mensch, der eben aus dem Schlafe erwacht. Zunächst schweigt sie



noch und tut, als ob sie schläfrig wäre, dann, erst nach einer geraumen Weile, gibt sie auf die gestellten Fragen eine Antwort." —

Diese Verzückung hielt von 11,$^{55'}$ Vm. bis 1,$^{15'}$ Nm. an. Nachstehend das Bild der Verzückten; es wurde nicht bei der kommissionellen Amtshandlung aufgenommen, sondern einige Tage darauf von einem Amateurphotographen. Er nahm sich damals eine Begleiterschaft von 20 handfesten Burschen mit, um vor eventuellen Angriffen der Ortsinsassen geschützt zu sein. Denn diese behüteten sie treu, auf daß ihr Fremde kein Leid antäten oder gar sie nicht irgendwohin fortbrächten.



Theresia J. in Verzückung.

Aus der Reihe der in das Augenscheinsprotokoll aufgenommenen Fragen des Sachverständigen an die „Heilige" sowie ihre Antworten mögen einige besonders markante hier Platz finden, um zu zeigen, in welcher Richtung sich ihre Phantasie besonders rege betätigt. Im Protokolle wurde besonders vermerkt, daß Theresia J. alle Antworten mit hoch erhobener Stimme und mit dem Pathos eines Predigers gab.

Frage: Was haben Sie gesehen?

Antwort: Den Himmel habe ich gesehen.

F.: Haben Sie Gott gesehen? wie ist er?

A.: Gott ist unermeßlich schön.

F.: Was haben Sie aber noch im Himmel gesehen?

A.: Was soll ich weiter gesehen haben? Es ist genug daran!

F.: Was taten Sie im Himmel?

A.: Auf dem Schoße Gottes lehnte ich und schlief.

F.: Haben Sie Träume gehabt?

A.: Warum Träume? Ich empfand ein süßes Gefühl, weil ich bei Gott war, und darum war ich ruhig, weil ich bei ihm war.

F.: Haben Sie die Mutter Gottes gesehen?

A.: Auch die Mutter Gottes habe ich früher öfters gesehen, heute habe ich aber nur auf seinem Schoße geschlafen.

F.: Wie schaut der Himmel aus?

A.: Ungeheuer schön ist der Himmel. Mein Geist sah ihn. Ihnen kann ich es nicht wiedergeben, da es nicht einmal der heilige Paulus zu tun vermochte. Wem nicht gegeben zu sehen, der kann es auch nicht vollkommen ermessen. Heute war ich nur auf dem Schoße Gottes, bis mich der Geist Gottes zurückgerufen hat. Jetzt bin ich auch mit dem Geiste hier, wo ich früher bloß mit dem Körper war.

F.: Taten Ihnen nicht die Augen weh? Hörten Sie, als man Sie anrief?

A.: Warum sollten mir die Augen weh getan haben? Es ist genug Kraft in ihnen. Ich hörte Sie, als Sie mich gerufen haben, aber es stand nicht in meiner Kraft, Ihnen Antwort zu geben.

F.: Haben Sie Nadelstiche empfunden?

A.: Ich habe nirgends einen Schmerz verspürt!

F.: Spüren Sie irgend welche Übelkeiten?

A.: Übelkeiten spüre ich keine, ich bin ganz wohl. Hier muß ich sitzen, damit mir Geist und Kraft wiederkehren, und dann werde ich auch bei vollen Kräften sein. —

Der Sachverständige stellte noch einige andere Fragen; Theresia wurde verwirrt und lehnte weitere Fragenbeantwortungen ab, es sei genug an den bisherigen. Nun — verfiel Theresia neuerdings in Verzückung. (Die Ausfragung dauerte von $1,^{15'}$ bis $1,^{30'}$ Nm.) An den Mienen der Umstehenden war helle Freude zu lesen. Sie liehen ihrer Überzeugung unverhohlen Ausdruck: „Gott selbst wollte der Gerichtskommission ein Wunder zeigen, daher berief er ihren Geist neuerlich zu sich!“ Die Weiber brachen in Tränen der Rührung aus. Man drängte sich hart an die Verzückte heran, gleichsam entschlossen, sie zu schützen, sollte ihr die Gerichtskommission etwas antun wollen!

Die zweite — außergewöhnliche — Verzückung dauerte nur eine halbe Stunde. Als Theresia wieder erwachte, hielt sich die Gerichtskommission absichtlich im Hintergrunde der Stube auf, um einstweilen von ihr nicht gesehen zu werden.

Nun stellten andere Anwesende verschiedene Fragen an sie. Sie gewann vollständig ihre Fassung und erzählte ihnen mit Gebärden eines Predigers von ihren Wahrnehmungen im Himmel: Jesus und Maria haben sie zu sich gerufen, zwischen diesen beiden sei sie gewesen. Oh! welch' ein Glück! Sie habe einen weißen Schleier gehabt, ein weißes Kleid als Braut Jesu Christi, wie schon oftmals! An seiner Brust habe sie gelehnt, er habe ihr einen Ring an den Finger gesteckt . . . Sie habe auch den heiligen Geist gesehen . . .



Der Himmel sei unendlich schön, mit schönen, kostbaren, blumendurchwirkten Webereien bedeckt, alles strahle von himmlischem Glanze. Weiße Engelein mit goldenen Kränzen, goldenen Kronen und kostbaren Mäntelchen gebe es da . . . Die größte Pracht sei aber Jesus und Gott, der Vater selbst. Sie habe in seinem Schoße schon oft geruht. Man halte ihn für einen Greis; allein er ist nicht alt, ein schöner, majestätischer, nicht zu alter Herr sei er und unendlich freundlich . . . Übrigens habe sie auch Bekannte gesehen. Die . . . . (folgt der Name eines jüngst verstorbenen Mädchens) habe sie in weißem Kleide mit aufgelöstem Haare angetroffen. Ob auch ungetaufte Kinder im Himmel weilen? Jawohl! Da sei ein Bübchen daher gelaufen gekommen und habe ihr gesagt, sie solle den Eltern ausrichten, daß es ihm gut gehe. Da sie das Bübchen nicht gekannt hätte, nannte es sich selbst beim Namen: es sei das . . . . sche Kind, das vor der Taufe gestorben sei . . . Nur seien solche Kinder mehr dunkel gefärbt und haben weniger himmlischen Glanz, als die getauften. Wer sie durch den Himmel führt? Ihr Onkel, der im Alter von 2 Jahren gestorben, nunmehr aber ein großer Mann geworden sei . . .

So ging es auf die Befragungen ihres Umstandes weiter; häufig flocht sie mitten in die Antwort bekannte Predigerausrufe ein, z. B.: „Vertrauet auf Gott! Alles werdet ihr erreichen, wenn ihr auf Gott vertraut! Es wird euer Nutzen sein, wenn ihr betet!“ u. dgl. m.

Daraufhin ließ sich die Gerichtskommission der Verzückten wiederum blicken und stellte neuerlich einige Fragen an sie. Einige wenige davon mögen hier noch Platz finden.

F.: Sind Sie nicht hungrig, da Sie lange über Mittag nichts zu sich nehmen?

A.: Der Körper ist immer hungrig, der Geist aber nicht. (Sie lachte dabei.)

F.: Ist es Ihnen nicht unangenehm, wenn so viele Leute um Sie herumstehen?

A.: Es ist mir nicht zuwider. Ich rief sie nicht; wenn sie aber kommen, so ist das wohl der Wille Gottes!

F.: Wie fühlen Sie sich vor der Verzückung? Spüren Sie irgendwie, daß dieser Zustand herankommt?

A.: Freilich spüre ich's, bevor es kommt. Inwendig spüre ich, daß mich etwas im Geiste ruft . . . Dann mag ich nichts mehr um weltliche Dinge, überhaupt um niemanden um mich wissen! Kommt der Ruf, so ist es mir, als ob ich einschlafen müßte. Der Geist geht hoch hinauf, die Kraft schwindet. Ich sehe, wenn mir jemand die

Augen berührt, doch beachte ich es nicht, weil mein Geist durch die körperlichen Augen den Himmel schaut.

F.: Werden Sie einst in den Himmel kommen?

A.: Das hat mir niemand gesagt. Warum? Ich weiß es schon jetzt, daß es sein wird, weil schon jetzt mein Geist hinaufgeht.

F.: Wie ist Ihr Befinden im allgemeinen?

A.: Mein Körper befindet sich wohler, ist widerstandsfähiger, ich verspüre ein Gefühl der Freude am ganzen Körper.

F.: Wie sind Sie bei Appetit?

A.: Appetit habe ich, doch brauche ich wenig. Ich habe keine Zeit hier zu leben.

F.: Sind Sie froh, wenn Ihnen jemand etwas bringt?

A.: Wer wäre nicht froh!

F.: Wie ist Ihre Natur überhaupt?

A.: Ich bin nicht zornig, ich will es auch nicht sein. Seit dem Großfrauentag (15. August) bin ich noch nicht aus dieser Stube gegangen, doch vermisse ich die Luft nicht. Wenn alle Leute hinaus gehen, ist Luft genug, noch zu viel. —

Zum Schlusse brachte der Sachverständige mit Absicht einige Fragen vor, um sie bezüglich ihrer Reizbarkeit auf die Probe zu stellen. Sie antwortete mit großer Zungenfertigkeit und blieb keine Antwort schuldig. —

Die eigentliche Untersuchung der Verzückten in somatischer Beziehung fiel ziemlich dürftig aus; einesteils versicherten alle, die Theresia genau kannten, sie sei körperlich stets gesund gewesen, andernteils empfahl es sich, von einer eingehenden körperlichen Untersuchung Abstand zu nehmen, um nicht bei den anwesenden Verehrern der Verzückten Erbitterung zu erwecken. Aus dem Befunde wäre hervorzuheben: Theresia I. ist von mittelgroßer Statur, schlecht genährt, von gesunder Gesichtsfarbe; sie weist weder auf dem Schädel, noch sonstwo sichtbare Merkmale überstandener Krankeiten oder erlittener Verletzungen auf. Die Schilddrüsen sind vergrößert, am Halse ist das Pulsieren der Adern sichtbar. Die Venen sind sehr elastisch.

Über das Verhalten der Verzückten in geistiger Beziehung wurde durch Befragen von Personen, die seit ihren Verzückungszuständen wiederholt mit ihr in Berührung gekommen waren, noch folgendes erhoben: Sobald die Verzückung aufhört, gibt sich Theresia vollkommen vernünftig und ist stets bereit, auf jede gestellte Frage zu antworten. Sie kommt dem einfachen Volke gegenüber — und in der Regel kommt nur solches zu ihr — nie in Verlegenheit. Öfters hat es sich



ereignet, daß sie jemand befragt hat, ob sie seinen Verwandten im Himmel gesehen hätte. Häufig lautete die Autwort, „bisher noch nicht!“ Doch schon am nächsten Tage sagte sie, sie habe ihn gesehen, und trug den Umstehenden auf, dem Fragesteller, wenn er nicht anwesend war, dies zur Kenntnis zu bringen. —

Der Sachverständige gab auf Grund des gesamten Untersuchungsmaterials sein Gutachten dahin ab, es handle sich um eine Hysterische. Ihr Werdegang — Unfall in der Jugend, Berufswandel, eintöniges, von der Welt abgeschlossenes Leben, ziemlich schlechte Vermögensverhältnisse, den Lebensgenüssen abgekehrtes Naturell — drängte sie zur Vertiefung ihres religiösen Sinnes. Ihre gute Begabung und lebhafte Phantasie malten ihr die Freuden des Himmels aus, ein immer heftigeres Verlangen, die Freuden des Himmels schon auf Erden zu genießen, stellte sich ein, zeitigte auf dem Wege der Autosuggestion hysterische Ekstasen, die sich schließlich zu visionär-ekstatischen Verzückungen steigerten. In der Folge kehren diese durch die täglichen kirchlichen Gebräuche — Frühmesse, Mittags- und Abendläuten — ausgelöst, regelmäßig wieder. Der Inhalt ihrer Halluzinationen ist demnach vornehmlich religiösen Charakters; doch klingt auch noch ein anderes Gefühlsmoment leise mit, jenes der — selbstverständlich ungewollten — Geschlechtslust. Die Verzückte verkehrt immer mit Gott-Vater, der, obwohl ein älterer, doch immer noch ein schöner Mann ist, sie schläft in seinem Schoße, sie ist die wirkliche Braut Christi, erhält von ihm ein Brautkleid, einen Brautring, sie begegnet im Himmel meist Personen männlichen Geschlechtes. Es scheint, als ob sich ihre Natur durch die leise ans Sinnliche anklingenden Halluzinationen für die Jungfrauenschaft entschädigen wollte . . .

Alles in allem: Die gerichtliche Kommission gewann die Überzeugung, daß die Verzückte eine kranke, hysterische Person, und keine Schwindlerin sei, sowie, daß weder sie, noch ihre Mutter ihre zahlreichen Besucher zur Darbringung von Geschenken veranlassen. Das gerichtliche Verfahren war somit erschöpft, die Anklagebehörde legte die Anzeige zurück, das Strafverfahren wurde eingestellt. —

Nunmehr trat die Aufgabe an die Verwaltungsbehörde heran, dem weiteren Zuzuge der Bevölkerung zur „Heiligen“, als die sie insbesondere im heimatlichen Dorfe galt, Einhalt zu gebieten. Die Bezirkshauptmannschaft entledigte sich dieser Aufgabe mit großem Geschick. Über ihre Veranlassung wurde anfangs Februar l. J. öffentlich verlautbart, Theresia sei geisteskrank, ihre Verzückungen seien lediglich Folgen der Krankheit. Das gleiche tat die Geistlichkeit der nahen Pfarreien von der Kanzel herab. Das Gemeindeamt



brachte schließlich eine Tafel an der Keusche der Theresia I. an, die weitere Besuche der Genannten untersagte. Seit die wahre Ursache und Natur der Verzückungszustände bekannt geworden, fanden sich übrigens auch schon Besucher ein, die die Verzückte zum Besten hielten. Man fragte sie z. B., ob sie im Himmel jemand gesehen hat, obwohl dieser jemand noch nicht gestorben ist, oder überhaupt nie gelebt hat. Die Verzückte ging auf die Beantwortung der Frage ahnungslos ein und kam natürlich in keine geringe Verlegenheit, als man mit der Wahrheit über die gestellte Falle herausrückte. So kam es, daß mit der Zeit die Besuche im großen Stile der Verzückten selbst nicht mehr erwünscht waren, obwohl sie selbstverständlich noch immer von ihrer göttlichen Mission überzeugt ist. Der allgemeine Glaube an ihre „Heiligkeit“ ward aber durch das geschickte Eingreifen der Behörden vernichtet, nur hie und da erscheint noch ein verspäteter Besuch bei ihr, einige junge Personen weiblichen Geschlechtes vermögen an die Krankheit der Verzückten noch immer nicht zu glauben. —

Der Fall schien mir der Veröffentlichung wert. Einmal, weil er zeigt, wie kritiklos die gläubige Volksseele Ereignissen gegenübersteht, die mit überirdischen Dingen in Zusammenhang gebracht werden. Wenn auch vorliegend kein vorsätzliches Ausbeuten des gläubigen Volkes in Erscheinung trat, so liegt es doch auf der Hand, wie leicht dies unter Umständen der Fall sein kann.

Sodann entbehrt der Fall auch nicht eines gewissen Interesses wegen der Stellungnahme der Behörden zur Verzückten. Der Gefahr einer Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten, die sich dadurch anließ, daß so viele Leute aus den verschiedensten Gegenden, in einer ungelüfteten Stube zusammengepfercht, in engste Berührung kamen, mußte gesteuert werden. Auch war die Besorgnis, es könnte ein religiöser Wahnsinn epidemisch ausbrechen, nicht von der Hand zu weisen. Die Wahl der Mittel, um einen weiteren Zuzug zur Verzückten im großen Stile hintanzuhalten, war sehr angemessen. Ein sofortiges, energisch betriebenes Eingreifen, etwa eine Fortschaffung oder Internierung der Verzückten in einer Heilanstalt, hätte höchstwahrscheinlich, wenn zu nichts ärgerem, so doch zu Auschreitungen der „gläubigen Gemeinde der Verzückten“ geführt, die von gar bedauerlichen Folgen für die Opfer begleitet sein könnte.



II.

Fälle von Sadismus.

Von
Staatsanwalt **Schiedermair** in Nürnberg.

Von Sadismus spricht die Kriminal-Psychologie nicht nur dann, wenn beim Geschlechtsakt in begleitenden grausamen, beleidigenden oder gewalttätigen Handlungen eine Steigerung der Lust gesucht wird, sondern auch dann, wenn solche Akte überhaupt die Stelle einer eigentlichen geschlechtlichen Handlung vertreten; unter letzterem Gesichtspunkte werden insbesondere auch die „Mädchenstecher“ den Sadisten zugerechnet. Es mag ein wissenschaftliches Interesse bieten, eine aktenmäßige Darstellung einiger in den letzten Jahren in Nürnberg vorgekommenen Fälle der zweiten Art zu erhalten. Es ist zwar in keinem der Fälle, von denen sicherlich stets eine Anzahl auf dieselbe Person zurückzuführen ist, möglich gewesen, den Täter mit der Sicherheit zu ermitteln, daß auch seine Persönlichkeit für die Untersuchung des Sadismus verwertet werden könnte, aber es kann von Wert sein, wenigstens nach der objektiven Seite erhebliches Tatsachenmaterial zu erhalten.

Die Fälle gliedern sich in zwei Gruppen. Die erste stammt aus dem Januar 1903, die zweite aus dem November 1905. Sie sind im einzelnen:

Erste Gruppe: 1. Am 10. Januar 1903 nachmittags 5^{45} Uhr, als der dreizehnjährige Buchhalterssohn Hermann B. vor einem Laden am Hauptmarkte stand, ging langsam ein Mann an ihm vorbei, der dann im Gedränge verschwand. Er hatte unbemerkt dem B. mit einem spitzen dolchartigen Instrumente oberhalb des linken Knies am linken Oberschenkel einen Stich, 6 mm lang und 5 cm tief versetzt; weitere nachteilige Folgen ergaben sich nicht.

2. Am 13. Januar 1903 abends gegen 10 Uhr ging die achtzehnjährige ledige Arbeiterin Sophie E. über die Hallertorbrücke; es kam ihr ein Mann entgegen und fragte sie, ob er sie nach Hause begleiten dürfe. Sie wies ihn ab, er ging gleichwohl eine Strecke mit ihr; als der Mann fort war, sah sie auf ihrer rechten Seite in der Nähe der Geschlechtsteile Umhängekragen, Schürze und drei Röcke



auf eine Länge von etwa 15 cm scharf durchschnitten; eine Verletzung erlitt sie nicht.

3. Am 15. **Januar** 1903 vormittags 6⁴⁵ Uhr, als die Drechlersfrau Karoline R. durch die Kobergerstraße ging, kam ein Mann auf sie zu und sagte, sie solle mit ihm gehen. Als sie keine Antwort gab, sagte er: „Saumensch“, und, als sie dann schrie, machte er an ihrem Lodenkragen mit einem scharfen Gegenstand einen 3 cm langen Schnitt und entfloh.

4. Am 15. **Januar** 1903 mittags 12 Uhr kam in der Königsstraße auf den elfjährigen Realschüler Konrad D. ein Mann zu und fragte ihn nach der Fenitzerstraße. In demselben Augenblicke faßte er den Knaben am Rockkragen, zog ihn in die Höhe und schnitt ihm mit einem blitzenden Gegenstand Havelock und Hosenbein mit einem Schnitt entzwei. Als der Knabe schrie, gab ihm der Mann einen Stoß auf das linke Bein und lief davon. Eine körperliche Verletzung erlitt der Knabe nicht.

5. Am 16. **Januar** 1903, mittags 1⁴⁵ Uhr, als der achtzehnjährige Buchhändlerssohn Max P. eben den Zeitungskiosk seines Vaters betrat, bückte sich ein an der Eingangangstür stehender Mann, als ob er etwas aufheben wollte; P. spürte in demselben Augenblick einen leichten Stoß an dem linken Bein oberhalb des Knies. Der Mann entschuldigte sich und ging fort. Als P., der dann in die Bude getreten war, sich setzen wollte, verspürte er ein heftiges Brennen am Bein. Die Untersuchung ergab, daß er 5 cm oberhalb der linken Kniescheibe eine 1 cm breite und ebenso tiefe, anscheinend von einem zweischneidigen dolchartigen Messer herrührende Wunde an der bezeichneten Stelle des Beines hatte. Die Wunde hatte keine weiteren nachteiligen Folgen.

6. Am 26. **Januar** 1903 abends 7³/₄ Uhr kam in der Keßlerstraße ein Mann auf die ledige siebzehnjährige Arbeiterin Klara Z. zu über die Straße herübergesprungen; er fuhr ihr mit einem Gegenstand die linke Seite hinunter, lief dann davon und bestieg die Straßenbahn. Die Besichtigung der Kleider ergab, daß Schürze und Rock auf eine Länge von 30—40 cm von oben nach unten zerschlitzt waren. Eine körperliche Verletzung erfolgte nicht.

Von den Tätern wurden nachstehende, der leichteren Vergleichung wegen hier zusammengefaßte **Personalbeschreibungen** gegeben:

Fall 1: Etwa 1,65 m groß, etwa 30 Jahre, schwarzer Schnurrbart, schwarzer Anzug, schwarzer Überzieher.

Fall 2: Sehr groß, 28—30 Jahre alt, volles Gesicht, schwarzer, großer Schnurrbart, schwarzes gewelltes Haar nach Art der polnischen



Juden; schwarzer Überzieher, schwarzer, steifer Hut, schwarzer Hornzwicker, gelbe Handschuhe, gelbe Uhrkette, hochdeutsche Sprache.

Fall 3: Mittelgroß, dunkler Bart, hochdeutsche Sprache, sprach halblaut; dunkler Überzieher, dunkler steifer Hut, helle Handschuhe, Zwicker oder Brille.

Fall 4: Ziemlich groß und untersetzt, etwa 30 Jahre, schwarzer, ziemlich langer Vollbart; schwarzer, guter Überzieher, schwarzer steifer Filzhut, goldner Zwicker.

Fall 5: 1,70—1,75 m groß, 26—30 Jahre alt, bleiches Gesicht, schwarzer Schnurrbart, hochdeutsche Sprache, Frauenstimme; grauer fast neuer Havelock, schwarzer, steifer Filzhut.

Fall 6: Ziemlich groß, Schnurrbart; grauer Überzieher, schwarzer, steifer Hut, Zwicker. —

Zur Würdigung nachstehender Personalbeschreibungen ist noch nachstehende Beobachtung von Interesse. Am 12. Januar 1903 abends zwischen 7¼ und 7½ Uhr bemerkte der Ausgeher Karl Sch., wie ein Mann in einer Straßenunterführung einen Vollbart anlegte. Personalbeschreibung: 1,70 m groß, untersetzt, 28—30 Jahre alt, schwarzer, starker Schnurrbart; schwarzer Überzieher, schwarzer, steifer Filzhut, dunkle, gestreifte Hose, schwarze Schnürschuhe, Zwicker mit gelbem Steg.

Zweite Gruppe: 1. In der Nacht vom 5. auf 6. November 05 gegen 11 Uhr gingen das dreizehnjährige Dienstmädchen Frieda N. und die Tochter ihrer Dienstherrschaft, die vierzehnjährige Eisendreherstochter Henriette B. von einer gesellschaftlichen Feier nach Hause. In der Pillenreutherstraße kam ihnen ein Mann nach; der Mann stieß plötzlich die B. zur Seite und ging auf die N. los. Er hat hiebei, wie sich bei Untersuchung der N., die sich noch nach Hause begeben konnte, ergab, ihr in der Höhe der siebenten linken Rippe einen 2 cm langen Stich beigebracht, der Magen und Leber verletzte und in einigen Tagen den Tod der N. herbeiführte.

2. In der gleichen Nacht, ¼ Stunde später ging in der gleichen Stadtgegend die sechzehnjährige Schreinerstochter Lina S., die mit ihren Eltern eine Wirtschaft besuchte, auf einige Augenblicke vor die Türe. Da kam ein Mann an sie heran, holte zum Schlage aus, traf sie an der rechten Seite des Unterleibs und verschwand. Die S. hatte eine Stichverletzung an der rechten Hand, die sie in der Gegend des Unterleibs gehalten hatte, und am Unterleib. Die Wunden heilten regelmäßig.

3. In der gleichen Nacht, wieder ¼ Stunde später ging die 47jährige Malerswitwe Madlon Sch. in derselben Stadtgegend von



einer Gesellschaft nach Hause. Ein Mann ging an ihr vorbei, sie empfand gleichzeitig einen Schlag gegen den Unterleib, der Mann lief davon. Die Nachschau ergab einen Stich im Unterleibe; er heilte ohne weitere Folgen.

4. Am 13. Nov. 1905 morgens 1[45] Uhr gingen die Arbeiterinnen Sophie H. und Marie W. in der Rothenburgerstr. nach Hause. Erstere befriedigte in einem Seitengäßchen ihr Bedürfnis; plötzlich sprang ein Mann auf sie zu und brachte ihr in der Leistengegend zwei Stiche bei; er sprang dann über die Mauer des nahegelegenen Friedhofs. Die Wunde war lebensgefährlich, heilte aber. (Die beiden beteiligten Personen sind nicht völlig glaubwürdige Persönlichkeiten.)

5. Am 20. Nov. 1905 abends 6 Uhr, als die fünfzehnjährige Arbeiterin Marie B. durch die Wölkernstraße ging, ging an ihrer rechten Seite ein Mann vorüber, der ihr an die Brust griff. Als sie die Stelle nachsah, bemerkte sie einen 10 cm langen Schnitt in der Schürze und in der Bluse; das Korsett zeigte ebenfalls eine Beschädigung; es scheint, daß der Stich an der Planschette, die er traf, aufgehalten wurde.

Personalbeschreibung: Fall 1: Schwarzes Haar, schwarzer, herabhängender, mittelstarker Schnurrbart, Vollbart.

Fall 2: Ziemlich groß, 40—50 Jahre alt, mager, schwarzer Schnurrbart, Bartstoppeln im übrigen Gesicht.

Fall 3: Ziemlich groß; Überzieher oder langer Rock.

Fall 4: Schlanker Körperbau, schwarzer steifer Filzhut.

Fall 5: Sehr groß, 1,70—1,75 m, schlank, 60 Jahre alt, grauer bis zur Mitte der Brust reichender Vollbart; dunkler Havelock mit Pelerine, dunkler, oben eingedrückter weicher Filzhut, Zwicker oder Brille. (Entnommen den Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte Nürnberg G 69/03, C 856/05, 136/06, 338/06.)

III.

Eifersucht als Triebfeder von Verbrechen.

Drei Straffälle

mitgeteilt von

Dr. **R. Ehmer,** Staatsanwalt in Graz.

Fall Straffall Kratzer.

Am 5. November 1908 wurde der im Wirtschaftsgebäude des Krennschen Gehöftes in Ungerdorf mit dem Füttern der Pferde beschäftigte Grundbesitzerssohn Martin Krenn durch hellen Feuerschein von seiner Arbeit aufgeschreckt; er war kurz zuvor von seiner Mutter Theresia Krenn (44 Jahre alt) aufgeweckt worden, da er eine Fahrt zu einer entfernten Bahnstation zu besorgen hatte. Seine Mutter hatte sich darauf wieder im Wohnhause zur Ruhe legte, wo sie im selben Gemache mit einer Magd (Marie Hikl) nächtigte. Sonst war im Gehöfte nur noch der 47 jährige Frächter Karl Kratzer anwesend, der mit Martin Krenn im Pferdestalle das Lager teilte und gleichzeitig mit ihm aufgewacht war. Der Besitzer war mit den anderen Kindern auf einer entfernten Hube abwesend, wo er durch mehrere Tage die Obsternte zu besorgen hatte.

Das Feuer fand in den Futtervorräten reichliche Nahrung und verbreitete sich so rasch über das strohgedeckte Wirtschaftsgebäude hin, daß das Vieh kaum gerettet werden konnte; während der Bergungsarbeiten wurde Martin Krenn von einer stürzenden Giebelmauer getroffen und so schwer verletzt, daß er bald darauf seinen Geist aufgab.

Ein Verdacht, daß es sich um einen Industriebrand handle, war ausgeschlossen. Das Gehöft war in gutem Bauzustande, die Besitzer gut situiert, wohl für die Baulichkeiten aber nicht übermäßig und seit Jahren für die gleiche Summe, nicht aber für die Erntevorräte versichert, die zur Zeit, da infolge der Dürre des Jahres allenthalben Futtermangel herrschte, doppelt wertvoll und schwer zu beschaffen waren. Irgendwelche Vorbereitungen, etwa Beiseiteschaffen wertvoller Geräte usw. war nicht nachweisbar.

Auch auf unvorsichtiges Hantieren mit Feuer und Licht seitens der Hausgenossen konnte der Brand nicht zurückgeführt werden. Die waren, da man morgens zeitlich zur Arbeit gehen mußte, früh



am Abend zur Ruhe gegangen. Vor Ausbruch des Brandes hatte die Besitzerin Theresia Krenn auf dem Wege vom Wohnhause zu dem am Ende der Wirtschaftsgebäude liegenden Pferdestalle und am Rückwege nichts Verdächtiges wahrgenommen, — das Feuer war auch an dem der Stallung entgegengesetzten Ende des Wirtschaftsgebäudes ausgebrochen, in dessen Räumlichkeiten seit vielen Stunden zuvor niemand von den Bewohnern etwas zu tun hatte, — an dem aber auch kein Weg vorüberführt, so daß auch für die Annahme, der Brand sei vielleicht durch ein von einem Passanten zufällig weggeworfenes Zündhölzchen veranlaßt worden, kein Anhaltspunkt vorlag; ebensowenig boten diese Räumlichkeiten etwa einem ungebetenen Gaste Gelegenheit dort zu nächtigen, — der hätte sich sicher eher in den Heuboden zurückgezogen und bei der herrschenden niederen Temperatur kaum mit einem Lager in dem offenen Wagenschuppen vorlieb genommen.

Es war also die Vermutung, daß der Brand gelegt worden sei, nicht von der Hand zu weisen. Tatsächlich sprach Theresia Krenn sofort diesen Verdacht aus und lenkte ihn auf Josefa Kratzer, die Gattin des Frächters, der im Gehöft seine Pferde stehen hatte.

Der 47 jährige Karl Kratzer war seit 14 Jahren mit der 43 jährigen Josefa geb. Pittner verehelicht und lebte mit ihr nicht aufs beste. Das zänkische Weib, das ihm sechs Kinder geboren hatte, machte ihm das Leben sauer, vor Jahren hatte er einen Seitensprung gemacht und hat eine hierbei erworbene Krankheit auf seine Frau übertragen, was zur Besserung ihrer Beziehungen nicht beitrug. Die Gatten hatten früher in einer anderen Gegend gehaust und waren im Sommer 1907 in die Gemeinde Ungerdorf gezogen, wo sie nacheinander bei verschiedenen Bauern wohnten, aber nirgends dauernd Unterkunft fanden, da ihnen überall nach wenigen Monaten gekündigt worden war, teils weil sie mit der Entrichtung des Mietzinses säumig waren, teils weil sich Josefa Kratzer mit den Vermietern nicht vertrug.

So hatte sie sich z. B. im Herbste 1907 mit ihrer damaligen Hauswirtin Nigelhell entzweit und dieser wegen Beschimpfungen gelegentlich einer gegenseitigen Zänkerei zu einer Geldstrafe verholfen, während sie selbst straflos ausging, da ihre Gegnerin zur Verhandlung über die angestrengte Ehrenbeleidigungsklage zu spät gekommen war. Trotz dieses für sie günstigen Ausganges verfolgte die Kratzer ihre Gegnerin mit ihrem Hasse und rief ihr wiederholt bei verschiedenen Begegnungen die Drohung zu: „Warte nur, deine Keusche wird noch aufgehen", was die Arglose allerdings dahin deutete, daß die Kratzer ihr noch einige Prozesse auf den Hals laden wolle und



die dadurch erwachsenden Kosten ihr geringes Hab und Gut aufzehren werden.

Josefa Kratzer lebte aber nicht nur selbst mit den Leuten in Streit, sondern fand auch daran Gefallen, ihre Umgebung zu Streitigkeiten zu hetzen. So schürte sie eine Feindschaft zwischen der Theresia Hohl, ihrer späteren Hauswirtin und einer Nachbarin T, erzählte ersterer von üblen Nachreden der letzteren und äußerte sich, sie würde sich solches nicht gefallen lassen und der T das Haus anzünden. Als die Hohl eine solche Zumutung mit Entrüstung ablehnte, gab die Kratzer dann wohl klein bei, meinte es sei ihr nicht ernst mit dem Vorschlage gewesen, „aber mit Häuselmist könnte die Hohl das Haus der T schon verunreinigen, dies wäre auch etwas."

Seit Mitte August 1908 wohnten die Kratzers bei Tippl, die ihnen jedoch einen Pferdestall nicht zur Verfügung stellen konnten; Kratzer brachte daher seine Pferde in dem etwa 25 Minuten entfernten Krennschen Gehöfte unter und wurde dort, soweit er nicht auswärts beschäftigt war, auch tagsüber durch die Wartung seiner Pferde festgehalten, — die Nächte brachte er anfangs zumeist bei seiner Familie zu, — als aber die Witterung unfreundlicher wurde und er in seinem Berufe mehr Beschäftigung fand, blieb er vielfach auf der Krennschen Behausung über Nacht, — teils weil es ihm zu beschwerlich war, in der Dunkelheit spät nach vollendetem Tagewerke heimzugehen und frühmorgens zur Wartung seiner Pferde den Weg wieder zurückzulegen, teils auch weil er den Klagen und Vorwürfen seiner Ehegattin wegen ihrer tatsächlich ungünstigen wirtschaftlichen Lage entgehen wollte.

Er kam immer seltener heim, blieb seit Mitte Oktober ganz weg und schickte nur ab und zu etwas Geld und Lebensmittel seiner Gattin oder gab solches seinen Kindern, die um es zu holen, zu ihm kamen.

Ende Oktober, etwa acht Tage vor dem Brande, erschien nun Josefa Kratzer, die das Fernbleiben ihres Gatten mit wachsendem Ärger und Mißtrauen in seine eheliche Treue erfüllt hatte, beim Krennschen Gehöfte und machte der Theresia Krenn, die sie, von Eifersucht geplagt, für die Ursache der Entfremdung ihres Mannes ansah, eine häßliche Szene, in deren Verlaufe sie dieser vorwarf, daß sie „beim Hosentürl ihres Mannes stehe" und ihn ausfüttere.

Theresia Krenn blieb die Antwort nicht schuldig, suchte sie jedoch vergeblich von der Grundlosigkeit ihrer Eifersucht zu überzeugen und nannte sie schließlich, ärgerlich geworden, eine „bärende Pritschen" (bärend, Ausdruck für eine hitzige, läufige Sau, — Prit-



schen, — weibliche Scham, im übertragenen Sinne leichtfertiges Weibsbild, — Hure). Über diese Beschimpfung geriet Johanna Kratzer außer sich, verließ scheltend und mit der Äußerung, „außer muß er aus dem Stall“ den Hof und begab sich zum Nachbargehöfte, wo sie der Besitzerin Johanna Paier ihre Not klagte und von der Beschimpfung erzählte. Diese sowie Martin Krenn sen., welcher zum Ende des Auftritts zwischen der Kratzer und seiner Gattin gekommen war und der Kratzer nachging, versuchten ihr die Haltlosigkeit ihres Verdachtes nachzuweisen und sie zu beruhigen, Johanna Kratzer schenkte ihnen aber kein Gehör.

Dieser Auftritt gab auch dem nach dem Brandleger forschenden Gendarm einen Anhaltspunkt, den Verdacht der Täterschaft auf Johanna Kratzer zu lenken, zumal die Krenns sonst allgemein beliebt sind und keine Feinde haben.

Zur Rede gestellt, leugnete Johanna Kr. die Tat und behauptete, während der Brandnacht das Haus nicht verlassen zu haben; — ihr zehnjähriger Sohn gab, abgesondert vernommen, dem Gendarm aber an, daß seine Mutter während der Nacht völlig angekleidet das Zimmer verlassen und ihm frühmorgens verboten habe, etwas davon zu erwähnen. Wohin sie gegangen und wie lange sie ausgeblieben sei, konnte der Knabe, der bald nach dem Weggange der Mutter wieder einschlief, nicht angeben.

Festgenommen, leugnete Johanna Kratzer auch vor dem Bezirksgerichte und trotz Vorhaltes der oben besprochenen Verdachtsmomente, die erst im Laufe der Erhebungen völlig gesammelt wurden, die Tat, — als ihr aber angekündigt wurde, daß sie vom Bezirksgerichte K an das Landes- als Untersuchungsgericht G eingeliefert werde, schritt sie unvermittelt und aus eigenem Antriebe zum Geständnisse und gab am 12. November an:

Seit 14 Tagen sorgte mein Mann weder für mich noch für unsere drei Kinder; ich beschloß daher, ihn in seinem Wohnort bei Frau Krenn aufzusuchen und ihn zur Rede zu stellen.

Ende Oktober begab ich mich zum Hause des Martin Krenn und verlangte von seiner Frau Theresia den Futterbogen meiner Hausfrau, den mein Mann einmal von Hause mitgenommen und nicht wieder zurückgebracht hat.

Theresia K. begann sofort mich zu beschimpfen, nannte mich unter anderem eine bärende Pritschen und sagte, ich solle schauen, daß ich weiter komme.

Ich begab mich hierauf zur Nachbarin vlg. Leopold (Paier), der ich mein ganzes Leid klagte, sie gab mir aus Mitleid Lebensmittel.



Dann ging ich nach Hause, in der Hoffnung, daß mein Mann doch noch zu mir zurückkehren werde. Tag für Tag wartete ich dann auf meinen Mann, aber vergebens, — ich habe die letzten Nächte nicht mehr geschlafen und war der Verzweiflung nahe. Die Kränkung, die mir mein Mann und die Krenn antat, fraß sich immer tiefer. Als er durch volle acht Tage auch noch nicht gekommen ist, beschloß ich aus Zorn über die mir angetane Beschimpfung und infolge der Eifersucht, weil ich dachte, mein Mann komme deshalb nicht zu mir und nach Hause zurück, weil er mit der Frau Krenn ein Verhältnis unterhalte, das Krennsche Anwesen anzuzünden.

Ich ging am 3. November um 3 Uhr früh, — so viel zeigte meine Weckeruhr, — vom Hause weg und kam in zirka 20 Minuten beim Krennschen Hause an, — daselbst war im Stalle schon Licht und hörte ich dort auch sprechen.

Damit nun ja niemanden etwas geschehe und auch die Krennschen ihr Vieh leicht retten könnten, beschloß ich den Stadl anzuzünden, der in der entgegengesetzten Richtung vom Stall und Wohngebäude liegt.

Ich entzündete ein Zündhölzchen und steckte das brennende Zündholz in das Strohdach des Stadels. Ich wartete noch eine Weile, ob das Feuer ausbräche, bemerkte aber nichts davon und begab mich nach Hause zurück.

Als ich etwa eine Viertelstunde entfernt war, sah ich das Feuer aufflammen, — lief heim und legte mich nieder.

Am Morgen erfuhr ich dann, daß das ganze Anwesen abgebrannt und der junge Krenn von einer stürzenden Mauer erschlagen worden sei.

Ich bereue meine Tat aufs tiefste und betone nochmals, daß ich sie nur ausführte, weil ich auf Frau Krenn eifersüchtig war und mir dachte, daß mein Mann nach Hause kommen müsse, wenn das Krennsche Haus abbrenne.

Dieses Geständnis wiederholte sie dann auch vor dem Untersuchungsrichter und bei der Schwurgerichtsverhandlung, allerdings immer in etwas abgeschwächterer Weise, indem sie einerseits ihre Notlage und Verzweiflung in immer grelleren Farben schilderte, andererseits behauptete, vor Eifersucht ganz „schädeldamisch“ gewesen zu sein, so daß sie nicht mehr wußte, was sie tue.

Bei der Verhandlung erwies sie sich als eine ziemlich schlagfertige und streitsüchtige Person, als rachgieriger Charakter. Die sie belastenden Momente namentlich die früheren Drohungen mit Brandlegung leugnete sie und zieh die Zeugen, die ganz unbefangen aus-



sagten und auch nichts von einer Gehässigkeit zeigten, bewußter Lüge. Dem Einwande, daß sie knapp vor Ausführung der Tat im Stalle sprechen hörte und dies nur ihr Gatte (der sich übrigens der Aussage entschlug) und der verunglückte Martin Krenn gewesen sein könne, sie also daraus ersehen konnte, daß ihr Mann nicht wie sie vermutet hat, sich bei der Frau Krenn in deren Schlafstube befunden habe, begegnete sie mit der Behauptung,. sie habe auf die Stimmen im Stalle nicht so genau hingehorcht. Um die Grundhältigkeit ihrer Eifersucht zu erweisen, brachte sie bei der Verhandlung auch die allseits als unwahr bezeichnete Behauptung vor, daß Martin Krenn (der ältere) Beziehungen zu einer Dirn unterhalte und sich zur Brandzeit mit dieser schon mehrere Tage auf der Hube aufgehalten habe. — Es konnte dagegen nachgewiesen werden, daß die Dirn stets im Gehöfte anwesend war und Martin Krenn nur mit zweien seiner Kinder auf der Hube hauste.

Nach dem Eindrucke, den man bei der Hauptverhandlung gewann, wirkte als Triebfeder zur Tat nicht lediglich Eifersucht, sondern wie die Angeklagte gleich anfangs zugab, später aber in Abrede stellte, zum guten Teile auch Kränkung über und Rachsucht wegen der Beschimpfung mit „bärende Pritschen", während die angebliche Verzweiflung wegen ihrer Notlage nur als Mittel, um für sich Stimmung zu machen, vorgeschützt wurde, denn nach dem Ergebnisse der Erhebungen ging es der Angeklagten wirtschaftlich zwar nicht besonders gut, aber auch nicht so schlecht, wie sie es darzustellen suchte.

Bemerkenswert ist hier die übrigens auch in anderen Straffällen beobachtete Tatsache, daß aus früheren Äußerungen der Angeklagten sich die Richtung ergibt, in der sich ihr Zerstörungstrieb dann auch wirklich geltend machte. Das wiederholte Vornehmen, durch Brandlegung Rache zu nehmen, das Lustgefühl, welches mit den betreffenden Vorstellungen verbunden war, ebenso aber auch die Vorstellung von der Art der Durchführung einer solchen Tat mochten immer mehr und mehr die Hemmungsvorstellungen zurückgedrängt und gewissermaßen den Weg gebahnt haben, auf dem die Angeklagte schließlich bei besonders mächtig gewordenen Affekten zum Verbrechen schrttt.

Darüber, warum Johanna Kratzer gerade bei Ankündigung ihrer Überstellung an das Landesgericht zum Geständnisse schritt, gab sie keine Aufklärung. Es ist aber eine Erfahrungstatsache, daß eine unmittelbar bevorstehende tiefgreifende Änderung in der äußeren Lebenslage vielfach Stimmungen hervorruft, die dann den Nährboden für Selbsteinkehr bilden, das Gewissen wachrufen und zur Erleichterung



des Gewissensdruckes durch Einbekennen der vollbrachten Übeltat führen.

Naturgemäß kommt ein auf diese Weise geborenes Geständnis der Wahrheit am nächsten; ist dann die Änderung in der Lebenslage wirklich eingetreten, hat sich der Schuldige mit seiner neuen Lage vertraut gemacht und sich hineingefunden, so kehrt auch die Lebenslust wieder und es tritt dann immer mehr und mehr das Streben zutage, das Geständnis abzuschwächen und die Tat zu beschönigen.

Josefa Kratzer wurde mit 11 Stimmen gegen eine schuldig gesprochen und über sie unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes eine neunjährige schwere Kerkerstrafe verhängt.

Fall II. Straffall Gölles.

Ignatz G., 1859 geboren, lernte im Jahre 1892 in Gr. das 10 Jahre jüngere Dienstmädchen Josefa H. kennen, das schon eine etwas bewegte Vergangenheit hinter sich hatte, — er stieß sich weder daran, noch an die Existenz eines außerehelichen Kindes seiner neuen Bekanntschaft. Die Beziehungen beider wurden zärtlichere, erlitten eine Unterbrechung, als Josefa H. auf einige Zeit Gr. verließ; nach mehreren Monaten traf er sie aber wieder zufällig auf der Straße, knüpfte mit ihr wieder an und ehelichte sie im Jahre 1893. Er brachte in die Ehe ein Vermögen von etwa 12000 K, das er sich zum Teile als Milchführer erspart hatte, sie — wie er sich später drastisch ausdrückte — einen Kittel. Die Ehe war eine ungetrübte, er liebte seine Frau, ließ ihr in keiner Richtung etwas abgehen und schenkte ihr unbedingtes Vertrauen.

So erfuhr er z. B. etwa 1/2 Jahr nach seiner Verehelichung von einer Tante, daß sein Bruder Josef, den er zu seiner Hochzeitsfeierlichkeit eingeladen und bei sich bequartiert hatte, am Morgen nach der Hochzeitsnacht, als der junge Gatte um 5 Uhr früh das Haus verlassen mußte, um seinem Geschäfte als Milchführer nachzugehen, sich soweit vergessen habe, daß er seine Schwägerin im Bette aufsuchte und die Rolle des glücklichen Bräutigams übernahm. Er stellte seine Frau zur Rede, diese leugnete, sich ihrem Schwager hingegeben zu haben, worauf G. die Sache auf sich beruhen ließ und nur die Beziehungen zu seinem Bruder abbrach.

Eine vorübergehende Trübung erfuhren die ehelichen Beziehungen zwischen den Ehegatten, als Ignatz G. im Jahre 1997 erfuhr, daß sich seine Frau dem Vater ihres außerehelichen Kindes M. wieder genähert habe, was ihm die Gattin Ms., die sich vorher vergeblich



an Josefa G. gewendet hatte, mitteilte, um das Wiederaufleben des früheren Verhältnisses zwischen der G. und ihrem Gatten zu vereiteln.

Ingnatz G. schrieb dem M. einen groben Brief, forderte ihn auf, sich lieber um sein Kind als um dessen Mutter zu kümmern, söhnte sich mit seiner Frau, die ihm die Harmlosigkeit des Verkehrs mit M. glaubhaft machte, bald wieder aus, ja nahm sie in diesem Jahre noch in den Mitbesitz eines Hauses im Werte von 40000 K auf, das er angekauft hatte, schloß mit ihr allgemeine Gütergemeinschaft und setzte in einem Erbvertrage auch deren Kind zum Erben ein. Seit 1896 waren beide Gatten in einem von Ignatz G. gekauften Kaffeeschanke tätig, der sehr gut ging und ihnen weitere Ersparnisse ermöglichte.

Das Geschäft führten beide Gatten abwechselnd, so daß immer einer im Lokale war, der andere inzwischen eine Erholungspause hatte.

So lebte das Ehepaar G. ruhig und in scheinbar glücklicher Ehe bis in den Sommer 1908 hinein. Ignatz G. nahm es weiter nicht krumm, daß seine Gattin mit manchen Gästen freundlicher war und schäkerte, denn „das gehört zum Geschäfte".

Mitte August 1908 lenkte aber Michael G., ein jüngerer Bruder des Ignatz G., dessen Aufmerksamkeit darauf, daß Michael S., Schankbursch in einer Wirtschaft, die in dem von den Eheleuten G. bewohnten Hause betrieben wird, mit Josefa G. öfters zusammenkomme.

Ignatz G. wurde nun argwöhnisch, ging der Sache nach und erfuhr unschwer von Leuten, denen der Tratsch Lebensbedürfnis ist, daß seine Frau öfters in der bezeichneten Wirtschaft vorspreche und mit S. verliebte Blicke wechsle. Er beobachtete nun die Lebensführung seiner Frau. — Als diese eines Abends Ende September 1908 später nach Hause kam, als es durch ihre Geschäftsgänge geboten war, machte er ihr eine heftige Szene und mißhandelte sie; zwischen den Ehegatten trat infolgedessen eine Spannung ein, sie sprachen nur das Notwendigste miteinander, Ignatz G. verließ das gemeinsame Schlafgemach und bezog für sich ein kleineres Zimmer. Die Frau bat ihn um Verzeihung, versprach weinend, den Verkehr mit S. aufzugeben, wurde aber doch mit ihm wieder gesehen.

Am 5. 10. erzählte Michael G. seinem Bruder näheres über den Verkehr seiner Frau mit S., und von gemeinsamen Wagenfahrten beider, ferner, daß sie bei verschiedenen Festlichkeiten zusammengekommen seien, daß S. die G. im Juli öfters in ihrer Sommerwohnung aufgesucht habe, wo sie sicher waren, von Ignatz G. nicht gestört zu werden, da dieser, um seiner Frau die Erholung zu gönnen, das Geschäft allein besorgte und nicht abkommen konnte.



Auch Aloisia D., eine Nichte des G., die bei ihm bedienstet war, wurde redselig. Bishin hatte sie geschwiegen, weil sie besorgte, daß G. im Falle eines Zerwürfnisses mit seiner Frau das Geschäft aufgeben würde und sie brotlos werden könnte. Nun das Zerwürfnis da war, erzählte auch sie, was sie wußte. Sie berichtete von einem nächtlichen Zusammentreffen der G. mit S. unter der Linde vor der Wohnung, weiter auch, daß sie vor Zeiten Michael G. in der Wohnung des Ignatz G. mit des letzteren Frau in einer etwas verfänglichen Situation angetroffen habe.

Ingnatz G. wurde hierdurch tief betroffen. — „Mein Schmerz war unermeßlich, — nicht genug, daß ich meine Frau aufgeben sollte, die ich trotz alledem noch immer liebte, — auch mein Geschäft stand auf dem Spiele, — mein erster Gedanke war: Scheidung.

Als Ignatz G. in niedergedrückter Stimmung am fraglichen Abend aus dem Geschäfte heimging, traf er im Hofe auf S., warf diesem vor, daß er auf seine Frau lauere und hatte mit ihm einen heftigen Auftritt. — Heimgekommen traf er seine Frau bereits zu Bette, erklärte ihr, er sehe ein, daß sie miteinander nicht mehr gut auskommen könnten, sie möge einige Zeit Ruhe geben bis die Kaffeeschänke ohne Verlust verkauft werden könne, dann würden sie auseinandergehen. Die Frau begann zu weinen, beteuerte, daß an ihren Beziehungen zu S. nichts Verfängliches sei, die Leute lögen, fiel ihm um den Hals und kam schließlich zu ihrem Gatten ins Bett.

Am 6. 10. besuchte Ignatz G. seine Schwägerin, die Frau des Michael G., holte sie aus und erfuhr von ihr, daß vor längerer Zeit Josefa G. nachts unter dem Fenster des Michael erschienen sei und ihn herabgerufen habe. Michael G. folgte dem Rufe und blieb längere Zeit aus.

Ueber das Folgende gibt Ignatz G., dem ich nun das Wort lasse, an:

Als ich von der Schwägerin heimkam, traf ich meine Frau, der ich kurzerhand mitteilte, daß ich nicht mehr ins Geschäft gehen werde. Sie war hierüber sichtlich bestürzt, folgte mir in die Wohnung, wo sie wieder zu weinen anfing und beteuerte, sie werde nicht mehr mit S. gehen. Ich trug ihr auf, bis 4 Uhr Nm. in den Schank zu gehen, dann würde ich sie ablösen; ich tat dies und hieß sie, bis 8 Uhr der Ruhe zu pflegen, dann mich abzulösen. Wer nicht kam, war meine Frau; ich schickte mehrmals um sie, vergeblich, sie war nicht zu Hause. Als ich um 10 Uhr abends heimkam, lag sie im Bette u. z. im kleinen Zimmer, da sie mir inzwischen das größere eingeräumt hat. Ich stellte sie wegen ihres Benehmens zur Rede, sie erklärte weinend, sie wage es nicht, über den Hof zu gehen, da S.



ihrethalben seine Stellung verloren habe; als sie wieder von S. anfing, wurde ich zornig und schlug sie, kehrte ins Geschäft zurück und schickte ihr von da ein von ihr verlangtes Getränk. Als ich um ½12 Uhr nachts heimkam, war meine Frau nicht zu Hause. Aloisia D. erzählte mir, sie habe sich in Seide angezogen, mit Pretiosen geschmückt und sei in einen Gasthof gegangen, um dort zu übernachten.

Am 7. 10. stellte ich meinen Bruder Michael wegen des Umgangs mit meiner Frau zur Rede, er gestand mir zu, mit ihr durch Jahre wiederholt u. z. bis Juli 1908 geschlechtlich verkehrt zu haben, — wie er behauptet, aus Liebe zu mir, weil sie erklärte, wenn sie ihn nicht haben könne, gehe sie von mir weg. Ich ließ mir dieses Geständnis von meinem Bruder schriftlich geben, weil ich es als Beilage zu einer Scheidungsklage zu verwenden gedachte.

Nach der Unterredung mit meinem Bruder ging ich ernstlich mit mir zu Rate, in meinem Kopfe wogten die verschiedensten Gedanken durcheinander: — scheiden lassen konnte ich mich nicht, denn dann war ich ruiniert, lieb hatte ich das Weib noch bis jetzt und trotzdem betrog sie mich an allen Ecken, — da reifte in mir der Entschluß, ihrem und meinem Leben ein Ende zu machen. Ich kaufte mir einen Revolver und Patronen und verwahrte ihn in meinem Zimmer.

Dreimal legte ich mich in der Zeit von Mittag bis Abend 8 Uhr zu Bette, um über den fürchterlichen Entschluß noch einmal zu schlafen, — allein ich fand keinen Schlaf. — Nachmittags schrieb ich mehrere Briefe an meine Stieftochter, an die Oberin des Klosters, in dem sie erzogen wird, traf noch letztwillige Anordnungen und zerriß den Zettel mit dem Geständnisse meines Bruders.

Im Laufe des Tages ließ mich meine Frau fragen, ob sie heimkommen könne und verlangte die Übersendung von Geld, dies verweigerte ich, ersteres gestattete ich, doch kam sie erst gegen 7 Uhr abends und legte sich bald zu Bette.

Ich konnte keinen Schlaf finden, ging am 8. 10. um 5 Uhr früh ins Geschäft und blieb dort tagsüber, — auch die Frau fand sich dort ein, ging um ½9 Uhr abends wieder heim und legte sich nieder. Ich blieb bis gegen 12 Uhr nachts, trank in kleinen Portionen ¼ Liter Slivovitz, um mir Mut zu machen, sperrte das Geschäft, sprach am Heimwege noch mit einem Wachmann, ging dann zuerst in mein Zimmer, zündete ein Licht an, nahm den Revolver, den ich gleich nach dem Ankaufe geladen hatte, samt der Patronenschachtel an mich, ging mit dem Revolver in der einen, dem Leuchter in der anderen Hand zum Bette meiner Frau, stellte die Schachtel und den Leuchter auf das Nachtkästchen, den Revolver behielt ich in der



Hand, — meine Frau war erwacht, ich sagte zu ihr: „So, jetzt brauchst mir keine Schande mehr zu machen und ich brauche mich nicht mehr zu genieren, jetzt ist Schluß mit uns zwei.“ — Sie erwiderte: „Mir ist alles eins“, und auf das hin schoß ich; ich hatte den Hahn schon früher gespannt und hielt die Waffe so nahe an ihren Kopf, daß der Zwischenraum kaum handbreit war. Ich schoß 4 mal gegen ihren Kopf in der Absicht, sie zu töten. Daß sie während der Abgabe der Schüsse gerufen hätte, „Vater, laß mich leben“, (dies wird von der Ohrenzeugin D. behauptet) ist mir nicht erinnerlich. Nach den 4 Schüssen gegen meine Frau zielte ich gegen meine Schläfe und feuerte 2mal, — die Schüsse gingen los, allein in der Aufregung hielt ich den Revolver so schlecht, daß ich mich nicht traf. Nun lud ich den Revolver neuerlich, ich glaube, nur 2 Patronen hinein getan zu haben, ich feuerte wieder gegen meine rechte Schläfe, der 1. Schuß traf, der 2. ging fehl. Nun sperrte ich die Eingangstüre zum Zimmer, die ich beim Nachhausekommen zugesperrt hatte, auf und rief der Aloisia D., sie solle einen Wachmann holen. Was weiter geschah, weiß ich nicht, es ist möglich, daß ich noch geschossen habe; aber wie oft und wohin, ist mir nicht erinnerlich (tatsächlich gab G. noch 4 Schüsse ab). Den Wachleuten habe ich dann selbst die Türe geöffnet und gesagt, ich habe meine Frau erschossen, da bin ich.

Ich wollte die Frau töten, weil ich sie viel zu lieb habe, um sie einem anderen zu gönnen, und da ohne sie das Leben für mich auch keinen Wert hatte, wollte ich mich auch umbringen. Daß dieser Entschluß fest war, geht daraus hervor, daß ich im anderen Zimmer zwischen Bett und Fenster an einem Haken einen Strick mit einer Schlinge vorbereitet hatte (sie wurde beim Lokalaugenscheine gefunden), in diese wollte ich mich zuerst einhängen und dann auf mich schießen, in der Aufregung kam ich aber gar nicht in dieses Zimmer und vergaß darauf. Ich weiß genau, was ich getan habe, und warum ich es getan habe, geht wohl aus meiner Leidensgeschichte hervor.“

Josefa G. war lebensgefährlich verwundet, die Wunden heilten zwar oberflächlich zu, doch blieb ihr Bewußtein getrübt. Über den Vorfall war sie gar nicht orientiert, glaubte, sich ihre Verletzungen bei einem Falle über eine Stiege zugezogen zu haben und hielt Leute, die sie ansprachen, für den Michael — am 28. 10. starb sie an Gehirnlähmung.

Ignatz G. wurde von seiner nicht allzuschweren Verletzung geheilt und am 10. 11. wegen des Verbrechens des Gattenmordes vor die Geschworenen gestellt. Die sprachen ihn frei, — wie man hinterher



erfuhr, nicht, weil sie ihn für schuldlos hielten, sondern weil ihnen die gesetzlich angedrohte Todesstrafe für die Tat zu hart erschien und sie kein Mittel an der Hand hatten, die ihnen für sein Verschulden angemessen scheinende Strafe (mehrjähriger Kerker) über ihn verhängt zu sehen.

Auch in diesem Drama spielte die Eifersucht eine unverkennbare Rolle, u. z. weniger beim Täter als bei dessen Bruder Michael, der erst dann ersteren auf die Untreue seiner Gattin aufmerksam macht, als diese ihre Gunst einem anderen zuzuwenden begann.

Auch bei Ignatz G. hat zweifellos diese Leidenschaft zur Entstehung und Fassung seines Entschlusses mitgewirkt. Daneben aber wirkten und zwar wohl in nicht zu unterschätzendem Grade die Verzweiflung über den Zusammenbruch seines mühselig und emsig aufgerichteten Lebensgebäudes und der bei dem in Jahren vorgeschrittenen Manne begreifliche Mangel an Spannkraft, aus den Trümmern sich ein neues Heim zusammen zu zimmern, ein Minus an Energie, sein Lebensschiff anderswohin zu lenken und sich in andere Lebensverhältnisse zu schicken oder der Spottlust seiner gewohnten Umgebung die Spitze zu bieten.

Der österreichische Strafprozeß schließt die Geschworenen außer dem Falle, daß ihnen nach § 322 eine Frage nach Erschwerungs- oder Milderungsumständen vorgelegt wird, deren Vorhandensein nach dem Strafgesetze eine Änderung des Strafsatzes oder der Strafart begründen, prinzipiell und absolut von jeder Einflußnahme auf die Straffrage aus; sie sind vor Beginn ihrer Beratung nach § 326 von ihrem Obmanne dahin zu belehren, daß nicht sie, sondern nur die Richter berufen sind, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten im Falle einer Schuldigerklärung treffen, daher sie ihre Erklärung ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen ihres Ausspruches abzugeben haben.

So ideal dieses Prinzip in der Theorie erscheinen mag, in der Praxis bewährt es sich nicht und es geht wohl kaum irgend eine Session des Schwurgerichts vorüber, ohne daß eine Verhandlung eben wegen des Ausschlusses der Geschworenen von jeglichem Einflusse auf die Straffrage gewiß nicht zum Gedeihen der Rechtspflege und zur Aufrechterhaltung und Stärkung des Rechtsbewußtseins der Bevölkerung, mit einem Mißerfolge enden würde.

Es macht sich auch immer wieder das Bestreben der Geschworenen geltend, Einfluß auf die Straffrage zu nehmen oder wenigstens ihrer Anschauung in dieser Richtung Ausdruck zu geben, sei es, daß sie in der irrigen Meinung, einhellige Bejahung der Schuldfrage ziehe strengere Strafe nach sich, auch bei vollkommen klarer Schuldfrage diese nicht

einhellig bejahen, sei es, daß sie, was gesetzlich ebenso unzulässig, als menschlich begreiflich ist, an den Gerichtshof das Ersuchen richten, bei Ausmessung der Strafe Milde walten zu lassen. Es kann den Geschworenen gewiß nicht verargt werden, daß sie nicht lediglich die Tat, sondern ihren Wahrspruch als kausal für die Strafe ansehen und deshalb die Folgen ihres Ausspruches bei Abgabe desselben in Rücksicht ziehen; sie sind eben nicht Maschinen, sondern fühlende Menschen.

Es wäre daher an der Zeit und gewiß nur im Interesse der Rechtspflege gelegen, den Geschworenen die legale Möglichkeit einer Einflußnahme auf die Strafbemessung zu gewähren, sei es, daß man den Obmann oder zwei aus ihrer Mitte zu Wählende zur Beratung über die Straffrage zuzieht oder daß man ihnen gestattet, die Schuldfrage mit dem Beisatze „unter mildernden Umständen" zu bejahen und an eine solche Beantwortung bestimmte Folgen knüpft.

Fall III. Straffall Ridky.

Am klarsten und reinsten tritt das Eifersuchtsmotiv in folgendem Straffalle zutage:

Die im Jahre 1876 als achtes Kind eines Arbeiters geborene Katharina R. wuchs, wie begreiflich, in ärmlichen Verhältnissen auf, genoß durch einige Jahre Schulunterricht in einem Kloster, bildete sich dann im Weißnähen aus und war seit dem 16. Lebensjahre darauf angewiesen, sich selbst ihren Unterhalt zu verdienen, was ihr um so schwerer ankam, als sie stets kränklich war und vielfach an nervösen Kopfschmerzen litt. Von ihrer Umgebung wird sie als nervös, sehr reizbar, exaltiert geschildert, — nach dem Gutachten der Psychiater, die während der Voruntersuchung wegen des zu schildernden Straffalles ihren Geisteszustand eingehend untersuchten, ist sie geistig vollkommen klar, ganz intelligent, aber abnorm veranlagt, höchst leidenschaftlich, exzessiv sinnlich, überspannt, offenbar hysterisch, Zeichen einer Geisteskrankheit wurden bei ihr jedoch nicht vorgefunden.

In ihrem 19. Lebensjahre lernte sie in Gr. den 1879 geborenen Maschinenschlosser August E. kennen, der sich nach ihrer Behauptung an sie herandrängte und ihr „Liebe einzuflößen" trachtete, doch fand sie ihn damals antipathisch und wich einem näheren Verkehre mit ihm aus. E. kam dann nach Wien, wo er seiner Militärdienstpflicht genügte.

Im Jahre 1896 zog die R. auch dorthin, traf mit E. zuerst auf der Gasse zusammen, dann besuchte sie dieser in ihrer Wohnung; durch das Wiener Leben „angeregt und lebenslustiger geworden", fand sie an E. immer mehr Gefallen, ihre Beziehungen wurden wärmer,



schließlich gab sie sich ihm zu eigen. E. versprach, als die R. 1899 eines Kindes genas, sie zu ehelichen, sobald er sich eine feste Lebensstellung errungen habe. R. kehrte zu ihren Eltern nach Gr. zurück. E. fand nach Beendigung seines Militärdienstes eine Stelle in Frankfurt, dann in K., wo ihn die R. besuchte, aber wieder wegfuhr, als sie darauf kam, daß er mit einem anderen Mädchen ein Verhältnis unterhalte. Er knüpfte mit ihr aber wieder briefliche Beziehungen an, es kam zu einer Aussöhnung, E. kehrte nach Gr. zurück, die R. traf nach Kräften Vorbereitungen für die nun einzugehende Ehe, schaffte unter vielen Entbehrungen Möbel an etc., — E. aber fand ein Leben mit ihr wegen ihrer Reizbarkeit unerträglich und flüchtete vor ihr ins Ausland.

„Ich habe sie immer gern gehabt, — da sie aber wegen ihrer Leidenschaft und Eifersucht unerträglich wurde, mich und meine Angehörigen aufs gröblichste beschimpfte, fürchtete ich, mit ihr unglücklich zu werden. Ich habe, um mit ihr zu brechen, meine Dienstplätze aufgegeben, sie ist mir aber immer wieder aus eigenem Antriebe (nicht, wie sie behauptet, auf meine Bitten) nachgefahren, und flehte nach jedem der vielen Zerwürfnisse wieder um Versöhnung und weiteren Verkehr, — ich ließ mich, da ich sie im Grunde genommen liebte, immer wieder mit ihr ein."

So kam es im Laufe der Jahre bis zum Jahre 1908 wiederholt zu Streitigkeiten, Trennungen und Versöhnungen, — die R. war infolge des Verkehrs mit E. noch 2mal Mutter geworden, — die oft besprochene Verehelichung kam aber nie zustande; wie sehr die R. auch darauf drängte, E. wußte immer wieder Ausflüchte, hielt sie hin und zeigte sich nur dann ihren Wünschen gefügiger, wenn es sich darum handelte, Zwangsvollstreckungen zur Einbringung der Unterhaltungsbeiträge für das eine am Leben gebliebene Kind — die anderen zwei waren im Laufe der Zeit gestorben — zur Einstellung zu bringen.

Im Sommer 1908 kamen beide wieder in Gr. zusammen und setzten ihr Verhältnis fort, — die R. sah nun den E. öfters mit der 19jährigen L. sprechen, vermutete in ihr eine Rivalin, klärte sie über ihre Beziehungen zu E. auf, geriet in hochgradige Erregung, konnte nicht arbeiten, verfolgte den E. auf Schritt und Tritt und machte ihm, als sie ihn eines Abends mit der L. auf der Gasse traf, eine heftige Szene, in deren Verlaufe sie ihn im Gesicht zerkratzte und darauf von ihm mißhandelt und leicht verletzt wurde. Sie brachte dies zur Anzeige, lauerte dann dem E. auf der Gasse auf, stritt mit ihm, er drohte mit einer Gegenklage, bat sie dann um Verzeihung, wußte sie zu beruhigen und zu versöhnen, und trat mit ihr wieder über ihr Drängen in intimen Verkehr; als er sie aber Tags darauf in ihrer

Wohnung besuchte, fuhr sie auf ihn los und verletzte ihn mit einer Schere an der Nase. Eingedenk der von ihr bei früheren Gelegenheiten wiederholt ausgestoßenen Drohungen, daß sie ihn einmal verstümmeln werde, blieb E. ihr nun fern, suchte jedes Zusammentreffen mit ihr zu vermeiden und sah sie tatsächlich erst am 17. 9, als sie bei der gegen ihn ob Übertretung der leichten körperlichen Beschädigung angeordneten Verhandlung erschien, zu der über ihre Veranlassung auch die L. als Zeugin geladen war.

E. hielt sich bei dieser Verhandlung völlig reserviert und machte, wie durch die Vernehmung der Verhandlungsfunktionäre hinterher konstatiert wurde, gegen die R. ebensowenig einen Ausfall oder eine abfällige Bemerkung wie sein Verteidiger oder die L., mit der er, nachdem er zu einer Geldstrafe von 20 K und zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 24 K an die R. verurteilt worden war, den Verhandlungssaal verließ.

Anders spiegelte sich der Gang der Verhandlung in der Auffassung der R. ab, deren Darstellung des Vorgangs bei Gericht und des Folgenden für ihre Wesenheit so charakteristisch ist, daß sie wörtlich wiedergegeben werden soll.

„Schon vor der Verhandlung sah ich im Warteraum, daß E. mit der L. tuschelte, beide mich boshaft lächelnd anblickten und offenbar gegen mich etwas im Schilde führten. Hierüber und über die offensichtige Mißachtung meiner Person seitens des E. geriet ich in hochgradige Erregung, hielt mich aber im Vertrauen auf mein gutes Recht zurück.

Während der Verhandlung stellte mich der Verteidiger geradezu als eine Dirne hin, die L. gab eine unwahre Zeugenaussage ab, und da ich mich hiedurch in meiner Geschlechtsehre aufs heftigste gekränkt sah und das Gefühl hatte, als ob auf mich mit Fingern gewiesen würde, als wie auf eine Dirne, und ich nirgends ein Recht für mich ersah, wuchs meine Erregung, so daß ich kaum wußte, was für einen Ausgang die Verhandlung genommen habe.

Nach Verlassen des Verhandlungssaales hörte ich, wie E. triumphierend zur L. sagte, daß ihm nichts geschehen sei, mich packte die Wut, daß E., der mich verführt, wiederholt betrogen und in der Not elend im Stiche gelassen hatte, auf Grund einer falschen Aussage einer Person, von der ich wußte, daß sie nun seine Auserwählte und Geliebte sei, straflos ausgehe und sich über mich lustig mache. Mir war nun alles gleich, was über mich kommen würde, wenn ich mich nur an E. rächen könnte. Ich beschloß, ihm einen Denkzettel zu geben, mit Vitriol anzuschütten und dann meinem Leben ein Ende zu machen.

Ich eilte zuerst zu meinem Vater, dem ich erzählte, daß ich gegen E. nichts ausgerichtet habe und dagestanden wäre, wie eine Dirne, wartete eine Antwort gar nicht ab und lief in meine Wohnung, riß mir die Kleider vom Leibe, zog schnell andere an, nahm mir gar keine Zeit zu essen, ergriff ein Einsiedeglas mit Vitriol, das ich zu Wirtschaftszwecken im Hause hatte und eilte damit vor die Wohnung des E., um ihm dort aufzulauern. Als E. seine Wohnung verließ (2 Uhr Nm.), folgte ich ihm heimlich und täuschte mich nicht in der Annahme, daß er zur L. gehen werde. Ich verbarg mich in der Nähe der Behausung der L. in einem Gasthause, ließ mir etwas Essen und zu Trinken reichen, setzte mich dort so, daß ich das Haus im Auge behalten konnte. Ich sah, daß E. (etwa um 3 Uhr Nm.) mit der L. am Arm fortging und wartete auf seine Rückkehr. Alles zitterte in mir vor Erregung, ich wußte mich aber soweit zu beherrschen, daß ich mit den Wirtsleuten und mit Gästen unauffällig sprechen konnte.

E. kam mit der L. etwa um 1/2 6 Uhr wieder zurück und betrat deren Wohnung, als er von dort nach einer Viertelstunde allein wegging und sich der Straße zuwendete, (das Haus steht in einem Garten) verließ auch ich eiligst das Gasthaus, nahm das Glas mit dem Vitriole zum Ausschütten bereit in die Hand und begab mich auf die Straße. E. ging, ohne mich zu beachten, gegen mich zu; ohne mich aufzuhalten schüttete ich ihm den ganzen Inhalt des Glases ins Gesicht, er fuhr mit den Händen gegen das Gesicht, mich reute sofort die Tat, ich wagte aber nicht mehr an ihn heranzutreten und ihm zu helfen und ging ohne mich um ihn zu kümmern nach Hause.“

Diese Schilderung ist im großen und ganzen wahrheitsgetreu, nur unterließ es Katharina R., im Verhöre anzugeben, daß sie vor ihrem Weggehen aus ihrer Wohnung auch schwarze Brillen, deren sie sich sonst nie bedient hat, aufgesetzt, ihr Gesicht überdies mit einem schwarzen Schleier dicht verhüllt und so unkenntlich gemacht hat. Während ihres Aufenthaltes im Gasthause erzählte sie der Wirtstochter wohl von ihrem Verhältnisse zu E. und daß sie auf ihn warte, weil sie mit ihm etwas zu besprechen habe, zeigte sich aber nicht sonderlich erregt und nahm auch am Gespräche anderer Gäste teil. Als sie den E. gegen die Straße kommen sah, postierte sie sich so hinter einem Laternenpfahl, daß E. an ihr vorbeikommen mußte. Nach der Tat rief sie aus: „Jetzt ist's gut!“ und verschwand eiligst.

E. erlitt schwere Brandwunden im Gesicht und büßte beide Augen ein.

Katharina R. wurde schuldig gesprochen und zu 5 Jahren schweren Kerkers verurteilt.



IV.

Die Einwirkung von Volksparken auf die Kriminalität der Jugend.

Von
Dr. Ernst Schultze in Hamburg-Großborstel.

In fast allen Kulturländern beschäftigt man sich gegenwärtig viel mit der Frage der Volksparke. Überall, wo die städtische Bevölkerung, insbesondere die Bevölkerung der Großstädte, stark anwächst, beginnt man zu erkennen, daß für die Erholungsmöglichkeiten der Menschen, die hier, von der Natur abgeschnitten, in endlose Reihen steinerner Häuser gebannt sind, nicht genügend gesorgt ist. England und die Vereinigten Staaten, in denen Sport und Spiel weiter ausgebildet sind als in deutschen Landen, gehen uns darin vorauf. Von größter Bedeutung ist nun die Tatsache, daß die Volksparke, wie sich durch ein bestimmtes amerikanisches Beispiel nachweisen läßt, nicht nur die Gesundheit, die Stimmung, die Lebensfreudigkeit der Besucher fördern, sondern daß sie auch nachweisbar zur Zurückdrängung der Kriminalität der Jugend beitragen.

Zwar ist dies ja eigentlich schon ohne weiteres klar. Aber gerade selbstverständliche Dinge müssen leider häufig erst bewiesen werden, wenigstens wenn es sich um gemeinnützige Einrichtungen handelt, die dem Staate oder der Stadt Geld kosten, ohne daß sich auf Heller und Pfennig nachrechnen läßt, daß die aufgewendeten Summen „rentabel" angelegt sind, daß sie sich also in barem Gelde oder wenigstens in Ersparnissen mit einem bestimmten Prozentsatz verzinsen werden, wie etwa ein städtischer Schlachthof oder ein Elektrizitätswerk

Für die gute Einwirkung der Volksparke auf die Bevölkerung ist besonders kennzeichnend eine Reihe von Urteilen, die aus Chicago vorliegen. In dieser unsympathischen, rußigen, rauchigen, lärmenden, nüchternen, häßlichen, ganz auf den Gelderwerb gestellten zweitgrößten Stadt der Vereinigten Staaten hat man Volksparke schon seit längerer Zeit geschaffen. Seit etwa fünf Jahren aber sind gerade in den südlichen Stadtteilen, also in denen, die sich unmittelbar um die



großen Fabriken, um die Werkstätten der Pullmanngesellschaft, um die riesigen Anlagen der Schweineschlächtereien, um die Hochöfenbetriebe und Eisenwalzwerke herum gruppieren, eine große Zahl neuer Parke geschaffen. Von deren Einwirkung auf die moralische Haltung der Bevölkerung, insbesondere der Kinder, soll hier die Rede sein.

Nicht nur Menschenfreunde, nicht nur die Parkbehörden selbst bezeugen, daß das Benehmen der Erwachsenen ebenso wie das der Kinder in den den Volksparken benachbarten Straßen ein wesentlich anderes geworden sei — auch die Polizei teilt diese Ansicht durchaus. Früher mußte sie alle Augenblicke Kinder verhaften, weil sie alle erdenklichen Arten von Unfug verübt hatten. Großstadtkinder, die ohne die Aufsicht der Eltern sind und in den Straßen herumlungern, pflegen dort weder Gutes zu lernen noch Gutes zu tun. Vorübergehende mit Schneeballen werfen ist noch ein verhältnismäßig unschuldiges Vergnügen. Laternen ausdrehen, Fenster- und Ladenscheiben einschlagen macht schon mehr Spaß. Ab und zu tritt auch einmal ein besonders böswilliger Fall hervor, der den Gerichten zu schaffen macht und die Kriminalstatistik um einen schwarzen Punkt bereichert.

Es liegt nun auf der Hand, daß der Antrieb zu manchem häßlichen Vergehen fortfällt, sobald durch einen großen Volkspark die Möglichkeit der Erholung ohne dumme Streiche gegeben ist. Die Kinder können sich hier wundervoll beschäftigen: die kleineren können Burgen aus Sand bauen, die größeren können Räuber und Soldat oder Farmer und Indianer spielen, sie können baden und plantschen, können sich verstecken und nacheinander jagen, ohne notwendig einen Vorübergehenden umzurennen oder selbst in Gefahr zu kommen, überfahren zu werden; sie können im Grase liegen und in den Himmel hineinträumen, im Winter können sie Schlittschuh laufen, die Abhänge auf Rodelschlitten hinuntersausen, Schneemänner bauen — und was der schönen Spiele der Kindheit mehr sind. Die Energie der Jugend findet dann einen natürlichen Ausweg. All die überströmende Kraft, die in unseren Jungen einen Ausweg sucht, der sich in glücklicheren Verhältnissen, namentlich auf dem Lande, in den Spielen im Freien ohne weiteres findet, die aber in der Großstadt naturnotwendig mit dem ernsten Treiben und der Berufspflicht der Erwachsenen zusammenstoßen muß, findet wieder ein freies Feld der Tätigkeit, sobald Volksparke geschaffen sind, in denen sich die Jugend nach Herzenslust tummeln kann. In Chicago war die Polizei ungemein erstaunt, nach der Eröffnung der neuen Volksparke in der Südstadt zu finden, daß sie wesentlich entlastet



wurde, weil sich der Tätigkeitsdrang der Kinder nunmehr darin entlud, daß sie Fußball spielten oder um die Wette liefen oder schwammen und sich gegenseitig neckten, nicht aber den Vorübergehenden einen Schabernack antaten. Und die Gerichtshöfe konnten ebenso feststellen, daß nun weniger übermütige oder böswillige Streiche der Jugend vor die Schranken des Gerichts gezogen wurden als zuvor. . . .

Übrigens ist auch die moralische Einwirkung der Volksparke auf die Erwachsenen nicht zu unterschätzen. Die Hunderttausende, die in den neugeschaffenen Parken ihre Erholung finden, wissen nun, was sie mit ihrer freien Zeit anfangen sollen. Aller Kampf um eine Verringerung der Arbeitszeit durch die Gesetzgebung oder durch die Taktik der Gewerkschaften ist ja doch im Grunde genommen ziellos, wenn der Arbeiter nachher nicht weiß, was er mit der gewonnenen freien Zeit beginnen soll. In den rußigen Straßen spazieren laufen ist kein Vergnügen; zu Hause mag man auch nicht immer sitzen; wer keine Häuslichkeit hat, sondern nur als Schlafbursche zur Miete wohnt, hat häufig den Wunsch, sich anderswo aufzuhalten. Seitdem nun die Parke geöffnet sind, gewährt es den Hunderttausenden schwer arbeitender Menschen ein bisher nicht gekanntes Vergnügen, in ihrer freien Zeit im Grase zu liegen, in die Äste der Bäume zu schauen oder den ziehenden Wolken am Himmel nachzublicken, auf den Teichen umherzurudern, Schlagball zu spielen, zu baden und zu schwimmen, in den Volksbibliotheken eine Zeitschrift oder ein gutes Buch zu lesen, im Winter Schlittschuh zu laufen oder auf einem Rodelschlitten den Abhang hinunter zu fahren — kurzum, sich an Körper und Geist so recht von Grund aus zu erholen und auszuspannen.

Auch die Einwirkung auf die Reinlichkeit ist beträchtlich: und eine Zunahme der körperlichen Reinlichkeit ist meist auch von größerer moralischer Reinlichkeit, wenigstens in einzelnen Dingen, begleitet. Die Einwohner Südchicagos haben in den Schwimmhallen der Volksparke jetzt die Annehmlichkeit des Badens für das körperliche Wohlbefinden und für die Gesundheit am eigenen Leibe erfahren. Insbesondere für die zahlreichen Einwanderer aus Südost- und Osteuropa, die nach Chicago kommen und dort in den Fabriken die schwersten Arbeiten verrichten, ist dies von hervorragendem Einfluß. Oft und oft hat sich der Fall ereignet, daß ein frisch zugezogener Einwanderer von seinen Verwandten, die schon längere Zeit im Lande sind, sogleich nach seiner Ankunft in eine Parkbadeanstalt geschleppt wurde, um seinen äußeren Menschen etwas



aufzufrischen. Man kann getrost annehmen, daß manch einer, der sich für eine überlange Frist auf ein einziges Bad beschränkte, jetzt regelmäßig wöchentlich mindestens ein Bad nimmt. Die von den Badeanstalten der Volksparke in Südchicago gewählte Verbindung von Brausebad und Schwimmbad ist sehr geschickt — ja, ich möchte sie für geradezu notwendig halten. Denn wo nur Brausebäder vorhanden sind, üben sie noch nicht die Anziehungskraft aus wie in der Verbindung mit Schwimmbädern. Ich will nur an die Tatsache erinnern, daß z. B. in einer oberschlesischen Stadt, wo Brausebäder für die Arbeiter eingerichtet wurden, diese Badeeinrichtungen nicht oft genug freiwillig benutzt werden, so daß förmliche Abkommandierungen zum Baden erfolgen müssen.

Aber der erwachende Sinn für Reinlichkeit beschränkt sich nicht auf die eigene Persönlichkeit, er greift auch auf die ganze Umgebung, sowohl zu Hause als auch in der weiteren Umwelt, über. Wer sich an die schmutzigen und unansehnlichen Straßen schon gewöhnt hatte, wird jetzt, nachdem er die schönen Parkwege kennen und lieben gelernt hat, nicht mehr mit jenen zufrieden sein, sondern auch seinerseits dahin streben, daß die Straßen in besseren Zustand kommen. Und wer seinen Körper sauberer hält als früher, der wird sich in seinem eigenen Haushalt nicht mehr damit genügen lassen, nur das Notwendigste an Säuberungsarbeiten zu verrichten — er wird auch hier größere Reinlichkeit durchzusetzen suchen. Endlich wird auch die politische Reinlichkeit ihren Vorteil davon haben — für amerikanische Städte kein gering anzuschlagender Gewinn.

Alles das sind Beobachtungen, die ein Einzelner oder eine Behörde machen kann und über die Meinungsverschiedenheiten vielleicht kaum vorhanden sind. Für die Lauen und Gleichgültigen aber, bei denen der Appell an das Herz und an den gesunden Menschenverstand nicht genügt, um sie zu Freunden der Sache der Volksparke zu machen, werden größere Wirkung positive Zahlen tun. Auch solche liegen für die Volksparke Chicagos vor. Sie sind von besonderer Bedeutung, weil Chicago auch diejenige Stadt ist, in welcher die Einrichtung der Kindergerichtshöfe am längsten besteht. Schon am 1. Juli 1899 wurde der erste Kindergerichtshof in Chicago (Chicago Juvenile Court) eröffnet. Dessen Verhandlungen und Entscheidungen aber umfassen ein so ausgedehntes Beobachtungsmaterial, das für statistische Aufnahmen weit geeigneter ist als die Verhandlungen gegen Kinder und Jugendliche, die vor den gewöhnlichen Gerichtshöfen stattfinden. Chicago bietet daher als zweitgrößte Stadt der Vereinigten Staaten, als einer ihrer größten Industriemittelpunkte,



als erste Stadt mit einem besonderen Jugendgerichtshof und als diejenige Stadt Nordamerikas, die ein System von über die ganze Stadtfläche verteilten Volksparken am großzügigsten durchgeführt hat, besonders günstige Verhältnisse zur Beurteilung der Frage ihrer Einwirkung auf die Kriminalität der Jugend dar.

Die „Chicago School of Civics and Philanthropy“ hat ausführliche Untersuchungen über diese Fragen unternommen, die sich auf die Zeit vom 1. Juli 1899 (an dem der Jugendgerichtshof eröffnet wurde) bis zum 30. Juni 1907 erstrecken.

Man teilte für die Zwecke dieser Untersuchung die Parke der Stadt Chicago in drei Gruppen. Die erste Gruppe wird von den großen städtischen Parken gebildet, die schon seit längerer Zeit bestehen — die zweite von den kleinen Grünplätzen und Kinderspielplätzen, die ebenfalls schon mehrere Jahre in Wirksamkeit sind — die dritte von den mittelgroßen Parken der Südstadt, die nach ihren Zielen und nach der Art ihres Betriebes einen Typus für sich bilden. Bei der Untersuchung sind nur die Knaben berücksichtigt worden, die vor dem Jugendgerichtshof erschienen; bekanntlich ist die Kriminalität des männlichen Geschlechts eine wesentlich höhere als die des weiblichen. Hauptsächlich handelt es sich um Vergehen wie Diebstahl, Gewalttätigkeit, groben Unfug, Böswilligkeit und ähnliches. Das Alter der kleinen Verbrecher erstreckte sich von 7 bis zu 17 Jahren. Ihre große Mehrzahl war aber älter als 10 Jahre, und die größte Zahl aller Fälle bezog sich auf Jungen im Alter von 15—16 Jahren. Um eine genaue Übersicht zu erhalten, wurden in der Untersuchung der „School of Civics and Philanthropy“ alle Fälle, in denen Knaben vor dem Kindergerichtshof gestanden hatten, für dessen 1., 5. und 8. Jahr auf Karten der Stadt durch Stecknadeln mit farbigen Köpfen bezeichnet; jedes Jahr hatte seine besondere Farbe. Ebenso wurden die Fälle eingetragen, in denen Besserung erzielt worden war. Dadurch wurde es möglich, die Verteilung der Vergehen und Verbrechen von Kindern und Jugendlichen und deren Weiterentwicklung zu übersehen und ein Urteil darüber zu gewinnen, ob etwa in der Umgebung der Volksparke die Kriminalität der Jugendlichen von Anfang an schwach entwickelt oder im Laufe der Zeit zurückgegangen war. Die erfolgreichen Fälle, in denen eine zweifellose Besserung eines vom Kindergerichtshof einmal verurteilten Kindes festzustellen war, wurden auf der Karte besonders kenntlich gemacht. Als solche Fälle wurden diejenigen gezählt, in denen die vom Gericht ausgesprochene bedingte Verurteilung nicht in Kraft trat, weil die Besserung des Übeltäters unverkennbar war.



Natürlich ist es mit großen Schwierigkeiten verknüpft, auch aus einer noch so genauen statistischen Untersuchung nach Art der geschilderten bestimmte Schlüsse zu ziehen, insbesondere in einem Lande, in welchem der gesamten Bevölkerung die Ortsveränderung so sehr in Fleisch und Blut übergegangen ist wie in Nordamerika. Dort werden alle solche Zahlenreihen immer dadurch durchkreuzt werden, daß die Bevölkerung sich in starkem Flusse befindet daß der Einzelne ein halbes Jahr hier und ein halbes Jahr dort wohnt, und daß von Seßhaftigkeit gerade in den Großstädten nur in einer beschränkten Anzahl von Fällen gesprochen werden kann. Auch ist in Betracht zu ziehen, daß die Volksparke eine dauernd gute Wirkung wohl nur auf den jugendlichen Gelegenheitsverbrecher ausüben können, nicht aber auf den erblich belasteten, der durch die moralische Verfassung, die er mit auf die Welt bekommen hat, durch Trunksucht der Eltern, durch völlige Vernachlässigung von ihrer Seite, durch tausend ungünstige Umstände in so großer Gefahr ist, moralisch zu verkommen, daß er nur durch beständige und überaus geschickte pädagogische Einwirkungen gerettet werden könnte. Volksparke und Spielplätze werden ihre Wirkung also immer nur in solchen Fällen üben können, die verhältnismäßig leicht liegen, die jedenfalls nicht hoffnungslos sind, und es wäre selbstverständlich eine maßlose Übertreibung, wenn man annehmen wollte, das Problem der Kriminalität der Jugend überhaupt allein schon durch Volksparke und Spielplätze lösen zu können.

Nun zu den Ergebnissen der Untersuchungen der „School of Civics and Philanthropy“.

Die erste Gruppe von Volksparken bestand aus den großen Parken, die die Stadt Chicago schon vor längerer Zeit geschaffen hat. Sie enthalten Rasenflächen, Baumgruppen, Seen und Teiche, Tennisplätze, die für jedermann unentgeltlich benutzbar sind, Ruderboote, die für ein kleines Entgelt gemietet werden können, u. a. mehr Als Beispiel sei der Lincolnpark genannt, der im Norden der Stadt liegt und 32 Acres (1 Acre = 0,4 Hektar) umfaßt. Er kostete der Stadt eine Summe von 20 Millionen Mark. Ähnliche Parke, wenn auch meist von geringerer Ausdehnung, finden sich auch in den übrigen Teilen der Stadt, die sich im Jahre 1900, was vergleichsweise erwähnt sein mag, mit ihren 1 700 000 Seelen über ein Gebiet von 495 Geviertkilometern erstreckte, während Berlin im gleichen Jahre mit einer ungefähr gleich großen Bevölkerung nur 64 Geviertkilometer, also einen achtmal kleineren Flächenraum, einnahm. Die Bebauung Chicagos ist eben außerordentlich weitläufig: es gibt Straßen von



40 km Länge. Die Holzplanken, welche die unbebauten Grundstücke inmitten halb oder mehr bebauter Stadtviertel umschließen, tragen viel dazu bei, der Stadt einen so häßlichen, fast möchte man manchmal sagen „verkommenen“ Anstrich zu geben. — Von den anderen großen städtischen Parken sei der Jacksonpark erwähnt (211 Hektar groß — der größte Park Chicagos), der im Jahre 1893 der Schauplatz der Weltausstellung war. Dann wären in anderen Teilen des städtischen Weichbildes der Humboldtpark, der Garfieldpark, der Douglaspark, der Washingtonpark zu nennen, von denen der letztere in seinen schönen Baumgruppen, seinen wundervollen Blumenbeeten und Treibhäusern und in seinen großen Teichen, auf denen Wasserlilien und andere Wasserpflanzen schwimmen, einen besonders prächtigen Schmuck besitzt.

Aus den Untersuchungen der „School of Civics and Philanthropy“ ließ sich nun nicht entnehmen, ob eine Verminderung der Zahl der Vergehen und Verbrechen Jugendlicher in der Umgebung dieser großen Parke während der Zeit zu beobachten war, seitdem der Kindergerichtshof geschaffen wurde. Aber man kann eine solche Folge auch nicht erwarten, denn diese 6 großen städtischen Volksparke sind sämtlich v o r dem 1. Juli 1899 geschaffen worden. Indessen muß man es doch wohl als eine Folge der Wirksamkeit dieser Parke betrachten, daß die Zahl der Fälle, in denen eine Besserung von Kindern und Jugendlichen nachzuweisen war, die der Kindergerichtshof verurteilt hatte, für die unmittelbare Umgebung dieser großen Parke eine höhere war als für den Durchschnitt der ganzen Stadt. Der Durchschnitt für die ganze Stadt Chicago betrug nämlich 39 Proz., während er für die Straßenviertel, die in einem Kranz von einer englischen Meile Entfernung sich um die 6 großen Parke herumlegen, 46 Proz. beträgt. Diese Einflußzone ist wohl annähernd richtig geschätzt; eine englische Meile beträgt in unserem Längenmaß etwa 1,6 km. Zudem ist die Annahme dieser Breitenzone auf Grund von Angaben der städtischen Parkbeamten erfolgt, die der Ansicht sind, daß die regelmäßigen Besucher der Parke etwa aus dieser Entfernung herbeikommen. Ganz besonders lehrreich ist aber, daß viele von den 46 Proz. erfolgreicher Besserungsfälle in der unmittelbaren Einflußzone der großen städtischen Parke sich auf Kinder beziehen, die v o r der Verurteilung a n d e r s w o wohnten und deren Eltern ihre Wohnung erst nach der Verurteilung in die Einflußzone der Parke verlegten. Übrigens sind die Eltern ebenso wie die Polizei in der Überzeugung von der guten Einwirkung der Parke einig. Einer der erfolgreichen Besserungsfälle, den ich der Zeitschrift „Charities and the Commons“ entnehme, sei hier kurz wiedergegeben:



Ein neunjähriger Knabe wurde wegen Diebstahls vor den Kindergerichtshof gebracht und für kurze Zeit in Besserungserziehung gegeben. Ein Jahr später stand er abermals vor den Schranken des Gerichts und wurde der Überwachung durch einen der Beamten für die Besserungserziehung überwiesen. Wieder 3 Jahre später mußte er abermals vor Gericht gezogen werden und wurde nun einer Zwangserziehungsanstalt überwiesen, der die hoffnungslosen Fälle übergeben zu werden pflegen. Nachdem er seine Strafzeit dort abgesessen hatte, zogen seine Eltern, die bis dahin in einem Stadtteile gelebt hatten, der Volksparke oder ähnliche Erholungsmöglichkeiten nicht aufwies, in die Nähe des Lincoln-Parks. Bald gewöhnte sich hier der Knabe daran, seine ganze freie Zeit im Park zu verbringen. Seither hat er sich so ordentlich geführt, daß er nicht mehr mit dem Kindergerichtshof in Konflikt gekommen ist. Und dies ist nicht der einzige Fall dieser Art. Ganz zweifellos werden von den großen städtischen Parken auf die Kinder ihrer Umgebung Einflüsse der besten Art ausgeübt.

Die zweite Gruppe von Parken, die in der Chicagoer Untersuchung unterschieden wurden, besteht aus 12 kleinen Spielplätzen, die insbesondere für kleinere Kinder bestimmt sind. Drei von diesen Plätzen liegen so nahe an den neu geschaffenen Parken der Südstadt, welche die dritte Gruppe bilden, daß sie die Möglichkeit zu gesonderter Untersuchung nicht boten. Bei der Kleinheit der Spielplätze der zweiten Gruppe ist die Zone ihrer Wirksamkeit keine große: sie wird von Theodore A. Groß, ihrem Direktor, so eingeschätzt, daß etwa 70 Proz. der Kinder, die sie benutzen, nur eine viertel englische Meile, also 0,4 km entfernt wohnen, 90 Proz. eine halbe Meile, also etwa 0,8 km entfernt. Diese Einflußzone ist zu klein, als daß sichere Schlüsse aus einer statistischen Untersuchung der Kriminalität der Kinder in ihr gezogen werden könnten. Dennoch ist der Versuch gemacht worden, die betreffenden Zahlen zu berechnen: er hat ergeben, daß in den Jahren 1900—1907 in der unmittelbaren Einflußzone der 12 kleinen Spielplätze (d. h. in einer Entfernung von einer viertel englischen Meile) die Abnahme der Kriminalität der Jugend 24 Proz. betrug, während sie eine Zunahme von 10 Proz. zeigt, wenn die Einflußzone auf eine halbe englische Meile berechnet wird. Die Durchschittszahl für die ganze Stadt Chicago zeigt bei einem Vergleich der Jahre 1900—1907 eine Abnahme von 18 Proz. Der Vergleich der drei Zahlen scheint zu bestätigen, daß es unmöglich ist, sichere Schlüsse aus statistischen Aufnahmen über so kleine Gebiete zu ziehen. Die Statistik ist die Wissenschaft der Durchschnittsberechnung. Allzu kleine Proben darf sie also nicht zugrunde legen.



Selbst wenn aber diese kleinen Spielplätze einen günstigen Einfluß auf die Kriminalität der Jugend nicht geübt haben sollten, so ist doch eigentlich nur ein Schluß daraus möglich: daß ihre Wirksamkeit nicht groß genug ist, weil sie zu wenig Anziehungskraft auf die Kinder besitzen. Die kleinen Kerlchen von 4 Jahren bis zu 8 oder 10 Jahren, die sich auf diesen Plätzen hauptsächlich tummeln, bilden ja doch nur in den allerseltensten Fällen ein Objekt für die Kindergerichtshöfe. Werden die Kinder älter, so wollen sie sich nicht mehr damit begnügen, im Sand zu graben, Kuchen zu backen und kleine Burgen zu bauen; dann wollen sie ihre Kräfte üben und sich den wilden Spielen hingeben, die für die gesunde Jugend vom 8. Jahre an geradezu Lebensbedürfnis sind. Auf kleinen Spielplätzen haben sie dazu keinen Raum. Auch ist ihnen die Anwesenheit kleinerer Kinder unbehaglich, nicht nur, weil sie alle Augenblicke einen dieser kleinen Knirpse umzurennen in Gefahr sind, vielmehr auch weil es sich mit der Würde eines zwölfjährigen oder nun gar vierzehnjährigen Jungen nicht verträgt, mit Sechs- oder Achtjährigen auf demselben Grund und Boden zusammen zu spielen. Die Scheidung dieser Altersklassen ist das Natürliche, und wo die Älteren nicht die Kleineren verdrängen wollen oder können, da halten sie sich eben selbst fern und verlegen ihre Spiele lieber auf die Straße. Kleine Spielplätze bieten deshalb größeren Kindern viel zu wenig, als daß sie einen Einfluß auf sie ausüben könnten.

Wir wenden uns nun zu der dritten und letzten Gruppe der städtischen Parke Chicagos, zu den Volksparken der Südstadt, die von dem „South Park Board" ins Leben gerufen wurden. Das ist eine städtische Behörde, die im Jahre 1903 geschaffen wurde, um die südlichen Stadtteile, die eine besonders starke Arbeiterbevölkerung aufweisen, für welche größere Erholungsmöglichkeiten geschaffen werden mußten, mit einem ganzen Netz von Parken zu überziehen. Diesem Parkausschuß für die Südstadt wurden große Mittel bewilligt: er konnte während der ersten drei Jahre seiner Tätigkeit über 24 Millionen Mark ausgeben und erhielt bis zum Berichtsjahre 1906 bis 07 (siehe den amtlichen Bericht) Bewilligungen im Betrage von mehr als 80 Millionen Mark. Der Ausschuß hat absichtlich davon abgesehen, nur einen großen Park zu schaffen, der zwar der unmittelbaren Nachbarschaft große Annehmlichkeiten geboten, der Bevölkerung der weiter entfernt liegenden Stadtteile aber doch nur wenig genutzt hätte. Vielmehr hat er in weitsichtiger und geradezu vorbildlicher Weise versucht, eine größere Anzahl kleinerer Parke über die Südstadt zu verstreuen und insbesondere auch solche ihrer



Teile damit zu versehen, die schon dicht bebaut waren. Die allerwichtigste Seite der Tätigkeit der neuen Behörde war aber der Versuch, die neugeschaffenen Parke in den Dienst der verschiedensten gemeinnützigen Zwecke zu stellen und dadurch jeden einzelnen von ihnen zu einer Art Volksheim zu machen. Man hat sich also nicht damit begnügt, Rasenflächen anzulegen, Baumgruppen zu pflanzen (für die besondere Baumschulen angelegt werden, zumal sich die Bäume und Sträucher erst an die rauchige und rußige Luft Chicagos gewöhnen müssen) und Sandspielplätze für Kinder herzurichten, die übrigens mit sogenanntem Torpedosand versehen werden, der auch an besonders windigen Tagen nicht Staub aufwirbelt. Sondern es sind auch reichlich Tennisplätze für Erwachsene angelegt worden, ferner Plätze für alle möglichen Ballspiele, Teiche zum Rudern und zum Schlittschuhlaufen, Abhänge zum Schlittenfahren im Winter, Musikpavillons, Schwimmbäder, Turnhallen, Speisehäuser, Volksbibliotheken und Lesehallen, Klubzimmer, Vortrags- und Vereinssäle — und was man sich nur irgend wünschen mag.

Das Kennzeichnende dieser Volksparke der Chicagoer Südstadt ist also einmal, daß sie in allen Teilen dieses Stadtviertels zu finden sind; ferner, daß jeder dieser Parke die genannten Einrichtungen neben einander besitzt, sodaß aus ihrer Vereinigung eine prächtige Zusammenfassung gemeinnützigen Lebens entsteht; und endlich, daß diese Einrichtungen (mit Ausnahme der Speisehäuser, denen indessen billige Preise vorgeschrieben sind) völlig unentgeltlich benutzt werden können. In dieser Beziehung hat man also einen Schritt getan, der z. B. selbst unser deutsches Turnwesen in den Schatten stellt. Im allgemeinen ist dies ja, was seine Verbreitung und seinen Einfluß angeht, dem amerikanischen durchaus überlegen, und unsere deutsche Turnerschaft kann auch auf ihre sozialen Leistungen stolz zein. Aber die Amerikaner zeigen uns hier doch einen neuen Weg, indem sie Turnhallen für das männliche wie für das weibliche Geschlecht geschaffen haben, die ohne Entgelt und ohne daß man einem Turnverein anzugehören braucht, jederzeit benutzt werden können. Die Mitglieder der meisten deutschen Turnvereine sind doch darauf beschränkt, die Turnhallen nur zu bestimmten Stunden in der Woche zu benutzen; die Turnhallen der Volksparke in Südchicago können von jedermann während des ganzen Nachmittags und Abends ohne Beitragszahlung oder Vereinszugehörigkeit benutzt werden. Das bietet natürlich einen starken Anreiz, und Tausende entschließen sich zum Turnen und zu Freiübungen, die sonst zu schwerfällig oder zu knauserig dazu sein würden. Schließlich haben aber auch die Turnvereine, oder in Amerika



noch mehr die Spielvereine ihren Vorteil davon, weil sich die nun für körperliche Übungen neu Gewonnenen in bedeutender Zahl solchen Vereinen anschließen.

Es fehlt hier an Raum, die Wirksamkeit der Turnhallen, der Schwimmbäder, der Wat- und Spritzbäder für Kinder, der Spielplätze, der Speisehäuser, der Parkbibliotheken und Lesehallen, der Tanzsäle, der Klubzimmer, der Versammlungssäle, der Teiche, der Freikonzerte in den Parken Süd-Chicagos näher zu schildern. Ich habe dies in einem ausführlichen Aufsatz „Amerikanische Volksparke" getan.[1]) Daß gerade die Zusammenfassung dieser gemeinnützigen Bestrebungen auf dem Boden der Volksparke auf die gesamte umwohnende Bevölkerung großen Einfluß ausüben und auch die Kriminalität der Jugendlichen wesentlich herbsetzen mußte, liegt klar auf der Hand. Tatsächlich zeigen auch die Zahlen, daß dieser gute Einfluß sich schnell bemerkbar gemacht hat. Denn während im Jahre 1900 und noch im Jahre 1904 (unmittelbar nach Eröffnung der Volksparke der Südstadt) die südlichen Stadtviertel Chicagos zusammen etwa 40 Proz. aller jugendlichen Verbrecher und Übeltäter der Stadt stellten, war zwei Jahre nach der Eröffnung der Volksparke der Südstadt dieser Prozentsatz auf 34 vom Hundert gefallen. Oder anders gerechnet: während die Kriminalität der Jugendlichen in allen Gebieten der Stadt zusammen ohne die Südstadt von 1900—1907 um 12 Proz. gestiegen war, hatte sie in der Südstadt selbst um 17 Proz. abgenommen.

Noch stärker fällt die Abnahme der Kriminalität der Jugend in der Südstadt in die Augen, wenn man sie nicht als Ganzes betrachtet, sondern die unmittelbaren Einflußzonen der Volksparke herausschält: d. h. die Straßenviertel, welche die Parke in einer Entfernung von einer halben englischen Meile (0,8 km) umgeben. So zeigt z. B. der Volkspark des 9. Bezirks der Südstadt eine Abnahme der Kriminalität der Jugend um 28 Proz. In den Bezirken 6 und 8 sind zusammen drei Volksparke geschaffen worden. Die Folge war, daß die Kriminalität der Jugendlichen um ein volles Drittel, also um 33 1/3 Proz. zurückging, obwohl die Bevölkerung gleichzeitig zunahm. In einem anderen Bezirk, in dem die Bevölkerung annähernd gleich stark blieb, (er trägt die Nummer 2 1/2) hat die Abnahme der jugendlichen Kriminalität sogar 70 Proz. betragen. Alle diese Bezirke liegen in der Umgebung der Schlachthöfe, in einem Teile der Stadt also,

1) Dieser Aufsatz erschien in der Zeitschrift „Concordia" der Zentralstelle für Volkswohlfahrt vom 15. September 1908. Er wird als besondere kleine Broschüre im August 1909 im Verlage von Felix Dietrich, Leipzig, erscheinen.



in dem soziale und moralische Reformbestrebungen jahrelang die geringste Aussicht zu haben schienen. Als Ganzes genommen, zeigt dieser Teil der Stadt für die Kriminalität der Jugend eine Abnahme von nicht weniger als 44 Proz., wenn man das Jahr 1907 mit dem Jahre vor der Eröffnung der Volksparke vergleicht.

Auch die Statistik der Besserung jugendlicher Verurteilter in der Südstadt zeigt das gleiche günstige Bild, ja fast ein noch besseres. In der unmittelbaren Einflußzone der 11 Volksparke, die in der Südstadt bis zum Jahre 1907 geschaffen waren, betrug der Prozentsatz der Besserungen in den Fällen der bedingten Verurteilung zwischen 33 und 100 Prozent. Berechnet man den Durchschnitt, so ergibt sich ein Prozentsatz von 46, während der Prozentsatz für die ganze Stadt im Durchschnitt 39 betrug.

* * *

Auf alle Fälle ergibt sich unzweifelhaft ein wesentlicher Einfluß der Volksparke auf die Kriminalität der Jugend. Die Chicagoer Untersuchung zeigt uns ganz klar, was in dieser Beziehung zu tun ist: neben die großen Parke, von denen für jeden Stadtteil nicht gut mehr als einer wird geschaffen werden können, muß für jeden einzelnen Bezirk der Stadt ein kleinerer Volkspark treten, der nicht nur Spazierwege und ein paar Bänke zum Ausruhen und „Spazierensitzen" enthalten muß, sondern alle die Einrichtungen, die die Volksparke Süd-Chicagos schnell zu so außerordentlichem Einfluß gebracht und ihnen bei der gesamten Bevölkerung eine wahrhaft enthusiastische Liebe errungen haben. Ganz kleine Spielplätze und Grün-Plätze genügen dafür nicht, wenngleich sie für die kleineren Kinder natürlich unentbehrlich sind. Wir werden die Überzeugung gewinnen müssen, daß wir für Volksparke wesentlich größere Summen aufwenden sollten, als dies bisher geschehen ist. Je mehr unsere großen Städte wachsen, je anstrengender und aufreibender unsere Berufstätigkeit wird, je mehr wir von der Natur und ihren stärkenden und beruhigenden Einflüssen durch das städtische Leben abgeschnitten werden, desto mehr wird es zu einer Lebensfrage für die körperliche und moralische Gesundheit weitester Volkskreise, daß wir auch innerhalb der Städte oder zum mindesten in leicht erreichbarer Entfernung (nicht mehr als eine viertel Stunde elektrischer Bahnfahrt) die Gelegenheit schaffen, uns an dem Busen der Natur auszuruhen und neue Kraft für unser Arbeitsleben zu sammeln.

Insbesondere dem Problem der Kriminalität der Jugendlichen wird man selbst mit den sorgfältigsten und liebevollsten Erziehungsmaßnahmen, mit der bestüberlegten Reform unseres Gerichtswesens



doch nicht gerecht werden können, wenn wir nicht gleichzeitig alles tun, um den Kindern körperlich und moralisch ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen: d. h. wenn wir sie nicht dem Leben der Straße entziehen und ihnen statt dessen gesunde und ungestörte Tummelplätze für ihren jugendlichen Übermut bieten. Alle Volksparke, die wir schaffen, werden uns helfen, dies Problem zu lösen. Und wenn uns die Neunmalweisen, die alles und jedes zunächst unter dem Bilde von Mark- und Pfennig-Zahlen im Jahreshaushalt ansehen, vorrechnen wollen, daß die städtischen Kassen durch all die zahllosen Anforderungen, die an unsere modernen Städte gestellt werden, so in Anspruch genommen sind, daß für Dinge, die sich nicht unmittelbar rechnungsmäßig verzinsen, nichts mehr übrig bleibt, so müssen wir lernen, für die Behandlung wichtiger Kulturprobleme den Einfluß solcher Augenblicksmathematiker zu überwinden, so gut sie es auch meinen mögen.

V.

Über die gerichtsärztliche Beurteilung perverser Geschlechtstriebe.

Von
Dr. med. **Heinrich Gräf**, Cuxhaven.

Im Leben des einzelnen und besonders für das Wohl und Fortbestehen eines Staates spielt der Geschlechtstrieb, der Trieb der Erhaltung der Art, eine große Rolle. Dieser Trieb zeigt eine ganze Reihe von Abweichungen von der Norm, die für Psychiater und Gerichtsarzt von großem Interesse sind. Mit diesen normwidrigen, perversen Geschlechtstrieben und ihrer Beurteilung vom gerichtsärztlichen Standpunkte wollen wir uns in folgendem beschäftigen.

Was verstehen wir denn unter perversen Geschlechtstrieben? Triebneigungen, die von dem normalen Geschlechtstriebe, Koitus zwischen Mann und Weib, der der Befriedigung der Geschlechtslust und der Fortpflanzung dient, abweichen. Es lösen dabei inadäquate Reize geschlechtliche Gefühle aus. Wir finden neben kleinen, noch im Bereich des Normalen liegenden Abweichungen, Perversitäten, wie Lustmord und Leichenschändung und als Gegensatz der Liebe zum anderen Geschlechte widernatürliche Unzucht mit dem gleichen Geschlecht oder mit Tieren. Die wichtigsten Typen der perversen Geschlechtstriebe, die für uns in Betracht kommen, sind Sadismus, Masochismus, Fetischismus, Exhibitionismus, Sodomie und als wichtigste die konträre Sexualempfindung oder Homosexualität. Es handelt sich bei diesen Abweichungen des normalen Geschlechtstriebes teils um krankhafte Erscheinungen, von v. Krafft-Ebing (47) als „Perversionen" bezeichnet, teils um verabscheuungswürdige Laster, für die der Ausdruck „Perversitäten" gilt. Es dürfte, wie auch Hoche (33) meint, nicht immer möglich sein, Perversion und Perversität streng voneinander zu trennen.

Die Bezeichnungen Sadismus, Masochismus, Fetischismus stammen von v. Krafft-Ebing und sind durch dessen „Psychopathia sexualis" Gemeingut der Gebildeten geworden. Westphal (104) prägte die

Bezeichnung „konträre Sexualempfindung“. Als Sadismus bezeichnen wir eine Paarung von Grausamkeit und Wollust. Es wird durch grausame, gewalttätige oder beleidigende Handlungen eine Steigerung der Wollust beim Geschlechtsakt erstrebt. In manchen Fällen tritt auch die grausame Handlung an Stelle des verschmähten Koitus und ruft Wollust nnd geschlechtliche Befriedigung hervor. Den Namen Sadismus gab v. Krafft-Ebing (47) dem perversen Triebe „nach dem berüchtigten Marquis de Sade, dessen obscöne Romane von Wollust und Grausamkeit triefen“. Der Masochismus ist das direkte Gegenstück zum Sadismus. Bei ihm strebt der Masochist danach, die Steigerung der Libido durch Schmerz am eigenen Körper herbeizuführen. Demütigende Situationen, erlittene Mißhandlungen, bedingungslose Unterwerfung des eigenen Ich unter den Willen einer anderen Person erhöhen die Wollust oder treten bei geminderter Potenz als Ersatz für den normalen Beischlaf ein. Ihren Namen hat die Erscheinung nach dem Schriftsteller Sacher-Masoch, der in seinen Romanen die seinerzeit noch unbekannte Erscheinung zum Gegenstande seiner Erzählungen machte. Wie v. Krafft-Ebing angibt, soll Sacher-Masoch selbst mit dieser sexuellen Anomalie behaftet gewesen sein. v. Schrenck-Notzing (89, 90) schlägt dafür den Ausdruck Algolagnie = Schmerzgeilheit vor und unterscheidet eine aktive und passive Algolagnie. Eulenburg will Sadismus als „Lagnänomanie“, Masochismus als „Machlänomanie“ bezeichnet haben. Für den Gerichtsarzt ist es wohl am richtigsten, sich an die allgemein eingebürgerten Bezeichnungen von Krafft-Ebings zu halten.

Sadismus.

Sehen wir uns den Sadismus näher an, so können wir in seinen Anfängen leicht eine Ausartung männlicher Geschlechtscharaktere erkennen. Dem Manne ist das Streben, sich das Weib zu erobern, angeboren. Das äußert sich vielfach beim normalen Geschlechtsverkehr durch den Liebesbiß und ähnliche im geschlechtlichen Affekte an der Partnerin verübte leichtere Mißhandlungen. Hier gehören diese Äußerungen noch ins Bereich des Normalen. Erinnert sei hier an die Liebeswerbung mancher wilden Volksstämme, wo das Weib durch Keulenschläge wehrlos gemacht wird. Man könnte also unter Umständen von einem atavistischen Rückschlage sprechen. Daß der Anblick grausamer Handlungen sexuell erregend wirkt, ist bekannt. Ich erinnere an die Gladiatorenkämpfe im alten Rom, an die Beliebtheit der Stiergefechte im modernen Spanien. Körperliche Züchtigungen können auf Kinder lusterregend einwirken. Nach Donath



(13) können Schläge, ob sie empfangen werden oder erteilt sind, in frühem Alter bei Kindern zu den ersten geschlechtlichen Regungen führen. In jedem Menschen schlummert ein gewisser Zug von Grausamkeit. Nach Schmidtmann (8) wird bei den dazu veranlagten Kindern durch körperliche Züchtigungen und Lektüre darüber ein oft bleibender Eindruck im Kindergemüt hinterlassen und großgezogen. Kommt dazu noch ungeeignete Lektüre, wie Indianergeschichten u. dergl., so entwickelt sich bei dem betreffenden Individuum leicht eine sadistische Triebverkehrung. In den Kinderjahren werden die sadistischen Akte häufig als Grausamkeiten an Tieren ausgeübt. In der Zeit der Geschlechtsreife und beim normalen Verkehr können die sadistischen Neigungen verblassen. Bei Abnahme der Potenz treten sie aber vielfach mit erneuter Stärke hervor und führen zu den größten Scheußlichkeiten. Über sadistische Akte finden wir mancherlei Angaben bei v. Krafft-Ebing (47). So zwingt ein Mann, der gewöhnlich gegenüber seiner schönen Frau impotent ist, diese gewaltsam zum Koitus z. B. auf einer Wiese, im Gebüsch, im Eisenbahnabteil. Überall, wo Gefahr droht, überrascht zu werden, ist er potent, im Ehebett nicht. Diese Handlungen sind entschieden als grausam zu bezeichnen, drohte doch der Frau bei Überraschung zum mindesten öffentliche Bloßstellung. Der Mann hätte sich dann wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses zu verantworten gehabt. Weiter finden wir bei v. Krafft-Ebing einige Fälle von Lustmord. Solche Lustmorde werden entweder im Stadium des höchsten Orgasmus verübt oder der Täter tötet sein Opfer nach vollzogenem Koitus, oder aber es findet gar kein stuprum statt und der Mord selbst ist das Äquivalent für den Koitus. Doch nicht jeder Mord einer weiblichen Person nach vollbrachtem Koitus ist als Lustmord anzusehen. Vielfach ist es dem Täter nur darum zu tun, die Zeugin seines Sittlichkeitsverbrechens zu beseitigen. Von Lustmord kann nur die Rede sein, wenn dem Mord sexuelle Momente zugrunde lagen. Gewöhnlich finden sich dabei Verstümmelungen des weiblichen Körpers, wie Abschneiden der Brüste, Schnitte in den Leib, Wühlen in den Eingeweiden, Herausnahme der Genitalien. Manchmal hat erst nach der Ermordung ein Geschlechtsakt mit dem noch warmen Körper stattgefunden, gelegentlich in von dem Täter gesetzte Einschnitte hinein, besonders wenn es sich um Kinder mit kleinen Genitalien handelt. Meist sind die Opfer der Lustmörder weibliche Personen, jedoch werden auch Lustmorde an Knaben vollzogen. Einen solchen Fall veröffentlicht Krticzka Freiherr v. Jaden (51); es handelt sich um einen 21jährigen Ungar, der einen $3^1/_2$jährigen Knaben erst päderastierte und dann ermordete.



Nach dem Obergutachten der Wiener Fakultät handelte es sich bei dem für zurechnungsfähig erklärten Täter um ein Surrogat normalen Geschlechtsverkehrs, hervorgerufen durch Reizung infolge von Alkoholgenuß und durch Mangel an sexueller Befriedigung, also um temporäre Perversität. Mehrere gleichartige Fälle von Mord an Prostituierten nach dem Koitus finden wir bei Kölle (41) und bei v. Krafft-Ebing (47), zitiert nach Feuerbach und Lombroso. Jeder der Mörder gab an, daß ihm nach dem Geschlechtsverkehr die Lust gekommen sei, das Weib zu ermorden. Auf gleiche Entstehungsursache sind in den Großstädten jedenfalls manche Ermordungen Prostituierter zurückzuführen.

Mit reiner Mordlust haben wir es wohl auch bei den Bauchaufschlitzern zu tun, wie Jack, the ripper, Vachers, der Aufschlitzer und ähnlichen berüchtigten Menschen. Zur Mordlust gesellen sich sogar noch Gelüste nach dem Fleisch oder Blut des Opfers. Hierher gehören die Fälle Leger und Tirsch v. Krafft-Ebings. Beide Male war ein stuprum vorhergegangen, also Wollust und Mordlust vergesellschaftet. In manchen Fällen fehlt aber der Trieb zum Koitus vollständig, der Mord als solcher ruft Erektion und Ejakulation hervor. Ein typisches Beispiel für diese Triebverkehrung ist der vielerwähnte Italiener Verženi. Nach seinem eigenen Geständnis empfand Verzeni beim Erwürgen seiner weiblichen Opfer höchste Wollust und außerdem hatte er eine unbezwingbare Begierde, seinen Opfern das Blut auszusaugen. Der weibliche Körper als solcher reizte ihn gar nicht. Normale geschlechtliche Triebe scheinen diesem Scheusal fremd gewesen zu sein. Ähnliche Beispiele berichtet Schmidtmann (8), wo der Mörder auch nach Fleisch und Blut der Ermordeten lüstern war.

Außer dem Lustmord kommen sadistische Taten vor, wo es sich nur um Mißhandlungen von Weibern handelt. Solche Fälle finden wir bei Tarnowsky (101), v. Krafft-Ebing (47), Eulenburg (14). Sie haben gemeinsam die Zufügung von Schmerz durch Stich mit Messern oder Nadeln oder durch Schläge vor, während oder nach dem Koitus. Als sadistische Attentate sind auch die Taten der sogen. Messer- oder Mädchenstecher anzusehen. Die Messerstecher verwunden weibliche Personen in den Unterleib oder in andere Körpergegenden mit Messer oder Stilet. Ein Zusammenhang mit dem Geschlechtstriebe ist aus der Tat selbst nicht immer ohne weiteres ersichtlich. Bloch (6) und v. Krafft-Ebing bringen Beispiele typischer Mädchenstecher. Sie ereigneten sich in Ludwigshafen, Kiel, Augsburg. Verfasser hat 1901 als Student in der chirurgischen Klinik in Kiel selbst einige der gestochenen Mädchen gesehen. Waren auch



die Verwundungen nicht gefährlich, so war doch in Kiel die Aufregung unter der Bevölkerung ganz gewaltig.

Zu den sadistischen Akten ist ferner der Besudelungstrieb zu rechnen. Hier empfindet der Täter geschlechtliche Befriedigung darin, daß er Frauenspersonen die Kleider mit einer Säure oder einer anderen ätzenden Flüssigkeit bespritzt und beschmutzt und dadurch die Kleider verdirbt. Tarnowsky (101), Bloch (6), Moll (60), v. Krafft-Ebing (47) bringen für diesen perversen Trieb Beispiele herbei. Aus den Krankengeschichten erhellt deutlich die Verbindung dieser Taten mit dem geschlechtlichen Fühlen.

Wie Hoche (33) meint, ist auch die Leichenschändung als modifizierter Sadismus anzusehen. Die Leichenschänder üben entweder nur den Koitus an der Leiche aus, oder zerstückeln diese noch außerdem. Bekannt ist als Beispiel von Nekrosadismus der Sergeant Bertrand; weitere Fälle von Nekrophilie berichten v. Krafft-Ebing und Groß (23).

Von gerichtsärztlichem Interesse wichtig sind außerdem noch sadistische Akte an Tieren. Hier kann einmal Tierquälerei als solche in ihren verschiedenen Modifikationen in Betracht kommen als auch Sadismus am Tiere zur Anreizung der Potenz. Auch hierfür bringt die „Psychopathia sexualis" lehrreiche Beispiele. Wir ersehen daraus, daß es bei einigen Männern, um potent zu werden, erforderlich ist, erst Mißhandlung von Tieren mit anzusehen oder selbst vorzunehmen. Über den sogen. „ideellen Sadismus" gehen wir hinweg, da er nicht direkt forensisches Interesse hat. Wichtiger ist dagegen der „Erzieher-Sadismus". Leider finden wir diesen gar nicht so selten. Ab und zu bringen die Tageszeitungen Notizen über Mißhandlungen von Kindern durch Lehrer und Erzieher. Es handelt sich hier nicht um gelegentlich überschrittenes Züchtigungsrecht, sondern um systematische Marterung der Pflegebefohlenen aus Lust an der Grausamkeit. Um Erziehersadismus handelte es sich jedenfalls bei dem 1903 verurteilten Dippold. Näcke (72) äußert sich ausführlich über die Frage, ob Dippold Sadist war und kommt zu dem Ergebnis, daß bei ihm Sadismus vorlag. Dafür spricht nach Näcke die Raffiniertheit der Grausamkeiten und ihre Verschiedenartigkeit. Näcke hält Dippold trotz seines Verkehrs mit Prostituierten für einen homosexuellen Sadisten.

Bloch (6) rechnet zum Sadismus auch noch Brandstiftung aus sexuellen Motiven, ferner sexuelle Kleptomanie, den sogen. „Tropenkoller", die Sucht des Publikums beim Zuschauen bei gefährlichen Situationen, z. B. bei Automobilrennen, die amerikanische Lynchjustiz



u. dergl. Mit der sexuellen Kleptomanie werden wir uns weiter unten befassen. Ob der „Tropenkoller“ mit hierher zu rechnen ist, möchte ich bezweifeln. Wir haben es doch dabei mit dem schädigenden Einfluß des Tropenklimas auf die Psyche des Betreffenden zu tun und müssen den „Tropenkoller“ als die Äußerungen einer allgemein psychischen Krankheit ansehen. Sexuelle Motive bei Brandstiftung dürften, wenn nicht noch andere Zeichen geistiger Erkrankung vorliegen, den Täter nicht straffrei erscheinen lassen. Die anderen erwähnten Züge sind forensisch unwichtig.

Nächst der später zu besprechenden konträren Sexualempfindung hat der Sadismus von allen perversen Geschlechtstrieben die meiste forensische Bedeutung. Es sind recht zahlreiche Paragraphen des Strafgesetzbuches, die bei der Aburteilung sadistischer Verbrechen in Frage kommen. Handelt es sich um Wehrlosmachung und Notzucht an Weibern, so tritt § 177 in Kraft: „mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.“ Unter Notzucht ist also der mit Gewalt erzwungene außereheliche Beischlaf zu verstehen. Wie wir sahen, kann der Beischlaf — im obenerwähnten Falle war es der eheliche — mit Gewalt erzwungen werden. In den meisten Fällen von Notzucht dürfte der Beweggrund dazu allerdings nicht in Sadismus des Täters zu suchen sein. Manchmal wird der Notzucht die Tötung des Opfers folgen, beabsichtigt oder unbeabsichtigt. Ist die Tötung beabsichtigt, um den Zeugen des Verbrechens stumm zu machen, so liegt Mord vor, aber nicht eigentlicher „Lustmord“ wie wir oben sahen. Unbeabsichtigte Tötung kann z. B. dadurch erfolgen, daß der Täter seinem Opfer die Kehle zudrückt, um es am Schreien zu verhindern, und es dadurch erwürgt. Ferner kann bei Mißverhältnis von männlichen und weiblichen Genitalien, wenn es sich um kleine Mädchen oder alte Frauen handelt, durch Einrisse in den Genitalien gelegentlich Verblutungstod eintreten. Um eigentlichen „Lustmord“ handelt es sich nur, wenn dem Mord sexuelle Momente zugrunde liegen. Hier würde § 211 in Kraft treten: „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft“. In diesem Paragraphen wird verlangt, daß die Tat „vorsätzlich“ und „mit Überlegung“ ausgeführt wurde. Man wird oft bezweifeln müssen,



daß eine so grauenhafte Tat wie ein Lustmord mit Überlegung vollbracht wird. Wurde die Tötung nicht mit Überlegung ausgeführt, so hat § 212 Anwendung zu finden „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung nicht mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Totschlags mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft“. Lustmord wird wahrscheinlich, wenn an der Leiche Verletzungen sind, die ein Koitus nicht herbeiführen kann, wie Öffnung der Leibeshöhlen, Herausnahme der Genitalien und anderer innerer Organe, Abschneiden der Brüste usw. In allen derartigen Fällen dürfte wohl der Gerichtshof die Untersuchung des Geisteszustandes des Täters veranlassen, oder es wird dies der Verteidiger beantragen. Wir wollen später auf diese Fragen eingehen. Jedem Menschen wird der Verdacht auf Unzurechnungsfähigkeit des Täters aufsteigen bei den Fällen von Leichenschändung. Jedermann hat einen instinktiven Abscheu vor Leichen, so daß es niemand begreifen wird, daß sich ein Mensch mit Liebkosung von Leichen abgibt und vor allem an diesen den Koitus vollzieht. Wohl in den meisten Fällen dürfte eine geistige Minderwertigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit der mit solch perversen Trieben behafteten Menschen vorhanden sein. Für Bestrafung von Leichenschändung bestehen § 168 und § 367 St.G.B. Nach § 168 wird „wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder schädigt, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft“. Nach § 367 wird bestraft mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft „wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder beiseite schafft, oder wer unbefugt einen Teil der Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt“. In dem obenerwähnten Fall von Groß (23) war der Täter in der Nacht in das Haus eingestiegen, hatte die im Totenbett liegende Frau geschlechtlich zu brauchen versucht und da angeblich wegen Totenstarre sein Versuch nicht recht geglückt war, hatte er sie „aus Wut“ verstümmelt .... Die Brüste hatte er mit sich genommen. Der Täter wurde wegen widernatürlicher Unzucht und Wegnahme von Leichenteilen und wegen Hausfriedensbruch zu einem Jahr Gefängnis und sechs Monaten Haft verurteilt.

Handelt es sich bei den sadistischen Vergehen um Mißhandlung, Messerstecherei, Besudelungstrieb und Tierquälerei, so kommen in Betracht die §§ 223, 223 a, 303, 360 Absatz 13. § 223 bestraft die vorsätzliche körperliche Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark. § 223 a würde in Frage kommen bei Messerstechereien, da durch diesen

4*

Paragraphen Körperverletzung mit einer Waffe, insbesondere mit einem Messer bestraft wird und zwar mit Gefängnis nicht unter zwei Monaten. Was in § 223a das Gesetz unter „hinterlistigem Überfall“ versteht: „unvermuteter Angriff mit dem Willen des Angreifers, damit die Abwehr abzuschneiden“, dürfte beim sadistischen Verbrechen wohl kaum jemals vorliegen. Und Komplizen hat der sadistische Verbrecher ebensowenig. Auch der Erziehersadismus fällt unter § 223. Wohl steht gewöhnlich dem Lehrer oder Erzieher ein Züchtigungsrecht zu, jedenfalls ist es aber in dem Falle Dippold ganz bedeutend überschritten worden. Der mit dem Besudelungstrieb behaftete Mensch wird sich vor Gericht wegen Vergehen gegen § 303 zu verantworten haben. Er hat vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt. Wegen Vergehen gegen den gleichen Paragraphen hat sich zu verantworten, wer fremde Tiere mißhandelt und dadurch beschädigt. Es wird von dem Eigentümer abhängen, ob er den Täter deshalb bestraft wissen will, denn „die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein“. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft nach § 360 Absatz 13 das Strafgesetzbuch den, „wer öffentlich oder in Argernis erregender Weise Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt“.

Zivilrechtlich hat der Sadismus eine geringere Bedeutung. Sadistische Mißhandlungen der Frau durch den Ehemann können die Frau veranlassen, gegen ihren Mann auf Scheidung zu klagen. Nach § 1568 B.G.B. berechtigt schwere Verletzung der ehelichen Pflichten zur Scheidung. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung. Der Gerichtsarzt wird in solchen Fällen einmal sein Gutachten über das Geschlechtsleben des Ehemannes vor und während der Ehe abzugeben haben. Dann wird auch die vita sexualis der Ehefrau darauf zu untersuchen sein, ob bei ihr vielleicht besondere Frigidität vorgelegen hat, die den Mann zu seinen Taten gereizt haben könnte. Schließlich wird der Gerichtsarzt die erlittenen Mißhandlungen der Frau auf ihre Schwere zu prüfen haben. In den meisten Fällen von Mißhandlungen von Ehefrauen dürfte der Alkohol und seltener sadistische Beweggründe eine Rolle spielen.

Masochismus.

Eine sehr geringe forensische Bedeutung hat der Masochismus. Wie wir sahen, handelt es sich bei ihm darum, daß der damit Behaftete sich danach sehnt, Schmerzen zu erleiden oder sein Ich anderen Personen zu unterwerfen. Da also die Schmerzen und Demütigungen selbst gewollt oder herbeigeführt sind, so wird der Masochist nicht gegen den Täter Strafantrag stellen. In manchen Fällen liegt aber

dem Masochisten gar nichts daran, die Schmerzen und Unbilden in Wirklichkeit zu erleiden. Er gefällt sich nur darin, sich in seiner Phantasie in derartige Situationen zu versetzen. Führt er in Wirklichkeit einmal eine solche Szene herbei, so läßt der empfundene Schmerz ihn bald wieder von seinem Beginnen abstehen und er treibt von nun an auch fernerhin nur noch seinen „ideellen Masochismus“. Wir können den Masochismus als eine krankhafte Ausartung einzelner Züge des weiblichen psychischen Geschlechtscharakters ansehen. Das echte Weib will dienen und vom Manne beherrscht sein. Beim Masochismus hat der Mann diesen Trieb. Auch hier kommt es zu den scheußlichsten geschlechtlichen Akten. Vielfach läßt sich der Masochist nur mißhandeln, um potent zu werden. Schläge aufs Gesäß wirken durch die Spinalnerven erektionserregend. Anderseits hat sich ein solcher Mensch aber durch seine perverse Phantasie so oft in masochistische Ideen und Szenen hineingelebt, daß schon die Vorstellung derartiger Situationen Erektion und Ejakulatión herbeiführt und beim Koitus Impotenz besteht. Der Eine will von schönen Weibern gepeitscht werden, der Andere will Page seiner „Herrin“ spielen, der Dritte dient der „Herrin“ als Reittier, der Vierte läßt sich mit Stricken binden, eventuell mit wirklichen Marterwerkzeugen foltern. Ein Fünfter leckt Weibern die Füße ab oder verlangt mictio oder defaecatio mulieris in seinen Mund und was die Phantasie derartig perverser Individuen an Obszönitäten noch mehr ersinnen mag.

Ist auch die erlittene Mißhandlung selbst gewollt, so wird doch, wenn sie zur Kenntnis des Staatsanwaltes kommt, nach § 223 vorgegangen werden; denn der früher bestehende Grundsatz „volenti non fit injuria“ gilt heute nicht mehr. Derartige Sachen werden aber überhaupt sehr selten offenkundig werden. Der Gerichts- oder Polizeiarzt dürfte vielleicht Gelegenheit haben, masochistisches Treiben gelegentlich in Bordellen festzustellen. Dort sind die Perversitäten des Geschlechtstriebes wohl bekannt und man ist aus Geschäftsrücksichten auf sie eingerichtet. So berichtet Bloch (6) von einer von Staatsanwalt Dr. Ertel in Hamburg beschriebenen richtigen Folterkammer bei einer Hamburger Prostituierten. Andere Frauen bieten sich unter dem Decknamen „Masseuse“, „strenge Erzieherin“ oder „Gouvernante“ in den Zeitungen an. „Masseuse“ hat wohl mehrere Bedeutungen, da sich unter diesem Titel auch gewerbsmäßige Abtreiberinnen verbergen. Auf jeden Fall wird es für den Gerichtsarzt von Wert sein, solche Zustände zu kennen und mit offenen Augen zu betrachten, da sie ihm vor Gericht gelegentlich von Wichtigkeit sein können. Von großem kriminalpsychologischen Interesse sind



die masochistischen Ausartungen, die man als „geschlechtliche Hörigkeit“ bezeichnet. Es sind das solche Fälle, in denen eine Person der anderen so untertan ist, daß sie überhaupt keinen eigenen Willen mehr hat oder ihn nicht geltend macht, wenn man sie zu Taten auffordert, die dem Strafgesetz widersprechen. v. Krafft-Ebing berichtet über zwei Morde, deren Beweggrund geschlechtliche Hörigkeit war. Soweit man aus Zeitungsnachrichten Schlüsse ziehen darf, scheint es sich auch bei der Allensteiner Ermordung des Majors v. Schönebeck um geschlechtliche Hörigkeit des Hauptmanns v. Göben gehandelt zu haben. Die angekündigte Veröffentlichung von v. Schrenck-Notzing über dieses Familiendrama wird voraussichtlich Klarheit bringen. Ein interessantes Gutachten über den Geisteszustand eines jungen Beamten veröffentlicht v. Schrenck-Notzing (89). Es handelte sich dabei um einen Beamten, der sich von seinen Untergebenen duzen ließ, ihre alten Uniformen anzog und sich andere Sachen zuschulden kommen ließ, die sich mit seiner Eigenschaft als Vorgesetzter nicht vertrugen. v. Schrenck-Notzings Gutachten lautete auf „larvierte passive Algolagnie“. Geeignete Behandlung führte Heilung des masochistischen Zustandes herbei.

Fetischismus.

Wir sahen, daß bei Prostituierten, besonders in den Großstädten, eine ziemlich genaue Kenntnis von perversen Richtungen des Geschlechtstriebes herrscht. Dieses Wissen machen sich manche Menschen bei ihren Diebstählen zunutze, indem sie geschlechtliche Beweggründe für ihre Tat ins Feld führen. Mit Diebstahl haben wir es gelegentlich zu tun bei dem „Fetischismus“. Unter „Fetischismus“ verstehen wir die Verkehrung des Geschlechtstriebes, bei der nicht das Weib als solches anziehend auf den Mann wirkt, sondern nur Teile des Körpers oder sogar nur Kleidungsstücke oder Teile der Kleidungsstücke oder nur gewisse Kleiderstoffe. Der anziehende Teil ist für den Mann der Abgott, sein Fetisch. Der Fetischist betrachtet als Ziel seiner Befriedigung nicht den Koitus, sondern irgend eine ihm besonders angenehme Manipulation mit seinem Fetisch. v. Krafft-Ebing sagt „das Abnorme liegt hier nur darin, daß ein Teileindruck vom Gesamtbilde der Person des anderen Geschlechts alles sexuelle Interesse auf sich konzentriert, so daß daneben alle Eindrücke verblassen und mehr oder minder gleichgültig werden“. Wir können sagen, daß eine gewisse Art von Fetischismus noch als physiologisch zu betrachten ist. So kann z. B. Schwärmerei für die Augen, die Hand, den zierlichen Fuß der Geliebten bestehen. Und das ist als

normal zu betrachten; denn die Hauptsache ist doch hier die geliebte Person selbst, und daneben wird ein Körperteil von ihr noch besonders angeschwärmt. Beim pathologischen Fetischismus kann aber die Trägerin selbst ganz zurücktreten, nur ein Teil von ihr wird abgöttisch geliebt. Wir finden in der Literatur bei v. Krafft-Ebing (47), Bloch (6), Moll (60), Schmidtmann (8) Beispiele von Teilanziehung durch Augen, Nase, Mund, Ohren, Hand, Fuß, Haar, dann durch Teile der weiblichen Kleidung als Schuh, Absatz, Handschuh, Unterrock, besonders Kostüme, weiße Leibwäsche, Taschentuch, Strumpf. Ja selbst körperliche Fehler, wie schielende Augen, krumme Nasen werden zum Fetisch. Verfasser kennt selbst einen Mann, der sich über braune Damenstrümpfe ganz wahnsinnig aufregen konnte, so daß er beim Anblick eines Weibes mit solchen Strümpfen sofort heftige Erektionen bekam und der Betreffenden lange nachlief. Der Trieb ging nicht so weit, daß er zur Ursache von unerlaubten Handlungen wurde.

Der pathologische Fetischismus kann durch die Verkehrung des Geschlechtstriebes zur psychischen Impotenz führen. Der Gegenstand des Fetischismus steht gewöhnlich in keiner unmittelbaren Beziehung zum normalen Geschlechtsakte, dadurch verliert der Fetischist nach und nach den Reiz für den Koitus. Manchmal kann auch der Geschlechtsverkehr nur unter gewissen Bedingungen zustande kommen, z. B. wenn sich der Fetischist im Geiste seinen Fetisch vorstellt oder wenn das Weib in der ihm zusagenden Weise bekleidet ist. So konnte der von Moll (60) begutachtete Mann nur mit Weibern koitieren, die weiße Wäsche trugen; v. Krafft-Ebing berichtet über Patienten, die, um potent zu sein, ein Taschentuch, einen Damenstiefel oder einen anderen Fetisch bei sich haben mußten. Diese Art des Fetischismus könnte also vielleicht Gegenstand einer Ehescheidungsklage werden, über die wir später noch ausführlicher sprechen werden. Forensich wichtiger sind die Äußerungen des Fetischismus, bei denen der Trieb so mächtig ist, daß er zu Diebstahl oder Raub führt. Bei diesen Diebstählen handelt es sich meist um Stehlen von Frauenwäsche, wie Taschentücher, Handschuhe, Frauenschuhe, Schürzen, Beinkleider, Sammt oder Seidenstoffe, Pelzwerk. Es sind Fälle beschrieben, wo Männer hunderte von Taschentüchern gestohlen haben. Nachdem sie damit ihre Manipulationen betrieben hatten, wie Küssen oder Onanie, wurden die Objekte sorgfältig verpackt und weggelegt. Die Täter gelangten zur Anzeige, wenn sie die Taschentücher aus der Tasche zogen und damit vielleicht gleichzeitig die Geldbörse. Handelte es sich um Leibwäsche,



so vermißten die Frauen das Wäschestück und suchten nach dem Diebe. Es liegt in diesen Fällen ein Vergehen gegen § 242 vor; denn der Täter hat die Absicht, die fremde bewegliche Sache sich widerrechtlich anzueignen. Geschieht die Wegnahme mit Gewalt oder unter Anwendung von Drohungen, so liegt nach § 249 Raub vor. Aber auch die schon beim Sadismus besprochenen Paragraphen der Körperverletzung und Sachbeschädigung können bei fetischistischen Verbrechen in Frage kommen. Nämlich bei Zopfabschneidern, die Haarfetischisten sind. Nach mehreren Gerichtsentscheidungen ist Zopfabschneiden als Körperverletzung zu bestrafen. Sachbeschädigung liegt vor bei Stoffetischisten, die nicht nur die Neigung haben, ihre Lieblingsstoffe zu streicheln, zu küssen, damit zu onanieren, sondern auch oft im Gegenteil die Sucht haben, die Stoffe zu zerschneiden oder zu besudeln. Hier würde also eine Verbindung sadistischer und fetischistischer Triebe vorliegen, und das ist keine Seltenheit. Wir finden bei manchen Menschen Verbindung von Sadismus mit Masochismus und anderseits eine Verbindung dieser beiden Anomalien mit dem Fetischismus. v. Krafft-Ebing ist der Ansicht, daß der Schuhfetischismus nur eine Abart des Masochismus ist. Wie er meint, kommt diese besondere Verkehrung dadurch zustande, daß das Individuum den Wunsch hat, mit dem Fuß oder Schuh getreten zu werden. Durch weitere Gedankenreihen entsteht schließlich eine Vorliebe für den Schuh. Hoche erwähnt noch eine Abart des Fetischismus: „dem Fetischismus nahestehend, ohne doch dazu zu gehören, sind die jedenfalls nicht häufigen Fälle, in denen bestimmte Handlungen, z. B. Entwendungen, als solche von Wollustgefühl mit oder ohne Angst begleitet werden.

Fetischismus kann als Beweggrund zur Tat vorgeschützt werden bei manchen Diebstählen, um dadurch Straffreiheit oder wenigstens ein geringeres Strafmaß herbeizuführen. Außerdem in den seltenen Fällen, wo es sich um Zopfabschneiden aus reiner Gewinnsucht handelt. Fetischistische Motive für sein eigenartiges Handeln führte ein cand. theol. an, der von Kurella (52), Alzheimer (1) und noch manchen anderen Ärzten beobachtet und begutachtet wurde. Dieser Kandidat hatte sich eine Reihe Unterschlagungen, Schwindeleien usw. zu Schulden kommen lassen, hatte sein Geld in schlechter Gesellschaft verjubelt, war desertiert u. a. mehr. Wenn er in Geldverlegenheit war, besuchte er Ärzte, erzählte ihnen, daß er eine unbezwingbare Leidenschaft für Frauenschuhe hätte, daß er deshalb einer Person mit solchem Fußzeug nachgereist und nun von allen Baarmitteln entblößt wäre. Kurella hat nie einen fetischistischen Anfall bei dem Patienten

bemerkt, obgleich dieser nach Kurellas Ansicht genügend Gelegenheit gehabt hat, schönes Schuhzeug zu sehen. Patient hat normal koitiert und von seinem perversen Triebe angeblich nur gesprochen, wenn er sich Vorteil davon versprach. Kurella hält deshalb den Patienten für einen „Erzschwindler und Simulanten". Anders beurteilt Alzheimer denselben Patienten. Alzheimer hält Perversion des Geschlechtstriebes für vorliegend und zwar führt er an, daß Patient erblich belastet ist, anomale Schädelbildung zeigt und unter seiner Beobachtung beim Anblick absichtlich hingestellter Frauenschuhe länger dauernde Pulserhöhung und innere Unruhe dargeboten hat. Diese beiden so abweichenden Gutachten beweisen, wie schwer es in manchen Fällen ist, ein richtiges Urteil abzugeben.

Wir kommen damit zur gerichtlich-psychiatrischen Betrachtung dieser drei Triebverkehrungen. Da sie mancherlei gemeinsame Züge und außerdem Übergänge darbieten, wollen wir sie hier gemeinsam besprechen. Einig sind sich die Autoren darüber, daß wir es hier mit krankhaften Perversionen zu tun haben. Die damit behafteten Individuen sind meist von Eltern oder Großeltern her erblich belastet und bieten auch sonst Anzeichen von Entartung. Es handelt sich vielfach um neuro- oder psychopathische Personen und auch sonst finden wir körperliche Entartungszeichen. Über die Erklärung der Entstehung dieser Anomalien gehen die Meinungen auseinander. v. Krafft-Ebing erklärt sowohl Sadismus wie Masochismus als entstanden auf dem Boden sexueller Hyperästhesie. Mit dieser sexuellen Hyperästhesie werden die Assoziationen der Lust am Schmerzzufügen und Lust am zugefügten Schmerze verbunden zu pathologischen Assoziationen. „Sadismus und Masochismus, sagt er, sind Resultate in dem Sinne, in dem alle komplizierten Erscheinungen des Seelenlebens Assoziationen sind." v. Schrenck-Notzing führt alle Perversionen des Geschlechtstriebes auf eine Gelegenheitsursache zurück. Mit oder ohne angebornene Anlage kann sich auf Grund eines „okkasionellen Momentes" — bei Sadismus und Masochismus erteilter oder empfangener Prügel oder erlittener Verwundungen — eine Perversion entwickeln. In einem Teile der Fälle nimmt er angeborene Anlage an, im anderen Teile Erwerbung. Wir kommen später bei der konträren Sexualempfindung auf diese Streitfragen zurück. Auch v. Krafft-Ebing muß zugeben, daß zwischen angeborenem und erworbenem Sadismus kein strenger Unterschied durchführbar ist. Den Fetischismus erklären beide Autoren für erworben. v. Krafft-Ebing sagt „Man kann sich der Meinung Binets anschließen, daß im Leben eines jeden Fetischisten ein Ereignis anzunehmen ist, welches die Betonung gerade dieses



einzigen Eindrucks mit Wollustgefühlen determiniert hat". Alle 3 Anomalien sind also krankhaft und das ist für die gerichtsärztliche Beurteilung von größter Wichtigkeit. Nicht gesagt ist aber damit, daß durch die Krankhaftigkeit ohne weiteres Straffreiheit bedingt wird. Über diesen Punkt wollen wir weiter unten sprechen.

Exhibitionismus.

Eine eigenartige Verkehrung des Geschlechtstriebes stellt der Exhibitionismus dar. Bei ihm wird die Befriedigung der Geschlechtslust in dem Entblößen und der absichtlichen Zurschaustellung der Genitialien gefunden. Die meisten Exhibitionisten sind Männer. Beim weiblichen Geschlecht findet sich diese Anomalie seltener. Sehen wir uns einmal die Entstehungsart dieser Triebverkehrung näher an. In vielen Fällen fiel der erste exhibitionistische Akt mit zufälligem Urinieren zusammen. Entweder sahen weibliche Personen zufällig das Glied des Urinierenden oder dieser drehte sich absichtlich, vielleicht im Zustande von Berauschtheit um. Das Erschrecken oder auch das Belachen des Vorfalles führte bei dem Betreffenden zu Lustempfindung, und in Zuständen geschlechtlicher Erregung suchte er wiederholt diesen Vorgang herbeizuführen, häufig ausgehend von dem Gedanken, daß der Anblick des männlichen Gliedes bei dem weiblichen Gegenüber Gefallen erregen müsse. In anderen Fällen wiederum wirkte das Erschrecken der Frauenspersonen als geschlechtlicher Reiz. Der Exhibitionismus als solcher gewährt vielen Menschen Geschlechtsbefriedigung, von anderen Männern wird diese erst noch durch Onanie herbeigeführt. Außer in der beschriebenen Weise kommt Exhibitionismus nach Hoche (33) noch vor bei jugendlichen unerfahrenen Personen, die glauben „anbandeln" zu können und bei alten Onanisten. Bei diesen stellt das Erschrecken der weiblichen Zeugen oder die Spekulation auf das Auftreten sexueller Empfindungen beim vis-à-vis auch ohne Absicht der Verführung einen neuen Reiz dar. Ferner kommt Exhibitionismus vor bei Epileptikern oder an Psychosen mit Herabsetzung der Intelligenz leidenden Personen mit angeborenem oder erworbenem Schwachsinn; außerdem infolge psychischer Schwäche bei Imbezillität, bei Dementia paralytica, Dementia senilis, bei Alkoholismus. Seiffer (92) fand unter 86 Fällen von Exhibitionismus 18 Epileptiker, 17 Demente, 13 „Degenerierte", 8 Neurastheniker, 8 Alkoholiker, 11 „gewohnheitsmäßige" Exhibitionisten. Näcke (76) ist der Ansicht, daß die Exhibitionisten wohl ausnahmslos Minderwertige sind. Die Ansicht, daß Exhibitionismus meist bei Hysterikern, Dementen, Epileptikern, Paralytikern und Paranoikern vorkommt, teilen



auch andere Autoren wie Schmidtmann (8), Cramer (12), Schaefer (86), Jolly (37), Jahrmärker (36), Bloch (6), Hoche (34), v. Krafft-Ebing (47), v. Schrenck-Notzing (89, 90), Seydel (94), Weygand (105) und andere. Unter den 86 Exhibitionisten Seiffers befanden sich 11 weibliche. Sie entblößen bei ihren exhibitionistischen Handlungen gewöhnlich die Brüste. Bloch möchte nach Burgls Vorschlag „Exhibition und Exhibitionismus" unterschieden wissen und zwar soll erstere Bezeichnung nur für eine einmalige, letztere für die mehrmalige oder gewohnheitsmäßige Ausübung gelten. Bloch meint, daß Exhibition auch bei Geistesgesunden vorkommt, Exhibitionismus „abgesehen von einzelnen seltenen Ausnahmen bei nicht geisteskranken Wüstlingen" nur bei geisteskranken oder geistig defekten Individuen. Nach Schaefer (86) gibt es eine zweckbewußte Ex hibition, die nicht eigentlich krankhaft ist, „die vielmehr gerade ihre sozusagen normale Erscheinung darstellt". Sie kann sich allerdings mit krankhaften Verhältnissen verbinden, z. B. mit Tabes und Alkoholismus. Diese wirken dann in doppelter Weise fördernd auf Exhibitionismus, einmal durch Steigerung des Reizes, dann durch Herabsetzung der Hemmungen. Auch Cramer (10) ist der Meinung, daß bei völlig geistig Gesunden exhibitionistische Handlungen vorkommen. Bei Degenerierten kommen solche Akte vor. Sie fallen nach Hoche „unter die Kategorie der impulsiven Handlungen mit vorausgehender Angst und nachfolgendem Gefühl der Erleichterung." Nach Jolly (37) gehören die Exhibitionisten im weiteren Sinne zu den Sadisten. Anderseits kann man bei ihnen aber auch von masochistischen Beweggründen im weiteren Sinne reden, nämlich manchmal wirkt direkt die Gefahr des Entdeckt- und Angezeigtwerdens sexuell erregend. Es ist nach Jolly sicher, daß bei den Exhibitionisten der Zwang eine solche Stärke annehmen kann, daß er alle Schranken durchbricht und dann die Verantwortlichkeit ausschließt. Man kann hier von einer „Psychopathia sexualis" sprechen, „deren Besonderheit aber nicht darin gesucht werden darf, daß außergewöhnliche Arten der Geschlechtsempfindung auftreten, sondern daß diese Empfindung mit einer, aus pathologischen Gründen unwiderstehlichen Gewalt zur Betätigung drängt."

Der Hergang des Aktes beim Exhibitionismus ist immer annähernd gleich. Auf Straßen, öffentlichen Plätzen, unter Laternen, in Hausfluren, bei öffentlichen Bedürfnisanstalten usw. stellt sich der Täter hin und unter Anschein des Urinierens entblößt er sein Glied. Kommen nun weibliche Personen vorbei, so zeigt er diesen das entblößte Glied vor. Manchmal redet er dabei nichts, manchmal, besonders



wenn kleine Mädchen kommen, fordert er diese zu näherer Betrachtung auf. Häufig wird auch gar nicht der Vorwand des Urinierens gebraucht, der Mann zieht bei passender Gelegenheit das entblößte Glied aus der Hose hervor oder hat seinen Geschlechtsteil eine Zeit lang entblößt außerhalb des Beinkleides, hat ihn aber mit dem Mantel bedeckt, den er im geeigneten Augenblicke zurückschlägt. Attentate auf Frauen oder Kinder sind dabei selten, oft bildet Onanie den Schluß des exhibitionistischen Aktes.

Als Beweggrund für ihre Taten geben manche an, daß sie von einem inneren schrecklichen Angstgefühle gepackt würden, sodaß sie unter starkem Herzklopfen und Schweißausbruch in eine Art von Traumzustand gerieten, in dem sie gezwungen wären, ihre Geschlechtsteile zu entblößen und zu onanieren. Erst nach vollbrachter Tat hätten sie das Gefühl der Erleichterung. Hoche spricht in solchen Fällen von impulsiven Handlungen Degenerierter. Um solche Individuen dürfte es sich wohl hauptsächlich handeln. Dafür sprechen einmal die bei neurasthenisch Entarteten vorkommenden Angstzustände als auch die daraus folgende läppische Art der Geschlechtsbefriedigung. Diese erklärt sich auch noch durch die bei solchen Menschen infolge von sinnloser Onanie oder von Krankheit bestehende Impotenz. Überhaupt spielt bei Entstehung dieser Triebverkehrung Impotenz und Onanie eine große Rolle. Der geistig Minderwertige onaniert häufig ohne Maß und Ziel und wird dadurch impotent. Gibt sich aber der geistig Gesunde im Übermaße diesem Laster hin, so wird er für normale Geschlechtsreize unempfindlich und sucht durch perverse Akte neue Reize für seine gesunkene Potenz.

Wie Seiffers Statistik lehrt, liefern auch die Epileptiker bei dieser Perversion einen großen Beitrag. Der exhibitionistische Akt wird entweder im epileptischen Dämmerzustande ausgeführt, oder er ist das Äquivalent eines solchen. Auch die anderen krankhaften Zustände, bei denen Exhibitionismus vorkommt, wurden schon erwähnt. Bei allen diesen krankhaften Zuständen dürfte die gerichtsärztliche und forensische Beurteilung keine großen Schwierigkeiten machen.

Es handelt sich um Vergehen gegen § 183 St.G.B., da die öffentliche, schamlose Entblößung der Genitalien als unzüchtige Handlung, durch die öffentliches Ärgernis verursacht wird, aufzufassen ist. Ist der Täter durch Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder durch den epileptischen Dämmerzustand nicht im Zustande der freien Willensbestimmung, so tritt nach § 51 Straffreiheit ein. Anders liegt der Fall jedoch, wenn es sich um ein geistig gesundes Individuum handelt. Läßt sich bei ihm nicht wirklich eine krankhafte Grundlage und ein



krankhafter Zwang nachweisen, so kann von einer Straffreiheit auf Grund von § 51 keine Rede sein. Es hat eine sachverständige Untersuchung des Geisteszustandes stattzufinden. Wir werden unten noch im Zusammenhange mit den anderen Geschlechtsverirrungen darüber sprechen.

Als Abart der Exhibitionisten seien noch die sog. „Frotteurs“ erwähnt, Menschen, die ihre verhüllten oder entblößten Genitalien an Personen des anderen Geschlechts reiben und dadurch geschlechtliche Befriedigung erzielen. Auch bei ihnen handelt es sich meist um krankhafte Individuen. Ihre Beurteilung ist ebenso wie die der Exhibitionisten. Der Vollständigkeit halber seien hier auch noch die „Voyeurs“ und „Voyeuses“ angeführt, die teils aktiv durch sexuelle Akte anderer Personen geschlechtlich erregt werden, teils in der passiven Rolle sich beim Geschlechtsakte von anderen betrachten lassen. Auch bei ihnen liegen exhibitionistische Beweggründe vor, gerichtsärztliche Bedeutung kommt ihnen wohl kaum zu.

Homosexualität.

Wir kommen nun zu dem forensisch wichtigsten perversen Geschlechtstriebe, zu der mannmännlichen Liebe oder widernatürlichen Unzucht, zu den Vergehen gegen § 175 St G.B. Für diese Art des Geschlechtsverkehres gibt es eine ganze Reihe Bezeichnungen, wie „Konträre Sexualempfindung“, „Homosexualität“, „Urningtum“ oder „Uranismus“, „gleichgeschlechtliche“, „mannmännliche Liebe“, „Päderastie“. Der früher allgemein übliche Ausdruck war „Päderastie“. Man verstand darunter jeden geschlechtlichen Verkehr zwischen Männern, insbesondere aber seine häufigste Form, die immissio penis in anum aut os. Infolge aufklärender Untersuchungen über die gleichgeschlechtliche Liebe hat man die Bedeutung des Begriffes Päderastie eingeschränkt und bezeichnet nur noch die immissio penis in die natürlichen Körperöffnungen des Mannes mit diesem Ausdrucke. Eine ganze Reihe von Forschern haben sich mit dem Rätsel der gleichgeschlechtlichen Liebe befaßt und darüber in der Literatur berichtet. Das ist der Anstoß gewesen dafür, daß für die Gleichberechtigung der mannmännlichen Liebe eine Agitation eingesetzt hat, die weit über das Ziel hinausschießt und sich dreist an die Öffentlichkeit drängt. Eine fast unübersehbare Literatur ist darüber zusammengeschrieben worden.

Bei Durchsicht dieser Schriften findet man, daß sich auf diesem Gebiete die Anschauungen recht geändert haben. Man hat früher die Päderastie für ein verabscheuungswürdiges Laster gehalten, und im



Volke gilt diese Meinung jetzt noch. Wissenschaftlich läßt sich diese Ansicht jedoch nicht mehr uneingeschränkt aufrecht erhalten, vielmehr werden wir sehen, daß ein Teil der Gleichgeschlechtlichen zwar nicht Kranke, wohl aber Abnormale sind. Um gerichtsärztlich diese Anomalie gerecht und richtig zu beurteilen, wollen wir die Ansichten der Autoren über ihre Entstehung und Begutachtung kennen lernen.

Ansichten der Autoren.

Westphal (103) gab 1868 der gleichgeschlechtlichen Liebe den Namen konträre Sexualempfindung und bezeichnete sie als „eine angeborene Verkehrung der Geschlechtsempfindung mit dem Bewußtsein der Krankhaftigkeit dieser Erscheinung". Nach ihm entsteht sie auf dem Boden erblicher Belastung. Man findet neuropathische Symptome bei den damit Behafteten. Auffällig ist ein frühzeitiges Erwachen des Geschlechtstriebes, häufig im 8. Lebensjahre, sofort mit einer Neigung für das gleiche Geschlecht. Mit der konträren Sexualempfindung ist oft ein neuropathischer Zustand vergesellschaftet, überhaupt ist die Erscheinung krankhaft, jedoch sind nicht alle Individuen, die sich der widernatürlichen Unzucht hingeben, als pathologisch anzusehen. Die Berichte und Biographien der Homosexuellen gleichen sich auffallend. Diese Individuen zeichnen sich durch große Lügenhaftigkeit aus, sowie durch ihre Neigung zu weiblicher Kleidung und Schmuckgegenständen. Die Frage, kann die konträre Sexualempfindung als ganz isoliertes Symptom vorkommeu bei Fehlen sonstiger pathologischer Erscheinungen, oder überwiegen dabei die krankhaften Erscheinungen von seiten des Nervensystems und der Psyche, läßt Westphal zunächst unentschieden, ebenso wie es einen pathologischen Mord und Diebstahl gibt, so nach Westphal auch eine pathologische Geschlechtsverirrung.

1875 und 1876 geben Gock und Servaes weitere Beiträge zur Kenntnis von der konträren Sexualempfindung, auch Westphal berichtet 1876 über einen neuen Fall. Gock (22) meint, daß ein gewisser Grad von Schwachsinn den Ausgangspunkt dieser krankhaften Geschlechtsverirrung bildet. Servaes (93) fand bei seinen Fällen eine neuropathische Grundlage, gesteigerte Reflexerregbarkeit neben angeborener psychopathischer Disposition; er hält die Erscheinung auch für krankhaft.

Die gleiche Ansicht vertritt in seinen ersten Schriften und in der Psychopathia sexualis v. Krafft-Ebing. 1882 meint v. Krafft-Ebing (50), die konträre Sexualempfindung ist eine krankhafte Lebenserscheinung, speziell ein neuropathisches Belastungssymptom.



Ein isoliertes Vorkommen derselben ist fraglich. In seiner Psychopathia sexualis (47) unterscheidet er eine angeborene und eine erworbene konträre Sexualempfindung.

Nach v. Krafft-Ebing kommt die angeborene oder besser die eingeborene Gleichgeschlechtlichkeit vor bei sonst normal entwickelten Männern oder Weibern. Diese zeigen gar keine Abweichungen an den Geschlechtsteilen, nur ihre sexuellen Empfindungen sind auf das gleiche Geschlecht gerichtet. Typisch ist für diese Individuen folgendes:

1. Das Geschlechtsleben erwacht ungewöhnlich früh und stark. Nicht selten zeigen sich außerdem noch andere abnorme sexuelle Erscheinungen.

2. Die geistige Liebe dieser Personen ist häufig schwärmerisch exaltiert. Der Geschlechtstrieb macht sich mit selbst zwingender Stärke geltend.

3. Wir finden neben den funktionellen oft psychische Degenerationszeichen.

4. Neurosen wie Hysterie, epileptoide Zustände, Neurasthenie finden sich, letztere meist in angeborenen Bedingungen wurzelnd und dauernd bestehend. Sie wird durch Onanie geweckt und unterhalten, aber ebenso durch erzwungene Abstinenz. Bei Männern kommt es auf Grund derselben zu sexueller Neurasthenie mit reizbarer Schwäche des Ejakulationszentrums.

5. In der Regel bestehen psychische Anomalien, glänzende oder ganz schlechte Begabung, Schwachsinn, moralisches Irresein, Verschrobenheit. Die Begabung erstreckt sich besonders auf Musik, schöne Künste u. dergl. Bei zahlreichen Urningen kommt es zeitweise oder dauernd zu Irresein.

6. Fast immer ist erbliche Belastung nachweisbar in der Aszendenz und Blutsverwandschaft.

Wichtig ist auch die Tatsache, daß sich der wollüstige Traum des männlichen Homosexuellen auf Männer, der des weiblichen auf Weiber erstreckt.

Den meisten Urningen fehlt das Bewußtsein der Krankhaftigkeit ihrer Geschlechtsverirrung, sie fühlen sich dabei sogar ganz wohl und verlangen, daß die gesetzlichen Schranken, die ihrer Art der Geschlechtsbetätigung im Wege stehen, aufgehoben werden. Nur wenige empfinden es peinlich, daß sie nicht die gleichen geschlechtlichen Regungen haben, wie die anderen Menschen.

Die angeführten Gründe sieht v. Krafft-Ebing als Beweis dafür an, daß die gleichgeschlechtliche Liebe als „ein funktionelles Degenerationszeichen und als Teilerscheinung eines neuro-psycho-

pathischen, meist hereditär bedingten Zustandes anzusehen ist. Die Erklärung der Entstehungsweise, die dieser Autor gibt, ist folgende: Es entwickelt sich im Menschen ein peripherer Sexualapparat und ein zentrales Geschlechtszentrum. Bei beiden ist die Anlage eine bisexuelle, aus der die normal monosexuelle entsteht. Den peripheren Geschlechtsteilen entsprechend entwickelt sich auch der zentrale Geschlechtsapparat. Ebenso wie sich bei dem peripheren Sexualapparat Rudimente des entgegengesetzten Geschlechtes finden, wie Reste des Müllerschen Ganges oder des Wolffschen Körpers, Brustwarzen beim Manne usw., so weisen auch im zentralen Apparat Reste auf die phylogenetische Bisexualität hin. Beweise dafür sind die sogenannten Mannweiber oder Weibmänner, die Entwicklung seelischer und körperlicher weiblicher Eigenschaften bei Eunuchen nach Beseitigung der Hoden und männlicher nach Entfernung der Eierstöcke im Kindesalter, ferner das Vorkommen von Zwittern.

Der konträre Geschlechtstrieb findet sich jedenfalls nur bei organisch belasteten Individuen, daher die Störung im sexualen Zentralapparat. Bei normal veranlagten Menschen vollzieht sich die normale monosexuelle Entwicklung der peripheren und zentralen Sexualapparate. Auf Grund der bisexuellen Reste im Menschen entsteht die Verkehrung der Geschlechtsempfindung als krankhafte Perversion. Die konträre Sexualempfindung ist aber nicht bei allen damit behafteten Individuen gleichmäßig stark ausgeprägt. Ihre Ausdehnung bei dem einzelnen ist geradezu ein Gradmesser für die Belastung dieses Menschen. Die am wenigsten ausgebildete perverse Geschlechtsempfindung ist die psychische Hermaphrodisie. Neben der ausgesprochenen Empfindung zum eigenen Geschlechte findet sich dabei noch solche zu dem anderen, wenn auch meist schwächer oder nur episodisch auftretend. Die Hauptmasse der geschlechtlich Perversen sind die Homosexuellen oder Urninge. Ihr Geschlechtsleben ist nach v. Krafft-Ebing die direkte Karrikatur der natürlichen Empfindungen. Der Geschlechtstrieb des Urnings ist oft abnorm stark, seine Liebschaften sind schwärmerisch. Die Geschlechtsbefriedigung besteht in Umarmung mit dem Geliebten, Kuß, gegenseitiger Onanie, coitus inter femora, selten Päderastie. Oft genügt schon die bloße Umarmung zur Ejakulation und das erklärt sich aus der sexuellen Neurasthenie mit reizbarer Schwäche des Erektions- und Ejakulationszentrums. Der Koitus mit dem Weibe ist entweder ganz unmöglich, oder läßt sich nur mit Hilfe von Phantasievorstellungen mühsam bewerkstelligen. Er verursacht Ekel und starke körperliche Ermattung, seelische Niedergeschlagenheit und Unbehagen. In seinen sonstigen Lebensäußerungen



und Betätigungen unterscheidet sich der Homosexuelle nicht wesentlich vom normalen heterosexuellen Manne.

Eine weitere Unterart der Homosexuellen sind die Effeminierten oder weibischen Homosexuellen. Diese Individuen haben außer ihrer perversen Geschlechtsempfindung noch eine Neigung zu weiblichen Beschäftigungen, Handarbeiten, weiblicher Kleidung, Kunst usw. Sie fühlen sich am wohlsten in Weiberkleidern und verkehren auch gerne in Frauengesellschaften. Sie fühlen sich unter diesen auch gewissermaßen ganz als Weib. Auch beim homosexuellen Akt fühlen sie sich in der Rolle des Weibes. Sie lieben dabei außer den beim männlichen Homosexuellen beschriebenen Arten der Geschlechtsbetätigung auch noch passive Päderastie oder auch immissio penis in os. Im Bezug auf den Koitus mit dem Weibe verhalten sie sich genau so wie die „männlichen“ Homosexuellen.

Noch etwas mehr „weiblich“ sind die von v. Krafft-Ebing als Androgynen bezeichneten Konträrsexuellen. Nicht nur Charakter und Fühlen ist bei ihnen weiblich, sondern die Individuen nähern sich auch in Skelettbildung, Gesichtstypus und Stimme dem weiblichen Geschlechte. „Offenbar stellt diese selbst anthropologische Ausprägung der cerebralen Anomalie eine besonders hohe Stufe der Entartung dar“. Die Genitalien dieser Entarteten sind in der Regel vollkommen differenziert. Manchmal findet man einige anatomische Degenerationszeichen wie Epi-Hypospadie usw.

Was hier von Männern mit Perversion des Geschlechtstriebes gesagt ist, gilt in entsprechender Weise auch von den weiblichen Homosexuellen. Hier unterscheidet v. Krafft-Ebing „psychische Hermaphrodisie“, „Homosexualität“, „Viraginität“ und „Gynandrie“. Die Weiber mit Viraginität fühlen in Gewohnheiten, Handlungen usw. männlich, bei den Gynandriern entspricht Knochenbau, Haltung, Gang schon mehr oder weniger dem des Mannes. Eine ganze Anzahl unserer heutigen Emanzipierten sind weibliche Homosexuelle. Der Koitus mit dem Manne ist den weiblichen Konträrsexualen entweder wegen großen Ekelgefühles ganz unmöglich oder wird ohne Lust und ungern gestattet. Untereinander gewährt diesen Weibern Kuß, Umarmung, gegenseitige Betastung der Genitalien mit Onanie, cunnilinguus, in manchen Fällen auch der Gebrauch eines künstlichen männlichen Gliedes geschlechtliche Befriedigung.

Außer der eben beschriebenen angeborenen Geschlechtsverirrung gibt es auch noch eine erworbene Perversität. v. Krafft-Ebing will die gezüchtete perverse Geschlechtsempfindung allerdings nicht recht gelten lassen. Er sagt „Niemals wird der unbelastete Mensch



durch Onanie, Verführung durch Personen desselben Geschlechtes konträrsexual". Er möchte die erworbene Gleichgeschlechtlichkeit lieber als eine tardive bezeichnet wissen; denn immer liegt nach seiner Meinung erbliche Belastung vor. Auf Grund einer latenten Homo- oder zum mindesten Bisexualität ist trotz früherer normaler Geschlechtsbetätigung diese Verkehrung später entstanden und imponiert so als erworbene, sollte aber richtiger tardive heißen. Er macht einen Unterschied zwischen perversen Akten und Perversion: „Das entscheidende ist hier der Nachweis der perversen Empfindung gegenüber dem eigenen Geschlechte, nicht die Konstatierung geschlechtlicher Akte an demselben". Perverse Akte kommen vor in Gefängnissen, Schiffen, Kasernen, Pensionaten, Internaten, ferner bei impotent gewordenen Masturbanten und Wollüstlingen. In den Kasernen usw. werden die perversen Akte nur getrieben wegen Mangel an Weibern und damit Fehlen der normalen Geschlechtsbetätigung. Fallen die Hindernisse dafür weg, so kehren diese Menschen zum normalen Verkehre zurück. Wichtig für den perversen Geschlechtstrieb in allen seinen Äußerungen, besonders auch für die konträre Sexualempfindung ist die Onanie. Entweder wird der Knabe dazu verführt oder er beginnt sie von selbst zu treiben. Mit erwachender Pubertät wird der Trieb zur Selbstbefriedigung gewöhnlich stärker und stärker und es bedarf immer neuer und gröberer Reize, zur Erhöhung des Wollustgefühls. Damit schwindet die Empfindung für die normalen Geschlechtsreize und die Neigung zum anderen Geschlechte. Die vielen onanistischen Ausschweifungen führen zu sexueller Neurasthenie und moralischer Verderbtheit. Es leiden darunter Ethik, Phantasie, das Gefühlsleben, alle neuen Reize für die gesunkene Potenz, Sadismus, Masochismus, Fetischismus, Exhibitionismus, Bestialität und besonders gegenseitige Onanie und Päderastie werden zur Befriedigung gesucht. Der normale Beischlaf ist ein viel zu schwacher Reiz und löst nur mangelhaftes Wollustgefühl aus. Infolgedessen oder auch infolge der reizbaren Schwäche des Ejakulationszentrums erleidet der Onanist oft Fiasko beim ersten Koitus. Findet er aber einen Verführer, so kommt es dann zur Päderastie. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse beim impotent gewordenen Wollüstling. Soweit gedeiht die Perver*sität* beim normalen unbelasteten Onanisten. Zu einer Perver*sion* mit sexueller Erregbarkeit durch eine Person des gleichen Geschlechtes gelangt nur das *belastete* Individuum. Ist es beim belasteten Onanisten zur Perversion gekommen, so kann er wie der geborene Urning verschiedene Stufen durchmachen. v. *Krafft-Ebing* unterscheidet hier



I. „einfache Verkehrung der Geschlechtsempfindung",

II. Eviratio und beim Weibe Defeminatio,

III. Übergangsstufe zur Metamorphosis sexualis paranoica,

IV. Metamorphosis sexualis paranoica.

Die letzten beiden Stufen betreffen Menschen, die in dem Wahne leben, zum anderen Geschlecht zu gehören.

Wie wir sahen, hält v. Krafft-Ebing die Homosexualität für krankhaft, anderseits will er diese und homosexuelle Akte getrennt wissen. Er sagt „Es kann nicht genug betont werden, daß geschlechtliche Akte an Personen desselben Geschlechts an und für sich durchaus nicht konträre Sexualität verbürgen". Für die forensische Begutachtung derartiger Vergehen sind nach diesem Autor für die Diagnose der angeborenen Perversion folgende Punkte von Wichtigkeit: Vor allem die erbliche Belastung und das Vorkommen der gleichen Abnormität bei mehreren Mitgliedern einer Familie. Da ja bei psychischer Hermaphrodisie der Vater eine Ehe geschlossen haben kann, so ist der Fall möglich, daß auch der Sohn homosexuell veranlagt ist. Häufig finden sich außer erblicher Belastung noch psychische und auch körperliche Entartungszeichen. Wichtig sind auch die Autobiographien der Urninge. Allerdings muß man solche Lebensbeschreibungen mit Vorsicht verwerten, da diese Leute vielfach große Lügner sind. Sie bringen meist gleichmäßig die Angabe des frühzeitigen Erwachens des Geschlechtstriebes mit oder ohne Anlaß an Schläge oder ein sonstiges Ereignis und zwar mit der sofortigen Richtung auf das gleiche Geschlecht. Wichtiger als diese Angaben ist jedenfalls das Fehlen des Durchbruchs des normalen Geschlechtstriebes und das Vorkommen gleichgeschlechtlicher Handlungen im Zeitalter der Geschlechtsreife. Besonderer Wert ist zu legen auf das Traumleben der Homosexuellen. Es ist ein Beweis dafür, welche Rolle das Geschlechtliche im Leben dieser Menschen spielt.

Bei der erworbenen konträren Sexualempfindung werden wir finden, daß ihr Auftreten erst im späteren Leben erfolgt und auf Einflüsse wie Masturbation und andere, die normale Geschlechtsbetätigung störende Einflüsse zurückzuführen ist. Bei ihr besteht das Bewußtsein des Lasterhaften und Krankhaften der Geschlechtsverkehrung. Die heterosexuelle Empfindung bleibt vorherrschend im Leben.

Die früher vertretene Ansicht von der Krankhaftigkeit der perversen Geschlechtsempfindung hat v. Krafft-Ebing in seinen neuesten Arbeiten geändert und preisgegeben. In seinen „neuen Studien auf dem Gebiete der Homosexualität" (46) vertritt er die Ansicht, Homo-



sexualität an sich ist keine Krankheit, eher Mißbildung. Sie ist unverschuldet, verdient Mitleid und kann bei durchaus normaler Psyche auftreten.

Näcke (77) unterscheidet bei den „lasterhaften" Geschlechtshandlungen zwischen Perversion, Perversität und Surrogat. Unter Surrogat versteht er eine „temporäre, einigermaßen entschuldbare Perversität". „Unter ‚Perversion' ist eine angeborene, anomale sexuelle Reizbarkeit, die dementsprechend abnorme Akte auslöst, zu verstehen". Perversität ist nach Näcke erworben und bleibend. Onanie kann die Entstehung mutueller Masturbation und Perversität begünstigen, bei der konträren Sexualempfindung fehlt sie aber öfter ganz und gar. Überhaupt hält Näcke (72) die Nachteile der Onanie für viel zu übertrieben. Er sagt: „Ob wirklich daraus Nerven- und Geisteskrankheiten entstehen, wie manche glauben, ist mehr als zweifelhaft. Nur ein Kranker onaniert frenetisch, nie ein Gesunder". Onanie führt zu den anderen Geschlechtsverirrungen, wie Sadismus, Masochismus Päderastie, paedicatio feminae. Für die konträre Sexualempfindung ist sie höchstens als begünstigendes Moment anzusehen. Homosexualität ist keine Krankheit, sie ist höchstens ein Stigma, aber ein nicht schweres. Ob durch die Lektüre homosexueller Schriften diese Inversion erzeugt werden kann, ist fraglich. Die Möglichkeit, daß sie oder eine andere geschlechtliche Perversion ohne angeborene Anlage erworben werden kann, erscheint Näcke nicht ausgeschlossen.

In einer anderen Schrift, in der Näcke einen Besuch bei den Homosexuellen in Berlin schildert (69), erklärt er die Gleichgeschlechtlichkeit für eine Abart der gewöhnlichen Liebe, für eine normale, seltenere Variation des Geschlechtstriebes, für eine Art Mißbildung, jedoch niemals für Krankheit. „Homosexualität ist de facto eine „rudimentäre" Heterosexualität, denn der Mann liebt nicht einen x-beliebigen Menschen usw., sondern nur einen, der die inneren — oft auch nur die äußerlichen — Eigenschaften des anderen Geschlechts an sich trägt". „Die meisten Homosexuellen denken und fühlen und unterhalten sich also — bis auf ihre bestimmte Geschlechtsempfindung — genau so wie die Heterosexuellen". Nach Näcke gibt es kein sicheres Zeichen für Erkennung von Urningen. Man soll den Invertierten die Art ihrer Geschlechtsbefriedigung lassen. Sie sind keine die Gesellschaft schädigenden Elemente, im Gegenteil würde ihre Erhaltung für die Gesellschaft und Allgemeinheit von Nutzen sein. Der Hauptwert bei Feststellung der Diagnose „Homosexualität" ist auf „Serienträume" zu legen, da sich in ihnen das Leben der Menschen am deutlichsten widerspiegelt.



In einer Erwiderung gegen Lombroso „Vergleich von Verbrechen und Homosexualität“ (78) leugnet Näcke, daß jemand durch Onanie oder Verführung dauernd homosexuell werden könne. Er gibt aber zu, daß anscheinend bei Verbrechern echte Homosexualität häufiger sei. Er meint, die Homosexuellen sind „nicht oder kaum im höheren Grade psychopathologisch als die sogenannten Normalen unter den Heterosexuellen“. Es ist nach ihm entweder die Homosexualität selbst oder die Disposition dazu dem Menschen eingeboren und das ist seiner Meinung nach nur ein Wortstreit. Die Homosexualität auf Schiffen, in Internaten, Gefängnissen usw. ist nur eine vorübergehende.

In Hirschfelds Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen spricht Näcke (70) die gleiche Meinung aus. Er vertritt hier die Ansicht, zwischen „echter Homosexualität“ und bloßen „homosexuellen Handlungen“ besteht kein Unterschied. Auch einen Päderasten an sich zählt er (74) noch nicht zu den lasterhaften Homosexuellen. Bei echten Konträrsexuellen sind die Genitalien nur selten alteriert (73). Brustdrüsen finden sich mehr oder weniger nur bei deutlich Effeminierten. Abweichungen der Geschlechtsteile finden sich häufiger bei Perversität durch lasterhafte Angewohnheit.

In seiner jüngst erschienenen Schrift „Einteilung der Homosexuellen“ spricht Näcke (71) die Ansicht aus, daß die Homosexualität in den niederen Volksschichten weniger verbreitet sei als in den höheren. Näcke sagt „Verführung und Onanie haben, sehr wahrscheinlich wenigstens, nie einen Urning erzeugt; es gehört dazu stets eine angeborene Disposition. Der Ursprung ist dunkel, doch spielt hierbei jedenfalls die sicher bestehende anatomische und psychische bisexuelle Anlage des Menschen eine Hauptrolle.“ Päderastie kommt nach Näcke ungefähr bei 8 Proz. der Gleichgeschlechtlichen vor. Dieser Autor teilt die Homosexuellen ein in

I. Homosexuelle,
II. Bisexuelle und unterscheidet bei beiden
  1. sehr früh sich zeigende Fälle,
  2. später auftretende Fälle
    a. zur Zeit der Geschlechtsreife,
    b. im späteren Mannes- resp. Greisenalter
      α temporär,
      β periodisch,
      γ kontinuierlich.

Auch bei der obenerwähnten „Surrogatinversion“ wie auf Schiffen, in Internaten usw. hält er einen Teil der Fälle für „zweifellos homosexuell bedingt“. In dem Nachtrag zu der Arbeit unterscheidet er



dann echte Homosexualität, die nur auf rein homosexuellem Wege ihre Befriedigung findet und kein Laster ist und die unechte, die die Befriedigung homosexuell sucht und eine Perversität ist. Erworben werden kann nach Näcke nur eine homosexuelle Handlung auf heterosexuellem Boden, nicht sexuell fremdes Empfinden.

Einen von Näcke recht abweichenden Standpunkt vertritt v. Schrenck-Notzing (89, 90, 91) in seinen Schriften. Die Ansichten dieses Autors sind ungefähr folgende: Angeboren ist bei der konträren Sexualempfindung nur die neuropathische Belastung und die psychopathische Minderwertigkeit. Ererbt ist ebenso wie bei der Tuberkulose die Prädisposition. Auf Grund der ererbten Disposition können Gelegenheitsursachen wie empfangene oder erteilte Prügel, Jugendschwärmereien, Grausamkeiten, erhaltene blutige Wunden usw. der Anlaß zur Entstehung von Geschlechtsverirrungen sein. Ja sie können sogar, wenn stark genug, die Form der Erkrankung bestimmen d. h. in dem einen Falle entwickelt sich konträre Sexualempfindung, im anderen Sadismus, im dritten Fetischismus. Der Geschlechtstrieb erwacht vorzeitig, dabei fehlt aber in der Regel Gelegenheit zum normalen Verkehr, daher Zuflucht zur Onanie. Der Eindruck beim ersten Orgasmus gräbt sich tief ein und nach der Stärke des Gefühles beurteilt das Individuum den Wert der Perzeption für das Ich. „Die Wahrnehmung wird inhaltlich und zeitlich so intensiv zusammengedacht, daß fortan das Wollustgefühl von der reproduzierten Vorstellung der äußeren begleitenden Umstände regelmäßig begleitet wird.“ Es kommt nun zu weiterer Verarbeitung der Vorstellung und zu Streben nach häufigerer Wiederholung. Dadurch erfolgt Vertiefung und schließlich wird die bestimmte Vorstellung zwangsartig und sie „genügt endlich für sich allein, um sexuelle Neigungen zu produzieren“. Sie begleitet die Traumpollutionen und wird der Ausgangspunkt für perverse Geschlechtsregungen. Leicht wird bei der modernen getrennten Erziehung der Geschlechter die sexuelle Regung auf das eigenene Geschlecht bezogen. Zärtliche Freundschaften nehmen durch die sexuelle Betonung geschlechtlichen Charakter an. Die Naturanlage allein bietet keine Erklärung dafür, warum der Eine homosexuell, der Andere Liebhaber von Schuhnägeln, der Dritte von Frauenaugen wird. Also: die angeborene Prädisposition bietet den Boden zur Entwicklung der Geschlechtsverkehrung, ohne daß sie sich auf die Form der Erkrankungen zu erstrecken braucht.

Es besteht bei den Perversen nach v. Schrenck-Notzing eine Schwäche ohne Störung des Verstandes, und diese macht die Betreffenden unfähig, unsittliche Handlungen als rechtswidrig anzusehen



und zu verstehen. Das ist auch der Grund, warum die Urninge nicht einsehen wollen, daß ihr Geschlechtstrieb krankhaft ist. Ihre perverse Geschlechtsbetätigung ist als eine Teilerscheinung einer nervösen oder geistigen Erkrankung aufzufassen. Findet man auch manchmal außer auf geschlechtlichem Gebiete keine krankhaften Erscheinungen, so darf man sich dadurch nicht in seiner Ansicht irre machen lassen. Gleichgültig ist es, ob man den perversen Geschlechtstrieb als neuro- oder psychopathisch auffasst. Der Gerichtsarzt kann das isolierte Dasein perverser Äußerung des Geschlechtstriebes nicht als Unzurechnungsfähigkeit bedingend gelten lassen. Man hat als typisch für Urninge ihre Neigung zu weiblichen Handarbeiten und ähnlichen Beschäftigungen schon in den Kinderjahren hingestellt. Das ist nach v. Schrenck-Notzing nicht beweisend. Überhaupt rät er zur Vorsicht beim Ziehen von Schlußfolgerungen aus solchen Beobachtungen. „Es ist überhaupt die Frage, ob ein Kind ohne erbliche Belastung nicht durch Züchtung allein konträrsexual werden kann.“ Auf jeden Fall ist die Tragweite menschlicher Einwirkungen nicht zu bezweifeln.

Bei der Diagnose der Homosexualität empfiehlt v. Schrenck-Notzing Vorsicht. Der Arzt ist allein auf das Krankenexamen angewiesen und kann die Aussagen des Patienten nicht durch die Angaben der Angehörigen ergänzen. Bei vielen Homosexuellen hat durch die Lektüre der „Psychopathia sexualis“ eine unbewußte Autosuggestion stattgefunden, deshalb ist der Wert der Autobiographien nicht zu überschätzen, wenn sie auch selbst unentbehrlich sind. Wissenschaftliche Theorien sollte man auf sie nicht aufbauen. Die „Gelegenheitsursachen“ werden sehr häufig vergessen und lassen sich nur bei einem Teile nachweisen. Sehr wohl kann sich die erste geschlechtliche Erregung mit dem Anblicke einer sympathischen männlichen Erscheinung oder mit der Berührung dieser Person verbinden ohne vorliegende erbliche Belastung. Es kommt eben dann zu den beschriebenen pathologischen Assoziationen. Nach v. Schrenck-Notzing kommen äthiologisch für die Entwicklung der konträren Sexualempfindung drei Möglichkeiten in Betracht, nämlich

1. die originäre Gehirnanlage,
2. Erziehungseinflüsse auf dem Boden neuropathischer Disposition,
3. eine Züchtung bei Unbelasteten

und zwar ist die zweite Möglichkeit die häufigste.

Die zwar geistreiche Theorie v. Krafft-Ebings von der bisexuellen Anlage des Menschen ist nach v. Schrenck-Notzing ana-



tomisch nicht zu rechtfertigen. Dieser Autor ist zu seiner Ansicht über die Entstehung der Homosexualität gekommen durch die Beeinflußbarkeit, die diese Erscheinung in vielen Fällen durch die Suggestionstherapie erfährt. Wie die Denkweise des Perversen durch die Suggestion „männlich" umgestimmt werden kann, so muß man umgekehrt annehmen, daß die pathologischen homosexuellen Ideen des Urnings dessen Handlungen bestimmen und schließlich den Charakter umgeformt haben. „Wie Gewissen und Moral niemals angeboren, sondern erst erworben werden, so ist auch der Geschlechtstrieb, gleichgültig ob er im 5. oder 15. Lebensjahr zuerst sich äußert, zunächst ohne Ziel, unbestimmt, selbst bei lebhaftester, krankhafter Tendenz zur Entäußerung, zur Explosion." An anderer Stelle (89) sagt v. Schrenck-Notzing, „die Gewöhnung des psychosexuellen Mechanismus an inadäquate Reize (Onanie) sind imstande, schließlich sogar den Widerstand einer normal empfindenden Persönlichkeit dauernd zu besiegen." Bei der Vererbungstheorie der Homosexualität müßte nachgewiesen werden, daß die Vorfahren homosexuell gewesen sind, und auch diese müßten die Geschlechtsverirrung doch erst einmal erworben haben. „Die stillschweigende Voraussetzung, daß die Aszendenten solche Gewohnheiten besaßen und erwarben, bedarf also selbst eines zureichenden Beweises und wird auch durch historische Mitteilungen über Urningtum nicht erledigt." Zur Erklärung der perversen Richtungen des Geschlechtstriebes genügt also vollständig die Annahme einer erblichen Belastung und psycho- oder neuropathischen Prädiposition. Als pathognomonische Zeichen der Heredität führt v. Schrenck-Notzing an: Geringe intellektuelle Begabung, Stimmungsanomalien, Neigung zu lebhafter Gefühlsbetonung und Affekt, zu impulsiven Handlungen, leicht erregbare Vorstellungstätigkeit, kleine Reize — große Wirkungen auf die Psyche, Einseitigkeit und ungleichmäßige Entwicklung der geistigen Anlagen, Intoleranz gegen Alkohol, Vorliebe für das Ungewöhnliche, zügelloses Phantasieleben, Zwangsvorstellungen, starken Egoismus, abnorm frühes und starkes Auftreten des Geschlechtstriebes, erhöhte Reflexerregbarkeit und reizbare Schwäche. Die konträre Sexualempfindung ist also als krankhaft anzusehen und darauf muß bei der forensischen Beurteilung geachtet werden.

Moll hält in seiner 1891 veröffentlichten Schrift „Die konträre Sexualempfindung" (59) diese Verkehrung auch für krankhaft. Ätiologisch wichtig ist nach ihm psychische oder nervöse Belastung oder Entartung des zentralen Nervensystems. Reine Fälle erworbener konträrer Sexualempfindung sind nach Moll selten. Als belastende Mo-



mente sind anzusehen: Trunksucht, Selbstmord, Heirat unter Blutsverwandten, Geisteskrankheiten, Lues, Atavismus. Die Tatsache der Belastung wird gestützt durch die von v. Krafft-Ebing angegebenen Tatsachen. Warum nicht alle Entarteten homosexuell sind, erklärt Moll dadurch, daß bei den mit der sexuellen Perversion behafteten Degenerierten der Geschlechtstrieb der locus minoris resistentiae ist. Mitunter sind auch Gelegenheitsursachen beim Erwachen des Geschlechtstriebes wichtig, so besonders für die bestimmte Art der Geschlechtsbefriedigung. Jedoch ist die „Gelegenheit, die Veranlassung zur Ausübung des perversen Aktes gibt, nicht mit derjenigen Gelegenheit zu verwechseln, die den perversen Trieb zum Ausbruch bringt". Als Gelegenheitsursachen hält Moll für wichtig moralisches Contagium und Verführung, das Treiben in großen Erziehungshäusern, perverse Lektüre, gegenseitige Onanie, langen Ausschluß von Weibern, strenge Erziehung und ausschließlichen Verkehr mit Knaben, Furcht vor Geschlechtskrankheiten und Schwängerung. Die Onanie hält auch Moll für ein begünstigendes Moment, daß aber Wüstlinge oft zur Päderastie, als zu einem neuen Reiz übergehen, ist nach ihm übertrieben. An einer anderen Stelle erklärt er diese Entstehungsart der Homosexualität als „Märchen". Beim Altersblödsinn und bei progressiver Paralyse ist diese Perversität häufiger. Die konträre Sexualempfindung ist eine Perversion und bei ihr gehört Päderastie zu den Seltenheiten. „Gestört ist bei perversem Geschlechtstrieb nur die Art und Weise, wie die Psyche auf das Sexualorgan wirkt," sagt Moll. Die Diagnose ist vor allem aus den erotischen Träumen zu stellen. Da die Homosexualität eine krankhafte Erscheinung ist, „dürfen wir ein damit behaftetes Individuum nie für gesund erklären". Der homosexuelle Geschlechtstrieb besteht oft als einziges Symptom, jedoch ist der Homosexuelle nicht für geisteskrank zu halten. Wohl besteht die Möglichkeit des Koitus bei diesen Menschen, aber er befriedigt sie nicht nur nicht, sondern soll sehr angreifend für sie sein. Der gleichgeschlechtliche Verkehr ist deshalb als Trieb der „Selbsterhaltung" anzusehen.

Was Moll über die Urninge sonst sagt, haben wir schon teilweise früher erwähnt. Nach ihm ist diese Erscheinung mehr in den besseren Gesellschaftskreisen verbreitet, auch viel unter dem Geburtsadel. Viele Perverse lieben nicht Männer mit weibischem Wesen, sondern normale Männer. Den Gebrauch weiblicher Kleider durch die Urninge unterdrückt der Staat deshalb, weil erfahrungsgemäß viele Diebstähle in Weiberkleidung begangen werden, um die Polizei auf andere Spuren zu führen. Das Schamgefühl der Urninge besteht



nur ihrem Geschlechte gegenüber. Die seltene Neigung der echten Homosexuellen zur Päderastie beruht nicht auf Verführung, sondern darin, daß der Urning bei der Art der geschlechtlichen Befriedigung Abwechslung wünscht. Das von so vielen Perversen erwähnte gegenseitige Erkennen „auf den ersten Blick" ist nach Moll (59 und 66) nicht wahr. Auch diese Menschen haben eine große Vorliebe für das Militär, was nach Moll als eine Art „Fetischismus" anzusehen ist. Sie suchen Soldaten als Partner für ihren Geschlechtsverkehr zu gewinnen. Die männliche Prostitution mißbilligt Moll mit scharfen Worten. Als gewöhnliches Alter der männlichen Prostituierten gibt er 17 bis 30 Jahre an.

In seinen 1898 erschienenen „Untersuchungen über die Libido sexualis" (65) will Moll die Perversionen des Geschlechtstriebes auf Grund hereditär degenerativer Grundlage zu den psychischen Entartungen, also zu den Geisteskrankheiten im weiteren Sinne, gerechnet wissen, auch bei isolierter Homosexualität. „Ein einziges nachweisbares Symptom kann zum Begriff des Krankhaften genügen." Moll wendet sich gegen v. Schrenck-Notzings Ansicht, daß bei Entstehung der perversen Geschlechtsrichtung die Gelegenheitsursachen die ausschlaggebende Bedeutung haben. Er meint, es kann mit der Keimanlage die Homosexualität ererbt werden, d. h. der Sohn erbt von der Mutter deren Neigung zum Manne und umgekehrt die Tochter vom Vater die Neigung zum Weibe, aber nicht müssen notwendig fetischistische und ähnliche Anlagen ererbt sein. Das abnorm frühe Auftreten des Geschlechtstriebes ist nicht für Ererbtsein der Homosexualität charakteristisch, mehr spricht dafür der fehlende Durchbruch der Homosexualität zur Zeit der Geschlechtsreife. Die Eindrücke im Stadium der geschlechtlichen Undifferenziertheit können für das spätere Geschlechtsleben eine Rolle spielen, brauchen es aber nicht. Es läßt sich in vielen Fällen von Homosexualität der Nachweis führen, daß der Betreffende in der Jugend homosexuell verkehrt hat, jedoch wird der Mensch durch solche Jugendhandlungen nicht homosexuell, da der mächtige heterosexuelle Trieb doch gewöhnlich in der Pubertät durchbricht. Die Heterosexualität bricht bei dem Perversen nicht durch, weil sie nicht ererbt ist, oder es besteht eine ererbte Schwäche der Heterosexualität. Ohne letztere kann Homosexualität auch im späteren Alter oder bei Weibermangel nicht gezüchtet werden. Unsere moderne Psychiatrie erkennt keine Monomanien wie Kleptomanie, Pyromanie, perversen Geschlechtstrieb als einziges Sympton als strafausschließend an. Diesen Standpunkt teilt Moll. Jedenfalls ist nach ihm die sexuelle Perversion ein Straf-

milderungsgrund. Man kann nicht von der Ununterdrückbarkeit des perversen Triebes auf Geisteskrankheit schließen, auch der normale Geschlechtstrieb ist oft ununterdrückbar.

Homosexuelle Gefühle können nach Moll (62) mitunter in der Ehe zum Schwinden gebracht werden. Das spricht nicht gegen das Angeborensein der Homosexualität, da künstliche Abänderungen, z. B. sogar angeborener körperlicher Anlagen möglich sind. Also können auch eingeborene psychische Dispositionen durch Einflüsse im Leben modifiziert werden. Moll hebt das gerade deshalb hervor, weil es gerade von denjenigen bestritten wird, die für Abschaffung von § 175 St. G. B. und Gleichberechtigung des homosexuellen Verkehres agitieren.

v. Kraft-Ebings Ansicht von der bisexuellen Anlage des Menschen teilt Moll nicht. Die erbliche Belastung der Homosexuellen wird, wie er sagt, von manchen Menschen verneint. Und zwar führen diese an, daß zu den Ärzten nur solche Leute kämen, die erblich belastet wären. Diese belasteten Individuen könnten ihren Trieben weniger widerstehen als unbelastete. Sie empfänden deshalb ihren Drang als krankhaft, kämen mit den allgemeinen sozialen Anschauungen in Konflikt und gingen deshalb zum Arzte. Demgegenüber stellt Moll fest, daß in überwiegender Zahl erbliche Belastung nachweisbar ist. Aus dem homosexuellen Akte an sich geht nach Moll noch nicht hervor, daß er ein Zwangsakt ist. Würden wir den Homosexuellen ihre perversen Akte nicht zurechnen, so wären seiner Meinung nach die Perversen besser gestellt als die Normalen, die ihren Trieb auch nicht so befriedigen können wie sie wollen.

Eulenburg (14) bezeichnet Uranismus als psychische Anomalie. Die konträre Sexualempfindung kann nach ihm bei psychisch kranken und psychisch gesunden, „meist jedoch degenerativ oder zum mindesten „nervös“ (neurasthenisch) veranlagten Individuen vorkommen“. Das gleiche gilt für die verschiedenen heterosexuellen Perversionen. Eulenburg sagt: „Es gibt einen gewissen, schwer bestimmbaren, aber anscheinend nicht ganz geringen Prozentsatz männlicher Individuen, bei dem — zumeist auf Grund eigentümlicher angeborener Veranlagung — jede heterosexuelle Reizung meist von vornherein vollständig fehlt, oder doch schon gegen die Pubertätszeit hin gänzlich zurücktritt, und dieser Defekt durch einen stark entwickelten körperlichen und seelischen Zug zu männlichen Geschlechtsgenossen, durch mannmännliche (homosexuelle) Neigung ersetzt wird.“ Inbezug auf von Schrenck-Notzings „okkasionelle Momente“ für Entstehung der Homosexualität liegt nach Eulenburgs Meinung eine Verwechselung



von Ursache und Wirkung vor. Die meisten von dessen Leuten hätten schon eine angeborene Homosexualität gehabt als sie in ihrem 5. oder 8. Jahre Vergnügen beim Anblicke eines penis oder ähnlichem empfanden. Nun in manchen Fällen ist man nach Eulenburg berechtigt, Gelegenheitsursachen für Entstehung perverser Triebe verantwortlich zu machen. Onanie hält er für wichtig, jedoch ist das Hauptmoment die abnorme neuropsychische Veranlagung, sei sie nun angeboren oder auf erblicher Belastung beruhend, oder in früher Jugend durch Gehirnkrankheiten erworben.

Kirn (40) hält die konträre Sexualempfindung für eine pathologische Verkehrung des Geschlechtstriebes. Die Päderastie ist nach ihm im allgemeinen ein scheußliches Laster; davon hebt sich eine Anzahl Ausnahmefälle von konträrer Sexualempfindung ab, basierend auf Gehirnentwicklung und geistiger Veranlagung des betreffenden Individuums. Dieser perverse Geschlechtstrieb ist keine isolierte krankhafte Erscheinung, sondern ein psychischer Ausnahmezustand. Die Homosexuellen sollten ihren Trieb auch bemeistern.

Auf Grund eines einschlägigen Falles vertritt Kautzner (39) die Ansicht, daß man für Entstehung der Homosexualität keine angeborene Homosexualität annehmen darf. Äußere Umstände, Umgang, Erziehung bewirken, daß jemand homosexuell wird. Die heterosexuellen Triebe sind bezähmbar, also auch die homosexuellen. Gleichgeschlechtliche Betätigung wird mit voller Überlegung ausgeführt, es besteht volles Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung, also kann von einem unwiderstehlichen Zwange keine Rede sein.

Wilhelm (106) teilt einen Fall von Androgynie mit, wo es sich um einen Mann mit durchaus weiblichem Habitus handelte, mit weiblichem Skelettbau, Fettpolster, tänzelndem Schritt. Dieser Mann war 9 Jahre in der Schweiz als „Kellnerin“ tätig gewesen und wurde nachher von einer weiblichen Prostituierten aus Brotneid angezeigt, weil er immer abends in Frauenkleidern ausging und sich Männern hingab. Wilhelm bemerkt hierzu: „Erkennt man auch die Krankhaftigkeit der konträren Sexualempfindung an, so wird man deshalb doch nicht unbedingt die Frage bejahen müssen, ob der Homosexuelle für die aus der Homosexualität fließenden gleichgeschlechtlichen Handlungen als unverantwortlich und gemäß § 51 St. G. B. als straffrei zu betrachten ist“. Es ist nach seiner Meinung je nach dem allgemeinen Symptomenkomplex oder je nach Stärke des krankhaften Triebes nur in gewissen seltenen Fällen Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen.

Seydel (94) will die Individuen mit perversem Geschlechtstrieb genau so beurteilt wissen wie die normal empfindenden. Nach Seydel



ist bei diesen Individuen der Schluß berechtigt, daß es sich entweder um Menschen handelt, die im übrigen gesund, sich vor verbrecherischen Exzessen vorsichtig zu wahren verstehen, oder daß ihre Vergehen von ihren Komplizen gebilligt und der Bestrafung entzogen werden. Die speziellen Äußerungen der Perversität müssen im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit durch Strafe verfolgt und zurückgedrängt werden. Es ist schwer zu sagen, wann wirkliche geistige Verirrung vorliegt, wann geistige Erkrankung und die sexuelle Perversität als ihr Symptom. „Es wäre durchaus falsch, alle diese Individuen, die nach allen übrigen Seiten sich normal zeigen, als Geisteskranke anzusehen". Bei Überschreiten des Strafgesetzes ist an diese Personen der gleiche Maßstab anzulegen wie an geistig gesunde. Berücksichtigt werden muß ihre schwache Resistenz gegen Anstrengungen und Reize, auch gegen Alkohol. Eine genaue ärztliche Untersuchung, vor allem in einer Irrenanstalt, ist erforderlich.

Salgo (85) spricht sich dahin aus: Die Homosexualität ist als abweichend von der Norm anzusehen, jedoch ist solche Abweichung nicht als krankhaft zu beurteilen; denn man darf nicht aus einem auffälligen Symptome auf Krankheit schließen. Aus der Art der Befriedigung des Libido sexualis kann unter keinen Umständen ein Schluß auf den psychischen Geisteszustand gezogen werden, „mag die Art wie weit entfernt immer von der Norm sein". Es ist unzulässig von einer „Psychopathia sexualis" zu sprechen. „Die Frage der sexuellen Perversität ist als solche nicht Gegenstand der Psychiatrie." Die Homosexualität bedeutet keine psychische Störung, sie ist ebenso wie sexuelle Perversität eine individuelle Äußerung des Geschmackes. Die Homosexualität wird im Verborgenen gewagt, nicht wegen der Strafandrohung, sondern „wegen des wesentlich gesteigerten Anstandsgefühls". Das Unterlassen der sexuellen Betätigung führt nicht zur Beeinträchtigung der Gesundheit; wenn die Homosexuellen deshalb geschlechtlich abstinent sind, so erleiden sie keinen Schaden an Leib und Seele.

Nach Kraepelin (42) ist die konträre Sexualempfindung eine Krankheit, entstanden auf dem Boden einer fast immer angeborenen, oft ererbten psychopathischen Veranlagung. Päderastie ist dabei selten. Die Liebe der Urninge ist recht unbeständig, manchmal erstreckt sie sich auf andere Homosexuelle, vielfach auf Normale. Oft besteht Neigung zu Leuten niederen Standes, Kutschern, Lastträgern, besonders beliebt sind Soldaten. Der Verstand der Kranken — Kraepelin bezeichnet die Urninge durchgehend als Kranke — ist meist normal entwickelt. Ihre Lebensführung ist oft zerfahren. Die geschlecht-



lichen Beziehungen spielen in ihrem Leben oft eine merkwürdig wichtige Rolle. Die Berufswahl der Urninge ist häufig durch ihre Veranlagung bedingt. Kraepelin ist ein Gegner der Lehre von der „angeborenen“ Homosexualität. „Gegen das Angeborensein der Störung spricht die Tatsache der häufigen psychischen Hermaphrodisie“. Die Nebenumstände, unter denen die ersten sinnlichen Gefühle auftauchen, sind bei Normalen gleichgültig, bei krankhafter Veranlagung jedoch nicht. Entscheidende Bedeutung für das Zustandekommen der Geschlechtsverkehrung haben die ersten geschlechtlichen Mißerfolge. Kraepelin sagt: „Das Krankhafte liegt also, wie ich mit v. Schrenck-Notzing glaube annehmen zu müssen, häufig oder regelmäßig nicht in einem ursprünglich verkehrt entwickelten Triebe, sondern es liegt in der eigentümlichen, auf Entartung beruhenden Bestimmbarkeit des überdies früh erwachenden Trieblebens. Durch sie wird in dem jugendlichen Gemüte die erste Anregung der Sinnlichkeit maßgebend für die dauernde Gesamtrichtung derselben“.

Auch von Sölder (96) hält die Homosexualität für krankhaft, allerdings nicht für Geisteskrankheit im engeren Sinne. Von einem „Zwang“ zur Ausübung des gleichgeschlechtlichen Verkehrs kann nach v. Sölder nicht gesprochen werden. Es sind hier zwei Annahmen zu machen, nämlich:

1. der Homosexuelle ist zur Ausübung des perversen Aktes genötigt,
2. er vermag denselben nur in perverser Art auszuführen.

Die erste Annahme ist nach v. Sölder bestreitbar, die zweite jedoch nicht. Aus der Homosexualität allein kann daher kein Zwang zur Verübung gleichgeschlechtlicher Handlungen abgeleitet werden. Es gibt unter den Urningen kalte und hypersexuelle Naturen; bei letzteren ist dann eine krankhafte Verminderung der psychischen Widerstandsfähigkeit vorhanden. Nur im letzteren Falle kann man von „Zwang“ reden. Die Macht des geschlechtlichen Antriebes ist bei Homosexuellen und Heterosexuellen gleich zu beurteilen.

Fuchs (30), der Schüler v. Krafft-Ebings, vertritt den Standpunkt seines Lehrers und meint, daß die Möglichkeit der therapeutischen Beeinflußbarkeit der Homosexualität „sich nur durch die Annahme der bisexuellen Anlage des Menschen erklären läßt“. Nach Fuchs ist die konträre Sexualempfindung ein funktionelles Degenerationszeichen. „Sexuelle Hyperästhesie kann z. B. unter Umständen zu homosexuellen Delikten führen, ohne daß es sich um Perversion handelt.“

Jolly (37) hält in einer ganz kleinen Zahl der Fälle die Homosexualität für wirklich angeboren, ganz sicher aber in den weitaus



meisten Fällen für erworben, „erworben z. T. in früher Kindheit, z. T. erst im späteren Leben." Die körperlichen Berührungen bei der mutuellen Masturbation spielen dabei eine Rolle. „Nur die größere Häufigkeit der Gelegenheit zur Entwicklung der konträren Sexualempfindung bedingt es, daß sie an Zahl der Fälle wohl die der anderen Perversitäten übertrifft". Nicht eine unbeträchtliche Minderzahl der jugendlichen Onanisten bleibt unter der Nachwirkung der Jugendeindrücke stehen und wird durch Erwerbung pervers. Die Perversität kann aber ganz isoliert sein mit sonst völlig normalem Seelenleben. In einzelnen Fällen ist ein pathologischer Zwang zur Geschlechtsbetätigung, eine wirkliche „Psychopathia sexualis" anzunehmen. Wenn die Homosexuellen sagen, daß sie nicht Päderastie treiben, daß ihre einfache Form der Befriedigung die ja straffreie gegenseitige Onanie ist, so ist das nach Jolly Heuchelei. So lange eben § 175 besteht, müssen es sich die Homosexuellen gefallen lassen, mit demselben Maße gemessen zu werden wie die anderen Sexualperversen. Unter den Begriff der eigentlich Geisteskranken fallen sie nicht.

Tarnowsky (101) spricht in seiner wichtigen Abhandlung über „die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes" stets von Päderastie schlechthin. Er unterscheidet A. eine angeborene, eine periodische und eine epileptische Päderastie, B. erworbene Perversität und erworbene Päderastie, dazu gehören die senile und paralytische Form. Die Beschreibung dieser verschiedenen Arten des perversen Geschlechtstriebes können wir übergehen, sie ist in den Schilderungen von v. Krafft-Ebing, Moll usw., die zum Teile auf Tarnowsky fußen, gegeben. Hervorzuheben ist, was dieser Autor über Kennzeichen für passive Päderastie sagt. In der Knieellenbogenlage führe man Erschlaffung der Hinterbacken herbei, manchmal erst durch Ermüdung zu erreichen. Die Erweiterung des Orifiziums, bedingt durch Schlaffheit der äußeren und inneren Sphinkterschichten ist ein recht charakteristisches Anzeichen. „Der im Mastdarm eingeführte Finger wird nicht eng vom Sphinkter umfaßt, sondern sogar 2 Finger werden frei eingelassen." Die Exploration verursacht oft Schmerz infolge kleiner Einrisse am Rande des orificium ani. Die Untersuchung muß bei vollständiger Erschlaffung der Muskeln vorgenommen werden, der Explorant darf nicht die Muskeln des Anus kontrahieren. Sobald man die Hinterbacken mit Gewalt auseinander ziehen muß, ist nichts deutlich zu sehen. Die Erschlaffung der den anus umgebenden radiären Hautfalten ist auch oft wichtig. Bei alten Kynäden klafft der anus auch bei der Kontraktion der Muskeln. Als Zeichen von

einem frischen päderastischen Akte führt Tarnowsky an Nachweis von Sperma, vielleicht auch von etwas Blut infolge frischer Einrisse des Afters. Am penis des aktiven Päderasten ist meist nicht viel zu sehen. Wichtig ist ein ulcus durum am After oder eine andere geschlechtliche Infektion.

Schmidtmann (8) betrachtet es als festgestellte Tatsache, daß eine große Anzahl derer, die gleichgeschlechtliche Befriedigung mit Gleichgeschlechtlichen finden, nicht durch Entsittlichung und Übersättigung zum homosexuellen Verkehre gelangt sind, sondern infolge einer besonderen Veranlagung. Jedoch ist nur in sehr wenigen Fällen von einer angeborenen Erscheinung zu sprechen, und zwar dann, wenn nachzuweisen ist, daß der Trieb bei der ersten Regung in abweichende Bahnen gelenkt wurde. Meist ist die Gleichgeschlechtlichkeit erworben. Dabei spielen Zufälligkeiten eine große Rolle. Schmerzerregung und Schmerzerduldung können, wie bekannt, die ersten geschlechtlichen Empfindungen wecken. Im späteren Leben ist die gegenseitige Masturbation wichtig. Die Bedeutung der Onamie für das Zustandekommen der Perversität wird nach Schmidtmann überschätzt. Von einer psychopathischen Anlage ist vielfach bei der Perversität gar nicht die Rede. „Der Sachverständige hat zu erforschen, ob die Homosexualität als Teilerscheinung eines psychopathischen oder nervösen Zustandes anzusehen ist, wird in jedem Falle genau abschätzen, in welchem Umfange eine solche Störung vorliegt.“ Die Theorie der Urninge von der bisexuellen Uranlage des Menschen erkennt Schmidtmann nicht an. Wirkliche Päderastie wird von den echten Homosexuellen kaum ausgeübt, das tun Wüstlinge und männliche Prostituierte, wo es sich also nicht um Perversion handelt. Außer den oben besprochenen Zeichen für Päderastie führt Schmidtmann noch an Schlaffheit der Hinterbacken und dütenförmige Einsenkung der nates gegen den After hin, ferner Wucherungen der Haut des anus und der Schleimhaut des rectum. Das sind alles keine sicheren Zeichen. Relativ sicher ist noch Verstrichensein der radiären Falten am After. Sichere Zeichen sind beim Manne Gonorrhoe des Afters, ulcus durum und ulcus molle. Auch nach längere Zeit fortgesetzen passiv päderastischen Akten können alle Zeichen fehlen. Beim frischen päderastischen Akte finden sich gelegentlich auch noch Spermaflecken im Hemd oder auf dem Fußboden. Infolge von immissio penis in os oder bei Saugen und Belecken des Gliedes kann sich auch venerische Infektion im Munde finden.

Schäfer (85) hält die Annahme einer abnorm stark und früh in Tätigkeit tretenden allgemein sexuellen Erregbarkeit für genügend



zur Entstehung der Gleichgeschlechtlichkeit. „Treten frühzeitig sexuelle Eindrücke ein, welche dem bildsamen und abnorm erregbaren sexuellen Trieb gewissermaßen in statu nascendi die konträre Richtung geben, so vermag er vermöge der ihm innewohnenden reizbaren Schwäche dem Einfluß nicht zu widerstehen.“ Bezüglich der Stärke des homosexuellen Geschlechtstriebes sagt Schäfer: „die echte konträre Sexualempfindung ist eine pathologische Abweichung und wirkt mit großer Kraft bestimmend und Widerstände überwindend auf die Willensäußerungen. Es braucht darum noch kein eigentlicher psychischer Zwang zu einer Handlung vorzuliegen, die Störung genügt, wenn ihr als Motiv eine erhebliche Kraft zugeschrieben werden muß.“

Hoche (33,34) hält die Krankhaftigkeit der konträren Sexualempfindung nicht für erwiesen. Nach ihm sind „angeborene“ Störungen in dem Sinne nicht anzuerkennen, „daß abnorme Vorstellungen sexueller Art schon mitgebracht würden oder sich mit Sicherheit entwickeln müßten.“ „Alle Triebe erhalten den zugeordneten Vorstellungsinhalt erst im Einzelleben; was von vorneherein abnorm sein kann, ist eine das gewöhnliche Maß überschreitende Bestimmbarkeit des Geschlechtstriebes durch zufällige erste Eindrücke und eine vom Gewöhnlichen abweichende Gefühlsbetonung, durch welche Lust und Unlust nicht von denselben Eindrücken hervorgerufen werden, wie bei der Mehrzahl der übrigen Menschen.“ Die konträre Sexualempfindung ist nach Hoche „eine selbständige, auf dem Boden abnormer Veranlagung erwachsene Störung, die mit der Päderastie in keiner Weise identifiziert werden darf.“ Sie stellt aber nicht das einzig Abweichende dar, was die Träger dieser Form von Störung aufweisen. Meist finden sich erbliche nervöse Belastung oder organische Degenerationszeichen. Auffallend ist der unverhältnismäßig große, oft beherrschende Einfluß, den der geschlechtliche Faktor auf die ganze Lebensgestaltung ausübt. Strafrechtlich gelten für die Gleichgeschlechtlichen dieselben Gesichtspunkte wie bei anderen Entarteten.“ „Ob ein Konträrsexualer zur Päderastie kommt, hängt nicht von der abnormen Sexualempfindung, sondern wie bei normal Empfindenden, aber sexuell Verkommenen, von dem Maße der ästhetischen und ethischen Abstumpfung ab.“ Die Häufigkeit des Vorkommens der Homosexuellen wird sehr verschieden und wohl zu hoch eingeschätzt. Der Psychiater wird meist nur wenige derartige Individuen zu sehen bekommen, zu Ärzten, die den Homosexuellen freundlich gesinnt sind, kommen anderseits wieder sehr viele. Gleichgeschlechtliche Handlungen kommen bei ganz gesunden Menschen vor. Als Beweis dafür führt Hoche Erlebnisse aus einem Alumnat an, in dem richtige Liebesverhältnisse zwischen



Primanern und Tertianern bestanden mit dem Fernbleiben der Päderastie „aber eventuell mit Ausübung der „beischlafähnlichen Handlungen." Im späteren Leben brach bei allen diesen Schülern der normale Geschlechtstrieb durch. Dieser Durchbruch fehlt beim Konträrsexualen, der durch das andere Geschlecht unerregbar ist. Sind die Homosexuellen krank, so sollen sie, rät Hoche, sich wie auch andere Kranke in ihre Krankheit ergeben und auf Dinge verzichten, die ihnen versagt sind. Die hohe Intelligenz, die viele Homosexuelle auszeichnet, sollte diesen ihre Stellung erleichtern. Zwei Punkte sind nach Hoche noch wesentlich für Entstehung geschlechtlicher Verirrungen, nämlich einmal die Lektüre der „Psychopathia sexualis" und dann die Onanie. Die Selbstbefleckung führt zu allen möglichen geschlechtlichen Anomalien, besonders aber zur Päderastie. Sie ist für sexuell verkommene Individuen ein neuer Reiz, ja wie Hoche sich drastisch ausdrückt, direkt eine „Kaliberfrage". „Päderasten unterliegen keiner anderen Beurteilung als irgendwelche Täter anderer Taten" sagt Hoche. Ein Schluß auf krankhafte Störungen ihres Tuns ist nicht erlaubt.

Die Ansichten Cramers (11, 12) decken sich im wesentlichen mit denen Hoches. Auch er hält die konträre Sexualempfindung nicht für krankhaft. Gewiß gibt es erblich Belastete, Neurastheniker usw. unter den Homosexuellen, meist sind diese aber seiner Meinung nach gesunde Menschen. Eine angeborene Homosexualität kommt nach Cramer nur selten vor, meist ist sie gezüchtet. Onanisten kommen häufig durch „perverse" Literatur zu gleichgeschlechtlichen Handlungen, indem sie autosuggestiv glauben, daß Homosexualität für ihr zerrüttetes Sexualempfinden der adäquate Reiz sei. Warum sich nach v. Krafft-Ebings Theorie das Genitale monosexuell entwickelt, das Geschlechtszentrum aber bisexuell, versteht Cramer nicht. Auch Cramer meint, daß die Häufigkeit der Homosexualität überschätzt wird. Wären nämlich die Urninge so zahlreich, so könnten sie nicht so viel über Vereinsamung und Nichtverstandensein klagen. Viele gleichgeschlechtliche Handlungen werden von alten Roués aus Liebe zur Veränderung vollführt. Bei Untersuchung von Leuten, die gleichgeschlechtliche Handlungen begangen haben, hängt viel von der Fragestellung ab. Cramer meint, man kann die Homosexualität in jemand hineinfragen.

Sterz (98) sieht die konträre Sexualempfindung als krankhaft an. Er spricht von „geistiger Verschrobenheit" bei der perversen Sexualempfindung und betrachtet die damit Behafteten als „unglückliche Entartete".



Sommer (97) vertritt die Ansicht, daß es einen angeborene, homosexuellen Trieb gibt, der sich meist schon in der Kindheit äußert. Er unterscheidet passive und aktive Homosexualität, aber auch solche ohne ausgeprägte Anlage. Letztere ist auf Eindrücke in der Kinderzeit auf pathologischer Basis zurückzuführen. Der Ansicht von der bisexuellen Anlage des Menschen stimmt Sommer zu.

Straßmann (100) meint, angeboren ist bei der perversen Geschlechtsrichtung nicht die abnorme sexuelle Veranlagung, sondern die degenerative Natur der Psyche. Wie v. Schrenck-Notzing hält auch er Gelegenheitsursachen für wichtig. Die Urninge möchte er nicht als besondere anthropologisch verschiedene Menschenklasse betrachtet wissen.

Laupts (53) unterscheidet zwischen angeborener und gelegentlicher Homosexualität und führt sie zurück auf eine zerebral abnorme Veranlagung oder Prädisposition. Nach Laupts ist das Geschlechtszentrum dabei wichtig. Er sagt: „Das sexuelle Zentrum ist für das Geschlecht des Individuums bestimmend“ und „Eine Anziehung findet statt zwischen Individuen, die konträre Sexualzentren haben, eine Abstoßung hingegen zwischen denen, die gleichartige Sexualzentren haben.

Forel (16, 17) sieht die Homosexualität als krankhaft an. Er hält die meisten Gleichgeschlechtlichen für Zyniker und Wollüstlinge, so sehr sie auch ihre Ideale im Munde führen. Die eigentlichen „erworbenen“ Fälle von konträrer Sexualempfindung sind nach Forel durch Suggestion oder Autosuggestion entstanden. Vom Standpunkte der sexuellen Ethik betrachtet er die perversen Triebe, deren Ausübung niemanden schädigt, als ethisch indifferent und insofern harmlos. Kann sich der Perverse jedoch nur durch Schädigung anderer befriedigen, so ist er als Geisteskranker zu behandeln.

Löwenfeld (56) will die Homosexualität nicht als Krankheit oder Entartung angesehen wissen. Sie ist nach ihm bedingt durch „die Fixierung der Erinnerung gewisser infantiler oder juveniler Sexualerlebnisse und die dauernde Exklusivität des durch diese Erinnerungen bestimmten Sexualobjektes.“ Unterstützende Faktoren sind dafür sexuelle Frühreife, weiblicher Typus der Gehirnorganisation, schmerzverursachende Prozeduren. Homosexualität ist eine Anomalie, in der Mehrzahl der Fälle jedoch eine isolierte psychische Abweichung, nicht krankhaft degenerativer Natur. Den Prozentsatz der Gleichgeschlechtlichen schätzt Löwenfeld niedriger ein als Hirschfeld (siehe unten).

Sioli (95) sprach sich in der Sitzung des Vereins deutscher Irrenärzte zu Frankfurt 1893 dahin aus, daß die konträre Sexual-



empfindung nur in einem Defekt bestehe, herbeigeführt durch Schwäche der Assoziationsbahnen. Er glaubt, daß die Organempfindung wegen Schwäche im Assoziationssystem frühzeitig ins Bewußtsein trete, und dadurch Onanie herbeigeführt werde. „Durch Assoziation wird die Vorstellung des eigenen oder homosexuellen Körpers mit dem Wollustgefühl verbunden. In weiterer Folge bilden sich sexuelle Perversitäten. Die bestimmten pervers sexuellen Handlungen sind nach Sioli begründet durch Schwächung der assoziativen Denktätigkeit.

In der Diskussion erklärte sich Mendel gegen diese Assoziationstheorie. Nach ihm sind populäre Bücher über Gleichgeschlechtlichkeit mit eine Ursache für diesen perversen Trieb. Er hat die Beobachtung gemacht, daß nicht ganz Normale dadurch bestärkt werden.

Wildermuth hält nach seinen Erfahrungen die konträre Sexualempfindung für krankhaft.

Hecker bemerkt, die perverse Sexualempfindung komme dadadurch zustande, daß frühzeitig auf Kinder abnorme geschlechtliche Reize einwirken.

Hofmann (35) unterscheidet eine krankhafte konträre Sexualempfindung und eine nicht krankhafte Päderastie, wie sie infolge von Unmöglichkeit des Koitus in Internaten usw. getrieben wird. Homosexualität ist nach ihm eine Art Monomanie mit impulsiven triebartigen Handlungen. Er schildert weiter die oben beschriebenen ärztlich wichtigen Zeichen für Päderastie. Nach Hofmann hat der Gerichtsarzt auch die durch Päderastie hervorgerufenen Schädlichkeiten zu beachten wie Verletzungen und psychischen Schok des Päderastierten.

Weygandt (105) nimmt für wenige Fälle von Homosexualität, nämlich für solche, bei denen schon in früher Jugend Empfindungen für das gleiche Geschlecht hervortreten, das Angeborensein dieser Störungen an. Diese Menschen, die infolge ihrer krankhaften Naturanlage sich nicht anders als gleichgeschlechtlich betätigen können, müssen für ihre Gesetzesverletzung nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Anders zu beurteilen sind die Individuen, die die Homosexualität erst erworben haben, vielfach infolge von Onanie und geschlechtlicher Ausschweifung. Für die Erwerbung der Gleichgeschlechtlichkeit führt Weygandt ein recht instruktives Beispiel an.

Aschaffenburg (2) hält die Homosexualität nicht für eine angeborene Eigenschaft, sondern für erworben auf dem Boden einer



psychopathischen Prädisposition. Der Geschlechtsbetrieb der Homosexuellen ist meist krankhaft verstärkt. Die Onanie spielt bei der Geschlechtsverkehrung nicht die Rolle, wie man gewöhnlich glaubt. Scharf zu unterscheiden ist zwischen Homosexualität und homosexuellen Handlungen. Der echte Konträrsexuale ist nach Aschaffenburg kein verkommener Wüstling, sondern ein bemitleidenswerter Kranker.

Bloch (6) unterscheidet die echte angeborene Homosexualität, die kein Laster, aber auch keine Krankheit ist und die Pseudohomosexualität, die erworben wird. Für die Entstehung dieser rätselhaften Geschlechtsverirrung ist die Degeneration höchstens ein begünstigender Faktor. Die letzte Ursache aller geschlechtlichen Perversionen ist nach Bloch das Variationsbedürfnis und der Reizhunger, der zu den schwersten geschlechtlichen Verirrungen führen kann. Eine weitere Ursache ist die Bestimmbarkeit des Geschlechtstriebes durch äußere Einflüsse und assoziative Einbeziehung mannigfacher Reize. Ein weiterer ursächlicher Faktor ist die häufige Wiederholung derselben geschlechtlichen Verirrung. Der Mensch kann sich nach Bloch an die verschiedensten geschlechtlichen Verirrungen gewöhnen. Suggestion und Nachahmungstrieb, Beispiel und Verführung sind hier wichtig. Soziale Unterschiede hinsichtlich der Häufigkeit sexueller Perversionen bestehen nach Bloch nicht. Die echten Homosexuellen vergreifen sich nach seiner Ansicht selten an Kindern.

Siemerling, zitiert nach Schaefer (87) sagt: „Alle Autoren sind sich darin einig, daß die konträre Sexualempfindung sich darstellt als eine angeborene, veranlagte Anomalie, die in krankhaften hereditären Bedingungen ihren Grund findet.“ Ferner: „es ist eine anerkannte Tatsache, daß wir in sehr vielen, ja den meisten Fällen anderweitige Erscheinungen des pathologischen Zustandes konstatieren können. Freilich ist dies nicht immer so ausgesprochen, daß wir von einer Geisteskrankheit im engeren Sinne sprechen können.“

Hirschfeld (24 bis 32), der bekannte Vorkämpfer für die Gleichberechtigung der Homosexuellen, bestreitet entschieden, daß die Homosexualität eine Krankheit ist. Er sieht sie als eine Art Konstruktionsfehler an und hat die sogenannte „Zwischenstufentheorie“ aufgestellt. Es gibt nach Hirschfeld Geschlechtsübergänge zwischen Mann und Weib. Beweis dafür sind die Hermaphroditen und Pseudohermaphroditen. Ebenso wie diese Wesen in der Mitte zwischen Mann und Weib stehen und durch ihre angeborene fehlerhafte Beschaffenheit beweisen, daß Übergänge von Mann zu Weib vorkommen, so auch die Homosexuellen. Auch sie gehören auf diese Stufe und gleich-



zeitig ist damit auch für sie bewiesen, daß ihnen ihre Eigenart angeboren ist. Nach Hirschfeld ist die Uranlage des Menschen bisexuell. Es können nun folgende Arten der Entwicklung vor sich gehen.

1. Es entwickeln sich männliche Geschlechtsorgane und der auf den Mann gerichtete Instinkt verkümmert, es entsteht der normale Mann.

2. Die Geschlechtsorgane entwickeln sich in männlicher Richtung, es findet eine Differenzierung der nervösen Sexualteile statt, es entwickelt sich der bisexuell empfindende Mann.

3. Es entwickeln sich männliche Geschlechtsorgane und Neigungsfasern zum Manne; mit dem Verschwinden der weiblichen Geschlechtscharaktere verkümmert der Trieb zum Weibe.

Diese dritte Stufe ist der Homosexuelle, der Urning. Der analoge Entwickelungsgang kann beim Weibe stattfinden und es entsteht dann

1. das normale Weib,
2. das bisexuell veranlagte,
3. die weibliche Homosexuelle oder Urninde.

Da die Gleichgeschlechtlichkeit ein Konstruktionsfehler ist, so kann niemand für diesen Fehler verantwortlich gemacht oder gar bestraft werden. Außerdem wird nach Hirschfeld nur in 10 Proz. aller Fälle von den Homosexuellen eine aktive oder passive Imitation des Koitus getrieben. 9/10 der Homosexuellen sind nur nach gegenseitiger Manustupration lüstern, nach Umarmung und Kuß des geliebten Mannes. Die Päderastie verschmähen diese Menschen. Sie werden auch nur selten Knaben gefährlich; denn der echte Urning liebt das kraftvoll Männliche. Außer ihrer Geschlechtsrichtung unterscheiden sich die Urninge in nichts vom normal fühlenden Menschen. Hirschfeld hat durch Umfragen bei Studenten und Metallarbeitern festzustellen gesucht, wie groß die Zahl der gleichgeschlechtlich fühlenden Menschen in Deutschland ist. Er schätzt, daß 1—2 Proz. aller Menschen gleichgeschlechtlich und ca. 4 Proz. bisexuell fühlen. Danach würden in Deutschland ca. 1 200 000 Homosexuelle existieren, in Berlin allein ca. 56 000. Mindestens 75 Proz. aller Perversen stammen seiner Meinung nach von gesunden Eltern ab, 20—25 Proz. sind erblich belastet, bei 16 Proz. finden sich ausgesprochene Entartungszeichen. Die Homosexuellen haben nach Hirschfeld in Berlin ihre gewissen Lokale, sie halten Versammlungen, Teeabende, Gesellschaften, Bälle usw. ab. Es gibt für sie eine männliche Prostitution und noch besonders eine Soldatenprostitution. Die „Soldaten-



liebe“ soll nach Hirschfeld in Ländern, wo der mannmännliche Verkehr nicht unter Strafe steht, einen geringeren Umfang haben, als in Deutschland.

Ganz kurz sei hier der hannöversche Assesor a. D. Ulrichs erwähnt, der unter dem Namen Numa Numantius eine Reihe Streitschriften für Gleichberechtigung der Homosexuellen geschrieben hat, und von dem die Bezeichnung „Urning“ stammt. Nach Ulrichs hat der Urning eine weibliche Seele im männlichen Körper. Das erklärt die andersartige Denk- und Fühlweise dieser Art Menschen. Ulrichs war selbst ein Homosexueller. Er wurde wegen der eigenartigen Abfassung seiner Schriften meist nicht ernst genommen.

Römer (84) tritt ebenso wie Hirschfeld für die Gleichberechtigung der Urninge ein und teilt durchweg dessen Ansichten. Nach ihm kommt Uranismus in mindestens 35 Proz. der Fälle familiär vor. In uranischen Familien ist nach seiner Ansicht die erbliche Belastung nicht größer als in anderen.

Es seien hier noch einige die Homosexualität verteidigende Schriften angeführt, teilweise von Laien stammend und meist enthalten in Hirschfelds „Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen mit besonderer Berücksichtigung der Homosexualität.“

Mühsam (67) vertritt den Standpunkt, daß die Homosexualität angeboren ist. Er betrachtet sie als eine biologische Decadence-Erscheinung und entwickelt folgende Hypothese: Im dekadenten Menschen kommt die höchste Kultur seines Stammes zum Austrage, „so daß eine weitere Verpflanzung dieses Stammes, dem eine höhere geistige Entwicklung ja doch nun versagt ist, nicht mehr wünschenswert ist.“ Mühsam setzt die Homosexualität nicht auf die gleiche Stufe mit den wirklichen krankhaften Triebverkehrungen wie: Masochismus, Sadismus, Fetischismus usw. Er unterscheidet zwischen verantwortlichem Handeln und unverantwortlichem Trieb. Nach ihm ist jeder Mensch von vornherein bisexuell und Homosexualität und Heterosexualität sind neben Bisexualität ererbte Erscheinungen.

Fischer (15) faßt die Homosexualität als eine physiologische Erscheinung auf und hält sie für ein Korrektionsmittel der Natur gegen Übervölkerung. Er sagt: „Mir scheint die Homosexualität eine Selbsthilfe der Natur gegen die Übervölkerung in solchen Gegenden, in denen die Dichtigkeit der Menschen eine solche befürchten läßt.“

v. Ullrich (102) unterscheidet eine angeborene Homosexualität, die ein verkehrtes Empfinden darstellt, und eine erworbene, die Lasterhaftigkeit ist. Er führt die angeborene zurück auf die Frigi-



dität der Mutter, ferner auf zerrüttete Nerven, auf getrennte Erziehung der Geschlechter. Er meint, die Homosexuellen sind wohl anormal, aber noch lange nicht krankhaft. Er hält fast die Hälfte der Jünglinge Deutschlands für homosexuell. (!)

Merzbach (57) hält die Homosexualität für angeboren und jeder Therapie Trotz bietend. Die Gleichgeschlechtlichen sind nach ihm physiologisch feiner organisierte Menschen als die Heterosexuellen und stehen zum Teil auf höherer geistiger Stufe als diese. Päderastie der Homosexuellen bezeichnet er als „Märchen".

Sichtung der Ansichten.

Die Ansichten der Autoren sind, wie wir sehen, über die gleichgeschlechtliche Liebe noch recht geteilt. Die einen halten sie für eine Krankheit, die anderen für ein Laster. Die Homosexuellen selbst erklären sich für ganz gesund und sehen in der Art ihrer Liebe nur eine Abart der normalen. Die herrschende Meinungsverschiedenheit ist mit darauf zurückzuführen, daß vielfach kein scharfer Unterschied zwischen gleichgeschlechtlichen Handlungen und perversem Geschlechtstriebe als solchem gemacht wird. Es ist nach unserer Ansicht als erwiesen anzusehen, daß es eine originäre Verkehrung der Geschlechtsempfindung gibt, die sich gleich vom Anfange ihrer Betätigung an auf das gleiche Geschlecht richtet. Außerdem werden aber noch vielfach gleichgeschlechtliche Handlungen verübt, wie besonders die Päderastie, die mit homosexuellem Fühlen nichts gemein haben.

Beschäftigen wir uns zunächst einmal mit der echten konträren Sexualempfindung. In einer kleinen Zahl von Fällen können wir sie direkt als angeboren ansehen. Den Begriff „angeboren" möchten wir in dem Sinne angewandt wissen, wie man von einem Klumpfuß, einer Hasenscharte oder ähnlichen körperlichen Fehlern als angeboren spricht. Angeboren ist aber wohl viel häufiger eine psycho- oder neuropathische Veranlagung oder erbliche Belastung, und auf Grund dieser wird die Homosexualität erworben. Der echten konträren Sexualempfindung möchten wir also die Fälle zurechnen, wo diese Triebverkehrung angeboren oder in früher Jugend erworben wird. Davon zu trennen sind die auf Grund von geschlechtlicher Ausschweifung oder durch Verführung im späteren Leben entstandenen Neigungen zu widernatürlichem Geschlechtsverkehr.

In der Mehrzahl der Fälle von konträrer Sexualempfindung dürfte nach unserer Meinung diese Triebverkehrung auf Grund von Entartung und erblicher Belastung in früher Jugend erworben sein.

Zugegeben wird von vielen Autoren wie Moll, v. Krafft-Ebing, Eulenburg, Bloch, v. Schrenck-Notzing, Kraepelin, Schmidtmann und anderen, daß sich im Anschluß an empfangene oder erteilte körperliche Züchtigungen Regungen des Geschlechtstriebes bei Kindern einstellen können. Dieser erwachende Trieb kann sich auch bei den verschiedensten anderen Gelegenheiten äußern, so z. B. beim Anblicke eines sympathischen Lehrers, eines nackten Körpers, einer Nachtmütze, eines Bedienten mit praller Reithose, eines Soldaten mit Lackstiefeln, eines blutenden Fingers usw. Beispiele dafür finden wir in der Literatur genügend angegeben. Dieser Eindruck bei der ersten geschlechtlichen Empfindung wird, wie v. Schrenck-Notzing bemerkt, vom Kinde tief empfunden und unbewußt mit dem Gefühle der Wollust immer wieder zusammengebracht. Auch später empfundenes Wollustgefühl wird von der ersten zufälligen Begebenheit regelmäßig begleitet. Die Vorstellung wird im kindlichen Gehirn weiter verarbeitet und durch häufigere Wiederholung vertieft. Es kommt schließlich dahin, daß die bestimmte Vorstellung allein genügt, geschlechtliches Empfinden hervorzurufen. So entsteht allmählich Perversion des Geschlechtslebens, die das ganze Wesen des Menschen in dieser bestimmten Richtung hin beeinflußt. Ja, sie äußert sich auch in den nächtlichen Träumen und ruft Traumpollutionen hervor. Als begünstigende Ursache für das Zustandekommen der Gleichgeschlechtlichkeit ist wohl die häufige streng getrennte Erziehung der Geschlechter anzusehen. Es ist da doch zu leicht möglich, daß die ersten Geschlechtsregungen sich auf das gleiche Geschlecht beziehen. Wichtig ist dabei auch noch die häufige Verführung zur einfachen oder zur gegenseitigen Masturbation. Es muß wohl zugegeben werden, daß die so betriebene Onanie, wie sie unter Schülern in Internaten so verbreitet ist, meist im Zeitalter der Geschlechtsreife unterlassen wird und daß der Trieb zum normalen Geschlechtsverkehr durchbricht. Daß aber, wie Näcke sagt, Onanie und Verführung wohl noch nie einen Urning erzeugt haben, möchten wir doch entschieden bestreiten. Wie oft findet sich in den Selbstbiographien der Homosexuellen die Tatsache, daß sie von anderen zur alleinigen oder gegenseitigen Onanie verführt worden sind! So finden sich allein in v. Krafft-Ebings Schrift „Der Konträrsexuale vor dem Strafrichter“ unter 50 Fällen, die das Angeborensein der konträren Sexualempfindung beweisen sollen, 7, bei denen Verführung durch Urninge oder andere Menschen zur Masturbation vorliegt. Wir rechnen die Verführung in der Jugend mit zu den „Gelegenheitsursachen“ für Entstehung der echten Homosexualität. Alle diese



7 Homosexuellen sind erblich belastete Menschen. Wenn wir also „angeboren“ in dem Sinne einer angeborenen neuropathischen Belastung oder psychopathischen Minderwertigkrit gebrauchen, so sind allerdings auch diese 7 Fälle zu den „angeborenen“ zu rechnen.

Bei den so verschiedenartigen Äußerungen des perversen Geschlechtstriebes ist es nicht recht einzusehen, wie alle diese Verschiedenheiten in einer angeborenen Naturanlage ihre Erklärung finden sollten. Warum wird ein Mensch homosexuell, ein anderer Schuhfetischist, ein dritter Zopfabschneider, ein vierter Liebhaber von Damenstrümpfen? Die Form der Perversion muß also durch Gelegenheitsursachen bestimmt werden. Nun ist es allerdings nicht leicht, immer diese Gelegenheitsursachen später festzustellen. Manche Perverse geben sie ganz bestimmt an, andere haben sie vergessen. Und das ist leicht erklärlich. Wieviele Menschen können wohl noch sagen, bei welcher Gelegenheit ihre ersten geschlechtlichen Regungen auftraten? v. Schrenck-Notzing hat v. Krafft-Ebings Fälle und die anderer Autoren auf das „okkasionelle Moment“ hin untersucht und es in einer ganzen Anzahl feststellen können. Die Bedeutung von Gelegenheitsursachen für Entwicklung des menschlichen Lebens kann nicht geleugnet werden. Spielen doch auch in anderer Richtung im Kindesalter empfangene Reize und Eindrücke eine wichtige Rolle. Alexander v. Humboldt sagt im „Kosmos“ II. Bd. Einleitung, daß „oft sinnliche Eindrücke und zufällig scheinende Umstände in jungen Gemütern die ganze Richtung eines Menschenlebens bestimmen.“

Warum die Gleichgeschlechtlichkeit so viel häufiger ist als die anderen Äußerungen des perversen Geschlechtstriebes, ist wohl aus der Häufigkeit gleichgeschlechtlicher Handlungen in der Jugend zu erklären. Sadismus, Masochismus, Fetischismus können übrigens auch in Verbindung mit Homosexualität vorkommen. Wir möchten dabei nochmals auf die Wichtigkeit der Onanie hinweisen, die zu allen Verkehrungen des Geschlechtstriebes führen kann. Der „Reizhunger“, das Bedürfnis nach Veränderung der Geschlechtsbetätigung ist dabei neben der moralischen Minderwertigkeit, die an sich wiederum durch die Onanie geschaffen wird, der Hauptgrund.

Wir sprachen von neuro- oder psychopathischer Belastung der Konträrsexualen. Sie findet sich in der Tat in einem großen, wenn nicht dem größten Prozentsatze dieser Individuen. Das wird zwar von Römer und anderen, besonders natürlich von den Urningen selbst bestritten. Jedoch beweisen die vielen Autobiographien der Urninge, daß sehr häufig erbliche Belastung, wie Ehe unter Blutsverwandten, Geistes- und Nervenkrankheiten der Eltern oder naher Verwandter,



Alkohol, Lues usw. vorliegen. Die erbliche Belastung beweist nun nicht ohne weiteres, daß wir in den Perversen geistig Kranke zu sehen haben. Nein, die Verkehrung des Geschlechtstriebes braucht nicht mit einer Schwäche des Verstandes verbunden zu sein. Wohl kann sie es, und eine Anzahl der schwer belasteten und entarteten Urninge sind entschieden Kranke und zeigen auch noch andere Anzeichen von Krankheit wie Hysterie, schwere Neurasthenie, selbst moralischen Schwachsinn. Bei anderen Urningen kann man wohl von einer Mißbildung oder Anomalie, aber nicht direkt von Krankheit reden. Jedenfalls kann man die isoliert bestehende Homosexualität nicht zu den eigentlichen Geisteskrankheiten rechnen; denn die Lehre von den Monomanien wie Klepto-Pyromanie usw. erkennt, wie gesagt, die moderne Psychiatrie nicht an. Also nur da, wo zur konträren Sexualempfindung noch andere pathologische Stigmata hinzutreten, müssen wir von Krankheiten sprechen. Solche Kenn. zeichen der Entartung sind nach v. Krafft-Ebing (45) „Anomalien der Schädelbildung, abnorme Stellung oder abnorme Größe der Ohren, ungleiche Entwicklung der Gesichtshälften, Mißwachs oder fehlerhafte Stellung der Zähne, abnorm großer oder kleiner Mund, Hasenscharte, Wolfsrachen, Retinitis pigmentosa, Albinismus, Klumphand und -Fuß, Anomalien der Genitalien und Behaarung“.

Gewöhnlich werden von den Autoren und den Urningen selbst 2 Haupttypen Homosexuelle unterschieden, nämlich die „weiblichen“ oder besser die weibischen und die „männlichen“ Homosexuellen. Scharf ausgeprägt sind diese Typen jedoch nicht. Beim „weiblichen“ Urning besteht danach von Kindheit an eine Neigung zu weiblichen Handarbeiten, zu Kochkunst, schöner Literatur, besonders aber zu weiblicher Tracht. Der Urning verschmäht als Knabe die Spiele seiner Kameraden, er spielt mit Puppen, hilft der Mutter in der Küche usw. Später hat er Vorliebe für Kunst, Literatur, Theater, Musik, liebt Parfüms, Schmuck. Das äußert sich auch in der Berufswahl. Die Berufe der Verkäufer in Konfektionsgeschäften, Damenschneider, Köche, Kellner, Schauspieler, besonders Damenkomiker weisen eine ganze Anzahl Konträrsexuale auf. Beim Geschlechtsakte fühlt sich der „weibliche“ Urning angeblich als der passive Teil, in der Rolle des Weibes. Ferner soll er oft weiblichen Gang, starke Entwicklung der Brüste, einen zarten Teint haben, nicht pfeifen können (Berz (4)), sich immer wärmer anfühlen wie andere Menschen, seine Beckenbreite soll größer sein als die Schulterbreite, während das Umgekehrte normal ist, sein Schamgefühl soll besonders dem eigenen Geschlecht gegenüber ausgesprochen sein usw. Diese für



Urninge „typischen“ Erscheinungen und Eigenschaften dürften von den Homosexuellen wohl teilweise allzusehr verallgemeinert sein. Es entspricht das ganz der Sucht dieser Leute, jeden, der ein oder das andere „urnische“ Zeichen an sich hat, zum Urning zu stempeln, ein Bestreben, was Eulenburg als „ekelhafte Urningsschnüffelei“ treffend kennzeichnet. Wieviele Männer gibt es nicht, die großes Verständnis, oft sogar Kunstfertigkeit in weiblichen Handarbeiten besitzen! So erwähnt v. Schrenck-Notzing einen Reiteroffizier, der sich die Überzüge seines Mobiliars selbst gestickt hat und doch durchaus geschlechtlich normal fühlte. Verfasser hat selbst einen in glücklicher, kinderreicher Ehe lebenden Vetter, der prachtvolle Stickereien angefertigt hat. Wieviele Ärzte gibt es wohl, die nicht nur Kochrezepte wissen, sondern auch praktisch zu kochen verstehen! Alle derartige Beispiele beweisen, daß man mit den Schlußfolgerungen aus solchen Eigenschaften und Neigungen vorsichtig sein muß. Als Untergruppen des „weiblichen“ Urningstypus sind die Effeminierten anzusehen, deren ganzes psychisches Sein der abnormen Geschlechtsempfindung entsprechend geartet ist und schließlich die Androgynen wie v. Krafft-Ebing sie nennt. Bei den letzteren nähert sich die ganze Körperform, Skelettbau, Fettpolster usw. der des Weibes. Hier haben wir es wohl unstreitig mit einer angeborenen krankhaften Erscheinung zu tun; denn wie sich infolge einer Verkehrung der Geschlechtsempfindung sogar die sekundären Geschlechtscharaktere des anderen Geschlechtes einstellen sollen, ist nicht recht einzusehen. Wilhelm, der einen Fall von Androgynie mitteilt, hält ebenso wie v. Krafft-Ebing und Näcke die Effeminierten und Androgynen für schwer Entartete.

Über den „männlichen“ Typus der Urninge ist nicht viel zu sagen. Bloch ist der Ansicht, daß das Zahlenverhältnis zwischen „weiblichen“ und „männlichen“ Urningen ungefähr das gleiche ist, Hirschfeld schätzt die Zahl der mehr oder weniger weibliches Wesen zeigenden Urninge höher, ebenso Meisner (zitiert nach Bloch). Der „männliche“ Urning unterscheidet sich danach in nichts vom normalen Manne. Geschlechtsteile, Statur, Behaarung, Bart, Stimme sind völlig die des Mannes. Die seelischen Eigenschaften dieser Menschen halten nach Bloch „die Mitte ein zwischen der Psyche des heterosexuellen Mannes und der des Weibes“. Das Gefühlsmäßige tritt stärker hervor als der Wille, sie sind sanft, aufopfernd, besitzen auffallende Beweglichkeit der Phantasie, sind träumerisch. Die oft glänzende, aber einseitige Begabung heben v. Krafft-Ebing, Moll, Bloch usw. besonders hervor, und die Urninge prahlen mit ihren „ur-



nischen Größen". Abgesehen von den Effeminierten und Androgynen dürfte sich wohl kaum eine scharfe Trennung von „männlichen" und „weiblichen" Urningen machen lassen.

Was die Geschlechtsbetätigung der echten Homosexuellen anbetrifft, so kann diese, wie zugegeben werden muß, infolge des normwidrigen Triebes im wesentlichen nur eine gleichgeschlechtliche sein. Eine impotentia coeundi besteht natürlich nicht, wie aber alle echten Urninge angeben, sind sie dem Weibe gegenüber psychisch impotent. Sofort beim ersten Koitus erleiden sie Fiasko und später stellt sich ein immer mehr zunehmender Ekel vor dem normalen Geschlechtsleben ein. In wenigen Fällen berichten diese Leute über erfolgreiche Beiwohnungen. Meist sind diese nach ihrer Angabe aber nur möglich, indem sie sich in der Phantasie männliche geliebte Personen vorstellen. Außerdem wird durch den Beischlaf nicht nur keine Befriedigung erzielt, nein die Urninge fühlen sich danach sehr angegriffen und geschwächt. Manche, zur Gruppe der psychischen Hermaphroditen gehörende Urninge sind verheiratet und auch Familienväter. In den weitaus meisten Fällen ist aber eine solche Ehe unglücklich und führt oft zur Scheidung.

Der Geschlechtstrieb erwacht gewöhnlich abnorm früh, ist vielfach sofort auf das gleiche Geschlecht gerichtet und bei manchen Urningen pathologisch stark ausgeprägt. Er beherrscht oft das ganze Wesen solcher Menschen. Die Betätigung dieses Triebes erfolgt angeblich nur durch gegenseitige Masturbation oder coitus inter femora, nur in sehr wenigen Fällen soll Päderastie oder immisio penis in os erstrebt werden. Oft soll sich der Urning nur nach Kuß und Umarmung des geliebten Mannes sehnen. Der Geliebte ist entweder ein anderer Urning, häufig verschmähen die Homosexuellen aber gerade ihresgleichen und verkehren nur mit Normalen. Wie die Liebe dieser Menschen oft überschwenglich ist, so ist sie gleichzeitig meist recht unbeständig und flatterhaft. Sie ist aber manchmal noch insofern sonderbar, indem sie sich auf Männer aus den niederen Volksschichten erstreckt, wie Fabrikarbeiter, Kutscher, Bediente usw. Beliebt sind auch bei den Perversen die Soldaten und wie Hirschfeld, Näcke und andere berichten, gibt es eine Soldatenprostitution, die sich in gewissen Urningslokalen anbietet. Außerdem besteht noch eine ausgedehnte männliche gewerbsmäßige Prostitution, vielfach vergesellschaftet mit der weiblichen gewerbsmäßigen. Moll berichtet darüber: ihr gewöhnliches Alter ist zwischen 17 und 30 Jahren, aber auch jüngere sind darunter. „Es ist skandalös und widerlich zu sehen", sagt er, was für unreife Jungen sich diesem elenden Erwerbszweige hingeben".



Gewöhnlich sagen die Homosexuellen und ihre Verteidiger wie z. B. Näcke, „der Mann liebt nicht einen x-beliebigen Mann usw., sondern nur einen, der die inneren — oft auch die äußeren — Eigenschaften des anderen Geschlechts an sich trägt,“ oder der Urning liebt nur einen seinem Wesen entsprechenden normalen Mann. Von Verführung der Jugend kann keine Rede sein. Mit Soldaten „anzubandeln“ gilt nach Näcke auch bei den Homosexuellen nicht für fein. Kurz, die Verführung wird von ihnen in Abrede gestellt. Dem sei wiederum v. Krafft-Ebings „Der Konträrsexuale vor dem Strafrichter“ entgegengehalten. Von 50 Fällen von „angeborener“ Homosexualität waren 7, wie wir oben sahen, durch Verführung in früher Jugend entstanden, weitere 8 der angeführten Personen geben an, daß sie andere Knaben oder Männer zu homosexuellen Handlungen verführt haben.

Ist es nicht ferner abscheulich, was Tarnowsky über Verführung und gleichgeschlechtliches Treiben in St. Petersburg erzählt? Servaes, Meyer v. Schauensee (58) und Kraepelin berichten ebenso über Verführung. v. Schrenck-Notzing sagt „die künstlich aufgenötigte Rolle des Weibes führt zur Untergrabung männlicher Tugenden. Will die Soldatenprostitution denn gar nichts besagen? Beweisen nicht die jüngst behandelten Prozesse das Gegenteil? Auch hier heißt es also „Vorsicht“ bei kritischer Prüfung der Angaben der Urninge.

Bei der Begutachtung gleichgeschlechtlicher Handlungen ist für die gerichtsärztliche Beurteilung wichtig festzustellen, ob wir es mit echter normwidriger Empfindung zu tun haben oder ob nur lasterhafte gleichgeschlechtliche Akte vorliegen. Der Gerichtsarzt hat eine genaue Körper- und Geistesuntersuchung vorzunehmen. Er wird vor allem nach Entartungszeichen suchen, nach erblicher Belastung und besonders nach dem Geschlechtsleben des Individuums fragen. Wesentlich ist er hierbei auf die Angaben seines Klienten angewiesen, er kann nicht dessen Angehörige befragen. Von vielen Autoren wie Schmidtmann, Hoche, Weygand, Forel, Moll, v. Schrenck-Notzing, v. Krafft-Ebing und auch von Näcke wird unter Hinweis auf die oft große Lügenhaftigkeit der Urninge zur Vorsicht bei Beurteilung ihrer Autobiographien gemahnt. Diese Mahnung sollte auch ja beherzigt werden. Spielt bei den „Bekenntnissen“ der Perversen doch die Lektüre der „Psychopathia sexualis“ bewußt oder unbewußt eine große Rolle. Mehr Wert war wohl den Lebensbeschreibungen der Urninge vor 10 bis 20 Jahren zuzumessen als die wissenschaftliche und „schöne“ Literatur über Urningtum noch keinen solchen geradezu beängstigenden Umfang angenommen hatte, wie jetzt. Die Krankengeschichten

von Westphal, Casper, Gock usw. sind unseres Erachtens viel höher zu bewerten als viele Schriften der Jetztzeit. Daß bei diesen Bekenntnissen die Schriften von Numa Numantius suggestiv gewirkt haben sollten, ist wohl kaum anzunehmen.

Die Zahl der echten Homosexuellen ist recht schwer richtig zu schätzen. Wie wir oben (S. 86) sahen, meint Hirschfeld, daß 1 bis 2 Proz. aller Menschen homosexuell, ca. 4 Proz. bisexuell fühlen. Nach anderen Schätzungen, die Hirschfeld mitteilt, bewegt sich die Zahl der Urninge zwischen 0,1 Proz. und 2 Proz. Ebenso wurde schon die Art der Feststellung dieser Zahlen erwähnt. Gegen die Zuverlässigkeit von Hirschfelds Umfrage sprechen sich Bumke (7) und auch Groß (31) aus. Sie halten derartige Stichproben nicht für wissenschaftlich zuverlässig. Bumke meint, die Kontrolle der Richtigkeit ließe sich nicht vornehmen. Sicher seien absichtlich falsche Angaben gemacht worden. Außerdem seien gewiß von den Urningen manche als Gesinnungsgenossen erklärt worden und zwar aus demselben Prinzip, wie Morphinisten und Alkoholiker viele als gleichgesinnt bezeichnen, um damit ihr eigenes Laster zu beschönigen. Diesen Einwänden von Bumke und Groß kann Verfasser nur zustimmen. Verfasser studierte gerade zur Zeit von Hirschfelds erster Umfrage in Berlin und weiß, daß das Rundschreiben unter den Studenten große Entrüstung erregte. Er weiß auch ganz bestimmt, daß von einer Reihe von Studenten „aus Scherz" absichtlich falsche Antworten gegeben worden sind; aus Gleichgültigkeit oder Entrüstung haben viele gar nicht geantwortet. Ob auf die Rundfrage bei den Metallarbeitern und auf die von v. Römers in Amsterdam mehr Wert zu legen ist, sei dahingestellt. Sehr wahrscheinlich ist es jedenfalls, daß sowohl Hirschfelds als auch v. Römers Zahlen zu hoch sind, da sie in der Großstadt aufgenommen worden sind. Dahin ziehen sich bekanntlich die „vereinsamten" Urninge und finden reichlich Genossen. Fürs platte Land und für Deutschland überhaupt sind die Zahlen entschieden zu hoch. Ganz energisch zurückzuweisen ist aber v. Ullrichs Ansicht, daß die Hälfte der Jünglinge Deutschlands homosexuell sei.

Wir haben bisher fast stets nur von den männlichen Homosexuellen gesprochen, da deren gleichgeschlechtliche Handlungen für die gerichtsärztliche Beurteilung im wesentlichen in Betracht kommen. Bezüglich der weiblichen Perversen können wir uns kurz fassen. Bei ihnen macht sich oft schon frühzeitig eine Vorliebe für Reiten, Fahren, Pferde, Knabenspiele bemerkbar, während weibliche Beschäftigung und Handarbeiten verschmäht werden. Später tragen sie gern Männerkleidung, rauchen, trinken usw. Als stärker Entartete sind anolog den Effe-



minierten die Viragynen und analog den Androgynen die Gynandrier zu erwähnen. Ihre Geschlechtsbetätigung besteht in Umarmung, Kuß, Betastung der Genitalien, mutueller Masturbation, cunnilinguus, gelegentlich Gebrauch eines künstlichen männlichen Gliedes. Wie beim Urning horror feminae besteht, so bei der Urninde horror viri und unerträglicher Ekel vor dem Koitus. Auch weibliche Homosexuelle sind gelegentlich verheiratet und Mütter. Meist suchen sie sich aber in der Ehe möglichst bald ihren Pflichten zu entziehen. Ihre Zahl ist noch weniger sicher als die der männlichen Homosexuellen. Das Vorkommen dieses perversen Triebes beim Weibe ist wohl meist als echte Konträrsexualität anzusehen. Mögen auch Onanie und Gelegenheitsursachen dabei nicht unwesentlich sein, so kann doch bei den Urninden aus besseren Ständen sicher nicht von Übersättigung und Variationsbedürfnis die Rede sein. Diese beiden ätiologischen Momente kommen wohl hauptsächlich bei Prostituierten in Betracht, denen der Koitus gegen Bezahlung zum Ekel geworden ist. Als weitere Ursachen für gleichgeschlechtliche Handlungen bei Frauen kommen Unkenntnis des Koitus, Ekel davor, Angst vor Schwängerung und Verführung in Frage. Hierbei dürfte es sich wohl meist um Perversität handeln und nicht um Triebverkehrung.

Betrachten wir nun noch kurz die erworbene Homosexualität und die gleichgeschlechtlichen Handlungen. Hier haben wir es wohl durchgehend mit Perversität zu tun. Als Ursachen kommen besonders in Betracht früh und häufig getriebene Onanie, geschlechtliche Ausschweifungen, gelegentlich Angst vor Geschlechtskrankheiten und Schwängerung. Der alte Wollüstling, der alle Reize der normalen Liebe durchgekostet hat, vergreift sich an kleinen Mädchen oder Knaben und wird aktiver Päderast. Bei ihm wird die Geschlechtsbefriedigung, wie Hoche sagt, direkt zur „Kaliberfrage". Oft sind homosexuelle Akte Zeichen und Vorläufer von Altersblödsinn, Paralyse usw. und viele derartige Akte geschehen im Alkoholrausch. Treffend drastisch drückte sich ein Patient Cramers so aus „das ist so eine Schweinerei, wie man sie in der Trunkenheit macht". Häufig sind gleichgeschlechtliche Akte in Gefängnissen, Kasernen, Pensionaten, Kadettenanstalten und größeren Internaten und auf Schiffen. Bekannt und berüchtigt ist in dieser Hinsicht besonders die französische Fremdenlegion. Überall ist es hier der Mangel an Weibern, der zu den gleichgeschlechtlichen Akten führt. Von echter Inversion kann wohl dabei nur selten oder nie die Rede sein. Es handelt sich hier um geistig ganz gesunde Menschen, die bei passender Gelegenheit sofort wieder zum normalen Verkehr übergehen. Bei den



gleichgeschlechtlichen Handlungen, wie sie eben besprochen, kommt vorwiegend die Päderastie und immissio penis in os in Frage, nur selten coitus inter femora und gegenseitige Onanie.

Die Annahme, daß Päderastie durch die von uns angeführten Ursachen erworben ist, bestreitet Hirschfeld, indem er sagt, „ich halte nach meinen Forschungen die Wüstlingspäderasten für ebensolche Fabelwesen, wie die Hexen". Moll erklärt, die Meinung des Erworbenseins der Homosexualität nach vorhergegangenem Wüstlingsleben sei ein „Märchen". In ähnlicher Weise spricht sich, wie wir oben sahen, Näcke aus. Demgegenüber stehen einmal die Ansichten der meisten Psychiater wie Hoche, Cramer, Schmidtmann, Straßmann und anderen, teilweise beweisen auch hier wieder Krankengeschichten und Autobiographien das Gegenteil.

Gerichtsärztliche Beurteilung.

Nachdem wir im obigen versucht haben, das Wesen und den Ursprung der perversen Triebe im allgemeinen kennen zu lernen, wollen wir auf die gerichtsärztliche Beurteilung eingehen. Strafrechtlich kommt für die gleichgeschlechtlichen Handlungen besonders § 175 St. G. B. in Betracht. Er lautet: „Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden". Die Erklärung des Paragraphen besagt „Widernatürliche Unzucht" begreift nur „beischlafähnliche" Handlungen (sodomia ratione sexus und ratione generis: Päderastie, Bestialität), nicht Onanie zwischen Männern und ist eingeschränkter als der Begriff „unzüchtige Handlungen" in den §§ 174, 176 — zwischen Personen, setzt nicht strafbare Teilnahme des passiven Teils voraus; derselbe kann bewußtlos, geisteskrank usw. gewesen sein. Bestialität, Berührung des Körpers des Tieres mit dem Geschlechtsteil des Menschen (unter beischlafähnlichen Bewegungen) zum Zweck der Befriedigung der Geschlechtslust (nicht erforderlich Vereinigung der Geschlechtsteile).

Wir sehen, daß nach § 175 die widernatürliche Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren bestraft wird. Letzteres Vergehen, „Bestialität", wollen wir weiter unten noch näher besprechen. Der Staat bestraft diese normwidrigen Betätigungen des Geschlechtstriebes mit Recht deshalb, weil er ein großes Interesse an der normalen Ausübung dieses Aktes hat. Einmal nämlich hängt davon die für das Bestehen des Staates notwendige Ergänzung und Vermehrung der Bevölkerung ab, und dann sind



Moral und Sitte Grundpfeiler des Staatswohles und mit Sitte und Sittlichkeit hängt die Kultur eines Volkes zusammen. Auch von Gegnern des § 175 wie v. Krafft-Ebing, Salgó, Fuchs (20) und anderen wird dieses Recht des Staates anerkannt. Außer in Deutschland wird die widernatürliche Unzucht noch bestraft in Rußland, Bulgarien, England, Dänemark, Schottland, Norwegen, Chile, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika; in Österreich auch zwischen weiblichen Personen. Straffrei ist der gewöhnliche gleichgeschlechtliche Verkehr in Frankreich, Italien, Holland, Belgien, Spanien, Portugal, Luxemburg, in der Schweiz, Türkei, Mexiko, Japan.

Unter der widernatürlichen Unzucht und den „beischlafähnlichen Handlungen" ist ursprünglich nur die Päderastie verstanden worden, also die immissio penis in anum, überhaupt in corpus vivum. In der Entscheidung vom 15. März 1876 (56) wird dagegen gesagt, daß ein Eindringen des Gliedes in den Körper der anderen Person unnötig sei, wenn nur die beischlafähnliche Handlung an dem Körper anderer Personen vorgenommen werde. Nach der Entscheidung vom 24. Oktober 1877 muß sich das Analogon des Beischlafs aus der Beschaffenheit des konkreten Falles ergeben. Das Reichsgericht entschied am 23. April 1880 (82), eine immissio seminis sei nicht nötig, es genüge das Reiben des Gliedes am Körper des anderen. Wurde in früheren Entscheidungen noch unmittelbare Berührung des männlichen Gliedes des aktiven Teiles mit dem Körper des anderen verlangt, wozu die Entblößung notwendige Voraussetzung ist, so ist das Reichsgericht neuerdings noch zu einer schärferen Auffassung übergegangen, indem nach einer Reichsgerichtsentscheidung vom 22. Dezember 1904 (82) der Tatbestand eines Vergehens gegen § 175 darin gefunden wurde, daß der Angeklagte in 2 Fällen mit seinem entblößten Gliede heftige stoßende Bewegungen gegen das von der Hose bedeckte Gesäß des anderen gemacht hatte. Es wird angeführt, das Gesetz fordere nicht, daß der Körper der zur widernatürlichen Unzucht gebrauchten Person an derjenigen Stelle entblößt gewesen sein müsse, gegen welche der Akt vorgenommen worden sei. Das Reiben des Gliedes am Oberschenkel des anderen ist gleichfalls als ein dem Beischlaf ähnlicher Akt angesehen und nach § 175 für strafbar erklärt worden. Es ist nicht notwendig, daß zur Anwendung von § 175 Samen entleert wird, eine strafbare Handlung kann schon vor Erregung des Wollustgefühls vorhanden sein. Wie wir sahen, kann nur der eine Teil bestraft werden, wenn bei dem anderen Gründe für Strafausschluß vorhanden sind. Streng geschieden werden vom Reichsgericht entsprechend der Entstehung dieser Paragraphen „widernatürliche Unzucht" und „un-

züchtige Handlungen". So ist nach Moll die Entscheidung eines Richters, der Manipulationen am Glied nach § 175 bestraft hatte, vom Reichsgericht aufgehoben worden, weil im betreffenden Falle unzüchtige Handlungen, aber nicht widernatürliche Unzucht vorlag. Die gegenseitige Onanie zwischen Männern oder die Onanie eines Mannes durch den anderen ist straflos, wenn nicht durch gleichzeitige Komplikation der Akt beischlafähnlich wird. Nach Oppenhof (zitiert nach Moll) sind Umarmungen bei der wechselseitigen Onanie nicht genügend, um den Tatbestand des § 175 zu erfüllen; dazu gehört nach Oppenhof das Reiben des Gliedes an dem Körper des anderen. Das freiwillige Dulden der widernatürlichen Unzucht seitens eines Mannes macht diesen gleichfalls strafbar, „selbst wenn dieser Befriedigung des eigenen Geschlechtstriebes nicht gesucht hat." In praxi ist der Tatbestand des § 175 im konkreten Falle nicht leicht festzustellen. Einfach liegt die Sache bei immissio membri in corpus vivum; schwerer in den häufigsten Fällen, wenn das Glied einem Teil des anderen Körpers angedrückt wird. Die Frage der Strafbarkeit der Handlung ist davon abhängig, ob Reibungen des Gliedes am Körper ausgeführt worden sind. Die einfache Aneinanderlegung der Körper genügt nicht, um die Strafbarkeit herbeizuführen. Finden Bewegungen des oder der Körper statt, also Reibungen aneinander, so tritt Strafbarkeit ein, weil der Akt zu einem „beischlafähnlichen" wird. Es ist oft schwer für den Beteiligten zu sagen, ob Bewegungen ausgeführt worden sind oder nicht. Die Feststellung des Tatbestandes wird also vor Gericht gelegentlich Schwierigkeiten machen. Für den Gerichtsarzt wird es sich darum handeln, den Nachweis passiver oder auch aktiver Päderastie zu führen. Für Päderastie gibt es, wie wir bei Tarnowsky und Schmidtmann sahen, wenig sichere Zeichen. Lange betriebene Päderastie braucht gar keine Kennzeichen zu hinterlassen, weder beim aktiven noch beim passiven Päderasten. Man hat früher gemeint, daß bei ersterem der penis eine spitze Form annehme, ähnlich wie beim Hunde, das ist aber nicht der Fall. Beim passiven Päderasten hat man die „trichterförmige Analöffnung" für besonders typisch gehalten. Sie kann vorkommen, charakteristischer ist aber eher ein schlaffer Schließmuskel, infolgedessen dann der After klafft. Wichtig ist dabei die von Tarnowsky als wesentlich angegebene Untersuchung in Knieellenbogenlage mit Erschlaffung der Hinterbacken. Verstrichensein der radiären Falten am After dürfte zu beachten sein. Es kommen ferner gelegentlich periproktitische Abszesse vor, ferner Wucherungen der Haut des anus und der Schleimhaut des rectum, sowie Infektion des Rektums mit Gonorrhoe. Dieses spricht beim



Mann sehr für Päderastie, sicher wird diese durch ein ulcus molle oder einen luetischen Primäraffekt am After. Beim frischen päderastischen Akt kommt besonders in Frage der Nachweis von Sperma nach Florence Barberio oder als Spermatozoen. Es kann sich am After, im Hemd und auf dem Fußboden finden. Venerische Infektion kann sich auch bei immissio penis in os und ähnlichen Manipulationen im Munde finden.

Bei Begehung der gleichgeschlechtlichen Handlungen können aber auch noch Vergehen gegen andere Paragraphen des Strafgesetzes vorkommen. Vergreift sich der Mann an Knaben unter 14 Jahren, so macht er sich nach § 176 [3] strafbar; denn dieser Paragraph bestraft mit Zuchthaus und zwar nach Absatz 3 „wer mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet". Handelt es sich um öffentliche Berührung der männlichen Genitalien, die Homosexuelle manchmal in öffentlichen Bedürfnisanstalten an anderen vornehmen, so kann § 183 in Frage kommen. Es liegt dann ebenso wie bei der Exhibition ein öffentliches Ärgernis vor. Auch § 180 kann zur Anwendung kommen. Dieser Paragraph, der die Kuppelei bestraft, gilt ebenso für die männliche, wie für die weibliche Prostitution.

Wir haben bisher nur von der widernatürlichen Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts gesprochen. Der § 175 bestraft aber in gleicher Weise die widernatürliche Unzucht, welche von Menschen mit Tieren begangen wird. Die Kasuistik über derartige normwidrige Geschlechtsbefriedigung ist nicht groß. Diese selten zur Kenntnis der Gerichte gelangenden Vergehen kommen häufiger auf dem Lande vor und werden von Knechten, Hirten usw. verübt, eben solchen Menschen, die viel oder ausschließlich mit Tieren zu tun haben. Vielfach sind es schwachsinnige Personen, die sich nicht an das andere, Geschlecht heranwagen und ihre Triebe an Tieren befriedigen. Pferde, Kühe, Ziegen, Esel, große Hunde, Gänse, Enten, Hühner werden zu den Akten der Bestialität gebraucht. Meist sind es Männer, die aktiv coitus oder paedicatio an den Tieren vollziehen, seltener handelt es sich um Frauen, die sich von Hunden oder Katzen belecken oder begatten lassen. Nach v. Krafft-Ebing besteht im Volke der Aberglaube, daß Gonorrhoe durch Sodomie geheilt wird.

Für den Gerichtsarzt ist für die Beurteilung sodomitischer Vergehen hauptsächlich wichtig der Nachweis eines solchen. Dieser läßt sich führen durch Sperma, das sich an den Genitalien der Tiere findet ferner durch Einrisse, die vielfach beim Geschlechtsmißbrauch an den

Tieren vorkommen, dann durch Tierhaare, Federn oder Vogelblut an den Genitalien des Täters, bei Frauen gelegentlich durch Kratzwunden an den Oberschenkeln. In vielen Fällen wird der Nachweis sodomitischer Akte mißlingen, am leichtesten wird er sein, wenn der Täter dabei überrascht wird. Bei der Bestrafung kommt es nach Schmidtmann auf das Geschlecht des Tieres nicht an, es ist gleich, ob der Akt zwischen Mann oder Weib mit einem männlichen oder weiblichen Tiere geschieht. Päderastie, cunnilinguus, aktiver oder passiver coitus werden in gleicher Weise bestraft. Straffrei bleibt nach Wachenfeld die Unzucht mit einem getöteten Tiere.

Geringer wie die strafrechtliche Bedeutung der sexuellen Perversionen und Perversitäten ist die zivilrechtliche. Besonders kommen die perversen Handlungen in Frage bei Anfechtung einer Ehe oder bei Ehescheidung. Nach § 1565 B. G. B. kann ein Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn der andere sich einer nach § 175 St. G. B. strafbaren Handlung schuldig gemacht hat. Die Scheidung ist in diesem Falle die Folge des strafbaren Aktes. Alle perversen Handlungen, wie Sadismus, Masochismus, Fetischismus, Exhibitionismus und Gleichgeschlechtlichkeit können durch den § 1568 B. G. B. getroffen werden. Danach kann ein Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Jeder perverse Verkehr, auch gegenüber der Ehefrau, wie coitus in os, aut in anum, kann also unter diesen Paragraphen fallen, auch der, der nicht als Ehebruch oder widernatürliche Unzucht aufgefaßt werden kann. Auch die durch die Perversion hervorgerufene Impotenz kann eine Scheidungsklage nach § 1568 B. G. B. veranlassen. Die Normwidrigkeit des Geschlechtstriebes kann zu einer Anfechtung der Ehe nach § 1333 B. G. B. führen, indem nach diesem Paragraphen eine Ehe von dem Ehegatten angefochten werden kann, der sich bei der Eheschließung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönlichen Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Würde nämlich einer der Ehegatten von dem perversen Triebe des anderen Kenntnis gehabt haben, so hätte er aller Wahrscheinlichkeit nach die Ehe mit diesem nicht eingegangen.

Zurechnungsfähigkeit bei perversen Geschlechtsakten.

a) Ansichten der Autoren.

Unter den durch einen perversen Geschlechtstrieb bedingten Handlungen kommen oft so abscheuliche und unverständliche vor, daß sich unwillkürlich die Frage nach Zurechnungsfähigkeit des Täters aufdrängt. Das gilt sowohl für Sadismus, Masochismus, Fetischismus, Exhibitionismus, Sodomie, als auch für gleichgeschlechtliche Handlungen. Werden doch gerade letztere von den Autoren verschiedenartig beurteilt. Wir sahen, daß alle Arten von perversen Handlungen bei geistig Kranken, aber auch bei Gesunden vorkommen können, deshalb sind wir der Meinung, daß für alle diese Handlungen eine einheitliche Beurteilung geübt werden muß. Für Beurteilung von Strafbarkeit oder Straffreiheit einer Tat gibt uns § 51 St. G. B. die Richtschnur. „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war".

In den Motiven zum Strafgesetzbuch heißt es nach Cramer (12) betreffs § 51: „Bei der gewählten Fassung des Paragraphen hat man zugleich mit den Schlußworten desselben ausdrücken wollen, daß die Schlußfolgerung selbst, nach welcher die freie Willensbestimmung in Beziehung auf die Handlung ausgeschlossen war, die Aufgabe des Richters ist. Also der Arzt hat sein Gutachten abzugeben bezüglich des Zustandes von Bewußtlosigkeit und krankhafter Störung der Geistestätigkeit, die Entscheidung über die freie Willensbestimmung des Täters steht dem Richter zu. Inbezug auf letztere sagt die Reichsgerichtsentscheidung vom 14. September 1886 (12): „Es genügt dabei keineswegs die bloße Unfähigkeit zur freien Willensbestimmung einem Anreize gegenüber, es muß vielmehr die freie Willensbestimmung durch einen Zustand der Bewußtlosigkeit oder krankhaften Störung der Geistestätigkeit ausgeschlossen sein."

v. Schrenck-Notzing führt ungefähr aus: Die Tatsache der Erkrankung des geschlechtlichen Trieblebens für sich allein macht das Individuum durchaus noch nicht unverantwortlich. Der Nachweis, daß der Mensch aus organischer Nötigung, also zwangsartig die betreffende Handlung begeht, und infolge von Gehirnanlage unfähig ist, die nötigen Hemmungsvorstellungen zu bilden, lassen es willensunfrei erscheinen. Sehr viele Konträrsexuale sind sehr wohl imstande, ihre Triebe zu beherrschen. Milde, wie z. B. Moll seinen Klienten zuteil werden läßt, kann höchstens als Freibrief für lasterhafte Handlungen



mißbraucht werden. Da der § 51 nicht nach angeborener oder erworbener Triebanomalie fragt, sondern danach, ob im Augenblick der Handlung Störung der Geistestätigkeit bestand, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, so ist nach v. Schrenck-Notzing zu ermitteln, ob der Mensch auf Grund psychischer Organisation in der Lage war, rechtliche und sittliche Gegenvorstellungen zu bilden oder ob diese durch psychische Erkrankung in Verfall kamen und unwirksam wurden. Es muß der Kausalzusammenhang zwischen der strafbaren Tat und dem durch krankhafte Störung der Geistestätigkeit ausgeschlossenen Willen besonders nachgewiesen werden. Die anomale Stärke des perversen Triebes allein macht nicht straffrei. Wohl kann der Homosexuelle anomale Triebstärke haben, dann hat er aber noch die Wahl, sich für eine strafbare beischlafähnliche Handlung oder für die straflose mutuelle Onanie zu entscheiden. Auch der normale Mensch ist bei starkem Triebe nicht berechtigt, auf illegalem Wege Befriedigung zu suchen.

Schaefer meint bezüglich § 51 beim Exhibitionismus, daß zur Ausschließung der freien Willensbestimmung eine gewisse Erheblichkeit der Störung zu verlangen sei. Es sagt: Der Jurist richtet sich danach, „ob derjenige normale Zustand geistiger Gesundheit vorhanden ist, dem die Rechtsanschauung des Volkes die strafrechtliche Verantwortung tatsächlich zuschreibt". An anderer Stelle sagt Schaefer in bezug auf die Homosexualität: „Mag der Sachverständige sonst Zeichen von Krankheit finden oder nicht, im Grundsatz sollte festgehalten werden, daß ein Mensch, welcher nur momentan seiner Sinne nicht fähig ist, dessen Ich durch einen Affekt so alteriert ist, daß ein ganz anderes Bewußtsein an Stelle des eigenen Ich getreten ist, nicht für zurechnungsfähig gehalten werden kann." Und: „Bezüglich der konträren Sexualempfindung bin ich . . . . um so mehr geneigt, ihr, auch wenn sie als alleiniges pathologisches Symptom in einem ausgesprochenen Falle nur nachweisbar ist, die Kraft zuzuschreiben, die freie Willensbestimmung aufzuheben". Schaefer schließt sich hier ganz der von ihm zitierten gleichen Ansicht von Grashey an.

Moll führt ungefähr aus: Nach § 51 brauchen wir nicht Geisteskrankheit, sondern nur krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder Bewußtlosigkeit nachzuweisen. Zwar ist aus der erblichen Belastung nicht der Schluß zu ziehen, daß der Deszendent an krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne von § 51 leidet, da aber die Homosexualität eine Krankheit ist, wird sich auch in den meisten Fällen eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit nachweisen lassen, wenn auch nicht jeder krankhafte Geschlechtstrieb strafausschließend wirkt.

Aber durch krankhafte Störung der Geistestätigkeit ist an sich noch kein Strafausschluß begründet. Dazu gehört, wie Moll besonders betont, der Ausschluß der freien Willensbestimmung. Und von letzterer kann nicht immer die Rede sein. Viel hängt von der Stärke des Triebes ab. Um das gerecht zu beurteilen, bedarf es einer genauen Untersuchung des Angeklagten. Oft wird der Trieb abnorm stark sein. Man hat da vielfach davon gesprochen, daß hier eine „unwiderstehliche Gewalt" im Sinne von § 52 vorläge, das stimmt aber nicht. § 52 meint eine physische „unwiderstehliche Gewalt". § 51 wird nach dem Grundsatze „in dubio pro reo" im entsprechenden Falle zugunsten des Angeklagten anzuwenden sein. Auf jeden Fall ist nach Moll eine sexuelle Perversion als strafmildernd anzusehen.

Jolly sagt: „Sexuelle Perversitäten an sich mögen sie noch so sehr durch ihre Absonderlichkeit Verwunderung oder Abscheu erregen, sind niemals ausreichend, um einen geistig abnormen Zustand im ganzen zu beweisen". Nach Jolly ist schwere Neurasthenie geeignet, die Widerstandskraft herabzusetzen. In einzelnen Fällen ist pathologischer Zwang, wirkliche „Psychopathia sexualis" anzunehmen. Aber für die Mehrzahl der Fälle gilt das nicht, § 51 kann also nicht überall Anwendung finden. Augenblicklich herrscht nach Jolly in betreff der Beurteilung von homosexuellen Vergehen eine ziemlich weitgehende Duldung.

Meyer v. Schauensee bemerkt zu § 51, es komme bei Vorhandensein von krankhafter Störung der Geistestätigkeit auf das Vorstellungsvermögen und nicht auf das Willensvermögen an. Nicht der Drang zur konkreten Tat, sondern die allgemeine Zwangsvorstellung, unter der der Täter leide, sei das Entscheidende.

Nach v. Krafft-Ebing sind impotentia coeundi und sittliche Verkümmerung (dementia senilis) wichtige ursächliche Bedingungen für das Zustandekommen von Sittlichkeitsdelikten. Vielfach sind dabei psychopathische Bedingungen ausschlaggebend. Dadurch wird die Zurechnungsfähigkeit vieler in Frage gestellt. Er sagt: „Die Art des Deliktes kann niemals an und für sich eine Entscheidung darüber herbeiführen, ob es sich um einen psychopathischen oder einen in physiologischer Breite des Seelenlebens zustande gekommenen Akt handelt. Der perverse Akt verbürgt nicht die Perversion der Empfindung." Wichtig ist nach v. Krafft-Ebing die Art der Tat sowie ihre Wiederholung trotz Bestrafung; pathologische Bedeutung hat auch die impulsive Art der Ausführung.

Schmidtmann spricht sich ähnlich aus wie Jolly und v. Krafft-Ebing, daß Perversitäten bei Gesunden und Kranken vorkommen.



„Im letzteren Falle bilden sie Teilerscheinungen einer Psychose oder Neurose, können unter Umständen das hervortretendste Symptom der Erkrankung darstellen.“ Es ist nach Schmidtmann nicht zulässig, aus der Eigenartigkeit der Befriedigung des Geschlechtstriebes eine Unwiderstehlichkeit und Psychopathia sexualis zu konstruieren. Es ist kein Beweis für die Unwiderstehlichkeit, wenn jemand seinen perversen Trieben unterliegt. Die Unwiderstehlichkeit darf nicht aus der Art der Betätigung, sondern aus den durch Geistes- oder Nervenkrankheit gesetzten Bedingungen erklärt werden. „Ausschlaggebend für die Beurteilung ist die nachweisbare krankhafte Grundlage.“ „Allgemeine Regeln für die Beurteilung sexueller Perversitäten lassen sich nicht aufstellen.“ Nach Schmidtmann muß jeder einzelne Fall für sich betrachtet und untersucht und danach § 51 herangezogen werden. Das Vorkommen von Geistesstörungen, Epilepsie, Schwachsinn, Imbezillität, Alkoholismus, trauma capitis ist zu berücksichtigen. Bei Schwachsinnigen ist die Tat oft auf einen plötzlichen Einfall zurückzuführen, dem triebartig nachgegeben wird. Das Handeln dieser Menschen ist planlos, Überlegung und Hemmungen fehlen ihnen. Ihre Gelüste sind triebartig; Rücksicht auf ihre Umgebung besteht nicht. Oft wird die Tat geleugnet, doch ist dieses Leugnen nicht als Simulation aufzufassen, sondern für die Schwachsinnigen typisch. Sie glauben dadurch Strafbefreiung zu erreichen. Schwieriger ist nach Schmidtmann die Beurteilung bei Schwachsinnigen leichteren Grades, wie bei Neurasthenikern und Entarteten. Der Jurist ist leicht geneigt, nach der Schwere des Deliktes die Zurechnungsfähigkeit zu bemessen. Die Annahme unwiderstehlicher Gewalt anzuerkennen, ist nach Schmidtmann unzulässig. „Die Art der Handlung und ihre gehäufte Wiederholung kann beim Fehlen aller sonstigen krankhaften Momente allein niemals als Beweis für eine unbezwingliche Gewalt gelten. Dann müßten wir ja jedem Gewohnheitsverbrecher diese mildernden Umstände zuteil werden lassen.“

Nach Hoche sind bei der forensischen Beurteilung sexueller Vergehen die noch normalen großen Verschiedenheiten im Verhalten des Geschlechtstriebes nicht zu übersehen. Bei den „Disponierten“ liegt wohl nicht erhöhte Triebstärke, sondern erhöhte Reizempfänglichkeit des Zentralnervensystems vor. Wird bei Untersuchung des Geisteszustandes der Angeklagten eine Psychose nachgewiesen, so ist ihnen der Schutz des § 51 sicher. Die „Unwiderstehlichkeit“ bei Entarteten ist ebenso wie besondere Umstände (z. B. Alkoholgenuß) in zweifelhaften Fällen zugunsten des Angeklagten zu verwerten. Erbliche Belastung und infolgedessen herabgesetzte Widerstandsfähigkeit bilden



gelegentlich mildernde Umstände. Hoche und Aschaffenburg teilen den Standpunkt: „Homosexualität allein gehört nicht zu den Zuständen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist“. Es ist nicht jedem Homosexuellen der Schutz des § 51 zuzubilligen.

Nach Cramer ist die praktische Handhabung des § 51 für psychopathisch minderwertige Individuen oft mit Härten verbunden, deshalb ist von Autoren wie Jolly, Schaefer, v. Schrenck-Notzing, Delbrück empfohlen worden, den Begriff der geminderten Zurechnungsfähigkeit einzuführen. Cramer hält die Einführung dieses Begriffes nicht für vorteilhaft. Der Sachverständige hat nach ihm nur danach zu fragen, „ob ein Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung vorhanden war oder nicht.“ Es ist für die Anwendung von § 51 auf alle perversen Triebe der Nachweis der Krankheit erforderlich. Es muß die krankhafte Basis und der krankhafte Zwang erwiesen sein.

Vom juristischen Stnndpunkte bespricht Numa Prätorius (80) die Zurechnungsfähigkeit der Homosexuellen. Er meint, der homosexuelle Trieb sei nicht ein plötzlich auftretender und eine Zeitlang wieder verschwindender, „sondern ein mit dem gesamten Wesen der Person verwachsener, mit der Konstitution aufs engste verknüpfter“. Der homosexuelle Trieb gibt sich fortgesetzt kund, „er hat daher mit sonstigen Zwangsideen und Impulsen nicht mehr und nicht weniger gemein als auch der heterosexuelle Geschlechtstrieb“. „Man muß die Unzurechnungsfähigkeit der Homosexuellen für homosexuelle Handlungen stets annehmen.“ Der normale Konträrsexuale muß nach Numa Prätorius selbst schon als krank gelten, seine Widerstandskraft gegen homosexuelle Reize ist im Verhältnis zum Heterosexuellen äußerst herabgesetzt.

Dazu bemerkt Berze in einer Erwiderung: „Nach meiner Meinung tut der psychiatrische Sachverständige gut, wenn er bei jedem echten Homosexuellen ohne Ausnahme eine herabgesetzte Widerstandskraft gegen homosexuelle Reize annimmt; ob die Widerstandskraft so weit herabgesetzt ist, daß der homosexuelle Reiz zum unwiderstehlichen Zwang werden muß, wird natürlich erst in jedem speziellen Falle zu entscheiden sein“. „Ich möchte annehmen, daß auch die weitherzigste Gesetzesauslegung nicht imstande wäre, die Verhältnisse, welche man durch Aufhebung des § 175 herbeiführen will, heute schon herzustellen.“

Auf dem gleichen Standpunkte wie Numa Prätorius steht nach Weygandt der Kriminalist Wachenfeld. Auch dieser hält bei kon-



trärer Sexualempfindung, einerlei ob angeboren oder erworben, den § 51 für zulässig. Den Einwand, es sei unbillig, Wüstlinge freizusprechen, weist er damit zurück, daß auch verbrecherische Geisteskranke nicht bestraft werden, die durch eigene Schuld, wie durch delirium tremens oder Hirnlues erkrankt sind.

Für Straflosigkeit der Homosexuellen treten ferner ein Fuchs, jedenfalls beim Weibmann; denn er meint, das seien nicht Angehörige des Geschlechts, dem sie anzugehören schienen. Auch der Jurist Liszt will die Konträrsexualen nicht für ihre perversen Handlungen bestraft wissen.

b) Sichtung der Ansichten.

Wir sehen, daß die Ansichten der Autoren über die Zurechnungsfähigkeit bei sexuell perversen Handlungen ebenso verschieden sind, wie über Entstehung und Beurteilung des perversen Triebes. Bei Autoren wie Schaefer, Grashey, Fuchs ist die Neigung vorhanden, den § 175 durch Heranziehung des § 51 für die echte Homosexualität unwirksam zu machen. Die Juristen Numa Prätorius, Wachenfeld und Liszt vertreten den gleichen Standpunkt. Wir möchten dieser viel zu weitherzigen Anwendungsweise des § 51 nicht zustimmen.

Um ein wirklich gerechtes Gutachten über einen wegen widernatürlicher Unzucht, Sadismus usw. Angeklagten abzugeben, ist vor allem eine genaue Untersuchung eines solchen Menschen erforderlich. Wir werden nach erblicher Belastung und Entartungszeichen forschen und durch Eingehen auf das Geschlechtsleben des Angeklagten festzustellen suchen, ob wir es mit einem Falle krankhafter Verkehrung der Geschlechtsempfindung oder um Begehung von lasterhaften Handlungen zu tun haben. Nun fragt allerdings § 51 nicht danach, ob wir es z. B. mit angeborener oder erworbener Gleichgeschlechtlichkeit zu tun haben, sondern er will wissen, ob ein Zustand von krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder Bewußtlosigkeit vorlag im Augenblick der Begehung der Tat. Es ist also erforderlich, einen Kausalzusammenhang zwischen strafbarer Handlung und krankhafter Störung der Geistestätigkeit nachzuweisen. Haben wir es mit wirklich angeborener Konträrsexualität zu tun, so können wir wohl gelegentlich von krankhafter Störung der Geistestätigkeit reden. Das müssen wir sogar tun, wenn wir es bei dieser Perversion oder den anderen Triebverkehrungen wie Sadismus usw. mit Dementia senilis, Imbezillität, Idiotie, Schwachsinn, Epilepsie, Alkoholismus, Paralyse usw. zu tun haben. Bei solchen ausgesprochenen Krankheiten wird § 51 immer zur Anwendung kommen. Schwieriger liegt der

Fall aber bei der einfachen Neurasthenie und Nervosität, sowie bei anderen leichten Formen von Entartung. Die Neurasthenie ist geeignet, die Widerstandskraft des Individuums gegen starke Reize herabzusetzen. Von einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit oder Bewußtlosigkeit kann man hier kaum reden, man wird aber bei diesen Individuen einen milderen Maßstab anlegen. Zustände von Bewußtlosigkeit finden wir häufig bei Schwachsinnigen. Bei ihnen treten die Gelüste oft triebartig auf und beim Fehlen der geordneten Überlegung und der Hemmungen des Normalen wird ihnen nachgegeben. Sehr oft leugnet der Schwachsinnige die Tat und zwar von dem Gedanken ausgehend, daß er dann nicht bestraft werden kann. Als Simulation ist das nicht aufzufassen. An Simulation ist allerdings stets zu denken, wie wir oben bei dem von Kurella und Alzheimer und mehreren anderen Ärzten begutachteten cand. theol. mit Schuhfetischismus sahen. Auch die Wiederholung einer perversen Handlung wie beim leicht schwachsinnigen Exhibitionisten, der sofort nach Entlassung aus dem Gefängnis wieder exhibitioniert, wird den Gedanken an Bewußtlosigkeit aufkommen lassen. Die Zustände von Kopfschmerzen, Schwindel, Angst mit Schweißausbruch und Herzklopfen, die Exhibitionisten, manche Homosexuelle und andere Perverse zu ihren Handlungen veranlassen, sind sicher oft als epileptoide Dämmerzustände und nach § 51 als Zustand von Bewußtlosigkeit aufzufassen. Jedenfalls wird es für Anwendung von § 51 immer erforderlich sein, Krankheit, Erheblichkeit der Störung nachzuweisen, infolge deren der Mensch außerstande ist, Hemmungen zu bilden und dadurch der freien Willensbestimmung beraubt ist. Sicher liegt in einer Reihe von Fällen eine wirkliche „Psychopathia sexualis“ vor. Da, wie wir oben sahen, nicht alle Perversen als krank zu bezeichnen sind, ist auch nicht allen der Schutz des § 51 zuzubilligen. Vielfach hat man von einer „unwiderstehlichen Gewalt“ der perversen Triebe gesprochen. Dieser Begriff ist medizinisch nicht zulässig. Gegen „unwiderstehliche Gewalt“ spricht einmal die volle Überlegung, mit der viele perverse Handlungen begangen werden. Ferner gibt es unter den Perversen Naturen, die hypersexuell und andere, die frigid veranlagt sind. Die anomale Stärke des Triebes allein macht nicht straffrei. Ein Gesunder wird seinen, wenn auch starken Geschlechtstrieb beherrschen können. Darf doch auch der Normale nicht seinem Geschlechtstriebe nachgeben, er darf ihn nicht mit Gewalt oder öffentlich ausüben. Würde also, wie Numa Prätorius und andere es wollen, der Gleichgeschlechtliche für jede seiner normwidrigen Handlungen straffrei sein, so würde er besser gestellt sein als der Normale. Außerdem hat ja der Kon-



trärsexuale die Wahl zwischen der straffreien gegenseitigen Onanie und den strafbaren beischlafähnlichen Handlungen. Und gerade die gegenseitige Onanie wird durchweg von den Homosexuellen als die ihnen zusagende Art der Geschlechtsbefriedigung angegeben! Allgemeine Vorschläge für die Beurteilung perverser Geschlechtsakte lassen sich nicht geben; denn es ist ein Unterschied, ob man einen Lustmord oder eine exhibitionistische oder gleichgeschlechtliche Handlung zu begutachten hat. Man wird von Fall zu Fall nach eingehender Untersuchung sein Gutachten abzugeben haben. Danach hat dann der Richter zu entscheiden, ob bei Begehung der Tat die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Der Sachverständige hat also nur den Richter zu beraten und zu unterstützen, das Urteil steht dem Richter zu.

Bestrebungen zur Aufhebung von § 175.

Durch weitherzigste Auslegung des § 51 suchen einige Autoren, wie wir oben sahen, die Anwendung des § 175 auf die Homosexuellen unwirksam zu machen. Es hängt das zusammen mit der seit Jahren bestehenden Agitation für Aufhebung des § 175. Wir dürfen uns bei der gerichtsärztlichen Begutachtung nicht dadurch beeinflussen lassen, sondern müssen auf dem Standpunkte stehen, so lange ein Gesetz in Kraft ist, es genau zu handhaben. Von gerichtsärztlichem Interesse ist die Agitation gegen § 175 deshalb, weil sein Bestehen die Züchtung eines Erpressertums als unbeabsichtigte Nebenwirkung zur Folge gehabt hat, und der Gerichtsarzt in die Lage kommen kann, solche Erpresser begutachten zu müssen. Wir wollen darum noch kurz auf die Gründe, die gegen § 175 angeführt werden und ihre Stichhaltigkeit eingehen.

Die Gegner des § 175 führen gewöhnlich folgende Gründe an:

I. Medizinische Gründe.

1. Es herrsche wissenschaftliche Einmütigkeit darüber, daß die Homosexualität eine angeborene Krankhaftigkeit der Geschlechtsempfindung sei. Gleichgeschlechtliche Handlungen würden nur von echten Homosexuellen begangen und zwar aus „krankhafter Nötigung", unter einem unwiderstehlichen Zwange. Ihr Unterlassen sei nur möglich um des Preis körperlichen und seelischen Siechtums.

2. Die Zahl der Homosexuellen sei bedeutend größer als man durchweg annehme, ca. 2 Proz. aller Einwohner Deutschlands fühlten gleichgeschlechtlich.



3. Die Geschlechtsbetätigung sei nur in ca. 10 Proz. Päderastie, in 90 Proz. gegenseitige Onanie.

4. Verführung Normaler, besonders Jugendlicher, sei durch Homosexuelle nicht zu fürchten.

5. Die Homosexualität sei aus der bisexuellen Uranlage des Menschen zu erklären.

II. Juristische Gründe.

1. Die Fassung des § 175, der seinerzeit gegen den Widerspruch der preußischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zustande gekommen ist, entspreche nicht mehr der modernen wissenschaftlichen Erkenntnis.

2. Es sei eine Ungerechtigkeit und Inkonsequenz, daß der gleichgeschlechtliche Verkehr nur zwischen Männern und nicht auch zwischen Weibern untereinander bestraft werde.

3. Der § 175 habe sehr geringen praktischen Nutzen, da nur wenige gegen ihn begangene Handlungen bestraft und die danach Bestraften nicht gebessert würden.

4. Die Fassung des § 175 sei sehr unklar und ließe dem Ermessen des Richters großen Spielraum.

5. Der größte Schaden des § 175 sei die Züchtung eines Erpressertums. Werde auch gegen diese Erpresser vorgegangen, so würden doch manche aus Furcht vor öffentlicher Anklage entweder wirtschaftlich oder gesellschaftlich vernichtet oder zum Selbstmorde getrieben. Erfolge auch Freispruch, so sei schon mit der Anklage die gesellschaftliche Stellung verloren.

6. § 175 widerspreche den Grundsätzen des Rechtsstaates, der nur da strafe, wo Recht verletzt werde, und bei den im gegenseitigen Einverständnis begangenen gleichgeschlechtlichen Handlungen werde kein Recht Dritter verletzt.

Als Gründe mehr allgemeiner Art werden gewöhnlich noch angeführt, daß die Urninge unterdrückt würden, die recht brauchbare Glieder der menschlichen Gesellschaft seien. Es sei ferner nicht erwiesen, daß der Verfall des alten Rom und Griechenland mit durch Päderastie veranlaßt worden sei.

Gegenüber der Stichhaltigkeit dieser Gründe sei folgendes ausgeführt:

I. Medizinische Gründe.

ad 1. Wie wir oben sahen, herrscht durchaus keine Einmütigkeit darüber, daß die Homosexualität eine angeborene Krankheit oder



Krankhaftigkeit ist. Autoren wie Westphal, Gock, Servaes, v. Schrenck-Notzing, Moll, Eulenburg, Kirn, Schaefer, Sterz, Wildermuth, Wilhelm, Kraepelin, v. Sölder, Fuchs, Jolly, Tarnowsky, Forel, Aschaffenburg sehen die echte konträre Sexualempfindung als krankhaft an. Näcke, Hirschfeld, Römer, Kautzner, Salgó, Sommer, Loewenfeld, Mühsam, Ullrichs, Fischer, v. Ulrich, Merzbach, Prätorius, Berze und auch v. Krafft-Ebing lassen die Gleichgeschlechtlichkeit nicht als krankhaft gelten. Seydel, Schmidtmann, Hoche, Cramer, Straßmann lassen nur für wenige Fälle die Bezeichnung krankhaft zu. Bei vielen gleichgeschlechtlichen Handlungen kann von Krankheit keine Rede sein und ebenso wenig davon, daß gleichgeschlechtliche Handlungen nur von echten Homosexuellen begangen werden. Auch den unwiderstehlichen Zwang zur Ausübung perverser Betätigung können wir nicht für alle Homosexuellen gelten lassen. Es gibt hypersexuelle und frigide Naturen unter ihnen. Richtig ist, daß der echte Konträrsexuale nur auf gleichgeschlechtlichem Wege Befriedigung findet, aber es steht ihm ja da die straffreie gegenseitige Onanie mit Gleichgesinnten zur Verfügung.

ad 2. Die Zahl der Urninge in Deutschland wird entschieden zu hoch angegeben, von ca. 2 Proz. mag vielleicht in der Großstadt, aber nicht auf dem Lande gesprochen werden.

ad 3. Nicht erwiesen ist es, daß nur in ca. 10 Proz. Päderastie vorkommt, wäre das der Fall, so würde wohl die männliche Prostitution in den Großstädten nicht so ausgedehnt sein.

ad 4. Wir haben oben darauf hingewiesen, daß Verführung zur Homosexualität und auch durch Verübung homosexueller Handlungen vorkommt. Den Beweis führen viele Gegner des § 175 dadurch, daß sie ausdrücklich, wie wir unten noch sehen werden, einen Schutz der Jugend verlangen. Und ist die Verführung von Soldaten wirklich nicht vorhanden und ist sie nicht eine ernste Gefahr für unser Volk? Wie Numa Prätorius sagt, besteht sie in Venedig ebenso wie in Berlin und Kopenhagen. Selbst angenommen, daß die meisten dieser Soldaten nicht homosexuell würden, demoralisierend wirkt solcher Verkehr und die oft damit verbundenen Orgien auf jeden Fall.

ad 5. Die Theorie der bisexuellen Anlage des Menschen ist nicht erwiesen. Auf v. Schrenck-Notzings Gegengründe und die anderer Antoren ist bereits hingewiesen. Meynert sagt dazu nach Moll: „Zwischen Mann und Weib besteht der Geschlechtsunterschied nicht im Gehirn, sondern in den äußeren Genitalien.“ Weygand bemerkt zur Theorie der bisexuellen Anlage: „Für die spätere sexuelle Funktion haben jene Anlagen und die ihr entsprechenden Organe keine



Bedeutung, so wenig wie etwa die Embryonalanlage von Kiemenbogen für die spätere Atemfunktion irgend eine Bedeutung hat. Gerade Zwitterbildung der primären Geschlechtsorgane ist keineswegs regelmäßig mit perverser oder bisexueller Geschlechtsempfindung verbunden."

Die medizinischen Gründe für Aufhebung von § 175 sind also größtenteils nicht stichhaltig. Als Schutz steht den Homosexuellen außerdem noch § 51 zur Seite, nach dem sie bei bestehender Krankheit straffrei sind.

II. Juristische Gründe.

ad 1. Richtig ist, daß seinerzeit der § 175 gegen den Widerspruch der preußischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zustande gekommen ist und daß man damals über konträre Sexualempfindung noch nicht viel wußte. Deshalb aber den Paragraphen ohne weiteres aufzuheben, würde ein großer Fehler sein; denn es ist, wie auch Salgó und Hoche sagen, etwas ganz anderes, einen Gesetzesparagraphen überhaupt nicht zu erlassen, als einen bestehenden abzuschaffen. Die Aufhebung des Paragraphen könnte leicht so aufgefaßt werden, daß die früher straffällige Handlung nun nicht nur geduldet, sondern sogar erwünscht sei. Jedenfalls würde sie ein Anreiz werden für viele, zügellos ihren perversen Trieben nachzugehen.

ad 2. In der Bestrafung des gleichgeschlechtlichen Verkehrs nur zwischen Männern liegt eine gewisse Inkonsequenz. Diese besteht jedoch nicht, wenn man auf die ursprüngliche Auffassung vom Wesen des § 175 zurückgeht. Danach verstand man unter widernatürlicher Unzucht nur Päderastie und von dieser kann zwischen Weibern nicht die Rede sein. Die gegenseitige Onanie zwischen beiden Geschlechtern ist ja straflos. Liegt nun allerdings darin eine gewisse Inkonsequenz, so ist der Grund dafür in dem Rechtsbewußtsein des Volkes zu sehen, das von jeher Päderastie als ein verabscheuungswürdiges Laster und Verbrechen betrachtet hat. Gerade die Empfindung des Volkes dürfte wohl vielfach den Richter veranlaßt haben, bei der Häufigkeit gleichgeschlechtlicher Vergehen, dem § 175 eine etwas weitergehende Auslegung zu geben wie ursprünglich beabsichtigt.

ad 3. Richtig ist, daß von der großen Menge jährlich begangener gleichgeschlechtlicher Handlungen nur wenige gerichtlich bestraft werden. Das ist jedoch kein Grund, den Nutzen des § 175 überhaupt zu bestreiten. Wie aus vielen Autobiographien Homosexueller hervorgeht, hat diese Strafbestimmung einen theoretischen Strafzweck wohl



erfüllt, nämlich als Abschreckungsmittel zu wirken. Geben diese Menschen doch an, daß sie sich aus Furcht vor Strafe von der Begehung perverser Handlungen haben zurückhalten lassen. Der Einwand, daß die Strafbestimmungen nicht bessernd wirken, läßt sich auch für andere Paragraphen machen.

ad 4. Unklare Fassung besteht auch noch für andere Gesetzesparagraphen und es wird eine zweifelhafte Auffassung möglich sein. Dazu bemerkt Bornträger: „Man wird deswegen aber die Strafbarkeit des Betruges, der Untreue, der Beleidigung, des groben Unfugs usw. nicht aufheben, sondern höchstens darnach streben, den Tatbegriff möglichst scharf zu fassen.“

ad 5. Richtig ist der Schaden, der vielfach durch das Erpressertum angerichtet wird. Es ist zweifellos, daß schon die Verwicklung in eine solche Angelegenheit mit Anklage gegen § 175 meist nicht nur peinlich, sondern für die Betreffenden direkt schädlich sein kann. Nur zu leicht bleibt ein Makel hängen, besser wäre es also in dieser Hinsicht, wenn der Paragraph nicht bestände. Aber ist denn das Erpressertum wirklich nur eine Folge von § 175? Nein, durchaus nicht. Sowohl in Frankreich wie in Italien, wo es entsprechende Bestimmungen nicht gibt, ist der Homosexuelle verachtet. Und auch hier besteht das Erpressertum in gleicher Weise. Ja in Italien verbinden sich damit noch andere Verbrechen. Nach Näcke hat de Blasio mitgeteilt, „daß von den meisten jungen Langfingern Neapels nicht weniger als 35 Proz. passive Päderasten sind und zwar — um die aktiven zu bestehlen.“ Das Erpressertum würde also mit Aufhebung von § 175 sicher nicht verschwinden. Und außerdem geht man jetzt immer schärfer gegen solche gewissenlosen Blutsauger vor.

ad 6. Daß bei den im gegenseitigen Einverständnis begangenen gleichgeschlechtlichen Handlungen an und für sich kein Recht Dritter verletzt wird, ist wohl zuzugeben. Nicht gesagt ist damit aber, daß dadurch Straffreiheit begründet ist. Auch der Beischlaf zwischen Verwandten findet oft im gegenseitigen Einverständnis statt und ist doch auch strafbar. Ebenso wird derjenige, der eine Person mit deren Einwilligung getötet hat, gleichfalls bestraft.

Einige juristische Gründe lassen also die Wünsche nach Änderung der Bestimmungen des § 175 nicht unberechtigt erscheinen. Daraus aber sofort die restlose Aufhebung des Paragraphen zu fordern, ist nicht angängig. Erkennt der Staat die homosexuellen Handlungen als gleichberechtigt an, so schafft er damit gewissermaßen eine zweite Sorte Staatsbürger. Es ist mit Abschaffung der Strafbestimmung eine direkte Sanktionierung gleichgeschlechtlichen Verkehrs verbunden.

Die notwendige Folge ist die Anerkennung einer männlichen Prostitution und die Duldung von Männerbordellen. Diese Konsequenzen wären der reine Hohn sowohl gegen den Kampf gegen das Erpressertum, der von Homosexuellen und vom Staate in gleicher Weise geführt wird, wie gegen den Kampf gegen die weibliche Prostitution. Und eine Gleichwertung mit den Normalen werden die Urninge doch nicht erreichen. Groß sagt: „Das liegt in der Natur und im Gesetz von der natürlichen Zuchtwahl: das unnormale, unbrauchbare stößt ab und wird ausgestoßen.“ „Unterdrückt“ würden die Urninge gewissermaßen auch nach Aufhebung von § 175 sein. Daß manche dieser Leute ganz brauchbare Glieder der menschlichen Gesellschaft sind, soll nicht bestritten werden. Im allgemeinen herrscht aber, wie wir sahen, unter den Autoren keine hohe Meinung über die Tugenden und Vorzüge der Homosexuellen.

Ob der Verfall des alten Griechenland und Rom mit durch die Päderastie veranlaßt worden ist, sei dahin gestellt. Die Bevölkerungsabnahme Frankreichs dürfte auch wohl mehr auf das Zweikindersystem als auf Duldung der Päderastie zurückzuführen sein. Dazu sagt Eulenburg: „Es ist nicht zu leugnen, daß diese Auffassung und Behandlung der Sache der in geschlechtlichen Dingen von jeher etwas laxen französischen Volksmoral trefflich entspricht.“ Die Gefahr der Einschränkung der Volksvermehrung durch Aufhebung von § 175 ist wohl nicht zu fürchten, im Gegenteil ist es vielleicht ganz gut, daß diese entarteten Menschen, in denen nach Mühsam „die höchste Kultur ihres Stammes zum Austrag kommt“ keine Nachkommenschaft erzeugen, die vielleicht noch minderwertiger ist. Die Gefahr beruht vielmehr in dem Niedergang von Moral und Sitte im Volke.

Die Heilung der Homosexualität hat man vielfach erfolgreich durch Suggestionstherapie erreicht. Vorgeschlagen hat man ferner die Beseitigung durch Kastration. Dieser Vorschlag von Oliva (79) und von Meyer (siehe Vortrag von v. Rabow 81) ist wohl deshalb abzulehnen, weil bekanntlich die libido nicht nur von den Genitalien, sondern besonders vom Gehirn ausgeht.

Die Gesetzesbestimmungen, die man an Stelle von § 175 setzen will, laufen im wesentlichen darauf hinaus, daß man die Altersgrenze nach § 176[3] bezüglich der unzüchtigen Handlungen und nach § 182 bezüglich des Beischlafes an Minderwertigen auf 18 Jahre hinaufsetzen will. Ferner sollen nach § 176[1] mit Gewalt begangene unzüchtige gleichgeschlechtliche Handlungen bestraft werden. In dem Sinne sprechen sich v. Krafft-Ebing, Moll, Bloch, Sommer aus.

v. Ullrich will nur „bewiesene Verführung und Überredung zur Unsittlichkeit“ bestraft wissen, Liszt nur die gewerbsmäßige männliche Prostitution. Auf Grund der letzten Prozesse fragt Moll, ob bei Abschaffung von § 175 nicht besonders die Soldaten gegenüber homosexuellen Angriffen zu schützen seien. Sommer und Friedlaender wollen auch noch § 177 auf den mannmännlichen Verkehr angewandt wissen. Man fordert also einmal restlose Beseitigung von § 175 und setzt an dessen Stelle neue Bestimmungen. Ob man glaubt dadurch mehr zu erreichen? Wir möchten es bezweifeln. Daß der Paragraph gewisse Härten hat, sei zugegeben. Ihn deswegen aufzuheben, ist im Interesse des Volkswohles nicht zulässig. Als Gegenströmung gegen die maßlose Agitation für Aufhebung von § 175 macht sich auf Grund der jüngsten Vorgänge sogar ein Verlangen nach Verschärfungen der Strafbestimmungen gegen die widernatürliche Unzucht geltend. Wird sich auch der Staat dazu nicht verstehen, so darf er im eigenen Interesse nicht an die Abschaffung von § 175 denken.

Zusammenfassung.

1. Perverse Geschlechtstriebe sind solche, bei denen der normale Geschlechtsverkehr zwischen Mann und Weib keine Befriedigung schafft, bei denen nicht die normalen, sondern andere Reize geschlechtliche Gefühle auslösen.

2. Von Arten der perversen Geschlechtsempfindung unterscheiden wir: Sadismus, Masochismus, Fetischismus, Exhibitionismus, Homosexualität, Bestialität.

3. Sadismus oder aktive Algolagnie ist der Drang, die Wollust durch Zufügung von Schmerz zu vergrößern oder durch Grausamkeit wollüstige Gefühle hervorzurufen. Dieser Drang wird strafrechtlich wichtig als Akt von Notzucht, Lustmord, Leichenschändung, Messerstecherei, Züchtigung von Pflegebefohlenen, Tierquälerei. Zivilrechtlich kann er durch Mißhandlung der Frau zur Ehescheidung Anlaß geben.

4. Masochismus oder passive Algolagnie ist der Drang, durch Erduldung von Schmerz, Demütigung oder Unterwürfigkeit die Wollust zu steigern oder demütigende Akte an Stelle des Koitus treten zu lassen. Die gerichtsärztliche Bedeutung ist gering, da es sich um selbstgewollte Schmerzen handelt. Wichtig werden kann der durch masochistische Ideen bedingte Mord aus Geschlechtshörigkeit.

5. Fetischismus ist die Triebverkehrung, bei der nicht das Weib als solches anziehend auf den Mann wirkt, sondern nur Teile von



ihm oder Gegenstände seiner Kleidung. Der Drang nach dem anziehenden Teile kann so stark werden, daß es zu Diebstahl und Raub desselben kommt. Haarfetischismus führt öfters zu Abschneiden von Zöpfen.

6. Exhibitionismus ist die Art der Geschlechtsbefriedigung, die in öffentlicher Entblößung der Genitalien (beim Weibe in Entblößung der Brüste) gesucht und gefunden wird. Meist handelt es sich hierbei um Schwachsinnige, Epileptiker usw. Der Exhibitionismus ist als eine Erregung öffentlichen Ärgernisses strafbar.

7. Die Homosexualität oder konträre Sexualempfindung ist diejenige perverse Empfindung, die sich im gegenseitigen Verkehr von Männern betätigt und darin ihre Befriedigung findet.

8. Man erklärt die Homosexualität vielfach durchweg als angeboren und auf bisexueller Anlage von peripheren Geschlechtsorganen und Geschlechtszentrum im Gehirn beruhend; diese Theorie ist anatomisch nicht bewiesen.

9. Man muß unterscheiden zwischen

a) einer echten Gleichgeschlechtlichkeit und

b) zwischen gleichgeschlechtlichen Handlungen.

10. Die echte Homosexualität kann angeboren und in früher Jugend durch Gelegenheitsursachen erworben sein. Bei den gleichgeschlechtlichen Handlungen handelt es sich durchweg um Laster, erworben entweder infolge von Onanie oder von geschlechtlichen Ausschweifungen.

11. Als Bestialität bezeichnet man geschlechtliche Handlungen zwischen Menschen und Tieren.

12. Der § 175 St.G.B. bestraft die von Männern untereinander und zwischen Menschen und Tieren vorgenommenen beischlafähnlichen Handlungen mit Gefängnis.

13. Soweit es sich bei allen diesen Handlungen um nachweisbar Kranke handelt, steht ihnen der Schutz des § 51 St.G.B. zur Seite.

14. Für Aufhebung von § 175 besteht eine sehr lebhafte Agitation, die gegen diese Bestimmung eine Reihe medizinischer und juristischer Gründe ins Feld führt.

15. Diese Gründe sind nur in sehr geringem Maße berechtigt und lassen es besonders im Interesse der Volkswohlfart nicht zulässig erscheinen, daß der § 175 St.G.B. aufgehoben wird.



Literatur.

1) Alzheimer, Ein „geborener Verbrecher". Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. 28. Bd., 1896, S. 327.

2) Aschaffenburg, Zur Psychologie der Sittlichkeitsverbrecher. Monatsschrift für Kriminalpsychologie usw. 2. Bd., S. 404.

3) Aschaffenburg und Heimberger: „Über die strafrechtliche Behandlung der Homosexuellen". Vortrag im psychiatrischen Verein der Rheinprovinz vom 15. Juni 1907 mit Diskussionsbemerkungen. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie usw. 35. Bd., 1908, S. 140.

4) Berz Walt Whitman, Ein Charakterbild. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen 7. Jahrg. 1. Bd., 1905.

5) Berz, Zur Frage der Zurechnungsfähigkeit der Homosexuellen. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 4. Jahrg., 1907, S. 49.

6) Bloch, Iwan, Das Sexualleben unserer Zeit in seinen Beziehungen zur modernen Kultur. 1. — 5. Tausend. Berlin 1907.

7) Bumke, Zur Frage der Häufigkeit homosexueller Vergehen. Münch. med. Wochenschr. 1904, Nr. 52.

8) Casper-Liman-Schmidtmann, Handbuch der gerichtlichen Medizin 9. Auflage. 1. Bd. 1905, 3. Bd. 1906.

9) Colla, 3 Fälle homosexueller Handlungen in Rauschzuständen. Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 3. Folge Bd. 31, 1906, 1. Heft.

10) Cramer, Die Beziehungen des Exhibitionismus zum § 51 des Strafgesetzbuches. 32. Versammlung des Vereins der Irrenärzte Niedersachens und Westfalens. 1. Mai 1897. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie 54. Bd, 1898, S. 481.

11) Cramer, Die konträre Sexualempfindung in ihren Beziehungen zum § 175 des Strafgesetzbuches. Berlin. klin. Wochenschr. 1897, Nr. 43 und 44.

12) Cramer, Gerichtliche Psychiatrie. 3. Auflage, Jena 1903.

13) Donath, Zur Psychopathologie der sexuellen Perversionen. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. 40. Bd., 1905, S. 435.

14) Eulenburg, Sexuelle Neuropathie. Leipzig, Vogel 1895.

15) Fischer, Hans, Homosexualität eine physiologische Erscheinung? Berlin 1903. Referat von Schneickert im Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik 1903, 13. Bd., S. 186.

16) Forel, Die sexuelle Frage, eine naturwissenschaftliche, physiologische hygienische und soziologische Studie für Gebildete. München 1905.

17) Forel, Sexuelle Ethik. Ein Vortrag. München 1906.

18) Friedlaender, Kritik der neueren Vorschläge zur Abänderung des § 175. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen. 8. Bd., 1906.

19) Friedlaender, Schadet die soziale Freigabe des homosexuellen Verkehrs der kriegerischen Tüchtigkeit der Rasse? Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, 7. Bd., 1905.



20) Fuchs, Bemerkungen zur Publikation „Homosexualität und Strafgesetz; ein Beitrag zur Untersuchung der Reformbedürftigkeit des § 175 Strafgesetzbuches von Dr. Friedrich Wachenfeld, Professor der Rechte in Rostock i. M. (Leipzig, Dietrichsche Verlagsbuchhandlung Theodor Weicher 1901)". Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei 52. Jahrg. 1901, S. 321.

21) Fuchs, Hanns, Sinnen und Lauschen. Briefe an einen Freund. Ein Beitrag zur Psychologie der Homosexualität. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, 7. Jahrg., 1905.

22) Gock, Beitrag zur Kenntnis der konträren Sexualempfindung. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten, 5. Bd. 1875, S. 564.

23) Gross - Stadtmagistrat Kulmbach, Ein Fall von Leichenschänduug. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik 1904, 16. Bd., S. 289.

24) Hirschfeld, Berlins 3. Geschlecht. Großstadt-Dokumente. Bd 3. 1904.

25) Hirschfeld, Das Ergebnis der statistischen Untersuchungen über den Prozentsatz der Homosexuellen. Leipzig, Spohr. 1904. Ref. Groß, Archiv für Kriminalanthropologie und Krimiualistik. 14. Bd.. 1904, S. 57.

26) Hirschfeld, Geschlechtsübergänge. Mischungen männlicher und weiblicher Geschlechtscharaktere. Sexuelle Zwischenstufen. Leipzig, Spohr. 1905.

27) Hirschfeld, Monatsbericht des Wissenschaftlich-humanitären Komitees Charlottenburg - Berlin, Berlinerstraße 104. Jahrg. 4—6.

28) Hirschfeld, Vom Wesen der Liebe. Zugleich ein Beitrag zur Lösung der Frage der Bisexualität. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, 8. Jahrg. 1906.

29) Hirschfeld, Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen mit besonderer Berücksichtigung der Homosexualität. 7. Jahrg., 1905.

30) Hirschfeld, Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen mit besonderer Berücksichtigung der Homosexualität. 8. Jahrg., 1906.

31) Hirschfeld, Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen mit besonderer Berücksichtigung der Homosexualität. Ref. von Groß. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. 14. Bd., 1904, S. 379.

32) Hirschfeld, Zeitschrift für Sexualwissenschaft. Januar 1908, No. 1, Leipzig, Wigand.

33) Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie unter Mitwirkung von Professor Dr. Aschaffenburg, Privatdozent Dr. E. Schultze, Professor Dr. Wollenberg. Berlin 1901.

34) Hoche, Zur Frage der forensischen Beurteilung sexueller Vergehen. Neurologisches Zentralblatt. 15. Jahrg., 1896, Nr. 2 S. 57.

35) Hofmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 6. Aufl. Wien und Leipzig, Urban und Schwarzenberg. 1893.

36) Jahrmärker, Zur Frage der Zurechnungsfähigkeit bei sexuellen Perversitäten. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 4. Jahrg. 1907, S. 122.

37) Jolly, Perverser Sexualtrieb und Sittlichkeitsverbrechen. Gerichtliche Medizin. 12. Vorträge. Abdruck aus dem klinischen Jahrbuch Jena 1903 S. 199, herausgegeben vom Zentralkomitee für das ärztliche Fortbildungswesen in Preußen, in dessen Auftrage redigiert von Professor Dr. Kutner.

38) Katte, Die virilen Homosexuellen. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, 7. Jahrg., 1905.

39) Kautzner, Homosexualität. Erläutert an einem einschlägigen Falle. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, 2. Bd., 1899, S. 153.



40) Kirn, Über die klinisch-forensische Bedeutung des perversen Sexualtriebes. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin. 39. Bd., 1883, S. 216.

41) Kölle, Gerichtlich-psychiatrische Gutachten. Stuttgart, Enke, 1896.

42) Kraepelin, Psychiatrie. Leipzig 1896. Ein Lehrbuch für Studierende und Ärzte.

43) v. Krafft-Ebing, Der Konträrsexuale vor dem Strafrichter. 2. Auflage, 1895.

44) v. Krafft-Ebing, Drei Konträrsexuale vor Gericht. Jahrbücher für Psychiatrie und Neurologie. 19. Bd., 1900, S. 262.

45) v. Krafft-Ebing, Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie. 2 Auflage, Stuttgart 1881.

46) v. Krafft-Ebing, Neue Studien auf dem Gebiete der Homosexualität. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, 3 Jahrg., 1901.

47) v. Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis. 12. Auflage, Stuttgart, Enke, 1903; 13. vermehrte Auflage, herausgegeben von Dr. Alfred Fuchs, Stuttgart, Enke, 1907.

48) v. Krafft-Ebing, Über gewisse Anomalien des Geschlechtstriebs und die klinisch-forensische Verwertung derselben als eines wahrscheinlich funktionellen Degenerationszeichens des zentralen Nervensystems. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten, 7. Bd., 1877, S. 291.

49) v. Krafft-Ebing, Zur Ätiologie der konträren Sexualempfindung. Jahrbücher für Psychiatrie, 12. Bd., 1894, S. 338.

50) v. Krafft-Ebing, Zur „konträren Sexualempfindung“ in klinisch-forensischer Hinsicht. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin. 38. Jahrg., 1882.

51) Krticzka Freiherr v. Jaden, Ein an Sadismus grenzender Fall. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. 14. Jahrg., 1904, S. 23.

52) Kurella, Fetischismus oder Simulation. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. 28. Bd., 1896, S. 964.

53) Laupts, Betrachtungen über die Umkehrung des Geschlechtstriebes. Zeitschrift für Kriminalanthropologie, Gefängniswissenschaft und Prostitutionswesen. 1. Bd., 1897, S. 321.

54) Leppmann, Die Sachvsrständigen-Tätigkeit bei Seelenstörungen. Berlin 1890.

55) Liman, Zweifelhafte Geisteszustände vor Gericht. Berlin, Hirschwald 1869.

56) Loewenfeld, Homosexualität und Strafgesetz. Wiesbaden, Bergmann 1908.

57) Merzbach, Die Lehre von der Homosexualität als Gemeingut wissenschaftlicher Erkenntnis. Monatsschrift für Harnkrankheiten und sexuelle Hygiene. 1. Jahrg., 1904, Heft 1.

58) Meyer v. Schauensee, Homosexualität oder Kontrasexualität. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 3. Jahrg., 1906, S. 227.

59) Moll, Die konträre Sexualempfindung. Berlin 1891.

60) Moll, Gutachten über einen sexuell Perversen (Besudelungstrieb). Zeitschrift für Medizinalbeamte. 1900. 13. Jahrg., S. 409.

61) Moll, Inwieweit ist die Agitation zur Aufhebung des § 175 berechtigt? Deutsche med. Wochenschr. 1907, S. 1910.



62) Moll, Perverse Sexualempfindung, psychische Impotenz und Ehe. Krankheiten und Ehe. Herausgegeben von Senator und Kaminer. München. Lehmann.

63) Moll, Probleme in der Homosexualität. Zeitschrift für Kriminalanthropologie, Gefängniswissenschaft und Prostitutionswesen. 1. Bd. Berlin 1897, S. 157.

64) Moll, Sexuelle Perversionen, Geisteskrankheit und Zurechnungsfähigkeit. Moderne ärztl. Bibliothek, herausgegeben von Dr. Ferdinand Karewski. 1905, Heft 5.

65) Moll, Untersuchungen über die Libido sexualis. 1. Bd. Berlin, Kornfeld. 1898.

66) Moll, Wie erkennen und verständigen sich die Homosexuellen untereinander? Archiv für Kriminalanthropologie u. Kriminalistik, 9. Bd., 1902, S. 157.

67) Mühsam, Erich, Die Homosexualität. Ref. Schneickert, Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, 16. Bd., 1904, S. 364.

68) Näcke, Die Homosexualität im Orient. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, 16. Bd., 1904, S. 353.

69) Näcke, Ein Besuch bei den Homosexuellen in Berlin. Mit Bemerkungen über Homosexualität. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, 15. Bd., 1904, S. 244.

70) Näcke, Einige psychiatrische Erfahrungen als Stütze für die Lehre von der bisexuellen Anlage des Menschen. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, 8. Jahrg., 1906.

73) Näcke, Einteilung der Homosexuellen. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin. 35. Bd., 1. Heft, 1908, S. 109.

72) Näcke, Forensisch-psychiatrisch-physiologische Randglossen zum Prozesse Dippold, insbesondere über Sadismus. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. 1903, 13. Bd., S. 350.

73) Näcke, Häufigkeit der Anomalien der Geschlechtsteile bei Stupratoren und sexuell Pervertierten. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, 16. Bd., 1904, S. 364.

74) Näcke, Höhen und Tiefen der homosexuellen Welt. Erwiderung auf den Aufsatz von Raffalowich, Les groupes uranistes à Paris et à Berlin. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, 18. Bd., 1905, S. 360.

75) Näcke, Homosexuelle Annonce. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, 9. Bd., 1902, S. 217.

76) Näcke, Kritisches zum Kapitel der normalen und pathologischen Sexualität. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. 1899, 32. Bd., S. 356.

77) Näcke, Probleme auf dem Gebiete der Homosexualität. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin, herausgegeben von Deutschlands Irrenärzten. 59. Bd., 1902, S. 805.

78) Näcke, Vergleich von Verbrechen und Homosexualität. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 3. Jahrg., 1906, S. 477.

79) Oliva, Kastration gegen Homosexualität. Ref. Näcke im Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. 16. Bd., 1904, S. 352.

80) Prätorius, Numa, Zur Frage der Zurechnungsfähigkeit der Homosexuellen. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 3. Jahrg., 1906, S. 557.

81) Rabow, Zur Kasuistik der angeborenen konträren Sexualempfindung. Vortrag in der Berliner Gesellschaft für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten, 1884, 15. Bd., S. 288.

82) Reichsgerichtsentscheidungen, siehe „Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen", Jahrg. 1880 und 1904.

83) Reimann, Exhibition eines nicht erweislich Geisteskranken. Zeitschr. für Medizinalbeamte, 1898, 11. Jahrg., S. 205.

84) Römer, Die erbliche Belastung des Zentralnervensystems bei Uraniern, geistig gesunden Menschen und Geisteskranken. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, 7. Jahrg., 1905.

85) Salgó, Die forensische Bedeutung der sexuellen Perversität. Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten. Halle 1907.

86) Schaefer, Determinismus und Zurechnungsfähigkeit mit 3 Gutachten über Exhibition. Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. III. Folge, 9. Bd., 1895, S. 99.

87) Schaefer, Über die forensische Bedeutung der konträren Sexualempfindung. Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 17. Bd., 1899, S. 289.

88) Schmincke, Ein Fall von konträrer Sexualempfindung. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. 3. Bd., 1872, S. 225.

89) v. Schrenck-Notzing, Beiträge zur forensischen Beurteilung von Sittlichkeitsvergehen mit besonderer Berücksichtigung der Pathogenese psychosexueller Anomalien. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. 1. Bd., 1899, S. 5.

90) v. Schrenck-Notzing, Die Suggestionstherapie bei krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes mit besonderer Berücksichtigung der konträren Sexualempfindung. Stuttgart, Enke, 1892.

91) v. Schrenck-Notzing, Ein Beitrag zur Aetiologie der konträren Sexualempfindung. Wien, Hölder. 1895.

92) Seiffer, Über Exhibitionismus. Archiv für Psychiatrie, 31. Bd., 1899, S. 405.

93) Servaes, Zur Kenntnis der konträren Sexualempfindung. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. 6. Bd., 1876, S. 484.

94) Seydel, Die Beurteilung der perversen Sexualvergehen in foro. Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. III. Folge, V. Bd., 1893, S. 273.

95) Sioli, Beiträge zur Genese der konträren Sexualempfindung. Nebst Diskussion. Sitzung des Vereins deutscher Irrenärzte zu Frankfurt a. M. 1893. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, 50. Bd., 1894, S. 378.

96) v. Sölder, Die Bedeutung der Homosexualität nach österreichischem Strafrecht. Jahrbücher für Psychiatrie u. Neurologie. Leipzig u. Wien 1905, S. 403.

97) Sommer, Kriminalpsychologie und strafrechtliche Psychopathologie auf naturwissenschaftlicher Grundlage. Leipzig, Barth. 1904.

98) Sterz, Beitrag zur Lehre von der „konträren Sexualempfindung". Jahrbücher für Psychiatrie. 3. Bd., Wien 1882. S. 221.

99) Straßmann, Kasuistische Beiträge zur Lehre von den epileptischen Zuständen. Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 3. Folge. 9. Bd., 1895, S. 80.

100) Straßmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Stuttgart, Enke, 1895.

101) Tarnowsky, Die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes. Berlin 1886. Eine forensisch-psychiatrische Studie.

102) v. Ullrich, Homosexualität. Die Kritik vom 18. Januar 1898. Ref. Näcke, Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, 56. Bd., 1898, S. 107.

103) Westphal, Die konträre Sexualempfindung, Symptom eines neuropathischen (psychopatischen) Zustandes. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. 2. Bd.. 1868, S. 73.

104) Westphal, Zur konträren Sexualempfindung. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. 6. Bd., 1876, S. 620.

105) Weygandt, Sind die Einwände gegen gesetzliche Bestimmungen betreffs sexueller Anomalie wissenschaftlich haltbar? Münch. med. Wochenschr. 1908, S. 459.

106) Wilhelm, Ein Fall von Homosexualität (Androgynie). Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. 14. Bd., 1904, S. 57.



VI.

Befangenheit als Verdachtsgrund.

Von

Privatdozent Dr. jur. et phil. **Hans Reichel** in Leipzig.

Die experimentelle Psychologie ist eifrig am Werke, Methoden auszubilden, mittels deren man die Affektbetontheit gewisser Vorstellungen konstatieren oder gar messen kann. Zu nennen wären etwa [1]) die Verwendung des Pulszählers, Breuer-Freuds Psychoanalyse [2]), neuestens die Versuche Veraguths, betreffend den psychogalvanischen Reflex [3]).

Man hat nun angeregt, diese Methoden auch im Strafverfahren für die Feststellung der Schuld oder Nichtschuld Verdächtiger nutzbar zu machen. Die Erwägung, von der hierbei ausgegangen wird, ist folgende. Ist der Verdächtigte der Täter, so werden die mit dem Verbrechenstatbestand verknüpften Vorstellungen eine relativ starke Affektbetontheit aufweisen; ist er dagegen unschuldig, so werden diese Reaktionen ausbleiben.

Wäre diese Deduktion zutreffend, so wäre in der Tat die Hoffnung berechtigt, daß wir in den erwähnten Untersuchungsmethoden demnächst einen wahren Zauberschlüssel für die Erforschung des subjektiven Tatbestandes besitzen würden. Indes jene zuversichtliche Schlußfolgerung ist denn doch in ihrer Allgemeinheit nicht aufrecht zu erhalten. Folgende Bedenken nämlich stellen sich ihr entgegen:

---

1) Nicht hierher gehört die Wertheimer-Kleinsche Methode der Assoziationswerte (Max Wertheimer und Julius Klein, Psychologische Tatbestandsdiagnostik; dieselben in H. Groß' Archiv 14, 72, Alfr. Groß in demselben Archiv 19, 49 und in der Beil. z. Allg. Zeitung 1906 III. Quartal S. 339, Grabowski in derselben Beilage 1905 IV. Quartal S. 497). Denn diese befaßt sich nicht mit der Affektbetontheit, vielmehr mit der assoziativen Verknüpftheit gewisser Vorstellungen. Ob es angängig und empfehlsam sei, diese Methode für den Strafprozeß nutzbar zu machen, mag hier dahingestellt bleiben; vgl. darüber Alfred Groß in ZSchr. f. d. ges. StrafRWss. 26, 34, Grabowski a. a. O.

2) Freud, Drei Studien zur Sexualtheorie; derselbe in Groß' Archiv 26, 1; Friedmann in der Beil. der Münchener Neuesten Nachrichten 1909 I. Quartal Nr. 17 S. 139.

3) Allgemeine Zeitung (München) vom 28. Nov. 1908 S. 748.



1) Fehlen der Affektbetontheit läßt keinen sicheren Schluß auf die Nichttäterschaft zu. Denn es ist kein allgemein gültiges Gesetz, daß jeder Täter eines Verbrechens, wenn um die Straftat befragt, hierdurch affektiv erregt werden müßte.

2) Vorhandensein der Affektbetontheit gestattet keinen sicheren Schluß auf die Täterschaft. Denn die Feststellung der Affektbetontheit der auf dem Verbrechenstatbestand bezüglichen Vorstellungen sagt nichts aus über Grund und Natur des Affekts. Der Affekt kann nicht nur hervorgerufen sein durch die Erinnerung der selbst verübten Tat und die Furcht, mit Recht als der Täter entlarvt zu werden; er kann ebensowohl erzeugt sein durch die Scham, mit Unrecht verdächtigt zu sein oder die Furcht, bestraft zu werden wegen einer nicht begangenen Tat. Die Tatsache der Affektbetontheit für sich allein ist hiernach kein eindeutiges Indiz. Erst bei Kenntnis von Art und Grund des Affektes dürften wir Schlüsse ziehen auf Schuld oder Unschuld der Versuchsperson.

Die hier ausgesprochenen Sätze werden durch die kriminalistische und sonstige Erfahrung Tag für Tag bestätigt. Es ist zwar eine Binsenwahrheit, daß der leugnende Täter sich nicht selten durch unfreies, scheues, auch wohl vordringlich-affektiertes Betragen bemerkbar macht, und daß hierbei sogar physiologische Reflexe, wie Erröten, Erblassen eine Rolle spielen können. Nicht minder allgemein bekannt aber ist andererseits die Tatsache, daß dieser Satz von so vielen Ausnahmen durchlöchert ist, daß man ihm nicht einmal empirische Allgemeinheit zusprechen kann[1]). Es geschieht nicht nur tagtäglich, daß abgebrühte Gauner, obschon der Tat längst überführt, ohne Wimperzucken bei ihrem Leugnen beharren; sondern es kommt auch umgekehrt nicht selten vor, daß Unschuldige, über Tat und Täterschaft befragt, in die größte Verlegenheit und Verwirrung geraten bei dem bloßen Gedanken daran, man könne sie der Täterschaft für fähig halten. Es zeugt daher von Anfängertum, wenn hier und da kriminalistische Heißsporne aus der Tatsache, daß ein Verdächtigter sich „auffallend" benommen (gestottert, geschlottert, die Farbe gewechselt) habe, kurzerhand einen Vermutungsschluß auf seine Schuld glauben ziehen zu können.

Ich vergesse nie den inquisitorischen Vorgang, der sich in der Unterprima unseres Berliner Gymnasiums zutrug, nachdem mein Klassenkamerad M. mutwillig eine Fensterjalousie des Klassenzimmers

1) Vergl. Hans Groß, Kriminalpsychologie 2. Aufl. S. 59 ff.



zerbrochen hatte. Unser Klassenlehrer, der sich auf seine Menschenkenntnis viel zugute tat, glaubte den Schuldigen mit Sicherheit ermitteln zu können, indem er jeden von uns (wir waren 60) einzeln aufstehen und langsam die Worte hersagen ließ: „Ich habe die Jalousie nicht zerbrochen“, wobei er den Betreffenden mit einem, wie er glaubte, durchbohrenden Blick fixierte. Wir alle sagten unseren Satz her; am kaltblütigsten tat dies M. selbst. Es hätte nur gefehlt, daß irgend ein von Natur schüchterner und durch Maßregelungen vollends verschüchterter Schüler der letzten Bank bei dem Aufsagen der Worte oder bei der Erwiderung des ihn treffenden Blickes ein wenig unsicher gewesen wäre: ich bin überzeugt, er wäre von dem Schulmanne für den Missetäter gehalten worden, und das „Schulbeispiel“ wäre fertig.

Im Zusammenhange hiermit sei mir gestattet, aus meiner Kuriosenmappe einen Fall mitzuteilen, der im Mai 1902 durch die Presse ging. Eine Berliner Tageszeitung berichtete damals wörtlich was folgt: „Ein Jurist und Kriminalist, der als scharfer Denker geachtet ist, betrat vor einigen Tagen den Laden eines Vermischtwarenhändlers in Wien. Er wollte ein 10 Kronen-Goldstück wechseln lassen und machte deshalb einen einige Heller betragenden Einkauf. Außer dem Geschäftsinhaber befand sich noch eine Kundin in dem kleinen Laden, ein Fabrikmädchen. Als der Jurist das Goldstück überreichen wollte, streckte gerade das Fabrikmädchen in irgend einer Absicht ihren Arm aus, der dadurch mit der Hand des Juristen in Berührung kam. Das Goldstück entglitt seinen Fingern, fiel zu Boden und bückte er sich, um es zu suchen. Aber auch das Mädchen hatte sich sofort auf den Boden gekniet, suchte einen Augenblick, erhob sich dann rasch und sprach: „Ich find' nichts, übrigens hab' ich auch nichts fallen gehört“. Nach diesen Worten verließ sie auffallend rasch den Laden. Der Verlustträger suchte weiter, der Geschäftsinhaber kehrte mit einem Besen den Staub auf dem Fußboden zusammen, das Goldstück kam jedoch nicht zum Vorschein. „Das ist doch merkwürdig“, meinte der Jurist, in welchem der Kriminalist erwachte, „weshalb hat sich die Frauensperson am Suchen beteiligt, weshalb diese verdächtige Entschuldigung, daß sie nichts fallen gehört hat und weshalb dieses rasche Davongehen?“ Der Geschäftsführer zuckte die Achseln und meinte: „Näher kenne ich sie nicht, sie ist gegenüber in der Glühlampenfabrik beschäftigt“. Der Jurist war ein energischer Mann, so leicht wollte er sich nicht bestehlen lassen, auch interessierte ihn der Fall von der kriminalistischen Seite. Rasch entschlossen, begab er sich zu dem Direktor der gegenüber befindlichen Fabrik und



erzählte ihm den Hergang der Sache. Der Direktor meinte: „Freilich ist die Sache höchst verdächtig, aber wenn man keine Beweise hat. . . . . Soll ich das Mädchen entlassen?" — „Das wohl nicht," erwiderte der Besucher; „mir genügt es, zu wissen, ob sie die Schuldige ist, und darüber könnte man weitere Anhaltspunkte gewinnen, wenn Sie sie sofort rufen lassen. Wir werden sehen, wie sie sich benimmt." Der Direktor klingelte und ordnete an, daß die betreffende Arbeiterin in das Comptoir komme. Kaum war die Beschuldigte erschienen und des Juristen ansichtig geworden, als sie totenbleich wurde, am ganzen Körper zu zittern begann und ausrief: „Ich hab' nichts gefunden!" Für den Juristen gab es nun keinen Zweifel mehr. Diese Angst, diese Beteuerung der Unschuld, noch bevor das Mädchen beschuldigt wurde, sprach klar für die Schuld. „Also, Sie bleiben dabei," sagte er strenge, „das 10-Kronenstück nicht genommen zu haben?" Ein Tränenstrom brach aus den Augen des Mädchens: „So wahr mir Gott helfe, ich hab' nichts gefunden." Der Jurist erwiderte: „Machen Sie das mit Ihrem Gewissen ab," empfahl sich dem Direktor und verließ mit der Überzeugung das Comptoir, daß jeder Richter diese Person auf Grund des vorhandenen Indizienbeweises verurteilen würde. Als der Jurist die Straße betrat, kam eiligst der Vermischtwarenhändler auf ihn zu: „Gnä' Herr, das Goldstückl is schon da, es war im Erdäpfelsack!" Und er überreichte ihm das Geld. Augenblicklich ging der Jurist wieder zu dem Direktor, bat vor diesem die Arbeiterin mit bewegten Worten um Verzeihung und übergab ihr das Goldstück als Geschenk."

Dieser höchst lehrreiche Vorfall zeigt auf das Deutlichste, wie vorsichtig man in der Verwertung nicht nur von objektiven, sondern auch von subjektiven Verdachtsmomenten sein muß, und welch problematischen Wert insbesondere das Erröten und andere Verlegenheitssymptome in der Person des Beschuldigten besitzen. Es ist psychologischer Dilettantismus, zu glauben, die sich kundgebende Befangenheit und Betroffenheit sei ein eindeutiges Symptom, welches nur den einen Schluß zulasse, der Befangene fühle sich als Schuldiger. Die Befangenheit kann vielmehr ebensowohl auch darauf beruhen, daß der Befangene sich als Verdächtigter, und zwar unschuldig Verdächtigter fühlt.

Nach alledem begrüße ich es mit Sympathie, daß nicht allein Juristen vom formaljuristischem (prozeßrechtlichen [1]), sondern auch

1) Diese Bedenken würden sich überwinden lassen.

Psychologen und Psychopathologen vom Standpunkte ihrer Wissenschaft aus gegen eine kritiklose und vorschnelle Ausschlachtung der oben erwähnten Untersuchungsmethoden für die Zwecke des Strafprozesses ihr Veto einlegen [1]).

1) Vergl. Veraguth und Freud a. a. O. Die Begründung ist die gleiche wie die des Textes. Freud macht noch darauf aufmerksam, daß der Verdächtigte recht wohl ein schlechtes Gewissen haben kann (nämlich wegen einer anderen Missetat), ohne doch deswegen gerade der jetzt in Frage stehenden Tat schuldig zu sein (Archiv 26, 9).



VII.

Ein Gedicht in Rotwälsch

von **Hoffmann von Fallersleben** (Leipzig 1843).

Mitgeteilt von

Dr. **Jos. B. Holzinger,** Hof- und Gerichtsadvokat in Graz.

1.

Funkert her, hier laßt uns hocken,
Hol der Ganhart das Geschwenz!
Auf dem Terich ist's ja trocken,
Wie am Glatthart in der Schrenz.

2.

Und kein Laubfrosch soll uns merken,
Wenn den Mackum wir beziehen.
Kann der Billret uns erferken,
Und der Terich sein ein Quien?

3.

Nerrgescherr, ihr Gleicher alle!
Dippet was ihr habt erfetzt
Im Polender, in der Galle,
Alles brisst dem Erlat jetzt!

4.

Wie der Fluckart freut sich grandig
Auch der Gleicher allerwärts,
Jeder Strombart ist sein Kandig
Und sein Windfang ist die Schwärz.

5.

Jeder dippe jetzt das Seine!
Betzam, Lechem brisst herbei,
Regenwürme groß und kleine,
Jo die ganze Fünkelei!



6.

Keris her! jetzt laßt uns schwadern
Um den Funkert in der Schwärz!
Keris strome durch die Adern
Und voll Keris sei das Herz!

7.

Keris her! und laßt sie schlafen,
Schreiling, Mussen, Sonz und Hauz!
Keris her! wir wollen bafen,
Weckt uns doch kein Holderkauz!

Worterklärungen.

1. Funkert, Feuer. hocken, liegen. Ganhart, Teufel. Geschwenz, Umherlaufen. Terich (Terra) Land, Erdboden. Glatthart, Tisch. Schrenz, Stube.
2. Laubfrosch, Jäger. Mackum, Ort, Stelle. Billret, Baum. erferken, ausschwatzen, verraten. Quien, Hund.
3. Nerrgescherr! guten Abend, Gleicher, Kamerad. dippen, geben. erfetzen, erarbeiten, erwerben. Polender, Burg. Galle, Stadt. brissen, zutragen. Erlat, Meister.
4. Fluckart, Vogel. grandig, sehr. Strombart, Wald. Kandig, Haus. Windfang, Mantel. die Schwärz, Nacht.
5. Betzam, Eier. Lechen, Brot. Regenwurm, Wurst. Fünkelei, Küche.
6. Keris, Wein. schwadern, saufen. stromen, hin- und her fahren, durchstreifen.
7. Schreiling, junges Kind. Muße, Weib. Sonz, Sonzer Edelmann. Hauz, Bauer; Hauz und Hans Hache häufig Spottnamen der Bauern in Schriften des XVI. Jahrh. bafen, tüchtig zechen. Holderkauz, Hahn.



VIII.

Beiträge
zum Auslieferungsrecht und Auslieferungsverfahren.

Von
Prof. Dr. **Rosenblatt** in Krakau.

Das ausgezeichnete Werk von Lammasch über Auslieferungspflicht und Asylrecht (Leipzig 1887) ist zu einem Handbuch für alle Entscheidungen über Auslieferungsfragen geworden und so oft eine Auslieferungsfrage auftaucht, wird bei Lammasch Auskunft und Belehrung gesucht.

Seit dem Erscheinen dieses Werkes sind aber im Auslieferungsrecht so manche neue Fragen aufgetaucht und so manche alte Fragen in einem anderen Lichte erschienen, daß es nicht überflüssig scheint, einige dieser in neuester Zeit aufgetauchten Auslieferungsfragen zu besprechen und den Versuch zu unternehmen, zu deren Lösung beizutragen. Insbesondere haben sich zufolge der allgemein bekannten Zustände in Rußland die Fälle, daß in Rußland strafgerichtlich verfolgte Individuen nach Österreich (Galizien) flüchteten und daß deren Auslieferung von unseren Gerichten verlangt wurde, sehr stark vermehrt. Daraus ergab sich eine ganze Reihe von Auslieferungsfragen, welche bis nun entweder gar nicht oder nicht grundsätzlich entschieden worden sind. Die Folge dessen war eine gewisse Unsicherheit in der Praxis des Auslieferungsverfahrens, welche dazu führte, daß sogar beschlossene Auslieferungen rückgängig gemacht wurden und die Gerichte für ihre Entscheidungen keine sichere Grundlage mehr hatten.

Die Fragen, in denen sich prinzipielle Meinungsverschiedenheiten ergaben, betreffen zum Teil das materielle Auslieferungsrecht und zum Teil das Auslieferungsverfahren und sind es insbesondere folgende, welche eine Klarstellung und Lösung erfordern.

I. Unter welchen Voraussetzungen darf überhaupt die Auslieferung bewilligt werden?

II. Welchen Einfluß hat eine Geisteskrankheit des Auszuliefernden auf die Auslieferung?



III. Welche Voraussetzungen haben die inländischen Behörden (Gerichte) selbständig zu prüfen und betr. welcher sind sie an den Inhalt des Auslieferungsantrages resp. die Feststellungen eines Aktes des die Auslieferung begehrenden Staates (Haftbefehl, Anklageakt, Urteil) gebunden?

IV. Staatszugehörigkeit (Nationalität) und forum delicti commisi im Auslieferungsrecht.

V. Können Personen ausgeliefert werden, welche zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung Ausländer waren, zur Zeit des Auslieferungsbegehrens aber bereits die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben?

VI. Kann im Falle der Ablehnung des Auslieferungsbegehrens der Beschuldigte wegen des dem Auslieferungsantrage zugrunde liegenden Deliktes im Inlande verfolgt werden?

VII. Darf der Ausgelieferte im Heimatstaate (Österreich) wegen Verbrechen verfolgt werden, welche nicht Gegenstand der Auslieferung waren?

VIII. Muß gegen den beschuldigten Ausländer, der eventuell ausgeliefert werden soll, die Haft verhängt werden?

IX. Ist das Justizministerium an den die Auslieferung verweigernden Beschluß des Oberlandesgerichtes gebunden oder darf es entgegen diesem Beschluß die Auslieferung anordnen?

X. Ist eine Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens zulässig; kann insbesondere die beschlossene Auslieferung nachträglich rückgängig gemacht werden und umgekehrt?

Diese Fragen wollen wir nun der Reihe nach besprechen.

ad I. Die Auslieferung ist an bestimmte Voraussetzungen und Bedingungen gebunden. Zu unterscheiden sind allgemeine und besondere Voraussetzungen der Auslieferung:

Zu den allgemeinen Voraussetzungen der Auslieferung sind folgende zu zählen:

1. Es muß vor allem ein sogenanntes Auslieferungsdelikt vorliegen, d. i. eine strafbare Handlung, wegen welcher nach dem Strafgesetze oder nach den besonderen Staatsverträgen eine Auslieferung zulässig ist.

Zulässig ist die Auslieferung nach § 39 des österr. St.G.B. und im Sinne der meisten Staatsverträge nur wegen Verbrechen. Wegen Vergehen und Übertretungen ist die Auslieferung sowohl nach § 234 St.G.B. wie nach den meisten Staatsverträgen ausgeschlossen. Nur für Ungarn, für das Deutsche Reich und für Griechenland besteht die Ausnahme, daß auch wegen Vergehen die Auslieferung stattzufinden



hat, worauf wir noch später zurückkommen werden. Sämtliche Auslieferungsverträge mit Ausnahme desjenigen mit Deutschland (Bundesbeschluß vom 26. Jänner 1854) haben ferner die Verurteilung oder Verfolgung wegen einer *vorsätzlichen* Handlung zur Voraussetzung, woraus sich von selbst ergibt, daß wegen fahrlässiger Handlungen eine Auslieferung nicht stattfindet. Nur im Schlußprotokoll des Auslieferungsvertrages mit Rumänien vom 27. Juni 1901 findet sich die Bemerkung, daß im Verhältnisse zwischen den im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und Rumänien andererseits unter dem im Artikel II, Zahl 11, des Übereinkommens gebrauchten Ausdrucke „Mord" nur die vorsätzliche Tötung verstanden wird, während derselbe Ausdruck im Verhältnisse zwischen den Ländern der ungarischen Krone und Rumänien sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Tötung umfaßt und nach Inhalt des Auslieferungsvertrages mit Serbien vom 6. Mai 1881 (R.G.B. Nr. 90 ex 1882) hat die Auslieferung auch wegen Tötung, welche durch *kulposes* Verschulden herbeigeführt wurde, zu erfolgen.

Es muß ferner der Ausliefernde in dem die Auslieferung verlangenden Staate wegen eines gemeinen Deliktes verurteilt worden sein oder sich in Untersuchung befinden. Politische Delikte sind allgemein von der Auslieferung ausgeschlossen.

In dieser Beziehung schließen die einzelnen Staatsverträge die Auslieferung nicht nur wegen rein politischer Delikte aus, sondern auch wegen solcher strafbarer Handlungen, die mit politischen Delikten in Zusammenhang (Verbindung) stehen (fait connexe). Vergl. Art. II des früheren Vertrages mit der Schweiz vom 17. Juli 1855; (Art. III des gegenwärtig geltenden Vertrages mit der Schweiz vom 10. März 1896 lautet abweichend, wovon später). Art. III des Vertrages mit Montenegro vom 23. September 1872; Art. III des Vertrages mit Rußland vom 30. Oktober 1874; Art. VII des Vertrages mit Holland vom 24. November 1880; Art. III des Vertrages mit Belgien vom 12. Jänner 1881; Art. III des Vertrages mit Rumänien vom 27. Juni 1901; Art. VI. des Vertrages mit Griechenland vom 21. Dezember 1904 usw.

Auf die Frage der Nichtauslieferung wegen einer politischen oder einer damit zusammenhängenden strafbaren Handlung wollen wir hier nicht eingehen. Es genügt, auf die umfangreiche Literatur über diese Frage zu verweisen[1]). Es muß jedoch bemerkt werden,

1) Über den Begriff des politischen Verbrechens im Auslieferungsrecht vgl. insbesondere *Liszt* in dessen Zeitschrift II S. 65ff., *Lammasch* in derselben

daß die bekannte belgische Attentatsklausel zu weitgehenden Mißverständnissen Anlaß geben kann.

Die meisten Auslieferungsverträge enthalten nämlich die „belgische Attentatsklausel" benannte Bestimmung, daß ein gegen die Person des Staatsoberhauptes oder gegen die Mitglieder seiner Familie verübtes Attentat, wenn es den Tatbestand des Mordes, des Meuchelmordes, der Vergiftung oder des Versuches einer dieser strafbaren Handlungen oder der Mitschuld daran begründet, nicht als eine politische Straftat oder als eine damit zusammenhängende Handlung angesehen werden soll.

Daraus ergibt sich die Folgerung a contrario, daß solche Handlungen, wenn sie gegen die leitenden Staatsmänner, Minister, Gouverneure uud dergleichen, welche als Repräsentanten eines bestimmten Regierungssystems gelten, vorgenommen werden, wohl als politische resp. mit diesen zusammenhängende strafbare Handlungen anzusehen sind und ihretwegen die Auslieferung nicht gewährt werden soll.

Nun kann man aber Bedenken haben, ob es gerecht ist, das Leben derjenigen, welche als Organe der Vollzugsgewalt die Befehle ihrer Vorgesetzten resp. ihres Herrschers ausführen, auszuliefern und sie weniger zu schützen als diejenigen, welche diese Befehle erteilen.

Wie schwer es jedoch fällt, im konkreten Falle zu entscheiden, ob ein politisches resp. ein mit einem politischen konnexes Delikt vorliegt, welches die Auslieferung ausschließt, und wie wünschenswert es daher wäre, zu einer Fixierung dieses Begriffes für das Auslieferungsrecht zu gelangen, um zu weit gehenden Konnivenzen gegen sogen. „politische Delikte" vorzubeugen, wollen wir an folgendem Beispiel illustrieren.

Es wurde von Rußland die Auslieferung des X. aus Österreich verlangt, welcher beschuldigt war:

a) gegen eine Gendarmerie-Patrouille eine Bombe geworfen zu haben;
b) einen Landwächter ermordet zu haben, um die Vornahme einer Personendurchsuchung zu verhindern.

Sowohl die Ratskammer wie auch das Oberlandesgericht entschieden sich gegen die Auslieferung aus dem Grunde, weil es sich um politische Delikte handle. Begründet wurde insbesondere der Beschluß dahin, daß die Handlungen (Werfen einer Bombe gegen eine Gendarmerie-Patrouille) zu politischen Zwecken verübt wurden, somit

---

Zeitschrift III S. 376 ff. und in oben angef. Werk; Löwenfeld ebenda V S. 46 ff., und viele andere.



als politische Verbrechen anzusehen sind, weil der Handlung des X. keine persönlichen, sondern nur politische Motive zugrunde lagen daß er aktenmäßig Mitglied einer sozialistischen Kampfesorganisation war und es eine bekannte Tatsache ist, daß die sozialistische Partei in Rußland durch ihre Kampfesorganisation Attentate auf Militär-Patrouillen zu politischen Zwecken verübe.

Das Justizministerium nahm den Beschluß des Oberlandesgerichtes, insoweit damit die Auslieferung des X. wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens des versuchten Mordes durch Werfen einer Bombe gegen eine Gendarmerie-Patrouille abgelehnt wurde (factum *a*), zur Kenntnis. Dagegen erklärte das Justizministerium, daß es Bedenken trage, den Teil des Beschlusses zur Kenntnis zu nehmen, womit die Auslieferung des X. wegen Verbrechens des vollbrachten und versuchten Mordes (factum b) ebenfalls abgelehnt wird, denn die für die politische Natur dieses Deliktes geltend gemachten Gründe scheinen dem Justizministerium nicht stichhaltig zu sein.

Die Gründe bestehen wesentlich im Hinweis darauf, daß X. der revolutionären oder der sozialistischen Partei angehörte, daß die sozialistische Partei durch ihre Kampfesorganisation vielfach Attentate auf Sicherheitsorgane zu politischen Zwecken verübte und daß persönliche Motive für die Verübung der Tat nicht vorlagen.

Die Zugehörigkeit zu einer radikalen Partei und die Tatsache, daß von dieser Partei zahlreiche verbrecherische Handlungen ausgegangen sind, die unter gewissen Voraussetzungen als politische Delikte angesehen werden könnten, dürfte zwar eine genaue Prüfung notwendig machen, ob das dem X. zur Last gelegte Delikt nicht ebenfalls politischer Natur ist, sie wird aber kaum ausreichen, um den politischen Charakter dieses Deliktes als festgestellt anzunehmen.

Hierzu kommt, daß X. die ihm zur Last gelegte Ermordung des Landwächters — nach den Auslieferungsbehelfen — begangen zu haben scheint, um die Vornahme einer Personendurchsuchung zu verhindern.

War dies wirklich seine Absicht, so kann wohl kaum davon gesprochen werden, daß die Tat — weil zu politischen Zwecken begangen — als ein politisches Delikt zu behandeln sei.

Das Justizministerium, welches über die Einhaltung der von der Monarchie im Auslieferungsvertrage übernommenen internationalen Verpflichtungen zu wachen hat, muß Wert darauf legen, daß die im Vertrage festgelegte Voraussetzung für die Ablehnung eines Auslieferungsbegehrens im Einklang mit der internationalen Übung aus-

gelegt und daß ihr Bestand vor Ablehnung eines Auslieferungsbegehrens in verläßlicher Weise festgestellt werde.

Es wird daher ersucht „obige Erwägungen in Betracht zu ziehen und neuerdings über das Auslieferungsbegehren Beschluß zu fassen."

Nach neuerlicher Prüfung der Sache beschloß das Oberlandesgericht die Auslieferung wegen des zweiten Verbrechens *b*, d. i. wegen Ermordung des Landwächters, zu bewilligen, weil, obgleich X. zu einer radikalen politischen Partei gehöre, welche zu politischen Zwecken zahlreiche verbrecherische Handlungen verübt hat — er die ihm zur Last gelegte Tat lediglich deshalb begangen hatte, um einer Personendurchsuchung zu entgehen, mithin diese Tat als ein politisches Verbrechen nicht betrachtet werden kann.

2. Eine weitere allgemeine Voraussetzung der Auslieferung ist die, daß die Handlung, wegen welcher die Auslieferung erfolgen soll, eine strafbare Handlung bilde und zwar sowohl nach den Gesetzen des die Auslieferung verlangenden, wie auch nach den Gesetzen des um die Auslieferung ersuchten Staates (sogen. Prinzip der identischen Norm).

Ist also die Handlung nach dem österr. Strafgesetze nicht strafbar dann ist die Auslieferung ausgeschlossen.

Dies gilt nach den einzelnen Auslieferungsverträgen insbesondere auch dann, wenn die Handlung nach den Gesetzen des um die Auslieferung ersuchten Staates verjährt wäre.

Die Schwierigkeit der Feststellung, ob eine im Auslande begangene strafbare Handlung nach den Gesetzen des Inlandes verjährt sei, ist aber namentlich dann, wenn die Voraussetzungen der Verjährung in den Gesetzen beider Staaten verschieden sind, keine geringe.

So z. B. könnte die strafbare Handlung nach österr. Gesetz unter Umständen nur dann als verjährt angesehen werden, wenn Schadenersatz geleistet wurde und wäre es fraglich, ob ein erst im Laufe des Auslieferungsverfahrens erfolgter Schadenersatz zur Verjährung hinreichen würde. Die Frage wäre wohl mit Rücksicht auf die bekannte Judikatur des Österr. Obersten Gerichtshofes in der Frage der Rechtzeitigkeit der Gutmachung des Schadens bei der Verjährung in Fällen, wo es sich um die Auslieferung eines Beschuldigten handelt, zu bejahen.

3. Endlich wäre als dritte allgemeine Voraussetzung der Auslieferung die Feststellung der Identität des Auszuliefernden (im Inlande Angehaltenen) mit dem vom Auslandsgerichte Verurteilten resp. Verfolgten zu nennen.



Außer diesen allgemeinen Voraussetzungen enthalten aber die Auslieferungsverträge besondere Bedingungen im Verhältnisse zu einzelnen Staaten.

So insbesondere muß nach einigen Verträgen:

1. Die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung erfolgen soll, mit einer bestimmten schwereren Strafe bedroht sein und zwar wird gewöhnlich verlangt, daß dies sowohl nach den Gesetzen des die Auslieferung verlangenden, wie nach denjenigen des um die Auslieferung angegangenen Staates der Fall sei.

Man geht hier vom Grundsatze aus „praetor non curat minima" und verzichtet auf die Auslieferung wegen geringfügiger Delikte.

In dieser Beziehung wird in den vom österr. Staate geschlossenen Auslieferungsverträgen meistens ein gewisses Minimum der im Gesetze angedrohten Freiheitsstrafe verlangt; so heißt es z. B. im Vertrage mit Schweden und Norwegen vom 2. Juni 1868, daß die Auslieferung wegen der im Vertrage aufgezählten Delikte nur dann stattfindet, wenn diese Delikte nach dem schwedischen oder norwegischen Strafgesetz mit einer mindestens zweijährigen schweren Freiheitsstrafe bestraft werden können und nach dem österr. Strafgesetz ein Verbrechen begründen oder nach dem ungarischen mit schweren Strafen bedroht sind.

In den neueren von Österreich geschlossenen Auslieferungsverträgen, so insbesondere im Vertrage mit Rumänien vom 27. Juni 1903 und im Vertrage mit Griechenland vom 21. Dezember 1904 wird, namentlich wenn es sich um Vergehen handelt, verlangt, daß entweder eine Verurteilung des Auszuliefernden zu einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe erfolgt ist oder daß das höchste Ausmaß mindestens 2 Jahre Freiheitsentziehung beträgt, sonst aber, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung verlangt wird, nach der Gesetzgebung des ersuchenden und des ersuchten Staates eine einjährige Freiheitsstrafe oder eine schwerere nach sich ziehen kann.

Es folgt daraus, daß im Verhältnis zu denjenigen Staaten, an welche die Auslieferung schon dann zu erfolgen hat, wenn die strafbare Handlung mit einer einjährigen oder einer schwereren Freiheitsstrafe bedroht ist, auch in denjenigen Fällen, in denen nach unserem Strafgesetze die strafbare Handlung nur mit Kerker von 6 Monaten bis zu einem Jahre bedroht ist, die Auslieferung stattfinden müßte, weil eben die strafbare Handlung nach unserem Gesetz auch eine einjährige Freiheitsstrafe nach sich ziehen kann. Nach den früheren Auslieferungsverträgen dagegen, so insbesondere nach dem Aus-



lieferungsvertrage mit Rußland vom 15. Oktober 1874 findet die Auslieferung nur wegen solcher strafbarer Handlungen statt, welche nach der Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden uud des um die Auslieferung ersuchten Staates — also nach den Strafgesetzen beider Staaten — „eine schwerere Strafe nach sich ziehen können als jene des Gefängnisses in der Dauer eines Jahres.“ Ausgeschlossen ist somit die Auslieferung, wenn die angedrohte Gefängnisstrafe ein Jahr zwar erreicht, aber nicht übersteigt.

In denjenigen Fällen also in welchen nach unserem Strafrecht nur Kerkerstrafe von 6 Monaten bis zu einem Jahre angedroht ist, ist die Auslieferung nach dem Vertrage mit Rußland ausgeschlossen.

Ob in den neueren Verträgen ein Redaktionsversehen vorliegt oder absichtlich die Fälle, wo Auslieferung zulässig sein soll, ausgedehnt werden wollten, was auch richtig wäre, können wir nicht entscheiden, jedenfalls spricht der Wortlaut des Vertrages für die übrigens ganz bedeutende Extension der Auslieferungsdelikte.

Es muß schließlich noch erwähnt werden, daß in jenen Fällen, in welchen es sich um die Auslieferung eines rechtskräftig Verurteilten handelt, und die Strafe, zu welcher er verurteilt worden ist, ein Jahr nicht erreicht, der Einwand erhoben werden könnte, daß die erwähnte Bedingung, daß die strafbare Handlung eine einjährige Freiheitsstrafe oder eine schwerere nach sich ziehen kann, nicht mehr vorliegt, da der Auszuliefernde bereits rechtskräftig zu einer niedrigen z. B. einmonatlichen Gefängnisstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist.

Trotzdem aber wäre unserer Ansicht nach die Auslieferung zu bewilligen, da für die Frage der Zulässigkeit der Auslieferung nicht die in concreto erkannte Strafe, sondern die in abstracto für die betreffende strafbare Handlung im Gesetze angedrohte Strafe maßgebend, daher nur diese in Betracht zu ziehen ist.

2. Es muß gegen den Verfolgten entweder ein verurteilendes Erkenntnis vorliegen, oder es sind solche Beweise oder Verdachtsgründe beizubringen, worüber er sich bei seiner Vernehmung nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. (§ 59 St.P.O.).

3. Endlich darf nicht ein die Auslieferung hindernder Umstand vorliegen.

Im Sinne der meisten Auslieferungsverträge ist aber insbesondere die Auslieferung ausgeschlossen in folgenden Fällen:

a) Wenn der Beschuldigte, dessen Auslieferung begehrt wird, wegen der dem Auslieferungsbegehren zugrunde liegenden Straftat im ersuchten Staate bereits verurteilt wurde oder in Unter-



suchung gezogen und außer Verfolgung gesetzt worden ist, soferne nicht nach den Gesetzen des ersuchten Staates die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zulässig wäre;

b) Wenn nach den Gesetzen des ersuchten Staates die dem Auslieferungsbegehren zugrunde liegende strafbare Handlung nur infolge einer Privatanklage oder eines Antrages der betroffenen Partei verfolgt werden kann, es sei denn, daß die betroffene Partei die Verfolgung begehrt hätte;

c) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung ersuchten Staat wegen derselben strafbaren Handlung verfolgt wird;

d) wenn der Auszuliefernde in dem ersuchten Staate wegen einer anderen strafbaren Handlung als derjenigen, die den Grund des Auslieferungsbegehrens bildet, verfolgt wird oder verurteilt wurde.

In den Fällen c und d kann die Auslieferung erfolgen, sobald das Hindernis behoben ist. Erfolgt aber eine Einstellung oder ein Freispruch wegen derselben Handlung wegen mangelnden Tatbestandes oder Schuldbeweises, so ist auch die Auslieferung ausgeschlossen. Einen eigentümlichen Hinderungsgrund, richtiger Ablehnungsgrund der verlangten Auslieferung enthält das Übereinkommen mit Rumänien vom 27. Juni 1901 sub Zl. 2 des Schlußprotokolles; wenn nämlich die Auslieferung einer Person aus Rumänien wegen eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens begehrt wird, bei dem es nicht ausgeschlossen ist, daß deshalb an dem Ausgelieferten die Todesstrafe vollzogen werden könnte, so steht es in dem freien Ermessen der rumänischen Regierung die Auslieferung abzulehnen.

Zu erwähnen bleibt schließlich, daß nach Art. 6 des Auslieferungsvertrages mit Griechenland vom 21. Dezember 1904 die Auslieferung nicht bewilligt werden soll, wenn der Auszuliefernde nachweist, daß das Auslieferungsbegehren tatsächlich zum Zwecke seiner Verfolgung wegen eines politischen Deliktes oder einer mit einem solchen Delikte zusammenhängenden Handlung gestellt wurde.

In manchen Auslieferungsverträgen wird auch noch erwähnt, daß wenn der Auszuliefernde durch die Auslieferung verhindert wird, seine Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen zu erfüllen, dies die Auslieferung nicht hindert. Nach einigen früheren Auslieferungsverträgen hat nämlich ein Schuldenarrest des Verfolgten dessen Auslieferung gehindert.

ad II. Zu erörtern ist insbesondere die Frage, ob eine im Laufe des Auslieferungsverfahrens ausgebrochene Krankheit des Auszuliefernden insbesondere eine Geistes-

krankheit die Auslieferung hindert resp. welchen Einfluß sie auf die Auslieferung übt.

Daß eine physische Krankheit, welche den Auszuliefernden transportunfähig macht resp. der Gefahr einer Verschlimmerung seines Zustandes zu Folge des mit der Auslieferung verbundenen Transportes aussetzen würde, den Vollzug der Auslieferung hindert, solange dieser Zustand dauert, dürfte nicht bestritten werden. Nicht so ganz unzweifelhaft ist die Frage, wenn es sich um eine Geisteskrankheit handelt.

In einem uns vorliegenden Falle ergaben sich vor dem Vollzug einer bereits vom Justizministerium bewilligten Auslieferung gegründete Zweifel, ob der Auszuliefernde nicht an einer Geisteskrankheit leide und transportunfähig sei. Es wurde daher die Prüfung seines Geisteszustandes durch zwei Gerichtspsychiater angeordnet. Das von diesen erstattete Gutachten lautete dahin, daß sich bei dem Auszuliefernden allem Anscheine noch eine Geisteskrankheit entwickelt habe und es daher geboten sei, mit dem Vollzuge der Auslieferung inne zu halten, weil solche Individuen während des Transportes Selbstmord verüben können, welchem auch die strengste Beaufsichtigung vorzubeugen nicht in der Lage ist; es sei daher vor endgültigem Gutachten eine weitere Beobachtung des Auszuliefernden erforderlich.

Trotzdem entschied die Ratskammer, daß die Auslieferung zu vollziehen sei, weil sie es als nicht erwiesen erachtete, daß der Auszuliefernde wirklich geisteskrank sei, die Feststellung seines Geisteszustandes aber Sache der Behörden desjenigen Staates sei, welcher die Auslieferung verlangt habe.

Das Oberlandesgericht teilte diese Ansicht nicht; es meinte daß die Auslieferung ein strafprozessualer Akt sei, welcher wie jeder andere Akt dieser Art gegen einen Geisteskranken nicht vorgenommen werden könne.

Die Ansicht des Oberlandesgerichtes scheint uns nicht unrichtig zu sein. —

Bekanntlich wird in der Literatur darüber gestritten, ob die Auslieferung nur ein Akt der Rechtshilfe oder auch gleichzeitig ein Akt der Rechtspflege des ausliefernden Staates sei.

Die erste Ansicht vertreten hauptsächlich v. Liszt, Finger und Martitz; die zweite Lammasch, welcher meint, daß die Auslieferung stets eine Konkurrenz von Strafansprüchen zweier Staaten gegen ein Individuum wegen derselben Tat voraussetzt (Prinzip der identischen Norm).

Ich teile diese letztere Ansicht nicht, ebensowenig wie ich mich für das Prinzip der Weltstrafrechtspflege erwärmen kann, dessen Unhaltbarkeit



schon Rohland in seinem internationalen Strafrecht (1877 S. 7 u. ff.) nachgewiesen hat, indem er es als einen idealen Irrtum, aber dennoch als einen Irrtum hingestellt hat[1]).

Jedenfalls darf aber gegen einen Geisteskranken weder ein Akt der Rechtspflege, noch ein Akt der Rechtshilfe vollzogen werden, da er der Möglichkeit beraubt ist, sich dagegen zu wehren.

Bei der Beurteilung des Einflusses einer Geisteskrankheit des Auszuliefernden auf die Auslieferung ist offenbar zu unterscheiden, ob behauptet wird, daß die Geisteskrankheit bereits zur Zeit, wo die inkriminierte Handlung begangen worden ist, vorlag, oder daß sie erst im Laufe des Auslieferungsverfahrens eingetreten ist.

Wird das erstere behauptet, so muß diese Behauptung, selbst wenn sie erst nach bereits bewilligter Auslieferung erhoben worden wäre, geprüft werden, da in einem solchen Falle die Auslieferung unzulässig wäre. Eine der wesentlichen Voraussetzungen der Auslieferung ist nämlich die Vorsätzlichkeit der begangenen Handlung, denn Gegenstand der Auslieferung sind nach der ausdrücklichen Bestimmung der meisten von Österreich geschlossenen Auslieferungsverträge nur vorsätzliche strafbare Handlungen; falls also in Frage steht, ob die dem Auszuliefernden zur Last gelegte Handlung als eine vorsätzliche strafbare Handlung angesehen werden kann, so muß dies von unseren Gerichten vor Erledigung des Auslieferungsbegehrens erhoben und festgestellt werden[2]).

Zweifelhafter ist die Frage dann, wenn die behauptete Geisteskrankheit erst später eingetreten wäre. Ein Grund zur Ablehnung des sonst begründeten Auslieferungsbegehrens würde zwar in solchen Fällen nicht gegeben sein, jedoch müßte wohl der Vollzug der Auslieferung für die Zeit der Geisteskrankheit sistiert werden, ähnlich wie der Vollzug von Freiheitsstrafen gegen Geisteskranke bis zur Behebung der Krankheit gehemmt erscheint. Ausgeliefert werden Verbrecher, nicht aber Geisteskranke. Auch ist in Erwägung zu ziehen, daß dem Auszuliefernden doch nach dem Gesetze (§ 59 Öst. St.P.O.) die Möglichkeit gewährt werden muß, nachzuweisen, daß seine Auslieferung

1) Gegen das Weltrechtsprinzip auch Liszt und Finger. Letzterer sieht darin eine ihrem Kerne nach ungesunde Idee (Compend. des österr. Strafrechts I S. 91. Anders Harburger: zwei Grundfragen des sog. internat. Strafr. in der Zeitschrift v. Liszt XX S. 588ff. Vgl. ferner Hegler: Prinzipien des internat. Strafr., 1906 S. 84ff., und Bar: Gesetz und Schuld im Strafrecht I, das Strafgesetz, 1906 S. 125 u. ff.

2) Anders nach den vom Deutschen Reich geschlossenen Auslieferungsverträgen. (Vgl. Dr. Cohn: Die Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches, 1908 S. 19.



unzulässig sei, ein Geisteskranker ist aber nicht in der Lage von seinem Rechte den richtigen Gebrauch zu machen und deshalb ist es auch zutreffend wenn das Oberlandesgericht in dem oben dargestellten Falle erklärt hat, daß gegen Geisteskranke kein strafprozessualer Akt somit auch die Auslieferung nicht vollzogen werden darf.

ad III. Es reicht nicht hin, die Voraussetzungen der Auslieferung festzustellen; es drängt sich noch die weitere Frage auf, ob die inländischen Behörden resp. die Gerichte, welche über das vom Auslande gestellte Auslieferungsbegehren Beschluß zu fassen haben, sämtliche Voraussetzungen der Auslieferung selbständig zu prüfen berechtigt, oder aber — und in welcher Richtung — sie an den Inhalt des Auslieferungsbegehrens gebunden sind?

Treffend sagt Lammasch (Auslieferungspflicht und Asylrecht S. 513), daß die Aufstellung dieser Bedingungen nur dann Wert habe, wenn der um die Auslieferung ersuchte Staat berechtigt ist, selbst deren Vorhandensein zu prüfen und nicht etwa genötigt ist, sie auf Grund ihrer bloßen Behauptung von Seite des requirierenden Staates anzunehmen.

Es würde sich insbesondere darum handeln:

a) Ob die Qualifikation der strafbaren Handlung seitens der Behörden des die Auslieferung verlangenden Staates für unsere Gerichte maßgebend ist;
b) ob unsere Gerichte berechtigt sind, die Schuldfrage zu überprüfen und unabhängig vom Inhalte des Auslieferungsbegehrens festzustellen, ob der Auszuliefernde hinreichend verdächtig ist, die strafbare Handlung begangen oder an ihr teilgenommen zu haben.

ad a). Hier ist vor allem zu unterscheiden, ob es sich um die Auslieferung eines bereits rechtskräftig Verurteilten oder eines Beschuldigten handelt.

Im ersteren Falle müßte wohl die durch ein rechtskräftiges Urteil des fremden Staates festgestellte Qualifikation der strafbaren Handlung auch für unsere Gerichte maßgebend sein und es wäre wohl nicht zulässig im Falle, wenn z. B. die Auslieferung auf Grund eines rechtskräftigen Urteiles verlangt wird, mit welchem der Auszuliefernde eines Auslieferungsdeliktes schuldig erkannt worden ist, zu behaupten, daß das Verbrechen nicht unter die im Vertrage aufgezählten Delikte zu subsumieren sei und daher die Auslieferung verweigert werde.

Der Auszuliefernde ist in diesen Fällen hinreichend dadurch geschützt, daß ihm gegen das Urteil nach den Gesetzen seines Heimatslandes die entsprechenden Rechtsmittel zur Verfügung standen. Nur



wenn der Auszuliefernde behaupten würde, daß in Wirklichkeit kein gemeines, sondern ein politisches (absichtlich verdecktes) Delikt vorliege, müßte man unseren Gerichten das Recht der Überprüfung auch des rechtskräftigen ausländischen Urteiles zuerkennen.

Anders liegt die Sache, wenn ein Urteil des fremden Gerichtes noch gar nicht vorliegt. Hier sind die über die Auslieferung entscheidenden Behörden berufen selbständig zu untersuchen, ob die strafbare Handlung, wegen welcher der Auszuliefernde verfolgt wird, ein Auslieferungsdelikt bildet, oder nicht. Es werden daher insbesondere die Beweise, welche der Auszuliefernde in dieser Richtung anbietet, durchzuführen sein und auf Grund des Ergebnisses der letzteren wird das inländische Gericht die Qualifikation der in Rede stehenden Handlung selbständig festzustellen befugt sein.

ad b). Auch über die Schuldfrage haben die um die Auslieferung angegangenen Gerichte selbständig zu entscheiden, denn § 59 Österr. St.P.O. verlangt, daß von der die Auslieferung verlangenden Behörde sogleich oder in einem angemessenen Zeitraume solche Beweise oder Verdachtsgrüude beigebracht werden, worüber sich der Beschuldigte bei seiner Vernehmung nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. Dies hat aber selbstverständlich das um die Auslieferung angesuchte Gericht zu untersuchen und festzustellen. Wenn also z. B. der Verfolgte sein Alibi behauptet und darüber den Beweis durch Zeugen führt, welche sogleich einvernommen werden können, so hat das inländische Gericht diesen Beweis durchzuführen und sohin festzustellen, ob der Alibi-Beweis als erbracht anzusehen sei oder nicht.

Selbstverständlich wird das Gericht nicht voreilig zu Werke gehen, sondern erforderlichen Falls von der die Auslieferung verlangenden Behörde im Sinne der angeführten Vorschrift des § 59 St.P.O. vor der Beschlußfassung die Beibringung weiterer Beweise verlangen.

Natürlich werden unsere Gerichte nicht den ganzen Strafprozeß durchführen und in alle Einzelheiten eingehen; nur wenn der Auszuliefernde durch sofort durchführbare (liquide) Beweise darzutun vermag, daß kein strafbarer Tatbestand vorliegt, oder daß er überhaupt die Tat nicht begangen haben konnte, kann in die Prüfung dieser Frage eingegangen und darnach der Beschluß gefaßt werden.

Die Auslieferungsverträge befassen sich mit diesen Fragen in der Regel nicht.

Nur der Vertrag mit Griechenland vom 21. Dezember 1904 enthält im Art. 8 die allgemeine Bestimmung, daß die Bewilligung der Auslieferung nach den Gesetzen des ersuchten Staates erfolgt, und der Vertrag mit Rußland vom 15. Oktober 1874 bestimmt

im Art. XVIII, daß durch den Vertrag und innerhalb seiner Bestimmungen, die in den beiden Staaten bestehenden, den weiteren Geschäftsgang bei der Auslieferung regelnden Gesetze wechselseitig anerkannt werden, womit eigentlich die Vorschrift des § 59 St.P.O. für das Verhältnis zu Rußland jedenfalls in Kraft erhalten ist.

Da es aber in den meisten Verträgen heißt, daß die Auslieferung nur wegen solcher strafbarer Handlungen stattfindet, welche nach der Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden sowie des um die Auslieferung ersuchten Staates mit einer bestimmten Strafe bedroht sind, und überdies die Delikte, wegen welcher Auslieferung gewährt wird, aufgezählt werden, so ergibt sich hieraus von selbst, daß unsere Gerichte selbständig zu prüfen haben, ob der Tatbestand einer der im Auslieferungsvertrage aufgezählten strafbaren Handlungen vorliegt und mit der bestimmten Minimalstrafe bedroht ist.

Auch kann die obenerwähnte Bestimmung des § 59 St.P.O. nicht als durch die Auslieferungsverträge aufgehoben angesehen werden, wie dies Lammasch a. a. O. ausführlich nachweist.

Eine noch weiter gehende Bestimmung enthält der Auslieferungsvertrag mit der Schweiz vom 10. März 1896. Es heißt in seinem Artikel III: „Wegen politischer strafbarer Handlungen wird die Auslieferung nicht bewilligt. Die Auslieferung wird indessen bewilligt, obgleich der Täter einen politischen Beweggrund oder Zweck vorschützt, wenn die Handlung, um deren Willen die Auslieferung verlangt wird, vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat. Der um die Auslieferung ersuchte Staat entscheidet im einzelnen Falle nach freiem Ermessen über die Natur der strafbaren Handlung auf Grund des Tatbestandes."

Hier wird also den Gerichten des um die Auslieferung ersuchten Staates ausdrücklich das Recht vorbehalten, über die Natur der strafbaren Handlung nach eigenem freien Ermessen zu entscheiden.

ad IV. Staatszugehörigkeit (Nationalität) und forum delicti commissi im Auslieferungsrecht.

Nicht ausgeliefert werden eigene (österreichische) Staatsangehörige, wobei nicht der Zeitpunkt, in welchem die strafbare Handlung begangen worden ist, entscheidet, sondern der Zeitpunkt in welchem über das Auslieferungsbegehren entschieden werden soll, zu welcher Frage wir noch später zurückkommen werden[1]).

1) Dasselbe gilt nach den vom Deutschen Reiche geschlossenen Auslieferungsverträgen. (Vgl. Cohn: Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches, 1908 S. 28).



Nicht ausgeliefert werden ferner fremde Staatsangehörige wegen strafbarer Handlungen, welche sie im Inlande begangen haben und zwar gemäß des Territorialprinzipes, nach welchem sie im Inlande bestraft werden.

Nicht ausgeliefert werden sodann Ausländer, welche sich im Auslande eines der im § 38 St.G.B. genannten Verbrechen zu Schulden kommen ließen, z. B. österreichische Kreditpapiere im Auslande gefälscht haben und sodann bei uns ergriffen worden sind, denn diese werden von unseren Gerichten nach unserem Strafgesetz verfolgt und bestraft.

Nicht ausgeliefert werden endlich fremde Staatsangehörige, welche in einem fremden Staate sich einer im zweiten Teile des Strafgesetzes vorgesehenen strafbaren Handlung (Vergehen oder Übertretung) schuldig gemacht haben, weil solche Delinquenten nach § 234 Abs. 2 Str.G.B. weder an das Ausland auszuliefern noch im Inlande zu bestrafen sind.

Eine Ausnahme besteht nach Art. I des Bundesbeschlusses vom 26. Jänner 1854 (kundgemacht mit Erlaß des Ministr. d. a. A. vom 5. April 1854 Rgbl. Nr. 76) im Verhältnis zum Deutschen Reiche, da sich die Bundesstaaten verpflichtet haben gegenseitig Individuen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurteilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern.

Eine weitere Ausnahme besteht im Verhältnis zu Ungarn, an welches im Grunde der Reziprozität laut Erlaß des Justizministeriums vom 26. Mai 1875 S. 6742 sowohl wegen Verbrechen als wegen Vergehen Verfolgte ausgeliefert werden, und nur Übertretungen ausgeschlossen sind.

Endlich sollen gemäß der Bestimmung des Art. 2 des Auslieferungsvertrages mit Griechenland vom 21. Dezember 1904 auch wegen Vergehen Beschuldigte ausgeliefert werden, wenn es sich um eine im Art. 2 des erwähnten Vertrages angeführte strafbare Tat handelt und wenn die erkannte oder angedrohte Strafe das dort festgesetzte Mindestmaß erreicht.

Es könnte hier die Frage aufgeworfen werden, ob diese Bestimmung des erwähnten Übereinkommens, welche auch bei Verfolgung wegen Vergehens die Auslieferung zuläßt, gültig ist angesichts der kategorischen Bestimmung des § 234 Abs. 2 St.G.B., welcher die Auslieferung wegen Vergehens ausschließt, denn ein Staatsvertrag welcher von den gesetzgebenden Körperschaften nicht bestätigt ist,



kann ein Gesetz nicht derogieren (Vgl. Lammasch S. 85 bis 87) und die Ausführungen der Generalprokuratur zur Kassationsentscheidung vom 8. März 1897 Z. 659 N. 2095 der Samml. sowie die Gründe dieser Entscheidung, welche wir noch später sub VII besprechen wollen).

Jedoch ist diese Frage insoferne irrelevant, als die im Art. 2 des Übereinkommens mit Griechenland aufgezählten strafbaren Handlungen, wenn sie auch nach dem in Griechenland gültigem Strafrecht Vergehen bilden, im Sinne unseres Strafgesetzbuches stets als Verbrechen qualifiziert werden müßten, die Bestimmung des § 234 Abs. 2, welche die im zweiten Teile des Strafgesetzes aufgezählten strafbaren Handlungen zur Voraussetzung hat, somit keine Anwendung finden würde.

Die weitere Frage welche hier zu besprechen ist, geht dahin, an welchen Staat der Verfolgte auszuliefern sei, falls mehrere Staaten die Auslieferung verlangen, also konkurrierende Auslieferungsanträge vorliegen.

Es kann der Beschuldigte, der in einem fremden Staate ein Auslieferungsdelikt begangen hat, und in Österreich ergriffen wird, insoferne die Ausnahme des § 38 St.G.B. nicht eintritt, ausgeliefert werden:

1. an denjenigen Staat, wo er das Verbrechen begangen hat oder
2. an denjenigen seiner Staatszugehörigkeit;
3. oder endlich an denjenigen Staat, von dessen Gerichten er verurteilt worden ist und verfolgt wird.

Der Fall 3 wird sich gewöhnlich entweder mit dem Fall 1 oder mit dem Fall 2 decken, d. h. es werden entweder die Gerichte des Ortes, wo der Beschuldigte die strafbare Handlung begangen hat, seine Verfolgung einleiten und seine Auslieferung verlangen, oder es werden dies die Gerichte seines Heimatsstaates tun, wo er gewohnt hat und zuständig ist.

Es kann aber auch der Fall vorkommen, daß ein Verbrecher von den Gerichten eines Staates verfolgt wird, ja auch verurteilt worden ist, wo er weder das Verbrechen begangen hat, noch auch als Staatsbürger zuständig ist; nehmen wir z. B. an, daß ein russischer Staatsangehöriger in Deutschland österreichische Kreditpapiere fälscht, bei uns ergriffen und nach § 38 St.G.B. von unseren Gerichten verurteilt wird, vor Vollzug des Urteiles aber in das Gebiet eines Staates entweicht, mit welchem wir einen Auslieferungsvertrag abgeschlossen haben. Steht den österreichischen Gerichten das Recht zu, seine Auslieferung zu verlangen und umgekehrt?



In den von Österreich geschlossenen Auslieferungsverträgen herrscht nun in dieser Beziehung eine große Verschiedenheit, welche leicht zu allen möglichen Kollisionen führen kann. Insbesondere lassen sich diesbezüglich die Staatsverträge in folgende Gruppen einteilen:

a) Der Auslieferungsvertrag mit Frankreich vom 13. November 1855 (R.G.B. Nr. 12 ex 1856) — durch den Additionalvertrag vom 12. Februar 1869 nicht abgeändert; ferner der frühere Vertrag mit der Schweiz vom 17. Juli 1855 (aufgehoben durch den gegenwärtig geltenden vom 10. März 1896), sodann der Vertrag mit Spanien vom 17. April 1861, der Vertrag mit Schweden und Norwegen vom 2. Juni 1868 und einige andere bestimmen, daß auszuliefern sind Individuen, welche von den zuständigen Gerichten des einen Vertragsteiles in Untersuchung gezogen oder verurteilt in das Gebiet des anderen Teiles geflüchtet sind. Die Auslieferung erfolgt sohin an den Staat, dessen Gerichte den Auszuliefernden verfolgen, ohne Unterscheidung, ob er dort das Verbrechen begangen hat oder als Staatsbürger zugehörig ist, sobald diese Gerichte zuständig sind.

Wenn jedoch der Verfolgte kein Untertan des ersuchten Staates ist, so kann die Auslieferung verschoben werden bis die Regierung seines Heimatsstaates in die Lage gesetzt wird, die Beweggründe bekannt zu geben, welche sie dieser Auslieferung entgegen stellen könnte. Der um die Auslieferung angegangenen Regierung steht es dann zu, die Auslieferung zu verweigern oder das reklamierte Individuum entweder an die Regierung seines Heimatsstaates oder des Landes, wo das Verbrechen begangen wurde, auszuliefern.

b) Im Verhältnis zu Deutschland wird der Beschuldigte nur dann ausgeliefert, wenn er von einem Gerichte der Vertragsstaaten wegen eines Deliktes, welches er im Staate, welcher die Auslieferung verlangt, oder gegen diesen Staat begangen hat, verurteilt oder in Anklagezustand versetzt ist.

c) Nach den Verträgen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 3. Juli 1856, mit England vom 3. Dezember 1873 und Montenegro vom 23. September 1872 erfolgt die Auslieferung von Personen, welche wegen einer auf dem Gebiete des einen Teiles begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder verurteilt sind. Das Recht, die Auslieferung zu verlangen, steht somit nur dem Staate des delicti commissi zu.

d) Nach dem Vertrage mit der Schweiz vom 10. März 1906 und mit Rumänien vom 27. Juni 1901 werden wie in den Fällen ad *a* diejenigen ausgeliefert, welche von den Gerichtsbehörden des anderen



Vertragsstaates verfolgt werden oder verurteilt worden sind. Die Staatszugehörigkeit spielt keine Rolle (mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen); dagegen soll die Auslieferung, falls die strafbare Handlung, auf die sich das Auslieferungsbegehren gründet, in einem dritten Staate begangen wurde, nur dann erfolgen, wenn die Gesetzgebungen des ersuchenden und des ersuchten Staates die Verfolgung solcher Handlungen, mögen sie auch im Auslande verübt worden sein, gestatten, und wenn der Täter weder nach den Gesetzen des ersuchten Staates vor dessen Gerichte zu stellen, noch der Regierung jenes Staates, wo die strafbare Handlung begangen wurde, zufolge der zwischen diesem und dem ersuchten Staate geschlossenen Verträge auszuliefern ist.

Der Staat des delicti commissi hat also den Vorzug im Falle konkurrierender Auslieferungsbegehren.

e) Nach dem Auslieferungsvertrag mit Griechenland vom 28. Dezember 1904 werden diejenigen ausgeliefert, welche wegen eines auf dem Gebiete des ersuchenden Staates begangenen Deliktes verfolgt werden oder verurteilt sind, jedoch mit der Modifikation, daß wenn der Beschuldigte oder Verurteilte nicht Staatsangehöriger eines der vertragschließenden Teile ist, es der Regierung, an welche das Auslieferungsbegehren gerichtet wurde, freisteht, diesem Begehren nach ihrem Ermessen stattzugeben und den Beschuldigten zum Zwecke der Verurteilung entweder in sein Heimatsland oder an das Land, wo das Verbrechen oder Vergehen verübt wurde, zu überstellen.

Es entscheidet also im Verhältnis zu Griechenland das Ermessen der um die Auslieferung angesuchten Regierung, ob sie den Verfolgten an den Staat des delicti commissi oder an den Heimatsstaat ausliefern will.

Bei konkurrierenden Auslieferungsbegehren mehrerer Staaten wegen verschiedener Delikte entscheidet die Schwere der Tat, wegen welcher der Auszuliefernde verfolgt wird.

Daß sich aus diesen so verschiedenartigen Bestimmungen Kollitionen ergeben können, bedarf keines Beweises und spricht dies nur dafür, daß ein einheitliches Auslieferungsgesetz, welches die deutsche Landesgruppe der I. K. V. als für Deutschland notwendig zu erklären beschlossen hat (vgl. auch Mendelssohn-Bartholdy über das räuml. Herrschaftsgebiet des St.G. in der vergleichenden Darstellung V. S. 310ff.) auch für Österreich dringend erwünscht ist.

ad V. Das Strafgesetzbuch bestimmt im § 36, daß wegen Verbrechen, die ein Untertan des österr. Kaisertums im Auslande begangen hat, die Auslieferung an einen fremden Staat nicht erfolgen darf.



Lammasch (S. 406) meint, daß diese Bestimmung die Auslieferung von naturalisierten Untertanen wegen Verbrechen, welche sie vor der Naturalisierung im Auslande verübt haben, nicht hindert, da § 36 nur für diejenigen gilt, welche als Untertanen des österr. Kaisertums im Auslande eine strafbare Handlung begangen haben. Gleichzeitig konstatiert aber Lammasch, daß die österr. Regierung es wiederholt abgelehnt hat, sich zur Auslieferung wegen der vor der Naturalisierung verübten Verbrechen zu verpflichten. Im Grundriß des österr. Strafr. § 6 gibt Lammasch zu, daß auch derjenige, der erst nach der Tat Österreicher wurde, nicht ausgeliefert werden könne.

In den Staatsverträgen heißt es immer, „die vertragschließenden Teile verpflichten sich, jene Personen mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen, sich gegenseitig auszuliefern usw."

Es ist also die Auslieferungspflicht bezüglich eigener Staatsangehörigen unbedingt ausgeschlossen ohne Unterscheidung, ob sie zur Zeit der Tat bereits österr. Untertanen waren oder es erst später geworden sind.

In diesem Sinne hat auch der Oberste Gerichtshof mit Urteil vom 23. Februar 1903 Zl. 17186 (Nr. 2824 der Sammlung) in einem Falle entschieden, in welchem eine russische Staatsbürgerin, welche in Rußland wegen eines dort begangenen schweren Verbrechens verurteilt worden ist, nach Österreich flüchtete und hier durch die Heirat mit einem österr. Staatsbürger (welche übrigens, wie dies das hier durchgeführte Strafverfahren ergeben hat, nur eine Scheinheirat ad hoc war, um der Auslieferung zu entgehen) die österr. Staatsbürgerschaft erworben hat.

Der oberste Gerichtshof begründet seine Entscheidung wie folgt. „Der Grundsatz, daß ein Inländer zur Bestrafung wegen des im Auslande verübten Verbrechens dahin nicht abgegeben werden darf, ist nicht nur in der eine Ausnahme nicht statuierenden Bestimmung des § 36 St.G. ausgesprochen, er findet sich auch in den Staatsverträgen wegen Auslieferung von Verbrechern und ist insbesondere auch im Artikel III des Staatsvertrages mit Rußland wiedergegeben, ohne daß dabei unterschieden wird, ob das Staatsbürgerrecht des Inlandes vor oder nach der im Auslande verübten Tat erworben worden sei. Es bestand daher kein Anlaß, die Auslieferung der Angeklagten anzubieten, und war dieselbe gemäß § 36 St.G. lediglich nach dem österr. Strafgesetze zu behandeln. Eine andere Auffassung dieser Gesetzesbestimmung würde nur zur unrichtigen Folgerung führen, daß entweder die Täterin straflos bliebe, was dem allgemeinen Grundsatze, daß jedes Verbrechen bestraft und gesühnt werden muß, wider-

sprechen würde, oder daß die Angeklagte ausgeliefert werden müßte, was, wie dargetan wurde, dem Grundsatze des § 36 St.G. zuwiderläuft. Mit Recht wurde daher die Angeklagte wegen des ihr zur Last gelegten Verbrechens nach dem österr. Strafgesetze verfolgt."

Es kann somit als feststehender Grundsatz angesehen werden, daß auch solche Verbrecher, welche zur Zeit, wo sie die strafbare Handlung im Auslande begangen haben, Ausländer waren, sodann aber in Österreich die österr. Staatsbürgerschaft erlangt haben, nicht ausgeliefert werden dürfen.

Ob aber an diesem Grundsatz de lege ferenda festzuhalten ist, wäre jedenfalls noch zu überlegen. Die 10. These der Oxforder Beschlüsse des Instituts für Völkerrecht, wonach wenigstens im Falle der Erwerbung der inländ. Staatsbürgerschaft nach Begehung des Verbrechens im Auslande diese der Auslieferung nicht entgegenstehen sollte, hat vieles für sich; sie würde die Zweifel gegen die Zulässigkeit der Bestrafung im Inlande beheben und zugleich die Bestrafung der flüchtigen Verbrecher sichern.

ad VI. Nun entsteht aber die weitere Frage: was hat mit denjenigen Verbrechern zu geschehen, welche nicht ausgeliefert werden? Sind sie im Inlande zu verfolgen oder bleiben sie straflos? Es kann diese Frage in verschiedenen Fällen vorkommen und zwar:

1. Die Auslieferung darf wie ad III besprochen nicht erfolgen, weil der vom Ausland Verfolgte inzwischen die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat.

2. Die Auslieferung an das Ausland wird verweigert, weil das Delikt, wegen dessen die Auslieferung verlangt wird, im Sinne des bezügl. Staatsvertrages nicht zu denjenigen strafbaren Handlungen gehört, wegen welcher die Auslieferungspflicht besteht.

3. Die Auslieferung wird gar nicht verlangt resp. nicht angenommen.

Im Falle 1 erfolgt, wie der Kassationshof in der oben angeführten Entscheidung erkannt hat, die Bestrafung gemäß § 36 St.G., wenn es sich um gemeine Verbrecher handelt, nach österreichischem Recht, jedoch mit Berücksichtigung des Gesetzes des Tatortes, insofern es milder ist.

Nicht ganz zutreffend ist es, wenn der Kassationshof in der oben angeführten Entscheidung vom 23. Februar 1903 bemerkt, „bei dieser Auffassung muß von der Berücksichtigung des russischen Strafgesetzes ganz abgesehen werden und entfällt hienach die Voraussetzung für die Anwendung des § 40 St.G."

Wir meinen umgekehrt, daß die Vorschrift des zweiten Satzes des § 40 „wenn aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er (der ausländische Verbrecher) die Tat begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln“ auch für die hier besprochenen Fälle Anwendung finden müsse, denn es wäre ungerecht und allen Grundregeln des Strafrechtes zuwider, jemanden, der als Ausländer im Auslande eine strafbare Handlung begangen hat, wenn er späterhin die Inlandsqualität erworben hat, nach dem ihm zur Zeit der Tat ganz unbekannten österr. Rechte zu behandeln.

Aber selbst die auf gemeine Delikte beschränkte Anwendbarkeit des § 36 St.G. in Fällen, von denen die Rede ist, steht theoretisch nicht ganz fest. Jedenfalls kann § 36 nicht ohne weiteres auf denjenigen Staatsbürger angewendet werden, welcher zur Zeit der Tat noch Ausländer war und erst später die österr. Staatsbürgerschaft erworben hat, sonst würde man zu der Konsequenz gelangen, daß wenn ein Ausländer im Auslande eine nach dortigem Gesetz nicht strafbare Handlung begangen hat (z. B. die Handlungen des § 129 des österr. Strafgesetzbuches in Frankreich, Italien usw., wo sie nicht bestraft werden) er dennoch in Österreich gestraft werden soll, wenn er späterhin Österreicher wird.

Wie sollen nun aber diejenigen behandelt werden, die als Ausländer im Auslande ein politisches oder ein damit zusammenhängendes Verbrechen begangen haben, sich sodann nach Österreich flüchteten und hier die österreich. Staatsbürgerschaft erlangten?

In einem praktischen Falle dieser Art, welcher viel Aufsehen erregt hat, kam die Frage zufolge Einspruches gegen die vor der Staatsanwaltschaft erhobene Anklageschrift zur Entscheidung vor das kompetente Oberlandesgericht.

Für die Zulässigkeit der Bestrafung nach inländischem Recht wurde geltend gemacht, daß der Angeklagte in analoger Anwendung des § 40 St.G.B. so zu behandeln sei wie ein Ausländer, dessen Auslieferung nicht angenommen wurde, und es wurde auf die Motive der oben angeführten Kassationsentscheidung vom 23. Februar 1903 hingewiesen.

Gegen die Zulässigkeit der Bestrafung im Inlande dagegen wurden folgende Argumente ins Treffen geführt.

Die Vorschrift des § 36 St.G.B. über die Bestrafung des Inländers, der im Auslande ein Verbrechen begangen hat, nach inländischem Strafgesetz, hat nur den Fall im Auge, wenn der Täter im Zeitpunkte der Verübung der Tat ein Inländer war und kann nicht

auf diejenigen Fälle bezogen werden, wo der Täter zur Zeit der Verübung der Tat ein Ausländer war. Für die Theorie der rückwirkenden Kraft der Vorschrift des § 36 würde nur das vom Kassationshof in der wiederholt bezogenen Entscheidung geltend gemachte Motiv sprechen, „daß der Täter sonst straflos bliebe, was dem allgemeinen Grundsatze, daß jedes Verbrechen bestraft uud gesühnt werden müsse, widersprechen würde.“ Dieses Moment ist aber ein ethisches und kein juristisches; der Mangel einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung kann aber die Bestrafung nicht begründen.

Die angeführte Entscheidung des Kassationshofes bezieht sich übrigens nur auf gemeine Verbrecher, nicht auf politische, wie im vorliegenden Fall.

Wäre der Beschuldigte von Anfang an d. i. schon zur Zeit der begangenen Tat österreichischer Staatsbürger gewesen, so müßte erst im Sinne der Bestimmung des Art. III des österr.-russischen Vertrages die russische Regierung dessen Bestrafung verlangen und bestände die Pflicht der Verfolgung im Inlande nur bezüglich der im Art. II des Vertrages aufgezählten gemeinen Delikte; keine dieser Voraussetzungen ist aber im vorliegenden Falle gegeben.

Das Oberlandesgericht akzeptierte diese Ausführungen nicht und gab dem Einspruch gegen die Anklageschrift keine Folge.

Bei der Verhandlung wurde aber der Angeklagte einstimmig freigesprochen. Wir sind nun der Meinung, daß die gegen die Zulässigkeit der Verfolgung im Inlande geltend gemachten Motive stärker sind, als die gegnerischen für die Verfolgung und möchten zu den obenangeführten Motiven noch folgende hinzufügen.

Daß die Bestrafung nach § 36 St.G.B. nicht eintreten kann ,dürfte unbestritten sein, da § 36 offenbar nur für denjenigen gilt, der im Zeitpunkte der Verübung der Tat Inländer war. Für die Bestrafung nach § 40 fehlt aber die Voraussetzung, daß die Übernahme der angebotenen Auslieferung verweigert worden ist, denn der Verweigerung der Auslieferung kann der Fall, wo die Auslieferung als unzulässig gar nicht angeboten werden konnte, nicht gleichgestellt werden.

Die Anwendung des § 40 im Wege der Analogie auf die Fälle wo die Auslieferung als unzulässig gar nicht angeboten worden ist, bekämpft auch Lammasch[1]) mit der zutreffenden Bemerkung, daß die Bedingungen, welche ein Gesetz für die Behandlung einer Tat als Verbrechen aufstellt, nicht durch Analogie ausgedehnt werden dürfen.

1) In der Abhandlung über die Strafbarkeit des Hochverrates gegen Rußland nach österr. Recht (Juristische Blätter ex 1883 Nr. 10 S. 110).



Eine Verfolgung im Inlande wäre in diesen Fällen nur dann möglich, wenn die betreffende Bestimmung lauten würde, ähnlich wie in den Strafgesetz-Entwürfen, daß die Verfolgung im Inlande dann zu erfolgen habe, wenn die Auslieferung an die Behörden des Tatortes nicht zulässig oder nicht ausführbar ist.

Nach § 66 Abs. 2 St.G.B. werden bekanntlich hochverräterische Handlungen gegen fremde Staaten nach § 65 St.G.B. gestraft, insoferne die Gegenseitigkeit vom betreffenden Staate verbürgt und in Österreich gesetzlich kundgemacht ist und mit J. M. V. vom 19. Okt. 1860 Nr. 233 R.G.Bl. wurde kundgemacht, daß bezüglich der Bestrafung der auf dem Gebiete des einen der beiden Staaten gegen die Sicherheit des anderen begangenen Verbrechen Rußland in die Reihe derjenigen Staaten getreten ist, welche gegenüber Österreich die Gegenseitigkeit befolgen.

Mit Erlaß vom 12. September 1863 hat sodann das Justizministerium den Oberstaatsanwälten mitgeteilt, daß hochverräterische Handlungen gegen Rußland auch dann von den österr. Gerichten verfolgt und bestraft werden müssen, wenn diese nicht in Österreich, sondern in Rußland oder in einem dritten Staate verübt worden wären. Daß aber diese Ansicht nicht richtig ist, hat Lammasch in seiner bereits erwähnten Abhandlung über die Strafbarkeit des Hochverrats gegen Rußland nach österr. Recht überzeugend nachgewiesen. Im Art. III Abs. 2. des österr.-russischen Auslieferungsvertrages heißt es ferner, daß die vertragsschließenden Teile sich verpflichten die von ihren Untertanen gegen die Gesetze des anderen Teiles verübten Verbrechen und Vergehen in Gemäßheit ihrer Gesetze zu verfolgen, wenn dies begehrt wird und wenn diese Verbrechen und Vergehen sich als solche darstellen, welche im Art. II des Übereinkommens aufgezählt sind.

Im Art. II des Übereinkommens werden aber nur gemeine Verbrechen aufgezählt und Art. IV. erklärt überdies ausdrücklich, daß politische Delikte von dem Übereinkommen ausgenommen sind. Es folgt daraus, daß Inländer, welche im Auslande politische Delikte gegen Rußland begehen, nach österr. Strafgesetz nicht zu verfolgen sind.

Zwar regelt der erwähnte Staatsvertrag nur die gegenseitigen Pflichten der vertragschließenden Teile und bestimmt Art. II des erwähnten Vertrages, wörtlich genommen, nur daß der österr. Staat nicht verpflichtet sei, von seinen Untertanen gegen die Gesetze des anderen Vertragsteiles begangene Delikte, welche im Vertrage ausgenommen sind, also insbesondere politische Delikte zu verfolgen,

und könnte man daraus deduzieren, daß das Recht des Inlandes die von seinen Untertanen gegen das Ausland begangenen Verbrechen zu verfolgen, dadurch nicht tangiert wird, jedoch wäre diese Deduktion unrichtig, da sich die Pflicht mit dem Rechte deckt.

Wir stoßen hier auf die bekannte Streitfrage, ob die Auslieferung von Verbrechern außerhalb des Auslieferungsvertrages zulässig ist d. i. ob der Staat in jenen Fällen, in welchen eine vertragsmäßige Pflicht zur Auslieferung wegen bestimmter Delikte nicht besteht, dennoch den fremden Verbrecher auszuliefern berechtigt ist. Insbesondere aber strittig ist die Frage, ob Ausländer, welche im Auslande politische Verbrechen begangen haben, über den Auslieferungsvertrag hinaus ins Ausland ausgeliefert werden dürfen.

Das Justizministerium interpretiert und mit Recht die Bestimmung des § 41 St.G.B. („bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge so ist im Gemäßheit derselben vorzugehen") in konstanter Praxis (wie dies Lammasch S. 194 bezeugt) dahin, daß hierdurch hinsichtlich jener Staaten, mit welchen Österreich Auslieferungsverträge abgeschlossen hat, die Geltung des § 39 St.G.B. derogiert sei, weshalb die österreichischen Gerichte wegen nicht im Vertrage aufgezählter Delikte, ein von einem fremden Staate verfolgtes Individuum in seiner Freiheit nicht beschränken und dessen Auslieferung nicht beschließen dürfen und das Justizministerium diese Auslieferung daher auch nicht bewilligen könne.

Daß die Auslieferungsverträge nur von der Pflicht zur Auslieferung handeln ist einfach damit zu erklären, daß doch das Recht des Staates zur Auslieferung von Verbrechern resp. das Recht des Staates seine eigenen Untertanenen zu verfolgen, nicht Gegenstand eines Übereinkommens mit einem fremden Staate sein kann; selbstverständlich ist es aber, daß die in den Auslieferungsverträgen stipulierte Strafverfolgungspflicht zugleich auch einen Verzicht auf die weiter gehenden Rechte des Inlandstaates enthält.

Sowohl das Recht der Auslieferung fremder Untertanen wie das Recht der Bestrafung eigener Untertanen für strafbare Handlungen, welche im Auslande oder gegen das Ausland begangen worden sind, richtet sich sonach nach den Bestimmungen der bezüglichen Auslieferungsverträge und ist durch diese beschränkt, somit erscheinen auch die Bestimmungen der §§ 36—40 St.G.B. dadurch derogiert, resp. modifiziert.

Diese Ansicht teilt auch Hye, welcher in seinem Kommentar (S. 544) folgendes ausführt:



„Alle vorstehenden in den §§ 37—40 enthaltenen Bestimmungen erhalten ihre Vervollständigung, und zwar teilweise eine Beschränkung, teilweise eine Erweiterung, gegenüber einzelnen fremden Staaten und in Beziehung auf gewisse Gattungen von Verbrechen, erst durch die zwischen Österreich und den verschiedenen fremden Staaten bestehenden Staatsverträge über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, deren in dieser Richtung teilweise derogierende Wirksamkeit durch die im nächstfolgenden Paragraphen geschehende Berufung ausdrücklich anerkannt ist.“

Ebenso schließt Lammasch seine ausführliche Besprechung dieser Frage (S. 191) mit den Worten:

„Aus diesen Erwägungen empfiehlt es sich daher, die Aufzählung derjenigen Delikte, wegen welcher ein Staat die Pflicht zur Auslieferung übernimmt, zugleich als den festen Rahmen aufzufassen, innerhalb dessen allein er auch sein Recht, auszuliefern, ausübt. Dieser feste Rahmen kann nun aber in den Verträgen oder in einem allgemeinen Auslieferungsgesetze gegeben sein.“

Der Fall, daß ein vom Auslande verfolgter Verbrecher, der dort ein Verbrechen begangen hat, sich nach Österreich flüchtet und hier die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt, dürfte übrigens selten und in der Wirklichkeit nur dann vorkommen, wenn eine ledige Ausländerin, welche in ihrem Heimatslande eine strafbare Handlung begangen hat, nach der Tat einen österr. Staatsbürger heiratet; denn es dürfte sich wohl in den seltensten Fällen ereignen, daß einem vom Auslande namentlich wegen eines schweren Verbrechens Verfolgten die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wird. Soll nun die Ausländerin, welche einen Inländer heiratet, dadurch ihre Lage verschlimmern und der Strafverfolgung ausgesetzt sein?

Wir sprechen selbstverständlich nur von politischen Delikten, wegen welcher eine Ausländerin weder im Inlande verfolgt noch an das Ausland ausgeliefert wird. Dieses Asylrechtes würde sie nun beraubt werden, sobald sie einen österreichischen Staatsbürger heiraten würde. Das Gesetz würde sie zwingen ledig zu bleiben bei sonstigen schweren kriminellen Folgen.

Zu welchen unhaltbaren Konsequenzen die gegenteilige Ansicht führen würde, ist noch aus folgendem Beispiel zu ersehen.

A. und B., Bruder und Schwester begehen gemeinschaftlich im Auslande ein politisches Verbrechen und flüchten nach Österreich, wo sie sich ansiedeln. Die B. bisher ledig, heiratet in Österreich einen österreichischen Staatsbürger. Der Bruder A. wird nun nicht ausgeliefert und auch in Österreich nicht verfolgt, da es sich um ein



von einem Ausländer im Auslande begangenes politisches Delikt handelt; während die Schwester B. wegen desselben Verbrechens in Österreich verfolgt werden sollte!

Gewiß ist dieses Argument kein ausschlaggebendes, aber vielleicht nicht minder beachtenswert, wie das Gegenargument, daß Bestrafung eintreten muß, weil strafbare Handlungen gesühnt werden müssen.

Aus obiger Darstellung folgt unwiderleglich, daß Ausländer, welche im Auslande politische Delikte gegen Rußland begehen, auch dann in Österreich wegen derselben nicht verfolgt werden dürfen, wenn sie nach Begehung der Tat die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt haben.

Mit anderen Worten politische Delikte gegen Rußland können nur gemäß der I. M. V. vom 19. Okt 1860 Nr. 233 R.G.Bl. verfolgt werden d. i., wenn sie auf österreichischem Gebiete begangen werden; sind sie von Ausländern im Auslande, oder von Inländern im Auslande begangen worden, so findet eine Bestrafung nicht statt, folglich kann auch der Ausländer, der nach Begehung einer solchen Handlung im Auslande sich nach Österreich flüchtet und hier die Staatsbürgerschaft erwirkt, hier nicht gestraft werden.

Die I. M. V. vom 19. Oktober 1860 bezieht sich zwar ihrem Wortlaute nach nur auf hochverräterische Handlungen, es dürfte jedoch das oben Gesagte für politische Delikte überhaupt gelten[1]).

Eine Illustration zu diesen Ausführungen bietet die Bestimmung des Punktes 4 des Schlußprotokolls zum Auslieferungsvertrag mit der Schweiz vom 10. März 1896, in welchem erklärt wird, daß der Vertrag nicht hindert, daß von dem einen und dem anderen Vertragsteil mit oder ohne Vorbehalt des Gegenrechtes auch wegen einer im Vertrage nicht vorgesehenen strafbaren Handlung die Auslieferung gewährt werden kann, sofern dies nach den Gesetzen des ersuchten Staates zulässig ist.

Daraus folgt aber a contrario, daß diese nur im erwähnten Vertrage mit der Schweiz enthaltene, weder den früheren noch den späteren mit anderen Staaten geschlossene Auslieferungsverträgen bekannte Klausel, eben nur im Verhältnisse zur Schweiz Anwendung finden kann, somit gegenüber anderen Staaten die allgemcine Regel Platz greift, daß das Recht der Auslieferung sich mit der vertragsmäßigen Pflicht zur Auslieferung deckt, daher nur so weit reicht, wie

1) Vgl. Lammasch: Über polit. Verbr. gegen fremde Staaten in der Lisztschen Zeitschr. III S. 376ff.; Rosenblatt im Archiv für öff. Recht VIII S. 97ff; und Gerland in der Vergl. Darst. Bes. T I S. 114ff.



die vertragsmäßige Pflicht, darüber hinaus aber eine Auslieferung ausgeschlossen ist.

Die Richtigkeit unserer Ausführungen findet auch teilweise ihre Bestätigung in der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 8. Mai 1897 Zl. 3659 (Nr. 2095 Samml.) mit welcher zu Recht erkannt worden ist, daß den Staatsverträgen wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern durch § 41 St.G.B. gesetzliche Kraft verliehen worden ist, und daß die Bestimmung dieser Auslieferungsverträge, das Herschafts-Gebiet des hierländischen Strafgesetzes bestimmend, an die Stelle der §§ 36—40 St.G.B. getreten sind.

Obige Ansicht teilt auch Professor Roszkowski in seinem im Jahre 1882 in polnischer Sprache erschienenem Werke über Asyle und Extradition (S. 266).

Die in Rede stehende Frage war endlich auch Gegenstand der Debatten der deutschen Landesgruppe der Internat. krim. Vereinigung in Frankfurt am 8. Septbr. 1906 (Vergl. die Mitteilungen der Internat. krim. Vereinig. vom Jahre 1907 S. 354—390).

Der Referent Prof. Frank wies insbesondere auf den Unterschied in der Textierung des deutsch-spanischen und des deutsch-schweizer. Auslieferungsvertrages hin. Der Art. VI des deutsch-spanischen Auslieferungsvertrages vom 2. Mai 1878 lautet nämlich wie folgt: „Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung“, während im Art. IV des deutsch-schweizer Vertrages bestimmt wird: „Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die strafbare Handlung einen politischen Charakter an sich trägt.“

Auf Grundlage dieser tatsächlich veschiedenen Textierung der bez. Auslieferungsverträge verfocht Prof. Frank die Ansicht, daß auch dann, wenn ein Auslieferungsvertrag abgeschlossen ist, die darin vorgenommene Aufzählung der auslieferungsmäßigen d. h. eine Auslieferungspflicht begründenden Delikte nur die Bedeutung habe, daß die Auslieferungspflicht auf diese beschränkt sei; außerdem aber haben die Regierungen das Recht über einen Auslieferungsvertrag hinaus auszuliefern d. h. auch wegen eines solchen Deliktes, das in dem Auslieferungsvertrag gar nicht als ein auslieferungsmäßiges bezeichnet ist. Zweifel könnten in dieser Beziehung nur bezüglich der politischen Verbrecher bestehen.

Die Meinung Franks traf aber auf vielseitigen Widerspruch.

Insbesondere erklärten Dr. Neumeyer und Prof. Dr. Freudenthal unter lebhafter Zustimmung der Versammlung, daß sie die Aus-

lieferung in den von Frank erwähnten Fällen für unzulässig halten. Schließlich wurde beschlossen zu erklären, daß die Versammlung ein Auslieferungsgesetz für das Deutsche Reich für dringend wünschenswert erachtet.

Wir reassumieren daher:

Ein Ausländer, welcher im Auslande ein Verbrechen begangen und nach Österreich geflüchtet ist, kann wegen eines Verbrechens, wegen dessen unser Staat zur Auslieferung des Verfolgten im Sinne des Auslieferungsvertrages nicht verpflichet ist (insbesondere wegen politischer Delikte) weder ausgeliefert noch auch im Inlande verfolgt werden. Nur im Verhältnis zur Schweiz gilt die obenerwähnte im Schlußprotokoll des Auslieferungsvertrages vom 10. März 1896 enthaltene Ausnahme.

Wenn der nach Österreich Geflüchtete inzwischen die österr. Staatsbürgerschaft erlangt hat, darf er dem Auslande nie ausgeliefert werden.

Es darf aber wegen Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung vertragsmäßig nicht stattfindet, auch im Inlande nicht verfolgt werden.

ad 2. Die Auslieferung wird verweigert. Es kann dies erfolgen:

a) wegen politischer Delikte;
b) wegen einer mit einem politischen Delikt zusammenhängenden strafbaren Handlung, wie dies die meisten Verträge bestimmen;
c) nach dem Grundsatze; „praetor non curat minima" wegen geringfügiger Delikte.[1])

In letzterer Beziehung wird in den Staatsverträgen entweder die Pficht der Auslieferung auf Verbrechen beschränkt (so in den meisten Auslieferungsverträgen) oder auf strafbare Handlungen, die mit „schweren" Strafen bedroht sind, oder es wird verlangt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung verlangt wird, nach den Strafgesetzen des die Auslieferung verlangenden und des um die Auslieferung ersuchten Staates mit einer bestimmten höheren Freiheitsstrafe bedroht sei, z. B. mindestens mit einer einjährigen Gefängnisstrafe, wobei die einzelnen strafbaren Handlungen respekt. Kategorien derselben, welche somit als Auslieferungsdelikte zu gelten haben, aufgezählt werden (sogenannte Enumerationsmethode).

In den Fällen a und b findet nach allgemein anerkannten Grundsätzen auch im Inlande eine Strafverfolgung nicht statt.

ad c). In Fällen, in denen die Auslieferung gemäß der Bestimmungen des Auslieferungsvertrages wegen Geringfügigkeit der ange-

1) Vgl. Art. 3 des Schweizer Auslief.-Gesetzes vom 22. Jänner 1892.



drohten Strafe nicht zulässig ist (wie z. B. nach der Konvention mit Rußland, weil die nach einem der maßgebenden Strafgesetze oder nach beiden angedrohte Strafe eine einjährige Freiheitsstrafe nicht übersteigt), könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht gemäß des dem österr. Strafgesetzbuch zugrunde liegenden Weltrechtsprinzips (§ 40) dennoch die Verfolgung des Ausländers im Inlande einzutreten hätte.

Die Frage ist aber zu verneinen, denn nach § 40 St.G.B. ist gegen den ausländischen Verbrecher nur dann nach Vorschrift des österr. Strafgesetzes vorzugehen, wenn der auswärtige Staat die Übernehmung des Beschuldigten verweigert. Dies kann auf diejenigen Fälle, wo die Auslieferung nach den Bestimmungen der bezüglichen Staatsverträge nicht stattfindet, wie bereits oben ausgeführt wurde, nicht per Analogie ausgedehnt werden. Sonst könnte auch wegen politischer Delikte, wegen welcher die Auslieferung ausgeschlossen ist, die Verfolgung im Inlande eintreten, was aber kein Vertrag oder Gesetz zuläßt.

Bezüglich der von der Auslieferung ausgeschlossenen Delikte ist daher dem Ausländer, der sich nach Österreich flüchtet, volles Asylrecht gewährt.

Dies folgt auch aus der Vorschrift des § 41 St.G.B., nach welcher die Bestimmmungen der Auslieferungsverträge, insoferne solche bestehen, an die Stelle der Vorschriften der §§ 39 und 40 St.G.B. treten, was eben nur dahin verstanden werden kann, daß in denjenigen Fällen, in denen die Auslieferung nicht gewährt wird, auch die Verfolgung der Ausländer im Inlande nicht statthaft ist. Es beweist dies aber auch, daß das vom Obersten Gerichtshofe in der oben angeführten Entscheidung vom 23. Februar 1903 Nr. 2824 gebrauchte Argument, „daß sonst der nicht ausgelieferte Täter straflos bliebe, was dem allgemeinen Grundsatze, daß jedes Verbrechen bestraft und gesühnt werden muß, widersprechen würde“ — sehr stark anfechtbar ist, da in allen von der Auslieferung ausgeschlossenen Fällen, worunter nicht nur politische sondern auch gemeine Verbrechen gehören können, der Verbrecher eben trotz des angeblichen im Gesetze nirgends ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes, daß „jedes Verbrechen bestraft und gesühnt werden müsse“ straflos bleibt.

ad 3. Wir kommen nun zu der letzten Gruppe der hierher gehörenden Fälle d. i. zu denjenigen, in welchen die dem ausländischen Staate angebotene Auslieferung nicht angenommen wird.

Es liegt diesbezüglich folgende in mehrfacher Beziehung interessante zu Folge Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes

erflossene Entscheidung des k. k. Kassationshofes vom 30. April 1907 Zl. 5823 (Nr. 3341 der Sammlung) vor:

Das Landesgericht in Troppau erkannte mit Urteil vom 31. Okt. 1906 die preußischen Staatsangehörigen Ferdinand B. und Alfred T. des am 3. Oktober 1906 im Gebiete des Deutschen Reiches begangenen, im § 242 des deutschen Reichsstrafgesetzes bezeichneten Vergehens des Diebstahls schuldig und verhängte über sie gemäß § 16 des genannten Gesetzes eine der einfachen Kerkerstrafe äquiparierende Gefängnisstrafe in der Dauer von je fünf Tagen.

Der k. k. Kassationshof erkannte, daß durch das angeführte Urteil, insoferne es von der Anwendung des österreichischen Strafgesetzes absehend, den dem Ferdinand B. und Alfred T. zur Last fallenden Diebstahl lediglich als Vergehen des Diebstahles nach § 242 des deutschen Reichsstrafgesetzes und die über die Angeklagten verhängte Freiheitsstrafe als Gefängnisstrafe gemäß § 16 desselben Gesetzes bezeichnet, wurde das Gesetz im § 40 St.G.B. verletzt.

Die Gründe der Kassationsentscheidung lauten:

Die Anklageschrift hatte auf das in den §§ 171 und 174 II b St.G.B. bezeichnete, nach § 40 des österreichischen Strafgesetzes und §§ 242 und 16 des deutschen Reichsstrafgesetzes strafbare Verbrechen des Diebstahles gelautet. Die Bezeichnung der Straftat im Urteilstenor nach dem deutschen Reichsstrafgesetze geht über die Vorschrift des § 40 St.G.B., wonach in dem Falle, wenn nach dem Strafgesetze des Ortes, wo die Tat begangen wurde, die Behandlung gelinder ausfiele, der Täter nach diesem gelinderen Gesetze zu „behandeln" ist, hinaus und verstößt gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß im Inlande nur inländisches Gesetz gilt und daher auch nur dieses unmittelbar anzuwenden ist. Der Gerichtshof hätte, wenn er auch in dem vorliegenden Falle das deutsche Strafrecht zutreffend als das gelindere erkannte, dennoch seinen Urteilsspruch nach dem österreichischen Rechte erlassen sollen. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß durch die Vorschrift des § 40 St.G.B. das ausländische Recht für den daselbst vorgesehenen Ausnahmsfall zum inländischen erhoben werde. Der Richter hat in einem solchen Falle zwar die ausländischen Strafbestimmungen zu berücksichtigen, allein doch nur nach österreichischem Rechte zu erkennen. Der Gerichtshof hatte daher in seinem Urteile nicht bloß die deutschen, sondern vor allem die österreichischen Strafbestimmungen über Diebstahl anzuwenden.

Während die Strafbarkeit einer im Inlande begangenen Tat sozusagen einfach bedingt ist, daß sie nämlich unter den Tatbestand einer inländischen Strafbestimmung subsumiert werden kann, ist die



Strafbarkeit einer von einem Ausländer begangenen Tat (die Fälle des § 38 St.G.B. ausgenommen) doppelt bedingt: 1. dadurch, daß die Tat am Begehungsorte irgendwie kriminell (nicht bloß disziplinär) strafbar ist; 2. dadurch, daß sie unter eine inländische Verbrechensstrafbestimmung fällt. Nicht Bedingung der Strafbarkeit, sondern nur Bedingung des Einschreitens des österreichischen Gerichtes, Prozeßvoraussetzung ist, daß der ausländische Staat auf die ihm angebotene Auslieferung des Täters verzichtet[1]). Das österreichische Gericht, das eine von einem Ausländer im Auslande begangene Tat abzuurteilen hat, hat demnach diese sowohl unter dem Gesichtspunkte des ausländischen wie unter dem Gesichtspunkte des österreichischen Rechtes zu würdigen und beide Arten der Würdigung müssen auch in dem Urteile zum Ausdrucke kommen.

Nun erscheint es unmöglich, daß in der Sentenz, im Urteilsspruche selbst, beide Beurteilungsweisen nebeneinander stehen, denn im Spruche kann doch nur ein Recht seinen Ausdruck finden. Wenn nun die Frage entsteht, nach welchem von beiden Rechten der Urteilsspruch zu fassen ist, so kann die Antwort wohl nicht zweifelhaft sein: nach dem österreichischen Rechte. Denn die beiden Arten der Würdigung sind einander nicht gleichwertig. Die Beurteilung der Tat nach dem österreichischen Rechte ist für das österreichische Gericht das Primäre. Von diesem hat es auszugehen. Die Beurteilung nach dem ausländischen Rechte hat sich in die Beurteilung nach dem österreichischen Rechte einzufügen.

Kommt daher das Gericht zum Schlusse, daß die Tat nach der lex loci überhaupt nicht oder nach dem österreichischen Rechte nicht als Verbrechen strafbar wäre, und findet es, demgemäß mit einem Freispruch vorzugehen, so hat es den Freispruch stets dahin zu formulieren, daß der Angeklagte von der Anklage, das Verbrechen nach § .... des österreichischen Strafgesetzes begangen zu haben, freigesprochen werde. Ist ein Erfordernis der Strafbarkeit der Tat nach inländischem Strafgesetze nicht gegeben, so versteht sich dies ohnehin von selbst. Die österreichische Freispruchsformel hat aber auch dann Anwendung zu finden, wenn der Grund des Freispruches darin liegt, daß die Tat nach dem ausländischem Rechte nicht gestraft werden könnte. Dies ist vor allem für den Fall klar, daß das ausländische Recht eine Strafbestimmung, die überhaupt in Betracht käme, gar

1) Diese Frage ist zumindest bestritten. Die Bedingung des § 40 St.G. ist eine materielle Klagsvoraussetzung und daher eine Bestimmung des materiellen Strafrechts. Vgl. Lammasch in den Juristischen Blättern ex 1883 S. 110.



nicht enthält; hier wäre eine Formulierung nach dem ausländischen Strafgesetze — das gar nicht existiert — unmöglich. Gleiches hat aber auch für die Fälle zu gelten, in denen nach ausländischem Strafgesetze ein Strafausschließungs- oder Strafaufhebungs-Grund vorliegt, den das österreichische Recht nicht kennt (etwa Ehrennotwehr oder bei Jugendlichen mangelndes Unterscheidungsvermögen). Das Gericht hat die Nichtstrafbarkeit der Tat nach ausländischem Strafgesetze nur in den Urteilsgründen auseinanderzusetzen und den Freispruch dahin zu erläutern, daß der Angeklagte, trotzdem sich seine Tat nach österreichischem Rechte als Verbrechen darstellt, nicht verurteilt werden könne, weil das österreichische Recht für die von Ausländern im Auslande begangenen Taten die Strafbarkeit nach der lex loci als Bedingung der Strafbarkeit nach österreichischem Rechte aufstellt. Ebenso hat das Gericht, wenn es die Tat sowohl nach dem ausländischen wie auch nach dem inländischen Strafgesetze (und zwar nach letzterem als Verbrechen) als strafbar erkennt und darum mit einem Strafurteile vorzugehen findet, dieses immer nach dem österreichischen Strafgesetze zu formulieren. Auch hier versteht sich dies in dem Falle, daß das österreichische Strafgesetz milder ist, von selbst. Aber auch, wenn das Strafgesetz des Tatortes milder und der Täter daher gemäß § 40 St.G.B. nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln ist, hat das Gericht sein Urteil dahin zu schöpfen, der Täter sei schuldig des Verbrechens nach § .... des österreichischen Strafgesetzes. Denn die erste Voraussetzung, daß der Täter vom österreichischen Gerichte verurteilt werden kann, ist ja die, daß seine Tat, an den Normen des österreichischen Rechtes gemessen, sich als Verbrechen darstellt. Das österreichische Strafurteil hat diese österreichische Anschauung — nicht umsonst bezeichnet § 40 St.G.B. den ausländischen Täter als „Verbrecher" — zum Ausdrucke zu bringen.

Die mildere Behandlung wird erst bei dem Ausspruche über die Strafe wirksam. Wie die Kriminalisierung der Tat durch das ausländische Recht, vom Standpunkte des österreichischen Rechtes aus betrachtet, als Bedingung der Strafbarkeit erscheint, so hat das Bestehen einer milderen ausländischen Strafdrohung für das österreichische Recht die Bedeutung eines Milderungsumstandes, und zwar eines solchen, der unter Umständen eine ganz besondere außerordentliche Strafmilderung zur Folge hat. Das Gericht hat jedoch nicht unmittelbar den milderen ausländischen Strafsatz anzuwenden, sondern es hat auch bei Ausmessung der Strafe von den inländischen Strafbestimmungen auszugehen und nur insofern auf die ausländischen Strafdrohungen Bedacht zu nehmen, als es keine höhere Strafe aus-





sprechen darf, als das ausländische Recht kennt; das Gericht hat auch Rechtsfolgen, die nach österreichischem Rechte mit der Strafe verbunden wären, die aber das ausländische Recht überhaupt nicht oder nicht für diese Tat kennt, auszuschließen. Dagegen hat es immer seinem Urteile die Verweisung anzuhängen. So kann es kommen, daß ein österreichisches Gericht jemand eines Verbrechens schuldig erkennt, und trotzdem nur eine Geldstrafe oder einen Verweis über ihn verhängt. Im vorliegenden Falle hätte das Landesgericht Troppau die beiden Angeklagten des Verbrechens des Diebstahls nach §§ 171 und 174 IIb St.G.B. schuldig erkennen und sie zu fünf Tagen einfachen Kerker verurteilen sollen. Ferner hätte es aussprechen müssen, daß mit der Tat keine Rechtsfolgen verbunden seien. In den Urteilsgründen wäre zu sagen gewesen, das Gericht habe statt des im § 178 St.G.B. angedrohten schweren Kerkers nur einfachen Kerker verhängt, weil es gemäß § 40 St.G.B. die beiden Angeklagten nach dem milderen deutschen Strafgesetze (§ 242 St.G.B.) behandeln mußte und daher nur die der dort angedrohten Gefängnisstrafe gleichkommende Kerkerstrafe verhängen konnte. Im Hinblicke auf § 32 R.St.G.B. mußte es auch den Entfall der Rechtsfolgen aussprechen."

Die angeführte Kassationsentscheidung[1]) ist aber nicht erschöpfend und die Behauptung, daß das Bestehen einer milderen ausländischen Strafdrohung für das österr. Recht nur die Bedeutung eines Milderungsumstandes habe (das unter Umständen eine ganz besondere außerordentliche Strafmilderung zur Folge hat) jedenfalls nicht genau, denn im Sinne der Vorschrift des § 40 St.G.B. wird oft eine Strafänderung eintreten müssen und zwar eine sehr weit gehende. Wenn es sich z. B. um das Verbrechen des gemeinen Mordes handeln würde, welches nach österr. Strafgesetz mit der Todesstrafe, nach russischem Strafgesetz aber nur mit einer schweren Freiheitsstrafe bedroht ist, wäre die Verhängung der Todesstrafe in Österreich nicht zulässig und müßte diese von Gesetzwegen in eine Kerkerstrafe geändert werden.

Ja es könnten oft Schwierigkeiten und Zweifel entstehen, die schwer zu lösen wären und nur beweisen, daß das Weltrechtsprinzip unseres Strafgesetzes trotz des Lobes, welches ihm mitunter in der Literatur gespendet worden ist, verfehlt und reformbedürftig ist.

Wir sehen es am deutlichsten in dem mit obigem Kassationsurteil entschiedenen Fall. Die deutschen Behörden hielten den Fall für zu geringfügig um die Auslieferung ihrer Staatsangehörigen wegen Vergehens des Diebstahls zu verlangen und verweigerten deren An-

1) Vgl. die Bemerk. zu dieser E. von Dr. M. Sternberg in der Zeitschr. für intern. Pr. u. Öff. Recht, XVIII S. 568.

nahme, weil sie offenbar froh waren die Diebe losgeworden zu sein. Und nun wurde bei uns der große Apparat der Strafverfolgung mit staatsanwaltlicher Anklageschrift, Verhandlung vor einem Erkenntnissenat, Nichtigkeitsbeschwerde und Verhandlung vor dem Kassationshof usw. in Bewegung gesetzt, um zwei fremde Diebe zu einer fünftägigen Freiheitsstrafe zu verurteilen.

Würde es nicht vollständig hinreichend gewesen sein und denselben Zweck erreicht haben, wenn man die Diebe einfach im Verwaltungswege (polizeilich) aus Österreich ausgewiesen hätte?

VII. Betreffend das Verhältnis des Heimatstaates zu dem ihm vom fremden Staate ausgelieferten Verbrecher ist zu erwähnen, daß dieser nach Inhalt der meisten Verträge wegen Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung nicht verlangt, oder verlangt aber nicht ausdrücklich bewilligt worden ist, nicht verfolgt werden darf, es wäre denn, daß er gutwillig zur Verfolgung wegen derselben seine Zustimmung erteilt (welche aber nur in besonderen Fällen die Auslieferungsbewilligung des ausliefernden Staates supplieren kann) oder wenn er nach endgültiger Erledigung des Straffalles, welcher Gegenstand der Auslieferung war, es unterläßt, in einer bestimmten Frist (gewöhnlich binnen drei Monaten) das Land zu verlassen, trotzdem ihm dies möglich war.

So bestimmt insbesondere der oftmal erwähnte Vertrag mit Rußland im Art. IV, daß der Ausgelieferte wegen keiner anderen der Auslieferung vorangegangenen Gesetzesübertretung verfolgt noch bestraft werden kann, es wäre denn, daß eine solche Person nach erfolgter Abstrafung oder endgültiger Freisprechung wegen jener strafbaren Handlung, wegen welcher ihre Auslieferung erfolgte, unterlassen hätte, das Land vor Ablauf einer dreimonatigen Frist zu verlassen, oder daß dieselbe in der Folge dahin zurückgekehrt wäre.

Andere Verträge lassen überhaupt die Verfolgung wegen anderer Delikte, welche vor der Auslieferung begangen worden sind und nicht Gegenstand der Auslieferung waren, nicht zu (so Art. VI des Vertrages mit Griechenland), oder verlangen zur Verfolgung wegen einer anderen strafbaren Handlung, wenn sie im Sinne des Vertrages überhaupt ein Auslieferungsdelikt bildet, die Zustimmung der Regierung, welche die Auslieferung bewilligt hat (so Art. X des Vertrages mit Rumänien).

Der k. k. Oberste Gerichtshof hat in dieser Frage mit Entscheidung vom 14. Juni 1907 Zl. 3811 (Nr. 3369 Samml.) zu Recht erkannt, daß die vom beschuldigten von Rumänien ausgelieferten Verbrecher zu seiner Verfolgung im Inlande erteilte Zustimmung nur dann die



Erklärung (Einwilligung) der ausliefernden Regierung zur Verfolgung suppliert, wenn in der Auslieferungsbewilligung der fremden Regierung eine der dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftaten unberücksichtigt gelassen worden ist und unter der Voraussetzung, daß sie ein Extraditionsdelikt überhaupt bildet. Es kann also selbst die Zustimmung des Ausgelieferten zu seiner Verfolgung wegen anderer Verbrechen eine ausdrückliche Verweigerung der Auslieferung nicht beseitigen, ebenso wie sie nicht rechtswirksam ist, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, welches kein Extraditionsdelikt bildet.[1])

In einer Entscheidung vom 8. Mai 1897 Zl. 3659 (Nr. 2095 Samml.) hat der k. k. Kassationshof mit Bezug auf den Auslieferungsvertrag mit England zu Recht erkannt, daß der nach Österreich Ausgelieferte wegen strafbarer Handlungen (Tatbestände) rücksichtlich, welcher die Auslieferung vom auswärtigen Staate nicht zugestanden worden ist, nicht verfolgt werden darf, und daher ein Schuldspruch wegen einer solchen Handlung nach § 281 Zl. 9 lit. a resp. § 344 Zl. 10 lit. b St.P.O. nichtig sei. In den Motiven wird ausgeführt:

Das Strafgesetz bestimmt im § 41 mit klaren Worten, daß, wenn über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge bestehen, in Gemäßheit derselben vorzugehen ist. Hiedurch anerkennt das Strafgesetz den Bestand der Auslieferungsverträge als rechtserzeugenden, bezw. rechtsändernden Faktor, durchbricht gleichzeitig den allgemeinen Grundsatz des § 37 St.G.B. und macht dem Richter zur Pflicht, sich an die bestehenden Auslieferungsverträge zu halten. Da somit die letzteren kraft des Gesetzes an die Stelle der Bestimmung der §§ 36—40 St.G.B. zu treten haben, so sind sie auch sowohl vom öffentlichen Ankläger, als vom Gerichte amtswegig wahrzunehmen, und es involviert deren Außerachtlassung eine Verletzung des Gesetzes. Jede Verletzung eines Auslieferungsvertrages kann sohin in bestimmten Fällen auch für den Ausgelieferten, wiewohl letzterer nur Objekt desselben ist, insoferne wirksam werden, als sie zugleich eine Verletzung des gültigen Gesetzes in sich faßt. Durfte der Richter nach § 41 St.G.B. mit einer Verurteilung nicht vorgehen, so bietet der diesem Paragraphen zuwiderlaufende Schuldspruch dem Ausgelieferten allerdings Grund zur Beschwerde, da ja dieser mit einer Gesetzesverletzung einhergehende Bruch des Auslieferungsvertrages das Interesse des Ausgelieferten aufliegend empfindlich tangiert."

Nur im Verhältnis zu Deutschland ist die strafgerichtliche Verfolgung

1) Vgl. Meltzenberg in der Zeitschrift für intern. Pr. und Öff. Recht, XVIII S. 442.



des Ausgelieferten nur dann auf das Auslieferungsdelikt beschränkt, wenn die Auslieferungsbewilligung in dieser Hinsicht einen ausdrücklichen Vorbehalt enthält (E. 1. Februar 1907, Z. 20368 Sg. Nr. 3300).

Zu bemerken ist schließlich, daß die Auslieferung auch an Bedingungen geknüpft werden kann, welche dann das Heimatsland gegenüber dem ausgelieferten eigenen Untertan befolgen muß z. B. die Bedingung, daß er nicht vor ein Ausnahmsgericht gestellt werden darf. Diese Bedingung wurde z. B. bei einem unlängst nach Rußland Ausgelieferten, wo bekanntlich Ausnahmegerichte (Militärgerichte) funktionieren, vom k. k. Justizministerium gestellt, und die Einhaltung dieser Bedingung mit allem Nachdruck verlangt.

Im Vertrage mit der Schweiz vom 10. März 1906 heißt es ausdrücklich im Art. VI, daß der auf Grund des Vertrages Ausgelieferte im Staate, der die Auslieferung begehrt hat, nicht vor ein Ausnahmegericht gestellt werden darf, und im Schlußprotokoll dieses Auslieferungsvertrages sub Zl. 2 findet sich eine noch weiter gehende allgemeine Bedingung, wornach die im Grunde dieses Vertrages ausgelieferten Personen in öffentlicher Verhandlung beurteilt werden müssen, insoweit nicht aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden muß.

Ebenso enthält der Vertrag mit der Schweiz die Beschränkung, daß wenn das Strafgesetz des um die Auslieferung ersuchenden Staates für die strafbare Handlung, welche Gegenstand der Auslieferung war, eine körperliche Strafe androht, diese Strafe gegebenen Falls gegen den Ausgelieferten in eine Freiheitsstrafe oder Geldstrafe umzuwandeln ist, somit nicht vollzogen werden darf, was aber nach Zl. 3 des Schlußprotokolles für die Todesstrafe nicht gilt, diese daher durch die Bestimmung des Art. V nicht ausgeschlossen ist.

Dagegen heißt es im Schlußprotokoll des Vertrages mit Rumänien vom 27. Juni 1901 unter Zl. 2, daß wenn die Auslieferung einer Person aus Rumänien wegen eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens begehrt wird, bei dem es nicht ausgeschlossen ist, daß deshalb an dem Ausgelieferten die Todesstrafe vollzogen werden könnte, so steht es in dem freien Ermessen der rumänischen Regierung die Auslieferung abzulehnen.

Daraus folgt, daß die rumänische Regierung gegebenen Falls die Auslieferung an die Bedingung knüpfen kann, daß gegen den Auszuliefernden die Todesstrafe nicht vollzogen werden darf und dürfte in diesem Falle die Verhängung der Todesstrafe in Österreich ausgeschlossen sein.



Einen interessanten Beitrag zur Lehre vom Verhältnis des Heimatsstaates zu seinem eigenen von einem fremden Staate ausgelieferten Verbrecher, liefert folgender vor dem Appellationsgerichtshofe in Bordeaux am 3. Februar 1905 verhandelte Fall: (siehe Revue de Droit international privé et de droit pénal intern. 1905 S. 704).

Am 11. Dezember 1903 wurde der alte Rezidivist Jabonille vom Strafgericht in Bergerac wegen des Vergehens des Betruges zu acht Monaten Arreststrafe in contumacia verurteilt. Kurz darauf wurde in Erfahrung gebracht, daß sich Jabonille nach Spanien geflüchtet hatte, worauf auch das Auslieferungsverfahren eingeleitet wurde.

Die spanischen Behörden machten aber kurzen Prozeß. Noch ehe die Regierung selbst das Auslieferungsverfahren zu untersuchen vermochte, wurde Jabonille aus dem Lande verwiesen und der französischen Grenzpolizei übergeben.

Gegen dieses Vorgehen erhob Jabonille Protest. Er wandte sich mit einer Eingabe an den Justizminister und appellierte an dessen Rechtsgefühl. Der Versuch blieb nicht ohne Erfolg, denn kurz darauf erteilte der Justizminister dem Oberstaatsanwalte in Bordeaux den Auftrag, die Enthaftung Jabonilles vor dem dortigen Appellgerichte anzustreben.

Dem Antrage des Justizministeriums wurde Folge geleistet, Jabonille auf freien Fuß gesetzt und ihm eine 14tägige Frist zum Verlassen des Landes oder zur freiwilligen Antretung seiner Verhaftung eingeräumt.

VIII. Muß gegen den eventuell Auszuliefernden die Haft verhängt werden? Nach § 39 St.G. ist der Ausländer, der im Auslande ein Verbrechen begangen hat und nach Österreich geflüchtet ist, bei seiner Betretung im Inlande immer in Verhaft zu nehmen.

Der Grund dieser strengen Bestimmung war offenbar der, daß der fremde Verbrecher, der sein Heimatsland verlassen hat, sich auf der Flucht befindet, also stets fluchtverdächtig ist.

Diese aus dem St.G. vom Jahre 1803 § 33 rezipierte Bestimmung wurde schon durch das Hofdekret von 1808 gemildert, in welchem es heißt, daß der Fremde entweder zu verhaften oder doch auf eine die Gefahr der Entweichung ausschließende Art zu beobachten sei. Die Vorschrift des § 39 St.G. erscheint aber geändert durch die Bestimmung des § 59 St.P.O., welcher nur verlangt, daß gegen die Entweichung des Beschuldigten die nötige Vorkehrung zu treffen sei.

Die Haft ist somit nach dem Gesetze nicht obligatorisch und es dürfte heutzutage keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß die Bestimmung der Strafprozeßordnung über die Enthaftung des Beschuldigten gegen Bürgschaft (Kaution) auch auf den Fall der Ver-



haftung eines Ausländers zum Zwecke eventueller Auslieferung oder Aburteilung im Inlande (§ 40 St.G.) Anwendung zu finden habe.

Treffend bemerkt auch Lammasch (S. 657), daß es sonderbar wäre, wenn ein Staat die Freiheit einer Person im Interesse der Rechtspflege eines fremden Staates weitergehenden Beschränkungen unterwerfen würde, als im Interesse seiner eigenen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat auch das k. k. Justizministerium mit Erlaß vom 21. Jänner 1901 Zl. 1722 den Staatsanwaltschaften empfohlen, in Auslieferungsfällen nicht blindlings mit dem Antrage auf Haftverhängung vorzugehen, sondern in jedem einzelnen Falle genau zu erwägen, ob eine so einschneidende Maßregel genügend begründet sei [1]).

Die einzelnen Auslieferungsverträge enthalten aber darüber besondere Bestimmungen.

Insbesondere ordnen die meisten Auslieferungsverträge die obligatorische Verhaftung des eventuell Auszuliefernden über Verlangen der fremden Regierung an, und zwar soll die vorläufige provisorische Verhaftung schon über telegraphische, oder briefliche Verständigung seitens der ausländischen Behörde, daß ein Haftbefehl vorliegt, verfügt werden.

Ob nun diese Bestimmungen der Auslieferungsverträge, welche mit der Vorschrift des § 59 St.P.O. nicht übereinstimmen, rechtsverbindlich sind oder nicht, ist fraglich.

Lammasch (S. 652) erklärt sie für nicht zu Recht bestehend, weil diese Verträge mangels Genehmigung von seiten des Reichsrates keine Gesetzeskraft erlangt haben und daher umsoweniger die Norm des § 59 St.P.O. derogieren können, als diese auf dem Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. Oktober 1862 beruht, welches durch Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 Nr. 142 R.G.B. zu einem Bestandteil der österreich. Staatsverfassung erklärt worden ist und somit nicht einmal durch ein im gewöhnlichen parlamentarischen Wege, sondern nur durch ein mit Zweidrittel-Majorität zustande gekommenes Gesetz aufgehoben oder abgeändert werden können.

Der Kassationshof geht in der bereits oben besprochenen Entscheidung vom 8. Mai 1897 Nr. 2095 der Sammlung von der Ansicht aus, daß durch die Bestimmung des § 41 St.G., wonach dann, wenn über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge bestehen, in Gemäßheit derselben vorzugehen sei, diesen Auslieferungsverträgen im voraus Gesetzeskraft

1) Vgl. auch Miřička: „Obsolete Strafgesetze" in der österr. Richterzeitung 1907 Nr. 7 und 8.



verliehen wird, und daher deren Bestimmungen von unseren Gerichten von Amts wegen zu berücksichtigen sind, und auch Lammasch sagt (S. 807) „da nach § 41 des österr. St.G. die Auslieferungsverträge an Stelle der Normen der §§ 39ff. St.G. treten und somit Gesetzeskraft haben, so sind zunächst Staatsanwaltschaft und Gerichte verpflichtet, diese gesetzlichen Normen wie alle anderen von Amts wegen wahrzunehmen."

Fraglich wäre daher, ob durch die erwähnte Vorschrift des § 41 St.G. nur den materiellrechtlichen Bestimmungen der Auslieferungsverträge Gesetzeskraft verliehen wurde, oder auch den prozessualen.

Die allgemein lautende Bestimmung des § 41 St.G. würde für die letztere Ansicht sprechen und glauben wir daher, daß da, wo die nach der St.P.O. von 1873 abgeschlossenen Auslieferungsverträge die Verhaftung des Auszuliefernden über Verlangen des auswärtigen Staates anordnen, die Verhaftung als obligatorisch zu betrachten und daher zu vollziehen sei.

Einen Schutz gegen die auf Antrag des fremden Staates verfügte Haft geben aber diejenigen Bestimmungen der Auslieferungsverträge, nach welchen die Enthaftung des provisorisch Angehaltenen zu verfügen ist, wenn das formelle Auslieferungsbegehren nicht in einer bestimmten Frist unter Vorlage der erforderlichen Dokumente gestellt wird.

Die Frist beträgt bald 20 Tage, bald einen Monat und läuft vom Tage der vollzogenen provisorischen Verhaftung.

In der Praxis wird diese Beschränkung der Haft nicht beachtet, ja es wird die Haft mit folgender Begründung verlängert: es wird behauptet, daß doch nach § 40 St.G. die subsidiäre Strafverfolgung des fremden Verbrechers im Inlande einzutreten hat und daher dessen Verhaftung nach den Bestimmungen unserer Strafprozeßordnung zulässig resp. geboten sei.

Diese Argumentation wäre aber nur in den Fällen zutreffend, wo unsere Gerichte von Anfang an auf Grund des § 39 St.G. einschreiten und auf Grund der §§ 175 und 180 St.P.O. die Haft verhängen. Ist aber die Verhaftung auf Grund des Begehrens einer ausländischen Behörde mit Rücksicht auf einen avisierten Auslieferungsantrag erfolgt, so können die Bestimmungen der §§ 39 und 40 St.G. nicht mehr platzgreifen, sondern es treten diejenigen der Auslieferungsverträge in Wirkung. Die Voraussetzuug des § 40 d. i. die Verweigerung seitens der ausländischen Behörde der Annahme des Auszuliefernden liegt nicht vor; umgekehrt durch das Verlangen der Verhaftung desselben ist der entgegengesetzte Wille des Auslieferungsbegehrens manifestiert; es muß daher gemäß den Be-



stimmungen des Auslieferungsvertrages vorgegangen werden und somit ist im Falle der Nichteinhaltung der Frist zur Begründung der provisorischen Verhaftung sofort vom Untersuchungsrichter die Freilassung des vorläufig Verhafteten zu verfügen, ohne erst die Zustimmung des Oberlandesgerichtes oder gar des Justizministers abzuwarten. Selbstverständlich bleibt der ausländischen Behörde das Recht gewahrt, nachträglich das Versäumte einzuholen und sollten dann unsere Gerichte das Auslieferungsbegehren für begründet erachten, so werden sie nach der Vorschrift des § 59 St.P.O. vorzugehen haben, d. h. die Haft wird nicht mehr obligatorisch, sondern nur fakultativ zu verhängen sein, falls nach Ermessen unserer Gerichte andere Vorkehrungen gegen die Entweichung des Beschuldigten sich nicht als hinreichend sicher darstellen würden.

In diesem Sinne ist auch unserer Ansicht nach die Bestimmung des Art. XVIII des österreichisch-russischen Auslieferungsvertrages vom 15. Oktober 1874 zu verstehen, welcher sagt, daß durch diesen Vertrag und innerhalb der Bestimmungen desselben die in den beiden Staaten bestehenden den weiteren Geschäftsgang bei der Auslieferung regelnden Gesetze wechselseitig anerkannt werden. Wir resümieren daher wie folgt:

Im Sinne des § 59 St.P.O. ist die Haft des auszuliefernden fremden Verbrechers nicht obligatorisch. Er kann nach den entsprechenden Bestimmungen der §§ 191, 195 St.P.O. auf freiem Fuße belassen oder gegen Bürgschaft enthaftet werden. Wo jedoch nach den Bestimmungen des bezüglichen Auslieferungsvertrages die Haft auf Begehren einer Behörde des fremden Staates kategorisch angeordnet wird, dort muß die Bestimmung des § 59 St.P.O. zurückweichen und es gelten die Vorschriften des Auslieferungsvertrages. Hält nun aber der fremde Staat die im Auslieferungsvertrage festgesetzte Frist zur Begründung der Haft und Vorlage der erforderlichen Nachweise nicht ein, so hat die Freilassung des Verhafteten sofort zu erfolgen.

Für das weitere Verfahren tritt wieder die Bestimmung des § 59 St.P.O. in Kraft.

IX. Die Frage, ob der Justizminister an den im Sinne des § 59 St-P.O. gefaßten Beschluß im Falle, wenn dieser auf Ablehnung des Auslieferungsbegehrens lautet, gebunden ist oder trotz desselben die Auslieferung bewilligen darf, war seit jeher strittig.

Lammasch (l. c. S. 644ff) konstatiert, daß nach dem etwas undeutlich gefaßten Texte des § 59 die Stellung des Justizministers in Auslieferungsangelegenheiten keine völlig klare ist und meint, daß aus

der Bestimmung daß das Oberlandesgericht seinen Auslieferungsbeschluß jederzeit vorläufig dem Justizministerium zur Genehmigung vorlegen müsse, zu folgen scheine, daß zwar die Genehmigung dieses Beschlusses durch das Justizministerium eine Bedingung seiner Ausführbarkeit sei, daß aber das Justizministerium doch nicht selbständig etwa entgegen dem Beschlusse des Oberlandesgerichtes eine Auslieferung gewähren könnte. Es könnte somit das Justizministerium einem Gerichtsbeschlusse auf Auslieferung des Beschuldigten die Ausführung verweigern, es könnte aber nicht eine Auslieferung entgegen einem Gerichtsbeschlusse gewähren. Es macht aber Lammasch dem Justizministerium die Konzession, daß wenn der Antrag der Ratskammer auf Gewährung der Auslieferung lautet, das Justizministerium über den Beschluß des Oberlandesgerichtes auf Verweigerung der Auslieferung hinweggehen und den Antrag der Ratskammer bestätigen könne. Dies sei die äußerste Grenze, bis zu welcher das Justizministerium angesichts des § 59 St.P.O. gehen könne, es dürfe aber keinesfalls auch gegen einen mit dem Antrage der Ratskammer übereinstimmenden Beschluß des Oberlandesgerichtes auf Ablehnung des Auslieferungsbegehrens die Auslieferung bewilligen.

Die Entstehungsgeschichte des, wie Lammasch richtig sagt, unklaren § 59 St.P.O. gibt uns keinen Aufschluß über die aufgeworfene Frage.

Die Vorschrift des § 59 stammt eigentlich noch aus dem Justizhofdekrete vom 10. Dezember 1808 Nr. 874 J.G.S. Von hier wurde sie in die St.P.O. vom J. 1850 im § 68 übernommen und ist sodann in die St.P.O. vom J. 1853 und sodann auch in das geltende Gesetz ohne wesentliche Änderungen übergegangen (vgl. Würth Erläuter. zur St.P.O. vom J. 1850 S. 166 und Mayers Handbuch I. S. 429 St.) Aus den Erläuterungen Würths, des Urhebers der St.P.O. vom Jahre 1850, würde aber folgen, daß nur der Beschluß der ersten Instanz auf Auslieferung dem Oberlandesgerichte vorzulegen sei, welches denselben entweder bestätigen oder aufheben kann; im Falle der Bestätigung des Beschlusses oder richtiger des Antrages der Ratskammer auf Auslieferung hat das Oberlandesgericht diesen seinen die Auslieferung bewilligenden Beschluß dem Justizministerium zur Genehmigung vorzulegen, welchem allein die Prüfung und Entscheidung zusteht, ob die Auslieferung an den requirierenden Staat mit Rücksicht auf die bestehenden Verträge und auf die obwaltenden internationalen Verhältnisse stattfinde.

Im Falle der Ablehnung der Auslieferung würde also der Beschluß des Oberlandesgerichtes endgültig sein und das Justizministe-



rium wäre nicht befugt, entgegen dem Beschlusse des Oberlandesgerichtes die Auslieferung zu bewilligen.

Dies scheint uns auch das Richtige zu sein und zwar nicht nur für den Fall, wo sich die Ratskammer gegen die Auslieferung ausgesprochen hat, sondern auch für die Fälle, wo die Ratskammer sich für die Auslieferung ausgesprochen hätte, denn die Ratskammer hat nach § 59 St.P.O. eigentlich gar keinen selbständigen Beschluß zu fassen, sondern nur bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz den Antrag auf Auslieferung zu stellen, falls die im § 59 angeführten Voraussetzungen zutreffen, und nur das Oberlandesgericht hat seinen Beschluß dem Justizminister zur Genehmigung vorzulegen, woraus mit Recht im Zusammenhang mit dem ersten Satz des § 59 gefolgert werden darf, daß nur der Beschluß auf Bewilligung der Auslieferung zur Genehmigung vorzulegen sei, nicht aber der Beschluß auf Ablehnung.

Diese Ansicht vertritt auch der Reichsratsabgeordnete Dr. Ptas' in einem in der „Zeit" vom 16. Juli 1908 veröffentlichten Artikel, in welchem er davon ausgeht, daß im Sinne des § 59 St.P.O. die Frage der Auslieferung von Verbrechern als eine Rechtsfrage zu betrachten sei und deren Entscheidung daher den Gerichten und nicht dem Justizministerium als einer Verwaltungsbehörde überlassen ist.

Jedenfalls ist die Frage im Gesetze nicht klar entschieden und wäre eine legislative Entscheidung derselben erwünscht.

Im Falle legislativer Regelung der Frage wäre es aber wohl am entsprechendsten, die Entscheidung über jedes Auslieferungsbegehren in letzter Instanz nicht dem Justizministerium, sondern dem obersten Gerichtshofe zu übertragen, denn da es sich um Anwendung gesetzlicher Bestimmungen handelt, wobei politische Momente keine Rolle spielen sollten, so wäre die Übertragung der Entscheidung an den Obersten Gerichtshof eine Gewähr dafür, daß nur gesetzliche Erwägungen für die Entscheidung maßgebend wären.

Der auf Grund des Antrages der Ratskammer nach § 59 St.P.O zu erlassende Beschluß des Oberlandesgerichtes wäre sowohl dem Beschuldigten, dessen Auslieferung begehrt wird, wie auch der Staatsanwaltschaft zuzustellen und beiden Parteien sollte das Rechtsmittel der Beschwerde an den Obersten Gerichtshof zustehen, dessen Entscheidung dann für das Justizministerium resp. die Justizverwaltung bindend wäre.

Es wäre dies auch für das Justizministerium vom Vorteil, da dieses durch die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes gegen alle möglichen Einwendungen und diplomatischen Erörterungen gedeckt wäre.



ad X. Kann die vom Justizministerium bereits beschlossene Auslieferung vor deren Ausführung wieder rückgängig gemacht werden; mit anderen Worten: gibt es eine Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens?

Es können nach bewilligter Auslieferung: a) entweder Tatsachen bekannt werden, welche, wenn sie vor der Erledigung des Auslieferungsbegehrens bekannt gewesen wären, eine andere Entscheidung herbeigeführt hätten oder auch: b) Tatsachen sich ereignen, welche eine Sistierung der beschlossenen Auslieferung eventuell einen Widerruf derselben begründen können. Der erstere Fall (a) kann sowohl zugunsten wie zuungunsten des Beschuldigten eintreten.

Es waren z. B. die dem ursprünglichen Auslieferungsbegehren zugrunde liegenden Beweise unzulänglich und werden nun nach bereits erfolgter Ablehnung des Begehrens von der die Auslieferung verlangenden auswärtigen Regierung ergänzt, oder umgekehrt: der Beschuldigte ist erst nach bewilligter Auslieferung imstande Beweise seines Alibi vorzubringen oder den Nachweis zu liefern, daß er zur Zeit der Tat unzurechnungsfähig war, daß es sich um ein Delikt handelt, wegen dessen die Auslieferung nicht statthaft ist, daß die strafbare Handlung verjährt sei und dgl. mehr. Der Fall b würde vorliegen, wenn der Beschuldigte nach bewilligter Auslieferung in eine Geisteskrankheit verfallen würde.

Die erwähnten Fälle sind weder im Gesetze noch in den Auslieferungsverträgen vorhergesehen wie überhaupt vom Wiederaufnahmeverfahren keine Erwähnung geschieht.

Lammasch (S. 728) erwähnt den Fall, wenn das requirierte Individuum sich dem gegen dasselbe eingeleiteten Verfahren, bevor noch eine Entscheidung erfolgt war, entzogen hatte und dann später neuerdings in dem Gebiete des um seine Auslieferung ersuchten Staates betreten wird und bemerkt ganz richtig, daß in diesem Falle eine Erneuerung des Antrages um Auslieferung nicht notwendig sei, sondern es wird nur das Verfahren auf Grund des früheren Ansuchens fortgesetzt.

In diesem Falle findet eigentlich kein Wiederaufnahmeverfahren statt, sondern ähnlich wie in den Fällen des § 363 St.P.O. eine formlose Fortsetzung des früheren Verfahrens. Von den Fällen der eigentlichen Wiederaufnahme erwähnt Lammasch nur den, wenn nach abschlägiger Erledigung des Auslieferungsantrages der verfolgende Staat Umstände dartut, welche geeignet sind das der Bewilligung der Auslieferung entgegenstehende Bedenken zu beheben, und entscheidet richtig, daß in diesem Falle eine Wiederaufnahme des Auslieferungs-



verfahrens statthaft sei, jedoch ohne vorläufige Verhaftung auf Grund eines direkten Ansuchens des ausländischen Gerichtes, da durch die ergangene Entscheidung des Justizministers, daß die Auslieferung nicht stattfinde, die Gerichte gebunden sind. Die anderen oben dargestellten Fälle werden von Lammasch nicht berührt.

In der Praxis wird die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeverfahrens zugunsten des Auszuliefernden, sowie der Änderung des bereits gefaßten und vom Justizministerium bestätigten Beschlusses der Auslieferung zufolge neu vorgekommener und nachträglich erhobener Tatsachen zugegeben und ebenso auch die Sistierung des Vollzuges der Auslieferung zufolge der Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens als statthaft erklärt.

Es liegt uns diesbezüglich folgender Fall vor.

Vom Oberlandesgericht X. wurde der Beschluß auf Auslieferung des A. gefaßt und dem Justizministerium zur Bestätigung vorgelegt. Nachdem das Justizministerium den Auslieferungsbeschluß bestätigt hatte, wurden die Behörden des die Auslieferung begehrenden Staates hievon verständigt und die nötigen Schritte zum Vollzug der Auslieferung angeordnet.

Inzwischen erlitt der Auszuliefernde im Gefängnis Tobsuchtsanfälle und es ergaben sich Bedenken, ob er nicht an einer Geisteskrankheit leide und transportunfähig sei.

Sein Geisteszustand wurde durch 2 Gerichtspsychiater geprüft, welche ihr Gutachten dahin abgaben, daß sich bei ihm allem Anscheine nach eine Geisteskrankheit entwickelt habe und es daher geboten sei mit dem Vollzuge der Auslieferung inne zu halten, weil solche Individuen während des Transportes Selbstmordversuche verüben können, welchen die strengste Beaufsichtigung vorzubeugen nicht in der Lage sei. Es wäre daher eine weitere Beobachtung des A. vor endgültigem Gutachten erforderlich.

Die Ratskammer entschied sich trotzdem für die Auslieferung weil sie es als nicht erwiesen erachtete, daß der Auszuliefernde wirklich geisteskrank sei, die Feststellung seines Geisteszustandes daher Sache der russischen Gerichte sei.

Inzwischen überreichte aber der Verteidiger des A. eine Eingabe, in welcher er eine Reihe von Umständen und Beweisen zum Nachweise der Tatsache vorbrachte, daß die dem A. zur Last gelegte Handlung, welche in dem Auslieferungsbeschluß als ein nicht politisches Verbrechen qualifiziert worden ist, sich in Wirklichkeit als politisches resp. relativ politisches Delikt darstelle und deshalb die Auslieferung nicht zulässig sei. In dieser Eingabe wurde auch an-



geführt, daß gegen den Auszuliefernden in Rußland bereits ein Todesurteil gefällt worden sei, daher dort sein Geisteszustand gar nicht mehr geprüft, sondern das Urteil sofort vollstreckt werden würde.

Das Oberlandesgericht hat nun von der Erwägung geleitet, daß in dieser Auslieferungs-Angelegenheit bereits nach Bewilligung der Auslieferung und Verständigung der russischen Behörden gewichtige Bedenken aufgetaucht sind, ob die dem A. zur Last gelegte Tat wegen welcher er ausgeliefert werden soll, nicht doch als ein Teilakt einer Aufruhrbewegung anzusehen sei, die zur kritischen Zeit die politischen Gegner der russischen Regierung erfaßt hatte, wie auch, daß es das Recht und die Pflicht des Oberlandesgericht sei, mit dem ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln in jedem Stadium des Auslieferungsverfahrens durch provisorische Maßnahmen zu verhindern, daß eine Auslieferung entgegen den Voraussetzungen des Auslieferungsvertrages zustande kommt, dem Landesgerichte den Auftrag erteilt mit der Auslieferung des A. inne zu halten und festzustellen, ob sich die ihm zur Last gelegte Tat nicht als ein relativ politisches Delikt darstelle und zu diesem Zwecke weitere Erhebungen zu pflegen, unter anderem auch eine Abschrift des gegen ihn angeblich bereits erflossenen Urteiles zu verlangen, da aus den Motiven dieses Urteiles der Charakter der Tat am besten festgestellt werden könnte.

Nach Durchführung dieser nachträglichen Erhebungen, nach Einvernahme von Zeugen usw. beschloß das Oberlandesgericht in analoger Anwendung der Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Strafverfahrens den früheren Beschluß auf Auslieferung des A. zurückzuziehen und das Auslieferungsbegehren abzulehnen und zwar aus folgenden Gründen:

Trotzdem das angeblich wider A. durch die russischen Gerichte gefällte Todesurteil nicht zugekommen ist, so glaubt das Oberlandesgericht dennoch, daß die nachträglichen in dieser Auslieferungs-Angelegenheit durchgeführten Erhebungen die Feststellungen, auf Grund welcher die Auslieferung bewilligt wurde, derart erschüttert und fraglich gemacht haben, daß für einen Revisionsbeschluß ein mehr als zureichendes Material vorhanden ist.

Aus den Aussagen der nachträglich vernommenen vollständig glaubwürdigen Zeugen ist nämlich zu entnehmen, daß die revolutionäre Partei in Russisch-Polen zu politischen Zwecken Attentate auf Regierungsorgane vollführe, daß auch das fragliche Attentat auf die Landwächter im Auftrage der revolutionären Partei verübt worden ist, welche um



den lästigen Chausseerevisionen ein Ende zu machen und die Sicherheitsorgane zu zwingen, ihre Tätigkeit in dieser Richtung aufzugeben, ihren Mitgliedern den Auftrag erteilt habe, sich solchen Revisionen mit den Waffen in der Hand zu widersetzen, daß das in Rede stehende Attentat daher als ein im Auftrage der Partei verübte Tat betrachtet werden muß, daß die russischen Gerichte selbst Attentate, welche von Mitgliedern der revolutionären Partei gegen Sicherheitsorgane verübt werden, als politische Verbrechen qualifiziert und unter diejenigen Gesetzesvorschriften subsumiert, welche die politische Revolution zum Gegenstande haben, daß schließlich auch die Befreiung des A. aus dem Gefängnisse in W. durch die Mitglieder der revolutionären Partei bei welcher Gelegenheit nur politische Gefangene befreit wurden, für den politischen Charakter des dem A. zur Last gelegten Deliktes spricht.

In Anbetracht dieser neuen Tatsachen, welche falls sie bei der Fassung des Auslieferungs-Beschlusses bekannt gewesen wären, jedenfalls einen Beschluß auf Nichtauslieferung hervorgerufen hätten, ohne sogar dem Umstand zu berücksichtigen, daß nachdem der Zeuge X. seine Aussage gegen A. zurückgezogen hat, eigentlich gar keine Beweise für die Schuld des letzteren vorliegen, glaubt das Oberlandesgericht, daß es ein Gebot der Gerechtigkeit sei, die bereits bewilligte Auslieferung des A. rückgängig zu machen, widrigenfalls seine Auslieferung als ein gegen die ausdrücklichen Vorschriften des Auslieferungs-Vertrages erfolgter Akt betrachtet werden müßte.

Es wird schließlich vom Oberlandesgerichte noch hervorgehoben, daß die bereits bewilligte Auslieferung des A. gegenwärtig auch aus dem Grunde unstatthaft wäre, weil er laut gerichtsärztlichem Gutachten an neurasthenischen Wahnsinn leidet, demnach geisteskrank ist, wider ihn daher keinerlei strafprozessualen Schritte, also auch nicht die Extradition unternommen werden könnte.

Das Justizministerium hat obigen Beschluß des k. k. Oberlandesgerichtes zur Kenntnis genommen und damit wurde die Sache endgültig erledigt d. i. es wurde im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens der frühere Auslieferungsbeschluß abgeändert und widerrufen.

Daß also ein Wiederaufnahmeverfahren nach Analogie der Bestimmungen der §§ 353 u. ff. der St.P.O. zulässig sei, daß man in demselben nachträglich den Beweis erbringen könne, daß die gesetzlichen resp. vertragsmäßigen Bedingungen der Auslieferung nicht vorliegen, sowie daß der Auslieferungsbeschluß auf falschen Voraussetzungen beruhe, und daß sohin der Auslieferungsbeschluß rückgängig gemacht werden



kann, trotzdem bereits die Behörden des die Auslieferung begehrenden Staates vor der früher erfolgten Bewilligung der Auslieferung verständigt worden sind, ist vom k. k. Justizministerium anerkannt worden.

Im Auslieferungsvertrage mit Griechenland vom 21. Dezember 1904 finden wir im Art. 13 eine eigentümliche Bestimmung, aus welcher die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens offenbar resultiert.

Es wird nämlich daselbst bestimmt, daß wenn der gesuchte und unter den Bedingungen dieses Auslieferungsvertrages in Haft genommene Verbrecher innerhalb dreier Monate nach seiner Haftnahme nicht übergeben und weggeführt wurde, so ist er in Freiheit zu setzen, und es kann aus dem gleichen Grunde seine Auslieferung nicht mehr begehrt werden.

Daraus folgt a contrario, daß in anderen Fällen somit auch wenn das erste Auslieferungsbegehren abgelehnt worden wäre, die Auslieferung aus dem gleichen Grunde d. i. wegen desselben Verbrechens nochmals begehrt werden kann, selbstverständlich, wenn die früheren Mängel behoben und die Bedenken, welche der Bewilligung der Auslieferung entgegenstanden, durch nachträglich vorgebrachte Beweise zerstreut worden sind.

Wenn wir nun die oben besprochenen Fragen und Erörterungen: überblicken, so gelangen wir zu folgenden Ergebnissen:

De lege lata: Die österr. Gerichte sind ermächtigt, selbständig d. i. unabhängig von den Behauptungen des um die Auslieferung ansuchenden Staates, festzustellen, ob sämtliche Voraussetzungen der Auslieferung vorliegen und kein gesetzliches oder vertragsmäßiges Hindernis derselben im Wege steht.

Im Verhältnis zu denjenigen Staaten, mit welchen Auslieferungsverträge geschlossen worden sind, findet die Auslieferung nur wegen der in den Auslieferungs-Verträgen aufgezählten strafbaren Handlungen statt.

Wegen politischer und mit denselben in Verbindung stehender Delikte erfolgt keine Auslieferung.

Wo eine Auslieferung wegen eines bestimmten von einem Ausländer begangenen Deliktes unzulässig ist, ist de lege lata auch eine Verfolgung im Inlande wegen dieser Handlung unzulässig. Nur wenn ein Ausländer, welcher im Auslande ein gemeines, der Auslieferung unterliegendes Delikt begangen hat und nur deshalb nicht ausgeliefert wird, weil er inzwischen österreichischer Staatsbürger geworden ist, kann die Verfolgung im Inlande stattfinden.

Eine Geisteskrankheit des Auszuliefernden hindert die Auslieferung.



Bezüglich des Verfahrens in Auslieferungssachen hat die Vorschrift des § 59 St.P.O. zur allgemeinen Richtschnur zu gelten. Die Verhaftung des Auszuliefernden ist gemäß derselben nicht obligatorisch, insoferne Auslieferungsverträge nicht anders bestimmen.

Der Beschluß des Oberlandesgerichtes, mit welchem die Auslieferung abgelehnt wird, ist endgültig. Nur der die Auslieferung bewilligende Beschluß bedarf der Genehmigung seitens des Justizministeriums.

Eine Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens ist sowohl zugunsten wie zuungunsten des Auszuliefernden zulässig.

De lege ferenda:

Bei der Bekämpfung der Verbrecher insbesondere des internationalen Verbrechertums spielen die Auslieferungsgesetze eine nicht zu unterschätzende Rolle. Gute Auslieferungsgesetze können den Kampf gegen die Verbrecher fördern. Schlechte erschweren ihn, hindern die Bestrafung der flüchtigen und gewähren vielen Verbrechern Straflosigkeit ohne triftigen Grund. Einige statistische Daten dürften dies bekräftigen.

Es wurden insbesondere:

Ausgeliefert von Österreich:

im	Jahre	1900:	Personen	160;	abgelehnte	Auslief.-	Begehren:	15
„	„	1901:	„	185;	„	„	„	19
„	„	1902:	„	140;	„	„	„	13
„	„	1903:	„	249;	„	„	„	19
„	„	1904:	„	201;	„	„	„	14
„	„	1905:	„	129;	„	„	„	08
			zusammen:	1064				88

Dagegen wurden an Österreich ausgeliefert:

im	Jahre	1900:	Personen	104;	abgelehnte	Auslief.-	Begehren:	9
„	„	1901:	„	101;	„	„	„	8
„	„	1902:	„	192;	„	„	„	8
„	„	1903:	„	216;	„	„	„	7
„	„	1904:	„	199;	„	„	„	18
„	„	1905:	„	210;	„	„	„	11
			zusammen:	1022				61

Die Daten der Jahre 1906 bis 1908 sind bis nun nicht veröffentlicht worden.

Es sind somit in den 6 Jahren von 1900 bis 1905 61 (einundsechzig) von Österreich verfolgte gemeine Verbrecher von den um die Auslieferung angesuchten Staaten nicht ausgeliefert worden und blieben daher straflos. Ebenso wurden aus Österreich 88 verfolgte Personen nicht ausgeliefert; man kann also annehmen, daß zusammen 150 wegen gemeiner Verbrechen verfolgte Individuen der Strafjustiz zufolge nicht ausreichender Bestimmungen der Auslieferungsverträge entzogen worden sind.



Beim Bestande entsprechender Auslieferungsverträge und bei ihrer richtigen Anwendung resp. beim Bestande guter Auslieferungsgesetze dürften eigentlich Ablehnungen von Auslieferungsbegehren nicht vorkommen, keinesfalls aber in einem so ungünstigen Prozentualverhältnis wie oben angegeben.

Die Erlassung eines Auslieferungsgesetzes erweist sich daher als sehr wünschenswert und würde es sich empfehlen, gelegentlich der im Zuge befindlichen Reform des Strafgesetzes auch ein Auslieferungsgesetz zu schaffen.

Die Grundsätze des jetzt geltenden Auslieferungsrechtes müßten aber einer gründlichen Revision unterzogen werden, denn es läßt sich nicht bestreiten, daß die (oben dargestellten) einzelnen Bestimmungen der Auslieferungsverträge ein gewisses Mißtrauen gegen die Strafrechtspflege des die Auslieferung verlangenden Staates bekunden und die Verfolgung flüchtiger Verbrecher erschweren. Sie greifen auch in die Rechtssphäre des requirierenden Staates weit hinein, wenn z. B. eine nach den Gesetzen des requirierten Staates eingetretene Verjährung die Auslieferung ausschließt, trotzdem die strafbare Handlung nach den Gesetzen des requirierenden Staates noch nicht verjährt ist, was eigentlich ganz ungerechtfertigt ist.

Auch das Asylrecht an sich geht oft zu weit, d. i. der Kreis der Delikte, wegen welcher keine Auslieferung erfolgen soll, ist zu groß. Weshalb sollen z. B. gemeine Verbrecher, wenn die für das von ihnen begangene Verbrechen angedrohte Strafe ein Jahr Kerker nicht übersteigt, nicht ausgeliefert werden?

Das Asylrecht, welches eigentlich in unseren Zeiten ein Anachronismus ist, soll nur für politische Delikte aufrecht erhalten bleiben, wobei aber der Begriff des politischen Deliktes genau — und nicht zu extensiv — zu umschreiben wäre[1]). Sonst aber soll das Asylrecht möglichst beschränkt werden, um die internationale Verfolgbarkeit der Verbrecher und damit auch die Bekämpfung des Verbrechens nicht zu erschweren. Bei gemeinen Verbrechen wäre nur bei wirklich geringfügigen Delikten, wo der Grundsatz „praetor non curat minima“ seine Berechtigung hat, die Auslieferung auszuschließen. Wurden doch schon im alten Rom unter Tiberius laute Klagen gegen den Mißbrauch des Asylrechtes, durch welches den Verbrechern ganz ungewöhnlicher Vorschub geleistet wurde, erhoben und dagegen Vorkehrungen getroffen:

1) Vergl. Artikel 10 Absatz 2 des Schweizer Auslieferungsgesetzes vom 22. Januar 1892.



„Crebrescebat enim Graecas per urbes — sagt Tacitus (Annales III 61) licentia atque inpunitas asyla statuendi; conplebantur templa pessimis servitiorum; eodem subsidio obaerati adversum creditores suspectique capitalium criminum receptabantur, nec ullum satis validum imperium erat coërcendis seditionibus populi, flagitia hominum ut caerimonias deum protegentis".

Um diesem Mißbrauch zu steuern, wurde den Tempeln, welche als Asyle dienten, aufgetragen, die Erztafeln als Dokument, womit sie das Recht ihres Asyles beweisen können, am Tempel anzuschlagen „sacrandam ad memoriam neu specie religionis im ambitionem delaberentur" (damit sie nicht die Befugnisse ihres Asylreechts über das ihnen zugestandene Recht ausdehnen könnten — also zur Abwehr von mißbräuchlicher Ausdehnung des Asylrechtes).

Das zu erlassende Auslieferungsgesetz [1]) müßte bezüglich des materiellen Rechtes die allgemeinen Grundsätze des Auslieferungsrechtes im Verhältnis zum internationalen Strafrecht, die Voraussetzungen der Auslieferung und die Grenzen der Auslieferungspflicht resp. des Auslieferungsrechtes des Staates, die Verfolgbarkeit gemeiner Verbrechen im Inlande in Fällen, wo die Auslieferung unstatthaft oder untunlich ist usw., festsetzen.

Das Verfahren in Auslieferungssachen müßte vereinfacht werden [2]), jedenfalls aber wäre im Gesetze zu bestimmen, daß die Prüfung und Entscheidung über Auslieferungsbegehren den Gerichten zugewiesen werde, insbesondere in letzter Instanz dem Obersten Gerichtshofe.

1) Auslieferungsgesetze besitzen insbesondere Belgien, Großbritannien, die Niederlande, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Schweiz u. a. m. Im deutschen Reichstag wurde im Jahre 1892 die Erlassung eines Reichsauslieferungsgesetzes von Prof. Bar und Genossen beantragt, jedoch abgelehnt. Den Beschluß der deutschen Landesvers. der I. K. V. vom 8. September 1906 haben wir oben mitgeteilt. Für die Erlassung eines Auslieferungsgesetzes für das Deutsche Recht tritt neuerlich auch Dr. Cohn in der Einleitung zur Darstellung der Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches sehr lebhaft ein und bemerkt mit Recht, daß das Auslieferungsgesetz als feststehendes Programm den Staaten, welche solche Verträge abzuschließen wünschen, das Maximum der für sie erreichbaren Zugeständnisse zeigt und so den Vertragsschluß erleichtert. Das Auslieferungsgesetz gibt ferner dem Flüchtling Gewißheit darüber, wegen welcher Delikte er ein Asyl finden soll. Erst das Bestehen eines Auslieferungsgesetzes mit seinen festen Rechtsgrundsätzen ermöglicht es endlich, die Entscheidung in Auslieferungssachen den Gerichten zu übertragen, eine Regelung, welche trotz der unleugbaren staatspolitischen Bedeutung des Auslieferungswesens mit Rücksicht auf die Vorteile einer festen, sicheren und gleichmäßigen Praxis durchaus wünschenswert ist.

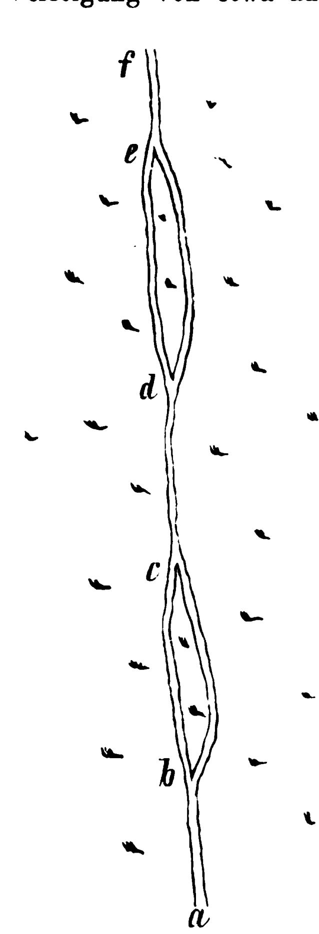
2) Vgl. auch Glos: Die Verfolgung flüchtiger Verbrecher in dieser Zeitschrift 31. Bd. S. 167.



Kleinere Mitteilung.

Von Hans Groß.

(Mit 1 Abbildung.)



Das Verfolgen von Fußspuren. Eine ebenso wichtige als schwierige Aufgabe bei Aufnahme des Tatbestandes eines Verbrechens besteht in der Verfolgung von etwa aufgefundenen Fußspuren, da diese selten vollständig ausgedrückt und in zusammenhängender Reihenfolge wahrzunehmen sind. In der Regel finden sich nur kleine Teile einer Spur, bei welchen immer vom neuen nachgewiesen werden muß, daß sie wirklich von einem menschlichen Fuße herrühren und nicht bloß sonstwie entstandene Terrainunebenheiten sind, und ist man auch sicher, daß man einen Spurenrest gefunden hat, so ist der nächste erst wieder in größerer Entfernung zu entdecken. Die größte Schwierigkeit besteht also darin, daß man die Richtung findet, in welchen weiter zu suchen ist, d. h. in welcher der zu Suchende gegangen ist. —

Auch hier können wir bei einigem Aufmerken im gewöhnlichen Leben Belehrung finden. Beobachten wir einmal irgend einen Weg, einen Steig, welcher nicht absichtlich angelegt, sondern von den Leuten über eine Grasfläche oder ähnliches Terrain ausgetreten worden ist. Wir nehmen wahr, daß solche Wege fast niemals in gerader Linie, sondern geschlängelt verlaufen, und daß sie in der Regel in Bögen ausgetreten sind, die dann und wann zusammenlaufen, eine Weile vereint bleiben und sich wieder trennen. Nehmen wir an, Leute kommen von a, so bleiben alle eine Weile auf demselben Steig; schon bei b schwenken aber einige nach rechts, einige nach links ab; bei c treffen sie wieder zusammen, trennen sich bei d, bleiben auf verschiedenen Linien bis e etc. Wir sehen also, daß die Leute — wie man sich bei jedem derartigen Fußsteig überzeugen kann — selten geradeaus, sondern im Bogen, einmal rechts und einmal links ausweichen. Ob nun ein Teil der Menschen nach rechts, ein Teil nach links von der geraden

Linie abweicht, oder ob derselbe Mensch einmal so und einmal anders geht, wird schwer festzustellen zu sein, wahrscheinlicher ist das erstere, da es sich doch um eine Gewohnheit handelt, und von einer solchen läßt einer nicht leicht ab. Daß diese Wegteilungen bloß durch das Ausweichen zweier, einander Begegnenden entstehen, ist unwahrscheinlich, da sie in der Regel viel weiter von einander entfernt sind, als dies zum Ausweichen nötig ist, und da mitunter doch dieselbe Strecke ziemlich weit vereint bleibt. —

Was wir für unsere Arbeit hierbei lernen können, besteht darin, daß wir beim Verfolgen von Fußspuren fast immer fehl gehen, wenn wir in gerader Linie fortsuchen; wir haben dieses eigentümliche „Bogenmachen“ in Erinnerung zu behalten und demgemäß rechts und links vom geraden Wege ebenfalls zu suchen. —



Zeitschriftenschau.

Archives d'Anthropologie criminelle. Février 1909.

Paul Gaedeken: Contribution statistique à la réaction de l'organisme sous l'influence physico-chimique des agents météorologiques.

E. Martin: Etudes sur la submersion.

Beim Tod durch Ertrinken kommt es zu folgenden Veränderungen:

1. Von seiten der Lunge entsteht ein alveolärer Shok mit perakutem Emphysem, konsekutivem Ödem, welche beiden die Zirkulation in den Lungen aufheben.
2. Es tritt eine akute Erweiterung des rechten Herzens mit einer Trikuspidalinsuffizienz auf, welche wieder eine starke Blutfüllung des Venensystemes (besonders der Ven. cava superior und inferior) zur Folge hat.
3. Dies bedingt wieder eine plötzliche Blutüberfüllung der Leber, welche als Sicherheitsventil für die Zirkulation der Cava inferior dient, indem sie bei ihrer Erweiterung große Mengen von Blut in sich aufnimmt. Dieses Rückströmen des venösen Blutes in die Lebeı erzeugt traumatische Läsionen in diesem Organe: Hämorrhagien und Dislokationen der Zellbalken.
4. Flüssige Beschaffenheit des Blutes, welche durch das Fehlen des Fibrinogens bedingt ist. Dieser Umstand wieder ist nicht verursacht durch die Verdünnung des Blutes mit Wasser, sondern ist wahrscheinlich die Folge der Leber-Läsionen.

Séverin Ivard: Nouvelle méthode pour obtenir la formule chiffrée du portrait parlé.

Die rasche Dechiffrierung der telegraphisch übertragenen „portraits parlés" leidet gegenwärtig wesentlich unter der Umständlichkeit die dadurch gegeben ist, daß solche Depeschen noch keinen internationalen Charakter tragen und zu lange und umständlich sind. Verfasser schlägt daher fußend auf den Angaben von Reiß und Paul Ollet eine neue Art der Ziffernverwendung für solche Zwecke vor. Das Prinzip ist das folgende: Jedes „portrait parlé" besteht aus einer Anzahl von Angaben über die Eigenschaften bestimmter Körperteile. Bei der vorgeschlagenen Methode nun wird die Eigenschaft durch eine zweizifferige Zahl ausgedrückt, welche von 10—99 geht; der Körperteil, auf welchen sich die Angaben beziehen, wird gleichfalls durch eine zweizifferige Zahl ausgedrückt: 10, 11, 12 usw. Diese Ziffern verweisen auf die Zahl der Tabellen, welche die genauere Beschreibung der Eigenschaften des betreffenden Körperteiles in Worten



und den entsprechenden Ziffern enthalten. Die auf die Tabellenziffer sich beziehende Zahl ist durch das Vorsetzen eines Gedankenstriches gekennzeichnet. So bezeichnet z. B. in: 1120405592 11 die Tabelle Nr. 11, während die folgende Zahl die Eigenschaft des in Tabelle 11 beschriebenen Körperteiles genau wiedergibt. Verfasser verspricht sich von diesem Vorgehen eine bedeutende Vereinfachung der Methode, vor allem durch den internationalen Charakter der als Chiffern verwendeten Zahlen.

Alexis Bertrand: Le Mouvement psychologique.

H. Pfeiffer, Graz.

Archives d'Anthropologie criminelle. 1909. März.

G. Tarde: Interpsychologie infantile.

P. Gaedeken: Contribution statistique à la réaction de l'organisme sous l'influence physico-chimique des agents météorologiques.

Außerordentlich gründliche, auf breiter statistischer Basis ruhende Arbeit über den Einfluß der meteorologischen Faktoren auf die Reaktionsfähigkeit des menschlichen Organismus, namentlich in Hinsicht auf Selbstmord, Delikte etc. Zu kurzem Referate leider ungeeignet.

Louis Baumann: Ceux qu'on n'a pas exécutés.

Der Verfasser bespricht in diesem Aufsatze das Leben der auf die Salutinseln Deportierten und meint zum Schluß, wenn man schon die Todesstrafe abschaffen und durch die Deportation ersetzen will, so muß jedenfalls vorher diese selbst in ihrer Durchführung beträchtlich geändert werden.

L. Tranchant: Deux cas d'amputation des phalangines de l'index et du médius.

Bericht über zwei am selben Tage ganz unabhängig voneinander erfolgte Fälle von Verstümmelung des Zeige- und Mittelfingers bei Rekruten. Der erste Fall betraf eine komplette Abtragung der beiden Finger der linken Hand mittels eines Gartenmessers. Aus dem Charakter der Verletzung (mehrfache Schnittwunden) konnten zunächst die Angaben des Verstümmelten, es handle sich um einen durch einen einzigen Schnitt verursachten Unfall zurückgewiesen und er zu dem Geständnis der Selbstverstümmelung gebracht werden. In dem zweiten Falle handelt es sich gleichfalls um eine Abtragung des Zeige- und Mittelfingers, diesmal der rechten Hand, wo die absichtliche Beibringung nicht nachweisbar war. H. Peiffer, Graz.

Archiv für die gesamte Psychologie. 13. Bd. 4. Heft.

O. Schultze: Beitrag zur Psychologie des Zeitbewußtseins.

Zusammenfassung.

1. Wenn man je zwei akustische, taktile oder optische Reize der Vp. im Experiment isoliert nacheinander bietet, so ist der Eindruck derselben je nach der Geschwindigkeit der Sukzession mehr oder weniger deutlich verschieden. Es lassen sich so einige Typen von Reizpaaren abgrenzen (die S. 280 in einer schematischen Übersicht zusammengestellt sind), die man wiedererkennen kann und die jeweils in einer mehr oder weniger scharf umschriebenen Zone von Geschwindigkeiten auftreten.



2. Bei den Trillererscheinungen (die einem wie ein „trr" vorkommen) ist die Strecke zwischen den beiden Schlägen nicht leer, sondern erfüllt; das ganze Gebilde erscheint zeitlich nicht eigentlich ausgedehnt, sondern „psychisch präsent." Die Höhepunkte des Gebildes zu zählen macht Schwierigkeiten. — Triller treten z. B. bei akustischen Reizen zwischen den Geschwindigkeiten reiner Verschmelzung und etwa 60—100 σ am reinsten auf.
3. Die Kollektionserscheinungen sind durch eine unmittelbare Zusammengehörigkeit der Schläge ausgezeichnet, wobei diese deutlich voneinander getrennt sind. Das Merkmal der Zusammengehörigkeit der Schläge zu einer Gruppe ist an die Schläge selbst gebunden; es ist nicht abstrakt, wie die Intensität, sondern ein unmittelbar vorgefundenes Plus. Es bleibt dahingestellt, ob dieses Plus als Wirkungsakzent oder als Bewußtheit aufzufassen ist. — Die Kollektionserscheinungen treten bei den akustischen Schlägen am reinsten rund zwischen 100 σ und 350 bis 400 σ auf. Unreine Fälle finden sich bis zu 550 und 600 σ. Optisch ist der Eindruck unmittelbarer Zusammengehörigkeit sehr schwach entwickelt.
4. Die Erscheinungen der subjektiven Einheitlichkeit sind gleichfalls durch ein unmittelbar (als ein besonderes Plus, nicht bloß abstrakt) nachweisbares Merkmal der Zusammengehörigkeit der Schläge charakterisiert. Dieses Merkmal ist an das Vorhandensein von Organempfindungen gebunden: Schläge und Organempfindungen bilden eine unmittelbare Einheit. Diese Einheitlichkeit kann willkürlich herbeigeführt werden oder spontan auftreten. Letzteres geschieht am ehesten bei Geschwindigkeiten von 440 bis 880 σ. Die gefundenen Zahlen schwanken jedoch je nach Vp. und Versuchsinstruktion stark.
5. Der Typus der vollen Selbständigkeit unterscheidet sich von den eben genannten dadurch, daß die Schläge für den unmittelbaren Eindruck nichts miteinander zu tun haben. Dieser Typ findet sich im allgemeinen bei den größten Zeitabständen.
6. Die Erscheinungen der subjektiven Einheitlichkeit und die Kollektionserscheinungen haben für die Analyse des Rhythmus die größte Bedeutung.
7. Gelegentlich treten im Verlauf der zeitlichen Gebilde eigentümliche sinnliche und gedankliche Begleiterlebnisse von großer Mannigfaltigkeit auf.
8. Die Abgrenzung eines Aufmerksamkeitsschrittes ist sehr schwierig und gelingt nicht allen Vp. Wo er abgrenzbar ist, scheint er etwa rund 400 bis 900 σ zu betragen; jedenfalls ist seine Dauer von den besonderen Versuchsbedingungen abhängig.
9. Das Wort Bewußtseinsumfang ist vieldeutig. Wenn man sich streng an das Bewußterlebte und an den Sprachgebrauch hält, heißt es: Dauer eines Bewußtseinsinhaltes bis zu seinem vollen Verschwinden aus dem Bewußtsein. Seine maximale Größe bestimmt man am besten durch das Aufhören der scheinsinnlichen Nachdauer. Die Beobachtungen sind hierbei sehr schwierig. Vermutlich dürfte der Bewußtseinsumfang akustischer Schläge mittlerer Intensität rund 300 bis höchstens 500 σ nicht überschreiten.
10. Die zeitliche Ausdehnung ist ein Merkmal der Erlebnisse und seelischen Gebilde; es läßt sich nicht auf räumliche, intensive oder qualitative Merkmale reduzieren.



11. Es gibt zeitliche Gebilde, die keinen Erscheinungscharakter besitzen, deren Ausdehnung aber bestimmt und für den seelischen Haushalt von Wirksamkeit sein kann, z. B. die Pause.

A. Kirschmann: Über die Erkennbarkeit geometrischer Figuren und Schriftzeichen im indirekten Sehen. H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für angewandte Psychologie und psychologische Sammelforschung. 2. Bd. Heft 5 und 6.

J. Plaßmann: Astronomisches und Terrestrisches zur Lehre von der Tiefenwahrnehmung.

W. Stern: Die Entwicklung der Raumwahrnehmung in der ersten Kindheit.

Die Deutung optischer Eindrücke im dreidimensionalen Sinne kommt zwar nur auf Grund von Assoziationen zwischen den optischen und den taktil-motorischen Eindrücken zustande, aber diese Assoziation wird außerordentlich schneller perfekt und leistungsfähig, so daß die optischen „Tiefenzeichen“ relativ früh in der Entwicklung des Kindes wirksam werden.

O. Lipmann: Methodologische Beiträge zur Aussageforschung.

Zu kurzem Referate leider ungeeignet.

J. H. Schultz: Psychoanalyse.

Die dankenswerte Arbeit gibt eine, auf umfassende Literaturkenntnis sich stützende Darstellung der Breuer-Freudschen Lehren, ihrer historischen Entwicklung und ihrer Aufnahme bei den Fachgenossen.

W. Stern: Über verlagerte Raumformen.

Alle diejenigen Merkmale eines optischen Raumgebildes, die seine Lagebeziehung zu der wahrnehmenden Person ausdrücken, — seine „egozentrischen Raummerkmale“ oben, unten, rechts, links, nah und fern — gehören nicht zu den angeborenen Anschauungsbestandteilen der optischen Raumwahrnehmung selbst, sondern entstehen erst durch assoziative Zuordnung der optischen Eindrücke zu bestimmten Eigenbewegungen des Wahrnehmenden und zu den damit verbundenen kinästhetischen Empfindungen. Das Verhalten der Kinder zu verlagerten Raumformen variiert individuell beträchtlich. Die Neigung zum Hervorbringen, die Fähigkeit im Erkennen von Verlagerungen usw. ist bei manchen Kindern ausgeprägt und lange anhaltend, bei anderen kaum bemerkbar. Die Variationen beruhen zunächst auf äußeren und inneren Umständen.

H. Stadelmann: Die Beziehung der Ermüdung zur Psychose.

Der Vorgang der Ermüdung hat zwei Stadien, das der gesteigerten und das der herabgesetzten Reizbarkeit. Dem ersten Stadium kommt gesteigerte Dissoziation und gesteigerte Assoziation zu, sowie eine intensivere Gefühlsbildung. Bei dem zweiten Stadium ist mangelhafte Assoziation und Gefühlsbildung festzustellen. Die subjektiven Werte entsprechen den Gefühlen in den jeweiligen Zuständen. Bei Übergang des einen Zustandes in den anderen zeigt sich der Umsturzwert. Entsprechend diesen Gefühlen ist das Handeln dort impulsiv, hier lässig. Nach individuell verschieden langer Zeit tritt die Erholung nach der Ermüdung ein. Denkt man sich diesen Vorgang bei der Ermüdung stark vergrößert, dann haben wir psychotische Symptome vor uns. Bei genauer psychologischer Analyse der

psychotischen Symptome lassen sich diese alle in den Erscheinungen bei dem Vorgange der Ermüdung wieder erkennen. Dies erstreckt sich nicht nur auf die geistigen Symptome allein, sondern auch auf die körperlichen Ermüdungssymptome, die wir in vergrößertem Maße bei der Psychose wiederfinden. Es finden somit die psychotischen Symptome entsprechende Vorgänge in der Norm. H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 22. Jahrg. Nr. 3. 1909.

H. Traumann: Über die Bekämpfung der Diphtherie.

F. Wolter: Zur Frage der Entstehungsursachen des Unterleibstyphus in Berlin.

Rust: Kreisarzt und Kreistierarzt.

O. Rapmund: Erwiderung auf den vorstehenden Artikel sowie auf einen in Nr. 3 der Berliner tierärztlichen Wochenschrift enthaltenen Artikel von Prof. Dr. Schmaltz.

O. Rapmund: Das Ergebnis der Beratungen der verstärkten Budgetkommission und des preußischen Abgeordnetenhauses über die Besoldungsordnung. H. Pfeiffer, Graz.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin. Dritte Folge. 37. Band. 2. Heft. 1909.

A. Lesser: Verletzungen in der Umgebung des Kehlkopfeinganges durch Selbsterhängen.

Interessante kasuistische Beiträge. Die erste der Beobachtungen stellt sicher, daß beim Selbstmord durch Erhängen und zwar selbst dann, wenn er in stehender Position ausgeführt worden ist, eine zum Teile blutunterlaufene Wunde in der Umgebung des Kehlkopfeinganges entstehen kann. Sie zeigt ferner eine Dislokation eines Teiles der Kehldeckelschleimhaut, deren Entstehen allein und ausschließlich auf die Suspension zurückzuführen sein dürfte. Ob die bei dem beobachteten Falle bestehende auffällige Asymmetrie des Kehlkopfgerüstes die Entstehung dieses Phänomens begünstigt hat, läßt Verfasser offen. Bei dem zweiten Falle handelt es sich um einen zweifellosen Selbstmord in stehender Stellung. Es bestand auch hier eine akute entzündliche Schwellung des Rachens und der Plicae aryepiglotticae. Eine Kontinuitätstrennung der obersten Schichten des Ligamentum aryepiglotticum dextrum hat zwar hier nicht stattgefunden, aber es war zu einer Blutung von nicht ganz unbeträchtlicher Größe in der Mukosa gekommen. Vielleicht hat man sich das Zustandekommen so zu erklären, daß man annimmt, durch die Intumeszenz sei der betreffende Teil des Bandes während der Konstriktion in die Lage gekommen, gegen das Kehlkopflumen hin auszuweichen und so sich der totalen Gefäßkompression zu entziehen.

C. Jacobj: Beitrag zur Beurteilung der Filix- und Veronalvergiftung.

Gutachten über einen Fall, in dem ein gewisser R. 5 g Extractum Filicis maris und später 10 g Veronal zu sich genommen und verschieden war. Es warf sich die Frage auf, welchem der beiden Gifte der tödliche Ausgang zugeschrieben werden mußte. Auf Grund chemischer Untersuchungen und eines eingehenden Literaturstudiums wird die Antwort dahingehend gegeben, daß R. durch die Aufnahme der 10 g Veronal verschieden sei.

Hobohm: Der Wert der Magendarmprobe mit besonderer Berücksichtigung der Verwendbarkeit von Röntgenogrammen.

Leitsätze:

1. Eine gleichmäßige Aufblähung des Magens und wenigstens des angrenzenden Teiles des Dünndarmes kann in allen forensischen Fällen sowohl bei frischen wie bei faulen Leichen als Beweis für Gelebthaben angesehen werden. In den überaus seltenen Fällen, in denen es intrauterin zu einer über den Pylorus hinausgehenden Luftfüllung des Intestinaltraktus gekommen ist, werden die Geburtsvorgänge stets bekannt sein. Allerdings wird eine so intensive Luftaufnahme in der Regel nur dann nachzuweisen sein, wenn das Leben nicht sofort nach der Geburt seinen Abschluß gefunden hat; eine sehr wichtige Ausnahme von dieser Einschränkung machen aber diejenigen Fälle, in denen infolge Behinderung der Lungenrespiration unverhältnismäßig viel Luft in den Magen gelangt ist.
2. Ist der Magen allein durch Luft aufgetrieben, so hat man an die Möglichkeit intrauteriner oder künstlichsr Luftfüllung zu denken. Kann man beides mit einiger Sicherheit ausschließen, so wird auch dieser Befund mit großer Sicherheit zur Unterstützung der Lungenprobe herangezogen werden können.
3. Findet man nur einzelne Luftblasen im Magen, keine Aufblähung und keine Schwimmfähigkeit, so wird man am besten Abstand nehmen, hierauf einen Beweis des Lebens zu gründen.
4. Fäulnisgase erkennt man daran, daß sie nicht kontinuierlich das Lumen ausfüllen. Mit einiger Wahrscheinlichkeit wird man zuweilen eine gleichmäßige Luftauftreibung des Magens und Darmes selbst dann noch als von der atmosphärischen Luft herstammend erkennen, wenn sich schon in der Wandung Fäulnisblasen gebildet haben. Im übrigen muß man bei faulen Leichen sich in der Bewertung gasförmigen Inhalts nach der Gesamtfäulnisgasbildung im Körper richten, die sich am deutlichsten durch Röntgendurchleuchtung feststellen läßt.
5. Negativer Befund hat eine sehr geringe Beweiskraft und wird gegen das Ergebnis der Lungenprobe mit irgendwelcher Sicherheit nicht verwendet werden können.
6. Ganz ohne Bedeutung ist sowohl ein positiver wie ein negativer Befund in keinem Fall, da die Konstanz der Befunde eine sehr große ist.

Wada: Über die Unterscheidung der Menschen- und Tierknochen.

Leitsätze:

1. Der Unterschied zwischen Menschen- und Tierknochen besteht hauptsächlich darin, daß die durchschnittliche Zahl der Haversschen Kanäle des Menschenknochens viel geringer, ihre Weite dagegen auffallend größer ist als beim Tierknochen, so daß die Unterscheidung selbst vom Affenknochen nicht unmöglich ist.
2. Die Knochen des neugeborenen Kindes sind betreffs der Zahl und Weite der Haversschen Kanäle nicht gleich denjenigen des Erwachsenen. Sie sind vielmehr den Affenknochen ähnlich. Die Unter-



scheidung ist aber nicht schwer, weil bei den Knochen des Neugeborenen die Grenzen zwischen den Haversschen und interstitiellen Knochenlamellen ganz verwischt und die konzentrischen Anordnungen der Knochenlücken um die Haversschen Kanäle noch weniger ausgeprägt sind, während bei den Knochen des Affen die Haversschen Lamellen scharf begrenzt und ihre Knochenlücken deutlich konzentrisch angeordnet sind.

3. Wenn ein verbrannter Knochen untersucht werden muß, so ist es zweckmäßig, daß man Gelatine-Einbettungspräparate herstellt und sie im auffallenden Licht mikroskopiert.
4. Ist der Knochen dabei unvollständig verbrannt und tiefschwarz, so verbrenne man ihn aufs neue in einem Porzellantiegel, bis er dunkelgrau erscheint und bette ihn in Gelatine ein.
5. Beim ganz weiß kalzinierten Knochen färbe man die Gelatine-Einbettungspräparate mit alkoholischer Methylenblau- oder Gentianaviolett-Lösung und schleife ein wenig, bis der Farbstoff an der Knochenfläche kaum sichtbar wird.

Albert Hellwig: Sympathiekuren.

Zu kurzem Referate nicht geeignet. H. Peiffer, Graz.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin. Dritte Folge. 37. Band. 2. Supplement-Heft. 1909.

Verhandlungen der IV. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtl. Medizin in Cöln. 21.—22. September 1908.

I. Wissenschaftliche Sitzung.

Nach Eröffnung der ersten wissenschaftlichen Sitzung hält der Vorsitzende Ungar-Bonn eine beherzigenswerte Ansprache, welche die akademische Stellung der gerichtlichen Medizin im Deutschen Reiche zum Gegenstande hat. Er fordert darin wie alle übrigen Anwesenden mit allem Nachdrucke, es möge entsprechend der wissenschaftlichen und sozialen Bedeutung dieser Disziplin ihr an den deutschen Hochschulen die Stellung eingeräumt werden, welche sie in den übrigen Kulturstaaten schon längst einnimmt. Sie möge als eine den anderrn Fächern gleichwertige Spezialwissenschaft durch geeignete wissenschaftliche Institute und durch Aufnahme ihrer Vertreter in die Medizinalkollegien, sowie in die Professorenkollegien der Universitäten als ordentliche Professoren auch vom Staate gestützt werden.

Puppe: Die kriminalistische Bedeutung der Rekonstruktion zertrümmerter Schädel vor der Hauptverhandlung.

An der Hand praktisch wichtiger Fälle stellt hier der Vortragende neuerlich die Forderung auf, daß in einem fraglichen Falle von Schädelzertrümmerung nicht nur der verletzte Schädelknochen asserviert werde, sondern daß er auch alsbald einer sachgemäßen Rekonstruktion unterzogen werde. Er bezeichnet die Unterlassung der Erfüllung dieser Forderung als einen Kunstfehler. In der Diskussion finden seine Ausführungen im allgemeinen volle Zustimmung.



Molitoris: Erfahrungen zur Frage des biologischen Blutnachweises.

Verfasser berichtet über Versuche, an Stelle von Serum oder geschlagenem Blute eingetrocknete, durch längere Zeit hindurch aufbewahrte Blutproben zur Immunisierung der Kaninchen bei der Gewinnung präzipitierender Seren zu verwenden. Er tritt für die subkutane Einverleibungsart von Lösungen aus diesen trockenen Blutrückständen und für ihre vorherige fraktionierte Sterilisierung bei 56—58 ^{0} C ein. Die Konservierung der Seren geschieht in der Menge von 1,0 ccm in sterilem Zustande ohne jeden weiteren desinfizierenden Zusatz, vor Licht geschützt. Wie in der Diskussion mit vollem Recht bemerkt wurde, stellt dieses Verfahren keineswegs eine neue Technik dar. Es wurde vielmehr schon vor Jahren von Uhlenhuth für seltenere Blutsorten angewendet. (Referent arbeitet selbst seit 1903 bei selteneren Blutsorten gleichfalls mit den Lösungen getrockneter Rückstände. Er injiziert dieses Material intraperitoneal).

Weidanz: Zur Technik und Methodik der biologischen Eiweißdifferenzierung.

Verfasser bespricht hier zunächst die Stellung, welche Uhlenhuth und er selbst gegen die Einführung der Komplementbindungsmethode in die forensische Praxis eingenommen haben. Seine Ausführungen gipfeln in dem Schluß, daß bei einem negativen Ausfall der Präzipitinreaktion auf Grund eines positiven Ausfalls der Neißer-Sachsschen Methode ein Urteil in der Praxis vor Gericht nicht abgegeben werden dürfe. Wohl aber sei sie für den Laboratoriumsversuch, wo man a priori reine Eiweißlösungen besitzt, vorzüglich zu verwerten. Endlich bespricht er noch einzelne technische Neuerungen zur bequemeren Ausführung der Komplementbindungsmethode

Leers: Zum spektroskopischen Nachweis kleinster Blutspuren.

Um auch noch kleinste Hämochromogenmengen durch das Spektroskop nachweisen und sie namentlich von Verunreinigungen abscheiden und konzentrieren zu können, empfiehlt Leers folgendes Vorgehen für die Untersuchung kleinster, verunreinigter Blutspuren:

1. Nach Zerzupfen des Objektes sorgfältige Extraktion der Spur in einer kleinen Menge bis zu 33 Proz. Kalilauge unter Zusatz von absolutem Alkohol im Brutschranke.
2. Nach dem Erkalten des Extraktes Zusatz von 2—3 Tropfen Pyridin und eines Tropfens frischen Schwefelammoniums. Umschütteln.
3. Spektroskopieren der mit allem Hämochromogen beladenen kleinen und klaren Pyridinmenge.

II. Wissenschaftliche Sitzung.

Leers: Zur quantitativen Blutbestimmung.

Verfasser schlägt für den quantitativen Blutnachweis den von Sahli verbesserten Goverschen Apparat vor. Die Standardlösung ist eine salzsaure Hämatinverbindung und entspricht in ihrer Farbennüance einer 100-fachen Verdünnung von normalem Blut, welches durch Zusatz der 10 fachen Menge von 1/10 normal Salzsäure zu einer abgemessenen Blutmenge (0,02 ccm gleich 20 cmm) in salzsaures Hämatin umgewandelt ist. Dieselbe Umwandlung wird an dem zu untersuchenden Blutextrakt vorgenommen, indem 0,02 ccm davon mit der kleinen Kapillarpipette aufgesaugt und zu



der 10fachen Menge der verdünnten Salzsäure hinzugefügt werden. Es entsteht eine mehr-minder dunkel gefärbte Hämatinlösung, die mit gewöhnlichem Wasser bis zur Farbengleichheit mit der Testlösung verdünnt wird. Das graduierte Röhrchen zeigt dann direkt den Hämoglobingehalt in Prozenten der Norm (Normalblut zu 100 Proz. angenommen) an. Die quantitative Bestimmung gestaltet sich dann folgendermaßen: Ein Teil der Extraktionsflüssigkeit wird mit 10 Teilen der Normalsalzsäure und Wasser bis zur Farbengleichheit mit der Testlösung verdünnt. Die Verdünnungszahl entspricht dem Normal-Hämoglobingehalt der Testlösung. Durch Gleichung läßt sich dann die Zahl der ccm berechnen, auf welche die ganze Extraktionsflüssigkeit verdünnt werden müßte, um in der Farbe der Testlösung zu gleichen. Diese Verdünnungszahl entspricht dem Hämoglobingehalt der gesamten Auslaugeflüssigkeit, aus welchem sich leicht die gesamte Blutmenge berechnen läßt. Die mit dieser Methode gewonnenen Resultate sollen vorzügliche sein.

Ungar: Der heutige Stand der Lehre von der Magendarmprobe.

Die Ausführungen des Redners können in folgende Leitsätze zusammengefaßt werden:

1. Dadurch, daß die Luftfüllung des Magendarmtraktes durch die inspiratorische Erweiterung des Brustkorbes vermittelt wird, bildet die Magendarmprobe in letzter Linie eine Art Atemprobe. (Die Luftfüllung erfolgt also nicht durch verschluckte Luft. Diese findet sich vielmehr in Form kleiner Bläschen im Magenschleim eingebettet).
2. Der Magendarmtrakt kann völlig luftleer sein, obwohl die Lungen lufthaltig sind.
3. Es besteht die Möglichkeit, daß Magen und Darm dadurch ihren Luftgehalt wieder verlieren, daß die Luft seitens der Schleimhaut resorbiert wird. Man könne also dem Breslauschen Satz, daß eine luftleere Beschaffenheit des Magendarmkanals mit großer Wahrscheinlichkeit gegen extrauterines Leben spricht, nicht zustimmen.
4. Es kann anch der Magendarmtrakt lufthaltig sein, während die Lunge luftleer gefunden wird. So beständen also verschiedene Möglichkeiten, daß durch die Magendarmprobe der Beweis des Gelebthabens erbracht werden kann, während die Lungenprobe ein negatives Ergebnis hatte.
5. An der Tatsache, daß Magen und Darm durch Fäulnis gashaltig und schwimmfähig werden, ist nicht zu zweifeln. Eine gleichmäßige ununterbrochene zusammenhängende Gasfüllung des Magens und der angrenzenden Dünndarmpartien berechtigt aber zu der Annahme, daß der Magendarmtrakt nicht durch Fäulnis allein aufgetrieben sei.
6. Selbst wenn nicht nur der Darm, sondern auch der Magen luftleer ist, wird man noch nicht ohne weiteres annehmen dürfen, daß das Kind gleich oder unmittelbar nach der Geburt gestorben sei.
7. Bei einer Luftfüllung des ganzen oder fast des ganzen Dünndarmes ist ein stundenlanges Leben wahrscheinlicher, als ein Leben von wenig Minuten.
8. Der Magendarmprobe ist eine besondere Bedeutung für die gerichtsärztliche Praxis beizulegen und sie vermag dort noch wichtige Aufschlüsse zu geben, wo die anderen Lebensproben im Stiche lassen.



Fritsch: Die Berechtigung und die Methode der Unterbrechung der Schwangerschaft.

Ohne Lehrsätze aufstellen zu wollen betont der Redner, daß die ärztliche Unterbrechung der Schwangerschaft unter verschiedenen, von ihm näher ausgeführten Bedingungen eine vollberechtigte Operation ist.

Kockel: Der mikroskopische Bau der Vogelfedern und seine Bedeutung für die Kriminalistik.

An der Hand eines reichen Untersuchungsmateriales kommt der Redner zu dem begründeten Schlusse, daß man im Einzelfalle aus Federchen, die irgend wo gefunden werden, unter günstigen Verhältnissen ohne weiteres ableiten könne, von welcher Vogelart sie herrühren. Häufiger wird man wohl zu entscheiden imstande sein, von welcher von zwei in Frage kommenden Vogelarten die Federn stammen. Daß naturgemäß die Untersuchung von Federn auf ihre Herkunft oft mit einem non liquet abschließen wird, bedarf im Hinblicke auf das über die mikroskopischen Befunde Mitgeteilte keiner weiteren Begründung.

Lochte: Zur Identifikation daktyloskopischer Bilder.

Ziemke: Über die Entstehung der Carotisintima-Rupturen und ihre diagnostische Bedeutung für den Tod durch Strangulation.

Leitsätze:

1. Die Intimarupturen der Carotiden können eine gewisse Bedeutung für die Diagnose der Strangulationsart gewinnen, wenn sie ohne andere eindeutige Befunde an der äußeren Halshaut und an den inneren Halsteilen, oder wenn sie als einzige anatomische Veränderungen gefunden werden. Da sie beim Erdrosseln und Erwürgen bisher nur ganz vereinzelt beobachtet worden sind, so spricht ihr Vorkommen zunächst immer mit Wahrscheinlichkeit dafür, daß von den drei verschiedenen Arten der Strangulation der Tod durch Erhängen in Betracht kommt. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß sie beim Erhängen wohl kaum ohne gleichzeitig vorhandene Strangmarke zu finden sein werden, weil sie durch dünne, tief in die Halshaut einschneidende oder mit scharfen Rändern versehene Strangwerkzeuge hervorgerufen werden. Ihr isoliertes Vorkommen ohne äußeren Halsbefund dürfte daher wohl eher für Strangulation durch Erwürgen, als durch Erhängen sprechen, wenn die Strangrinne nicht etwa durch vorgeschrittene Fäulnis oder dadurch zum Verschwinden gebracht wurde, daß das Strangwerkzeug unmittelbar nach der Strangulation wieder entfernt worden ist, so daß es zur Ausbildung einer deutlichen Strangrinne gar nicht kommen konnte.
2. Intimarupturen, welche dicht unter der Gabelung der Carotis communis oder sogar über ihr liegen, machen eine Strangulation durch Erhängen wahrscheinlicher, als eine solche durch Erdrosseln oder Erwürgen. Eine tiefere Lage der Rupturen am Gefäßrohr der Carotis communis spricht nicht gegen Erhängen.
3. Mehrfache Querrisse der Carotidenintima, welche nicht in einer Ebene, sondern untereinander gelegen sind, kommen auch beim Erhängen vor. Nicht immer sind atheromatöse Veränderungen der Gefäßwand die notwendige Voraussetzung für ihre Entstehung, wenn diese auch un-

leugbar eine Prädisposition für die Zerreißung der Gefäßhäute schaffen können. Andererseits brauchen beim Erwürgen trotz der Mehrzahl der Finger, welche unter Umständen einen Druck auf das Gefäßrohr ausüben, mehrfahe Intimarupturen der Carotis nicht vorhanden zu sein.

4. Während beim Erhängen und Erdrosseln bisher nur Intimarupturen von querer Richtung beobachtet worden sind, kommen beim Erwürgen auch solche von anderer Richtung z. B. längsgestellte vor. Intimarupturen von anderer als annähernd horizontaler Richtung lassen also eine Strangulation durch Erhängen oder Erdrosseln mit ziemlicher Bestimmtheit ausschließen und machen Tod durch Erwürgen höchst wahrscheinlich.
5. Glatte Beschaffenheit und regelmäßige lineare Form der Rupturränder spricht mehr für Erhängen, breite unregelmäßig gezackte Risse mit unterminierten, blutunterlaufenen und aufgerollten Rändern mehr für eine der beiden anderen Strangulationsarten.
6. Doppelseitige Intimarupturen der Carotiden kommen bei Erhängten und bei Erdrosselten häufiger vor, als bei Erwürgten. Ein solcher Befund macht also a priori Erhängen eventuell Erdrosseln wahrscheinlicher als Erwürgen.
7. Beim Erhängen sind Blutextravasate in die Gefäßscheiden, namentlich solche von größerer Ausdehnung so selten, daß sie für die Diagnose unberücksichtigt bleiben können. Beim Erdrosseln und Erwürgen sind die Intimarupturen der Carotiden regelmäßig von meist ausgedehnteren Blutergüssen in die Gefäßwand oder in ihre nächste Umgebung begleitet. Das Vorhandensein größerer Blutextravasate in der Nähe der Intimarisse spricht also gegen Erhängen und für Erdrosseln oder Erwürgen.
8. Beim Fehlen eines äußeren örtlichen oder überhaupt jedes charakteristischen Befundes können die Intimarisse der Carotiden in Kombination mit Blutaustritten in die Gefäßscheiden allein zu der Annahme berechtigen, daß ein Mensch durch Erwürgen gestorben ist.
9. Intimarupturen der Carotiden können auch durch Strangulation von Leichen entstehen. Hier begegnet ihre Erzeugung aber größeren Schwierigkeiten, als beim Lebenden. Findet man sie, so erscheint ihre vitale Entstehung daher zunächst wahrscheinlicher, wobei aber selbstverständlich alle übrigen Faktoren, welche für oder gegen ein Strangulieren während des Lebens sprechen, auf das sorgfältigste in Betracht zu ziehen sind. Blutansammlungen zwischen Intima und Media der Carotiden, namentlich wenn sie die Intima in größerem Umkreis unterminiert haben und umschriebene Ansammlungen von geronnenem Blut in den Gefäßwänden und Gefäßscheiden am Orte der Einrisse darstellen, sind ein absolut sicheres Zeichen für die Entstehung der Rupturen während des Lebens, sofern eine Entstehung der Blutaustritte durch Hypostase auszuschließen ist.
10. Werden Intimarupturen der Carotiden bei Strangulierten angetroffen, so läßt sich aus ihrem Vorhandensein schließen, daß ein sehr dünner Strick oder ein Strangwerkzeug mit scharfen Kanten zur Strangulation benutzt und der Hals mit ihm sehr fest zugeschnürt worden ist.
11. War aus irgend welchen Gründen die Stelle am Halse nicht mehr zu erkennen, wo das Strangwerkzeug eingewirkt hatte, so läßt sich seine

Lage noch annähernd aus der Lage der Intimarisse am Gefäßrohr der Carotis bestimmen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Risse am leichtesten dann entstehen, wenn das Strangwerkzeug zwischen Kehlkopf und Zungenbein angelegt wurde.

12. Auch eine magere und wenig muskulöse Beschaffenheit des Halses und die Zerrung, welche durch Bewegungen des Körpers im Todeskampf hervorgerufen wird, beim Erhängen ferner ein schweres Körpergewicht kann das Zustandekommen der Intimarupturen begünstigen.
13. Ihre Entstehung verdanken die Intimarupturen in der Hauptsache dem unmittelbaren Druck, welcher durch das Strangwerkzeug oder die würgenden Finger auf das Gefäßrohr der Carotis direkt ausgeübt wird. Daneben spielt vielleicht eine gewisse Zerrung des Gefäßrohres insoferne noch eine Rolle, als durch den Gefäßverschluß an der Teilungsstelle der Carotis communis, der wohl in allen Fällen eintritt, wo Intimarupturen angetroffen werden, dem aus dem Herzen in die Carotis geworfenen Blute der Weg versperrt wird und so durch den plötzlichen und starken Anprall des Blutes die Gefäßwände momentan einem erheblichen Seitendruck ausgesetzt werden, der unter Umständen so stark sein kann, daß der Elastizitäts-Koeffizient der Gefäßhäute überschritten und die durch die direkte Quetschung schon ohnehin verdünnte und zur Ruptur vorbereitete Intima zum Einreißen gebracht wird.

III. Wissenschaftliche Sitzung.

Leppmann: Über den Einfluß der Hysterie auf die Erwerbsfähigkeit vom Standpunkte der Invalidenversicherung.

Die interessanten, durch reiche kasuistische Belege besonders wertvollen Ausführungen des Vortragenden sind leider zu einem kurzen Referate ungeeignet.

Pollitz: Stellung und Aufgabe des Strafanstaltsarztes.

Förster: Forensische Erfahrungen bei Dementia praecox.

Vortr. hat das Material der Bonner Prov.-Heilanstalt innerhalb der letzten 10 Jahre berücksichtigt. Die Delikte der mit dem Strafgesetz in Konflikt geratenen Individuen sind äußerst mannigfaltige. Besonderes Interesse beanspruchen Mord- und Sittlichkeitsverbrechen, die drei- bezw. viermal vertreten sind. Zu den Zusammenstößen mit dem Strafgesetz führten in der Regel: bereits eingetretene Demenz und Urteilslosigkeit, ethische Entartung, Impulsivität und schließlich (imperatorische) Halluzinationen, sowie Wahnvorstellungen. Nicht selten ist der Alkohol mit im Spiele. Besonders besprochen werden eigentümliche Dämmerzustände bei Dementia praecox, die forensisch wichtig sind. Vortr. ist mit Wilmanns der Meinung, daß bei akuten Haftpsychosen die Diagnose Dementia praecox zu häufig gestellt wird; vielfach handelt es sich dabei um degenerative Zustände. Drei Unfallgutachten führten weiterhin zu Erörterungen über den Zusammenhang zwischen Kopfverletzung und Dementia praecox. Förster betont zum Schlusse die große forensische Bedeutung der Dementia praecox. Der Sachkundige, welcher den Zustand früh genug erkennt, vermag oft großes Unheil zu verhüten.



Plempel: Zur Frage des Geisteszustandes der heimlich Gebärenden.

An der Hand von 6 Eigenbeobachtungen zieht der Vortragende am Schlusse seiner Ausführungen die nachstehenden Folgerungen: „Wenn in der letzten Zeit der sogenannte Ehrennotstand als ursächliches Moment der Kindestötung in den Hintergrund gestellt werden soll, so möchte ich auf Grund der geschilderten Beobachtungen mich nachdrücklich für seine Existenz und sein Wirken aussprechen. Wie ja wohl auch die Betrachtung dieser Fälle ergibt, daß in der Tat „die erschütternden und schwächenden Einflüsse beim Geburtsvorgange derart verwirrend wirken, daß die Furcht vor Not und Schande mit abnormer Kraft ausgestattet wird und die normalen Instinkte auf Beschützung des Neugeborenen überwältigt."

H. Pfeiffer, Graz.

IX.

Die Feuerbestattung vom gerichtsärztlichen Standpunkt.

Von

Dr. **Ernst Stark,** Unterarzt im 5. Badischen Feldartillerie-Regiment Nr. 76.

(Aus der Unterrichts-Anstalt für Staatsarzneikunde der Königlichen Universität Berlin.)

Wenn im folgenden ein Beitrag zu der vielbehandelten Frage der Feuerbestattung gebracht wird, so geschieht es nicht, um etwa ihre so hochgerühmten hygienischen Vorzüge zu beleuchten oder ihre volkswirtschaftliche Seite zu betrachten. Auch soll hier nicht ästhetischen Gefühlsschwärmereien eines Giacchi Raum gegeben sein, der in der Akademie von Florenz ausbricht in die Worte: „Welch traurige Gefühle bemächtigen sich unser bei dem Gedanken, daß das göttliche Gehirn eines Dante die Lieblingsspeise eines kleinen Erdwurms bilden konnte, und daß der Phosphor eines Streichholzes ein Leichenteilchen von Lord Byron enthalten kann."

Vielmehr sei hier die Aufgabe gestellt, in möglichst sachlicher Weise die Feuerbestattung vom gerichtsärztlichen Standpunkt zu besprechen.

Eine Behandlung dieses Themas scheint um so mehr am Platz, weil einmal die Frage der Leichenverbrennung immer noch viel erörtert und viel umstritten ist, andererseits eben die gerichtsärztliche Seite bis jetzt nur wenig beleuchtet wurde. Und dies aus wohlbegreiflichen Gründen. Weitaus die Mehrzahl aller Abhandlungen über Bestattungswesen hat ja nur die Propaganda der Leichenverbrennung im Auge und daher keinerlei Interesse, die gerichtlichen Bedenken gegen die Feuerbestattung besonders hervorzukehren. Es sind deshalb die forensischen Einwände fast durchweg nur kurz erwähnt und scheinbar mit Leichtigkeit abgetan, während gerade ihre Widerlegung besonderen Schwierigkeiten begegnet.

Aktuell wurde, meines Wissens zum ersten Mal, die gerichtliche Frage der Feuerbestattung bei einem Fall in München im Jahre 1904, wo das Gericht bei Verdacht auf Giftmord Leichenasche als einzig vorhandenes Untersuchungsobjekt zur Verfügung hatte. Dieser prak-



tische Fall hat wohl dem Fortschreiten der Feuerbestattung mehr Schaden zugefügt als viele der gegnerischen Schriften und mit Recht die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf die neue Bestattungsart gezogen. Gleichzeitig hat der Fall die für Gerichtsärzte und -chemiker wichtige Folge gehabt, daß von sachkundiger Seite Untersuchungen über den Nachweis von Giften in der Leichenasche vorgenommen wurden. Eben dieser Fall, im Verein mit den dadurch hervorgerufenen Arbeiten, scheint mir ein Grund mehr für den Gerichtsarzt, die Feuerbestattung seiner Kritik zu unterziehen. Gerade er soll sich über diese Fragen orientieren und ein festes Urteil bilden, da er jederzeit in die Lage kommen kann, sein Sachverständigen-Gutachten über die Feuerbestattung abzugeben.

Vor der Behandlung des eigentlichen Themas müssen daher folgende allgemeine Fragen besprochen werden:

Welches Interesse hat die gerichtliche Medizin an der Leichenbestattung überhaupt? und

In welchen Fällen können nachträgliche Leichenuntersuchungen für gerichtliche Zwecke erwünscht sein?

Daran schließt sich eine Beantwortung der Frage:

Welche Bedeutung für die Rechtsprechung haben die Erd- und die Feuerbestattung, insbesondere welche Sicherheiten bieten sie ihr?

Zum Schluß folgt ein Vergleich der beiden Bestattungsarten hinsichtlich ihrer Garantien für Staatsordnung, Rechtspflege und allgemeine Sicherheit.

Kurz vorausgeschickt sei, daß unter „Feuerbestattung" nur die moderne Leichenverbrennung verstanden ist, die vorwiegend Öfen mit Siemensschem Gasfeuerungssystem benützt, wobei durch eine Temperatur von ca. 1000° C eine völlige Veraschung erzielt wird.

Es sei nun die erste Frage besprochen:

„Welches Interesse hat die gerichtliche Medizin an der Leichenbestattung überhaupt?"

Während der Arzt als Beschützer und Förderer der Volksgesundheit mit der Leichenbestattung vornehmlich eine schnelle, vollständige und gefahrfreie Beseitigung der Toten anstrebt, liegt für den Arzt als Gehilfen der Gerichtsbarkeit das Interesse an der Bestattungsweise vielmehr darin, den Leichnam so zu erhalten, daß dieser möglichst lange und möglichst sicher Ermittlungen zu gerichtlichen Zwecken gestattet. Es kreuzen sich also gewissermaßen die beiderseitigen Wünsche und Bedürfnisse, und dies kommt offenbar auch zum Ausdruck bei den beiden Bestattungsarten, dem Erdgrab und der Einäscherung.



Wie für den Hygieniker das Ideal der Leichenbestattung sozusagen eine sofortige Zerlegung des toten Organismus in unschädliche Elemente wäre, so für den Gerichtsarzt eine gute Konservierungsmethode. Dieser, der Helfer der Gerechtigkeit, erblickt seine Aufgabe darin, durch möglichst zuverlässige Gutachten als Sachverständiger den Behörden Material in die Hand zu geben, durch das ihnen eine Beweisführung bei Anklagen, die Ermittlung von Verbrechen u. dergl. erleichtert wird. Und eben um auch nach dem Tode von Personen als Gutachter in erfolgreiche Wirksamkeit treten zu können, ist der Arzt des Forums darauf bedacht, daß die Leichen in einer für spätere Untersuchungen günstigen Weise bestattet werden. Der Vertreter der öffentlichen Gesundheitspflege dagegen hat die berufliche Pflicht, die durch Leichen drohenden Gefahren zu beseitigen, und geht daher darauf aus, Verwesungsprodukte und Infektionsmaterial der Leichen so schnell und gründlich als möglich zu vernichten. Doch hier soll nur der Standpunkt des Gerichtsarztes zu der Leichenbestattung besprochen werden; es ist somit zu erörtern:

„In welchen Fällen können nachträgliche Leichenuntersuchungen für gerichtliche Zwecke erwünscht sein?"

Bei der zurzeit üblichen Art der Leichenschau ist es nicht zu verwundern, wenn oft nach erfolgter Bestattung noch eine Leichenuntersuchung gefordert wird, und so sehen sich die Gerichtsbehörden ab und zu veranlaßt, von dem ihnen zukommenden Recht der Exhumation Gebrauch zu machen. Mannigfach sind die Gründe, die dem Juristen solch nachträgliche Ermittlungen an Leichen erwünscht erscheinen lassen. Die Abhandlungen über Feuerbestattung erwähnen allerdings, wenn von „juristischen" oder „kriminalistischen" Bedenken gegen deren Einführung die Rede ist, nur die Möglichkeit durch Ausgrabungsbefunde einen Mord, gemeinhin Giftmord nachzuweisen. Ebenso werden aber auch Exhumationen nötig, um eine fahrlässige Tötung zu ermitteln oder Unterscheidungsmerkmale zu liefern zwischen Mord und Selbstmord, zwischen Verbrechen und Unglücksfall. Selbst zivilrechtliche Streitfragen können Leichenausgrabungen erheischen. Bei Unfallversicherten wird nicht so selten nachträglich die Obduktion der ausgegrabenen Leiche angeordnet, um in dem Prozeß um die Versicherungsprämie zu entscheiden, ob der Tod aus natürlicher Ursache oder infolge eines Unfalles eingetreten ist. Einen solchen Fall erzählte mir Herr Geheimrat Straßmann aus seiner eigenen Praxis. Einen weiteren Grund für Exhumationen fand ich nirgends weiter angeführt, — und doch halte ich ihn nicht für so



unwesentlich, wenngleich mir kein Fall aus der Praxis bekannt wurde —, ich meine den nachträglichen Beweis eines Selbstmordes, den jemand begehen kann, um seinen Hinterbliebenen Vermögensvorteile zu verschaffen, z. B. durch Versicherungssummen, die nur bei natürlichem Tod zu bezahlen sind.

Wie ferner verschiedentlich mit Recht hervorgehoben wird, besteht der Hauptwert nachträglicher Leichenuntersuchungen weniger darin, einen Schuldigen zur verdienten Bestrafung zu bringen, als vielmehr dem ungerecht Verdächtigten das Beweismaterial seiner Unschuld zu verschaffen. Es ist ja auch der glückliche Grundsatz unserer Rechtsprechung, lieber einen Schuldigen mangels genügender Beweise unbestraft zu lassen, als einen Unschuldigen zu verdammen. Und wie leicht kommen falsche Verdächtigungen vor! Es werde z. B. ein Arzt eines Kunstfehlers bei der Behandlung eines verstorbenen Patienten beschuldigt; kann er dann nicht mehr durch das entlastende Zeugnis der nachträglichen Obduktion seine Unschuld erweisen, so ist es, selbst nach erfolgender gerichtlicher Freisprechung, doch leicht um seinen Ruf geschehen. Oder ein anderes Beispiel: Ein Todesfall durch Genuß verdorbener Nahrungsmittel bringe jemanden in den Verdacht, Gift gegeben zu haben. Auch hier kann unter Umständen nur eine nachträgliche Leichenuntersuchung die Entscheidung zwischen Schuld und Unschuld treffen.

Auf Einzelheiten, wie Feststellung einer freiwillig erduldeten Tötung oder ähnliche seltene Fälle will ich mich nicht weiter einlassen, dagegen noch erwähnen, daß es von forensischem Interesse sein kann, die Identität eines Gestorbenen zu erweisen, sein Alter zu erfahren oder über besondere körperliche Zustände Aufschluß zu erhalten, so über eine Schwangerschaft, überstandenen Abort, normale Geburt oder solche infolge von Abtreibung, über noch bestehende Jungfernschaft u. a. m. Als juristisches Beweismaterial kann ferner der Fund von Fremdkörpern dienen: z. B. falsche oder plombierte Zähne, Geschosse, Nadeln u. dergl., Reste von Nahrungsmitteln, und was bei weitem das Wichtigste ist, in der Leiche vorhandene Gifte.

Das wertvollste Ergebnis nun, das man von nachträglichen Untersuchungen ausgegrabener Leichen erwartet, ist die Ermittlung der Todesursachen. Diese unterscheiden sich nach ihrer Wirkungsweise in äußere und innere. Eigentlich möchte man glauben, daß bei der zurzeit allgemein durchgeführten Leichenschau die äußern Todesursachen nicht verborgen bleiben könnten, auch dort nicht, wo die Besichtigung der Toten von Laien ausgeübt wird. Doch ist



dem keineswegs so. Ist es schon denkbar, daß der wenig erfahrene Laie einmal eine tödliche Kopfschußwunde unter starkem Haarwuchs übersieht, so können doch noch viel eher solche Todesursachen unbemerkt bleiben, auch dem untersuchenden Arzt, die bei äußerer Einwirkung nur innere Verletzungen hervorgerufen haben. Dies könnte z. B. der Fall sein bei Schlag auf den bedeckten Kopf mit Sprung der Schädelkapsel, Überfahren, Tritt vor den Bauch mit Zerreißung von Eingeweiden; kurz, überhaupt bei Einwirkung stumpfer Gewalt. Bei derartigen Traumen finden sich ja häufig die schwersten inneren Zerstörungen, obwohl äußerlich keine Spur einer Verletzung besteht.

Daß endlich bei ausschließlich innerlich wirkender Todesursache ein Übersehen oder Irrtum dem Leichenschauer bei der bisherigen Art der Ausübung dieses Geschäftes leicht mitunterlaufen konnte, ist ohne weiteres zuzugeben, auch durch manche Ausgrabungen tatsächlich erwiesen.

Meine Annahmen von Gründen gerichtlicher Leichenausgrabungen fanden ihre Bestätigung in einer Zusammenstellung von 25 Exhumationen, die ich aus den Akten der Königlich Württembergischen Ministerien nachträglich, nach Beendigung meiner Arbeit, durch persönliche Mitteilung des Herrn Oberstaatsanwaltes v. Hecker-Stuttgart, erfuhr. Diese forensischen Exhumationen waren nämlich angestellt worden teils zur Beseitigung von Verdächtigungen, teils zur Entscheidung von Mord und Selbstmord (teils wegen ungenauer ärztlicher Bescheinigung, also wohl zur genaueren Feststellung der Todesursache). Leider war aus dieser Statistik nicht zu ersehen, über welche Zeitdauer die 25 Fälle sich erstreckten, auch nicht, mit welchem Erfolg für gerichtliche Zwecke sie begleitet waren.

Als tatsächliche Belege für die angeführten Möglichkeiten, unter welchen Umständen Exhumierungen erwünscht sein können, sollen noch folgende, besonders lehrreiche Fälle dienen:

In einem von Riedel (19) berichteten Fall sollte die Exhumation Anhaltspunkte geben, ob bei einer Ertrunkenen Mord oder Selbstmord vorgelegen habe. Der Schwager der Verstorbenen stand nämlich in dem Verdacht, die von ihm Geschwängerte umgebracht zu haben Die Obduktion der nach $1^3/_4$ Jahren ausgegrabenen Leiche ergab nun einen noch jungfräuliche Uterus; mit Sicherheit konnte also das Gutachten über nicht bestehende Schwangerschaft abgegeben werden und damit war das verdächtigende Motiv hinfällig: der Angeklagte, der schon gefesselt der Ausgrabung beigewohnt hatte, wurde daraufhin freigesprochen.



Einen ganz ähnlichen Fall berichtet Schmidtmann (16), wo eine weibliche Leiche nach 9 Monaten in der Abtrittsgrube völlig verwest aufgefunden wurde. Die Untersuchung fand den Uterus jungfräulich, wodurch der angezweifelte gute Ruf des angeblichen Schwängerers und mutmaßlichen Mörders wieder hergestellt war.

Ein Gegenstück hierzu ist folgender ebenfalls von Schmidtmann (16) berichteter Fall: „In der total verwesten Leiche einer Magd, die ungefähr 10 Monate vorher erdrosselt und in einer Scheune unter Heu verborgen worden war, wurde im Becken eine schmierige unförmliche Masse gefunden, in die das Skelett eines Kindes eingeschlossen war."

Ein weiterer Fall von Leichenaushebung zur Entscheidung von Mord und Selbstmord ist durch v. Bergmann und Skreczka (18) berichtet: „Ein Feldwebel war verdächtigt, seine Geliebte ermordet zu haben; diese war erhängt aufgefunden, trotz des unvollkommenen ärztlichen Totenscheines aber begraben worden. Nach 3 Monaten wurde gerichtlich die Exhumation angeordnet zur Feststellung äußerer Verletzungen. Recht bezeichnend für die außerordentliche Schwierigkeit der pathologisch-anatomischen Diagnostik an verwesenden Leichen sind die 3 verschiedenen Gutachten, die über die Hautveränderungen am Hals und andern Stellen abgegeben wurden. Das Superarbitrium kommt zu dem Schluß, daß die Hautveränderungen „mit größter Wahrscheinlichkeit" als Verwesungserscheinungen, nicht aber als Beweis eines der Lebenden zugefügten Gewaltaktes anzusehen sind. (Die Verurteilung soll trotzdem erfolgt sein.) Weitere Beispiele von Ausgrabungen teilt Schmidtmann (16) aus Caspers Praxis mit, wobei besondere „körperliche Zustände" nachzuweisen waren: so konnte nach 6, in einem andern Fall nach 12 Wochen die intakte Beschaffenheit des Hymen festgestellt werden, wodurch die Anschuldigung auf dem Tode vorausgegangene Notzucht und dieser gefolgte tödliche Krankheit hinfällig wurde.

Auch in dem alt-ehrwürdigen Handbuch Orfilas (20) zum Gebrauche bei gerichtlichen Ausgrabungen finden sich Beispiele, die zum Teil noch jetzt geeignet sind, Anwendung und Wert der Exhumation zu zeigen. Schon damals wurden durch Leichenausgrabungen Vergiftungen ermittelt, Verletzungen festgestellt, Kindesmorde nachgewiesen, nachträglich noch Geschlecht, Alter, Größe usw. bestimmt. Auch vom Funde von Fremdkörpern spricht Orfila; so fand er in einer Kindesleiche mehrere Nadeln vor. Unter nachgewiesenen gröberen pathologischen Veränderungen erwähnt er eine Ruptura uteri (bei künstlichem Abort durch mechanische Mittel), ferner mehrmals eine Fractura cranii.



Es ist zu bedauern, daß in neuerer Zeit keine Zusammenstellung über forensische Exhumationen der Öffentlichkeit übergeben worden ist.

Die eigentliche Hauptfrage ist nunmehr:

„Welche Bedeutung für die Rechtsprechung haben die Erd- und die Feuerbestattung, insbesondere welche Sicherheiten bieten sie ihr?“

Hinsichtlich ihrer forensischen Bedeutung zeigen die beiden Bestattungsarten, in der Erde oder durch das Feuer, fundamentale Unterschiede, wenigstens so lange sie nach dem bisherigen Modus ausgeübt werden. Die Beerdigung schafft zwar den Leichnam fort, überläßt ihn dann aber sich selber, beziehungsweise seiner Umgebung, ohne noch weiter auf ihn einzuwirken. Dadurch erhält die Erdbestattung eine Zeitlang und bis zu einem gewissen Grade Körperform und organische Substanzen der begrabenen Leiche. Die Feuerbestattung hingegen vernichtet den Leichnam sozusagen in einem Augenblick: es tritt an die Stelle des Körpers die Asche, die nur noch die unorganischen Stoffe des Organismus enthält. Die „Leichenperson“ ist dadurch völlig verloren gegangen und übergeführt in ein für alle gleichartiges chemisches Gemenge. Eine Mittelstellung müßte das Begraben im Tachyphag einnehmen, wenn derselbe tatsächlich, wie seine Name verspricht, die Leiche besonders „schnell verzehrte“. Doch ist dies nach den gemachten Erfahrungen keineswegs der Fall; so gab Obermedizinalrat Dr. Scheurlen sein Gutachten im Württembergischen Medizinalkollegium dahin ab, daß „ein nennenswerter Unterschied in der Leichenzersetzung — qualitativ und quantitativ — bei Beerdigung im Tachyphag oder Holzsarg nicht vorhanden“ sei. Aus seinen mir persönlich mitgeteilten Erfahrungen über diesbezügliche Exhumationen ziehe ich den Schluß, daß der anatomisch-pathologischen Untersuchung vermehrte Sicherheit, dem chemischen Nachweis jedoch größere Schwierigkeit sich bietet bei Ausgrabungen von im Tachyphag bestatteten Leichen als bei solchen im Holzsarg. Der Leichnam selbst fand sich nämlich besser erhalten (etwas mumifiziert und in Adipocire übergegangen) im Tachyphag; die abgeschiedene Flüssigkeit war dagegen aus dem durchlässigen „Hartgußgips“ hindurchgesickert.

Werden nun nach erfolgter Bestattung vom Gerichte ärztliche Untersuchungen der Leichen angeordnet, so besteht bei der gewöhnlich üblichen Art des Erdbegräbnis die Möglichkeit der Exhumation mit anschließender Obduktion, während bei der Leichenverbrennung die Nachforschungen auf ein Häuflein Asche beschränkt sind. Das gerichtsärztliche Gebiet erscheint demnach geschmälert um die seit-

herige Möglichkeit Leichen auszugraben und daran anatomisch-pathologische und zum Teil auch chemische Untersuchungen anzustellen.

Zur richtigen Beurteilung und Würdigung der gerichtsärztlichen Bedeutung der Bestattungsart sind einerseits die Aussichten und Erfolge der Exhumationen in Betracht zu ziehen, andererseits der Wert der Leichenasche für forensisch-chemische Untersuchungen abzuschätzen,

Die erwähnten anatomisch-pathologischen und chemisch-physiologischen Untersuchungen ausgegrabener Leichen sind naturgemäß zeitlich beschränkt: von der Zeit hängt der Grad der Verwesung und damit die Ausführbarkeit der Leichenuntersuchung ab, außerdem von der Beschaffenheit des Grabes, von Feuchtigkeit, Luftzutritt u. a. m., ja selbst von der Art der begrabenen Leiche.

Diese Faktoren lassen sich natürlich auch nicht annähernd in ihrer Wirkung zur Leichenfäulnis bestimmen. Da aber alle diese Einflüsse Hand in Hand gehen, fällt damit überhaupt eine genauere Bestimmung für die Dauer der Untersuchungsmöglichkeit weg. Es herrscht eben nirgends Einheit darin, und Angaben wie: „die vollständige Verwesung dauert 6, 10 und mehr Jahre“ haben keinen praktischen Wert. Allerdings richtet sich danach der Turnus der Gräber, aber Gerichtsbehörden werden sich auf solche unbestimmte Zeitangaben nicht verlassen und etwa davon eine Leichenausgrabung abhängig machen. Ferner ist es erst recht nicht möglich, genaue Zahlen für die Verwesungsdauer der verschiedenen Organe menschlicher Leichen anzugeben oder über die Erhaltung organischer Stoffe in der begrabenen Leiche (z. B. Gifte, Nahrungsmittel) etwas Bestimmtes auszusagen.

Trotz dieser geringen Aussicht auf Gelingen wurden von verschiedenen Seiten Versuche gemacht, zahlenmäßige Zeitangaben zu gewinnen für die Verwesungsdauer des menschlichen Körpers und seiner Organe. So hat schon Burdach in seiner „Physiologie als Erfahrungswissenschaft“ diesbezügliche Mitteilungen gemacht, auch Orfila (20), der Vater der Gerichtsmedizin Frankreichs, gab sich viel mit Studien über die Fäulnisvorgänge ab; ferner gab Casper einige Daten über die Verwesungsdauer einzelner Organe, die sich jedoch ebenfalls — naturgemäß! — in zu weiten Grenzen bewegen, um praktisch verwertbar zu sein. In etwas neuerer Zeit machte Zillner (17) folgende Beobachtungen über den Gang der Verwesung:

1) Wanderung der wässerigen Körperbestandteile (Blutimbibition und Transsudation) — 1. Woche bis 1. Monat.

2) Hinfälligkeit der Oberhautgebilde, dann des Coriums, dadurch Ausblutung — erste 2 Monate.

3) Zerfall der Muskel- und Drüsen-Parenchyme und der organischen Grundlage der Knochen bis zum endlichen alleinigen Zurückbleiben des anorganischen Knochengerüstes, des faserigen und elastischen Gewebes; mechanische Entfernung der Zerfallprodukte — 3.—12. Monat.

4) Wanderung der Neutralfette (Fettimbibition und Transsudation) — 4.—6. Monat.

5) Zersetzung der Neutralfette, mechanische Entfernung der flüssigen Spaltprodukte (Glyzerin und Ölsäure), Kristallisation und teilweise Verseifung der höheren Fettseifen im Panniculus. Umwandlung des Restes des Blutfarbstoffes in kristallisierte Pigmente (besonders in der Umgebung der Gefäße) — 4. — 12. Monat und darüber."

Nochmals sei also betont, daß die erfolgreiche Nachuntersuchung ausgegrabener Leichen, dieser offenbare Vorzug des Erdgrabes gegenüber der Verbrennung, immer zeitlich beschränkt bleibt. So verschwinden leichte Veränderungen an Organen schon durch die beginnende Fäulnis (vergl. Zillners 1. Zeitraum). Trotzdem, wie Schmidtmann (16) mit Recht hervorhebt, die Fäulnis in der Erde erheblich langsamer fortschreitet als an der Luft, treten die Veränderungen verhältnismäßig frühzeitig auf, wenigstens nach den Ergebnissen Zillners. Symptome wie Farbenveränderung (bei Entzündung, Hautquetschung), Schwellung (bei Ödem, Trauma), Blutaustritt (Magen-, Gehirnblutung) u. a. m. sind nur kurze Zeit nachzuweisen. Außerdem bringen die Leichenveränderungen durch Fäulnis die Gefahr diagnostischer Irrtümer mit sich, so besonders bei vermuteten Vergiftungen: die sogenannte „Magenerweichung" kann eine Gastritis toxica vortäuschen, das nicht mehr deutliche Bild von einfachen oder krebsigen Magengeschwüren zur Annahme von Ätzwirkung verführen; „Mazeration" oder Zernagung durch Insekten gleicht dem Aussehen von Verbrennungen. Bekannt ist der Fall Harbaum, wo die von Ameisen zernagte Haut des Gesichtes und Halses einer Kindsleiche zur Annahme einer Schwefelsäurevergiftung führte und die Verurteilung das verdächtigten Vaters zur Folge hatte.

Daß frühzeitige Leichenausgrabung noch Erfolg hat bei Fahndung nach pathologischen Veränderungen innerer Organe, zeigten zwei von Schmidtmann (16) berichtete Fälle, wo es gelang, „im Darm der 4 Wochen nach der Beerdigung exhumierten Leiche Typhusgeschwüre nachzuweisen; der behandelnde Arzt hatte hier bei seiner Vernehmung geschwankt zwischen Perikarditis, Volvulus und Incarceration, Oesophagus-Strikturen und Folgen von Mißhandlungen des Lehrers (!). Bei einem angeblich nach einem Fußtritt gegen den Bauch verstorbenem Menschen fand Casper an der nach 4 Wochen aus-



gegrabenen Leiche eine sehr große Blutung im rechten Seitenventrikel, kolossalen Milztumor und Nephritis, und war so imstande, den entstandenen Verdacht zu entkräften".

Je gröber Veränderungen oder Verletzungen von Weichteilen sind, desto länger werden sie sich nachweisen lassen, selbst Monate lang in günstigen Fällen (Weichteilwunden durch Schnitt, Schuß usw., Zerreißungen und Lageveränderungen innerer Organe u. a. m.). Als besonders haltbar hat sich der Uterus erwiesen, was ja auch aus den angeführten Exhumationen erhellte.

Geradezu unbegrenzt lange werden sich dagegen an Knochen (einschl. der Zähne) Veränderungen nachweisen lassen, sowohl traumatische als durch Krankheit entstandene. Als Beweis dafür möge ein Bericht Schmidtmanns (16) dienen, wonach 6000 Schädel, die sich in der Krypta des Klosters St. Florian fanden und aus einer Schlacht zu Ende der Völkerwanderung herrühren, so wohlerhalten sind, daß aus ihren Verletzungen genaue Vorstellungen über die damals gebrauchten Waffen sich bilden lassen. Denselben Beweis für die Haltbarkeit der Knochen erbringen die Sammlungen von Museen. Trotz dieser Widerstandsfähigkeit gegen Verwesung können bei Leichenausgrabungen gefundene Knochen diagnostische Schwierigkeiten bieten insofern, als z. B. ein Bruch nicht immer erkennen läßt, ob er beim Lebenden zustande gekommen ist oder erst an der Leiche. Die bei einer Fraktur auftretende Neubildung von Knochensubstanz fehlt teils schon am Normalen (wie am Schädel), teils bei gewissen Allgemeinerkrankungen. Unter Umständen genügende Auskunft können die Knochen bei Altersbestimmung liefern, auch geben sie Anhaltspunkte zur Feststellung von Persönlichkeit.

Sehr wichtigen Aufschluß gewähren Knochenveränderungen über Allgemeinerkrankungen (Tuberkulose, Syphilis u. s. w.). Außerdem halten sich Gifte in ihnen besonders lange, wie der Abschnitt über den Giftnachweis zeigen wird. Ferner ermöglichen gerade die Knochen noch am ehesten zuverlässige Ermittelungen bei dem besonders leicht faulenden Fötus, so die Erhebung des Alters und damit eine etwaige Unterscheidung zwischen Abtreibung und Kindstötung.

Zu den am längsten sich erhaltenden Organen gehören noch Haare und Nägel, die unter anderm die Identität von Leichen erkennen lassen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß Haare unter dem Einfluß der Bodenbestandteile ihre Farbe ändern können.

Doch all diese Punkte treten weit in den Hintergrund gegenüber der so überaus wichtigen Frage: Lassen sich auch Vergiftungen an Leichen nach ihrer Erdbestattung nachweisen? Denn ohne weiteres



wird jedermann zugeben, daß gerade die Vergiftungen unter allen Todesursachen die größte Wahrscheinlichkeit haben, bei der Leichenschau unentdeckt zu bleiben. Daher soll, des praktischen Interesses und Bedürfnisses wegen, auf diese Todesart und ihren Nachweis an ausgegrabenen Leichen besonders eingegangen werden.

Obwohl auch bei den Vergiftungen ein anatomisch-pathologischer Nachweis von großer Bedeutung wäre, so wird ein solcher doch gewöhnlich in Wegfall kommen, sofern es sich nicht um ganz frühzeitige Leichenausgrabungen handelt. Die pathologischen Veränderungen, die bei diesen Todesfällen im menschlichen Organismus stattfinden, verwaschen sich zu schnell; es handelt sich eben meist um feine, teilweise nur mikroskopisch nachweisbare Dinge. Die Hauptuntersuchung wird auf den chemischen und den physiologischen Nachweis von Giftstoffen beschränkt bleiben. Es wird also auf die Widerstandsfähigkeit der Gifte gegen Fäulnis einerseits, andererseits darauf ankommen, ob zur Zeit des Todes diese Stoffe noch im Körper sich befanden. Denn es ist sehr wohl denkbar, daß der Organismus die eingeführten Stoffe schon wieder von sich gegeben hat, ehe deren Wirkungen den Tod herbeigeführt hatten. Nicht nur „denkbar“ ist dies, sondern häufig äußerst wahrscheinlich, da der Organismus sich gegen aufgenommene schädliche Stoffe durch deren schleunige Beseitigung durch Erbrechen, Diarrhöen, reichliche Urinausscheidung usw. zu schützen sucht. Sind nun wirklich noch Giftstoffe in einer Leiche bei ihrer Bestattung vorhanden, so bieten sie ihrer Natur nach verschiedene Nachweismöglichkeiten: organische Substanzen werden sich weniger leicht und kürzere Zeit, unorganische eher mit Sicherheit und fast unbeschränkt lange nachweisen lassen. Eine Schwierigkeit wird mehr oder weniger beiden Gruppen anhaften, nämlich die festzustellen, ob das betreffende Gift schon bei Lebzeiten beigebracht oder erst nachträglich im Leichnam entstanden, aus der Umgebung eingedrungen oder absichtlich erst dem Toten einverleibt worden ist.

Den organischen Giftstoffen kommt große forensische Bedeutung zu; so ergibt eine Statistik, die Casimir Périer und Gambetta im Jahre 1880 für Frankreich aufstellen ließen, daß unter 617 Vergiftungen innerhalb 10 Jahren 105 auf organische Gifte zurückzuführen waren (Cristoforis (13)).

Koppels Zusammenstellung der in der Weltliteratur von 1880 bis 1889 beschriebenen Vergiftungen ergibt, daß unter 2297 Fällen über 900 Mal Alkaloide angewandt waren, was die besondere Häufigkeit gerade dieser organischen Giftmittel zeigt (Kobert 25). Unter den Alkaloiden sind es nun vornehmlich Morphium, Opium, Atropin,



Cocaïn und Strychnin, die für gerichtlich-chemische Untersuchungen in Betracht kommen. So waren in der eben erwähnten Statistik Koppels Morphium 184, Opium 148, Atropin 131, Cocain 114, Strychnin 116 mal als Giftmittel verwandt.

Da nun nach Straßmann (15), Wachholz bei Schmidtmann (16) u. a. der Sektionsbefund bei Alkaloidvergiftungen im allgemeinen ein negativer ist, so beschränkt sich der Nachweis dieser Intoxikationen bei Leichenausgrabungen vollkommen auf die chemische und physiologische Untersuchung.

Seit Selmis Entdeckung der alkaloidähnlichen Ptomaine schien der chemische wie physiologische Nachweis von Pflanzengiften nicht mehr völlig einwandfrei und eindeutig geführt werden zu können. Heutzutage sind aber die gefürchteten Verwechslungen sicher zu umgehen; besonders durch die Untersuchungen von Brieger, Dragendorff (24), Kratter u. a. sind die Pflanzenalkaloide ihrer wahren Natur nach genau gekennzeichnet und durch exakte Methoden von den Kadaveralkaloiden unterscheidbar geworden. Nach Kratter (28) fand sich in Kadaverextrakten nicht ein Körper, der in allen seinen Eigenschaften sich ganz gleich verhielte wie ein Pflanzenalkaloid. Die Ähnlichkeit der beiden Alkaloidarten beruhe vornehmlich auf den physiologischen Wirkungen, und aus den Selmischen Entdeckungen folge nur „das mit Notwendigkeit, daß in Hinkunft dem Tierexperimente in der gerichtlichen Toxikologie nicht mehr die entscheidende, sondern nur eine bestätigende Bedeutung zukomme". Auch Straßmann (15) ist der Ansicht, daß man mit Bestimmtheit ein Alkaloid als solches ansprechen kann, wenn die sämtlichen chemischen und physiologischen Reaktionen sich positiv zeigen. „Denn wir kennen kein Ptomain, welches in allen seinen Eigenschaften etwa mit dem Strychnin oder Atropin übereinstimmt."

Mit Sicherheit Alkaloidgifte in verwesenden Leichen nachzuweisen, scheint also nach dem heutigen Stand der chemischen Analyse und des physiologischen Experimentes durchaus möglich; wie lange solche Nachweise an begrabenen Leichen gelingen, soll bei den einzelnen Giften besprochen werden.

Morphium und Opium sind ziemlich widerstandsfähig gegen Fäulnisprozesse; so hat Goppelsroeder (5) noch nach 18 Monaten Morphium in begrabenen Eingeweiden auffinden können. Auch Opium habe sich noch nach mehreren Monaten in verfaulten Körperteilen vorgefunden. Panzer wies Morphin nach 6 Monaten nach, andere noch später (Schmidtmann (16)). Proelß (38) hat Morphin sogar

nach 260 Tagen nachgewiesen, Nagelvort nach 50 Tagen, Autenrieth selbst nach 15 Monaten (Kobert (25)).

Über die Nachweisdauer von Atropin finden sich bei Ipsen (33) mehrere Angaben: Er selbst konnte nach 12 Jahren Atropin in Blut, Harn und Bier auffinden, Kratter und Paltauf in Eingeweiden bez. im Speisebrei nach 6 Monaten. Ludwig und Mauthner fanden mit Sicherheit Atropin in Menschenleichen nach 1 Jahr, Ipsen selbst nach drei Jahren, wodurch eine Verurteilung ermöglicht wurde. Dagegen gelang Proelß (38) schon nach 167 Tagen der Nachweis bei seinen Versuchen nicht mehr, was auf eine immerhin geringere Beständigkeit des Atropins hinweist. Auch sind Verwechslungen des Atropin mit andern Körpern offenbar nicht ganz ausgeschlossen: so glaubte Ipsen bei einer nach 2½ Jahren ausgegrabenen Leiche Atropin nachgewiesen zu haben, da die chemische und physiologische Untersuchung positiv ausfiel. Der gefundene Giftstoff stellte sich jedoch als Oleum Hyoscyami heraus, das äußerlich als Medikament angewandt worden war. Die Gefahr eines derartigen Irrtums ist übrigens weniger der späten Untersuchung als solcher zuzuschreiben als vielmehr dem Umstande, daß die beiden Alkaloide isomere Körper von ähnlichen chemischen und physiologischen Eigenschaften sind. Der Nachweis des Hyoscyamin verfügt, wie Ipsens Fall zeigte, ebenfalls über große Feinheit, da selbst medizinale Dosen nach langer Zeit zu finden waren.

Nur wenig lange scheint dagegen Cocaïn der chemischen Ermittlung zugängig zu sein; so konnte bei Proelß (38) Versuchen der Nachweis nicht einmal nach 14 Tagen erbracht werden.

Die hohe Beständigkeit und Widerstandskraft des Strychnins gegen Fäulnisvorgänge hat Ipsen durch 14 Versuche (31) dargelegt, indem er in den verschiedenartigsten faulen Flüssigkeits- und Organ-Gemischen, selbst bei künstlich gesteigerter Fäulnis, mit Sicherheit das Vorhandensein dieses Alkaloides nachweisen konnte, und zwar gelang ihm der Nachweis nach ½—2 Jahren. Die chemische und physiologische Reaktion fiel selbst positiv aus bei der Untersuchung eines mit Urin verunreinigten Hemdes, das von einer mit Strychnin vergifteten Person herrührte und 1 Jahr lang allen äußeren Einwirkungen ausgesetzt war. Aus seinen Versuchen sowie aus anderweitigen Exhumationsberichten glaubt Ipsen folgende Schlüsse ziehen zu können:

„1. Das Strychnin ist selbst bei jahrelanger Verwesung in den Kadavern nachweisbar, wenn alle Verluste ausgeschlossen waren. Die Wahrscheinlichkeit, unser Gift selbst nach sehr langer Zeit in Leichen-



resten noch auffinden zu können, wird daher bedeutend größer sein, wenn die Leiche in undurchlässigem Boden (Lehm) oder in einem vollkommen dichten und schwer zerstörbaren Sarge ruhte.

2. Das wiederholte Nichtauffinden von Strychnin in zweifellosen Vergiftungsfällen erklärt sich durch das experimentell festgestellte allmähliche Auswandern des Strychnins mit den diffundierenden Körpersäften aus dem Kadaver. In welcher Zeit dieser Prozeß bis zum vollständigen Verschwinden des Giftes fortschreitet, konnte bisher noch nicht sichergestellt werden. Unzweifelhaft sind die hierzu erforderlichen Zeiten sehr verschieden nach wechselnden äußeren und innern Bedingungen, wie Ort und Art der Bestattung, Beschaffenheit des Leichnams und Gang der Verwesung.

3. Im Falle von Exhumierung wegen Vergiftung wird in Zukunft bei der Auswahl der für die chemische Untersuchung bestimmten Objekte nicht, wie üblich, das Leicheninnere, die Organe, allein zu berücksichtigen sein, sondern vor allem das, was die Leiche von außen umgibt, und von dem Fäulnistranssudate durchtränkt worden ist, namentlich die Kleider und die im Sarge außerhalb der Leiche angesammelten Stoffe."

Auch andere Forscher, wie Dragendorff, Cloetta, Erdmann, Usler, Riecker u. a. m. bestätigen, daß Strychnin zu den am meisten widerstandsfähigen Alkaloiden gehört. Ferner will z. B. Macadam Strychnin aus Überbleibseln vergifteter Tiere noch nach 3 Jahren nachgewiesen haben.

Außerordentlich lange nach dem Tode, nämlich noch nach 6 Jahren, wurde Strychnin chemisch wie physiologisch nachgewiesen bei einer Leiche, die in Lehm gebettet und in Fettwachs umgewandelt war (Kratter (29)).

Der Nachweis des Strychnin in damit vergifteten Leichen ist aber nicht nur lange, sondern auch sicher zu erbringen. Befürchtungen von Verwechslungen mit Kadaveralkaloiden oder gar mit Bakterientoxinen sind jetzt kaum mehr berechtigt. Allerdings fanden Giotta Lombroso, Cortez, Brugnatelli und Zenoni ein wie Strychnin wirkendes Ptomain. Allein bei keinem Ptomain werden sämtliche physiologischen Wirkungen und chemischen Reaktionen und Abscheidungsweisen mit denen des Strychnins zusammenfallen (nach Dragendorf (24)).

So gaben die in der Literatur erwähnten Leichenstrychnine entweder keinen Tetanus, oder sie teilten nicht alle chemischen Reaktionen des Strychnin, wie z. B. ein Ptomain, das tetanische Wirkung besessen haben soll (Dragendorff (24)).



Auch eine Verwechslung des Strychnin mit Anilin ist bei der Durchführung zahlreicher Gruppenreaktionen zu vermeiden (im übrigen gehören tödliche Anilinvergiftungen zu außerordentlichen Seltenheiten). Andere Schwierigkeiten, z. B. die Unterscheidung des Methyl- und Äthyl-Strychnins von ihrer Muttersubstanz, werden in forensischer Beziehung erst recht nicht in Frage kommen, wären außerdem durch Fehlen der physiologischen Reaktion zu erkennen. Kurz, man kann behaupten, daß in dieser Hinsicht der chemische Nachweis des Strychnin völlig einwandfrei zu führen ist. Andererseits geht aber aus den Arbeiten Ipsens hervor, daß auch Bakterientoxine nicht imstande sind, Strychnin vorzutäuschen; er fand, „daß das Strychnin selbst bei Gegenwart eines in seinen biologischen Eigenschaften ziemlich gleich bez. ähnlich wirkenden Bakteriengiftes, des Tetanotoxins, so rein abgeschieden werden kann, um sämtliche Einzelreaktionen damit vorzunehmen."

Was für Tetanus gilt, glaubt Ipsen auch auf die Stoffwechselprodukte aller übrigen Bakterien übertragen zu dürfen und kommt zu dem Schluß, daß Strychnin aus faulen Leichen trotz der gleichzeitig vorhandenen und häufig ähnlich wirkenden Kadaveralkaloide noch sicher nachgewiesen werden kann.

Bezüglich der Feinheit des Strychninnachweises sei erwähnt, daß nach Dragendorff (24) 0,000 001 g Strychnin noch chemisch zu ermitteln sind. Beim physiologischen Versuch tritt schon mit 0,000 06 g die gewünschte Reaktion ein.

Der Strychninnachweis verspricht demnach in mancher Beziehung Aussicht auf Erfolg, selbst wenn die Untersuchung an spät ausgegrabenen Leichen vorgenommen wird. Allerdings wird Strychnin sehr leicht ausgelaugt, kann daher in der Leiche selbst fehlen und nur in der nähern Umgebung sich vorfinden. Schließlich besteht bei gut durchlässiger Graberde die Gefahr, daß das Strychnin durch die Bodenwässer völlig ausgewaschen und so einem spätern Auffinden entzogen wird. Da aber de Dominicis (37) Strychnin in den Knochen nachweisen konnte und gleichzeitig über eine mikrochemische Methode mit einer Empfindlichkeit bis auf 1 : 1 000 000 verfügt, verspricht der Strychninnachweis noch zu einer ganz späten Zeit sicheres Gelingen. So sagt auch Kratter (27), „daß der Strychninnachweis heute zu den bestgesicherten Aufgaben der forensen Chemie gerechnet werden darf". Und dies ist sehr wichtig, da (nach Pflanz) weder der äußere Leichenbefund noch die Obduktion etwas Charakteristisches ergeben.

Die Entscheidung, ob Strychnin intra vitam oder post mortem einverleibt wurde, glaubt Pflanz aus dem chemischen Befund treffen



zu können nach Analogie der Untersuchungen Straßmanns und Kirsteins „über Diffusion von Giften an der Leiche“.

Über die Dauer der Auffindbarkeit verschiedener anderer Alkaloide macht Wachholz (l. c. 16) folgende Angaben:

„Pellacani ist es gelungen, Eserin, Atropin, Daturin und Pilokarpin noch nach 7, Veratrin, Santonin, Kodeïn, Pikrotoxin und Kurarin noch nach 4 Monaten nachzuweisen.“

Proelß (38) fand Colchicin nach 258 Tagen, Veratrin nach 266 Tagen, Kodeïn nach 254 Tagen, Strychnin und Brucin nach 250 Tagen, Pikrotoxin nach 169, Opiumalkaloide nach 165, Morphin nach 260 Tagen.

Kobert (25), der ebenfalls Proelß zitiert, sagt darüber: „Während ich diese Angaben, soweit sie sich auf Alkaloide beziehen, gelten lassen will, möchte ich hinsichtlich der Glykoside (Digitalin) darauf hinweisen, daß sie durch sehr verschiedene Arten von Mikroben zerlegt werden und daher in Leichen vermutlich meist rasch verschwinden dürften. So fand K. Pruriewitsch, daß z. B. die Schimmelpilze durch ein von ihnen produziertes Enzym Glykoside zerlegen.“ Dem sei entgegengehalten, daß Proelß den Nachweis des Glykosides Digitalin immerhin noch nach 169 Tagen erbringen konnte.

Auf Grund der angeführten Urteile über den Nachweis organischer Gifte, die von altbewährten Gerichtschemikern und andern namhaften Forschern abgegeben sind, auf Grund auch der exakten Daten, die sich ebenso aus Versuchen wie bei Exhumationen ergaben, scheint es möglich, Vergiftungen mit organischen Stoffen selbst bei verhältnismäßig später Leichenausgrabung mit für forensische Zwecke genügender Sicherheit zu ermitteln. Bei den jetzigen Kenntnissen der Ptomatine dürfte eine Verwechslung mit den Alkaloiden nicht mehr zu befürchten sein, wenngleich Baumert (23) noch im Jahre 1904 ausspricht, der Gerichtschemiker werde sich beim Fund eines Pflanzengiftes vor einer verhängnisvollen Täuschung stets sichern durch den gutachtlichen Satz: „Die Möglichkeit sei nach Lage der Sache nicht ausgeschlossen, daß das fragliche Gift ein Ptomain sein könne“. Dagegen gibt auch Baumert in seinem Lehrbuch vom Jahr 1907 (22) zu: „Nach allen bis jetzt vorliegenden Erfahrungen ist unter den Leichenzersetzungsprodukten noch kein Stoff aufgefunden worden (mit Ausnahme vielleicht des Muskarins), der in seinen äußeren Eigenschaften und in seinem gesamten physikalischen, chemischen und physiologischen Verhalten mit einem Pflanzenalkaloid vollständig übereinstimmt.“

Baumert (22) legt großen Wert auf den Fund von Pflanzenresten im Mageninhalt usw. Zweifellos würde gegebenen Falles die



Entscheidung, ob ein Pflanzengift oder Ptomain vorliegt, wesentlich erleichtert. So führt Baumert (22) als Beispiel das Auffinden von Resten der Schierlingspflanze neben einer coniinähnlichen Substanz an; damit wäre allerdings die Diagnose ziemlich gesichert. Doch sind wohl auch ohne solch eine „botanische Ausbeute" die Chemiker imstande, ein bestimmtes Gutachten über gefundene Pflanzengifte abzugeben.

Baumert (22) sagt fernerhin: „Wie die Dinge in Wirklichkeit liegen, bleibt im Hinblick auf die stets vorhandene Gefahr einer Täuschung durch Ptomaine manche Untersuchung auf Pflanzengifte unentschieden, insofern, als der Gutachter, falls nicht wirklich jeder Zweifel ausgeschlossen ist, sich für das Vorhandensein eines bestimmten Pflanzengiftes nur mit großer Vorsicht und entsprechendem Vorbehalt erklären kann". Ich möchte mich dagegen eher Kobert anschließen und auf die gemeinschaftliche Arbeit und das übereinstimmende Ergebnis von Chemiker, Pharmakologen und Mediziner das Hauptgewicht legen. Kobert sagt darüber: „Nur wo der Chemiker und der Pharmakologe zu derselben Diagnose kommen und diese auch mit den in vita beobachteten Symptomen übereinstimmt da ist die Sicherheit vorhanden, daß der Verstorbene wirklich durch dieses Gift ums Leben gekommen ist".

Neben den Alkaloiden verdienen die Cyanvergiftungen besonderes forensisches Interesse, teils wegen der ihnen zukommenden Eigenschaft, bei der Leichenschau unentdeckt zu bleiben, teils wegen ihrer Häufigkeit. Über das Vorkommen dieser Vergiftungen geben verschiedene Statistiken bei Kobert (25) Aufschluß: Die amtliche preußische berichtet von 38 Fällen für das Jahr 1908. Unter 432 Vergiftungen in Berlin von 1876 bis 1878 waren 40 mit Blausäureverbindungen, also fast 10 Proz. Casper erwähnt unter 206 Vergiftungen 28 durch Cyankalium bedingte. Die Cyanverbindungen sind demnach unter den Vergiftungen zahlreich vertreten, was auf die leichte Beschaffung des Giftes zurückzuführen ist; so findet sich Cyankalium in technischen Gewerben, Blausäure in offizinellen Präparaten, in den bittern Mandeln usw.

Der frische Sektionsbefund bei Cyanvergiftungen mag zu einer Diagnose beitragen können, bei einer späteren Leichenausgrabung sind jedoch keine diagnostisch verwertbaren Symptome mehr zu erwarten. Höchstens mag der spezifische Geruch sich noch einige Zeit in der Schädelhöhle bemerkbar machen, sofern er nicht vom Fäulnisgeruch überdeckt wird.

Bezüglich des chemischen Nachweises der Cyanverbindungen hält Kobert (25) die Wahrscheinlichkeit, Cyan quantitativ in Leichen



wiederzufinden, für null; aber auch der qualitative Nachweis habe a priori wenig Aussicht auf Erfolg. Die Blausäure könne sich mit den Eiweißstoffen direkt oder mit dem disponiblen Schwefel verbinden, ferner mit Kohlehydraten sich kondensieren, schließlich auch durch Fäulnis oder sonstige Einflüsse sich in ameisensaures Ammoniak umwandeln. Übrigens erwähnt Kobert (25) das Gelingen des Cyannachweises nach 8, 15, 22, 28, 100, 120, 180 Tagen (Jollymann, [Chem. Ztg. 1905, p. 350] fand nach 6 Monaten Cyan in Mageninhalt).

Kuhlmey (35), der eine besondere Abhandlung über Cyanvergiftungen veröffentlichte, meint: „Wie lange nach dem Tode der Nachweis der Blausäure in der Leiche noch gelingt, darüber bestimmte Zeit anzugeben, ist ein vergebliches Bemühen."

Bei Exhumationen gelang Braune der Nachweis nach 3 Wochen Herapath nach 2 Monaten. Außerdem erwähnt Kuhlmey (35) noch Versuche anderer, so den Nachweis des Cyan durch Renard nach 14 Tagen in der Lunge, nach 15 Tagen im Darm, durch, Sokulof nach 22 Tagen, durch Dragendorff nach 4 Wochen und durch Zillner nach 4 Monaten.

„Ludwig hält es sogar für denkbar, daß sich die Blausäure respektive das Cyankalium 1 Jahr, selbst noch länger in einem Kadaver erhält. Wenn nun auch die näheren Umstände, welche eine so lange Nachweisbarkeit des Giftes ermöglichen, nicht bekannt sind, so ist es doch nicht zu bezweifeln, daß die Blausäure als chemisch nachweisbarer Körper sich unvermutet lange in der Leiche erhalten kann."

Keine so günstige Prognose für die Nachweisbarkeit stellt Baumert (22), der glaubt, daß die Ermittlung der Blausäure wegen ihrer leichten Zersetzlichkeit in bereits faulenden Organen meist nicht mehr möglich sein werde. Etwas besser stehe es mit dem Cyankalium, das nach Maisel bis zu 4 Wochen nachweisbar sei.

Die Angaben über die Nachweisbarkeit der Cyanverbindungen zeigen demnach wenig Übereinstimmung; immerhin darf wohl der Schluß gezogen werden, daß diese Gifte bei nicht zu späten Ausgrabungen noch zu ermitteln sind, und praktisch folgt daraus, daß der Sachverständige bei vermuteter Cyanvergiftung dem Gericht die Exhumierung anzuraten hat.

Erwähnt sei noch, daß diesen Vergiftungen eine eigentliche Erkrankung nicht vorausgeht; meist tritt, bei größerer Dosis, der Tod sofort oder wenigstens sehr schnell ein, daher die häufigen Fehldiagnosen „Schlagfluß", „Lungenschlag", „Herzlähmung", wegen derer schon Casper den Ärzten seine berechtigten Vorwürfe machte.



Natürlich ist es hier nicht möglich, alle organischen Giftstoffe zu besprechen, die etwa in forensischer Beziehung in Frage kommen können. Für die Mehrzahl wird das vorher Gesagte ebenfalls zu treffen: der chemische Nachweis stößt, mehr oder weniger bald nach Beerdigung der vergifteten Leiche, auf verschieden große Schwierigkeit und Unsicherheit; mitunter ist allerdings die Dauer der sichern Nachweisbarkeit eine auffallend lange.

Die anatomische Untersuchung wird bei etwas fortgeschrittener Leichenfäulnis unmöglich, zumal die Veränderungen der vergifteten Organe nur leichte sind, abgesehen von nachher zu erwähnenden Vergiftungen durch organische Säuren. Physiologische u. a. Methoden sind bei den Zersetzungsprozessen sehr unsicher und höchstens zur Bestätigung der andern Befunde heranzuziehen. Gar keine Aussicht auf ein für gerichtliche Zwecke genügendes Ergebnis bieten die Nachforschungen nach Fäulnisgiften: sie entstehen ja auch bei der Leichenfäulnis, wie könnte man also einen diesbezüglichen Befund für eine Wurst-, Fleisch-, Fisch-, Käse- o. ä. Vergiftung deuten? Auch die bakteriologische Untersuchung kommt selbstverständlich in Wegfall. Höchstens könnten noch bestimmte Nahrungsmittel überhaupt ermittelt werden, was aber für das Gericht nicht mehr als ein leiser Fingerzeig bedeutete.

Zum Abschluß des Kapitels über organische Gifte seien noch erwähnt: Oxalsäure, Karbol und Lysol.

So charakteristisch nun auch der anatomische Befund bei baldiger Obduktion nach diesen Vergiftungen sein mag, so ist er doch bei späten Exhumationen von weit geringerer Bedeutung und Zuverlässigkeit. Am längsten schiene eine Perforation des Magendarmkanals diagnostisch zu verwerten; doch ist es zweifelhaft, ob diese von einer solchen durch Selbstverdauung der Magenwand deutlich genug zu unterscheiden wäre. Die Erkennung vitaler Perforationen wäre nach Schmidtmann (16) allerdings leicht, da diese klein und scharfrandig seien. Bei Ätzvergiftungen kommen aber namentlich auch postmortale Perforationen vor. Die Ätzung an sich wird nicht lange deutlich erkennbar bleiben. Wiederum ist also das Gericht vornehmlich auf den chemischen Sachverständigen angewiesen, wenngleich nach Kobert (25) diese Gifte zu denen „mit grob anatomischer Wirkung“ zu rechnen sind.

Über das Auffinden der Oxalsäure teilt Kobert (25) mit, daß sie sich in faulen Fleischmassen 9 Monate hielt (nach Vitali). Ob sie aber immer ähnlich beständig ist, erscheint sehr zweifelhaft, da Oxalate durch Mikroben zerlegt werden. Sonst wäre der Nachweis



schon einfach zu erbringen durch die Niederschläge von oxalsaurem Kalk auf der Magenschleimhaut, in den Nieren usw. Nach Baumert (22) genügt übrigens der qualitative Nachweis an sich nicht, da die Oxalsäure zu den in der Natur sehr verbreiteten Pflanzensäuren gehört; es muß noch die quantitative Bestimmung ausgeführt werden. Damit schwindet die Aussicht einer für gerichtliche Zwecke genügenden Ermittlung wohl ziemlich bald nach der Beerdigung der vergifteten Leiche.

Für Karbol und Lysol ergibt eine Statistik Englands, daß im Jahre 1897 unter 328 Selbstmorden 176 durch Karbolsäure und unter 648 zufälligen Vergiftungen 43 durch Karbolsäure sich befanden (Kobert (25)). Und wie beliebt z. Z. das Lysol zu Selbstmordzwecken ist, ist allgemein bekannt. Trotz der außerordentlichen Häufigkeit dieser Vergiftungen geben sie doch nur selten Anlaß zu Exhumierungen, da der Leichenschauer gewöhnlich durch Geruch oder Verätzungen vorher auf die richtige Spur geleitet wird.

Über die Haltbarkeit des Karbols und Lysols liegen genauere Angaben nicht vor. Bei Lesser (34) sind Karbolsäurevergiftungen erwähnt, wo die Analyse 27—54 Tage nach dem Tode gelang. In Leichen sollen nach Dragendorff (24) die Fäulnisprodukte dem Nachweise des Phenols sehr hinderlich sein. Wie lange überhaupt Aussicht auf chemische Ermittlung besteht, bespricht auch Dragendorff nicht; sie scheint für die Phenole ebenso ungünstig wie für die organischen Säuren zu liegen. —

Auch nach unorganischen Giftstoffen kann bei gerichtlichen Leichenausgrabungen gefahndet werden; in Betracht kommen dabei die giftigen Verbindungen der Metalle, die Mineralsäuren und ganz besonders die Metalloide Phosphor und Arsen.

Ohne weiteres wird man sich sagen, daß bei dieser Gruppe von Giftstoffen die Aussicht auf einen Nachweis selbst in Leichen, die schon lange beerdigt sind, eine viel günstigere sein muß als bei den organischen Stoffen. Vor allem ist hier weniger jene Gefahr zu befürchten wie bei den Alkaloiden, daß die Verwesungsprodukte der Leiche selbst zu Täuschungen Veranlassung geben; eine Umsetzung der Leichensubstanzen in den unorganischen Giften ähnliche Verbindungen gibt es nicht. Dagegen bleibt eine andere Schwierigkeit bestehen und tritt sehr in den Vordergrund, nämlich die Entscheidung, ob etwa vorgefundene Giftstoffe nicht dem Körper als Medikamente u. dgl. eingeführt wurden oder ob sie nicht überhaupt physiologische Bestandteile des Körpers sind. Ersteres ist z. B. zu erwägen bei Arsen und Quecksilber, auch Phosphor; letzteres ebenfalls und zwar



vorwiegend bei Phosphor, der sich in bestatteten Leichen wohl nie mehr frei nachweisen läßt, bekanntlich aber normalerweise im menschlichen Körper vorkommt, z. B. als phosphorsaurer Kalk im Knochen. Der normale Kupfergehalt der Leber ist wohl zu gering, um praktisch in Betracht zu kommen; dagegen können Blei, Arsen u. a. anorganische Giftstoffe infolge beruflicher, chronischer Intoxikation in einem Körper sich vorfinden und so unter Umständen verbrecherische Vergiftung vortäuschen. Kurz nach dem Tod würde es in solchen Fällen dem Untersucher ohne Schwierigkeit gelingen, eine sichere Entscheidung zu fällen; anatomische Veränderungen, die noch erkennbar, würden ihm den Weg zeigen, auf dem das Gift in den Körper gedrungen ist, eine gleichmäßige Diffusion in alle Leichenteile, wie sie bei Verwesung eintritt, wäre noch nicht vorhanden. —

Auch bei den anorganischen Giften soll nur der Nachweis einiger besonders wichtigen besprochen werden.

Bleivergiftungen sind am häufigsten im Gewerbe, doch kommen solche gelegentlich auch sonst vor, so z. B. infolge Verwechslung von Medikamenten (Bleizucker etc.), bei Gebrauch bleihaltiger Geschirre zum Kochen u. a. m. Bekannt ist ein Fall von Vergiftung bei Anwendung einer Schminke, die Blei enthielt. Was den chemischen Nachweis des Bleis betrifft, so hängt er von vielen Faktoren, ja so recht eigentlich von der Gunst des Schicksals ab. Tritt Luft hinzu, so wird Blei selbst von schwachen organischen Säuren, z. B. Essigsäure, gelöst, kann also vom Regenwasser vollständig weggeschwemmt werden. Bildet sich dagegen Bleisulfat, so haben wir es mit einem unlöslichen Bleisalz zu tun und können es nun unter günstigen Umständen unbeschränkt lange nachweisen. Nach Baumert (23) entstehen übrigens bei den Bleivergiftungen meist schwer lösliche Salze: Bleikarbonat, -chlorid und -sulfat. Es versteht sich wohl von selbst, daß es unmöglich ist, alle Eventualitäten zu diskutieren, was mit einem derartigen Giftstoffe in verwesenden Leichen geschehen kann. Wir wollten nur, gleich beim Beginn unserer Besprechung der anorganischen Gifte, hervorheben, daß man auch bei diesen nicht immer auf eine chemische Ermittlung rechnen kann in der Annahme: die unorganischen Stoffe zersetzen sich nicht! Bei den völlig unberechenbaren Fäulnisvorgängen läßt es sich eben gar nicht absehen, welche Verbindungen z. B. ein Metall eingehen wird, ob lösliche oder unlösliche. Übrigens ist mit der Löslichkeit eines derartigen Giftes noch nicht jede Aussicht auf Nachweis entschwunden, es kann ja beispielsweise eine Leiche auf undurchlässiger Bodenschicht ruhen. Diese Punkte, die erst bei fortgeschrittener Leichenverwesung in Betracht



kommen, gelten auch für die im folgenden erwähnten unorganischen Giftstoffe.

Gerade für Kupfer trifft das eben Gesagte zu, denn das bekannte Kupfervitriol ist in Wasser löslich, ebenso essigsaures Kupfer. Ist ein unlösliches Salz gebildet, so muß sein Nachweis unbeschränkt lange sich führen lassen, vorausgesetzt, daß es nicht mechanisch durch Wegschwemmen entfernt wird.

In forenser Beziehung noch wichtiger als die beiden eben genannten Metalle ist das Quecksilber mit seinen giftigen Verbindungen. Leider sehen wir uns hinsichtlich seines Nachweises auf ähnliche theoretische Mutmaßungen beschränkt, wie bei den Blei- und Kupferverbindungen: es sind uns auch hierfür weder Exhumationen noch Versuche zur Auffindung dieser Gifte bekannt geworden. Nur Dragendorff spricht sich darüber aus und meint, daß bei der Quecksilbervergiftung selbst in länger beerdigten Leichen das Gift sich noch erwarten lasse. Man müsse sich übrigens vor Irrtümern in acht nehmen, da $HgCl_2$ häufig zur Leichendesinfektion (bei Diphtheritis etc.) Verwendung finde. Selbstredend gilt dasselbe für den therapeutischen Gebrauch der Hg-Präparate. Da bei derartigen Vergiftungen die Sicherheit des chemischen Nachweises je nach den äußern Umständen sich richten wird, so ist, sofern noch möglich, die anatomische Leichenuntersuchung als wichtiges Hilfsmittel heranzuziehen. Es kann z. B. das betreffende Gift aus Magen und Darm schon völlig verschwunden sein, in den sogenannten zweiten Wegen finden sich nur noch seine Spuren, die, wenn auch die Qualität, so jedenfalls nicht die Quantität und den Weg der Einführung des Giftstoffes erkennen lassen. Die anatomisch-pathologischen Ermittlungen ergeben dann vielleicht, daß eine Gastroenteritis vorgelegen hat oder andere Befunde, wodurch dann die Annahme einer Vergiftung an Wahrscheinlichkeit gewinnt. Und gerade die Mercurialintoxikationen bieten einen charakteristischen anatomischen Befund, der den allenfalls ungenügenden chemischen Beweis ergänzen kann. So finden sich bei Sublimatvergiftung in den oberen Verdauungswegen die bekannten Verätzungen und Verschorfungen, und, was wohl nur kurze Zeit nach dem Tode sich nachweisen läßt, der crupöse (diphtherieähnliche) graue Belag der Magen- und Darmschleimhäute.

Die übrigen Metalle geben so selten zu tödlichen Vergiftungen Anlaß, daß ihr Nachweis in ausgegrabenen Leichen praktisch gar nicht in Betracht kommt. Im allgemeinen gilt auch für sie, daß sie unbegrenzt lange durch chemische Analyse sich ermitteln lassen, wenn sie nicht gerade in leicht lösliche Salze übergeführt und völlig aus-



gewaschen sind. Es können dabei übrigens schwierige, ja nicht lösbare Differentialdiagnosen vorkommen, z. B. ob vorgefundenes Kali auf Vergiftung mit chlorsaurem Kali oder auf den natürlichen Gehalt der Muskeln an Kalisalzen zurückzuführen ist. Die anatomischen Veränderungen, die diese übrigen Metalle hervorufen, sind nicht geeignet, längere Zeit nach dem Tod genaue Schlüsse ziehen zu lassen; so geben Vergiftungen mit Kali chloricum, mit Barytsalzen u. a. keine spezifischen Sektionsbefunde.

Wenn im folgenden vom Nachweis der Mineralsäuren an ausgegrabenen Leichen gesprochen wird, so möchte man sich fast wundern in der Annahme: Säurevergiftungen können überhaupt nicht unentdeckt bleiben bei der zurzeit allgemein eingeführten Leichenschau, wozu also die müßige Frage nach deren Nachweismöglichkeit?

Allein trotz ihren ätzenden Wirkungen können Säurevergiftungen einer äußeren Leichenbesichtigung entgehen, wie aus zwei bei Schmidtmann (16) mitgeteilten Leichenbefunden hervorgeht: So schildert der 127. Fall seines Handbuches einen Fruchtabtreibungsversuch mittels Schwefelsäure, an dem Mutter nebst Frucht zugrunde gingen. Die Mutter hatte ein Fläschchen rohe Schwefelsäure, vermischt mit Brennöl ausgetrunken. „Äußerlich fand man nichts an der Leiche Auffallendes, auch nicht an der Zunge.“ Wir erwähnen ferner den Fall 128 desselben Buches: Ein Mädchen hatte zwei Eßlöffel Schwefelsäure getrunken, starb nach fünf Tagen; „die Zunge war vollkommen normal, war aber offenbar es in den Tagen der Krankheit erst wieder geworden.“

Gelegentlich ereignen sich Säurevergiftungen auch aus Versehen, z. B. Verwechslung einer Medizin mit einer Flasche Salzsäure; doch können derartige Fälle für uns kaum in Betracht kommen, da dann die Umgebung des Getöteten wenig Interesse an Verheimlichung des wahren Sachverhalts haben wird. Es müßten denn die betreffenden Personen (Eltern, Krankenpfleger o. dgl.) den Unglücksfall aus Furcht vor Bestrafung wegen Fahrlässigkeit verdunkeln wollen.

Sollte nun einmal zur Ermittlung einer Säurevergiftung eine Leichenausgrabung stattfinden, so ließe sich, falls nicht zu viel Zeit verstrichen ist, zu dem charakteristischen anatomischen Befund leicht eine chemische Analyse ergänzend beifügen. Solange der Mageninhalt noch vorhanden ist, können natürlich Schwefel-, Salz-, Salpeter- u. a. -säuren mit einiger Aussicht aufgesucht werden. Auch bei Diffusion der Säuren kann ihre Auffindung noch möglich sein, teils direkt, teils in entstandenen Salzen, sowohl in den Leichenteilen selbst als in deren Umgebung.



Ähnliches trifft für die alkalischen Laugen zu.

Die Phosphorvergiftungen bieten einen recht charakteristischen Sektionsbefund, doch bedarf er, wie mehr oder weniger alle Vergiftungen, zur absoluten Sicherstellung der Diagnose noch der chemischen Analyse. Die anatomisch-pathologischen Veränderungen sind nun so ausgesprochen, daß sie auch bei etwas späten Leichenausgrabungen noch mit einiger Sicherheit zu erheben sind. Dagegen scheint der chemische Nachweis bei dieser Vergiftung weniger langes Gelingen zu versprechen als der anatomische, da mitunter bei Obduktionen die unmittelbar nach dem Tode stattfanden, die chemische Analyse schon versagte. So erinnere ich mich, wie im Sommer 1907 Geheimrat Orth aus einem Sektionsbefund mit absoluter Sicherheit auf Phosphorvergiftung schließen zu dürfen glaubte, während die sogleich angeschlossene chemische Untersuchung nicht mehr imstande war, Phosphor aufzufinden. Auch unter den 17 von Lesser (34) berichteten Phosphorvergiftungen war 9mal das Ergebnis völlig negativ, obwohl die Untersuchung z. T. nur wenige Tage nach dem Tode angestellt wurde.

In einigen andern Fällen fand sich allerdings noch phosphorige Säure; deren Auffinden hat jedoch keine absolute Beweiskraft für eine stattgehabte Phosphorvergiftung, da ihre Salze aus den Phosphaten, also normalen Bestandteilen des menschlichen Körpers, durch reduzierende Fäulnisvorgänge entstanden sein können. Auch zu therapeutischen Zwecken könnten die Phosphite eingeführt worden sein. Dagegen gelang es nach Lesser (34) in einem Fall, noch nach 88 Tagen Phosphor in Substanz trotz sehr weit vorgeschrittener Leichenfäulnis nachzuweisen, in 2 andern Fällen nach 8 bez. 3 Tagen. Lesser schließt nun aus seinen Untersuchungsergebnissen, „daß bei längeren Intervallen zwischen Einführung des Giftes und Beginn der Analyse der negative Ausfall dieser nicht so sehr durch postmortale Oxydation der Noxe, als durch den Giftgehalt der Teile bezw. den Mangel eines solchen im Moment des Ablebens bedingt wird.“ Auffallend lang konnte (nach Kobert (25)) Bošnjakowič den Nachweis freien Phosphors erbringen, nämlich nach 15 1/2 Monaten in vier Organen einer Leiche. — — Daß sich schließlich ganze Phosphorstücke länger halten werden, als fein verteiltes Ph-pulver, braucht wohl kaum erwähnt zu werden.

Noch weit günstiger steht es mit dem chemischen Nachweis in exhumierten Kadavern für das Arsen, das Lieblingsgift der Mörder und früher auch der Selbstmörder; dagegen bietet der anatomisch-pathologische Nachweis einer Arsenvergiftung geringere Chancen.



Die außerordentliche Bedeutung der Arsenvergiftung liegt für uns nicht nur in ihrem häufigen Vorkommen, — eine Statistik gibt weiter unten darüber Aufschluß —, sondern vornehmlich in dem Umstand, daß diese Vergiftung sehr leicht gewöhnliche Krankheiten vorspiegeln kann, z. B. Magendarmkatarrh, Cholera, und so selbst den behandelnden Arzt täuscht und eventuell zur Ausstellung eines diesbezüglichen Leichenscheines bewegt. Wie oft Arsenvergiftungen unerkannt bleiben, beweisen die zahlreichen Exhumationen, die als Todesursache Arsen und seine Präparate noch nachträglich ergaben. Lesser (34) erwähnt unter 48 Arsenvergiftungen 9 Fälle, wo der Nachweis erst bei der Leichenausgrabung erfolgte, teils nach verschiedenen Monaten, einmal sogar noch nach über 10 Jahren. Auch in Caspers Handbuch findet sich eine Reihe derartiger Exhumationsergebnisse zusammengestellt, der folgende Fälle entnommen sind:

Fall:	Zeit nach Beerdig.	Ergebnis:
172.	11 J.	+ nur in den Haaren
179.	1 J. 4 M.	+ (arseniksaures Kupfer)
180.	3 J.	±
181.	8 J.	±

Wir haben noch hinzuzufügen:

ad 179. Fall: Eine vorhergehende Obduktion hatte nur die Diagnose „Darmkatarrh" ergeben, trotzdem sie von den behandelnden Ärzten ausgeführt worden war. Dies beweist, daß auch eine Obduktion ohne genaue chemische Untersuchung nicht unbedingt vor Irrtümern in Annahme der Todesursache schützt.

ad 180. Fall: Es fand sich As in der Leiche, aber gleichzeitig auch in der umgebenden Erde, ein Umstand, auf den wir noch nachher zu sprechen kommen. Der Tod war aus anderer Ursache eingetreten.

ad 181. Fall: Die Untersuchung ergab mit Wahrscheinlichkeit As, quantitativ jedoch nicht ausreichend.

Über die große Zahl von verborgen gebliebenen Arsenvergiftungen berichtet die „Enzyklopädie der Hygiene" (9) (Abschn. Leichenverbrennung) p. 21: „Eine neuerdings angestellte Enquête in Preußen ergab, daß dort z. B. jährlich im Durchschnitt allein etwa 10 posthume Leichenuntersuchungen aus Anlaß von Ermordungen durch Arsenikvergiftungen ausgeführt werden, welche selbst bei obligatorischer ärztlicher Leichenschau nicht festzustellen gewesen wären." Inwieweit dabei die nachträglichen Ermittlungen von Arsen erfolgreich waren, ist leider nicht mitgeteilt.



Um ein anschauliches Bild zu geben von den Schwierigkeiten, die dem Gerichtsarzt bei Abgabe des Urteils „Arsenvergiftung" begegnen, sei ein interessanter und charakteristischer Fall wiedergegeben, den Dittrich (26) veröffentlicht hat in einer Abhandlung „Über die die Grenzen der forensischen Verwertbarkeit des chemischen Arsennachweises bei Exhumierungen." Der Tatbestand ist kurz folgender: Der Knecht Joseph W., der mit seinem Schwager Albert K. und dessen Ehefrau zusammenlebte, wurde eines Morgens tot in seinem Lager aufgefunden. Am Abend vorher hatte er mit der übrigen Familie gemeinsam aus einer Schüssel gegessen, dabei war nur aufgefallen, „daß Joseph W. wie nach einer schweren Arbeit stark gerötet war und schwitzte." Da Verdacht entstand, Joseph W. sei von seinem Schwager Albert K. vergiftet worden, fand drei Tage darauf die gerichtliche Sektion statt. Es ergab sich „ein hochgradiger akuter Magendarmkatarrh mit Wulstung, Lockerung und Ekchymosierung der Schleimhaut des Magens und des Zwölffingerdarms, mäßige Lockerung der Schleimhaut der übrigen Darmabschnitte". Die chemische Untersuchung wies nun „deutliche Spuren von Arsenik in dem spärlichen Mageninhalt" nach. „Hervortretender war der Befund von Arsenik in Stücken des Magens, im Dünndarm, Dickdarm, in der Leber, Milz, in den Nieren und im Blaseninhalt." Die zwei Gerichtsärzte gaben auf Grund ihres Sektionsergebnisses und dieser chemischen Befunde ihr Gutachten dahin ab, „daß Joseph W. an Vergiftung durch Arsenik gestorben sei". Dies gab weiterhin die Veranlassung, die Leichen von vier andern Familienangehörigen auszugraben, welche vor ca. 5 Jahren, im Verlauf von 1½ Jahren, ebenfalls plötzlich gestorben waren. Als Todesursache war vom Leichenschauer, dem Gemeindevorsteher, „Schlaganfall" in all diesen Fällen angenommen worden. Die an die Exhumation sich anschließende chemische Untersuchung ergab, daß in allen vier Leichenüberresten bezw. Kleidern Arsen nachzuweisen war. Die Graberde zeigte sich frei von As, so daß die Gerichtsärzte sich dahin aussprachen, aus dem chemischen Befunde gehe unzweifelhaft hervor, daß das Gift nicht aus der Umgebung in die Leichen gelangt sei. Aus verschiedenen Gründen hielten die Ärzte es für unwahrscheinlich, daß die Kleider die Quelle des As waren, vielmehr sei dasselbe dem Verstorbenen während des Lebens beigebracht worden. Krankhafte Veränderungen ließen sich wegen zu weit fortgeschrittener Verwesung nicht mehr erkennen. Die Gerichtsärzte kamen nach ihren Ausführungen zum Schluß, daß die vier Mitglieder der W.schen Familie ebenfalls durch Arsenvergiftung zugrunde gegangen seien. Es wurde nun ein Fakultätsgutachten ver-



langt, das etwa ff. ausführte: „Es sei anzunehmen, daß Joseph W. einer akuten Arsenvergiftung erlegen sei; daß für die vier andern Familienglieder eine solche nicht nachzuweisen sei, da anatomisch-pathologische Befunde fehlen, ein Übergang von Arsen aus Kleidungsstücken usw. nicht bestimmt auszuschließen sei.“ Daraufhin wurde Albert K. von den Geschworenen einstimmig schuldig erkannt und zum Tode verurteilt. Kurze Zeit darnach wurde bekannt, daß Joseph W. ein Arsenikesser gewesen war, ein Wiederaufnahmeverfahren wurde eingeleitet und ein neues Fakultätsgutachten verlangt. Dieses erklärte eine Feststellung nach dem anatomischen Befunde, ob Joseph W. Arsenikesser war oder nicht, für unmöglich; eine akute Arsenvergiftung liege vor, es sei aber nicht ausgeschlossen, daß ein Arsenikesser „durch eine für ihn ungewöhnliche große Gabe des Giftes, oder wenn er längere Zeit mit dem Arsenikessen ausgesetzt hat, auch durch eine solche Dosis, an welche er sich früher bereits gewöhnt hatte, akut vergiftet werden kann“. Bei der zweiten Verhandlung wurde nun Albert K. von dem ihm zur Last gelegten Verbrechen einstimmig freigesprochen.

Im vorliegenden Falle sind so ziemlich alle Punkte gestreift, die es dem Gerichtsarzt erschweren, sein Gutachten über eine ausgegrabene Leiche für Arsenikvergiftung abzugeben. Da ist es der mangelnde anatomische Befund, entweder weil derselbe überhaupt nichts Spezifisches bietet, oder weil die Verwesung eine solche Untersuchung von vornherein ausschließt; ferner die Differentialdiagnose einer etwa berichteten Erkrankung vor dem Tod; dann die folgenschwere Entscheidung, ob das Arsenik als Medikament genommen oder in böswilliger Absicht gereicht, die Frage, ob die Menge hinreichend war, um den Tod herbeizuführen, und endlich, ob das ermittelte Gift nicht gar aus der Umgebung stammt. Trotz all dieser Einwürfe ist doch nicht zu verkennen, daß der Nachweis des Arsen verhältnismäßig am ehesten gelingt, denn gerade hierfür gibt es ganz außerordentlich empfindliche Methoden: So will Bertrand mittels der Berthelotschen Bombe noch $^1/_{2000}$ mg As sicher, $^1/_{5000}$ mg mit Wahrscheinlichkeit nachweisen, Lockemann dagegen mit dem Marshschen Apparat deutlich bis zu $^1/_{10}$ mmg (= $^1/_{10000000}$ g) As. An Feinheit lassen also die zurzeit bekannten Verfahren nichts zu wünschen übrig.

Bezüglich der Dauer, As bei Leichenausgrabungen nachzuweisen finden sich bei Weimann die Angaben, daß As in Leichenresten noch nach 10 Jahren (Bley), ja selbst nach 22 Jahren (Seidel) aufgefunden wurde. Kratter erwähnt vier Exhumationen, wo der Nachweis noch nach $1^1/_2$—$3^1/_2$ Jahren erbracht wurde. Er spricht



sich demgemäß dahin aus, daß „die Möglichkeit des Nachweises fäulnisbeständiger Gifte fast unbegrenzt sei, d. h. wenigstens für Mineralgifte sicher so lange bestehe, als überhaupt noch Leichenreste auffindbar seien". Er betont ebenda, daß es neben etwaiger Auswanderung auch eine Einwanderung von Giften in die Leichen gebe, glaubt aber, daß diese mögliche Quelle eines verhängnisvollen Rechtsirrtums vom sachkundigen Untersucher unschwer aufzudecken und auszuschalten sei.

Die wichtigsten Giftstoffe sind nun durchgesprochen, deren Nachweis bei „forensischen Exhumationen" von Bedeutung sein kann. Leider war es mir nicht möglich, eine Statistik zu bekommen darüber, welche Vergiftungen hauptsächlich zu Leichenausgrabungen Veranlassung gegeben haben: Eine diesbezügliche Eingabe an das Kgl. Preuß. Justizministerium „um Überlassung der Statistik von Exhumationsergebnissen" war abschlägig beschieden worden. Ich muß mich daher beschränken auf eine Statistik der Häufigkeit von Vergiftungen aus Tardieu (21): p. 162. „Statistique de l'empoisonnement criminel en France de 1851—63."

Gesamt-Summe: 617 Fälle von Vergiftungen.

190 Fälle mit tödlichem Ausgang,
285 „ die Krankheiten zur Folge hatten,
152 „ ohne weitere Folgen.

Es waren angewandt:

As	232 mal
Ph	170 „
$CuSO_4$	77 „
H_2SO_4	30 „
Canthariden	23 „
Opium nur	7 „
Hg nur	3 „

P. 160 gibt Tardieu ff. Statistik Tailors wieder:

547 Todesfälle durch Vergiftungen.

Durch Opium	in 197 Fällen
„ As	„ 185 „
„ H_2SO_4	„ 32 „
„ Hg	„ 15 „
„ CNH	„ 4 „
„ Nux vomica	„ 3 „

Ob die Sammlung von kriminellen Vergiftungen, die Kratter (29) im kleinen aufgestellt hat, sich auch auf allgemeine, größere Verhältnisse übertragen läßt, ist nicht zu entscheiden. Kratter hat unter 100 Fällen (1901—1905) 37 Exhumationsuntersuchungen gehabt, also mehr als 1/3. I. g. verteilten sich die Vergiftungen folgendermaßen:



As	40	mal
Ph	7	"
Strychnin	8	"
Opium, Morphium	3	"
Pb	2	"

23 Untersuchungen blieben ergebnislos, in den 17 übrigen waren organische, wie anorganische Gifte gleichhäufig angewandt.!

Es wurde der Versuch gemacht, einen Überblick zu gewähren darüber, welche Aussicht auf Erfolg gerichtsärztliche Ermittlungen an Leichen nach deren Ausgrabung versprechen. Jetzt soll die forensische Bedeutung der andern Bestattungsart, der Leichenverbrennung, erörtert werden mit Beantwortung der Frage: Kann das Gericht nach einer Verbrennung überhaupt noch Untersuchungen anstellen lassen an den Leichenüberresten, worauf beziehen sich dieselben und was ist von ihnen zu erwarten? Oder kurz: „Welche Sicherheit bietet die Feuerbestattung der Rechtsprechung?“

Wie ohne weiteres klar, beschränkt sich bei der Feuerbestattung das gerichtsärztliche Gebiet ausschließlich auf chemische Ermittlungen. Jegliche anatomische Untersuchung wird hinfällig und damit tritt der Arzt zurück, um dem Chemiker seinen Platz einzuräumen. Er selbst wird sein Gutachten lediglich auf Grund von Angaben des Chemikers aufbauen, nach diesen dann z. B. sein Urteil darüber abgeben, ob eine berichtete Erkrankung des Verstorbenen durch Vergiftung mit der in der Asche aufgefundenen Substanz erklärt werden kann. Da gerichtliche Nachforschungen an der verbrannten Leiche sich auf Vergiftungen beschränken, so ist zu untersuchen: Welche Gifte lassen sich in der Leichenasche nachweisen?

Für die eine Gruppe von Giften, die organischen, fällt mit der Leichenverbrennung jede Nachweismöglichkeit fort. Es gibt eben keine organischen Stoffe, die eine solch hohe Temperatur (ca. 1000^{0} C) ertrügen, wie sie im Verbrennungsofen herrscht; die Leichenverbrennung erstrebt es ja gerade, die organischen Stoffe zu vernichten, zu zerlegen.

Anders steht es mit den anorganischen Giftkörpern, unter denen wir Cu, Pb, Hg, Ph und As sowie einige Säuren besonders häufig bei Vergiftungen aller Art gefunden haben. Anorganische Säuren (abgesehen von Säureverbindungen des Arsen!) werden sich in der Leichenasche nicht nachweisen lassen, sie kommen aber auch weniger in Betracht, da es doch zu einer großen Ausnahme zu rechnen ist, wenn eine Vergiftung mit einem solchen Ätzstoff der Leichenschau unbemerkt bleibt.



Dagegen müßte Kupfer sicher nachzuweisen sein, da es bei der Temperatur von 1000° kaum zu schmelzen anfängt.

Nicht beständig bei diesen hohen Temperaturgraden sind Blei und Quecksilber. Blei beginnt bei Weißglut langsam zu verdampfen, bei Luftzutritt verbrennt es zu Bleioxyd. Letzteres wäre also der Fall im Verbrennungsofen und somit Blei als gelbes, amorphes PbO-Pulver aufzufinden, sofern nicht mechanische Entfernung z. B. durch den starken Luftzug, eintritt.

Da Quecksilber schon bei ca 350° zu sieden anfängt, so verflüchtigt es sich natürlich völlig bei der Verbrennung im Leichenofen und gibt, wie auch die später angeführten Versuche zeigten, nicht die geringste Hoffnung auf Nachweis in der Leichenasche.

Daß Phosphor nicht mehr aufzufinden ist, liegt auf der Hand; ebenso selbstverständlich schien dies vielen für Arsen der Fall zu zu sein, da es sich schon bei 450° verflüchtigt ohne zu schmelzen, Acidum arsenicosum As_2O_3 sogar schon bei 220°. So machten selbst eifrige Anhänger der Feuerbestattung freimütig das Eingeständnis, die Möglichkeit, Arsenvergiftungen nachträglich bei ihrem Bestattungsverfahren nachzuweisen, sei gänzlich ausgeschlossen. Auch wissenschaftliche Forscher wie Goppelsroeder (5), Christoforis (13), Baumert (23) u. a. nahmen früher durchweg an, der As-Nachweis komme für Leichenasche in Wegfall. Erst nachträglich fand ich folgende Ansicht Sendral's (14) (vom Jahre 1890), die nicht weiter bekannt geworden ist: p. 31. „avec la crémation, il est impossible ou plutôt il n'est pas prouvé suffisamment qu'on puisse le (sc. Arsenik) trouver dans les cendres. Dans ces dernières années, M. Cadet, avec le concours de M. Wurtz, a entrepris une série d'expériences en vue de constater la présence de traces d'arsénic dans les cendres d'animaux empoisonnés au moyen de d'acide arsénieux; de ces expériences faites à la Pharmacie centrale, il semble résulter pour ces chimistes que le poison peut très bien se retrouver; mais ces expériences ont besoin de contrôle."

In Deutschland scheint nichts von derartigen Untersuchungen bekannt gewesen zu sein, bis zum Jahre 1904, wo es den Münchner Chemikern Mai und Hurt gelang, in einwandsfreien Versuchen den Nachweis von Arsen in Leichenasche zu erbringen: zweifellos ein wichtiges Ergebnis für die gerichtsärztliche Bedeutung der Feuerbestattung und eine große Ermutigung für die „Krematisten". Gerade der Arsennachweis in Leichenresten nach vollzogener Bestattung ist ja besonders wertvoll, wie vorher erläutert wurde.

Die Veranlassung zu den Arbeiten von Mai und Hurt gab der



eingangs erwähnte Fall Braunstein-München, wo dem „Laboratorium für angewandte Chemie der k. Universität München" Leichenasche vom Gericht zur Untersuchung auf Gifte übergeben wurde. Die genannten Chemiker hielten einen Nachweis von Alkaloiden, Phosphor usw. von vornherein für aussichtslos, „beschränkten daher ihre Versuche auf die Beobachtung des Verhaltens von Arsen, Cyanwasserstoff und Quecksilber bei der Verbrennung von damit vergifteten Tieren." Die im Kadaverkrematorium des Münchener kgl. hygienischen Institutes ausgeführten Einäscherungen fanden unter annähernd gleichen Bedingungen statt, wie sie die Feuerbestattung für menschliche Leichen bietet. Die höchste Temperatur des Ofens wurde auf 1120^0 angegeben, übertraf also noch diejenige des Siemensschen Krematorienofens.

Folgende Versuche wurden zum Arsen-Nachweis angestellt

1. Ein 19,5 kg schwerer Hund wurde im Laufe von 7 Tagen mit 2,72 g As_2O_3 vergiftet. In dem verbrannten Kadaver wurden nach Marsh durch Bildung kräftiger Arsenspiegel beträchtliche Mengen des Giftes aufgefunden. (Die Heizkohle war als arsenfrei befunden worden).

2. Ein 2,85 kg schweres Kaninchen wurde mit 0,05 g As_2O_3 getötet; Aschenrückstand 124 g.

3. Ein 2,5 kg schweres Kaninchen mit 0,1 g As_2O_3; Aschenrest: 105 g.

In den Verbrennungsrückständen beider Kaninchen fand sich As mittels Marsh und zwar deutlich fast ausschließlich in der Knochenasche. In den Weichteilrückständen waren höchstens Spuren von As zu erkennen. Die Tiere waren kurz nach der Vergiftung verendet. „Das Arsen scheint also auch bei akut verlaufenden Vergiftungen sehr rasch in die Knochen zu wandern und dort in eine Form oder Bindung überzugehen, die sich ganz oder teilweise der Verflüchtigung bei hohen Temperaturen entzieht, während der in den Weichteilen verbleibende Teil der Reduktion und Verflüchtigung anheimfällt."

Demnach wäre ein forensisch-chemischer Nachweis des Arsen auch bei feuerbestatteten Leichen möglich und müßte hauptsächlich auf die Knochenasche sich beziehen. Leider würde es nicht möglich sein, die betreffende Form nachzuweisen, in der das Arsen in den Körper gelangt ist; so könnten dann gefährliche Irrtümer entstehen, indem vielleicht beim Vorfinden von Arsen eine kriminelle Vergiftung mit demselben angenommen würde, während in Wirklichkeit das Arsen mit dem Beruf des Verstorbenen in Zusammenhang stand (z. B. gebrauchen die Gerber viel Arsen in Gestalt des Auripigment). Ver-



mutlich sind aber die in der Asche zu findenden Arsenverbindungen immer dieselben, unabhängig von der Art des in den Organismus eingedrungenen Arsens.

Beim Versuch quantitativer Ermittlung des Arsen stießen die genannten Autoren auf erhebliche technische Schwierigkeiten. Ein genauer quantitativer Nachweis kann natürlich nie gelingen, da nur der Teil der arsenigen Säure in der Asche zu finden ist, der beim Verbrennen der Leiche zu Arsensäure sich oxydieren konnte, um so mit dem in den Knochen vorhandenen Ca und Mg glühbeständige Arsenate zu bilden. Diese werden dann bei der hohen Temperatur wahrscheinlich noch in Salze der Pyroarsensäure umgewandelt (z. B. $Ca_3 (As O_4)_2 = Ca_2 As_2 O_7 + CaO$). Tritt aber die Oxydation des $As_2 O_3$ nicht schon vor 220° ein, mangels genügender Sauerstoffzufuhr, so wäre dieser Teil der arsenigen Säure durch seine sofortige Verflüchtigung dem Aschennachweis für immer entzogen.

Bezüglich der Versuche könnte man den Einwand machen, daß die — im einzelnen Fall klein erscheinende — Quantität des vorhandenen As auf den Menschen berechnet eine sehr große wäre. Nach Tardieu (21) wurde aber das Arsenik bei den meisten Vergiftungen in Mengen von 5, 10, 15 g auf einmal gegeben. Rechnet man die zu den Versuchen genommenen Mengen arseniger Säure auf den Menschen um, also auf ca. 70 kg Körpergewicht, so erhält man 9,764 g, bez. 1,228 und 2,8 g. Allein schon ziemlich kleinere Gaben können beim Menschen tödlich wirken; ob solche dann auch noch nachzuweisen wären, bleibt dahingestellt.

Die von Mai und Hurt angestellten Versuche zum Nachweis von Cyanwasserstoff und Quecksilber hatten ein negatives Resultat, ebenso ein Vorversuch zur Feststellung, ob sich nicht etwa durch Verbrennen aus dem Organismus Cyanverbindungen entwickeln. Weder eine Vergiftung mit Kaliumcyanid noch eine solche mit wässeriger Cyanwasserstoffsäure ließ sich in der Asche der verbrannten Versuchstiere nachweisen.

Die Versuche zum Quecksilber-Nachweis waren einmal mit Quecksilberchlorid, das andere Mal mit Quecksilberoxycyamid angestellt worden; in den Verbrennungsrückständen der vergifteten Tiere war nichts von Hg zu entdecken.

Immerhin wäre es denkbar, daß auch noch andere Gifte sich in der Asche finden ließen, die nach theoretischen Überlegungen als einfache Körper zwar nicht glühbeständig erscheinen, es aber in irgend welchen Verbindungen werden könnten. Auch beim Arsen mußte der Theoretiker eine Möglichkeit des Nachweises verneinen, und doch



zeigte es die Praxis anders. Diesbezügliche weitere Untersuchungen von Fachmännern wären daher wünschenswert.

Über die Möglichkeit Gasvergiftungen nachzuweisen, ist kein Wort zu verlieren: diese Aussicht ist bei der Feuerbestattung noch weniger vorhanden als beim Erdbegräbnis.

Dagegen war es nicht ganz richtig, wenn im Vorhergehenden der Giftnachweis „als die einzig mögliche Nachforschung bei der Leichenverbrennung" bezeichnet wurde. Denn auch andere Fremdkörper, die in forensischer Beziehung möglicherweise in Betracht kommen, können glühbeständig und also in der Asche auffindbar sein, so u. a. künstliche Zähne. Ich erwähnte diese etwas gesucht erscheinende Möglichkeit nicht, wäre nicht tatsächlich ein derartiger Fall[1]) schon vorgekommen: Ein Besitzer einer Zementfabrik in Amerika hatte seinen Bruder ermordet und dessen Leiche in einem Zementofen verbrannt, um so jede Nachforschung unmöglich zu machen. Und doch sollte der Brudermord an den Tag kommen, nämlich durch den Fund eines künstlichen Zahnes in der Asche, der vom Zahnarzt als dem Ermordeten gehörig erkannt wurde.

Also, es sind nicht die Gifte allein, auf die das Gericht in der Leichenasche fahnden lassen kann.

Hinreichend sind wohl die Fragen erörtert, welche Untersuchungen an Leichenüberresten und mit welchen Aussichten die beiden Bestattungsarten für gerichtliche Zwecke noch erlauben. Es sei jetzt der Versuch eines Vergleiches von Erdbegräbnis und Feuerbestattung hinsichtlich ihrer Garantien für gerichtsärztliche Nachforschungen gemacht.

Nach all dem Gesagten liegt ohne weiteres auf der Hand, daß die Feuerbestattung weit hinter der Erdbestattung zurücksteht in dem, was sie an Untersuchungsmaterial dem Gerichtsarzt, bez. dem Gerichtschemiker hinterläßt. Nicht nur macht die Feuerbestattung jede Feststellung auf Grund anatomischer Ermittelungen völlig unmöglich, sondern sie beschränkt auch den chemischen Nachweis insofern, als sich hierbei organische Gifte der nachträglichen Analyse durch Verflüchtigung entzogen haben. Doch ist dieser Nachteil nicht ein der Feuerbestattung allein anhaftender, sondern, wie wir sahen, auch bei der Beerdigung vorhanden, freilich in geringerem Maße. Was nun die Feststellung von Vergiftungen mit organischen Stoffen anlangt, so muß der gerichtliche Sachverständige zugeben, daß hierin der am

1) Erfahren durch die liebenswürdige Mitteilung des Herrn Oberstaatsanwalts von Hecker-Stuttgart. Beleg eines Autors war leider nicht mehr zu ermitteln.

wenigsten bedeutende Unterschied zwischen Feuer- und Erdbestattung besteht. Die Erdbestattung mag dabei allerdings das voraus haben, daß sie bestimmter angeben kann, ob ein gefundenes Gift wirklich in den Körper bei Lebzeiten gebracht wurde. Doch scheint gerade bei der wichtigen Arsenvergiftung auch die Feuerbestattung die Möglichkeit eines Beweises dadurch nicht ganz auszuschließen, daß Arsen, das dem Lebenden eingegeben wurde, sich hauptsächlich in der Knochenasche vorfinden muß. Ja, man kann nach den berichteten Versuchen wohl annehmen, daß nicht in den Kreislauf aufgenommenes Arsen bei der hohen Ofentemperatur sich ohne Rückstand verflüchtigt; denn nur As-Verbindungen mit den Knochensalzen ($Ca_2 As_2 O_7$, $Mg_2 As_2 O_7$) scheinen feuerbeständig zu sein. Es kann also ermittelt werden, ob ein As-Gift die sogenannten zweiten Wege passiert hat, was bei dem Erdbegräbnis durch anatomische Feststellungen geschieht.

Den Hauptvorzug des Erdgrabes erblicke ich darin, daß es den chemischen Befund durch anatomisch-pathologische Ergebnisse zu erklären und zu berichtigen vermag, vorausgesetzt, daß die Ausgrabung nicht zu spät, d. h. bei zu weit vorgeschrittener Verwesung, vorgenommen wird. Dieses Hand in Hand Arbeiten von Arzt und Chemiker bei der Exhumation weicht bei der Aschenuntersuchung der Tätigkeit des letzteren allein. Physiologische u. a. Nachweise sind zu unsicher, um einen nennenswerten Vorrang der Erdbestattung zu bedeuten. Höchstens könnte man noch die Möglichkeit mikroskopischer Untersuchung erwähnen, die beispielsweise giftige Pflanzenteile erkennen lassen.

Sind somit die „forensischen Garantien" nach einer Feuerbestattung im allgemeinen viel geringer, so können die wenigen gebotenen doch so ausgenützt werden, daß ein praktischer Wert daraus erzielt wird. Und da, zum Glück für die Feuerbestattung, gerade der Arsennachweis in der Asche noch gelingt, halte ich den Vorschlag, die Asche möglichst rein und unverfälscht in ihrer Gesamtheit zu gewinnen und aufzubewahren, für äußerst wichtig. Ich kann der Anschauung Baumerts (23) nicht beipflichten, der sich in der „Flamme" folgendermaßen äußerte: „— — — auch auf die Unverbrennlichkeit mineralischer Gifte wird sich kein Fachmann zugunsten der Feuerbestattung berufen." (Baumert hielt damals (1904) noch den Arsennachweis in der Asche für unmöglich, sonst hätte er wohl anders geurteilt.) Im Gegenteil ist in der Auffindung des As ein Faktor gefunden, der die „gerichtsärztlichen Bedenken" vermindert, zumal da von diesem Giftstoffe besondere Gefahr in krimineller Hinsicht besteht. Daher wäre es wünschenswert und möglich, die Feuerbe-



stattung im Punkte des Arsennachweises der Erdbestattung überlegen zu gestalten. Es wäre dies dadurch zu erreichen, daß man eine völlig einwandfreie Asche erzeugt: also die Leiche ganz allein verbrennt oder höchstens mit einer Asbesthülle umgibt. Särge, Blumen, Kleider u. a. sollten nicht mit eingeäschert werden, vor allem aber nicht Metallsärge, was bis jetzt immer noch geschieht. Auch müßte dafür Sorge getragen sein, daß das Feuermaterial sowie das Ofeninnere frei von Arsen sind. Verlangt man dann noch behördlichen Verschluß der Aschenkapsel, so würde gegebenen Falles, eine positiv ausfallende Untersuchung auf Arsen dem Gerichte zuverlässigeres Material übergeben als es bei einer Ausgrabung aus den vorerwähnten Gründen möglich ist. Ob As als Medikament o. dergl. eingeführt wurde, läßt sich natürlich mit Sicherheit auch hier wie beim Erdgrab nicht unterscheiden: doch erlaubte der quantitative Befund zum wenigsten Mutmaßungen. Inwieweit allerdings die quantitative Ermittelung noch gelingen kann, muß weiteren Forschungen überlassen bleiben.

Ein Schlußvergleich der Erd- und der Feuerbestattung ergibt, daß bei der seitherigen Ausübung dieser Bestattungsarten die Beerdigung dem Gerichtswesen recht wesenliche Hilfsmittel für „posthume" Untersuchungen bietet, die bei der Leichenverbrennung großen Teils unmöglich werden. Die Feuerbestattung steht durch den Verlust anatomisch-pathologischer Untersuchungen in ihren „forensischen Garantien" hinter der Beerdigung bedeutend zurück, ebenso auch durch die im ganzen doch wesentlich geringere Aussicht der chemischen Untersuchungen. Ist es auch leider nicht möglich gewesen, eine Statistik über Exhumationsergebnisse aufzustellen, so erscheint doch nach den vorausgegangenen Beispielen und theoretischen Erwägungen die Untersuchung ausgegrabener Leichen als wichtige und mitunter erfolgreiche Unterstützung der Rechtspflege. Während dabei die physiologischen Ergebnisse weniger zuverlässig sind, verspricht die Vereinigung der anatomisch-pathologischen und der chemischen Befunde vor allem Erfolg, — ein spezieller Vorzug der Leichenbeerdigung vor der Verbrennung! Immerhin ist zuzugeben, daß dieser „Vorzug" nur ein relativer ist wegen der zeitlichen Beschränkung der anatomisch-pathologischen Untersuchung. — Im übrigen haben schon manche verhängnisvolle Fehldiagnosen auf ärztlichem wie chemischem Gebiete die gesteigerten Schwierigkeiten bei der Untersuchung exhumierter Leichen dargetan.

Der offenbare und nicht unwesentliche Nachteil der Feuerbestattung gegenüber der Beerdigung könnte jedoch durch andere der Rechtspflege gebotene Garantien ausgeglichen, ja man kann ruhig



sagen, überkompensiert werden. Als Entschädigung der Gerichtsbarkeit für den Wegfall der Exhumationen müßten gesetzlich ähnliche Maßnahmen wie folgende Vorschläge getroffen werden:

1. Leichenschau durch Medizinalbeamte;

2. Bericht des behandelnden Arztes über vermutliche Todesursache sowie Äußerung, daß ein Verbrechen gegen das Leben des Gestorbenen nahezu sicher auszuschließen sei;

3. Im Falle von plötzlichem Tod, nicht völlig aufgeklärter Todesursache, bei jedem Selbstmord sowie beim geringsten Verdacht auf Verbrechen irgend welcher Art: vollständige gerichtliche Sektion, ev. auch chemische Untersuchung;

4. Aufbewahrung jeder Leiche im Leichenhause während einigen (z. B. 8) Tagen vor der Einäscherung;

5. a) Verbrennung zu reiner Asche;
   b) Aufbewahrung der Gesamtasche;

6. Wunsch des Verstorbenen, verbrannt zu werden; bez. bei Unmündigen jedesmalige Sektion!

Genaue Feststellung der Persönlichkeit u. ä. wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

Strenge Vorschriften müssen für die Feuerbestattung im Interesse der allgemeinen Sicherheit zweifellos getroffen werden; doch ist es andererseits auch nicht richtig, derartig harte Bedingungen zu stellen, daß eine allgemeinere Verbreitung dieser Bestattungsweise im Keime erstickt wird dadurch z. B., daß ihren Anhängern übertriebene Opfer in ästhetischer, pekuniärer u. a. Hinsicht zugemutet werden. Ist auch der heutige Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege offenbar nicht mehr ein solcher, der die Einführung der Feuerbestattung allgemein verlangt, so kann man immerhin die Freiheit des einzelnen in der Bestattungsfrage soweit berücksichtigen, als dadurch der Staatsordnung keine Gefahr droht; und hier handelt es sich doch um die Freiheit der letzten Willensbestimmung!

Für übertrieben halten wir Forderungen, wie sie Kerschensteiner (3) in einem Gutachten aufstellte: „1. Abgabe einer ausführlichen Krankengeschichte von seiten des behandelnden Arztes; Revision durch den die Leichenpolizei überwachenden öffentlichen Arzt und im Falle der Nichtbeanstandung Hinterlegung derselben bei Gericht.

2. Vornahme einer vollständigen Sektion von seiten eines wohlunterrichteten, hierzu in Pflicht genommenen pathologischen Anatomen; Aufnahme eines genauen Sektionsprotokolls, und im Falle kein Bedenken besteht, Hinterlegung desselben bei Gericht.



3. Fortlaufende Numerierung der Aschenüberbleibsel, Entnahme einer Probe und Hinterlegung derselben zum gerichtlichen Akt mit der gleichlaufenden Nummer."

Damit würde natürlich die Feuerbestattung weiteren Kreisen gänzlich unmöglich gemacht. Man muß schon sehr mißtrauisch veranlagt sein, um „eine vollständige Sektion" jedesmal zu fordern, dazu noch von einem „wohlunterrichteten Anatomen!" Kerschensteiner's (3) Punkte 1 und 3 finden sich teilweise auch in den von mir aufgestellten Postulaten. Sie begründe ich einmal allgemein damit, daß die Vertreter des Rechtes und Beschützer der öffentlichen Sicherheit eine Entschädigung erhalten müssen dafür, was ihnen die Feuerbestattung durch völlige Vernichtung der Leichen zu nehmen droht.

Im besondern möchte ich durch meine 1. Bedingung „Leichenschau durch Medizinalbeamte" den seitherigen Mißstand heben, daß zum Teil einfache Laien die Todesursache festzustellen haben.

Durch meine 2. Forderung wird Fehldiagnosen nach Möglichkeit vorgebeugt und ein Verborgenbleiben von Verbrechen gegen das Leben nahezu ganz ausgeschlossen. Die Eventualität, daß der behandelnde Arzt etwas verheimlichen möchte (z. B. einen von ihm begangenen Kunstfehler), fällt dadurch ziemlich weg, daß noch ein weiterer, dazu beamteter Arzt bei Ausstellung der Papiere in Tätigkeit tritt.

Um ferner die häufigen Verlegenheitsdiagnosen „Schlagfluß" u. ä. nicht verhängnisvoll werden zu lassen, glaubte ich Bedingung 3 an die Zulassung zur Verbrennung knüpfen zu müssen. Wie notwendig auch bei scheinbar sicher feststehendem Selbstmord eine Obduktion ist, zeigte vor kurzem der Mordprozeß der Bürgermeisterstochter Grete Beier aus Brand: Infolge der Diagnose Selbstmord durch Schuß in den Mund war die Feuerbestattung des mit Cyankalium vergifteten, nachträglich noch erschossenen Bräutigams zugelassen worden. Auch Beispiele, wo trotz ärztlicher Leichenschau Exhumationen nötig wurden zur Untersuchung von Selbstmord und Mord, sind eingangs erwähnt.

4. Stellte ich zur Erwägung, ob mit der Verbrennung der Leichen nicht etwas länger als seither gewartet werden sollte. Dafür spräche, daß gerichtsärztliche Nachforschungen kurze Zeit nach dem Tode verhältnismäßig günstige Aussichten bieten, andererseits aber in diesem etwas längeren Zwischenraum Verdachtsgründe sich verdichten könnten, und dadurch das Publikum eher Gelegenheit hätte, noch zeitig gegen die Bestattung Einspruch zu erheben. Denselben Gedanken, nämlich daß ein Verdacht auf Verbrechen nicht unmittelbar nach dem Todesfalle laut ausgesprochen wird, fand ich schon von Tardieu (21) erwähnt: „... à moins que le médecin lui-même ne constate et ne révèle les



indices accusateurs, il est rare que la pensée qui a traversé l'esprit des amis ou des proches qui entourent la victime à ses derniers moments, se fasse jour et se traduise immédiatement en un recours à la justice. Ce n'est que plus tard, lorsque la réflexion, le rapprochement de certaines circonstances inattendues ou suspectes, l'impossibilité de s'expliquer par une cause naturelle un coup si imprévu, ont fortifié les doutes et grandi les soupçons, qu'une accusation se formule et qu'une dénonciation provoque les poursuites judiciaires. Ces révélations tardives ont, au point de vue de la médecine légale, cette conséquence importante à noter, d'ajouter une difficulté de plus aux expertises déjà si délicates en matière d'empoisonnement." Ausführbar wäre dieser Vorschlag, die Leichen kurze Zeit, beispielsweise 8—14 Tage, aufzubewahren. Ob aber ein nennenswerter Vorteil damit erzielt würde bezüglich der Entdeckung von Verbrechen, das entzieht sich der Beurteilung, da die verhältnismäßig geringe Zahl von Exhumationen, die aufzufinden waren, nicht zu einem Allgemeinschlusse ausreichen, wie viel Zeit nach dem Tode in der Regel gerichtsärztliche Nachforschungen stattfanden. Die Zeiträume, innerhalb welcher Ausgrabungen vorgenommen wurden, schwanken in weiten Grenzen und fanden teils schon wenige Tage nach dem Tode, teils aber erst nach vielen Jahren statt.

Die Notwendigkeit der 5. Forderung ergibt sich ohne weiteres aus den voraufgehenden Erörterungen über die Untersuchungen der Leichenasche. Selbstverständlich müßte eine behördliche Aufsicht über die Leichenasche eingeführt werden, damit diese nicht entfernt oder vertauscht werden kann. Bei den heutigen Bestimmungen würde eine stille Beseitigung der Asche dem interessierten Teil sehr leicht fallen, während bei der Erdbestattung das Fortschaffen der Leichenreste den Täter meist gefährden würde. Die „Aufbewahrung der Asche" müßte behördlich so geregelt werden, daß die Aschenurne nicht ohne Erlaubnis an andere Orte gebracht werden dürfe, und bei einem Wegzug der amtliche Urnenverschluß am neuen Orte kontrolliert werden müßte.

Auch sollte die Asche selbst als etwas „Heiliges" betrachtet werden und denselben gesetzlichen Schutz genießen wie andere Leichenreste.

Erwähnt sei kurz ein ministerieller Erlaß (cf. V. J. S. f. g. M. 1900. 3. F. XIX. Bd. p. 404), der für den Transport der Leichenasche Erleichterungen gewährte, daher von den Krematisten freudig aufgenommen wurde, aber nicht ganz unbedenklich ist. Zu billigen ist selbstverständlich die Vereinfachung des Transportes der Asche gegen-



über der Beförderung von Leichen; doch sollte auch das Verschicken von Asche nicht so ohne weiteres, d. h. ohne Paß, erlaubt sein. Insbesondere müßten internationale Abkommen über die Behandlung der Leichenasche — wie über die Feuerbestattung im allgemeinen — getroffen werden.

Die Wichtigkeit der 6. Forderung zeigte ebenfalls der schon erwähnte Mordprozeß Beier. Um eine Fälschung der letztwilligen Verfügung betr. Feuerbestattung unmöglich zu machen, müßte die Namensunterschrift behördlich beglaubigt sein. Bekanntlich hatte die Grete Beier ein derartiges Schriftstück mit Erfolg selbst anzufertigen verstanden, indem sie die Handschrift ihres Bräutigams täuschend nachmachte.

Man wende nun gegen die gemachten Vorschläge nicht ein, daß sie unausführbar wären, daß ihre Kosten nicht bestritten werden könnten. Denn, was die fakultative Feuerbestattung anlangt, so müßten ja die Kosten von ihren Anhängern bezahlt werden, ausgehend von der Notwendigkeit einer Ausgleichung: was die Krematisten auf der einen Seite dem juristischen Gebiet entziehen, müssen sie durch eine Entschädigung andererseits auszugleichen suchen. Ist die Feuerbestattung aber nicht mehr „Liebhaberei" einzelner, sondern würde sie etwa gar staatlich eingeführte Bestattungsart, nun, so würden sich die nötigen Geldmittel ebenso auftreiben lassen wie für die Durchführung der Pockenimpfung oder anderer hygienischer Maßregeln in großem Umfang. Die entstehenden Ausgaben wären ebensogut ein Tribut für Erhaltung der Volksgesundheit wie für die allgemeine Sicherheit im Staate. Gleich den Polizeiorganen sollte der Staat auch Medizinalbeamte in hinreichender Zahl zur Verfügung haben. Reichlich würden sich diese Aufwendungen des Staates bezahlt machen; die Verbrechen wider das Leben würden abnehmen, da der Täter nicht mehr auf Unentdecktbleiben eines Mordes usw. rechnen kann, wie bei der seitherigen Leichenschau; die zu erwartende Obduktion würde sicherlich in manchen Fällen „prophylaktisch" gegen kriminelle Unternehmungen wirken. Nicht zu unterschätzen wäre sodann die zu erwartende Besserung der Mortalitäts- und auch der Morbiditätsstatistik: entstehende Seuchen kämen beizeiten zur Kenntnis des Staates und ermöglichten frühes Einschreiten. Irgendwelche Schädigung könnte durch die obligate ärztliche Leichenschau und selbst durch die häufigen Obduktionen nicht entstehen; auch das Pietätsgefühl der Angehörigen würde sich, ohne abzustumpfen und zu verrohen, bald mit dem Gedanken an die Sektion abfinden, wenn einmal die Notwendigkeit dieser staatlichen Vorschrift in das Volksbewußtsein übergegangen wäre.



Diese Betrachtungen führen zu dem Ergebnis, daß unter entsprechenden Vorausetzungen, gegen die Feuerbestattung vom gerichtsärztlichen Standpunkt kein Einspruch erhoben werden kann, daß eine obligate Leichenuntersuchung durch Ärzte an Stelle der seitherigen Leichenschau durch Laien etwaige forensische Bedenken zu beseitigen vermag, und schließlich die Aufbewahrung der Leichenasche unter behördlicher Aufsicht als nicht ganz unwichtig für spätere chemische Untersuchungen zu verlangen ist.

Zum Schluß sei übrigens erwähnt, daß gerichtliche Leichenausgrabungen nicht sehr häufig ausgeführt wurden: So berichtet Pauly (10), daß in Preußen auf 600000 Leichen eine gerichtliche Exhumation fällt, in England sogar erst auf 1000000 Leichen. Francke (6) gibt für Wien an, daß bei 670000 Leichenbeerdigungen in 25 Jahren nur zwei Ausgrabungen und mit für das Gericht negativem Erfolg angestellt wurden.

Die Seltenheit wie auch die unbefriedigenden Ergebnisse der Exhumationen bestätigt ferner ein Ausspruch Tanchinis, des Mailänder Gerichtsarztes: „Während 26jähriger Tätigkeit habe ich Tausende von Kriminalprozessen unter meinen Augen sich abspielen gesehen. Oft wurde die Gerichtsmedizin herbeigezogen; 10 Fälle nur hatten die Ausgrabung zu Folge. In vieren wurde das Verbrechen entdeckt; diese vier Fälle lassen sich noch auf einen reduzieren, da derselbe Mann seine vier Opfer auf einem Platz, nämlich seinem eigenen Hof, verscharrt hatte."

Eine fakultative Feuerbestattung müßte daher überall gestattet sein, wo für die öffentliche Sicherheit in genügendem Maß gesorgt ist, z. B. durch ähnliche Bedingungen wie meine Vorschläge. Die Allgemein-Einführung der obligaten Feuerbestattung hat sich noch nach andern Faktoren zu richten, von gerichtsärztlicher Seite wäre bei Durchführung obiger Vorschläge nichts gegen sie einzuwenden.

Noch sei ein logischer Fehler erwähnt, den Gegner der Feuerbestattung so häufig sich bei Aufzählung der „juristischen Bedenken" zuschulden kommen lassen. Sie werfen nämlich der Leichenverbrennung nicht nur vor, daß sie Schuldige ihrer Bestrafung entziehe und Unschuldige der Mittel eines Entlastungsbeweises beraube, sondern sie sehen eine weitere Gefahr darin, daß diese Bestattungsart zum Gebrauch von Giftmitteln gewissermaßen ermutige, die Zahl der Giftmorde damit vermehre. Obwohl diese Behauptung weniger den Arzt als den Juristen angeht, erlaube ich mir doch hier folgende Erwiderung: Woher weiß denn beispielsweise ein Mörder, daß sein Opfer eingeäschert wird? Oder steht es gar in seiner Macht, eine Ver-

brennung der Leiche zu veranlassen? Das letztere träfe wohl nur unter Nahverwandten zu, aber auch hiergegen ist vorgebeugt, da die Feuerbestattung (nach Vorschlag 6) nur zulässig sein soll auf Grund schriftlicher Verfügung des Verstorbenen oder, bei Kindern und andern nicht der Selbstbestimmung fähigen Personen nach vorausgegangener Sektion. Eine Kenntnis dieser Willensbestimmung aber wäre (bei der fakultativen Feuerbestattung) nur denkbar, wenn engere Beziehungen bestehen (z. B. von Dienstboten zur Herrschaft). Bei vorgeschriebener ärztlicher Leichenuntersuchung müßte im Gegenteil die Feuerbestattung, wie oben erwähnt, eher beschränkend auf die Zahl der Giftmorde einwirken.

Fast einstimmig wird die Feuerbestattung für Krieg und Epidemien empfohlen. Die Verhältnisse des Krieges erlauben natürlich nicht eine Durchführung der hier vorgeschlagenen Maßregeln; sie sind hier auch nicht notwendig. Dagegen müßten bei Epidemien die Bestimmungen der Leichenverbrennung nach Möglichkeit innegehalten werden, um nicht bei der allgemeinen Lockerung der Ordnung und Sittlichkeit dem Verbrechertum weitern Vorschub zu leisten.

Unter gewöhnlichen Lebensverhältnissen scheint mir jedoch kein Grund vorhanden zu der Befürchtung eines Matteucci, der meinte: „An dem Tage, wo die Leichenverbrennung eine vollendete Tatsache ist, muß die strenge Statue der Gerechtigkeit mit Grund sich mit einem Trauerschleier umhüllen.“ Vielmehr, glaube ich, kann man, begeistert von der idealen Auffassung eines Occioni, anstatt des alten „Nos habebit humus“ setzen:

„Vermibus erepti puro consumimur igni:
Indocte vetitum mens renovata petit.“

Quellen-Angabe.

A) Literatur der Feuerbestattung.

1) Wegmann-Ercolani: Über Leichenverbrennung als rationellste Bestattungsart. Zürich 1874.

2) Küchenmeister: Über Leichenverbrennung. Erlangen 1874.

3) Kerschensteiner: Gutachten über die Einführung der fakultativen Feuerbestattung. Deutsche Vierteljahrsschr. für öffentl. Gesundheitspflege. XI. 1879.

4) Breitung: Über neuere Leichenanstalten. Berlin 1886.

5) Goppelsroeder: Über Feuerbestattung. Mühlhausen i. E. 1890.

6) K. Francke: Die Feuerbestattung. Münchener medizinische Wochenschrift. 1899. p. 118.



7) Sander: Welche Vorteile, welche Nachteile bietet die Feuerbestattung? Welche Bedeutung hat sie im hygienischen Sinne? *V.J.S. f. g. M. 1900. 3. F. XX. Bd.

8) Wernich in Weyls Handbuch der Hygiene. II. 2. Abt. Leichenwesen, einschließlich Feuerbestattung.

9) Encyklopädie der Hygiene (Pfeiffer-Proskauer-Oppenheimer): Leipzig 1905. Leichenverbrennung p. 14—22.

10) Pauly: Die Feuerbestattung. Leipzig 1904.

11) Rühs: Einrichtung von Krematorien. Kritische Besprechung der Leichenverbrennung mit Berücksichtigung der Gründe für und wider dieselbe. V.J.S. f. g. M. 1907. 3. F. XXXIV. Bd.

12) Pr. de Pietra Santa und M. de Nansouty: La Crémation. Paris 1881.

13) Mal. de Cristoforis: Crémation moderne. Milan 1890.

14) Sendral: Étude critique sur la Crémation. (Bibliothèque de Criminologie), Lyon 1890.

B) Gerichtliche Medizin und Chemie.

15) Straßmann: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Stuttgart 1895.

16) Schmidtmann: Handbuch der gerichtlichen Medizin. Berlin 1907. (9. Aufl. des Casper-Limanschen Handbuches.)

17) Zillner: Studien über Verwesungsvorgänge. V.J.S. f. g. M. 1885. N. F. XLII. Bd.

18) v. Bergmann-Skrzeczka: Superarbitrium der K. wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen, betreffend Mord oder Selbstmord. V.J.S. f. g. M. 1892. 3. F. IV. Bd.

19) Riedel: Zur Kasuistik der Spätexhumierung menschlicher Leichen. Münchener medizinische Wochenschrift. 1899. p. 767.

20) Orfila et Lesueur: Traité des exhumations juridiques.

21) Tardieu: Étude medico-légale et chimique sur l'empoisonnement.

22) Baumert: Lehrbuch der gerichtlichen Chemie. Braunschweig 1907.

23) Baumert: Über den gerichtlich-chemischen Nachweis von Giften in Leichen. Vortrag im Verein für Feuerbestattung in Halle. In Nr. 289 der Zeitschrift „Flamme“ (1. IV. 1904).

24) Dragendorff: Die gerichtlich-chemische Ermittlung von Giften. Göttingen 1895.

25) Kobert: Lehrbuch der Intoxikationen. Stuttgart 1902 und 1906.

26) Dittrich: Über die Grenzen der forensischen Verwertbarkeit des chemischen Arsennachweises bei Exhumierungen. V.J.S. f. g. M. 1894. 3. F. 8. p. 212.

27) Kratter: Erfahrungen über einige wichtige Gifte und deren Nachweis. Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. XIII., XIV. u. XVI. Bd.

28) Kratter: Über die Bedeutung der Ptomaine für die gerichtliche Medizin. V.J.S. f. g. M. 1890. N. F. LIII. Bd. p. 227—234.

29) Kratter: Über Giftwanderung in Leichen und die Möglichkeit des Giftnachweises bei später Enterdigung. V.J.S. f. g. M. 1907. Supplementheft. 3. F. XXXIII. Bd. p. 119.

30) Ipsen; Über das Verhalten des Strychnins im Organismus. V.J.S. f. g. M. 1892. 3. F. IV. Bd. p. 15.

31) Ipsen: Untersuchungen über die Bedingungen des Strychninnachweises bei vorgeschrittener Fäulnis. V.J.S. f. g. M. 1894. 3. F. VII. B. p. 1.



32) Ipsen: Zur Differentialdiagnose von Pflanzenalkaloiden und Bakteriengiften. V.J S. f. g. M. 1895. 3. F. X. Bd. p. 1.

33) Ipsen: Über den Nachweis von Atropin. V.J.S. f. g. M. 1906. 3. F. XXXI. Bd. p. 308.

34) Lesser: Über die Verteilung einiger Gifte im menschlichen Körper. V J.S. f. g. M. 1898. 3. F. XIV. u. XV. Bd.

35) Kuhlmey: Die Blausäure- und Cyankaliumvergiftung in gerichtlichmedizinischer Beziehung. V.J.S. f. g. M. 1898. 3. F. XV. Bd. p. 76.

36) Pflanz: Gerichtsärztliche Beurteilung der Strychninvergiftung. Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin. 1904 u. 1905. 55. und 56. Jahrg.

37) de Dominicis: Nachweis des Strychnins in den Knochen. V.J.S. f. g. M. 1904. 3. F. XXVIII. Bd.

38) Proelss: Über die Widerstandsfähigkeit von Alkaloiden, Glykosiden und Bitterstoffen bei Fäulnisprozessen. Apotheker-Zeitung. 1901. Nr. 56. p. 492.

39) Weimann: Über die akute Arsenikvergiftung vom gerichtsärztlichen Standpunkt. ibid. 56. Jahrg.

40) Mai, C.: Nachweis von Arsen in der Asche feuerbestatteter Leichen. Zeitschrift für analytische Chemie (Fresenius). Bd. 43. 1904.

41) C. Mai u. H. Hurt: Der forensisch-chemische Nachweis von Giften in den Rückständen verbrannter Leichen. Zeitschrift für angewandte Chemie. Heft 43. 1904.

* bedeutet: Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen.

X.

Zur Frage der Feuerbestattung vom gerichtlichen Standpunkte.

Von
Hans Gross.

Ich habe die in mehrfacher Beziehung wertvolle Arbeit des Herrn Unterarztes E. Stark gebracht, obwohl nach meiner Ansicht die Feuer bestattung vom gerichtlichen Standpunkte aus als unzulässig bezeichnet werden muß. Die Gründe für diese Auffassung und die für die gegenteilige sind so oft und so eingehend erörtert worden, daß ich mich lediglich auf die zusammenfassenden Darstellungen des Herrn Stark beziehen will. —

Selbstverständlich gibt Herr Stark zu, daß aus der aufbewahrten Asche eines unter etwa 1000° C verbrannten Menschen anatomisch absolut nichts, chemisch aber einzig nur eine etwa vorgenommene Vergiftung mit Arsen nachgewiesen werden könnte. Ich zweifle aber daß der Nachweis: „in der Asche ist Arsen enthalten" — irgend welchen gerichtlichen Wert haben und etwa die Verurteilung eines Verdächtigten herbeiführen könnte. Freilich wird verlangt, daß ein zu verbrennender Leichnam ohne Bekleidung, ohne Sarg, ohne Blumen usw. den Flammen übergeben wird, daß das Brennmaterial, die Auskleidung des Schachtes usw. verläßlich ohne eine Spur von Arsen befunden wurde, daß die Asche behördlich versiegelt und verwahrt wird usw. — aber abgesehen davon, daß z. B. kaum immer für den absoluten Arsenmangel der verwendeten Steinkohle und der Schachtauskleidung garantiert werden könnte, so würde sich kein Richter mit dem Nachweise zufrieden stellen, daß in der Asche überhaupt Arsen vorhanden war; wenn auch der Körper nackt verbrannt wurde, so kann er durch eine Pomade, ein Haarfärbemittel, eine Salbe, eine Zahnplombierung, ein falsches Gebiß usw. Arsen mitgebracht haben, es wird dann allerdings die Asche Arsen enthalten, aber vergiftet mußte der Mensch nicht worden sein. Und wenn es im Volke bekannt wird, daß allein Arsen in der Asche nachweisbar ist, so wird man eben dem allerdings bequemen und verläßlichen Arsen als Vergiftungsmittel ent-



sagen und wird andere in der Asche nicht nachweisbare Gifte, namentlich heimische Giftpflanzen verwenden. Wir müssen trotz aller Einwendung zu der Überzeugung gelangen: ist ein Mensch verbrannt — nach Siemens oder sonstwie gründlich — so ist jede Möglichkeit, eine an ihm begangene strafbare Handlung nachzuweisen, vollständig ausgeschlossen. —

Man wendet ein, es müßte jeder Verbrennung selbstverständlich eine verläßliche Totenbeschau und Obduktion vorausgehen. Vor allem würde eine Obduktion allein nicht genügen, sondern es müßte auch jedesmal eine umständliche chemische Untersuchung des Verdauungstraktes, der Leber, Nieren, Plattenknochen und des Blutes sowie aller Sekretionen vorgenommen werden. Wir wissen auch, daß obduzierte Leichen exhumiert und nochmals obduziert werden mußten — es müßte also die Obduktion besonders sorgfältig und von ersten Fachmännern vorgenommen werden, um Sicherheit zu bieten — kurz Sektion und chemische Untersuchung würden eine oft unerschwingliche Menge von Kosten verursachen und außerdem jedesmal den Eindruck machen, als ob ein vorliegender Mord recht wahrscheinlich wäre.

Endlich wäre auch die amtliche Versiegelung, Verwahrung und Registrierung der verschiedenen Aschenurnen viel zu umständlich, unsicher und pietätlos. —

Erwägen wir also, daß eine flüchtige Obduktion nahezu zwecklos, eine genaue und mit chemischer Untersuchung verbundene Sektion zu umständlich, zeitraubend und teuer wäre und daß eine Untersuchung der Asche allein ausnahmslos für gerichtliche Zwecke wertlos ist, so müssen wir zur Erkenntnis der großen Gefahren gelangen, die eine weitere Verbreitung der Leichenverbrennung mit sich brächte.

Wir haben hierbei mit psychologischen Vorgängen zu rechnen, da wir aus den Geständnissen von spät entdeckten Mördern zur Genüge wissen, wie sie Jahre und Jahre von der Furcht gepeinigt wurden, es könnte zur Exhumierung ihres Opfers kommen; wir können daher auch annehmen — diesfällige Geständnisse liegen allerdings kaum vor —, daß dieselbe Furcht vor der Exhumierung manchen Mord nicht geschehen ließ. Hat aber einer bloß 48 Stunden zu zittern und weiß er, daß alle Gefahr vorbei ist, wenn sich der Deckel des Verbrennungsofens geschlossen hat — nun dann wagt er es gewiß leichter, den Mord zu begehen. —

Wenn sich also der Kriminalist nachdrücklich gegen die Verbreitung der Leichenverbrennung aussprechen muß, so leugnet er aber

nicht ihre sanitären und ästhetischen Vorteile. Wer je das grausige Werk der Verwesung beobachten mußte, der wird der reinen und raschen Tätigkeit der Flammen den Vorzug geben; freilich ist die Zersetzung des Körpers im Feuer auch scheußlich genug, aber sie vollzieht sich viel rascher und man sieht sie nicht, der Vorgang in der Erde ist im Ofen eben vielfach beschleunigt. Wir kommen so unwillkürlich zu der Frage, ob es zwischen Erd- und Feuerbestattung nicht ein Mittelding gibt, welches den Forderungen der Sanität und Ästhetik ebenso Rechnung trüge, wie jenen der Sicherheit vom kriminellen Standpunkte aus. Dieser Mittelweg zwischen Begraben und Verbrennen wäre eine Art von Mumifizierung durch Hitze, und Verwahren der so getrockneten Körper in einer Art von Kolumbarien.

Wir könnten uns denken, daß man einen oder mehrere Körper dem Einflusse von darüber streichender, heißer, trockener Luft aussetzt, die am Ausgange durch eine Flamme geführt wird, so daß Geruch und etwa mitkommende Schädlichkeiten von dieser verzehrt werden. Die Erzeugung der nötigen austrocknenden Wärme würde selbstverständlich unvergleichlich weniger Brennmaterial erfordern, als das heutige Verbrennen der Leichen und Kalzinieren der Knochen; wir können es ohnehin kaum verantworten, solche Unmengen von Brennmaterial für jede Leiche zu vertilgen, da dieses doch nur in beschränkter Menge auf der Erde existiert.

Natürlich wäre nicht viel gewonnen, wenn man nun die getrockneten Körper in der Erde bestatten wollte; sie würden wieder Feuchtigkeit anziehen und dann doch verfaulen. Man müßte sich die Errichtung von etwa 4 Meter breiten, in der Mitte abgeteilten, also beiderseits zugänglichen Mauern denken, die aus undurchlässigem Zement hergestellt sind und, wie aufrecht gestellte Bienenwaben, aus lauter Fächern bestehen; in jedes Fach wird ein getrockneter Körper eingeschoben und vorne die Öffnung mit einer eingekitteten Steinplatte verschlossen, die Namen etc. enthalten kann.

Entsteht später der Verdacht, daß an einem so Bestatteten ein Verbrechen verübt wurde, so ist der Leichnam ungleich leichter und durch ungleich längere Zeit zu beschaffen, als wenn er begraben wurde, und die meisten Verletzungen und Vergiftungen wären noch sicher nachzuweisen: namentlich Knochenverletzungen und mineralische Vergiftungen. Aber auch Verletzungen der Weichteile müßten sich noch nach vielen Jahren nachweisen lassen, wenn sich hierfür eine besondere Präparationstechnik entwickelt. Aber, wenn man heute die Hände von ägyptischen Mumien soweit rekonstruiert, daß man deutliche Papillarabdrücke machen kann, und wenn man aus der



Leiche des Königs Amenhotep festzustellen vermochte, daß er etwa 1300 v. Chr. an Arteriosklerose gestorben ist, dann wird man auch aus getrockneten Mumien vieles konstatieren können. Freilich werden diese bedeutender Hitze ausgesetzt worden sein, dafür sind aber jene fast 3½ Jahrtausende alt. Ich glaube, daß das vorgeschlagene Trocknen der Leichen („Dörren“ werden es die Gegner nennen) vom kriminalistischen Standpunkte aus mehr sichere Ergebnisse verbürgen würde, als die heutige Erdbestattung; jedenfalls auch auf viel längere Zeiträume hinaus.

XI.

Krankheit oder Laster?

Von
Dr. **Fleischer** in Düsseldorf.

Unser heutiges Zeitungswesen bringt es mit sich, daß der Neugier und dem Sinnenkitzel der Menge zu Liebe über sittliche Verfehlungen mehr als gut ist, berichtet wird. Was früher als ganz absonderlich und fast unglaublich oft sehr alten Leuten nur entfernt oder überhaupt nicht bekannt war, das kann heute jedes Kind in den angesehensten Tagesblättern lesen. Zwar sucht die Presse durch Umschreibung oder Gebrauch von Fremdwörtern die kindliche Ahnungslosigkeit zu erhalten, aber durch aufgeklärtere Freunde erfährt das Kind doch die Bedeutung der geheimnisvollen Worte, auf die seine Aufmerksamkeit durch fettgedruckte ellenlange Berichte und die Erregung der Erwachsenen darüber gelenkt ist.

Es fehlt nicht an Leuten, welche den sogenannten „Perversen" (z. deutsch: „Verkehrten") das Wort reden, sie als unschuldige Opfer unserer ungenügenden Kenntnisse über geschlechtliche Dinge hinstellen möchten, als Leute, welche unter dem unwiderstehlichen Zwange eines verkehrt entwickelten Naturtriebes handeln. Es gibt eine ganze Anzahl von Menschen, auch Ärzte und Rechtslehrer, welche für Verfehlungen dieser Art völlige Straffreiheit erwirken möchten, da man die verkehrte Anlage eines Menschen als solche nicht bestrafen dürfe.

Demgegenüber ist zu bemerken, daß das Gesetz nicht die Anlage bestraft, sondern ihre Betätigung. Ob es sich wirklich um angeborene Anlage oder um erworbene Lasterhaftigkeit handelt, ist außerdem noch sehr fraglich, und eine Erörterung dieser Frage dürfte angesichts der Aufmerksamkeit, welche ihr die Öffentlichkeit heute entgegenbringt, angesichts der geplanten Umänderung des Strafgesetzbuches, einmal angebracht sein.

Anmerkung des Herausgebers. Persönlich bin ich zwar für Beseitigung der §§ 175 D. St.G. und 129 Öst. St.G., glaube aber doch, dieser gegenteiligen Ansicht ebenfalls Raum geben zu sollen.



In den Verteidigungsschriften einflußreicher Gelehrter und milde urteilender mitfühlender Menschen erscheinen die geschlechtlich Verkehrten als höchst bemitleidenswerte Wesen, welche, durch die ewigen Kämpfe gegen ihre unseligen Triebe nahezu aufgerieben, von Verzweiflung erfüllt sind, zum Teil dicht vor dem Selbstmorde stehen und durch die heutige Gesetzgebung der höchsten Freuden des Daseins beraubt sind. Mag es auch einzelne solche Unglückliche geben, man muß sich davor hüten, deren Schicksale zu verallgemeinern.

Wirkliche geschlechtliche Verkehrtheit in körperlicher Hinsicht ist etwas ungeheuer Seltenes, ich meine z. B. Menschen, welche, im übrigen Männer, mit weiblichen Brüsten oder Geschlechtsteilen ausgestattet sind, oder, sonst als Weiber ausgebildet, männliche Zeugungswerkzeuge besitzen.

Erfreulich ist solches Spiel der Natur für die Betroffenen ja gerade nicht, aber nicht einmal die Zwitter, welche gleichzeitig männliche und weibliche, und dann meist verkümmerte Zeugungswerkzeuge besitzen, fühlen sich immer totunglücklich. Noch weniger ist das der Fall, wenn die Abweichungen von der Regel geringer sind, wenn z. B. Weiber mit ansehnlichem Bartwuchs oder tiefer männlicher Stimme ausgestattet sind oder Männern diese Eigenschaften fehlen. Es soll nicht geleugnet werden, daß Manche unter solchen Abweichungen von der Regel schwer leiden und sich unglücklich fühlen, häufiger sieht man aber solche Leute als glückliche Väter und Mütter. Derartige kleine körperliche Abweichungen bedingen also keineswegs im Widerspruch mit dem sonstigen Körperbau stehendes Geschlechtsempfinden, dergestalt, daß die Frau mit einem stattlichen Schnurrbart sich nur oder besonders zu Weibern hingezogen fühlt, der bartlose Mann zu Männern fleischliche Liebe empfindet.

Wie nun solche körperliche Verbildungen vorkommen, so soll es auch mit den seelischen Anlagen sich verhalten. In einem männlichen Körper soll gelegentlich die Seele und das Empfindungsleben eines Weibes wohnen, ein Weib geschlechtliche Neigungen und Gelüste haben wie ein Mann. Das erscheint auch ganz glaublich, daß derartige Keimverirrungen in den feinsten Nervenzellen ebenso statthaben wie in den gröberen Körperzellen, es wäre wunderbar, wenn es sich anders verhielte.

Während aber die kleinen körperlichen Abweichungen verhältnismäßig selten Einfluß haben auf das Geschlechtsempfinden, soll das bei seelischen Abweichungen die Regel sein, auch sollen seelische Abweichungen viel, viel häufiger sein als körperliche. Als Beweis



wird seitens der Anhänger dieser Lehre das Ergebnis einer Umfrage angeführt, welche der auf diesem Gebiete sehr rührige Arzt Dr. Magnus Hirschfeld in Berlin und Vororten an Arbeiter und Studenten erlassen hat. Viele Tausend Arbeiter und Studenten waren gefragt worden, ob sie sich vorwiegend von Weibern geschlechtlich angezogen fühlten oder auch von Männern oder ob sie sich ausschließlich von Männern angezogen fühlten. Die Antworten sollten ohne Namensnennung eingesandt werden, und Tausende von Antworten liefen auch ein, ungefähr mit dem Ergebnis, daß kaum die Hälfte ausschließlich auf Frauen gerichtete Triebe zu besitzen vorgab. Die andere Hälfte wollte doppeltes Geschlechtsgefühl haben, ein sehr ansehnlicher Hundertsatz der Gefragten von der Frau ganz kalt gelassen werden und ausschließlich Neigung zum Manne empfinden, und zwar war das Ergebnis bei Arbeitern und Studenten fast gleich. Daß ein solches Vorgehen in einer so zarten Gefühlssache keine hohe Beweiskraft besitzt, dürfte ohne weiteres einleuchten. Wie viel Ulk mag getrieben sein und wie viel Mißverständnisse mögen unterlaufen sein bei Beantwortung der heiklen Fragen?

Es ist in Wirklichkeit nicht einzusehen, warum die seelische verkehrte Keimanlage so viel häufiger sein soll wie die körperliche, und warum sie so viel auffälliger das Geschlechtsempfinden beeinflussen soll. Gewiß spielen bei dem ganzen Geschlechtsleben neben dem körperlichen Gefühl und Befinden, neben dem Blutdruck bez. sonstigen äußeren Reizen, unter welchen die Geschlechtswerkzeuge und Geschlechtsnerven gerade stehen, das Gedankenleben, die Einbildung eine große Rolle. Gewiß gibt es Männer, welche nur dann imstande sind, mit einem Weibe geschlechtlich zu verkehren, wenn es bestimmte Eigenschaften besitzt, mögen sie geistiger oder körperlicher Art sein. Den einen reizt der Duft der unberührten Keuschheit, zartes Schamgefühl, angstvolles Widerstreben gegen den verbotenen Genuß, der andere empfindet diese Tugend als Kälte, er bedarf zu seinem eigenen Genusse feurigen Ungestüms, schamlosen Verlangens, sinnlicher Tollheit auf der andern Seite, was wieder den ersten abschrecken oder anekeln würde, ein Dritter fühlt sich angezogen nur von einem üppigen Körper oder von dunklen Glutaugen, während den vierten nur die Schlankheit bezaubert oder die kalte Grausamkeit eines stahlgrauen Auges in ihren Bann zwingt. Derartige Reize gibt es unzählige, auch solche, welche an der Grenze des Krankhaften stehen. Feinfühlende Leute stößt das schönste Weib ab, wenn es geschminkt, aufgedonnert oder geschmacklos angeputzt ist, andere Männer gibt es, welche das gerade lieben, ja, die sich gewissermaßen



nur in Kleidungsstücke verlieben von gewisser Farbe, von besonderem Schnitt, in Stiefeln von bestimmter Form. Wer die anhat, ist ihnen gleichgültig, daß sie getragen werden, reizt ihren Geschlechtstrieb. Man weiß in der Tat nicht, wo da gesundes Empfinden aufhört und krankhaftes beginnt. Das Gefühl, der Glaube, die Einbildung, daß das betreffende Wesen bestimmte Eigenschaften besitzt, genügt oft — zu Zeiten, wo die Eigenschaften vielleicht nicht einmal wahrgenommen werden können —, um einen geschlechtlichen Reiz auszulösen, der ohne dieses Gefühl fehlen würde. Fast alle Sinnesorgane, Geruch, Gehör, Gesicht, vermögen da Einfluß zu üben. Andere werden von den körperlichen oder geistigen Eigenschaften der Frauen gar nicht berührt, sie erliegen dem Zauber gewisser Stellungen, Handlungen, Geschehnisse und Vorstellungen. Ein Wesen, welches unter gewöhnlichen Verhältnissen ihnen völlig gleichgültig sein würde, mag in irgend einer absonderlichen Lage, bei einem Zusammenwirken besonderer Umstände, in einer gewissen Stimmung, ihnen gefährlich werden.

Man darf den Einfluß der seelischen Eindrücke, der Vorstellungskraft, der Einbildung, ja nicht unterschätzen, aber auch nicht überschätzen. Das körperliche Befinden spielt eine ebenso große Rolle. Dinge, die man heute in der Nüchternheit verabscheut, werden morgen unter dem Einflusse des Rausches, des Katers, des Hungers, der Sattheit unbedenklich getan. Jemand, der heute geschlechtlich fast teilnahmlos ist, wird einige Tage später nach dem Genusse gewisser Speisen, in Augenblicken körperlicher Schwäche, ganz zügellos. Langer Schlaf, körperliche Ruhe machen lüstern, harte Arbeit drängt geschlechtliche Reize zurück. Im Grunde ist das Geschlechtsleben eins der vielen Wunder, welche wir nie ganz begreifen werden, und es ist schwer, durch Gesetze da ordnend einzugreifen.

Trotzdem muß das aber geschehen, will man nicht auf jede Sittlichkeit verzichten. Die verschiedenen Völker haben je nach ihrer Veranlagung Gesetze geschaffen, welche einer Zügellosigkeit in geschlechtlicher Beziehung steuern sollen. Es sind nicht etwa die Pfaffen, welche uns diese Gesetze beschert haben, sondern sie sind aus dem Bedürfnis des Volkes heraus geboren. Jedes Volk hat da seine eigene Anschauung. Dinge, welche vielleicht ein Neger für natürlich und erlaubt hält, findet der Germane unehrenhaft und unnatürlich. Solche anerzogenen Anschauungen beeinflussen unser Geschlechtsempfinden auch, so sehr das auch bestritten wird von den vielen Weltverbesserern, welche den Geschlechtstrieb als unwiderstehlichen oder von der Erziehung ganz unabhängigen Naturtrieb hinstellen möchten.



Der Geschlechtstrieb ist nicht unwiderstehlich. Die gegenteilige Ansicht ist ein Irrtum. Selbst der rücksichtsloseste, sinnlichste, vertierteste Lustmörder kann sich beherrschen, wenn die Polizei kommt.

Es gibt — und gab zu allen Zeiten — Tausende und Millionen von Menschen, welche ihren Geschlechtstrieb ganz zu unterdrücken wissen, welche, durch die Verhältnisse gezwungen, auf seine Befriedigung verzichten müssen. Manche davon mögen sich deshalb unglücklich fühlen, vielfach sind es aber auch ganz glückliche Menschen. Diese Leute sind in einer ähnlichen Lage wie die verkehrt Veranlagten und müssen ihre erzwungene Untätigkeit ertragen. Weshalb man mit den sogenannten Perversen mehr Mitgefühl haben muß wie mit anderen unfreiwillig zur Enthaltsamkeit Gezwungenen, ist nicht einzusehen. —

„Ja! Aber wenn diese anderen die ihnen gezogenen Schranken durchbrechen, dann werden sie wenigstens nicht bestraft!" — Das stimmt nicht. Wenn diese zu geschlechtlicher Untätigkeit Verurteilten sich auf eine Weise dem ersehnten Genusse hingeben, welche den Anschauungen unserer Volkseigenheit unnatürlich und ekelhaft erscheint, so werden sie auch bestraft, — und nicht zu knapp! Eltern, Vormünder, Anstaltsleiter, welche sich mit ihren Schutzbefohlenen vergehen, Menschen, welche mit Tieren Unzucht treiben, welche ihre Opfer in willenlosen Zustand versetzen oder gar töten, weil gerade die Todesangst ihres Opfers ihre Sinneslust reizt, Leichenschänder, alle, welche durch Drohung oder Gewalt geschlechtlichen Verkehr erzwingen, alle diese Sittenbrecher werden bestraft. Auch wer sich mit Kindern vergeht, verfällt der Strafe, selbst wenn die Kinder schon geschlechtsreif sind und sich selbst angeboten haben.

Warum soll der Strafrichter nun allein vor dem geschlechtlich Verkehrten Halt machen? Fällt es diesem schwerer wie dem Lustmörder, dem gewissenlosen Vormund, dem Liebhaber eben entwickelter Minderjähriger, dem Leichenschänder, seine Triebe zu bekämpfen? Oder ist er weniger schädlich?

Freilich, er bringt seine Opfer nicht leiblich um. Das tun die Vorgenannten zum Teil auch nicht. Dafür vernichtet er sie aber in sittlicher Beziehung. Ehe er einen findet, der sich ihm hingibt, wie oft mag er mit seinen Anträgen das sittliche Empfinden anderer verletzt haben und in wie viel anderen vorher ahnungslosen Menschen mag er den Keim zu kommenden unsittlichen Handlungen erweckt haben! — „Wenn man so denkt, dann muß jeder Verführer bestraft werden, auch wenn er geschlechtlich naturgemäß vorging." —



Das ist denn doch etwas anderes. Man will ja nicht jeden außerehelichen Geschlechtsverkehr bestrafen, sondern nur den, welcher den bei uns herrschenden Anschauungen unnatürlich und widerlich erscheint. Dieser Beigeschmack fehlt dem Verkehr zwischen Mann und Weib, mag er auch vereinzelt Formen annehmen, die an sich dem einen oder anderen widerlich sein können. Der geschlechtlich naturgemäß Empfindende wird bei seinem Vergehen wider die Sitte auch nicht bedrückt durch das Gefühl, etwas zu tun, was allgemein als widernatürlich angesehen wird. Dieses Gefühl quält aber gerade den widernatürlich Veranlagten, er weiß es, daß sein Begehren sich mit den sittlichen Anschauungen seines Volkes und Landes nicht verträgt, und das muß notwendig seine Triebe hemmen, er weiß, daß er mit seinen Wünschen, noch mehr mit deren Ausführung, sich in den Augen seiner Standesgenossen verächtlich macht; das muß seine geschlechtliche Lust lähmen, wie überhaupt das Schamgefühl, mag es anerzogen oder angeboren sein, der beste Schutz gegen Unsittlichkeit ist. Ein verkehrt Veranlagter, welcher sich über alle diese Schranken hinwegsetzt, steht sittlich auf einer niedrigeren Stufe als ein naturgemäß Empfindender, welcher gelegentlich entgleist, denn er hat mehr Schamgefühl über Bord werfen müssen wie der andere. Selbstverständlich gibt es auch unter den naturgemäß Empfindenden tief, zuweilen entsetzlich tief stehende Menschen, wir brauchen da durchaus noch nicht bis zum Zuhälter hinabzusteigen. Diese Wüstlinge richten genau so viel sittlichen Schaden an wie der geschlechtlich Verkehrte, der sich Genossen sucht. Eine empfindliche Strafe wäre ihnen wohl zu gönnen, es ist nur unmöglich, eine gesetzliche Handhabe zu finden, um sie von dem gelegentlich Entgleisten zu trennen. Häufig wenden derartige Wüstlinge, wenn sie alles ausgekostet haben, in immer wilderer Gier nach neuen Sinnesreizen, sich noch verbotenen Genüssen zu, und dann sind sie zu fassen.

Man wendet nun wohl ein, daß geschlechtlich Verkehrte ja niemandem Schaden zufügen, wenn sie in verschwiegener Stille in gegenseitigem Einverständnis handeln, an dem Gleichgearteten ist ja nichts zu verderben. Auf der Suche nach Gleichgesinnten wirken sie schon sittlich zersetzend, weil sie nicht immer an Gleichgesinnte geraten, und der widernatürliche Verkehr wird leider nicht auf die verkehrt Veranlagten beschränkt. Mit Geld kann man viel erreichen und böses Beispiel wirkt ansteckend. Gar manches wirkt ansteckend, von dem man es nicht für möglich halten sollte, z. B. die Selbstmorde. Diejenigen, welche geschlechtlich sich von den einseitig verkehrt Veranlagten, den sogenannten Urningen, anstecken



lassen, sind aber durchaus nicht immer einseitig Veranlagte, sondern oft Leute, welche sehr wohl imstande sind oder waren, naturgemäßen Geschlechtsverkehr zu pflegen. Die Geschichte lehrt uns, daß ganze Völker der schlimmsten Unzucht verfallen sind und daß dann gerade der geschlechtliche Verkehr unter Männern in erschreckender Weise zugenommen hat. Das sollte uns doch stutzig machen. Immer war es die Zeit des Verfalls der Völker, in der solche Erscheinungen auftraten, wenn die Genußsucht und Sinnlichkeit alle edlen Eigenschaften überwuchert hatten. Die Römer der Kaiserzeit betrieben die Knabenliebe förmlich als Sport, als etwas, das zum guten Ton gehörte. Es will doch wohl im Ernste keiner behaupten, daß das samt und sonders Unglückliche gewesen seien, welche nicht anders gekonnt hätten; sie hatten Frauen und hatten auch Kinder. Auch die heutigen Verkehrten sind weniger unglücklich über ihre Triebe, als darüber, daß deren Befriedigung bestraft wird. Sie sind häufig nicht Menschen, welche zu anderer geschlechtlicher Tätigkeit unfähig sind, sondern die übersättigt sind, da sie die Liebe zum Weibe bis zum Überdrusse gekostet haben, sie haben oft Frauen und Kinder. Man werfe nur einen Blick in die Gerichtsverhandlungen. Der Menge der lasterhaften Leute gegenüber sind die wirklichen Urninge gering an Zahl.

Man male sich nur aus, wohin es führt, wenn man den geschlechtlichen Verkehr unter Männern freigibt. Da von diesem Verkehr kostspielige Folgen in Gestalt von Nachkommen nicht zu befürchten sind, so würde er ungeahnte Ausdehnung annehmen, denn, was nicht verboten ist, wird bekanntlich als erlaubt angesehen. Das wird nicht gleich geschehen, dazu sind die alten herrschenden Anschauungen noch zu mächtig, mit der Zeit würde sich die noch vorhandene Scheu aber verlieren und schließlich würden bei uns dieselben Zustände herrschen wie im alten Rom. Vor allem aber würden die Geschlechtskrankheiten eine ungeheure Verbreitung annehmen, die Ehelosigkeit, die Zahl der unglücklichen Ehen, würde zunehmen und die Nerven- und Körperkraft unserer Männer infolge der vermehrten Gelegenheit zu Ausschweifungen ab.

Um die Straffreiheit des geschlechtlichen Verkehrs zwischen Mann und Mann zu erwirken, weist man darauf hin, daß der Verkehr zwischen Weib und Weib straffrei ist; was dem einen aber recht sei, sei dem anderen billig. Nun sind die Gesetze aber von Männern gemacht, und denen waren die Weiber bisher noch stets ein Rätsel. Deshalb haben sie sich eines allzu einschneidenden Eingriffs in den Geschlechtsbereich des Weibes enthalten. Daß auch unter Frauen gleichgeschlechtliche Liebe vorkommt, ist erwiesen, nur hat man noch nirgendwo gesehen, daß sie derart widerliche Formen annähme wie



beim Manne, oder derart in der Öffentlichkeit von sich reden machte. An sich hat das Weib ein zarteres Schamgefühl oder wenigstens mehr furchtsame Zurückhaltung als der Mann, so lange es nicht gefallen ist. *Nicht die Männer, die Mütter sind die besten Bewahrer von Sitte und Zucht.* Es bedarf größerer Überredungs- und Verführungskunst, um ein Weib vom rechten Wege abzuleiten, als wenn man einen Mann zu außerehelichem Geschlechtsverkehr verführen will. Ausnahmen gibt es selbstverständlich auf beiden Seiten. Das gefallene Weib wird auch im allgemeinen von seinen Mitschwestern mehr geächtet wie der unsittliche Mann von seinen Standesgenossen. Ferner ist das Weib viel öfter als der Mann körperlich verhindert (monatliche Reinigung, Schwangerschaft, Wochenbett, früheres Aufhören der Geschlechtstätigkeit), geschlechtliche Lust zu erwecken oder zu betätigen. Aus allen diesen Gründen wird der geschlechtliche Verkehr unter Weibern sich schwerer verbreiten als unter Männern. Wir hören auch aus den sittenlosesten Zeiten der Geschichte von einem Geschlechtsleben der Weiber unter sich verhältnismäßig nur wenig; wo wir davon hören, berührt es uns nicht so unangenehm. Deshalb hat man geglaubt, dem überschwenglicher gearteten Gefühlsleben der Frauen mehr Spielraum lassen zu müssen. Es berührt uns doch durchaus nicht unangenehm, wenn zwei Frauen sich bei geringfügigem Anlaß umarmen und küssen, wenn sie ihre Kinder in manchmal sehr weitgehender Weise liebkosen, während uns das bei Männern ekelhaft vorkommt. Das Geschlechtsleben ist das ureigenste Gebiet des Rätsels Weib. Darin beim Weibe einzugreifen, darf uns nur die äußerste Notwendigkeit bestimmen, und die liegt nicht vor. Man hört auch nie, daß das Volk ein Einschreiten der Gesetzgebung gegen die verkehrt veranlagten Weiber verlangt, während das gesunde Volksbewußtsein den Verkehr unter Männern bestraft wissen will, wenigstens bei den Völkern nordischer Rasse. Das Volk will die sittlichen Anschauungen, welche sich in Jahrtausenden bei ihm gebildet und bewährt haben, geschützt wissen; das kann man mit aller Spitzfindigkeit und allem Aufwand von Wissenschaftlichkeit nicht abstreiten.

Es ist doch besser, daß unter den verhältnismäßig wenigen wirklichen Urningen, die sich zu einem enthaltsamen Leben nicht zwingen können, einmal einer bestraft wird, obwohl wir Mitleid mit ihm haben, als wenn man aus falsch verstandenem Mitleid die vielen lasterhaften Übertreter unserer Anschauungen vom natürlichen Geschlechtsverkehr nun auf die Menge losläßt. Besser, es verdirbt ein Glied denn das ganze Volk.



Unsere Gesetze sind dazu da, das Volk gesund zu erhalten, seinen Anschauungen gerecht zu werden; sie sollen der Allgemeinheit dienen, nicht einzelnen Sonderlingen, und sie müssen deshalb das bekämpfen, was nach der Ansicht der Mehrheit unserem Volke schädlich ist. Wie andere Völker und vereinzelte Menschen darüber denken, darauf kann unsere Gesetzgebung keine Rücksicht nehmen. Härten hat jedes Gesetz im Gefolge.

Die geschlechtlich Verkehrten müssen eben Enthaltsamkeit üben, wenn sie unter uns leben wollen; das Verlangen ist nicht zu grausam. Von ihnen können wir, falls sie sonst geistig gesund sind — und das wollen sie ja sein —, Enthaltsamkeit ebenso gut verlangen, wie wir das von unseren unverheirateten Schwestern und Töchtern, von unseren katholischen Geistlichen, Ordensbrüdern und Ordensschwestern tun. Die verkehrte Anlage ist nicht derartig mächtig, daß ihre Betätigung nicht durch den Willen unterdrückt werden könnte. Urninge aber, die ihre Triebe beim besten Willen nicht zähmen können, welche unter unwiderstehlichem Zwange handeln, die sind als Kranke, als geistig Minderwertige zu beurteilen, und die läßt ja auch unsere heutige Gesetzgebung unbehelligt. Nötigenfalls müssen sie durch Absperrung in Anstalten unschädlich für die Allgemeinheit gemacht werden. Bei solchen Kranken wird sich in fast allen Fällen der Nachweis des Krankhaften erbringen lassen, da der Arzt bei so ausgeprägter Aufhebung der Willenskraft auch sonst Störungen im Nervenbau finden wird, welche für die Krankhaftigkeit beweisend sind.

Von der Strafe getroffen werden also nicht die, welche sich nicht zügeln können, sondern diejenigen, welche sich nicht zügeln wollen. Den einseitig verkehrt Veranlagten darunter oder den geistig mangelhaft Entwickelten mag man mildernde Umstände zubilligen, ganz schuldlos sind sie nicht.

Geistig und körperlich gut entwickelte Menschen, welche nachweislich imstande sind oder waren, ihre Geschlechtslust in naturgemäßer Weise zu befriedigen, haben doch wahrhaftig nicht nötig, auch noch andere Freuden aufzusuchen aus zügelloser Gier nach immer neuen Genüssen oder gar für Geld sich hinzugeben. Mit diesen braucht man kein Mitleid zu haben, sie sind lasterhaft ohne einen Schein von Entschuldigung, und das dürfte die große Mehrzahl sein.

Eine völlige Aufhebung der Strafbestimmungen, welche den geschlechtlichen Verkehr unter Männern treffen, ist für die Mehrheit unseres Volkes nicht wünschenswert; sie bringt unserem Volke keinen Segen, sondern namenloses Unglück; über eine Milderung ließe sich allenfalls reden.

XII.

Eine kriminalistisch-chemische Untersuchung von Klebstoff.

Von
Dr. Hans Schöfer.

Ich glaube, die Darstellung einer Untersuchung bringen zu sollen, obwohl sie aus den neunziger Jahren stammt; sie zeigt aber, daß der Sachverständige dem Untersuchungsrichter mitunter auch in Fällen helfen kann, welche verzweifelt aussehen und das Verlangen von Hilfe zu Anfang als völlig aussichtslos erscheinen lassen. —

Eine gerichtliche Zentralbehörde hat mit besonderem Indorsat-Erlasse dic Untersuchung mehrerer Corpora delicti in der bei dem k. k. Gerichte in X gegen den Aufseher Y des Fabriksunternehmens in Z anhängigen Strafsache angeordnet.

Aufseher Y ist beschuldigt, mehrere an Mitbedienstete angelangte Briefsendungen, die er in der Eigenschaft als Postbevollmächtigter aus dem Postfache der Fabrik im Laufe der Monate Oktober bis Dezember v. J. übernommen hatte, gewaltsam eröffnet und deren Inhalt ganz oder teilweise sich angeeignet zu haben.

„Einige von den gewaltsam eröffneten Kuverts gelangten zu Gerichtshanden und ist an deren Rückenfläche ganz genau das Verfahren, welches der Täter beobachtet hat, um das Geld herauszunehmen und die Übernehmer resp. Adressaten zu täuschen, ersichtlich."

„Nach Aussage der hierüber einvernommenen Post-Sachverständigen hat der Täter wahrscheinlich mit einem Taschenmesser einen Teil der Verschlußklappen aufgerissen und dann wieder mit Gummi, zugeklebt. Da nun dieses Gummi von ungewöhnlicher, viele fette Bestandteile enthaltender Gattung ist, in der Wohnung des Beschuldigten aber gelegentlich der Vornahme der Durchsuchung derselben ein Fläschchen mit Gummi gefunden wurde, so erscheint es von großer Wichtigkeit, festzustellen, ob und inwiefern letzteres Gummi und jenes womit die Briefe zugeklebt wurden, von gleicher Beschaffenheit seien." Das k. k. Gericht in X stellt daher die Bitte, „durch zwei Sachverständige die beigeschlossenen Kuverts und das im Fläschchen enthaltene Gummi chemisch untersuchen zu lassen."



Die Sachverständigen hätten sodann ein motiviertes Gutachten abzugeben:

1. ob zwischen dem im Fläschchen enthaltenen und jenem Gummi, womit die gewaltsam eröffneten Briefe zugeklebt wurden, rücksichtlich der Bestandteile eine Übereinstimmung zu konstatieren sei,

2. welche Zeit erforderlich war, damit das auf dem Kuvert befindliche Gummi, womit die aufgeschnittenen Stellen zugeklebt erscheinen, mit Rücksicht auf die hierzu verwendete Quantität und chemische Zusammensetzung des Klebestoffes ganz oder wenigstens bis zu einem gewissen Grade trocknen konnte, welcher die Wahrnehmung der vielleicht erst kurz zuvor ausgeführten Spolierung nicht leicht möglich machte.

„Der verdächtige Aufseher hat nämlich die meisten Briefe kurze Zeit nach Ankunft von der Post an die Bevollmächtigten der Abteilung übergeben. Manche Briefe mochte er vielleicht nur 1/2 Stunde oder noch kürzer im Besitze gehabt haben.“

„Trotzdem haben nur 2 Adressaten wahrgenommen, daß das Gummi, womit die Verschlußklappen zugeklebt worden sind, noch nicht ganz trocken war.“

Schließlich wird gebeten, daß die Sachverständigen die Untersuchung derart vornehmen mögen, „daß hierdurch das äußere Aussehen der Kuverts möglichst wenig verändert werde.“

Als Corpora delicti langten im Laboratorium der Untersuchungsstelle ein versiegeltes Fläschchen und eine Anzahl eröffneter Briefkuverts an. Das Fläschchen, welches augenscheinlich zur Aufbewahrung einer Klebemasse für Papier und dergl. gedient hatte, enthielt keine Spur von Flüssigkeit mehr, war aber auf dem Boden mit einer glänzenden, lackartigen Substanz überzogen. Diese Substanz hat auch den im Fläschchen steckenden, ausgespreizten Pinsel über- und durchzogen und förmlich verglast; ein ganzer Wulst dieser Masse hat sich aber im Halse und an der Mündung des Fläschchens abgelagert, ein zwar nicht reichliches aber immerhin sehr beachtenswertes Untersuchungsmaterial.

Mit Rücksicht auf den vorliegenden Fall mußte es sich zunächst darum handeln, die Eigenschaften dieses Materials möglichst genau zu ergründen, um es naturwissenschaftlich mit Sicherheit klassifizieren zu können und dabei schärfstens etwaigen Eigentümlichkeiten nachzuspüren, wodurch gerade diese Masse gegenüber anderen ausgezeichnet und charakterisiert erscheinen konnte.

Das hierbei erzielte Ergebnis mußte sodann zu einem rationellen Untersuchungsplane verwertet werden, nach welchem es vielleicht



möglich wäre, zur Beantwortung der überaus schwierigen und subtilen oben zitierten Frage einige wichtige und positive Beiträge zu liefern.

Die dem Fläschchenhalse auf- und angelagerte Masse stellte sich dem bloßen Ansehen als eine glasartig glänzende, feste, durchsichtige mit feinen Rissen durchsetzte, schwach grünlich gefärbte und sonst gleichmäßige Substanz dar, an welcher weiteres bei dem Versuche, kleine Partikelchen davon loszulösen, eine bedeutende Sprödigkeit neben geringer Härte auffiel. Im Zusammenhalte mit den sonstigen Attributen, mit denen das Fläschchen, wie oben bemerkt, ausgestattet war, konnte die Masse aus Leim, Dextrin, Gummi- und anderen Harzen oder aus dem Gemisch einiger oder aller dieser Substanzen bestehen. Die Art ihrer Verteilung nnd Ablagerung macht es für unzweifelhaft, daß sie durch Austrocknung einer Lösung oder Quellung jener Stoffe zustande gekommen war.

Das Fläschchen trägt die gedruckte Bezeichnung „Colle blanche liquide". Wiewohl die Erfahrung lehrt, daß man es mit derartigen Aufschriften auf käuflichen Präparaten von dieser Sorte nicht gerade sehr genau zu nehmen braucht, überdies fremdländische Ausdrücke wie hier die Bezeichnung Colle verschiedenes besagen können und aus diesem Grunde gern gewählt werden, um den Fabrikanten keine Verlegenheiten zu bereiten, so schien es dennoch geboten, den Ausdruck nach seiner ursprünglichen Bedeutung, nämlich als Leim aufzufassen und daraufhin die erste Untersuchung vorzunehmen und zwar aus folgenden Gründen:

Das Klebemittel, dessen sich die k. k. Postverwaltung für Briefkuverts und andere zu verklebende Briefsorten bedient, besteht, wie die einschlägigen Untersuchungen an einem mit dankenswerter Bereitwilligkeit und Schnelligkeit zur Verfügung gestellten Materiale ergeben haben, in der Tat aus Leim.

Die sonstigen käuflichen Briefkuverts sind, wie mehrere Untersuchungen an solchen Erzeugnissen von verschiedener Herkunft erwiesen, mit einer Masse verklebt, welche im wesentlichen aus Gummi arabicum mit einem variablen Zusatze von Dextrin bereitet wird. Der Leim als stickstoffhaltige, den Eiweißkörpern nahestehende Substanz liefert ganz andere Reaktionen als die Gummiharze und Dextrine, welche der Klasse der Kohlehydrate angehören.

Da nun alle in dieser Angelegenheit vorgelegten Briefkuverts durch Privatindustrie erzeugt, also nach den Ergebnissen zahlreicher Untersuchungen durch Gummiharze oder durch Dextrin oder ein Gemisch beider dieser Stoffe verklebt sind, so mußte zunächst die



Entscheidung, ob das in der Wohnung des Angeklagten vorgefundene Fläschchen eine Leimlösung enthalten habe, für den weiteren Verfolg der Untersuchung von größter Wichtigkeit erscheinen.

Die an dem Fläschchen vorgefundene Masse wurde nunmehr einer genauen chemischen Prüfung unterzogen. Sie löste sich in kaltem Wasser nicht leicht, bei längerem Digerieren zerging sie darin zu einer schleimigen Flüssigkeit, die Lösung wurde durch Wärme beschleunigt, und die Flüssigkeit zeigte sehr schwache alkalische Reaktion. In Alkohol und Äther blieb die Masse so gut wie unlöslich, Zusatz von Alkohol zu der wässerigen Lösung erzeugte eine weiße Ausscheidung, welche auch nach längerem Stehen keine Flocken absetzte. Die Lösung in Wasser erfuhr durch die empfindlichsten Reagentien auf stickstoffhaltige Substanzen wie Jodkalium — Quecksilberjodid, Jod-Jodkalium, Phosphorwolframsäure und Phosphormolybdänsäure keine deutliche Veränderung. Die Masse enthielt demnach keinen Leim.

Mit Fehlingscher Lösung gekocht ergab sie eine sehr geringe Ausscheidung von Kupferoxydul, jedoch keine Biuretreaktion. War sie zuvor längere Zeit mit etwas Salzsäure gekocht worden, so lieferte sie hinterher mit Fehlingscher Lösung eine weit beträchtlichere Ausscheidung von Kupferoxydul.

Diese Wahrnehmungen sprachen dafür, daß die Masse zum größten Teile aus Gummiharz bestehe. Aus der Tatsache, daß sie an und für sich, ohne früher durch Mineralsäure gespalten und zum Teil in Zucker übergeführt worden zu sein, die Zuckerreaktion allerdings nur in minimalen Spuren ergab, blieb noch die Annahme eines Zusatzes von Dextrin, welches in käuflicher Ware stets mit Zucker vermengt ist, möglich.

Diese Annahme wurde jedoch durch die Erfahrung hinfällig, welche lehrt, daß auch reines Gummiharz, wenn es längere Zeit in Lösung steht oder aus Lösungen wieder eintrocknet, die Zuckerreaktionen gibt.

Für den vorliegenden Fall sind diese letzteren Untersuchungsergebnisse insofern interessant, als die in dem vorgelegten Fläschchen befindliche Klebemasse nach den soeben beschriebenen Richtungen dieselben Reaktionen liefert, wie die Klebemasse, welche bei der Herstellung von käuflichen Briefkuverts in Privatfabriken verwendet wird.

Nach den bisherigen Untersuchungen konnte sonach zwischen der in dem vorgelegten Fläschchen befindlichen und der in der



Privatindustrie bei Erzeugung von Briefkuverts verwendeten Klebemasse kein Unterschied gefunden werden.

Man mußte sich nunmehr die Frage vorlegen, ob vielleicht der Beweis erbracht werden könne, daß der Fläschcheninhalt, welcher, wie bemerkt, seiner Hauptmasse nach aus Gummiharz besteht, einen quantitativ bestimmbaren Zusatz von Dextrin enthalte und ob daraus eine ersprießliche vergleichende Beurteilung im vorliegenden Fall erhofft werden dürfe.

Diese Frage konnte mit Rücksicht auf die geringen Mengen zu Gebote stehenden Untersuchungs- und Versuchsmaterials sofort verneint werden. Zusatz von Dextrin zu Gummiharzen läßt sich, soweit die bisherigen Kenntnisse reichen, vielleicht unter Umständen quantitativ ermitteln, wenn das Untersuchungsmaterial in fester Form vorliegt und in beliebigen Mengen zu Gebote steht. Es könnte sich im wesentlichen dabei nur um eine polariskopische Untersuchung handeln. Die verschiedenen Dextrine drehen den polarisierten Lichtstrahl sehr stark nach rechts, die Gummiharze bald nach rechts, bald nach links, jedoch ist ihr Drehungsvermögen im ganzen gegenüber dem der Dextrine ein geringes.

Man könnte also nur in dem Falle, als eine Gummilösung eine auffallend starke Rechtsdrehung des polarisierten Lichtstrahles ergäbe, qualitativ auf einen Zusatz von Dextrin schließen, die quantitative Bestimmung eines solchen Zusatzes dürfte jedoch mit den heutigen wissenschaftlichen Hilfsmitteln kaum möglich sein, jedenfalls aber müßte, wie bereits bemerkt, ein unbegrenztes Versuchsmaterial zur Verfügung stehen.

Nun wolle man dagegen bedenken, daß im vorliegenden Falle die Frage erhoben werde, ob die äußerst geringe, zwischen der Faltenlage eines Briefkuverts befindliche Klebemasse in dieser Richtung quantitativ gegenüber anderen Klebestoffen differenziert werden könne.

Von dieser Art der Beweisführung mußte daher im vorliegenden Falle, um nicht das geringe zu Gebote gestellte Untersuchungsmaterial unnötig zu versplittern, gänzlich abgesehen werden.

Es blieb nur noch übrig, aus dem Aschengehalte des vorgelegten Klebestoffes Anhaltspunkte für die Beurteilung der Sache zu gewinnen. Demgemäß wurden Teile der in dem Fläschchen befindlichen Klebemasse verascht, es zeigte sich, daß der Aschengehalt ein reichlicher war. Die nähere Untersuchung ergab, daß diese Asche zum kleineren Teil in Wasser löslich war, daß die wässerige Lösung derselben deutlich alkalische Reaktion besaß und daß der in Wasser unlösliche

Teil der Asche durch verdünnte Salzsäure unter Kohlensäureentwicklung nahezu vollständig in Lösung ging, in welcher Kalk und Magnesia nachgewiesen werden konnten.

Genau dieselben Ergebnisse wurden erhalten bei der Veraschung verschiedener käuflicher Sorten von Gummi arabicum. Die in den Gummiharzen enthaltene Verbindung der Arabinsäure mit Alkalien und alkalischen Erden liefern beim Veraschen die betreffenden kohlensauren Salze, und es war also auch in dieser Hinsicht weder qualitativ und noch weniger quantitativ eine Auskunft in der vorgelegten Frage mit Rücksicht auf das minimale Vergleichungs- und Untersuchungsmaterial zu erwarten.

Hingegen hatte sich bei der Ermittlung der Eigenschaften der Klebemasse des Fläschchens gegenüber verschiedenen Gummisorten doch ein sehr wichtiger Unterschied herausgestellt.

Bei der Beschreibung des Fläschcheninhalts wurde oben bereits seine grünliche Farbe hervorgehoben. Gewöhnliche käufliche Gummisorten besitzen diese Farbe nicht, sie ist daher als der eingesendeten Probe eigentümlich anzusehen und es blieb zu erforschen, welchem Stoff die Masse diese Färbung verdankt.

In dieser Hinsicht konnte durch wiederholte Versuche mit Sicherheit festgestellt werden, daß die Masse in dem eingesendeten Fläschchen neben Eisen auch ganz deutliche Mengen von Kupfer enthalte, während in verschiedenen marktgängigen Gummiproben dieses Metall auch nicht in Spuren nachgewiesen werden konnte. Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß das arabische Gummi in einem Kupfergefäß gekocht worden sei.

Mit dieser Entdeckung schien der besagte Fläschcheninhalt geradezu charakterisiert, und damit war ein Fingerzeig gegeben, nach welcher Richtung die Untersuchungen an den eingesendeten Briefkuverts unternommen werden mußten, um vielleicht einen positiven Aufschluß auf die gestellten Fragen zu ermöglichen, der in anderer Weise, wie die bisherigen Ausführungen eingehend gezeigt haben, unmöglich zu erbringen gewesen wäre. Vor Erledigung dieser Vorfragen konnte an die Untersuchung der eingesendeten Kuverts nicht geschritten werden, da einerseits das darin enthaltene Untersuchungsmaterial nur in minimaler Menge vorhanden war und andererseits in der Zuschrift die Bitte gestellt war, bei der Untersuchung das äußere Aussehen der Kuverts möglichst wenig zu verändern.

Für die vergleichende Untersuchung der auf einem eingesendeten Kuvert befindlichen verschiedenen Klebemasse wurde das mit der Adresse: A. B. (R 1902) ausgewählt.



An seiner Innenseite erschien an einem Lappen eine grüngefärbte Überkleisterung, welche von dem Klebeüberzug der übrigen Kuvertverschlußklappen ganz auffallend abstach. Diese Stellen, an welchen allem Anscheine nach später auf den ursprünglichen Klebestoff des Kuvertverschlusses ein anderer aufgetragen worden war, wurde für die Durchführung der nachfolgend beschriebenen Untersuchung ausgeschnitten.

Ein Teil davon wurde mit einigen Tropfen destillierten Wassers ausgekocht. Das filtrierte Dekokt gab mit Fehlingscher Lösung eine minimale, jedoch deutliche Reduktion von Kupferoxydul.

Ein anderer Teil wurde verascht, der Aschegehalt war ein sehr reichlicher. Die verhältnismäßig doch sehr geringe Menge des Klebemittels, welche auf dem schmalen Streifchen des Kuvertabschnittes aufgetragen war, konnte diese Aschenmenge unmöglich liefern, der Hauptanteil mußte sonach aus dem Papiere des Kuverts stammen. Bekanntlich werden der Papiermasse, um ihr mehr Körper zu geben, reichlich Mineralbestandteile zugesetzt, unter denen insbesondere Tonerde und Baryumverbindungen eine Rolle spielen.

Für den vorliegenden Fall konnte es nach den bisherigen Erörterungen weder von Wichtigkeit, noch von Interesse sein, sämtliche Mineralbestandteile des Papieres festzustellen, aus welchen das zur Untersuchung gewählte Kuvert bestand.

Die ganze Aufmerksamkeit mußte der Frage zugewendet werden, ob unter den Mineralbestandteilen Kupfer nachgewiesen werden könne. Die Asche des genannten Kuvertstreifchens wurde also mit einigen Tropfen verdünnter Salpetersäure ausgezogen und der filtrierte Auszug mit Ammon versetzt. Hierdurch entstand eine Fällung von Tonerde, welche in der Papiermasse enthalten gewesen war und die überstehende Flüssigkeit nahm einen nur für sehr geübte Augen erkennbaren blauen Farbenton an, der auf Spuren von Kupfer hindeutete.

Um diese minimale, vielleicht zweifelhafte Reaktion durch eine andere von noch größerer Schärfe zu unterstützen und zu bestätigen, wurde die Flüssigkeit filtriert, mit einem Tropfen verdünnter Salzsäure angesäuert, zur Trockene verdampft, der Rückstand zur Entfernung der Ammonsalze geglüht, mit einigen Tropfen reiner verdünnter Salpetersäure aufgenommen, auf dem Wasserbade zur vollständigen Trockene verdampft, und zuletzt in einigen Tropfen destillierten Wassers gelöst.

Diese Lösung gab mit einer verdünnten Lösung von gelbem Blutlaugensalz die eigentümlich rotbraune, für Kupfer charakteristische Fällung von Ferrocyankupfer.

Damit war mit Sicherheit erwiesen, daß in der Asche des allem Anscheine nach späterhin mit einem Klebemittel neu bestrichenen Teiles des Kuvertverschlusses Kupfer enthalten sei, dieselbe Substanz, welche auch in der Asche der in dem vorgelegten Fläschchen befindlichen Klebemasse als eine ganz eigentümliche Beimengung aufgefunden wurde.

Es blieb nun weiter zu untersuchen übrig, ob nicht etwa das ursprüngliche Klebematerial des Kuvertverschlusses oder aber das Papier des Kuverts selbst Kupfer enthalte. Namentlich mußte man in dieser Beziehung die Möglichkeit vor Augen halten, daß durch Zusetzung von mineralischen Bestandteilen, welche in der Papierfabrikation üblich sind, auch Spuren von Kupfer in die Papiermasse des untersuchten Kuverts hineingebracht worden sein konnten.

Die Doppelfrage, ob die ursprüngliche Klebemasse des Kuvertverschlusses oder aber das Papier des Kuverts selbst Kupfer enthalte, ließ sich möglicherweise durch einen einzigen Versuch entscheiden. Man brauchte nur andere Teile der Verschlußstelle des Kuverts zu veraschen, an denen von einer nachträglichen Auftragung eines Klebemittels absolut nichts wahrzunehmen war; dann kamen das dem Kuvert ursprünglich aufgestrichene Klebematerial und das Papier des Kuverts selbst gleichzeitig in Untersuchung. Ergab dies ein Resultat, so war die Beweisführung geschlossen.

Dieser Überlegung entsprechend wurde aus dem Verschluß des Kuverts, dort wo es unzweifelhaft seine ursprüngliche und unveränderte Beschaffenheit zeigte, ein ungefähr gleich großes Stück, als es zu dem früheren Versuche gedient hatte, ausgeschnitten und verascht. Der Aschegehalt erwies sich abermals als sehr reichlich. Die Asche wurde in minutiöser Weise der gleichen Behandlung unterzogen wie früher, die Reaktionen fielen jedoch durchweg negativ aus.

Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die nachträglich auf jener Stelle des Kuverts, welche auch die Spuren einer stattgehabten ungewöhnlichen Eröffnung aufweist, aufgestrichene Klebemasse vom Klebemittel verschieden ist, mit welchem die anderen Stellen des Verschlusses zusammengeklebt sind, und daß gerade derjenige Körper, aus welchem eine solche Verschiedenheit dieser beiden Klebemittel erschlossen werden kann, auch in dem Inhalt des vorgelegten Fläschchens nachgewiesen worden war.

Die in dieser Angelegenheit gestellten Fragen erheischten noch weitere Untersuchungen.



Die Natur und chemische Beschaffenheit des in dem eingesendeten Fläschchen enthaltenen Klebemittels war, wie dies gezeigt worden ist, als Gummi arabicum festgestellt worden. Es fragt sich mithin, in welcher Zeit ein Aufstrich einer solchen Lösung auf Papier soweit eintrocknen kann, daß man nicht mehr zu unterscheiden vermag, ob das Klebemittel schon vor längerer Zeit oder erst kürzlich zum Zweck der Verklebung aufgetragen wurde.

Allgemeine Angaben lassen sich hierüber nicht machen, der Zeitraum innerhalb dessen ein Aufstrich einer Lösung von Gummi arabicum auf einem Papier eintrocknen kann, so daß man nicht mehr zu unterscheiden imstande ist, ob dieser Aufstrich erst vor kurzer Zeit stattgefunden hat oder ein bereits von längerer Zeit her bestehender eingetrockneter Aufstrich zum Zwecke der Verklebung vor kurzem eingefügt wurde, hängt von vielerlei Umständen ab; erstlich von der Konzentration bezw. dem Wassergehalte der Lösung, von der Wärme und dem Feuchtigkeitsgrade der Luft, fernerhin von der Qualität, insbesondere von der Porosität des Papiers, auf welches die Masse aufgetragen wurde und endlich von der Dicke der Schicht, in welcher das Klebemittel verwendet wurde.

Von allen diesen Verhältnissen können für den vorliegenden Fall hauptsächlich zweierlei Umstände in Betracht gezogen werden, der erste betrifft die Konzentration. Man darf annehmen, daß Klebelösungen, so wie man sich diese für den Gebrauch in eigener Bereitung zurecht stellt, auch käuflich in der höchst möglichen Konzentration abgegeben werden. Das in dem Fläschchen vorgelegte Klebemittel dürfte sonach eine gesättigte Lösung von Gummi arabicum dargestellt haben.

Der zweite Umstand bezieht sich auf die Beschleunigung bezw. Verzögerung der Austrocknung von konzentrierten Gummilösungen je nach der herrschenden Temperatur der Luft und insbesondere nach der Zuhilfenahme künstlicher Erwärmung.

Nach diesen beiden Richtungen angestellte Versuche ergaben, daß eine konzentrierte Gummilösung mittels eines Pinsels in gewöhnlicher Art auf Papier aufgetragen ohne Zuhilfenahme künstlicher Erwärmung in 20—30 Minuten vollständig eintrocknet, ohne daß man zu unterscheiden imstande ist, ob das Klebemittel kürzere oder längere Zeit vorher aufgestrichen wurde. Bei Zuhilfenahme von Erwärmung kann die Eintrocknung in 2—3 Minuten vollendet sein.

Es schien nach diesen Ergebnissen der Untersuchung und mit Rücksicht auf die am Schlusse der Zuschrift des k. k. Gerichts in X. ausgesprochene Bitte nicht weiter nötig, auch die anderen



Kuverts in derselben Weise zu untersuchen und es konnte nunmehr auf die gestellten Fragen nachstehendes

Gutachten

abgegeben werden.

1. Zwischen dem im Fläschchen enthaltenen und jenem Gummi, womit die gewaltsam eröffneten Kuverts zugeklebt wurden, ist rücksichtlich der Bestandteile eine Übereinstimmung zu konstatieren. Beide Gummisorten enthalten nämlich Kupfer, während in dem Klebemittel der anderen Verschlußstellen desselben Kuverts dieser Stoff nicht enthalten ist.

2. Die Frage nach der Zeit, welche erforderlich war, damit das auf dem Kuvert befindliche Gummi, womit die aufgeschnittenen Stellen zugeklebt erscheinen, ganz oder wenigstens bis zu einem solchen Grade eintrocknen konnte, welcher die Wahrnehmung der vielleicht erst kurz zuvor ausgeführten Spolierung nicht leicht möglich machte, läßt sich mit Rücksicht auf die obigen Erörterungen dahin beantworten, daß je nach verschiedenen Umständen zur vollständigen Eintrocknung einer konzentrierten Gummilösung, welche auf Papier in der Weise aufgestrichen wird, wie dies an Briefkuverts gewöhnlich geschieht, ein Zeitraum von 20—30 Minuten ausreichend erscheint.

XIII.

Beiträge zum Kapitel über sexuale Verirrungen.

Von
Staatsanwalt Dr. **R. Ehmer** in Graz.

Wiewohl ab und zu Anzeigen einlaufen, in denen behauptet wird, die erwachsene Anzeigerin sei das Opfer eines gewaltsamen Angriffes auf ihre Geschlechtsehre gewesen, so führt die Untersuchung doch in den seltensten Fällen zur Erhebung einer Anklage ob des vollbrachten Verbrechens der Notzucht (nach § 125 öst. St.G.). Vorsicht ist in solchen Fällen immer am Platze, ja geradezu geboten, denn die Anzeigen sind zumeist nichts anderes als ein mit Hintansetzung der Gefahr, ob falscher gerichtlicher Aussage und Verleumdung belangt zu werden, angewendetes Mittel um Eltern oder dem Ehegatten einen Fehltritt zu verbergen und vorzuspiegeln, der Anzeigerin sei etwas ab- bezw. aufgezwungen worden, was sie tatsächlich mit freier Gunst gewährte.[1])

Weiteres ist aber bei derlei Untersuchungen auch darauf Bedacht zu nehmen, daß im Sprachgebrauche des Volkes der Ausdruck „Notzucht" einen weiteren Umfang hat, als der gesetzliche Begriff und dort vielfach auch zur Bezeichnung eines Vorganges dient, der mit schamhaftem Sträuben gegen eine im Grunde genommen nicht unliebsame Umarmung beginnt und einer nicht unfreiwilligen Hingabe endet.

Eingehende Erhebung über die Beziehungen beider Teile vor und nach der Tat werden in den meisten Fällen genügende Aufklärung geben, um einen Mißgriff zu vermeiden und auch bei Anzeige wegen eines Notzuchtsversuches den Täter dann vor einer Anklage zu bewahren, wenn er tatsächliche Anhaltspunkte zur Annahme hatte, daß das angebliche Opfer des Attentates seinen wenn auch stürmischen Werbungen nicht abhold gewesen sei.

Beischlafshandlungen an Taubstummen, ja auch an Kretinen sind nicht so selten, als man glauben sollte. Die Heftigkeit des Geschlechts-

---

1) Vergl. H. Groß, Hdb. f. U.R., 5. Aufl. Bd. I p. 28.



triebes, mitunter auch die Erwägung, daß die Mißbrauchte über die Tat und den Täter keine Auskunft geben kann und letzterer derart vor den zivilrechtlichen Folgen der Befriedigung seiner Lust bewahrt bleibt, lassen über die Körpergebrechen des Opfers hinwegsehen, besonders wenn Alkoholgenuß das ohnehin gering entwickelte ästhetische Empfinden betäubt hat und die Kretinen, die dem Geschlechtsgenusse zumeist nicht abgeneigt sind, mit freundlichem Grinsen alles über sich ergehen lassen.

Auch die Behauptung, im Schlafe überfallen, somit im Zustande der Wehr- und Bewußtlosigkeit mißbraucht worden zu sein, taucht immer wieder einmal auf, findet aber, wenn Beginn des Geschlechtsaktes während des Schlafes und Erwachen erst während des Beischlafes behauptet wird, bei den Sachverständigen keinen Glauben und wird wohl mit Recht in die Kategorie der obenerwähnten Deckungsmanöver verwiesen.

1. Irrtum in der Person.

Ein Irrtum in der Person des Mannes, der ihr naht, ist aber bei dem im Schlafe befangenem Weibe nicht ausgeschlossen, wie folgender Straffall zeigt, der hier mitgeteilt wird, wenn schon er außerhalb des Rahmens der Erörterungen liegt.

Der Holzknecht A kam nach mehrwöchentlicher Abwesenheit im Holzschlage zu Tal, traf mit seiner Liebe, der Magd Kathel zusammen, besprach mit ihr, sie nachts zu besuchen, mußte aber dringender Geschäfte wegen, ohne sie hiervon verständigen zu können, wieder in seinen Schlag zurückkehren.

Der Holzknecht B, der schon lange ein Auge auf die Kathel geworfen hatte, um sie aber nicht zu werben wagte, weil A ihm an Kräften überlegen war, erfuhr hiervon, machte sich die Gelegenheit zu nutze, schlich zu nachtschlafender Zeit zur Kathel in den Stall, beantwortete ihre Frage, Hansel, bists du, wahrheitsgemäß, weil er auch diesen Taufnamen führte, — aber vorsichtshalber im Flüstertone mit ja, und vergnügte sich, den Flüsterton beibehaltend, mit der Kathel, die er vor Eintritt der Dämmerung wieder verließ.

Der Holzknecht war wenig erfreut, als er nach einigen Wochen von der Kathel, die er bishin nicht wieder gesehen hatte, mit der Nachricht überrascht wurde, daß sie von ihm in guter Hoffnung sei, — er entzweite sich mit ihr und zog in eine andere Gegend, wurde aber dann, als Kathel eines Knaben genaß, vom Vormunde desselben auf Anerkennung der Vaterschaft belangt. Er leugnete, die Kathel schwor als Zeugin, daß A ihr in der kritischen Zeit besonders in der



fraglichen Nacht beigewohnt habe, in der nach der Entwicklung des Kindes und da sie seither nicht mehr menstruiert hat, wohl zweifellos die Zeugung des Kindes vor sich ging. A wurde dem Klagebegehren gemäß verurteilt; dies ging ihm doch über die Hutschnur, er raffte sich aus seiner Gleichgültigkeit auf, zeigte die glückliche Mutter ob falscher Aussage vor Gericht an und bewies, daß er ihr in der besprochenen Nacht nicht beigewohnt haben könne, da er so zeitig schon wieder im Holzschlage war, daß er zur Nachtzeit unmöglich noch im Dorfe gewesen sein konnte. — Die Kathel kam dadurch in eine üble Lage, eine Anklage und Verurteilung ob Betruges durch falsche Aussage schien gewiß. Da regte sich in B, der der Entwicklung der Dinge bishin ruhig zugesehen hatte, doch das Gewissen und er erlöste die Bedrängte durch das Zugeständnis, daß er die Rolle des A gespielt habe.

2. Zum Kapitel der Schändung.

Am Abende des 1. Juni ... schickte Frau X ihre im 10. Lebensjahre stehende Tochter Fanny zum Kleinkrämer H. (32 Jahre alt, in M. in Ungarn geboren, kath., verehelicht, unbescholten), um einen Einkauf zu besorgen.

Die Kleine kam bald darauf in großer Erregung zurück und erklärte weinend ihrer Mutter: zu dem Manne gehe ich nicht mehr, der hat mir den ganzen Mund ausgeschleckt. Nachdem das Mädchen, das starken Brechreiz zeigte, sich etwas beruhigt hatte, schilderte es den Vorfall in seinen Einzelheiten seiner Mutter, die hierauf die Anzeige erstattete.

Als Zeugin vernommen gab das als sittlich und wahrhaft geschilderte Mädchen, wie schon früher, ihrer Mutter an:

Ich wurde am 1. Juni abends zu H. geschickt, um Bohnen einzukaufen. H. gab mir die Bohnen, — er stand hinter der Budel (Geschäftstisch), ich vor derselben. Bevor er mir auf das Geld herausgab, griff er mit beiden Händen über die Budel, hielt mich an den Schultern fest und schleckte mit seiner Zunge mein Gesicht ab, so daß ich ganz feucht wurde, dann fuhr er mir mit der Zunge auch in den Mund; obwohl ich meinen Mund geschlossen hielt, zwängte er seine Zunge zwischen meinen Lippen durch. Ich wehrte mich, so gut ich konnte, doch hielt er mich fest. — Dann griff er mir auch zwischen meine Füße, er hob jedoch dabei die Röcke nicht in die Höhe, sondern drückte sie an meinen Leib.

Der Beschuldigte bestreitet das Abschlecken des Gesichtes, gibt aber zu, das Mädchen geküßt und ihr ein sogen. „Zungenbussel“



gegeben zu haben, wobei seine Zunge die des Mädchens berührt habe; auch gestand er, mit der Hand zum Bauch des Kindes gegriffen zu haben. Dies alles will er im Zustande leichter Anheiterung und nur aus Übermut getan haben, ohne geschlechtlich erregt gewesen zu sein und nicht in der Absicht, seinen Geschlechtstrieb zu befriedigen. Da aber nach der Sachlage und im Hinblicke auf die über die Bedeutung des Zungenkusses erstattete Äußerung der Gerichtsärzte nicht daran zu zweifeln war, daß ein grober geschlechtlicher Mißbrauch des Mädchens vorlag, dessen Leib von H. widerrechtlich zur Befriedigung seiner Lüste in Anspruch genommen worden ist, wurde gegen ihn Anklage ob des Verbrechens der Schändung nach § 128 österr. St.G. erhoben, er dieser Tat auch schuldig gesprochen und zu 4 Monaten schweren durch einen Fasttag und 1 hartes Lager monatlich ergänzten und verschärften Kerker verurteilt.

Die Urteilsgründe nehmen den erzählten Sachverhalt als erwiesen an und beziehen sich auf das gerichtsärztliche Gutachten, aus dem folgendes hervorgehoben werden möge.

Die Erfahrung und wissenschaftliche Beobachtung lehrt, daß allzuheiße Küsse kaum einer Leidenschaft entbehren; werden Kinder von fremden Leuten, besonders an ungewöhnlichen Körperstellen oder gar in widernatürlicher Weise geküßt, so bildet sicher eine sexuelle Betätigung den Beweggrund dazu. Solche Küsse sind selbst bei Kindern nicht ohne Wirkung. Schon bei Säuglingen regt sich die Natur, und Kinder, die man doch nur als unbewußte Wesen ansehen kann, verstehen es schon, wie Katzen zu schmeicheln und sich durch Küsse in eine wollüstige Stimmung zu versetzen.

Man kann nicht genug darüber staunen, wie früh durch Küsse der sexuelle Trieb geweckt wird.

Küßt ein Mann ein fremdes Kind gewaltsam und in exzessiver Weise, dann kann die treibende Sinnenlust wohl nicht geleugnet werden; kommt überdies die Zunge dabei in Tätigkeit, zumal durch Eindrängen in den Mund des mißbrauchten Opfers, so ist die beabsichtigte Befriedigung der Lust wohl nicht mehr zweifelhaft, da bekanntlich der Kontakt der Zungen außerordentlich erregend wirkt.

Selbstredend ist unter Befriedigung nicht die ejakulatorische Stillung des Geschlechtstriebes zu verstehen, — schon die gewollte Anfachung der Wollust fällt unter obigen Begriff.

3. Unzucht mit Tieren — Bestialität (§ 129a österr. St.G.).

Die nicht zahlreichen Fälle dieses Deliktes, die in Mittelsteiermark zur Kenntnis der Behörden kommen, etwa 5—6 jährlich, zeigen so



ziemlich alle denselben Typus. Halbwüchsige Jungen, die von ihren Kameraden, hauptsächlich aber älteren Knechten sexuell aufgeklärt worden sind, aber nicht den Mut oder die Gelegenheit finden, sich dem anderen Geschlechte zu nähern, unterliegen dem immer stärker auftretenden, durch aufreizende Erzählungen anderer oder die eigene ausschweifende Phantasie aufgestachelten Geschlechtstriebe und machen sich fast immer an eine „Kalbin“ (1—2jähriges weibliches Rind) heran, der sie sich mit Hilfe eines Melkstuhles a posteriori nähern. Ganz ausnahmsweise werden junge Stuten mißbraucht.

Abweichungen von dieser Regel kamen mir in meiner langjährigen Praxis nur zweimal vor.

In einem Falle, der deutlich sadistischen Einschlag zeigt, benützte der Täter eine Henne, nachdem er sie auch an Körperstellen, an denen die Federn seinem Beginnen nicht hinderlich waren, zum Teile gerupft und deren Kloake er aufgeschnitten hat. Er leugnete zwar, doch waren, wie die Blutuntersuchung nachwies, seine Kleider und seine Unterwäsche in der Nähe der Geschlechtsteile mit Hühnerblut befleckt; ferner fanden sich an diesen Partien Partikelchen von Hühnerfedern; diesen Beweisen gegenüber schritt er zu einem Geständnisse.

Der zweite Fall entbehrt nicht einer gewissen Komik. Ein älterer verwitweter Bauer, der sich mit seiner ihm sonst in allem zu Diensten stehenden Wirtschafterin entzweit hatte, wurde von dieser dabei ertappt, wie er sich mit einer jüngeren Sau vergnügte. Die Wirtschafterin, deren sittliche Empörung mit etwas Eifersucht gemischt gewesen zu sein scheint, zeigte ihn an, — er gestand seine Schandtat offen zu und brachte zu seiner Entschuldigung vor: „Die Sau sei ihm immer nachgegangen und habe ihn so gewiß angeschaut, so daß er nicht anders konnte, als ihr den Willen zu tun“.

Tatsächlich dürfte aber medizinischer Volksaberglaube der sonst schier unbegreiflichen Tat zugrunde gelegen sein. Gewisse Krankheiten der Geschlechtsorgane sollen bekanntlich nach diesem Aberglauben durch geschlechtliche Vereinigung mit einer reinen Jungfrau geheilt werden können; da dem Bauer eine solche unzugänglich war, machte er sich an seine bishin noch nicht belegte Sau heran. Näheres war aber darüber aus dem Manne nicht herauszubringen.

4. Blutschande.

Fälle von Blutschande ereignen sich zu meist auf dem Lande und da wieder vornehmlich an der Sprachgrenze. Als Täter erscheinen gewöhnlich verwitwete Keuschler, die zu keiner zweiten Ehe schritten,

mit heranwachsenden Töchtern zusammen leben und wirtschaften und den Weg in deren Schlafkammer finden. Ihre Schandtat kommt fast regelmäßig dann ans Tageslicht, wenn sich Nachkommenschaft einstellt und der Vormund im Vereine mit dem Gerichte nach dem außerehelichen Vater forscht.

Ein entgegengesetzter Fall legt Zeugnis davon ab, daß Mutterliebe auch das Schamgefühl besiegen kann.

Eine ältere Witwe hauste mit ihrem irrsinnigen Sohne allein in der Einsamkeit, in die sie sich zurückgezogen hatte, da der Kranke sich in der Irrenanstalt unglücklich fühlte und unter Menschen nicht zu halten war. Da ihrer Meinung nach seine Erregungszustände infolge geschlechtlicher Abstinenz an Dauer und Intensität zunahmen, gab sie sich ihm hin. Die Sache wurde erst ruchbar, als der Irre in einem Tobsuchtsanfalle seine Mutter erschlagen hatte.

5. Verführung zur Unzucht (§ 132).

Eine bejahrte Ehefrau merkte, daß die Neigung ihres bedeutend jüngeren Gatten zu ihr im Schwinden sei; um ihren Einfluß auf ihn nicht zu verlieren, ihn von Seitensprüngen abzuhalten und zu verhindern, daß er anderweitig auf Kosten des sonst dem Haushalte zufließenden Einkommens Ersatz suche, wußte sie arme Leute zu überreden, ihr ihr 13jähriges, aber über sein Alter hinaus entwickeltes Mädchen zur Verrichtung leichterer Dienste gegen billiges Entgelt zu überlassen.

Dieses Kind verdarb sie in den Grund hinein, untergrub dessen Moral und führte es ihrem Gatten zu, wodurch sie fürs erste allerdings ihre Absicht erreichte, dann aber sich ob Kuppelei und Mitschuld an dem Verbrechen der Notzucht, und ihrem Gatten ob des letzteren Verbrechens wohlverdiente schwere Strafe zuzog. Und doch ist mit diesem Falle der Gipfel der Verworfenheit eines Weibes nicht erreicht, wie folgender Fall zeigt:

Die 44jährige Wäscherin Marie F. lebte mit ihren drei außerehelichen Kindern, darunter dem 17jährigen Franz, der 13jährigen Johanna und einem 7jährigen Knaben zusammen im gemeinsamen Haushalte mit dem Vater dieser Kinder, dem 54jährigen Georg H.; sie bewohnten ein Zimmer, das allen als Schlafgemach diente und eine Küche, die Marie F. auch zur Ausübung ihres Gewerbes benutzte. Sie besorgte auch für den 30jährigen Fleischergehilfen Johann W. die Wäsche, kam infolgedessen mit ihm öfters zusammen und fand solchen Gefallen an ihm, daß sie trachtete, mit ihm in nähere



Beziehungen zu treten. Die Ausführung ihres Wunsches, mit ihm einen gemeinsamen Haushalt zu führen, scheiterte am Widerstande ihrer Kinder und ihres bisherigen Zuhälters, der auch auf ihren Vorschlag nicht einging, ihr allwöchentlich einmal geschlechtlichen Verkehr mit W. zu gestatten.

Nun bediente sie sich ihrer 13jährigen Tochter, um den W. ins Haus zu bringen, hoffend, daß auf diese Weise auch sie mit ihm in intimen Verkehr treten könnte; sie schilderte dem frühreifen und trotz seiner Unmündigkeit stark entwickelten Mädchen die Wonnen fleischlichen Umganges, machte es hierdurch lüstern und wußte in ihm eine Neigung zu W. zu entfachen, dem sie wieder unter Verschweigen des Alters ihrer Tochter von deren glühender Sehnsucht nach ihm erzählte und es so zustande brachte, daß W., der anfänglich dem Mädchen wenig Beachtung schenkte, sich nun um dieses zu bekümmern begann. Sie lud ihn wiederholt in ihre Wohnung ein und holte ihn selbst aus Gasthäusern ab. So geschah es auch am 26. Dezember ... 11 Uhr nachts. W. war ziemlich angeheitert, wurde von der Marie F. in die Wohnung gebracht, sie führte ihn direkt zu ihrer Tochter, die bereits zu Bette lag, half ihm sich halb entkleiden, worauf er sich vor den Augen der Mutter ins Bett der Tochter legte. Marie F. verlöschte die Lampe und verließ das Zimmer. W. brachte, während die Eltern des Mädchens in der Küche arbeiteten, die ganze Nacht im Bette der Tochter zu und vollzog mit ihr, die bishin noch mit einem Manne nicht verkehrt hatte, den Beischlaf. Dies wiederholte sich am 31. Dezember, wo sich W. wieder vor den Augen der Mutter entkleidete und ins Bett der Tochter legte.

Nachher erfuhr W. zufällig, daß die junge F. noch unmündig sei und die Schule besuche, — er wollte deshalb sofort den Verkehr mit ihr abbrechen, Marie F. sen. zerstreute aber seine Bedenken, wies auf die Entwicklung ihrer Tochter hin, erzählte, was natürlich erlogen war, daß ein Arzt für das Mädchen den Geschlechtsverkehr für notwendig erklärt habe, da es sonst krank würde usw., so daß sich W. zur Fortsetzung des Verhältnisses entschloß, an dem nun auch das Opfer mütterlicher Liederlichkeit und Männertollheit Gefallen fand. Gelegentlich suchte Marie F. sen. den Platz ihrer Tochter einzunehmen, bevor sie aber ihr Ziel erreichte, sprach sich die Sache herum. Die schamlose Mutter wurde samt W. gefänglich eingezogen, letzterer zu 3 Jahren, M. F. ob Kuppelei und Beihilfe zum Verbrechen der Notzucht an einer Unmündigen zu 5 Jahren schweren Kerkers verurteilt. —



6. „Notzucht“ an einem Manne.

Karl Z., der passive Held des zu schildernden Straffalles, war 1879 in einem slowenischen Dorfe geboren, verlor bald seine Eltern, war infolgedessen schon in der Kindheit auf sich selbst gestellt, genoß nur spärlichen Schulunterricht und brachte sich als Knecht schlecht und recht fort.

Seit 1905 diente er in S. einem Weiler in Mittelsteiermark nahe der Sprachgrenze gegen Süden zu, wird von seinen Dienstgebern als redlicher und fleißiger Arbeiter geschildert, doch hatte er wenig Umgang mit seinesgleichen; des Deutschen wenig mächtig, Mitglied eines katholischen Jünglingsvereines, etwas einfältigen Charakters, doch körperlich wohlgebildet, ging er dem anderen Geschlechte soviel als möglich aus dem Wege und war deshalb bald die Zielscheibe des Spottes der jungen Leute und der Nachbarschaft. Da er den Lockungen loser Mädchen kein Gehör schenkte, wurde gegen ihn ein Streich geplant, der zur Ausführung kam, als im Weiler ein wandernder Schleifer mit seiner 19jährigen Zuhälterin sich auf einige Tage niedergelassen hatte, die die ihr zugedachte Rolle ohne vieles Sträuben übernahm.

Die gutmütige Bereitwilligkeit des Z., überall zu Diensten zu stehen, wo man deren bedurfte, erleichterte die Ausführung. Er wurde von den Söhnen des Nachbars T. eines Abends eingeladen, sich im Pferdestalle mit seiner Klarinette einzufinden, um ihnen etwas vorzuspielen. Er leistete willig Folge, fand aber zu seinem Mißbehagen im Stalle außer den Nachbarssöhnen, Rudolf T. (30 Jahre alt) und Franz K. (22 Jahre) und dem Schleifer Franz B. auch noch die 23jährige Josefa T., die 18jährige Aloisia T. und die 19jährige Philomena K., die Zuhälterin des Schleifers. — Seine Versuche, sich zurückzuziehen, waren vergeblich, so blieb er denn und spielte den Leuten etwas vor. Das Weitere spielte sich nach seinen Angaben folgendermaßen ab:

„Rudolf T. redete der Schleiferin vor, daß ich mir viel Geld verdient und erspart habe und deshalb zu heiraten wäre; die Schleiferin rückte dann zu mir herzu und sagte, daß sie mich möchte. Ich aber ging von ihr weg und sagte, daß ich kein Frauenzimmer möchte; ich bin nämlich beim Jünglingsvereine. Ich wollte dann zur Tür hinaus, Josefa T. vertrat mir aber den Weg und hielt mich fest, dann rief sie die anderen alle herbei. Es kamen sodann alle im Stalle Anwesenden herzu, auch der Schleifer und die Schleiferin. Während mich einige festhielten, zog mir Josefa T. die Stiefel, die Hose, den Rock, das „Leibl“ und schließlich auch das Hemd aus, so daß ich ganz nackt dastand. Ich wehrte mich, schrie und weinte,



— es half alles nichts, — ich wurde überwältigt, ich fiel dabei auf den Boden nieder, dann hoben mich die Leute auf.

Die Schleiferin legte sich unterdessen auf ein Strohlager auf dem Boden und schob die Röcke bis über die Mitte hinauf, so daß ihr Unterleib ganz entblößt war. Dann sagte sie „jetzt bringt ihn her.“

„Josefa T. riß unterdessen an meinem Gliede herum, bis es steif wurde; dann legten sie mich auf die Schleiferin, spreizten meine Arme auseinander, knieten sich auf mich und hielten meine Füße fest, so daß ich mich nicht rühren konnte. Dann „leitete“ Josefa T. mein Glied in die Scheide der Schleiferin. Sie umschlang mich mit den Armen und mit einem Beine; die anderen drückten heftig auf mein Gesäß, während die Schleiferin sich wiegend bewegte. Es erfolgte nach einiger Zeit ein Samenerguß, worauf die Schleiferin sagte: „jetzt hab ichs schon drinnen, — weglassen, es hat mir wohl getan, es ist lustig gewesen“ — dann wurde ich erst freigelassen; man gab mir meine Kleider, zog mich an und warf mich aus dem Stalle, wobei mir Rudolf T. erklärte, ich dürfe nichts aussagen, sonst würde ich geschlagen, — es sei nichts daran, der Pfarrer tue mit der Köchin ebenso.“

Die Beteiligten leugneten zuerst alles ab und gaben nur im Laufe der Voruntersuchung Einzelheiten zu; Rudolf T., daß er dem Z. den Rock über den Kopf gezogen, Josefa und Aloisia T. ihm das Hemd rückwärts aus der Hose gerissen und den Hosenbund gelockert zu haben, Franz K. will nur das „Hosentürl“ des Z. geöffnet haben, wobei der Schleifer zugestandenermaßen insofern behilflich war, als er den Z. währenddessen an den Füßen festhielt. Der Schleifer gestand auch zu, daß Franz K. und Rudolf T. den Z. zur Philomena K., die auf einem Strohlager auf dem Boden lag, hingetragen, und daß Aloisia T. dem Z. zugeredet habe, bei der Philomena zu schlafen, was dieser unter dem Hinweis auf seine Zugehörigkeit zum Jünglingsvereine und mit dem Bedeuten, er möge kein Frauenzimmer, abgelehnt habe.

Die Behauptungen des Opfers dieses Unzuchtaktes wurden aber wesentlich unterstützt durch die Angaben des 13jährigen August K. und der 9jährigen Pauline W., Ziehkinder der Besitzer des Gehöftes, die beim Erscheinen des Z. im Stalle anwesend waren und von den Leuten bezeichnenderweise während der häßlichen Szene dort belassen worden sind. Ersterer bestätigt insbesondere, daß Z. von Rudolf und Aloisia T. und Heinrich K. festgehalten und von Josefa T. ausgezogen, sohin von den 3 Geschwistern T. und Heinrich K. zu der entblößt auf dem Lager liegenden Schleiferin hingezerrt wurde. Pauline W. bestätigt außerdem, daß die Genannten den Z. auf die



Schleiferin daraufgelegt und ihn dort längere Zeit festgehalten haben, während er sich vergeblich wehrte und wiederholt ausrief: „ich will nicht“.

Das österreichische Strafgesetz bestraft nur den an einer Frauensperson wider deren Willen gewaltsam vollführten Beischlaf als Verbrechen, es konnte die Tat von dem Gesichtspunkte der Unzucht aus nur als Übertretung des § 516 St.G. behandelt werden, dies aber mit Grund, da der Vorgang sich mit Rücksicht auf die Anwesenheit von Kindern als eine gröbliche und öffentliches Ärgernis verursachende Verletzung der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit darstellt.

Außerdem konnte die „Gewaltanwendung“ gegen Z. entweder vom Gesichtspunkte der Erpressung (§ 98a) oder dem der Freiheitsbeschränkung (§ 93 St.G.) aus der Ahndung zugeführt werden.

Nun straft § 98a St.G. allerdings den ob Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit mit Kerker von 6 Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen, insbesondere wenn durch die zugefügte Gewalt der Mißhandelte durch längere Zeit in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist, mit schwerem Kerker von 1—5 Jahren, der einer Person wirklich Gewalt antut, um sie zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen. Das Wesen der Erpressung liegt aber nicht schon in der Verletzung der persönlichen Freiheit, sondern in der mittels dieser Verletzung angestrebten Schädigung eines dem Verletzten zustehenden konkreten Rechtes, dem eine privatrechtliche Bedeutung zukommt.

Ein konkretes Recht, jemandem seine Neigung zu schenken usw. besteht als solches nicht, es ist ein Ausfluß persönlicher Freiheit, — und war es daher angemessen, die Tat der Bestimmung des § 93 St.G. zu unterstellen, die den trifft, der jemanden eigenmächtig verschlossen hält oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert. Die Anwendung dieser Gesetzesstelle entspricht auch den Maximen der Praxis, die gewaltsame Entblößung und Betastung einer nicht im § 128 St.G. genannten Frauensperson als unbefugte Einschränkung persönlicher Freiheit straft und auf einen durch Freiheitsentziehung qualifizierten Notzuchtsversuch (§ 125), wenn dieser als solcher wegen freiwilligen Rücktritt des Täters von der Vollbringung der Tat nicht bestraft werden kann, die Bestimmung des § 93 St.G. anwendet. —

Sämtliche Angeklagten wurden auch nach dieser Gesetzesstelle in Konkurrenz mit § 516 St.G. schuldig gesprochen und zu schweren Kerkerstrafen zwischen 4 und 6 Monaten verurteilt.

Wenn dieser Fall auch kein Unikum darstellt, so dürfte Ähnliches doch sicher selten genug vorkommen. —



XIV.

Orientalische Strafrechtsstudien.

Von

Dr. **Ladislaus v. Thót**, Advokat,

Mitglied der kön. spanischen und griechischen Akademien, und des Rats der „Società Internazionale degl' Intellettuali a Roma", Honorar-Präsident der „Alliance Scientifique Universelle de Paris", Honorar-Professor der Universität von La Plata, Mitglied des „Instituto da Ordem dos Advogados de Brêzil", etc.

I.

Die Reform des russischen Strafrechts im XVII. Jahrhundert.[1])

1. Einleitung.

I. Die erste Periode der Geschichte des russischen Strafrechts umfaßt die ersten Erinnerungen an das Staatsleben, vorerst die Verträge der Großfürsten Oleg (911) und Micislaw Dawidovicz mit den Griechen, welche auch einige Strafbestimmungen enthalten.

Solche finden wir im Olegschen Vertrage hinsichtlich des Totschlags, des Diebstahls und der Realinjurien.

Die Tötung bestrafte man mit dem Tode; der nächste Verwandte des Getöteten rächte ihn und, wenn der Verbrecher durch Flucht sich davor gerettet hatte, so nahm man ihm sein Vermögen, der Frau des

1) **Quellen:** Котошихинъ: „О Россіи въ царствованіе Алекстя Михаиловича", 1884. — „Акты Московскаго государства", 1890—1901. — Бѣляевъ: „Лекдіи по исторіи русскаго законодательства". Москва, 1888. — Владимірскій-Будановъ: „Обзоръ исторіи Русскаго права", 1900. — Derselbe: „Христоматія по историа русскаго права", 1887—1899. — Дебольскіи: „Гразкданская Дѣеспопособность по Русскому праву до концахѵп", 1903. — Дигятинъ: „Стагьи по исторіи русскаго права", 1896. — Загоскинъ: „Наука исторіи русскаго права", 1891. — Ланге: „Древное русское уголовное судопроизв", 1884. — Леонтьевъ „Конспектъ по исторіи Русскаго права", 1903. — Побѣдоносцевъ: „Историко-юридическіе акты переходнои эпохи XVII—XVIII., 1887. — Рогалевичъ: „Конспекть по исторіи русскаго права", 1900. — Самоквасовъ: „Изслѣдованія по исторіи русскаго права". Москва, 1896. — Derselbe: „Исторія русскаго права", 1878. — Б. К. Ф. „Конспекть по исторіи русскаго права", 1904. — Хитрово: „Законодательныіе памятники XVI u. XVII Столѣтіи". Москва, 1905. — Außerdem findet man sehr wertvolle Angaben im ausgezeichneten Werke von Pustoroslew: „Русское уголовное права", Юрьевъ, 1908.



Totschlägers jedoch ließ man soviel, als das Gesetz vorschrieb; heute würden wir sagen: das Existenzminimum.

Wenn der Verbrecher kein Vermögen hatte, und wenn er entflohen war, so hielt man die Frau gefangen. —

Wer heimlich stahl, sollte um das Dreifache gestraft werden.

Eine schwere Geldstrafe legte man auf den, welcher eine Realinjurie beging; außerdem befahl man ihm noch, die Kleider herzugeben, wenn er nichts anderes hat, um sie zu bezahlen; zudem mußte er schwören, daß er nicht bezahlen könne, und daß er niemanden habe, der ihm in dieser Not aushelfe.

Der Vertrag von Dawidowicz erwähnt die einzelnen Glieder, die beschädigt werden können, und waren für jede Verletzung (Auge, Hand, Fuß, Gelenke der Glieder, Zahn) besondere Strafen vorgeschrieben.

Der Vertrag machte einen Unterschied, ob Blut aus der Wunde floß, oder bloß ein Wundenmal sich zeigte; man berücksichtigte aber nicht, ob eine Person höheren oder niederen Standes verletzt worden war. Eine Ausnahme hiervon macht die einem Geistlichen zugefügte Wunde, denn für eine solche wurde doppelt gezahlt.

Der auf der Tat ergriffene Dieb mußte „auf der Gnade des Großfürsten stehen", d. h. man konnte mit ihm machen, was man wollte.

Der Mann, welcher bei seiner Frau einen fremden Ehebrecher antraf, konnte eine große Geldstrafe erheben, nämlich zehn Marken.

II. Wladimir der Große hat ein kleines Strafgesetz erlassen, in welchem er den größten Teil der Bestrafung der Verbrechen den kirchlichen Behörden überließ. Das Grundprinzip dieses Gesetzes war die Wiedervergeltung (talio). Die für den Raub und den Diebstahl bestimmten Strafen waren sehr mild, da nur Geldstrafen angedroht waren.

III. Die erste und wichtigste Quelle des alten russischen Rechts war: die **Русскаiа Правда** des Großfürsten Jaroslaw des Großen (1019 bis 1054). Sie war ursprünglich das Stadtrecht von Nowgorod und wurde erst später ein Provinzialrecht.[1]

Die **Русскаiа Правда** enthielt ein systematisches Strafgesetzbuch. Ihr Grundgedanke war die Komposition. So sehen wir, daß das Gesetz auf die meisten Verbrechen erst eine Geldstrafe bestimmt

1) Dieses Gesetzbuch war durch Tatyscew in der Handschrift der „Newgorodschen Jahrbücher" im Jahre 1783 entdeckt worden. Es war — zum ersten Mal — durch Schlötzer in Petersburg abgedruckt worden. Weitere Ausgaben sind von Kieschtenin, Karamsin etc.



hatte. Nach dieser Prawda wurde eine Geldstrafe für die Tötung oder eine einfache oder doppelte Wire bezahlt, wenn sich niemand fand, der Blutrache übernehmen durfte.

Wer Gewalt mit Gewalt abwehrte, auch wenn er tötete, wurde nicht mit dem Tode bestraft; aber wer tötete, ohne angegriffen zu sein, beging eine Tötung.

Auch die Gemeinde bezahlte eine Geldstrafe für eine in ihrem Bezirke verübte Tötung. Es hieß das Gesetz dzika wire und konnte die Strafe auch in Raten bezahlt werden, um sie der Gemeinde zu erleichtern. Es bezahlte diese Strafe entweder die Gemeinde allein, oder mit dem Verbrecher zusammen, wenn dieser nach Begehung der Tötung sich wirklich am Orte befand und aus Armut die Kopfstrafe nicht bezahlen konnte. Gleichwohl mußte derjenige, welcher eine Geldstrafe bezahlen wollte, beweisen, daß er nicht absichtlich die Tötung ausgeführt habe, im Streit oder in der Trunkenheit. Die Gemeinde sollte, wenn sie wußte, daß der Verbrecher nicht bei Sinnen sei, ihn vom Verbrechen abhalten, und wenn sie dies nicht tat, so bezahlte sie mit ihm zusammen die Geldstrafe. Diese Rechtswohltat hatte der Brandstifter von Scheunen und der Mörder nicht; dem ersten nahm man das Vermögen, und wenn man daraus den Schadenersatz geleistet hatte, so gab man das übrige dem fürstlichen Schatz, der Verbrecher selbst aber wurde zur Leibeigenschaft verurteilt; der zweite wurde mit Frau und Kindern dem Großfürsten als Leibeigener übergeben.

Jemandem an dem Barte zu zupfen, wurde mit zwölf Marken gestraft, besonders dann, wenn sich eine Spur am Körper zeigte, und man Zeugen dafür hatte.

Das Gesetz verordnete, daß man einen auf der Tat ergriffenen Dieb, welcher sich nicht verteidigt, bei einer Strafe von zwölf Marken, nicht töten dürfe, sondern ihn binden und an den fürstlichen Hof einbringen solle. Wenn ein freigeborener Mensch einen Diebstahl beging, so wurde er dem Großfürsten zur Bestrafung eingeliefert; ein Zakup, welcher einen Diebstahl verübte, trat in den Stand der Sklaven über und für einen Sklaven sollte sein Herr entweder bezahlen, oder ihn demjenigen ausliefern, den er bestohlen hat, jedoch nur ihn selbst, nicht mit Frau und Kindern, außer wenn sie auch an dem Vergehen teilgenommen hatten.

Die Gemeinde haftete für den Dieb und mußte den Diebstahl ersetzen, wenn der Bestohlene die Spuren des Diebes bis in das Dorf verfolgte, ausgenommen, wenn die Spuren an einen öden Ort oder in ein Wirtshaus führten, dann war die Gemeinde von dem Schadenersatze frei.



Wer einen geflüchteten Sklaven, der sich gleichsam selbst auf diese Weise dem Herrn gestohlen hatte, festnahm, erhielt den fünften Teil seines Wertes zur Belohnung.

Die **Правда Русскаіа** zählt auf, wie viel für jede Sache gezahlt werden sollte. Insbesondere erwähnt das Gesetz: Hornvieh, Kleinvieh, Getreide, und bestimmt besondere Strafen für dieses alles im Belauf von 1/2 bis 12 Marken; ebenso viel befiehlt es auch dem Großfürsten als Strafe zu bezahlen. Hiervon war eine Ausnahme in betreff des Diebes, welcher Pferde und besonders fürstliche Pferde stahl: ein solcher kam dafür in die Leibeigenschaft des Großfürsten.

Zu den Schäden zählte die **Правда Русскаіа** teils das Heu, Holz, Herden, teils erwähnt sie noch die Haustiere und wilden Tiere, welche zur Jagd oder zur Wirtschaft tauglich sind, teils erwähnt sie die Werkzeuge zur Fischerei, zum Vogelfang und Ackerbau, und befiehlt eine Strafe wegen ihrer Beschädigung, dem Großfürsten und dem Beschädigten zu zahlen. Eine besonders hohe Geldstrafe verordnet sie für die Tötung oder Verwundung eines Pferdes, wie auch für den Fang eines Bibers. Die Gemeinde zahlte auch eine Strafe gerade wie für die Tötung usw., wenn es sich zeigte, daß eines ihrer Mitglieder den Schaden zugefügt hatte.

IV. Der Sohn Jaroslaws, Isiaslaw, hat auch einige strafrechtliche Bestimmungen erlassen.

Weitere Hauptquellen des alten russischen Rechts waren: das rigaische Gesetz (1228), die strafrechtliche Verordnung des Großfürsten Wassilij II. (1389—1424), die „улозкеніе законовъ“ Ivans III., die Strafgesetze von Ivan dem „Schrecklichen“ (1534—1584).

V. Dies war der Zustand der russischen Strafgesetzgebung bis zur Regierung des Zaren Alexitsch Michailowitsch (1645 bis 1676), der im dritten Jahr seiner Regierung (1647) eine neue Gesetzgebung unter dem Titel „соворна влосіеньа“ erlassen hat.

Dieses Gesetz enthielt sehr viele strafrechtliche Bestimmungen. Die Hauptbestimmungen beziehen sich auf die Gotteslästerung, Kirchenstörung, die Majestätsbeleidigung, die Unordnungen, die Fälschung, den Straßenraub, den Diebstahl und den Totschlag.

α) Gotteslästerung und Kirchenstörung.

Wer Gott und seinen Sohn oder dessen Mutter, oder das Kreuz, oder „die heiligen Lieblinge Gottes“ lästerte, sollte durch alle Mittel aufs schärfste untersucht, und wenn er für schuldig erklärt worden ist, am Leben gestraft und verbrannt werden.



Wenn ein „unordentlicher“ Mensch zur Zeit, in welcher die Messe gesungen wird, in die Kirche kam, und verhinderte, daß die Messe vollführt werden könnte, so sollte er in Gewahrsam genommen, die Sache untersucht und „ohne alle Gnade“ am Leben gestraft werden.

Sollte jemand während der Messe oder eines anderen Kirchengesanges in die Kirche kommen und dem Patriarchen, Metropoliten, Erzbischofe, Bischofe, Archimandriten, Prioren oder einem anderen Geistlichen eine Unanständigkeit sagen, wodurch der Kirchengesang gestört wurde, so sollte ein solcher „unartiger Mensch“ davor öffentlich auf dem Markte mit der Knute geschlagen werden.

Wenn jemand in die Kirche kam und einen andern erschlug oder ermordete, so sollte er am Leben gestraft werden.

Verwundete er ihn nur und schlug ihn nicht tot, so sollte er öffentlich auf dem Markte „ohne Barmherzigkeit“ mit der Knute gestraft und auf einen Monat ins Gefängnis geworfen werden. Ferner sollte er gehalten sein, dem Verwundeten für seine Wunden ein doppeltes Sühnegeld zu bezahlen.

Wenn ein solcher „unartiger Mensch“ jemanden in der Kirche schlug, aber nicht verwundete, so sollte er dafür mit **ъатогга** gezüchtigt werden und dem Beleidigten das gewöhnliche Sühnegeld bezahlen.

Wenn aber einer in der Kirche jemanden mit Worten schimpfte, und nicht schlug, so sollte er auf einen Monat ins Gefängnis gesetzt werden und dem Beleidigten die gesetzlichen Sühnegelder erlegen, „damit andere sich daran spiegeln, und keine Unordnung in der Kirche anfangen mögen“ [1]).

In der Kirche, und wenn die Kirchengesänge gesungen werden, „soll niemand den Zar oder einen großen Herrn wegen einer Privatangelegenheit treten und bitten, damit dadurch der Kirchengesang in der Kirche nicht gestört werde“ [2]).

Sollte aber jemand der Furcht Gottes vergessen, und den Zaren oder den Patriarchen, oder auch einen anderen Prälaten in der Kirche während des Gottesdienstes in einer Privatsache ansprechen, so sollte ein solcher Mensch, solange als es der Zar befiehlt, ins Gefängnis gelegt werden [3]).

β) Die Majestätsbeleidigung.

Erst der Zar Alexitsch Michailowitsch unterschied die Majestätsbeleidigungen von den gewöhnlichen Verbrechen und setzte besondere

1) Art. 7, Kap. I. 2) Art. 8. 3) Art. 9.

Strafen darauf. Das Recht bezeichnete im allgemeinen die Majestätsbeleidigung durch Дѣло (Tat) und durch Слово (Wort), ersteres, wenn man dem Monarchen nach dem Leben strebte, ihn in dem Hofe des Herrschers erschlug oder verwundete, letzteres, wenn man ihn mit Worten schmähte usw.

Wenn jemand gegen das Leben und die Gesundheit des Zaren schlimme Anschläge gemacht hatte und solches von einem anderen angezeigt, auch bei der Untersuchung wirklich befunden war, daß er gegen den Zar böses im Sinne gehabt, so sollte er nach Untersuchung der Sache am Leben gestraft werden [1]).

Wenn jemand bei der Regierung des Zaren des Moskowitischen Reichs sich bemächtigen, und selbst dessen Herr werden wollte, und zu diesem Zweck Truppen warb, oder auch, wenn jemand sich mit den Feinden des Zaren zusammentat, einen verbotenen Umgang mit ihnen fortsetzte, und ihnen mit Rat und Tat an die Hand ging, damit die Feinde des Zaren dadurch in den Stand gesetzt werden möchten, sich des Moskowitischen Reiches zu bemächtigen, oder diesem Schaden zu tun, er aber darüber durch jemanden verständigt und der Verrat wirklich bei der Untersuchung dargetan wurde, so sollte der Verräter am Leben gestraft werden [2]).

Wenn jemand eine Stadt verräterischerweise dem Feinde des Zaren übergab, oder auch fremde Truppen aus anderen Ländern verräterischerweise in die Stadt des Zaren einließ, sollte er ebenso am Leben gestraft werden [3]).

Wenn jemand mit Vorsatz oder aus Verräterei eine Stadt oder ein Haus anzündete, und darüber entweder gleich auf frischer Tat oder auch nachher ergriffen und sein Verbrechen klar erwiesen wurde, so sollte er ohne alle Barmherzigkeit verbrannt werden [4]). Die Lehn- und Erbgüter, wie auch die übrigen Güter des Verräters sollten zugunsten des Herrschers konfisziert werden [5]). Wenn auch Weiber und Kinder des Verräters um den Verrat gewußt hatten, sollten sie gleichfalls am Leben gestraft werden [6]).

Wenn aber eine Frau um ihres Mannes, oder die Kinder um ihres Vaters Verräterei nichts gewußt, so sollen sie weder am Leben, noch am Leibe gestraft, sondern ihnen vielmehr aus den konfiszierten Lehn- und Erbgütern ein Gewisses zu ihrem Unterhalt, nach der Gnade des Zaren, zurückgegeben werden [7]).

Sollte auch ein Verräter Kinder haben, welche vorher schon, ehe er noch untreu geworden, in ihren besonderen Häusern gelebt, und

1) Art. 1, Kap. II. 2) Art. 2. 3) Art. 3.
4) Art. 4. 5) Art. 5. 6) Art. 6. 7) Art. 7.

von der Verräterei keine Kenntnis gehabt, auch ihre Habe und Erbgüter für sich besonders besessen hatten, so sollten ihnen selbige nicht genommen werden[1]).

Wenn ein solcher Verräter in dem Moskowitischen Reiche noch einen Vater, Mutter, leibliche oder Stiefbrüder, Vettern oder andere Verwandte am Leben hatte, mit welchen er zusammen und bei ungeteilten Gütern gelebt hat, so sollte man mit allen Mitteln aufs schärfste untersuchen, ob sein Vater, Mutter oder Verwandte um solche Verräterei gewußt haben. Findet sich dann, daß sie davon gewußt haben, so sollen auch diese am Leben gestraft und ihre Lehn- und Erbgüter und andere Habe konfisziert werden[2]). Findet sich aber bei der Untersuchung, daß sie von der Verräterei keine Kenntnis gehabt hatten, so sollten sie weder am Leben gestraft, noch auch ihrer Lehn-, Erb- und anderer Güter beraubt werden[3]).

Wenn ein Verräter, nachdem er sich in einem anderen Reiche aufgehalten, in das Moskowitische zurückkam, und vom Zar Verzeihung seines Verbrechens erhielt, so mußte er sich neue Lehngüter zu verdienen suchen, und stand es zwar im Belieben des Zaren, was er ihm von seinen Erbgütern wieder zuwenden will, die vorigen Lehngüter aber sollten ihm nicht wiedergegeben werden[4]).

Wenn jemand einen andern wegen eines großen Verbrechens gegen den Zaren angeklagt hatte, hierüber aber keine Zeugen stellen oder es ihm sonst beweisen konnte, also kein Mittel vorhanden war, um hinter die Sache zu kommen, so sollte nach Befinden verfahren werden, wie es der Zar befahl[5]).

Wofern aber Knechte oder Bauern ihre Herren einer gegen das Leben des Zaren angestellten oder sonst vorhebenden Verräterei anklagten und keinen Beweis aufbringen konnten, so sollte solcher Anklage nicht geglaubt werden. Vielmehr sollte man sie scharf mit der Knute strafen, und denen, deren Diener oder Bauern sie sind, ausliefern, ja auch in anderen geringeren Sachen sollte dergleichen Anklägern kein Glaube beigemessen werden[6]).

Wenn jemand einen Verräter unterwegs einholt und erschlägt, oder gefangen zum Zaren bringt, so soll der Verräter — so sagt das Gesetz — am Leben gestraft werden; derjenige aber, der ihn eingebracht, oder erschlagen hat, soll aus dessen Gütern ein Geschenk erhalten[7]).

Wenn jemand im Moskowitischen Reiche unter einigen Leuten ein Murren, oder von einer Verschwörung, oder einem schlimmen

1) Art. 8. 2) Art. 9. 3) Art. 10. 4) Art. 11. 5) Art. 12.
6) Art. 13. 7) Art. 15.



Anschlag gegen den Zar hörte, so sollte er es dem Zar oder dessen Bojaren und nächsten Bediensteten, und in den Städten den Wojewoden melden [1]).

Wenn aber jemand ein solches Murren, von einer Verschwörung oder einem andern schlimmen Anschlag gegen den Zar unter einigen Leuten hörte, und es nicht meldete, sollte am Leben gestraft werden [2]).

γ) Unordnungen.

Wenn jemand in Gegenwart des Zaren oder an dessen Hof einen andern mit Worten beschimpfte, und der Beleidigte deshalb klagte, so sollte der Verbrecher für die Verletzung der dem zarischen Hofe gebührenden Ehrfurcht zwei Wochen lang im Gefängnis sitzen und obendrein dem Beleidigten die gewöhnlichen Schimpfgelder bezahlen [3]).

Wenn jemand im zarischen Hofe einen andern angriff und mit der Hand schlug, so sollte man ihn auf der Stelle in Haft nehmen, und ohne ihn daraus zu entlassen, die Sache untersuchen. Wenn sie dann also befunden wurde, so sollte man den Täter wegen der Verletzung der Ehre des zarischen Hofes einen Monat lang ins Gefängnis setzen und anhalten, dem Geschlagenen die gesetzlichen Schimpfgelder zu bezahlen. Hätte er ihn aber bis aufs Blut geschlagen, so sollte er ihm die Schimpfgelder doppelt zahlen, und für die Beleidigung der dem zarischen Hofe schuldigen Ehrfurcht sechs Wochen lang im Gefängnis sitzen [4]).

Wenn jemand in Gegenwart des Zaren auf einen andern den Säbel oder ein anderes Gewehr zog und ihn gleich niedermachte, oder auch so verwundete, daß er daran sterben mußte, so sollte der Mörder dafür am Leben gestraft und aus seinen Gütern des Ermordeten Schulden bezahlt werden. Wenn aber der Verwundete auch davon nicht gleich starb, so sollte dennoch der Täter mit Todesstrafe belegt werden [5]).

Wer in Gegenwart des Zaren eine Waffe gegen jemand zog, dem sollte die Hand abgehauen werden, wenngleich er auch niemandem getötet oder verwundet hatte [6])

Wenn jemand im zarischen Hofe und nicht in Gegenwart des Zaren die Waffe gegen einen andern zog, ihn aber nicht verwundete, so ist er mit Gefängnis von drei Monaten zu strafen. Verwundete er ihn aber, so sollte er dem Verwundeten die Schimpfgelder nach seinem Gehalt doppelt bezahlen. Sodann sollte man Kaution von ihm nehmen, daß er aus demselben Orte, wo die Tat

1) Art. 18. 2) Art. 19. 3) Art. 1, Kap. III. 4) Art. 2.
5) Art. 3. 6) Art. 4.



geschah, ohne Erlaubnis nicht wegreisen wolle, bis der Verwundete entweder geheilt ist, oder stirbt. Wird er geheilt, so sollte dem Täter die Hand abgehauen werden; starb er aber von der Wunde, so sollte der Mörder mit dem Tode gestraft werden [1]).

Wenn jemand im Hofe des Zaren etwas stahl, und solches erwiesen wurde, so sollte er beim ersten Mal mit der Knute gestraft werden. Beim zweiten Mal sollte er außer der Knute noch mit Gefängnis von sechs Monaten gestraft werden. Wurde derselbe Dieb noch zum dritten Mal beim Diebstahl ertappt, so wurde ihm dafür die Hand abgehauen [2]).

δ) Die Fälschung.

Wenn jemand auf betrügerische Weise einen Brief, als ob diesen der Zar geschrieben hätte, oder wer in einem echten Briefe des Zaren, oder auch in anderen Kanzleischriften eigenmächtig ohne des Zaren Befehl und ohne den Entschluß seiner Bojaren etwas änderte, oder die Handschrift der Räte, Kanzleibediensteten und Schreiber nachahmte, so sollte er nach Untersuchung am Leben gestraft werden [3]).

Ebenso wird gestraft, wer das Siegel des Zaren verfälscht hat [4]).

Wenn ein Münzmeister kupferne, zinnerne oder stählerne Münzen machte, oder das Silber mit Kupfer, Zinn oder Blei vermischte und dadurch dem Schatz des Zaren Schaden geschah, so sollte er am Leben gestraft und ihm der Hals zugegossen werden [5]).

Wenn ein Gold- oder Silberschmied Silber oder Gold verarbeitete, und solches mit Kupfer, Zinn oder Blei vermischte, so sollte er mit der Knute gestraft werden und dem Eigentümer den Schaden, welchen er ihm durch Verfälschung dieser Metalle verursachte, wieder ersetzen [6]).

ε) Straßenraub und Diebstahl.

Straßenraub, Mord und Einbruch in dem Moskowitischen Bezirk und in den übrigen Städten, Posaden und Distrikten gehören vor die Mörderkanzlei [7]).

Heimlicher Diebstahl und Totschlag in Moskwa gehörten nicht vor die Mörderkanzlei, sondern vor das Landesgericht [8]).

War ein Dieb eines Diebstahls überführt, so sollte man ihn foltern, ob er nicht auch Mordtaten und andern Diebstahl mehr be-

1) Art. 5. 2) Art. 9.
3) Art. 1, Kap, IV. 4) Art. 2. 5) Art. 1, Kap. V 6) Art. 2.
7) Art. 1, Kap. XXI. 8) Art. 2.

gangen habe. Gestand er nun auf der Folter nichts mehreres, so sollte er für den ersten Diebstahl mit der Knute gestraft, ihm das linke Ohr abgeschnitten, aus seinem Vermögen seines Klägers Forderung bezahlt und er auf zwei Jahre ins Gefängnis gesetzt werden, wo er alle Arbeit, welche ihm der Zar befahl, in Fesseln zu verrichten hat. Wenn er sich nun losgesessen hatte, so sollte er in eine Stadt in der Ukraina geschickt, und zu einem Dienste, wozu er tüchtig sein möchte, gebraucht, ihm auch eine Schrift unter des Diaken Hand gegeben werden, „daß er vor seine Schelmerei seine Jahre im Gefängnis ausgehalten hat, und nun freigelassen war“ [1]).

War er aber zum zweiten Mal auf dem Diebstahl ertappt, so sollte er gleichfalls gefoltert werden, ob er keinen Diebstahl mehr begangen, oder auch jemanden ermordet habe. Bekannte er nun nichts dergleichen mehr, so sollte man ihn nochmals mit der Knute strafen, ihm das rechte Ohr abschneiden, und auf vier Jahre Gefängnis verurteilen [2]).

Gaudiebe sollten ebenso wie andere Diebe für den ersten Diebstahl gestraft werden [3]).

Wenn aber ein Dieb eingebracht, und dreier, vier oder mehr Diebstähle überführt wurde, so sollte er, wenngleich er auch keinen Mord begangen, am Leben gestraft und seine Güter seinen Anklägern zur Bezahlung ihres Schadens gegeben werden [4]).

Wenn er aber auch nur bei dem ersten Diebstahl einen Mord begangen hat, so sollte er am Leben gestraft werden [5]).

Die Straßenräuber sollten im allgemeinen mit dem Tode gestraft werden. Wenn einige Personen einen solchen Dieb irgendwo sahen und sich seiner nicht bemächtigten, da sie es doch wohl tun konnten, und solches bewiesen wurde, so sollten sie jeder 50 Kopeken zur Strafe geben [6]).

Kirchendiebe sollten „ohne alle Gnade“ am Leben gestraft und ihre Güter zur Ersetzung des der Kirche verursachten Schadens verwendet werden [7]).

Wenn ein Straßenräuber eingebracht wurde, so sollte er gefoltert werden. Blieb er nun bei der Folter dabei, daß dies sein erster Straßenraub sei, er auch sonst keinen Mord begangen habe, so sollte ihm das rechte Ohr abgeschnitten, seine Güter den Klägern für ihren Schaden gegeben, und er drei Jahre im Gefängnis zu sitzen, und inzwischen in Fesseln allerlei Kronarbeit zu tun, verurteilt werden. Nach diesem Zeitraum sollte er in eine der Städte der Ukraina, wohin

1) Art. 9. 2) Art. 10. 3) Art. 11.
4) Art. 12. 5) Art. 13. 6) Art. 15. 7) Art. 14.



der Zar befahl, geschickt, daselbst zu einem Dienste, wozu er sich schickt, gebraucht, und ihm unter des Diaken Hand eine Schrift gegeben werden, daß er für sein Verbrechen seine Jahre im Gefängnis ausgehalten habe und nun freigelassen sei[1]).

Wurde er nun zum zweiten Mal auf Straßenraub ergriffen, sollte er gleichfalls gefoltert werden, ob er sonst nicht mehr verbrochen. Wenn er nun auch gleich nichts mehr einbekannte, so sollte er dennoch am Leben gestraft und seine Güter seinen Anklägern zur Bezahlung angegeben werden[2]).

Wenn jemand Straßenräuber bei sich verhehlte und nicht zu den Wojwoden, Kanzleibedienten oder Gerichtsvogten brachte, so sollte er zehn Rubel zur Strafe, andern zur Warnung, an den Zar erlegen[3]).

Wenn einige Straßenräuber auf frischer Tat oder in ihren Quartieren gefangen wurden, und sich auf der Folter vieler Straßenraubtaten, Morde und Mordbrennereien für schuldig erklärten, ihre Mittäter aber noch nicht eingebracht wurden, so sollten sie ein halbes Jahr im Gefängnis gehalten werden. Wurden nun ihre Mittäter während dieser Zeit nicht gefunden, so sollten sie hernach ohne weiteren Verzug am Leben gestraft werden. „Denn länger — so sagt das Gesetz — als ein halbes Jahr soll man diese Schelmen nicht im Gefängnis lassen, damit sie während der so langen Zeit nicht Gelegenheit finden, durchzugehen, und in solcher Absicht Unschuldige fälschlich angeben“[4]).

Die Güter der Straßenräuber und Mörder sollten eingeschätzt und den Klägern zur Bezahlung angegeben werden[5]).

ζ) Totschlag und Körperverletzung.

Wenn ein Sohn oder eine Tochter ihren Vater oder Mutter totschlug, so sollten sie dafür am Leben gestraft werden[6]).

Wenn ein Sohn oder eine Tochter mit anderer Beihilfe Vater- oder Muttermord beging, so sollten auch diejenigen, welche ihnen geholfen, „ohne alle Gnade“ am Leben gestraft werden[7]).

Wenn ein Vater oder eine Mutter ihren Sohn oder ihre Tochter totschlug, so sollten sie dafür ein Jahr im Gefängnis sitzen, und nach dessen Verlauf in die Kirche kommen und ihre Sünde öffentlich, daß es jedermann hörte, bekennen; aber am Leben sollen sie nicht gestraft werden[8]).

Wenn ein Sohn oder eine Tochter das Christentum vergessen, und ihren Vater oder Mutter grob anfuhren, oder gar mit der Hand

1) Art. 16. 2) Art. 17. 3) Art. 20. 4) Art. 21. 5) Art. 22.
6) Art. 1, Kap. XXII. 7) Art. 2. 8) Art. 3.

schlugen, und ihre Eltern darüber klagten, so sollten sie mit der Knute geschlagen werden[1]).

Wenn ein Sohn oder eine Tochter ihrem Vater oder Mutter ihr Gut mit Gewalt abnahmen, und mit Hintansetzung der schuldigen Ehrfurcht sie von sich jagten und einiger Verbrechen beschuldigen wollten, oder wenn ein Kind seine Eltern in ihrem Alter nicht ernährte, und ihnen das Nötige nicht darreichte, und die Eltern deshalb klagten, so sollte das Kind ohne Barmherzigkeit mit der Knute geschlagen werden[2]).

Wenn ein Kind seine Eltern gerichtlich belangte, so sollte es nicht gehört, sondern mit der Knute gestraft und seinen Eltern abgeliefert werden[3]).

Wenn jemand einen Bruder oder eine Schwester totschlug, oder durch einen andern totschlagen ließ, so sollte, wenn die Sache erwiesen wurde, der Täter und sein Anstifter am Leben gestraft werden[4]).

Wenn ein Knecht seinen Herrn totschlagen wollte und in solcher Absicht eine Waffe gegen ihn zog, so sollte ihm die Hand abgehauen werden[5]). Tötete er ihn aber, so sollte er selbst ohne alle Barmherzigkeit sterben[6]).

Wenn jemand einen andern an seinem Leibe schändete, eine Hand, Fuß, Nasen, Ohren oder Lippen abschnitt, oder ein Auge ausstieß, und die Sache erwiesen wurde, so sollte ihm ebendasselbe widerfahren, was er dem andern getan, und aus seinen Erbgütern und Habe sollte für jedes verstümmelte Glied des Leibes 50 Rubel genommen und dem Beleidigten gegeben werden[7]).

Wenn ein solcher Schänder einen andern ins Haus lockte oder mit Gewalt hineinzog, und mit Prügeln, Knute oder Batoggen schlug, und die Sache gerichtlich erwiesen wurde, so sollte er mit der Knute auf dem Markte geschlagen, auf einen Monat ins Gefängnis gesetzt, und angehalten werden, dem Geschlagenen die für Schimpf und Lähmung bestimmten Gelder doppelt zu bezahlen[8]).

Tat aber solches der Knecht eines Herrn, so sollte er auf der Folter befragt werden, wer ihm solches befohlen habe. Sagte er nun, daß er es auf seines Herrn oder eines andern Befehl getan, so sollten beide, der Anstifter und der Täter, auf dem Markte mit der Knute geschlagen, und auf einen Monat ins Gefängnis geworfen werden. Der Herr aber, oder wer es ihm sonst befahl, sollte dem Geschlagenen seinen Schimpf doppelt bezahlen. Falls aber der Knecht anerkannte,

1) Art. 4. 2) Art. 5. 3) Art. 6. 4) Art. 7. 5) Art. 8.
6) Art. 9. 7) Art. 10. 8) Art. 11.



daß er es von sich getan, ohne dazu angestiftet zu sein, so sollte er nach ausgestandener Folter am Leben gestraft werden [1]).

Wenn jemand Verwirrung unter den Leuten anrichtete und gegen verschiedene Personen allerhand frevelhafte Beschuldigungen anbrachte, so sollte er am Leben gestraft werden [2]).

Wenn ein Weib ihren Mann tötete oder mit Gift vergab, so sollte es ohne alle Gnade lebendig in die Erde gegraben werden, und wenn auch gleich des Ermordeten Kinder oder nahe Verwandte ihre Bestrafung nicht begehrten, so sollte man ihr dennoch keine Gnade widerfahren lassen, sondern sie solange in der Erde halten, bis sie stirbt [3]).

Wenn ein Weib, so zum Tode verurteilt ist, schwanger war, so sollte sie nicht eher, als nachdem sie geboren hat, hingerichtet, bis dahin aber im Gefängnis oder unter scharfer Wache gehalten werden, damit sie nicht die Flucht ergreife [4]).

Wenn jemand in eines andern Haus kam, um der Hausfrau etwas Übles zuzufügen, oder sie entführen wollte, ihre Bediensteten aber sie dagegen nicht schützten, sondern vielmehr dem, der also in das Haus kam, Hilfe leisteten, und die Sache hernach erwiesen wurde, so sollte sowohl derjenige, der in das Haus kam, als auch die Diener, so ihm geholfen, am Leben gestraft werden [5]).

Wenn jemand Ruhmes wegen oder betrunken, oder auch absichtlich auf einem Pferde auf eines andern Frau ansprengte, sie niederwarf, und trat, und sie so beschimpfte und lähmte, oder auch, falls sie schwanger war, verursachte, daß die Frucht von ihr abging, so sollte er, wenn anders die Frau am Leben blieb, ohne Barmherzigkeit mit der Knute gestraft und drei Monate lang ins Gefängnis geworfen, auch angehalten werden, der Frau ihren Schimpf und Lähmung doppelt zu bezahlen [6]).

War es aber nicht mit Vorsatz geschehen, sondern das Pferd hätte sich vor etwas gescheut, den Zaum zerrissen und sich nicht halten lassen, so sollte es nicht für einen Totschlag gehalten werden, dem Täter auch deswegen keine Strafe widerfahren [7]).

Wenn jemand auf eines andern Anstiften einen Totschlag beging, so sollte der Täter sowohl als der Anstifter am Leben gestraft werden [8]).

Wenn ein Mohammedaner einen Russen mit Gewalt, durch Betrug oder auf andere Weise zu seinem Glauben brachte und beschnitt, so sollte der Mohammedaner ohne alle Gnade verbrannt werden [9]).

---

1) Art. 12. 2) Art. 13. 3) Art. 14. 4) Art. 15. 5) Art. 16.
6) Art. 17. 7) Art. 18. 8) Art. 19. 9) Art. 24.

Wenn ein Mann oder ein Weib Weiber oder Mädchen verkuppelte, so sollten sie mit der Knute aufs schärfste gestraft werden [1]).

Wenn ein Weib in Hurerei lebte, und ein Hurenkind bekam, dieses aber selbst ermordete, oder durch jemanden anders erwürgen ließ, so sollte sie und der auf ihren Befehl das Kind erwürgte, ohne alle Gnade und Barmherzigkeit am Leben gestraft werden [2]).

II.

Das serbische Strafrecht.

1. Die Literatur.

Die serbische Strafrechtsliteratur gelangte erst in den letzten Zeiten zu einer größeren Entwickelung. Das auch heute geltende und nach dem Muster des preußischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1851 hergestellte und im Jahre 1860 verlautbarte Strafgesetz produzierte in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens nur wenige Literatur. Das Gesetz wurde zuerst durch das aus acht Heften bestehende Werk: Die Interpretation des Strafgesetzes des serbischen Fürstentums, von Zenitsch (Belgrad, 1865—1866) erklärt. Später, in den siebziger Jahren wurde maßgebend die von Radowanowitsch verfaßte serbische Übersetzung des Bernerschen Lehrbuchs. Im Laufe der späteren Zeiten waren schon mehrere selbständige Werke erschienen. Solche sind von Wesnitsch:

1. „Der zweite kriminal-anthropologische Kongreß“;
2. „Die Untreue“;
3. „Aberglaube und Verbrechen“;
4. „Der vierte Kongreß der internationalen kriminalistischen Vereinigung“.

Weiter von Milkowitsch:

„Weiße Sklaven“, kriminalsoziologische Studie und

„Der gefahrlose Versuch“.

Außerdem ist noch der ausgezeichnete Kommentar von Petrowitsch zu erwähnen. Dieses Werk ist aber unvollendet; es behandelt die ersten 15 Paragraphen des serbischen Strafgesetzbuches auf mehr als 300 Seiten. Endlich erwähnen wir, daß das Lisztsche Lehrbuch auch in serbischer Übersetzung (von Wesnitsch, Markowitsch und Regneritsch) erschienen ist.

Alle diese erwähnten Werke haben die Ansprüche der theoretischen und praktischen serbischen Juristen nicht befriedigt, da sie einerseits nur Kommentare (Zenitsch, Petkowitsch) waren, anderseits

1) Art. 25. 2) Art. 26.



die ganze Materie nicht erschöpften; die übersetzten Werke aber (Berner, Bar) bezogen sich auf fremde Rechtsmaterien; endlich behandelten die anderen Werke (Monographien) nur einzelne Detailfragen.

Unter solchen Umständen hatte in der Tat Awakumowitsch, ehemaliger Rechtsprofessor und der größte serbische Kriminalist, ein brennendes Bedürfnis befriedigt, als er sein monumentales Werk unter dem Titel: „Theorie des Strafrechts" in zehn Heften erscheinen ließ.

Dieses vorzügliche Werk behandelt auf mehr als 1600 Seiten die folgenden Materien: „Die Lehre der Zurechnungsfähigkeit", „Die Selbstverteidigung", „Die Bestandteile der strafbaren Handlung", „Der Versuch", „Die Teilnahme", „Die Verbrechenskonkurrenz", „Das fortgesetzte Verbrechen", „Der Rückfall", endlich die Geschichte, die internationalen Verhältnisse des Strafrechts und die verschiedenen Geltungen des Strafgesetzes.

Es wäre sehr schwer, von diesem klassischen Werke ein ganz getreues Bild zu geben; es scheint uns, daß der ausgezeichnete Verfasser ein Anhänger der klassischen Schule ist; er formuliert aber deren Dogmen überall selbständig. Er berücksichtigt auch einzelne ältere Schriftsteller, wie Oppenhoff, Berner, Feuerbach, Luden, Köstlin, Ortolan, Hélie, Rossi usw.

2. Geschichtlicher Rückblick.

Von der älteren serbischen Strafgesetzgebung haben wir nur ein Monument: das berühmteste Gesetzbuch des Zaren Duschan. Dieses Gesetz, welches man aus der Zeit von 1349—1354 datiert, verdient die Aufmerksamkeit der fremden Kriminalisten im hohen Maße. Es ist ein treuer Spiegel der älteren serbischen Rechtsauffassung und enthält sehr viele und interessante Bestimmungen.

Das Gesetz bedroht zuerst die Geschworenen, welche einen Verbrecher ungerecht freigesprochen hatten. Die Strafe war eine schwere Geldstrafe und der Ehrenverlust; außerdem darf keiner mit einem solchen Geschworenen in Verwandtschaft treten.

Der Hochverrat wurde vom § 134 des Gesetzes mit Enthauptung gestraft.

Die Mißhandlung, verübt an einem Menschen, resp. Gewalt gegen richterliche Behörden wurde an Adligen mit Vermögenskonfiskation, an Bauern mit Zwangsansiedelung und Brandmarkung gestraft.

Mit dem Tode wurde gestraft, wer zu Kriegszeiten eine Kirche zerstört oder verbrannt hatte.

Das Gesetz strafte die Erpressung sehr streng, insbesondere, wenn eine solche durch Edle an ihren Lehensmännern verübt worden war. Sie sind in solchen Fällen auch mit Vermögenskonfiskation gestraft worden.

Wer seinen Vater, seine Mutter, seinen Bruder, seine Schwester oder sein Kind ermordet hatte, wurde auf dem Scheiterhaufen verbrannt.

Wer aber einen Bischof, einen Priester oder einen Mönch ermordete, wurde totgeschlagen oder aufgehängt.

Das Gesetz strafte den Edlen, der einen Bürger geschlagen hat, mit einer Geldbuße. Wenn ein Bürger einen Edelmann ermordete, wurden ihm beide Hände abgehauen und außerdem wurde er mit einer Geldbuße gestraft.

Der aus Unvorsichtigkeit verübte Totschlag wurde mit Geldbuße gestraft.

Dem Diebe stach man beide Augen aus, und der Oberherr des Dorfes, in dessen Besitz der Dieb wohnte, wurde gefesselt zum Zar getragen, der ihm eine Geldbuße auferlegte und ihn auch unter Umständen wie einen Dieb gestraft hat; der Räuber wurde mit dem Kopfe nach abwärts aufgehängt; der Einbruch wurde mit Abhauen der Hand gestraft.

Wer ein Haus oder eine Gemeinde angegriffen hat, ist mit dem Schwert totgestochen worden; wer aber das Dach des Hauses eines anderen mit Steinen eingeworfen hatte, bezahlte dafür 100 Perpers.

Ein falscher Vertrag wurde konfisziert und vernichtet. Der Verfasser eines falschen Geschenkbriefes aber wurde wie ein Räuber gestraft.

Hinsichtlich der Ehrenbeleidigung machte man einen Unterschied zwischen der Person des Beleidigers und des Beleidigten; wenn ein Aristokrat einen Edlen beschimpfte oder verhöhnte, mußte er 100 Perpers bezahlen; wenn aber ein Edler einen Aristokrat beleidigte, mußte er dieselbe Summe bezahlen, erhielt aber außerdem noch fünfundzwanzig Stockschläge.

Ebenso ist die Ehrenverletzung gestraft worden, wenn sie zwischen Aristokraten, oder Edlen, oder Bürgern verübt worden ist; dagegen wurden dem beide Hände abgehauen, der den Bart eines Edlen oder eines Bürgers ausgerissen hat.

Das Gesetz strafte die Körperverletzung mit einer Geldbuße.

Wer einen andern angegriffen hatte, wurde wegen Straßenraubes mit Vermögenskonfiskation gestraft.

Wer berauscht eine Körperverletzung begangen hatte, verlor seine halbe Hand und ein Auge.

Endlich strafte das Gesetz die Feldbeschädigungen mit Geldbußen. —

Diese Gesetzgebung war bis zur Herrschaft der Türken in Geltung. —

Das erste serbische Strafgesetz datiert aus 1850, welches 1860 durch das heutzutage noch geltende Strafgesetzbuch ersetzt wurde, welches einige Nachgesetze erhielt.

III.

Die arabische und die türkische Rechtswissenschaft im allgemeinen.

Das religiöse Rechtssystem der Araber und der Türken beruht auf verschiedenen Quellen. Diese Quellen sind gemeinschaftlich und besonders.

Die gemeinschaftlichen Quellen des arabischen und des türkischen Rechts sind der Qorân und die Tradition.

Der Qorân, El-Qorân, oder Alqorân, will das „Lesen", das „ausgezeichnetste Buch" ausdrücken. Man nennt den Qorân auch „Buch Gottes", „teuerstes Buch", „aus dem Himmel gekommenes Buch", „Unterschied zwischen Erlaubtem und Verbotenem", „Wort Gottes", „Das Band", „Das geweihte Wort", „Das höchste Gesetzbuch" usw. Er enthält „die Geschichte der Vergangenheit, die Gesetze der Gegenwart und die Warnungen der Zukunft".

Der Qorân enthält alle Lehren Mohammeds, und nicht nur religiöse Dogmen und moralische Befehle, sondern er ist ein allgemeines Gesetzbuch, welches alle Verhältnisse des öffentlichen und privaten Lebens reguliert.

Der Qorân ist „eine göttliche Offenbarung", der „treue Geist" [1]) hat ihn aus dem Himmel gebracht, um die Wahrheit der dem Qorân vorausgegangenen Schriften zu bekräftigen [2]).

Der Rechtgläubige, der den Qorân lesen oder auch nur berühren will, muß sich vorher waschen. Der Ungläubige aber, der dasselbe tut (d. h. den Qorân lesen oder berühren will), soll mit dem Tode gestraft werden. Dieses Buch ist „ewig und wird im siebenten Himmel, vor Gottes Throne von den Engeln bewacht".

Die heutige Verfassung des Qorâns ist zum größten Teile von Abu-Bekr [3]).

1) Der Archengel Gabriel.

2) Die Sura von „Die Dichter", V. 192 und 193.

3) G. Sale: Historical et critical observations on the Moohammedenism". London, 1838.



Die 144 Suren oder Kapitel des Qorâns sind ohne alle Ordnung oder Zusammenhang vereinigt worden. Die ersten Kapitel bestehen aus mehr als zweihundert Versen, während die letzten nur vier oder fünf Verse haben. Im allgemeinen ist der Qorân ein unzusammenhängendes und verwirrtes Buch: Ein wahres Chaos, in welchem man die Verhältnisse der Propheten, der Juden und anderer Völker, Parabeln, allgemeine Befehle, Visionen usw., endlich eine Sammlung von allen Religionen und Glauben findet.

Man kann im Qorân zwei Elemente unterscheiden: das dogmatische: was man zu glauben hat, und das präzeptivische: was man üben muß. —

Die andere gemeinschaftliche Quelle des arabischen und des türkischen Rechts ist die Tradition. Diese ist die Sammlung: 1. der Aussprüche und Taten Mohammeds, 2. der Beschlüsse der Imâme, d. h. der vier ersten Nachfolger Mohammeds, 3. der Beschlüsse und Entscheidungen, welche in ähnlichen Fällen von den Kalifen aus dem ersten Jahrhundert der Hedschra ausgegangen sind.

Die Araber und die Türken, welche die Tradition annehmen, sind Sunniten. Sie haben vier Hauptsekten: die Hanefiten, Schafiiten, Malekiten und Hanbaliten. Alle diese Sekten haben ihre eigene Gottes- und Rechtslehre, welche die besondere Quelle ihres Rechtssystems bildet.

Die Araber von Marokko und Algier sind Malekiten, die von Egypten Schafiiten, die Türken sind Hanefiten, die Araber von Arabien sind Hanbaliten.

Der Stifter der Hanefiten war Abu Hanifa, der im Jahre 81 d. Hedschra (d. h. im Jahre 700) in Basra geboren ist. Er war Richter der Vorstadt von Bagdad. Als er sich weigerte, diese Stelle anzunehmen, wollte ihn der Kalif (Monsur) durch Stockschläge zwingen und als dies nichts half, ließ ihn der Kalif in den Kerker sperren. Er ist im Jahre 795 gestorben. Seine theologische und juristische Lehre enthält das Werk: „Führer in den Zweigen des Gesetzes“ von Burrhan Eddin Ali. Im X. Jahrhundert hat Ibrahim Ibn Mohammed sein wohlbekanntes Werk: „Zusammenfluß der Meere“ geschrieben, welches das ganze System der Lehren von Abu Hanifa umfaßt.

Der Stifter der schafiitischen Sekten war Esch-Schafei, der im Jahre 204 der Hedschra (820) gestorben ist. Er hinterließ ein ausführliches Werk der Gesetzgelehrsamkeit, welche Muwatta genannt wird.



Ibn Mâlik, der Stifter der malekitischen Sekte, war im Jahre 95 (713) geboren und hinterließ auch ein Werk unter dem Titel: „Muwatta“.

Ahmed Ibn Hanbal endlich wurde im Jahre 241 (855) geboren. Er ist der Verfasser eines Mosnid, einer Sammlung von Überlieferungen, vollständiger als alle vorhergehenden; wie die arabischen Schriftsteller sagen, soll er eine Million von Überlieferungen auswendig gewußt haben.

Die erwähnten Werke dieser vier Stifter dienten den späteren Rechtsgelehrten zum Muster. So entwickelte sich bei den Arabern eine schafiitische, eine malekitische und eine hanbalitische, bei den Türken aber eine hanefitische Rechtsliteratur. Die Araber kennen mehrere Zweige der Rechts- und Gesetzeskunde, welche aber mit den Distinktionen der europäischen Rechtswissenschaft nicht stimmt.

Die Araber betrachten das Familienrecht und die Staatswissenschaft als Zweige der praktischen Philosophie. Hierher gehören:

1. Die Gesetzgebungskunst. Sie handelt von den zu einem Gesetzgeber erforderlichen Eigenschaften; sie lehrt das Bedürfnis der Menschen, durch Gesetze geleitet zu werden, kennen, und wie diese Gesetze nach den Erfordernissen der Zeit, des Ortes und der Umstände geformt werden müssen. Da die meisten Gesetzgeber Propheten waren, so wird auch hierin von den Erfordernissen und Kennzeichen des Prophetentums gehandelt[1]).

2. Das Familienrecht handelt von den Verhältnissen, welche zwischen dem Manne, seinem Weibe, Kindern und Hausgenossen bestehen. Es wacht über die Beobachtung der gegenseitigen Rechte, und hat das häusliche Glück zum Zwecke.

Die „Gesetzwissenschaft“ umfaßt die Rechtswissenschaft und die Theologie.

Die Teile der Gesetzwissenschaft sind:

1. Die Überlieferungskunde.

Man wird durch diese mit den Reden und Handlungen des Propheten bekannt. Ihr Zweck ist die zeitliche und ewige Glückseligkeit. Sie teilt sich in zwei Teile:

α) Die Überlieferungserzählung, die bloß von dem Zusammenhang der Überlieferungen handelt und den Grad ihrer Glaubwürdigkeit in Rücksicht auf ihre Quellen und Stützen untersucht.

1) Hadschikhalfe, Bd. I, Einl.



β) Die Überlieferungsgrundlehre, welche den Sinn der überlieferten Worte nach den Regeln der Sprachgesetze untersucht und mit dem Zustande des Propheten zusammenhält.

Die Gesetzes- und Rechtsgrundlehre ist die Wissenschaft, welche die Religionsgebote und Gesetze aus den vollständigen und unumstößlichen Beweisen ableitet. Ihr Gegenstand sind die Grundfesten der Gesetzes- und Rechtswissenschaft, insoweit daraus Gebote und Pflichten abgeleitet werden können.

Die Zweige der Rechtslehre sind:

α) Die Lehre von den gesetzmäßigen Erbteilen, welche von der Größe der Erbteile und ihrer Verteilung handelt;

β) Die gerichtliche Urkundenlehre ist die praktische Kunst, gerichtliche Protokolle mit den dabei notwendigen Förmlichkeiten anzufertigen;

γ) Die Lehre von den richterlichen Urteilen und gesetzlichen Befehlen.

δ) Die Fetwakunde ist die historische und gesetzliche Kenntnis der in streitigen Fällen von verschiedenen Muftis erlassenen und als Richtschnur angenommenen Fetwas;

ε) Die Lehre von den Zufällen und den daraus entstehenden Schaden;

ζ) Die Lehre von den gesetzmäßigen Strafen;

η) Die Lehre von Kaufverträgen.

IV.

Die arabische Rechtsliteratur.

Die Araber haben eine sehr große und wertvolle Rechtsliteratur. Die Werke dieser Rechtsliteratur sind entweder Kommentare oder Sammlungen der gerichtlichen Entscheidungen, oder aber das ganze Gebiet der Rechtswissenschaft umfassende Werke.

In den Folgenden werden wir einige bessere und klassische arabische Rechtswerke, nach dem wohlbekannten Werke des Hadschi Khalfas, aufzählen; die meisten der übersetzten Titel klingen so, wie die deutschen Werke des 17. und 18. Jahrhunderts. —

Abu Nizár Hasan Ben Sáfi: Richter von den Prinzipien des Rechts.

Mohammed Ben Ibrahim Ibn Ebenus Haschik: Eroberer der Rechtswissenschaft.

Nejm-ed-dín Abu'lfedhail Bekburs: Dasselbe.

Abu'lkasim Ben Abd-el mír Burzuli: Dasselbe.



Abu Isch'ak Ibrâhim Ben Mohhammed Schirâzi: Die Räder der Prinzipien des Rechts.

Motzaffer-ed-din Ahmed Ben Ali Ben Thal'eb Baghdádi: Zusammenfluß zweier Meere und zweier Flüsse der Rechtswissenschaft.

Ahmed Ben Mohammed Ben Abi Bekr: Syllogos der Antworten von Rechtsgelehrten.

Abd-el-Rahmân Bokhári: Vorzüglichkeiten der Gesetze und des Islam.

Ibn Teimija: Verbessertes Buch von der Rechtswissenschaft.

Fakhr-ed-din Mohammed Ben Omár Rázi: Summe der Prinzipien der Rechtswissenschaft.

Borhân-ed-din Ali Ben Abi Bekr Merghinâni: Sammlung der Antworten von Rechtsgelehrten.

Alâ-ed-din Ali Ben Ahmed Jemâli: Auserwählte Teile der Antworten von Rechtsgelehrten.

Abu Schoja: Kompendium der Rechtswissenschaft.

Ábu Bekr Mohammed Ben Ahmed: Die spezielle Rechtswissenschaft.

Scherif Ahmed Ben Yahye von Yêmen: Schwellendes Meer der Rechtswissenschaft.

Fakr-el-aïmmet Bedi'Ibn Mansúr: Umfließendes Meer der Rechtswissenschaft.

Abu'lmehasín Abd-el-wáhid Ben Ismail Ruyâni: Das Meer der Sekte der Rechtswissenschaft.

Ein unbekannter Verfasser: Gefährliches Meer der Rechtswissenschaft.

Abu'lhasi Ali Ben Abi Bekr Maryhinâni: Kompendium des Neulings der Rechtswissenschaft.

Abu'lbarakât Abd-el-rahmân Ben Mohammed Anbâri: Der Anfang der Richtung der Rechtswissenschaft.

Abu Bekr Ben Sábik: Der Anfang der Rechtswissenschaft.

Abu'lmeâli Abd-el-melek Ben Ali Joweini Nisalucri: Nachweis der Prinzipien der Rechtswissenschaft.

Hâfitz-ed-din Mohammed Ben Mohammed Ben Schehâb-Kerderi: Juristische Entscheidungen von Bezzazi.

Abu'lleith Nasr Ben Mohammed Samarkandi: Garten der geistlichen Mystiker.

Abd-el-rahman: Garten der Rechtswissenschaft.

Hojjet-elislâm Abu Hâmid Mohammed Ben Mohammed Ghazâli: System der Rechtswissenschaft.





Ein unbekannter Verfasser: System der Rechtswissenschaft.

Pír Mohammed Ben Musa Bursewi: Wegweiser für Richter.

Mahmud Kunewi: Schatzkammer juristischer Antworten.

Abu Isch'ak Ibrahim Ben Ali Schirâzi: System der Rechtswissenschaft.

V.

Ein altarabisches Rechtsbuch.

Das südarabische Königreich der Himarïten, welches eine Zeitlang unter der Regierung christlicher Könige stand, hatte ein sehr interessantes Gesetzbuch, welches aber erst in griechischer Übersetzung zu uns kam [1]).

Der Verfasser dieses Gesetzbuchs war: der heilige Gregentius, der es im Grunde der heiligen Schrift verfaßte.

Das Gesetzbuch ist in seinem größten Teile ein Strafgesetzbuch, welches unser Interesse in hohem Maße verdient.

Das erste Kapitel handelt vom Totschlag, von der Hurerei und der Knabenschänderei (*Περὶ φόνου καὶ μοιχείας καὶ ἀρσενοκοίτιας*).

Geschieht ein Mord, so muß man den Täter also gleich so schnell als möglich vor die höhere Behörde bringen, welche ihn mit dem Tode bestraft.

Sollte einer bei Sodomiterei ertappt werden, so muß ein solcher dem Statthalter überliefert werden, damit dieser ihn nach dem Gesetze behandle; „denn es ist billig, daß solche Leute getötet werden, damit sie nicht, indem sie leben bleiben, mit dem Schandflecke der Sünde, welche sie vollbracht, andere reine und unbefleckte Gemüter der Menschen anstecken, und sich und uns den Zorn Gottes durch ihre Sünden zuziehen" [2]).

Das zweite Kapitel spricht von der Zauberei, vom falschen Zeugnisse und vom Diebstahl (*Περὶ γοντείας καὶ ψευδομαρτυρίας καὶ κλεψίας*).

Sollte jemand bei Zauberei, oder Giftmischerei, oder Beschwörung betreten werden, so muß er dem Gerichtshofe übergeben werden, damit dergleichen Übeltäter dem Feuer überliefert werden.

---

1) Herausgegeben von Hammer-Purgstoll unter dem Titel: „*Νομοθεσία τοῦ Ἅγιον Ρηγεντίον ὡς ἐκ προσωποῦ τοῦ εὐσεβέστατον Βαλέως (τῶν Ὁμεριτῶν) Ἀβραμίου*". Wien, 1850.

2) .... „*δίκαιον γὰρ ἐστὶ ἀποκτείνεσθαι τοὺς τοιούτους, ἵνα μὴ ζῶντες τῷ μιάσματι τῆς ἁμαρτίας αὐτῶν, ἵν' οὕτως ἂν εἴπω, μιάνωσι καὶ ἄλλας ἀμιάντους ψυχὰς καὶ ἀθῴους ἀνθρώπων, καὶ τὴν ὀργὴν τοῦ Θεοῦ ἐφ'ἡμᾶς κατενεγκῶσιν.*"



Wer ein falsches Zeugnis ablegt, dem soll die Zungenspitze abgeschnitten werden.

Die Diebe und ihre Helfershelfer sollen beim ersten Mal fünfzig Streiche erhalten und es soll ihnen mit glühendem Eisenstempel ein Zeichen auf die Stirn gedrückt werden; dann aber soll man sie, ihres Gewandes beraubt, entlassen mit der Mahnung: „Gib Acht auf dich, Bruder, und stiehl nicht, auf daß du nicht wieder ertappt, einer noch größeren Strafe verfallest“ [1]). Wird der Schuldige in der Folge bei dem nämlichen Verbrechen betreten [2]), so soll man ihn zum Statthalter führen; dort sind ihm die Sehnen am linken Fuße zu durchschneiden, auf daß er, da ihm das Bein zum Gehen lahm gemacht worden, nicht mehr stehlen kann, wenn er es auch wollte. Hierauf möge er in das Armenhaus des Königreichs abgeführt werden, wo ihm für die Zukunft die tägliche Nahrung verabreicht werden soll. —

Das dritte Kapitel enthält die Bestimmungen über die Hurerei (*Περὶ πορνείας*).

Jeder Mann und jedes Weib soll das liederliche Huren vermeiden. Ein jeder Mann soll sein Weib haben, und ein jedes Weib soll hinwieder ihren Mann haben. Man hat hierbei durchaus nicht den Grund zur Entschuldigung, den viele anführen: „Ich bin arm und kann kein Weib haben“. Darauf aber antworten wir — sagt der Gesetzgeber — „Willst du dich nicht in gesetzlicher Ehe verbinden, so zwingen wir dich ja nicht dazu“ [3]). Im allgemeinen, jeder, welcher in Hurerei betroffen wird, sei es ein Mann oder ein Weib, soll hundert Schläge oder Peitschenhiebe empfangen, auch soll ihm das linke Ohr abgeschnitten, sein Vermögen eingezogen, er aber freigelassen werden.

Ebendasselbe hat auch ein Weib, das nicht verheiratet ist, wenn es ergriffen wird, zu erdulden. —

Sollte ein Mann ergriffen werden, welcher kein Weib hat, mit einem Weibe, welches keinen Mann besitzt, und sie wollten sich hierauf gesetzlich verbinden, dann soll von jenen, welche sie ergriffen haben, ein Priester herbeigeholt werden, und man möge sie nach geschehener Vermählung entlassen, ohne ihnen ein Leid zuzufügen. Wollten sie sich aber nicht ehelich verbinden, dann sollten sie nach erfolgter Strafe entlassen werden.

Das vierte Kapitel handelt vom Ehebruch (*Περὶ μοιχείας*).

---

1) *Πρόσεχε, ἀθελφέ, σεαυτῷ, καὶ μηκέτι κλέψης, ἵνα μὴ κρατηθεὶς ἐπὶ μείζονι ἐλεύσῃ τιμωρίᾳ.*“

2) Die früher vorgenommene Brandmarkung macht ihn kenntlich.

3) *Οὐ βούλῃ νομίμῳ γάμῳ προσομιλῆσαι, οὐδ᾽ ἂν καὶ ἡμεῖς βιάζιομεν.*“



Wer bei einem verehelichten Weibe betroffen wird, dem wird jenes Glied seines Leibes abgeschnitten, mit welchem er die Sünde begeht; ingleichen wird die linke Brust des Weibes abgeschnitten, „dafür, daß sie den Mann, der ihr zugehört, verlassen, und mit dem Teufel in Gemeinschaft getreten ist; denn es ist besser, so spricht der Herr, daß eines deiner Glieder verloren gehe hiernieden, als daß dein ganzer Körper jenseits in der Hölle ins Feuer gestoßen werde“ [1]).

Ein jeglicher, der da ein Weib besitzt auf rechtliche Weise und sie verläßt, und mit einer anderen hurt, dem wird das abgeschnitten, womit er die Sünde vollführt.

Sollte es sich aber treffen, daß seine Lebensgefährtin sagte: „Ich kümmere mich nicht um die Sünde meines Mannes, und wenn er mich auch zehntausendmal hinterginge, ich will ihn nicht bestraft wissen“, — dann soll ein solcher zweihundert Peitschenhiebe bekommen, sein linkes Ohr soll ihm abgeschnitten werden, wenn ihr Mann ihr hierauf noch beiwohnen will. Sollten sie sich in der Folge abermals bei derselben Tat betreten lassen, so haben sie die erste Strafe zu überstehen, ihr soll die Brust und ihm das Glied abgeschnitten werden.

Sollte das Weib bei der nämlichen Tat noch einmal betroffen werden, dann soll sie gepeitscht und aus der Stadt verwiesen werden; desgleichen soll ein jeder Mann, der festgenommen und abgestraft worden ist, wenn er bei demselben Verbrechen nochmals betroffen wird, aus der Stadt verwiesen werden. —

Das fünfte Kapitel handelt von den Reichen, welche nach armen Mädchen Verlangen tragen (*Περὶ πλουσιῶν ἐπιθυμούντων πενομένας*).

Wenn ein Reicher sich in ein armes Mädchen verliebt, und seine Eltern nicht einwilligen wollen, dann vereinigt sie das Gesetz und es haben die Eltern ihrem Sohne die Aussteuer ungeschmälert einzuhändigen, so lautet der königliche Befehl.

Dasselbe ist auch bei einem reichen Mädchen zu befolgen, welches sich in einen armen Jüngling verliebt. —

Das sechste Kapitel handelt von den freien Männern, welche sich mit Sklavinnen vergehen (*Περὶ ἐλευθερῶν εἰς δουλεῖαν περιπιπτονιῶν*).

Ein freier Mann, welcher unverheiratet ist und bei Schändung

1) . . . . „*ἄνθ᾽ ὧν κατέλιπε τὸν ἄνδρα τὸν ἴδιον καὶ ἐμίγη τῷ Σατανᾷ. Σύμφερει γὰρ, φησὶν ὁ Κύριος, ἵνα ἓν τῶν μαλῶν σου ἀπόληται ἔνθεν, καὶ μὴ ὅλον τὸ σῶμά σου ἐμβιβασθῇ ἐκεῖθεν ἐν γεέννῃ πυρί.*“



einer ihm nicht angehörigen Sklavin ertappt wird, werde ein Sklave der Herrin oder des Herrn der Magd.

Dasselbe werde auch mit einer freien Frau in Vollzug gebracht, sollte sie sich „töricht" genug mit einem Sklaven einlassen, „denn wer die Glieder Christi zu Gliedern einer Hure gemacht hat, der verdient auch, daß er in die Sklaverei eines Menschen verfalle, auf daß er es einsehe, welch ein großes Übel die Sünde ist, und daß es besser sei, sich gesetzlich zu verehelichen, als ungesetzlich". Deshalb befiehlt das Gesetz, daß „ein jeder seine eigene und nur eine Frau habe, und daß er die verfluchte Hurerei fliehe, durch welche über die Menschensöhne der Zorn Gottes aus dem Himmel hereinbricht. Wer aber dieses Gebot übertritt, hat gehört, welche Strafe ihn erwartet."

Das siebente Kapitel handelt davon, daß die Eltern ihre Kinder im Alter von zehn bis zu zwölf Jahren verehelichen sollen (*Περὶ τοῦ ζευγνεῖν τὰ τέκνα οἱ γονεῖς πρὸς γάμον ἀπὸ ἐτῶν δέκα ἢ δώδεκα*).

Alle Eltern sollen ihre Kinder in dem Alter von zehn bis zwölf Jahren ehelich verbinden, ausgenommen, wenn sie schwach sind. Der Übertreter dieses Gesetzes hat, wenn er sehr reich ist, sechs Pfund Geldes an den Vorgesetzten seines Bezirks zu bezahlen; ist es aber einer aus dem Mittelstande, dann soll er drei, ist er ein Geringerer, so soll er die Hälfte, ist er endlich noch geringer als dieser, so soll er ein Pfund bezahlen, der nach ihm soll sechsunddreißig Geldstücke, der nach ihm achtzehn, der nach ihm neun, der nach ihm zwei und ein Dritteil, der nach ihm eines und ein Hundertteil, der nach ihm die Hälfte zahlen, und keinem soll dafür eine Frist gegeben werden, sondern sie haben augenblicklich die festgesetzte Zahlung zu leisten. Das Vermögen desjenigen, der sich hierbei eine Zögerung zuschulden kommen läßt, soll konfisziert und er auf königlichen Befehl aus der Stadt verwiesen werden. Jeder, der diese Bestimmung übertritt, wird nach seinem Vermögensstande bestraft. Das Bußgeld fällt aber dem Bezirksvorsteher und den unter ihm stehenden Soldaten zu. —

Derjenige, welcher seinen Nächsten bei einer schändlichen und gesetzwidrigen Handlung antrifft und ihn dem Vorsteher des Bezirks nicht anzeigt, bekommt, wenn er reich ist, öffentlich zweiundsiebzig Streiche, ist er arm, so wird er mit vier Geldstücken bestraft, ist er noch ärmer, mit dreien, ist er noch dürftiger als dieser, mit zweien, ist er ganz arm, mit einem. —

Das achte Kapitel handelt von den Kupplern (*Περὶ μαστρωπῶν*).

Einem jeden, der Kuppelei treibt, oder für schändliche Vermischung mit Knaben und Eunuchen den Mittelsmann abgibt, sei es nun Mann oder Weib, wird die halbe Zunge ausgeschnitten.

Die, welche ihre Wohnungen zu Aufenthaltsorten der Hurer machen, und solche Übeltäter aufnehmen und verbergen, sollen eingezogen, durch den Gemeindevorsteher ihres ganzen Vermögens verlustig gemacht, aus der Stadt verwiesen werden. Es wird ihnen auch eine eigenhändige Schrift abgefordert, in der sie versprechen, bei Todesstrafe, in ihrem ganzen Leben nicht wieder in das Land kommen zu wollen.

Das neunte Kapitel handelt von jenen, die den Frauenspersonen auflauern (*Περὶ ὁδουστατούντων γυναικάς*).

Jene, die den Frauenspersonen auflauern und sich mit ihnen gewaltsam einlassen, sollen als Räuber und Feinde Gottes, wenn sie durch das Weib eidlich überwiesen werden, gegen hundert Streiche erhalten, und nachdem man ihnen beide Ohren abgeschnitten, mögen sie entlassen werden.

Sollten sie jedoch hierauf abermals auf derselben Tat betreten werden, dann sollen sie gegen zweihundert Streiche empfangen, und nach konfiszierter Habe verwiesen werden.

Jene, die auf dem Marktplatze oder auf offener Straße herumwandeln und ihre Hände unverschämt nach freien Weibern, der Hurerei und schändlicher Lust wegen, ausstrecken, sollen, wenn man sie ergreift und das Weib sie anklagt, siebzig Streiche erhalten, mitten auf dem Platze, wo das Volk ist; nach konfiszierter Habe sollen sie mit einem Verweise entlassen werden.

Sollte einer auf derselben Tat wieder betroffen werden, dann wird ihm die Hand abgehauen „als einem höchst Unverschämten".

Kein von Gott geschaffener Mensch kann sich in irgend einer Sache selbst Recht verschaffen, bevor er durch Anfrage, wie das Gesetz befehle, nicht eine gesetzliche Entscheidung erhalten hat. Wer aber solches wagt, und irgend einen schlägt oder tritt, oder peitscht. oder mit einem Stabe schlägt, oder geißelt, sei er im Recht oder Unrecht, ohne Ermächtigung des Gesetzes, sei es auf dem Markte oder auf dem Wege, oder zu Hause — ausgenommen jene, welche sich mit dem Unterricht in den Künsten und Wissenschaften beschäftigen, oder der Herr gegen seinen Diener, der Vater gegen seinen Sohn oder seine Tochter, und wenn er dieses aus gerechter Veranlassung getan hat, und nicht wie manche Jähzornige, die, während sie einen Menschen bestrafen wollen, ihn erschlagen — sie sollen sechsunddreißig Geißelhiebe erhalten und wird ihnen eine Zehe von den



Füßen abgehauen, sie sollen aber nach konfiszierter Habe freigelassen werden.

Das zehnte Kapitel handelt von den Ehemännern, welche ihre Weiber schlagen (*Περὶ τοῦ μὴ τυπτεῖν ἄνδρας τὰς ἴδιας γυναικάς*).

Wer seine Ehefrau schlägt, erhält, wenn er ein Reicher ist, sechsunddreißig Streiche und, nachdem ihm ein Verweis gegeben worden ist, wird er entlassen. Ist er aber ein Armer, dann wird er an seinem Vermögen gestraft.

Sollte einer in der Folge sich dasselbe zuschulden kommen lassen und betreten werden, dann wird er eingezogen, und sein Vermögen wenn es ein geringes ist, von dem Bezirksvorsteher unter die Soldaten, die ihm folgen, verteilt; ist aber sein Vermögen beträchtlich, so wird es in den königlichen Schatz gebracht, und der Schuldige aus der Stadt verwiesen.

Das elfte Kapitel handelt von den Trunkenbolden und von jenen, die ihren Tieren schwere Lasten aufladen (*Περὶ μεθυόντων καὶ τῶν φορτουντῶν τὰ κτηνὴ αὐτῶν φόρτια βαρέα*).

Wenn jemand übermäßig betrunken auf dem Markte mit unsicherem Schritte umhergeht und von Mauer zu Mauer taumelt, so muß er ergriffen und eingesperrt werden bis zum andern Morgen, und hat er seinen Rausch ausgeschlafen, dann wird er hinausgeführt und erhält sechzig Streiche, nachher wird er mit einem Verweise entlassen.

Diejenigen, welche ihren Lasttieren allzuschwere Lasten auflegen, sollen überwacht werden. Sie sollen festgenommen werden und gegen sechsunddreißig Streiche erhalten, und nachdem man ihnen einen Verweis gegeben, entlassen werden.

Das dreizehnte Kapitel[1]) handelt von den Raufbolden (*Περὶ μαχομενῶν*).

Wenn einige auf öffentlichen Plätzen in einer Rauferei betroffen werden, so sollen beide Teile, jeder mit vierzig Hieben bestraft werden.

Wenn aber der eine Teil, der geschlagen wird, dem Gesetze gehorsam, seine Hand nicht aufhebt, so ist dieser Teil als unschuldig zu entlassen, während der Angreifer, wer es auch immer sei, achtzig Hiebe erhält, auf zwei Monate in das Arbeitshaus zu Zwangsarbeit gesperrt, dann aber entlassen werden soll. —

Diejenigen, welche einander schmähen und beschimpfen, sollen festgenommen und mit vierundzwanzig Peitschenhieben gestraft, dann aber entlassen werden. —

1) Das elfte Kapitel handelt vom Verkaufen an einem Festtage oder Sonntage.



Wenn einer den andern mit Reden schmäht, der Beschimpfte aber aus Furcht vor dem Gesetze schweigt, und sich bei der Behörde beklagt, so soll der Schmäher achtunddreißig Peitschenhiebe erhalten, seine Habe eingezogen und er entlassen werden. —

Solche, die beim Spiele betroffen werden, sollen gegen zwanzig Streiche erhalten und mit einem Verweise entlassen werden.

VI.

Die türkischen Rechtsgelehrten [1]).

Die türkische Rechtsliteratur hat einen anderen Charakterzug als die arabische, da diese auch viele spezielle Abhandlungen enthält.

Die ersten Rechtsgelehrten der Türkei haben ihre Werke arabisch geschrieben. Erst in unserem XV. Jahrhundert finden wir Rechtsgelehrte, welche in türkischer Sprache schreiben. Solche waren, unter der Regierung des Mohammed I.:

Ssarudsche Pascha, Jakub von Karaman. Er war der Verfasser verschiedener juristischer Kommentare und schrieb auch geschätzte Randglossen zum Hidâja.

Die Rechtswissenschaft zählte unter Murads II. Regierung mehrere ausgezeichnete Gelehrte, wiewohl noch nicht so viele und so bedeutende als unter der folgenden Regierung Mohammed II. Solche waren: Molla Jekàn, Schukrullah, Hamsa. Als Verfasser von Kommentaren über berühmte juristische Werke zeichneten sich aus: der Molla Seid Ali, der auch ein juristisches Grundwerk schrieb; weiter: Mewlana Elias, Mewlana Ibn Minas, Mewlana Kasi, Mewlana Ali Kodschissâri, Mewlana Mohammed, Mewlana Fethullah und Mewlana Hosameddin. Jusuf Bali Efendi hinterließ einen Kommentar zum Hidâja.

Die Rechtsgelehrten, welche unter der Regierung des Mohammed II. lebten und schrieben, waren: Molla Kurani, der der Lehrer des Sultans war; Molla Chosrew, ein geborener Grieche, dessen zwei Werke, die „Stirnenhaare“ und die „Perlen“, die Grundfesten der türkischen Rechtswissenschaft sind. Weiter: Chodschasade, der Randglossen zum Mokthasar Kuduris schrieb; Chatibsade, Alaeddin Arabi, Ibn Magnesia, Kastellani, Chiali, Fenari, Hadschi Baba, Sinanpascha, Mussanifek usw.

---

1) S. das berühmteste Werk von Taschköpritzade „von den Rechtsgelehrten“.



Unter Selim I. finden wir auch viele und vorzügliche Rechtsgelehrte; solche waren: Ssarigiirf, der über das islamitische Recht das Werk „Murtesa" schrieb; Nigisari, Jusuf Dschuneid. Dieser verfaßte Randglossen zum juristischen Werk „Ssadresch-scheriat", Lutfi Sinenpascha usw.

Unter der Regierung Sulejmans I. lebten: der Mufti Kemal-paschasade, Ischak Tschelebi, Ghazali. Weiter Molla Ibrahim von Haleb, der Übersetzer des im ganzen türkischen Reiche noch heute benutzten islamitischen Gesetzbuches „Der Zusammenfluß zweier Meere"; Dselalsade, Nichandschi, Ebulfasl, Baki, Turi, Fethallah, Aarif, Ramasansade. Der berühmteste war Taschköprisade, der im Werk von „Schaikakun naamaijet" die Biographien von 519 Rechtsgelehrten schrieb. Endlich: Hafiz Adschem, Bingeli, Chaireddin usw.

Die Rechtsgelehrten der Zeit Murads III. waren: Takieddin, Gharaseddin, Bojalii Mohammedpascha, Fasil Efendi, Balisade, Abulkadir und Molla Ilusein, Fortsetzer der Biographien Taschköprizades. Weiter: Nischandschi, Ssarigiirf, der Randglossen zum Hidâja schrieb; Auf, Mahmud Khalfa, der über die Klassen der hanefitischen Rechtsgelehrten schrieb; Penwif Efendi, der Randglossen zum Hidâja verfaßte; ebenso: Abulasis Efendi und Sinan.

Unter der Regierung Mustafas sind zu nennen: Altiparmak, Risai Alitschelebi, der zehn große Fetwa-Sammlungen in einem Auszug brachte. Weiter: Menaw, welcher eine Anzahl juristischer Werke hinterließ; Karadscha Ahmed, Molla Kafi, Molla Mohammed Tabibsade.

Die berühmteren Rechtsgelehrten der Zeit von Ibrahim I. waren: Memekfade, Imamfade, Meukufadschi Kara Abdulla, Ssanifade, Kudsifade usw.

Im achtzehnten Jahrhundert finden wir eine große Menge von Rechtsgelehrten, welche insbesondere Sammlungen von richterlichen Entscheidungen herausgeben. So z. B. der Mufti Abdursahim, welcher gegen zehntausend Fetwa unter dem Titel: „Netidschetol-Fetawi" („Das Resultat der Fetwa") gesammelt hat. Weiter: Diirisade Esseid Mohammed Aarif Efendi, der achtzehnhundert Fetwa sammelte. Die Sammlung des Mufti Ali hat fünftausendvierhundert Fetwa; die des Mufti Mohammed Anpora („Fetawii Ankarewi"), Atallah Mohammed Efendi, des Fikhi Mohammed Efendi („Fetawii Atallah Mohammed Efendi"),

des Oberstlandrichters Wassaf Abdullah Efendi, waren ebenfalls bekannt.

Weitere hervorragende Rechtsgelehrten waren: Baldirsade, Hadschisade Mustafa Efendi, dessen Werk unter dem Titel: „Busaatol-hukham fiss-ssik“, d. h. „Die Lehre von der Aufsetzung von Urkunden“ erschien. — Lasisade, der Verfasser zweier Werke dieser Gattung: „Melischal-hukkam fi muinil kufat“ d. h. „Zuflucht der Obrigkeiten als Hilfe der Richter“, und Subdetess-Ssukuk“, d. h. „Auswahl gerichtlicher Aufsätze“. — Außerdem sind zu nennen: Mustafa Kodosi, Abdursahman Ben Scheich Mohammed Ben Suleiman. Dieser letztere schrieb ein Werk unter dem Titel: Medschmaol- enhar fi scherhi multaka el-ebhur“, d. i. „Der Sammelplatz der Flüsse in der Erläuterung des Zusammenflusses der Meere“, das ein weitläufiger Kommentar des Multeka ist.

VII.

Zwei türkische Strafgesetze.

Die türkischen Herrscher sahen mit der Zeit ein, daß die Bestimmungen des Qorâns und der darauf beruhenden religiösen Rechtswissenschaft den Bedürfnissen des Staatslebens nicht mehr entsprechen können. So erließen sie verschiedene Gesetze unter der Bezeichnung: „Chatti scherif“, welche die Bestimmungen des religiösen Rechts verändert oder ergänzt haben.

Die zwei berühmtesten Gesetzgeber der Türken waren: Mohammed der Eroberer und Suleiman I. Beide hatten auch ein Strafgesetzbuch publiziert, welches hier auch besprochen werden soll.

Das „Kanunnáme Sultans Mohammed des Eroberers“ ist eigentlich ein dreifaches Gesetzbuch, welches 1. von der Rangordnung der Großen und Stützen des Reiches, 2. von den Reichsgebräuchen und Zeremonien, und 3. von den Geldstrafen der Verbrecher und von den Einkünften der Ämter handelt.

Die wichtigsten Strafbestimmungen dieses Gesetzbuches sind:

Das Gesetzbuch erhebt den Brudermord — bei der Thronfolge — zum Reichsgesetze. Es sagt: „Die meisten Gesetzgelehrten haben es für erlaubt erklärt, daß, wer immer von meinen erlauchten Kindern und Enkeln zur Herrschaft gelangt, zur Sicherheit der Ruhe der Welt seine Brüder hinrichten lasse; sie sollen danach handeln.“ So sprach der türkische Gesetzgeber!



Das Gesetz bestimmte auch das Bußgeld für Totschlag; es waren 3000 Aspern; im Fall, als ein Auge ausgeschlagen worden war, ist das Bußgeld 1500 Aspern und für eine Kopfwunde 50 Aspern.

Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes sind Polizeigesetze.

Eine größere Reform enthielt das Suleimansche Gesetzbuch. Dieser Sultan verwendete darin eine besondere Sorgfalt auf die Strafgesetze, die in fünf Hauptstücken die Grundlage des Strafrechts des alten türkischen Reiches bildet.

Das erste Hauptstück bestraft die Hurerei nach Maßgabe des Vermögens, mit einer Geldstrafe von 1000 Aspern für die Reichen, von 30 Aspern aber für die Armen.

Die Entführer von Knaben und Mädchen büßen dafür mit dem Verluste ihrer Mannheit.

Wer der Frau oder Tochter eines andern aufpaßt, um sie zu schrecken und sie küßt, erhält scharfen Verweis und zahlt einen Asper für jedes Wort und für jeden Kuß; wer desgleichen mit Sklavinnen tut, kommt um die Hälfte leichter davon, indem er nur für zwei Küsse oder zwei Worte einen Asper zahlt.

Der Anklage der Verführung soll ohne Zeugen nicht Glaube beigemessen werden; beschwört der Beklagte das Gegenteil, so erhält das Weib, oder das Mädchen noch richterlichen Verweis und zahlt einen Asper.

Der Vater, der die Sklavin seines Sohnes beschläft, unterliegt keiner Geldstrafe.

Wer sich mit Tieren vergeht, erhält scharfen Verweis und zahlt einen Asper für jeden Betretungsfall. —

Das zweite Hauptstück bemißt die Strafen für Schimpfworte und Schläge.

Wenn zwei miteinander im Ernste balgen — sagt das Gesetz —, so daß der eine den Kragen des andern zerreißt, erhalten beide einen Verweis und zahlen beide Strafe. Wenn sie einander Bart und Haare ausraufen, werden beide mit Verweis, der Reiche außerdem mit 20, und der Arme mit 10 Aspern bestraft.

Wer dem andern auf dem Wege aufpaßt, oder gar in seinem Hause angreift, wenn sie sich dann gegenseitig beim Barte reißen oder sonst tüchtig schlagen, so wird beiden das Vergehen verwiesen; aber nur der angreifende Teil zahlt die Geldstrafe.

Wer einem andern beim Barte reißt, oder ihm eine Ohrfeige gibt, zahlt nebst dem erhaltenen Verweise 20 Aspern, wenn er vermögend ist, und 10, wenn er arm ist.

Wer dem andern den Kopf blutig schlägt, zahlt 10 Aspern; ist die Wunde von der Art, daß ein Knochen herausgenommen werden muß, so zahlt derjenige, welcher dem andern auf diese Weise den Kopf gespalten, 100 Aspern, wenn er bei Vermögen, 50, wenn er aus dem Mittelstande und 30, wenn er arm ist.

Für einen Totschlag, wenn nicht das Wiedervergeltungsrecht ausgeübt wird, zahlt der Mörder 400 Aspern, wenn er einer von den Reichen, 100, wenn er ein Armer, und 20, wenn er vom Mittelstande ist.

Wer verwundet wurde, und keine Zeugen angibt, soll nicht angehört werden, es sei denn, daß der Beklagte sonst solcher Streiche verdächtig ist, oder mit dem Verwundeten in offener Feindschaft gestanden habe, worüber dem Richter die Erkenntnis zukommt.

Wird in einem Viertel der Stadt oder in einem Dorfe ein Erschlagener gefunden, so muß genaue Untersuchung angestellt, der Mörder ausfindig gemacht und nach Gebühr bestraft werden. Wird aber bloß ein Leichnam gefunden, ohne Spuren eines gewaltsamen Todes, so darf niemand beunruhigt werden.

Wer den andern mit Pfeil oder Messer verwundet, zahlt nach erhaltenem Verweise 200 Aspern Strafgeld, wenn er reich, 50, wenn er arm, und 100, wenn er vom Mittelstande ist.

Wer dem andern auf dem Wege aufpaßt, und mit Pfeilen nach ihm schießt, wird mit pfeildurchstochenem Ohre, so daß der Pfeil darin steckt, öffentlich herumgeführt.

Wer wider einen andern auf dem Wege lauernd den Säbel oder das Messer zieht, zahlt schon bloß dafür 50 Aspern, wenn er vermögend, und 10, wenn er arm ist.

Zahn für Zahn und Auge für Auge! Wenn aber das Vergeltungsrecht nicht ausgeübt wird, zahlt der Reiche, welcher einem andern ein Auge oder einen Zahn ausschlägt, 200, der Mittlere 100, der Arme 50, 40, 30 Aspern.

Für Sklaven zahlen ihre Herren die Hälfte dieser festgesetzten Strafen. Knaben, die sich balgen und schlagen, zahlen keine Strafe.

Wenn Weiber einander schlagen oder bei den Haaren reißen, gibt ihnen der Richter, wenn sie nicht unter die Verschleierten, d. h. unter die Frauen von Stand gehören, einen Verweis, und legt ihnen für je zwei Streiche einen Asper auf. Sind es aber Frauen von Stand, so läßt er es bei Drohungen und einer Strafe von 20 Aspern bewenden. —

Das dritte Hauptstück enthält die Strafen des Weintrinkens, des Diebstahls, des Straßenraubes und der Plünderung.



Wer Wein trinkt, unterliegt der Strafe des Richters, und zahlt für jeden Trunk einen Asper. Der Türke, der Wein preßt, oder verkauft, wird vom Richter mit einem Verweise und mit einem Asper Strafe belegt, je für zweimaligen Betretungsfall.

Wer Gänse, Hühner und Enten stiehlt, wird vom Richter mit Verweis und einem Asper Strafe belegt für die Handlung des Diebstahls, ohne dessen Wert, der besonders in Anschlag gebracht wird.

Dem, der ein Pferd, einen Maulesel, Esel oder Büffel stiehlt, wird die Hand abgehauen, oder er zahlt 200 Aspern, wenn er sie behalten will.

Dem, der heimlich aus dem Hause oder aus der Scheune des andern Korn stiehlt, wird die Hand abgehauen; er kann sich aber, wenn er reich ist, mit 40, wenn er bei mittlerem Vermögen ist, mit 20, und wenn er arm ist, mit 10 Aspern loskaufen.

Der Diebstahl von Kleidungsstücken, oder von einem Turban, Messer, Vortuch usw. wird mit einem richterlichen Verweise und einem Asper bestraft. —

Nächste Verwandte, die sich untereinander im Hause bestehlen, kommen mit einem Verweise davon.

Wer im Zorne dem andern den Turban vom Kopfe reißt, empfängt einen Verweis und gibt einen Asper.

Diebe, welche Sklaven stehlen, Kaufläden erbrechen oder schon einige Mal auf kleineren Diebstählen ertappt worden sind, werden gehangen.

Für den Ersatz eines in der Nähe eines Dorfes begangenen Raubes haften seine Einwohner insgesamt.

Sind die Diebe Lehensträger, so werden sie zwar verhaftet, aber vor ihrer Bestrafung muß an die hohe Pforte Bericht erstattet werden.

Falschen Zeugen, Verfälschern und Falschmünzern wird die Hand abgehauen.

Zweimalige Unterlassung des täglich fünfmal gesetzmäßigen Gebetes und Fastenbruch wird mit einem Asper bestraft.

Verleumder und Ohrenbläser sollen zum Ersatze des von ihnen durch Anschwärzung verursachten Schadens verhalten werden. —

VIII.

Das türkische Gerichtswesen.

Der höchste Richter des Reiches ist der Mufti.

Seine unmittelbaren Unterbeamten sind: 1. der „Scheichul Islam Kiajasi“, d. h. der Stellvertreter des Mufti in allen politi-



schen und ökonomischen Geschäften; 2. der „Telchissdschi“ d. h. der Vortragmeister, des Mufti Geschäftsmann an der Pforte; 3. der „Mektubdschi“, d. h. dessen Kanzler; 4. der „Fetwa Emini“, d. h. der Direktor der Kanzlei, in welcher die Fetwa ausgefertigt werden.

Die übrigen höheren Richter sind: die „Ssadri“, d. h. die Oberstlandrichter der einzelnen Provinzen. Jeder von ihnen hat sechs Beamte unter sich, welche die Geschäfte seines Wirkungskreises schlichten: 1. der „Tefkeredschi“, d. h. der Bittschriftmeister; 2. der „Rufmamedschi“, d. h. der Tagebuchführer; 3. der „Matlabdschi“, d. h. der Rollenführer der Richterstellen; 4. der „Tatbikdschi“, d. h. der Bewahrer der Siegel aller Richter, um deren Echtheit zu erhärten; 5. der „Kiaja“, d. h. der Stellvertreter, der mit dem Rechnungswesen beauftragt ist.

Der Richter von Konstantinopel (der „Istambul Kadisi“) ist auch ein Richter des ersten Ranges. Unter ihm stehen: 1. der „Un Kapan Naibi“, d. h. sein Stellvertreter bei den Mehlmagazinen; 2. der „Jagh Kapan Naibi“ d. h. der Stellvertreter für die Magazine für Öl und Butter; 3. der „Ajak Naibi“, d. h. der Stellvertreter für Gewicht, Maß und Marktpreis.

Hierher gehören auch die Molla der beiden heiligen Städte, der Molla von Mekka und der Molla von Medina.

Unter den hohen Richtern stehen die Kadi.

IX.

Das armenische Strafrecht.

Die in der asiatischen Türkei wohnenden Armenier sind der Herrschaft des dort geltenden mohammedanischen Rechtssystems nicht unterworfen, sondern sie haben eine besondere Gesetzgebung [1]).

Als ihre Grundlage können wir das alte und das neue Testament und im allgemeinen die heiligen Schriften der Kirchenväter bezeichnen. Jedoch finden wir darin auch die Spuren der älteren armenischen Gesetze.

Das armenische Rechtssystem bietet uns auch das Strafrecht.

Die strafrechtlichen Bestimmungen der armenischen Gesetzgebung beziehen sich insbesondere auf den Diebstahl, Mord, Körperverletzung und Ehebruch.

1) Diese Gesetzsammlung war in Konstantinopel (1868) in armenischer Sprache und in einer türkischen Übersetzung herausgegeben.



Wenn ein Ungläubiger ein Stück Vieh von einem Landmann stiehlt, so wird er mit dem Verluste seines Gesichts und einer Hand bestraft, ins Ausland verbannt und seine Familie nebst seinem Vermögen der Krone übergeben.

Macht sich ein Christ dieses Verbrechens schuldig, so wird ihm die gestohlene Sache abgenommen, sein Vermögen konfisziert, seine Familie aber freigelassen.

Wenn ein Ungläubiger einen Christen vorsätzlich erschlägt, so muß er hingerichtet werden; war der Mord nicht prämeditiert, so wird ihm der rechte Arm abgehauen und er zahlt eine Entschädigung. Übrigens kann für den Mord eines „guten Menschen" keine Entschädigung festgestellt werden, „denn er ist das Geschöpf und das Ebenbild Gottes".

Wenn ein Christ einen Ungläubigen vorsätzlich erschlägt, so zahlte 122 Goldstücke; geschah es unvorsätzlich, 61 Goldstücke, von welcher Summe der dritte Teil den Verwandten des Erschlagenen zufällt.

Wenn aber ein Christ einen andern Christen erschlägt, so hat er eine Entschädigung zum Vorteil der Anverwandten des Ermordeten zu zahlen und wird außerdem mit einer seinem Stande angemessenen Geldbuße belegt.

Zwar sollte ein Mörder nach dem Gesetze selbst wieder mit dem Tode bestraft werden, aber haut man ihm einen Arm ab, so hat er noch Zeit zur Reue.

Ist ein Mörder nicht imstande, eine Entschädigung zu zahlen, so wird er nebst seiner ganzen Familie zum Vorteil der Anverwandten des Erschlagenen verkauft.

Für einen nicht prämeditierten Mord erfolgt nur die Hälfte der gewöhnlichen Entschädigung zum Vorteil der Verwandten, außerdem zahlt der Mörder eine Geldstrafe, Leibesstrafe aber bekommt er nicht.

Wer aus eigenem Antriebe zur Ausführung eines Diebstahls schreitet und dabei erschlagen wird, der ist für sich selbst verantwortlich.

Ein Kopfgeld kann von Ungläubigen, nicht aber von Christen eingetrieben werden.

Wer seine Frau wegen Ehebruch tötet, hat es vor Gericht zu verantworten, „denn wegen Ehebruch befiehlt Gott, sich zu scheiden, aber nicht einen Mord zu begehen".

Wenn aber eine Frau ihren Mann durch Gift oder auf irgend eine andere Art tötet, so hat sie in diesem und im künftigen Leben dafür zu büßen.



Wer das Haus eines andern vorsätzlich anzündet und dabei betroffen wird, der wird ebenfalls verbrannt. Wird er von dieser Strafe verschont, so haut man ihm eine Hand ab und er zahlt die Hälfte des durch den Brand verursachten Schadens. Erläßt man ihm auch das Abhauen der Hand, so muß er den ganzen Schaden ersetzen.

Wenn Vieh bei dieser Gelegenheit umkommt, so hat er das Vierfache, für Getreide und Heu das Doppelte zu ersetzen, desgleichen auch für Kleidungsstücke und andere Sachen, jedoch muß dabei das Vermögen des Angeklagten berücksichtigt werden.

Wenn ein Weltlicher oder Geistlicher einen Toten bestiehlt und im Betretungsfalle seine Tat nicht eingesteht, so ist er mit dem Tode zu bestrafen.

Gesteht er aber sein Verbrechen, so wird er nicht der Todesstrafe unterworfen, sondern nur von der Kirche ausgeschlossen und zu einer lebenslänglichen Kirchenbuße verurteilt.

Wenn jemand durch ein falsches Zeugnis unschuldig mit dem Tode bestraft wird, so muß der Meineidige eine fünfjährige Buße tun und ein Jahr Kranke pflegen.

Wird jemand durch falschen Zeugen nicht zum Tode, sondern zu einer Geldstrafe verurteilt und der Meineidige in der Folge entdeckt, so muß dieser allen dadurch entstandenen Schaden ersetzen und außerdem sich der oben vorgeschriebenen Buße unterwerfen.



XV.

Zur Verteidigung der Graphologie.[1])

Von

Frau **Magdalena Thumm-Kintzel** in Gr.-Lichterfelde.

Herr Medizinalrat Dr. Näcke hat im „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik", Band 33 Heft 1/2 unter dem Titel „Graphologische Randglossen" eine Reihe von Angriffen gegen die Graphologie veröffentlicht. Da der Herr Verfasser mich persönlich aufforderte, event. eine Erwiderung zu schreiben, gibt mir dies eine willkommene Gelegenheit zur Antwort.

Die beiden ersten Punkte des Aufsatzes lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. „Was ist Charakter, was eine bestimmte Eigenschaft?"

2. „Wer kennt den sogen. Charakter eines Nebenmenschen gut genug, um ihn mit Sicherheit zeichnen zu können?" zwei Fragen, die von dem Verfasser als unbeantwortbar bezeichnet werden.

Hierauf sei zunächst gesagt, daß die Fähigkeit, den Charakter eines Nebenmenschen zu erkennen, seine Eigenschaften scharf zu definieren, dem einen mehr, dem andern weniger gegeben ist, daß sie ein Talent ist, etwa wie die Kunst der Diagnostik beim Arzte. Der begabte Diagnostiker vermag eine Krankheit zu erkennen, die ein weniger begabter nicht sieht. Ebenso vermag ein begabter Menschenkenner bestimmte seelische Eigentümlichkeiten zu sehen und in Begriffe zu kleiden, wo einem nicht in dieser Richtung Veranlagten alles in Nebel zerrinnt. Welch gewaltige Arbeit im Erkennen und Definieren von menschlichen Eigenschaften schon geleistet wurde, dafür haben wir in der Sprache ein unauslöschliches Dokument. Welch scharfe Beobachtungsgabe, welch schlagende Begriffsbildung gehörte dazu, um z. B. Worte zu formen wie „hochmütig", „niedergeschlagen", „eigennützig" „zugeknöpft", „wankelmütig", „versteckt" und zahlreiche andere. Aus der Lebendigkeit der Anschauung heraus

---

1) Dieser Titel stammt von Unterzeichnetem. Frau Thumm-Kintzel hatte ihm die folgende Arbeit mit der Bitte übersandt, ihre Veröffentlichung in diesem Archiv bei Herrn Prof. H. Groß zu befürworten, was geschehen ist.

Dr. P. Näcke.

wurde hier ein Wort geprägt, das in sich selbst bereits das Bild der jeweiligen Eigenschaft uns deutlich vor Augen führt. Und was unsere Vorväter zu leisten imstande waren, sollte das uns so völlig versagt sein, die wir die Früchte ihrer Arbeit in der Sprache in Händen haben, die wir soviel reicher ausgestattet sind als jene, die mit stammelnden Worten dem Gesehenen, Gefühlten erst Form geben mußten?

Gewiß, sie hatten auch wieder viel vor uns voraus. Der moderne Mensch ist im Gegensatz zu seinen einfacheren Vorfahren ein höchst kompliziertes Geschöpf, das — oft herausgerissen aus der ihm angemessenen Sphäre — die Eigenschaften seines Charakters nicht in angeborener Richtung rein und frei entwickeln kann, sondern dessen ererbte Eigenschaften durch tausend Dinge in ihrer Entwicklung gehemmt und ihrer Richtung verschoben werden. So finden wir bei ihm nur selten klare Farben, reine Töne, sondern meist Mischfarben und Übergangstöne, die schwer zu analysieren sind. Nur mühsam lassen sich da oft in dem wirren bunten Knäuel von Eigenschaften (an dem nicht zuletzt auch die unnatürlichen Rassenmischungen schuld sind) einzelne Fäden auseinanderhalten und nach Farbe und Form sondern.

Aber doch gibt es auch heut noch Typen, gibt es „eitle Gecken“, „Nörgler und Krakehler“, „Schwächlinge“, „Verschwender“, „Egoisten“, „Schwindler“, „Leichtfüße“, „Pedanten“ und im Gegensatz zu ihnen einfache, friedliche tüchtige, selbstlos-liebevolle, verläßliche, geniale Naturen, gibt es Heißblütige und Kaltherzige, Unbesonnene und Besonnene usw. Wir alle kennen Menschen, die bestimmte Eigenschaften in ihrem Charakter zu klarster Entfaltung gebracht haben, ja bei denen oft bis ins Kleinste hinein alle andern Eigenschaften sich dem Gesamtbilde harmonisch angliedern und einen sogenannten Typus bilden.

Zu solchen Typen gehört z. B. eine große Anzahl der chronischen Verbrecher, wie sie von Staatsanwalt Dr. Erich Wulffen in seinem klassischen Werke „Psychologie des Verbrechers“ (Verlag Langenscheidt, Groß-Lichterfelde 1908) so anschaulich geschildert wurden. Zu solchen Typen gehören ferner viele Geisteskranke, besonders die Paranoiker.

Wie die handschriftlichen Zeichen instinktiven Täuschens und Betrügens bei Fälschern und Hochstaplern, die Zeichen der Habgier und Schwäche bei Dieben, die Zeichen für das Gewalttätige, rücksichtslos Brutale bei Einbrechern und Raubmördern sich am leichtesten erforschen lassen, so ist die Handschrift des Paranoikers mit Größenwahn geradezu klassisch für Eitelkeit, Dünkel, Sichselbstanpreisen und naiven Egoismus. Nirgends finden wir solche Auswüchse dieser



Zeichen wie gerade bei ihm. Und dasselbe gilt für die handschriftlichen Zeichen der Rechthaberei, des Streitens und Querulierens beim paranoischen Querulanten und für die Zeichen des Ängstlich-Mißtrauischen, des zaghaften Zauderns beim paranoischen Verfolgungswahn. Und wie die handschriftlichen Züge der Manie und Melancholie die gegensätzliche Stimmungslage so anschaulich zum Ausdruck bringen, das ist wohl den meisten Psychiatern bekannt; auch könnte man in ähnlicher Weise die Hysterie, die Epilepsie, den Alkoholismus und manch andere Erkrankungsformen der Psyche heranziehen.

Hier also müssen wir mit unseren handschriftlichen Studien einsetzen, an solch klassischen Fällen muß unser Blick sich bilden und schärfen und Sicherheit der Diagnose gewinnen. Haben wir uns an solchen Typen das Bild einer handschriftlichen Geste scharf eingeprägt, dann werden wir es auch in schattenhafterer Form und in Verschmelzung mit andern Gesten der Handschrift wiederzuerkennen vermögen und dürfen uns dann auch an kompliziertere Handschriften heranwagen. Auch der erfahrene Arzt verzweifelt nicht an der Möglichkeit einer Diagnose, wenn die Fülle von oft gegensätzlichen Symptomen fast verwirrend erscheint. Auch für ihn ist es oft ungemein schwer, aus einer Komplikation von Symptomen ein reines Bild der Krankheit darzustellen, auch er sucht sich zunächst für Studienzwecke klassische Fälle, wagt sich dann aber auch an Komplikationen des Krankheitsbildes heran. Genau so verfährt der vernünftige Graphologe.

Es ist also wohl schwer, aber keineswegs unmöglich, auch einen komplizierten Charakter richtig zu erkennen und seine Eigenschaften zu definieren.

So können wir jetzt zu Punkt 3 in den Ausführungen des Herrn Medizinalrat Dr. Näcke übergehen. Er lautet: „Die vieldeutige Wurzel der meisten sogen. Eigenschaften sind eine dritte kaum zu überwindende Schwierigkeit für den Graphologen. Ein Zeichen für eine bestimmte Eigenschaft zu finden, ginge daher kaum an, es müßten eben mehrere Zeichen sein.“

In der Tat ist das Bild vieler Eigenschaften ein höchst vielfarbiges. So kennen wir z. B. schon heute sechs ganz verschiedene handschriftliche Zeichen für allerlei Arten der Eitelkeit: als Spiegeleitelkeit, als sich überhebender Dünkel, als höhnische Arroganz, als sich anpreisende Eigenliebe, als sich zierende Affektiertheit, — und viele andere harren noch der Erforschung. Sie alle haben aber zunächst eine Einheit der Form durch das was sie als eitel stempelt, — sind anderseits aber differenziert durch ihre Verbindung mit einer



oder mehreren andern Eigenschaften, die die Form des Zeichens — diesen Nebeneigenschaften entsprechend — variiert. Es sind aber gerade diese Verknüpfungen, diese vielfach verschlungenen Wurzeln der Eigenschaften ein Kriterium für die Zuverlässigkeit des jeweiligen Zeichens insofern, als nur das Zeichen sich passend in das Gesamtbild einfügt, das wirklich am richtigen Platze steht, wirklich richtig gedeutet wurde. Steht es an verkehrter Stelle, so ruft es sogleich wildeste Widersprüche hervor. Wie ich an anderer Stelle sagte: „Der Komplex der handschriftlichen Zeichen ist wie ein Mosaikbild, wo jedes Steinchen durch Besonderheiten der Form oder Farbe auf einen bestimmten Platz angewiesen ist, wenn die Harmonie des Ganzen gewahrt bleiben soll. Es läßt sich nur dann sinngemäß in das Gesamtbild einfügen, wenn es da steht wo es hingehört (d. h. richtig gedeutet wurde), steht es dagegen an verkehrter Stelle, so ruft es sogleich Reibungen hervor, es entstehen Widersprüche mit andern Zeichen, die einen Irrtum verraten.“

Ähnlich vielfarbig wie die Eitelkeit ist die Lüge, für die wir sieben ganz verschieden zu deutende handschriftliche Zeichen schon heute kennen, ferner die Willensschwäche, die intellektuelle Begabung usw. Die verschiedenen Wurzeln einer Eigenschaft sind im Schriftbilde also ebenso mannigfaltig, lassen sich hier aber festhalten, messen, analysieren, — und das ist der große Vorzug der Graphologie. Es sei auch hervorgehoben, daß hier die ersten Schritte die schwersten waren. Hatte man nur einige wenige handschriftliche Zeichen richtig gedeutet, nur wenige Eigenschaften an den rechten Platz gestellt, so lassen sich die nachfolgenden sehr viel leichter um sie herum gruppieren.

Das aber kann ich rücksichtslos unterschreiben, daß — wie Herr Medizinalrat Dr. Näcke sagt — jeder Graphologe ständig Änderungen an seinem System vornehmen, ständig umlernen und weiterforschen müßte. Wir sind gewiß hier nur ganz im Anfange der Forschung und werden — wie auch der Mediziner, vor allem der Psychiater — niemals ein Ende erreichen. Doch wollen wir zufrieden sein, wenn es uns vorläufig gelingt, in großen Strichen die Menschen voneinander zu sondern und das zarte, vielverschlungene Gewebe einer menschlichen Seele wenigstens in seinen Grundlinien darstellen zu können. Und das vermögen wir schon heute und dieser bescheidene Anfang soll uns zu weiterem Forschen ermutigen.



XVI.

Dunkle Linien in der Schrift und verwandte Erscheinungen.

Von
A. Delhougne, Mülhausen im Elsaß.

Mit 4 Abbildungen.

„Je klarer der Schriftsachverständige sich die Entstehung der Handschrift im einzelnen vorstellen kann, desto besser und leichter wird er die willkürlichen und unwillkürlichen Schriftveränderungen und deren Ursachen herausfinden, m. a. W. die Handschrift analysieren, physiologisch zergliedern und ihre Merkmale (Schrifteigentümlichkeiten, Schreibgewohnheiten) nachweisen können. Darin liegt das ganze Geheimnis der Handschriftenvergleichung".
Dr. jur. Hans Schneickert.

Dieses Geheimnis ein wenig zu lüften ist der Zweck der folgenden Zeilen. — Nachdem ich in Band 32 S. 56ff. eine erste Darstellung über Entstehung dunkler Linien in der Schrift gegeben habe, will ich dieses Mal die dunklen Linien und die verwandten Dinge etwas eingehender besprechen. Dies erscheint um so angezeigter, als manche Leser den Wert und die Wichtigkeit dieser Realerscheinungen nicht erkannt haben. Es mag dies darauf zurückzuführen sein, daß für die Beobachtung dieser Linien wesentliche optische Schwierigkeiten vorhanden sind. Denn mit dem gewöhnlichen in den optischen Geschäften vorrätigen Lupenmaterial von enormer Größe und Glasdicke, das nicht einmal chromatisch korrigiert ist und gewaltige Figurenverzerrungen nach den Rändern aufweist, erblickt man nur ausnahmsweise eine besonders starke Linie. Auch die Vergrößerung reicht meist nicht aus. — Mit dem Mikroskope aber sind diese leichten, je nach dem Individuum verschiedenen, oft nur gering eingeritzten Linien, zumal im dunkeln oder schwarzen Untergrunde so wenig wahrzunehmen, wie etwa die Linienbildungen auf einem Damasttischtuche, die durch gleichlaufende Kreuzungen und Übereinanderschiebungen der Fäden entstehen; unter dem Mikroskope sieht man hier nur Gespinstfasern, dort nur Papierfasern und diejenigen, welche nicht zu mikroskopieren gewohnt sind, können sich vielleicht eine Vorstellung davon machen, wenn sie hören, daß bei



Einstellung des Mikroskopes auf die Oberfläche eines Striches mit einer modernen Tinte, die von der nachträglichen Oxydation des Eisenoxydulsalzes herrührende schwarze, oft bloß schiefergrauschwarze Färbung der Papierfasern sichtbar wird; — bei Einstellung auf den Rand derselben Linie aber erblickt man zuweilen die zum Auffärben benutzten Farbstoffe: (früher Indigo, später Teerfarbstoffe, wie Phenolblau u. dergl.). Das Beste, was man sich für die Beobachtung dieser Linien wünschen möchte, wären große Lupen mit starker Vergrößerung, chromatisch und aplanatisch korrigiert. — Eine ziemlich gute Lupe ist schon die sog. Frauenhofersche Lupe, bestehend aus zwei plankonvexen Gläsern, wie sie häufig von Rouleauxstechern, Graveuren und Molettestechern benutzt wird. Sie hat eine Apertur bis zu 50 mm, aber gewöhnlich nur 4—6fache Vergrößerung. — Von Cylinderlupen, Coddington-, Brewster- und ähnlichen Lupen will ich gar nicht sprechen; die Konstruktion der besten von ihnen läuft darauf hinaus, daß durch Einschnitte rings herum die Randstrahlen abgeschnitten werden sollen. — Am brauchbarsten habe ich die Steinheilschen aplanatischen Lupen gefunden, die aus einer ungleichbikonvexen Crownglaslinse mit zwei angekitteten Flintglasmenisken bestehen. Sie haben ein sehr ebenes farbenreines Gesichtsfeld und eine gute Korrektion der Bilder. Ich bediene mich solcher aplanatischen Lupen von Ernst Leitz in Wetzlar, die dort zu 10 M. das Stück zu haben sind. — Doch hat

Nr.	62	bei	8	mal.	Vergrößerung	20	mm	Gesichtsfeld
„	63	„	10	„	„	15	„	„
„	64	„	12	„	„	12	„	„
„	65	„	16	„	„	10	„	„
„	66	„	20	„	„	3,5	„	„
„	67	„	30	„	„	2	„	„
„	68	„	40	„	„	1	„	„

Nach den eigenen Angaben des Fabrikanten „eignen sich die starken Aplanate Nr. 64—68 nur für Stative mit Zahn und Trieb.“

Da aber manche dieser Linien erst bei 16maliger Vergrößerung sichtbar werden (Nr. 65), so wird man begreifen, daß ein im Mikroskopieren und Lupieren wenig oder gar nicht geübter Richter, der die Erläuterungen des Sachverständigen nachzuprüfen hat, mit so kleinen Gläschen wohl gar nichts sehen wird.

Eine derartig korrigierte Lupe mit wesentlich größerem Gesichtsfelde (als vorher angegeben) herzustellen, ist der Firma Ernst Leitz so wenig möglich als derjenigen von Carl Zeiß in Jena Letztere Firma liefert aplanatische Lupen nach Steinheil zu 18 M. das Stück oder als Einschlaglupe zu 21 M.



Nr. 9 und 10 haben bei 6 mal. Vergrößerung 36 mm Gesichtsfeld
„ 10 „ 12 „ „ 10 „ „ 15 „ „

Außerdem liefert Carl Zeiß in Jena noch anastigmatische Lupen mit vierlinsiger Konstruktion, die nach Angabe des Fabrikanten „selbst bei starken Vergrößerungen noch in allen Teilen eines verhältnismäßig großen Sehfeldes eine gute Abbildung geben und dabei einen überraschend großen freien Objektabstand besitzen.“ Sie kosten 22 M., als Einschlaglupe 25 M., als Doppellupe 42—48 M. Es hat

Nr. 1005 bei 16 facher Vergrößerung 10 mm Gesichtsfeld
„ 1010 „ 20 „ „ 8 „ „
„ 1015 „ 27 „ „ 6 „ „

Verantlupen mit $1\frac{2}{3}$—$3\frac{1}{2}$facher Vergrößerung, Chevalier- oder Brückesche Lupen mit Objektiv und Ocular (ähnlich wie holl. Fernrohr), ebenso stereoskopische Lupen (zweiäugig) wie die binokulare Handlupe nach Eilhard Schultze scheinen mir wegen der geringen Vergrößerung (4 mal) und der größeren Belästigung beim Untersuchen wenig geeignet.

Es liegen also bedeutende optische Schwierigkeiten für die Beobachtung dieser Linien und das Absuchen ganzer Schriftstücke vor. Ich habe selbst „Sachverständige“ gefunden, die behaupteten, sie sehen nichts. Anderseits habe ich in bestimmten Fällen meine eigenen Beobachtungen durch den im Mikroskopieren sehr erfahrenen Vorsteher des städtischen chemischen Untersuchungsamtes zu Mülhausen i. Els., Herrn Dr. Gronover, verifizieren lassen und gerade dieser Herr war es, der mich veranlaßte, an Herrn Prof. Dennstedt vom Hamburgischen Staatslaboratorium zu schreiben.

Wenn ich nun in meiner ersten Darlegung sagte, daß man die meisten der hierhin gehörigen Fälle schon bei Verfolgung des Meyerschen Prinzips über Schriftrinne und überstehenden Rand hätte aufklären können, so ist es andererseits das Verdienst Soenneckens schon im Jahre 1881 auf den Gang und die Beobachtung der Federbeinlinien aufmerksam gemacht zu haben. Freilich geschah dies nicht in der Absicht Schriftidentifikationen vorzunehmen, sondern lediglich, um die Unmöglichkeit darzutun, mit den heute üblichen spitzen Schreibfedern die sog. eckigspitzen deutschen Schriftbuchstaben so nachzubilden, wie die Kupferstecher und Lithographen im Verein mit den Kalligraphen sie vorschrieben. So weist er in seinem Werke: „Das deutsche Schriftwesen und die Notwendigkeit seiner Reform“ v. Friedr. Sönnecken, Bonn-Berlin 1881 nach, daß die spitzen sog. deutschen Schriftfiguren aus der Benutzung abgestumpfter Federn ohne Druckanwendung hervorgegangen sind und erläutert dies



auch an vergrößerten Figuren, um die entstehenden „Trugformen“ zu zeigen, die sich wirklich spitz nur mit breitspitzigen Federn schreiben lassen. Man vergleiche auf der Soenneckentafel die „Trugformen“ 1—6 mit 7 und 8.

Es wird sofort ersichtlich, daß die „geschätzten spitzen elastischen Schreibfedern“ an Stelle der spitzen Formen rundliche verlangen. Die dabei zutage tretende Beobachtung der Federbahnen, wie überhaupt der ganzen Schriftzüge ist aber weder von der Didaktik des Schreibens noch von der Schriftvergleichung genügend gewürdigt worden. Die maßgebenden Pädagogen beschränkten sich meist darauf, ihre Schüler verständnislos die eigenen Schriftfiguren schematisch nachmalen zu lassen, was teilweise dahin ausartete, selbst ganze Schulinspektionsbezirke nur z. B. in Steilschrift unterrichten zu lassen —, eine Formensklaverei, die von der Psychologie und der Physiologie des Schreibens keine Ahnung hat und nur an die Pedanterie im Reiche des Zopfes erinnert.

Bei der Schriftvergleichung ist die Beobachtung der Federbeinlinien — wenn nicht ganz, so doch teilweise — wahrscheinlich auch schon von früheren Sachverständigen geübt worden. Dafür sprechen ihre Angaben über den „Federstrich“ seit Raveneau (1656). — Wer sich hierfür weiter interessiert, der lese in A. Bertillon, la comparaison des écritures et l'identification graphique oder die betr. deutsche Übersetzung in Dr. jur. Hans Schneickert, Bedeutung der Handschrift im Zivil- und Strafrecht S. 123 nach. — Aus dem Kapitel (X) geht hervor, daß die Sachverständigen früherer Zeit ebenso wie Adolf Henze ihr Geheimnis sorgfältig gehütet haben; ferner, daß auch Bertillon sehr wohl die verschiedenen Einflüsse der Körper- Arm-, Hand- und Fingerhaltung („ob der Druck vom Zeigefinger oder vom Daumen ausgehe“) gekannt hat. — Jedoch blieb es Dr. Georg Meyer vorbehalten, einen entscheidenden Schritt weiter zu gehen.

Das eben erwähnte Werk Soenneckens ist aber noch in anderer Hinsicht wichtig. Bei der Aufzählung der Literatur erwähnt er S. 26 auch Wolfgang Fuggers „Formular manncherley schöner schriefften“ vom Jahre 1553. Darin mahnt Fugger auf Bogen c, Blatt II:

„Merck auch/ das du die federn zwischen den fingern nit hin vnn her weltzest/ oder etwan verwendest/ sonder/ wie du sie erstmals fassest vnnd aufsetzest/ also füre sie vnuerruckt fort/ dann die federn bringts selbst mit sich/ wo der Buchstab dick oder dünn sein sol.“ — Geht hieraus nicht schon hervor, daß alle Schreiblehrer mit ihren allgemeinen und besonderen Vorschriften die Individua-



lität der persönlichen Eigenart nicht zu unterdrücken imstande waren?

Fig. 1–6: Eckige Form unvollkommen mit spitzer Feder.
(Nach Soennecken.)

1. Zunehmender Federdruck.

2. Abnehmender Federdruck.

3. Gleichmäßiger Federdruck.

4. Federdruck anfangs gleichmäßig, dann Haarstrich, welcher die untere rechte Kante des dicken Striches berührt. Tintenfüllung der Ecke beim Aufstrich.

5. Schnell zunehmend, dann wie 4. –

6. Gebogen angesetzter Haarstrich sonst wie 4. –

7. Breite Federspitze: Eckige Form.

8. Spitze Feder: Runde Form.

Dieses Wälzen und Wenden des Federhalters und die dadurch bedingte Registrierung haben wir aber als unbewußtes individuelles Merkmal neben anderen Dingen in den späteren Erläuterungen zu

beachten. Da ich seit Fugger keinen Schriftsteller kenne, der dieses Drehen und Wälzen erwähnt — wenn man nicht Bertillons „Druck vom Zeigefinger oder dem Daumen“ dahin auslegen will —, so erscheint es doppelt wichtig, einen so alten Gewährsmann anzuführen gegenüber solchen, die eine derartige Manipulation der Feder nicht beobachtet haben. Ebenso sind auch die Soenneckenschen Demonstrationsfiguren für den Sachverständigen sehr lehrreich, wenn auch im praktischen Schreibgebrauch die Spitzen abgerundete oder abgestumpfte Ecken bei der Vergrößerung zeigen.

Halten wir nun Rundschau im Handschriftenmaterial, so sehen wir nach dem Vorgange der alten Schreiblehrer des 16. und 17. Jahrhunderts und ihren Vorschriften zunächst solche Handschriften, die dadurch entstehen, daß nur die leiseste Berührung oder minimale Annäherung an das Papier den Adhäsionstintentropfen geläufig weiterführt, ohne die Spur einer Federspaltung sichtbar zu hinterlassen. Dies kann sowohl durch breitspitzige Gänse- und Rohrfedern, durch ebensolche Stahlfedern (Rundschriftfedern), durch Kugelspitz- und ähnliche Federn, wie auch durch gewöhnliche spitze Federn, Stylographs, Glasröhrchen, Holzspähne, ja selbst mit der umgekehrten Feder geschehen. Eine so entstandene reine Adhäsionsschrift ist übrigens selten. Die meisten Handschriften zeigen Druckspuren der Feder (Pressionsschrift) in dunkeln Linien und Färbungen verschiedenster Art und das trotz aller didaktischen Schulvorschriften älterer und neuerer Zeit. Wenn es zwar den Pädagogen gelingt nach den notwendigen allgemeinen Schulvorschriften eine Durchschnittsfigur zu erzielen, so sollte doch das Bestreben darauf gerichtet sein, mehr eine individuellschöne als eine schablonenmäßig schöne Schrift zu erzielen. (Wer sich für wirklich schönes Schreiben interessiert, den verweise ich auf Langenbruck: Die Handschrift, Hamburg, L. Voß, 1895, S. 3, 97 u. s. f.; ebenso auf Preyer, Solange Pellat u. a.)

Die einfachste Form dunkler Linien sind die Randlinien oder Grenzlinien, welche durch das Eindringen der auseinandergespreizten Federbeine in das Papier und das dadurch bedingte stärkere oder schwächere Einfärben der Papierfasern am Rande der Schrifbahn entstehen. — Vor allem ist der Auffassung entgegenzutreten, als ob solche Einzeichnungen im wesentlichen vom Tintenmaterial abhängig wären. Zwar färben klarfließende Tinten vorzugsweise die Fasern, während pappige Tinten, Rußtinten, Tusche und dergl. nur an der Papieroberfläche haften und verhältnismäßig wenig in die Fasern eindringen. Aber derartige Einzeichnungen sind in erster Hinsicht durch das schreibende Individuum, sodann auch durch das Schreibinstrument bedingt.



Die echten Randlinien bieten dem Beobachter schon mancherlei Verschiedenheiten dar. So geben sich Individualerscheinungen dadurch kund, daß bei der einen Handschrift der gleichmäßig starke Druck auf die beiden Federbeine bei gewöhnlicher Haltung des Federhalters gleichstarke Randlinien hervorruft; bei andern

Handschriften zeigt sich ein stärkerer Druck an der rechten oder an der linken Seite; bisweilen zeigt er sich auch für ein und dasselbe Individuum abwechselnd mit Vorwiegen von Rechts- oder Linksdruck, welcher von den unbewußten Innervationsbewegungen herkommt.

Für diese Drehbewegung des Federhalters vergleiche man Fuggers Schreibvorschrift von 1553 u. a.

In dieser Gruppe findet der Sachverständige schon viele gute Anhaltspunkte, besonders um wirklich oder angeblich ähnliche Schriftzüge (z. B. von Geschwistern) voneinander zu scheiden. Denn wenn wir es im allgemeinen als nicht zu schwer bezeichnen können, die Schriftzüge eines anderen figürlich („lithographisch-ähnlich") nachzumalen, so ist es sehr häufig möglich zu konstatieren, daß der Anonymus oder Fälscher nicht auch eine scheinbar so geringfügige Sache, wie die Kantenstellung des Federhalters nach rechts oder links, die Hand-, Arm- und Körperstellung bei der verschiedenen Winkelhöhe und dergl., d. h. überhaupt die plastische Struktur der Schrift richtig erfaßt und wiederzugeben vermag. Vielmehr ganz von der Absicht befangen, eine äußerliche figürliche Darstellung der betr. Schriftvorlage möglichst getreu zustande zu bringen, zeichnet er unwillkürlich die weniger augenfälligen Schreibgewohnheiten seiner eigenen Handschrift als sichere Identitätsspuren mit hinein.

Bei der Beobachtung der Randlinien können aber auch optische Täuschungen dadurch entstehen, daß man die Tintenanhäufung am Rande, besonders rechts und rechtsunten, häufig als Federbeinlinien ansieht. Dies kommt daher, weil durch die Tintenfeuchtigkeit sich das Papier ausdehnt und durch minimale Hebungen innerhalb der Schriftbahn die Farbstoffe am Rande abgelagert werden (cfr. Anilintinten mit metallischem Glanz); gleichzeitig setzt das oft hart geleimte Papier an der Grenze von Feuchtigkeit und Trockenheit größeren Widerstand entgegen, während bei wenig geleimten oder stark saugenden Papieren (Fig. 33) die Flüssigkeit über die direkt berührten Linien hinausläuft. Diese letztere Erscheinung kommt besonders bei Kunstdruckstrich = matt oder halbglanz (Flaschenetikettpapier und gewisse Sorten billiger Ansichtspostkarten) vor, wo bei genauer Beobachtung die schönsten Kurvengänge der Federbeinlinien beobachtet werden können (Fig. 34). Andererseits werden durch pappige Tinten oft in der Nähe des gefärbten Randes liegende Federbeinlinien überdeckt. Aus übertriebener Vorliebe für eine deutlich abstechende sofort schwarze Tinte beraubt sich mancher des besten Sicherheitsmittels gegen Fälschungen, während unsere modernen Tinten gerade an den



Rißstellen der Federbeinlinien in die Papierfasern eindringen und unsichtbare Eisenoxydulsalze ablagern, deren Spuren selbst nach mechanischem Radieren unter Anwendung gewisser Chemikalien oft noch entwickelt werden können.

Man beachte noch die dem Rande meist folgenden Linien mit Strichpunkten in Fig. 71, ferner die überstarken Randlinien bei 38 und 39; Fig. 39 mit starkem Rechtsdruck.

Eine wichtige Beobachtung ist auch die, daß die an den Haarstrichstellen liegenden Kreuzungspunkte der Federbeinlinien eben durch das gewohnheitsmäßige Nachlassen des Druckes verschwinden, die Pressionsschrift also streckenweise in reine Adhäsionsschrift übergeht, wodurch ihre Randzeichnung ins Unbestimmte verwischt erscheint, bis eine neue Druckwelle wieder eine neubeginnende Registrierung veranlaßt. — Wo wir also in Schlaufen und Ecken Kurvenübergänge der Federbeinlinien ganz oder teilweise eingezeichnet finden, auch wo nahestehende Linienteile durch Adhäsion des Tintentropfens und zusammengeflossene Tinte überragt werden (Schlaufen- und Eckenverlauf) (Fig. 58), dürfen wir diese Dinge als individuelle Zeichen auch in der Schriftanalyse der näheren Beachtnng würdigen.

Damit kommen wir zu den schwierigsten Erscheinungen dieser Art, den eigentlichen dunkeln Linien, den Transversallinien.

Sie entstehen, indem bei relativ niedriger Haltung des Federhalters innerhalb der durch den Adhäsionstropfen weitergeführten Bahn die Federbeinlinien in die Papieroberfläche Gravuren, Ritzen oder auch geradezu Risse einzeichnen. Nach der in Bd. 32 S. 60/61 vorgenommenen Einteilung zerfallen die hierhin gehörigen Linien in zentripetale und zentrifugale Linien.

A. Zentripetale Linien zeigen sich nur bei Abstrichen und gruppieren sich in

1. Stellungstransversalen und
2. Torsionstransversalen.

Erstere hängen nur vom Projektionswinkel des Federhalters zur Papieroberfläche ab und entstehen, sobald dieser Winkel so klein wird, daß der Adhäsionstropfen eine andere, größere Bahn beschreibt als die Federbeine. — Stellungstransversalen haben daher die regelmäßige Federstellung, d. h. mit gleichmäßigem Druck auf beide Federbeine, gleichviel ob die Richtung des Federhalters von unten, rechtsseitwärts oder auch in allen sonst möglichen Richtungen der Schriftrose liegt. Man beachte die Figuren 1—5, wobei der längere Pfeil jedesmal die Richtung des Federhalters angibt. Auch wird man bei derartigen Schreibversuchen nicht immer an der sog. Innen-

seite, d. h. der schreibenden Hand zugerichtet gerissene Randlinien finden; es kommen mitunter auch ganz glatt verlaufende Scheinlinien vor.

Sehr ähnlich und leicht mit den vorstehenden zu verwechseln sind die Torsionstransversalen mit Kantenstellung der Feder nach rechts (Fig. 6, 7, 39) oder nach links (Fig. 8—10). Entsprechend den bei den Randlinien gemachten Erläuterungen zeichnen sie hiernach rechts oder links stärkere Federbeinlinien in die durch den Adhäsionstropfen verbreiterte Schriftbahn. Naturgemäß wiegt die Drehung nach rechts bei den meisten Individuen vor und die Torsionen nach links sind selten. Doch findet man Transversalschreiber, bei denen man die Rekonstruktion der Zeichen nicht zuwege bringt, ohne (wie Fugger klagte) mit dem Federhalter zu drehen und zu wälzen. So zeigt der Schreiber der Fig. 42—60, welche den Unterschriften einer Person entnommen sind, meistens Rechtsdrehung; in den Schlußparaffen aber Linksdrehung, was man an den entsprechend gestellten Möndchen, welche den ungefähren Durchschnitt der Feder angeben sollen, ablesen wolle. Zur Bemerkung diene noch, daß diese Schlußparaffe relativ viel Ähnlichkeit mit derjenigen in Fig. 21 hat; aber die Schreiberin dieser letzten schrieb die in Fig. 16 bis 21 dargestellten zentrifugalen Spreiztransversalen, von denen gleich nachher die Rede sein wird.

Hier, wie überhaupt bei diesen Beobachtungen gilt die Regel, daß der Sachverständige sich in der Analyse mehr von dem Ergebnis der praktischen Schreibversuche wie von den theoretischen Erläuterungen führen lassen soll.

B. Zentrifugale Transversalen entstehen durch Spreizen der Federbeine nach aufwärts, also mit aufwärtsgleitendem oder gespanntem Druck; auch bei ihnen sind Torsionen (entgegen meiner ersten Beobachtung) möglich; wir unterscheiden deshalb (wie bei A):

1. Stellungszentrifugale Linien.
2. Torsionszentrifugale Linien.

Man vergleiche zum Unterschiede die Figuren 13—20, 23 u. 26 mit 24 und 25. Sie unterscheiden sich im wesentlichen durch die an gewissen Stellen (ev. auch an anderen Buchstaben) hervortretende Registrierung von Rechts- oder Linksdruck infolge der Kantenstellung mit gleichzeitiger Spreizstellung der Feder. Je nach dem Neigungswinkel und dem Schreibmaterial (starksaugendes oder feuchtes Papier) können sie eine oder zwei Schriftrinnen zeigen. — Als gemeinsames Merkmal kann man beobachten, daß infolge von Automatismus zahl-



reiche Transversalanschläge auch in zentripetaler Richtung in ihrem Gefolge erscheinen können (man vergl. die Fig. 13, 14, 19, 20; auch 23—25). Es wird ersichtlich sein, daß sich bei diesen Bewegungserscheinungen ganz andere Individualrekonstruktionen vor dem Auge des Sachverständigen ergeben wie unter A.

Zu den zentrifugalen Bewegungserscheinungen gehören auch die mehr oder weniger starken Gabelspitzen („Kuhhörnchen") an den oberen Teilen mancher Schriftfiguren (Fig. 26—28, 40, 70), welche dadurch entstehen, daß bei einer gewissen schon vorhandenen oder dort erst eintretenden Spreizstellung der Federbeine ein kleiner Stoß nach aufwärts und wieder abwärts geführt wurde, ohne den Tintenverlauf zwischen den Spitzen zu bewerkstelligen. Dies wird begünstigt, wenn der Tintentropfen eine andere Adhäsion von der Feder zum Papier leichter findet, also bei relativ geringem Projektionswinkel des Federhalters an der entgegengesetzten Seite. Daß hierbei wieder mancherlei Variationen eintreten können, daß gleichzeitig auch Transversalbildungen entstehen können, ist klar (Fig. 26); ebenso daß dies wieder eine große Ausbeute an Individualerscheinungen bietet. — Optische Täuschungen können auch hier wieder vorkommen, wie Fig. 30 dartut. Das betreffende Wort hieß „quatre"; es ist klar, daß die äußerliche Ähnlichkeit mit einer echten Gabelspitze leicht den Irrtum hervorrufen konnte, daß die Schreiberin dieselbe Person sei, welche auf einem zwischen Text und Datum freien Zwischenraum einen Zusatz gemacht hatte, in welchem mehrere echte Gabelspitzen registriert waren. Das r der ersten Person in der nebengestellten Form hat zu seiner Herstellung zwei zentrifugale Einzelbewegungen nötig gehabt, die zufällig so nahe nebeneinander zu stehen kamen, daß man sie bei flüchtiger Beobachtung für eine Gabelung halten könnte; der betr. Fälscher schrieb echte Gabelspitzen. — Man sieht hier wiederum, wie wichtig solche Bewegungsrekonstruktionen werden können, wenn man von ihnen auf das betreffende Individuum schließen soll. Da helfen keine mechanischen Vergleiche mehr.

Noch interessanter als die gewöhnlichen Gabelspitzen, die sich bei i, u und dergl. besonders bemerkbar machen, sind diejenigen mit ausgesprochener Kantenstellung nach rechts, wie bei Fig. 40. Die Kimme liegt dabei mehr rechts, während bei Fig. 70 neben ganz anderen Erscheinungen mehr Linksdruck (wenn auch nicht in so starkem Maße wie bei Fig. 40 nach rechts) abzulesen ist.

C. Unechte Transversalen können entstehen, wenn durch zufällig anwesenden Schmutz in der Tinte scheinbare Adhäsionsbahnen weitergeführt werden, innerhalb deren die Federspitzen registrieren. Auch von Säure angefressene „ausgeschriebene" Federn können unechte Linien dieser Art hervorrufen. Durch die Säure mancher Tinten wird nämlich die meist nur äußerlich gehärtete Rinde der Feder weggeätzt und wir haben dann statt der federnden Spitzen nur Weichstahl.



Machen wir also bei der Schriftanalyse die Beobachtung, daß die Federbeine nicht mehr zusammmengeklappten, sondern wie zwei auseinanderstehende Zirkelbeine weitergeführt worden sind, so dürfen wir je nach Umständen vermuten, daß mit einer verrosteten, nie abgewischten Feder geschrieben wurde. So fand ich einst in einem Gefängnisregister, in dem die Ablieferung gewisser Gegenstände beim Eintritt und deren Wiederempfang beim Austritt durch Namensunterschrift der Häftlinge bescheinigt war, ganze Seiten mit solch verblüffenden Erscheinungen. Es war klar und meine Erkundigungen haben es bestätigt, daß der Gefängniswärter nur selten eine neue Feder einsteckte und die einmal in Gebrauch genommene ruhig hinrosten ließ. Solche Linien innerhalb der Schriftbahn sind also unechte Transversalen, weil sie mit dem schreibenden Individuum selbst nichts zu tun haben. Man kann sie auch zu den künstlichen Linien (D) rechnen, jedoch nur, wenn anzunehmen ist, daß sie mit Bewußtsein oder Absicht hervorgerufen worden sind.

Andere unechte Transversallinien sind solche, die durch zufälliges Nebeneinandertreten von gepreßtem Auf- und Abstrich entstehen. Ein solches Beispiel haben wir in Fig. 22. Beim Abstrich kam das linke Federbein genau in die Bahn des rechten Federbeins beim Aufstrich; man beachte auch den Einschnitt oben am Köpfchen, der hier eine ganz andere Ursache hat, als die ähnlichen Einschnitte bei den Soenneckenschen Figuren 2, 3, 4 und 6 oder den Gabelspitzen Fig. 26—28, 70 u. a.

D. Als künstliche Linien dieser Art bezeichne ich solche die nur vom Schreibmaterial abhängig sind und bei denen man in gewissem Sinne auch dessen absichtliche Benutzung voraussetzen kann. — Ich erwähne da zuerst Zentrallinien.

Zentrallinien. Sie entstehen beim gewöhnlichen Schreiben, wenn man statt der zweispitzigen eine dreispitzige Feder nimmt, welche wie gewöhnliche zweispitzige drei Spitzen in der einen Schreibspitze vereinigt. (Man denke nicht an Rundschriftfedern!) Die erste Feder dieser Art, die ich kennen lernte, war John Mitchells extra fine 063; ähnlich sind die sog. Notenfedern Nr. 521 und 523 von Brause & Co. in Iserlohn (Westfalen), die letzte Nr. als Überschlagfeder, um größern Vorrat an Tinte zu führen; doch sind Brauses Federn nicht so spitz. Bei regelmäßigem Schreiben zeichnet das Mittelbein zwischen den beiden Randlinien eine Zentrallinie ein (Fig. 31), die ich deshalb so benenne, weil sie bei regelmäßiger Federhaltung von rechts und links gleich weit entfernt bleibt. Auf glattem satinierten Papier zeichnen sich nun fortlaufende Linien ein;



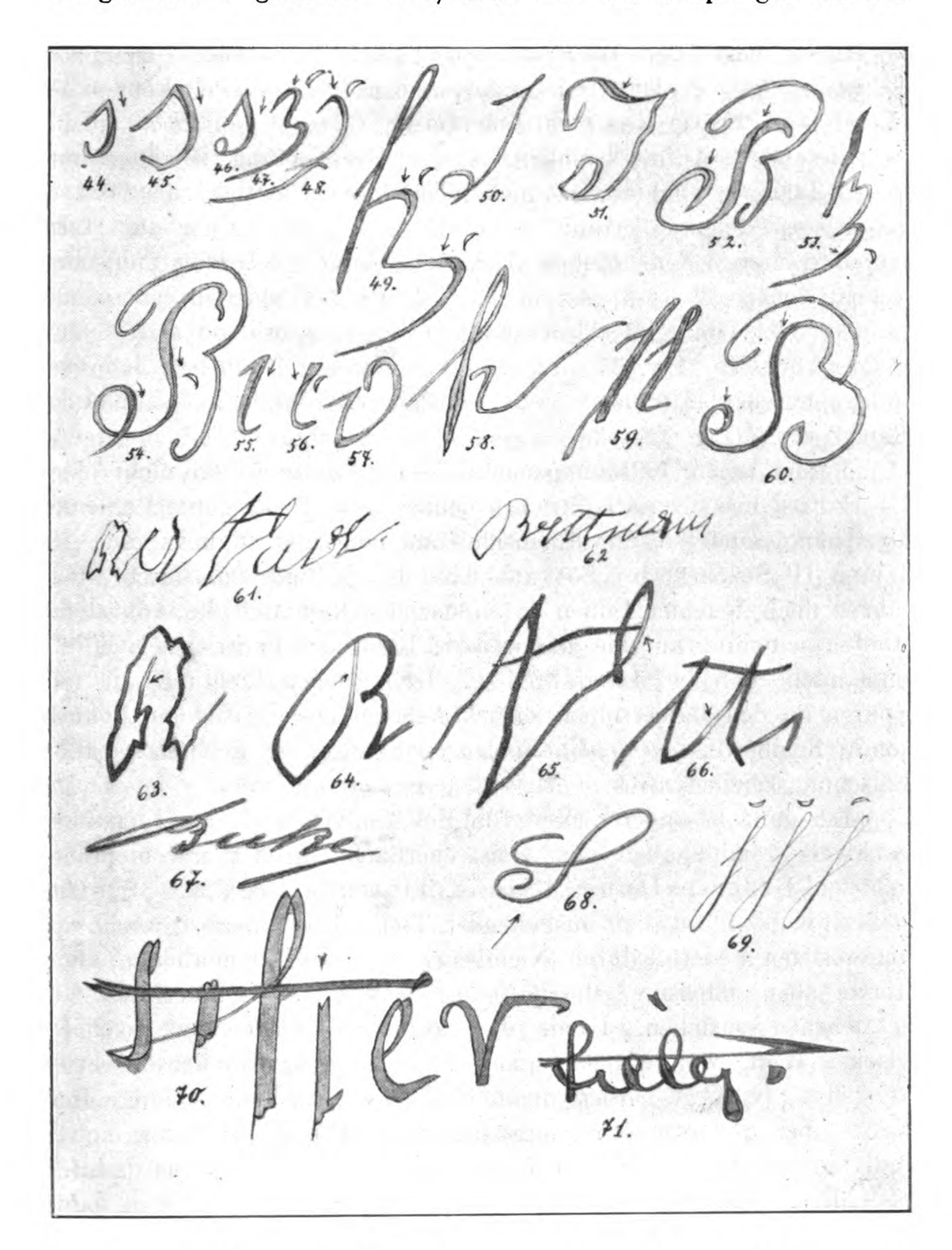
auf leicht gekörntem rauhen Papier entstehen aber Strich- oder Punktreihen (Fig. 41), die, wie ich nachweisen könnte, schon ganz erfahrenen Leuten unverständlich blieben, die auch den bei Fig. 42, 43, 59 eingezeichneten (dort wohl nervösen Einflüssen zuzuschreiben!) sehr ähnlich sein können. — Dabei ist es nun Aufgabe des Sachverständigen unter Beobachtung aller in Betracht kommenden Umstände die richtige Diagnose zu stellen; denn der Fall wird nicht ausbleiben, in welchem die Fälscher sich darin versuchen werden, die individuell vorhandenen Transversalen durch ähnliche Linien künstlich zu ersetzen; doch hege ich wohl die Hoffnung, daß auch solche Fälle zum Schaden der Fälscher genügend aufgeklärt werden können.

Eine weitere interessante Schreibübung, die man zwar vorab als Spielerei bezeichnen kann, weil ich eine direkte praktische Verwertung zu eventuellen Fälschungszwecken heute noch nicht voraussehe, ist das Schreiben von Doppeltransversalen (Fig. 32). — Sie entstehen, ähnlich wie die einfachen, durch Drehen bei tiefgehaltenem Federhalter, indem sich zwei Federbeine der dreispitzigen Feder in die vom Adhäsionstropfen gefärbte Tintenbahn eingravieren.

Zu den künstlichen Linien dieser Art kann man auch die durch Schreiben auf Kunstdruckstrichpapier matt oder halbglanz rechnen, weil manchmal der Verlauf der Tinte sichtbar wird, also kein ganz unfreiwilliges Registrieren entsteht. Die Oberfläche des Papiers wird bekanntlich durch die Federbeine abgehobelt, sodaß sich bei vorsichtigem Ablöschen die Federfurchen glänzender abheben, während rechts und links sowie dazwischen dunklere Färbungen erfolgen. (Siehe Fig. 34.) Sodann rechne ich hierzu noch das Schreiben mit Stylographs. Preyer sagt zwar in seiner Psychologie des Schreibens (S. 21), daß die besonders in England üblichen Glasröhrchen, die mit ihrem kapillaren Ende ohne Druck leicht über das Papier gleiten, keine Haar- und Grundstriche liefern; S. 172 sagt er ferner, daß „niemand mit dem Glasröhrchen oder dem stylographischen Stifte (Kapillarröhrchen mit Nadel) Grund- und Haarstriche richtig verschieden machen kann.“ Trotzdem ist man imstande, bei Tiefstellung (niedrigem Projektionswinkel des Stylographs) auch bei rundschriftartiger Haltung dunkle Linien in die Schriftbahn einzuzeichnen. Bei dieser Haltung zeichnet nämlich das kapillare Metallröhrchen in die von der federnden Nadel und dem Adhäsionstropfen beschriebene Bahn mittelst des Randes scheinbare Federbeinspuren ein, die den Nichtwissenden in helle Verzweiflung bringen können. So ist Fig. 68 mit Stylograph (niedrig!) geschrieben, Fig. 67 aber mit gewöhnlicher Feder. — Für die Analyse der Schriftbilder



ist es wichtig zu beachten, daß **d i e F e d e r** hin und wieder auch **u m g e k e h r t** gehalten wird, also wie ein einspitziges Schreib-



instrument wirkt, um z. B. nach dem mechanischen Radieren wenig Tinte ins Papier einlaufen zu lassen; es können also gegebenenfalls auch Versuche zur Feststellung nach dieser Art in Betracht kommen. —

(Von den drei h in Fig. 69 besonders das mittlere.) Endlich ist besonders für anonyme Schreiben die Umbildung derartiger Erscheinungen aus Kurrentschrift (Spitzfederschrift) z. B. in Rundfederschrift zu beachten, wobei trotz der Schwierigkeiten evidente Individualspuren nachweisbar sein können. — (Vergl. Fig. 29, sie war nicht anonym.)

Besondere Aufmerksamkeit in der Beobachtung ist bei sämtlichen Transversalbildungen auch dem Papiermaterial zuzuwenden. So ergeben sich auf gerauhtem (nicht satiniertem) Papier statt fortlaufender Linien Linienreihen (Fig. 41), ähnlich den telegraphischen Schriftzeichen, die bei gerippten, tiefgerillten Papier, solchem mit Leinen oder Drahtgeflechtpressung wieder entsprechend anders ausfallen können. (Fig. 35 ohne dunkle Linien). Natürlich kommen infolge nervöser Einflüsse solche Erscheinungen auch auf satiniertem Papier vor. (Fig. 42, 43, 59.)

Ferner ist für Fälschungsnachweise zu beachten, daß nicht jedes Überfahren eines nassen Striches deutlich die Fließrichtung ablenkt. Dies hängt auch von der Intensität und dem Feuchtigkeitsgrade des I. und II. Striches ab. So kann man beobachten, daß durch Überfahren noch feuchter Linien in kreuzender Richtung die Adhäsionstropfen seitwärts auf die angeweichte Bahn des I. Striches ausfließt und auch, daß bei Überfahren in der gleichen Richtung oft nur Spuren an den Papierrippen zurückbleiben. Diese Strichlein können somit Realbeweise von Übermalen und also in gewissen Fällen Fälschungszeichen sein.

Ein ganz besonderer Wert für die Analyse und den Identitätsnachweis kommt auch den meist oberflächlich oder gar nicht beachteten Federspaltungen ohne Tintenverlauf zu. Sie entstehen wohl meist bei ausgehender Tinte, können aber auch von angerosteten Federn, durch Nichtbeachtung im Dämmerlichte, auch durch allzu intensive Beschäftigung mit dem Inhalte des Geschriebenen entstehen. Grade das Letzte gibt ihnen einen psychologischen Wert, weil wir dann annehmen können, daß keine Schriftverstellung vorliegt. Aber nicht bloß das gewohnheitsmäßige Entstehen bei gewissen Erregungszuständen ist es, was ihren hohen individuellen Wert ausmacht, sondern die Tatsache, daß uns dadurch oft die evidenteste Demonstration der Analyse der Schriftstruktur für das Auge der Richter (ohne Gläser) ermöglicht wird. — Nimmt man bei ihnen noch passende Gläser zu Hilfe, so kommen so drastische Fälle vor, daß z. B. bei Linksdruck (auf die linke Federkante) das rechte Federbein für das bloße Auge gar nicht



sichtbar registriert hat, während bei Benutzung des Glases die feine Randlinie sofort wahrgenommen wird. Kann es ein besseres Mittel geben um ein hartnäckiges Nichtsehen (-wollen) zum Aufgeben zu bringen? — Mit vollem Recht glaube ich daher auch diese unsichtbar registrierten Linien zu den dunkeln Linien zählen zu dürfen, weil ihre Existenz „in Dunkel gehüllt“ ist.

Auch der in meinem ersten Aufsatz erwähnten Übergänge aus Matt- in Vollfärbung und umgekehrt ist hier Erwähnung zu tun. Ich sagte dort, daß man bei Verfolgung der Federbahnen solche Übergänge auch ohne beginnende Federspaltung oft strichscharf wahrnehmen könne, ohne eine wesentliche Verbreiterung der Schriftbahn zu beobachten. Ähnliche Beobachtungen habe ich inzwischen auch bei Rundschrift gemacht. Fig. 37 gibt ein Beispiel wieder, wo nur die durch die weiterlaufende Kurve ab- und zunehmende Breitenveränderung wahrzunehmen ist. — Diesen Matt- und Vollfärbungen kann aber mitunter ein relativ hoher individueller Wert beigemessen werden, wenn das Auftreten dieser Erscheinung rhythmisch an derselben Stelle erfolgt. — Dies war bei der betr. Schreiberin von Fig. 37 bei jedem S der Fall, das ich auf der sehr charakteristischen Postkarte fand.

Ein anderes rhythmisches Beispiel bieten Fig. 61—66, von denen Fig. 62 die natürliche und Fig. 61 die entstellte Handschrift eines Holzspalters wiedergibt, der behauptete, nicht schreiben zu können und der sich bei der letzten Figur von einem Herrn die Hand führen ließ, welcher selbst auf mehreren Textseiten keine einzige Mattfärbung aufwies. Andere Vergleichsstücke lagen bei der Untersuchung nicht vor, und, daß ich mit meiner Behauptung, er sei der Schreiber der ersten Unterschrift, recht hatte, zeigte sich sowohl bei der Vorlage von Standesamtsurkunden im Verhandlungstermin wie auch durch seine völlig unglaubwürdigen Aussagen, z. B. daß er die Geburtsurkunden seiner Kinder im Standesamtsregister nicht unterschrieben habe. (Nebenbei interessant mag es sein, daß sein Sohn die nervöse Registrierung von Matt- und Vollfärbungen in erhöhtem Maße aufwies. — Vererbung unbewußter Schrifteigentümlichkeiten.) — Hier war es die rhythmische Übereinstimmung der Mattfärbung zu Anfang des B (Fig. 63, 64) und am Aufstrich des 2. t (Fig. 65, 66), wenn auch figürliche Veränderungen vorlagen, die mich wesentlich (nicht allein) zu meinem Urteile bestimmten.

Aber nicht bloß die Rhythmik bei den Matt- und Vollfärbungen verdient eine besondere Beachtung, sondern auch die Rhythmik der Transversallinien.



So konnte ich konstatieren, daß manche Personen nur bei besonderm Überlegen, eine z. B. nur im Datum Transversalen schrieb. — Bei den Fig. 42—60 war mir in einer Untersuchung die Tatsache interessant, daß der Schreiber, welcher eine Unterschrift abgeleugnet hatte, den Flammenstrich des J niemals (Fig. 50, 51) den des B aber immer mit einer Transversale (oben oder unten) schrieb. (Fig. 42, 43, 52, 54, 60.) Ferner hatte er die Gewohnheit entweder bloß beim s des Vornamens „Joseph" und nicht im s des Familiennamens eine Transversallinie zu schreiben. Ließ er dagegen den Vornamen fort, so fand sich die Transversale regelmäßig im s des Familiennamens u. s. f. — Soll man nach einem hier nicht zu wiederholenden figürlichen Vergleich mit entsprechender Begründung der betr. Veränderungserscheinungen annehmen, daß eine Gegenpartei in freier Komposition der Schriftformen so wichtige Registrierungen, zu deren Feststellung große optische Schwierigkeiten vorhanden sind, bloß zufällig hineingeschrieben haben soll? — An so exakte Zufälle wird man nicht recht glauben, man wird vielmehr annehmen müssen, daß tiefer gelegene seelische Einflüsse unbewußt die rhythmisch-automatische Auslösung gewisser Muskel-Innervationen veranlassen. — Je mehr man in der Tat diesen unbewußten Registrierungen aufmerksam folgt, um so klarer wird auch die Bedeutung der seltsamen Erscheinungen und desto sicherer kann man die Prinzipien darauf anwenden, welche man überhaupt der Rhythmik menschlicher Individualerscheinungen beimißt. — Mit Bezug hierauf gibt Dr. Erwin Axel eine interessante Anregung in seiner „Graphologischen Prinzipienlehre" (Grapholog. Monatshefte 1904 S. 21). Er spricht dort von dem gleichen proportionalen Größenverhältnisse der Kurz-, Mittel- und Langbuchstaben bei Schriften ein- und derselben Person und sagt: „Sie (die Proportionen) weisen uns unmittelbar nicht auf die Triebkräfte, sondern auf einen individuellen Rhythmus hin, der auch in sonstigen Körperfunktionen wahrgenommen wird und weit mehr als die Intensitäten organisch gebunden scheint". — S. 22 ibidem: „Wie sehr auch bekanntlich der Druck (bei Versuchen mit der Kräpelinschen Schriftwage) von Augenblick zu Augenblick wechselt und gar für verschiedene Schriftstücke zumal sensibler Personen die allerverschiedensten Durchschnittswerte annimmt, in der Art der gegen das Papier gerichteten Bewegung ist gleichwohl und zwar hinsichtlich ihrer unbewußten Vibrationen ein individueller Rhythmus anzutreffen, der allem Anschein nach nur wenig variiert." — Sodann: „Die Graphologie (wir sagen die gerichtliche Schriftvergleichung)



sollte sich gewöhnen auf die Analyse der Proportionseigentümlichkeiten das Hauptgewicht zu legen."

Eine ähnliche Äußerung über rhythmisch-automatische Auslösungen des Nerven- und Muskelapparates gibt J. Depoin, Präsident der graphologischen Gesellschaft in Paris, in einem Vortrage über „Les obstacles au libre jeu des forces psychiques dans l'écriture" (La Graphologie, Mars 1908 Nr. 3 p. 993), wo er sagt, daß im Augenblicke des Schreibens ein unbestimmtes Allgemeinwollen unter Zurückdrängung des sekundären Willens nach bekannten Mustern zu schreiben, dem schreibenden Gliede eine Art Zwangsidee auferlegt und den Nerven- und Muskelapparat so rhythmisch-automatisch schreiben läßt, wie der Jahrmarktschreier zur Belustigung der Jugend mittelst seiner Drähte die Puppen des Kasperltheaters bewegt. — Er spricht dann noch von der Notwendigkeit, daß die Leitungsdrähte (Nerven), welche diesen Automatismus bedingen, in gutem Zustande sein müssen u. s. f. — Wenn wir also das „Gesetz rhythmisch-automatischer Proportionen oder tiefergefaßt des individuellen Rhythmus" bei den der Willkürlichkeit entzogenen dem bloßen Auge nur selten wahrnehmbaren und dem Schreiber noch seltener zum Bewußtsein kommenden Erscheinungen in dunklen Linien, in Matt- und Vollfärbungen und dergleichen Tatsachen, zumal bei äußerlich variablen Formen anwenden, so ist hiermit auch der wissenschaftliche Beleg für den hohen Wert von Identitätsnachweisen auf Grund der Beobachtung: rhythmischer Erscheinungen erbracht.

Zur Vervollständigung der hierhin gehörigen Erscheinungen der innern Schriftstruktur gehört auch eine kurze Erwähnung der Schrift mit Blei-, Farb- und Kopierstiften u. dergl. — Es ist sofort begreiflich, daß sie ein so hochempfindliches Registrierungsmittel wie die spitze (d. h. nicht allzustumpfe) Feder mit moderner Tiute nicht darstellen können, weil viele Einzeichnungen, welche durch die Feinheit des Muskelgefühls und Muskeldrucks sowie die Federspaltung mit den zwei (ev. drei) federnden Spitzen bedingt sind, verloren gehen.

Man beachte, daß die deutsche Postscheckordnung vom 6. Nov. 1908 mit Ausführungsbestimmungen in anerkennenswerter Weise dreimal die Ausfüllung „mit Tinte" (oder „nur mit Tinte") verlangt und von der Prüfung der Echtheit der Unterschriften spricht. — Auch sonst werden Postanweisungen, Einschreib- und Wertsendungen mit Aufschriften durch Stift zurückgewiesen, während Eintragungen durch Druck oder die Schreibmaschine zugelassen



sind. — Der Unfug des Unterzeichnens mit Kopierstiften, welcher sogar schon bei Bankhäusern vorkommt, sollte überall zurückgewiesen werden.

Nun hat Busse (Bohn u. Busse, Fall Rothe, Geisterhandschriften und Drohbriefe in d. Graphol. Monatsh. 1902 S. 18) den Versuch gemacht, Unterschiede von Bleistiftstrichen mit der rechten und linken Hand an Abschrägungen nach rechts und links am Anfange und Ende der Striche festzustellen. — Aber Dr. Georg Meyer hat bereits [in Graph. Monatsh. 1904 S. 30, wo auch Beobachtungen über rechts- und linkshändige[1]) Tintenschrift niedergelegt sind] dieses Zeichen als nicht sehr verläßlich erkannt und dies auch begründet. — Sonst liegen noch vor die Beobachtungen von Prof. Dennstedt und Voigtländer in ihrem Nachweis v. Schriftfälschungen, Blut, Sperma u. s. f. — Braunschweig bei Friedr. Vieweg u. Sohn 1906 S. 72, wo sie von den in der gebrannten Graphitmasse enthaltenen, harten scharfkantigen Tonpartikelchen sprechen, welche zur Härtung der Masse dienen und beim Schreiben die starkglänzendeu, perlschnurartigen parallelen Rillen hervorrufen. Dies ist besonders wichtig bei Vermutung von Bleipausen. (cfr. ebenda S. 112.)

Weiche Bleistifte, Bunt-, Fett- und Kopierstifte lassen meist nur an den Unebenheiten des Papiers mikroskopische Anhäufungen erkennen, die wie bei Kreideschrift auf nichtglatte rauhe Flächen an der einen Seite stärker, an der andern aber mehr im Verlauf aufgetragen erscheinen. Dies kann bisweilen zur Aufklärung dienen, indem die Seite der schroffern Anhäufung die Richtung des Striches zur verlaufenden angibt. (Man beachte Schneewehen auf Sturzäckern und dergl. Der Vergleich mit Feilenstrich, wo Schrägschnitt ist, wäre falsch.)

Andere Erscheinungen wie dunklere Linien und dergl. kommen hier bloß zufällig durch Kantenstellung, Abbrechen oder zufällige Materialverschiedenheiten vor. — Bei Untersuchung von übereinanderliegenden Bleistiftstrichen behufs Feststellung der früher oder später geschriebenen Schriftzüge macht man am besten systematisch geordnete Versuche mit verschiedenen Bleistiftnummern und benutzt zur vergleichenden Beobachtung das Mikroskop, ähnlich wie bei entsprechenden Fällen für Tinten- oder beiderlei Schrift. — Man beachte noch das Schreiben mit Blei- und andern Stiften auf gekörnter Unterlage, oder Tuchpressung, wie auch Blei- und Lackmuspapierpausen

1) Für linkshändige Schrift vergl. noch: Archiv für gerichtliche Schriftuntersuchungen u. v. G. von Dr. G. Meyer u. Dr. H. Schneickert Heft I S. 60. — Leipzig bei Joh. Ambros. Barth 1907.

in sog. Durchschreibebüchern. — Mit der Pinselschrift der Chinesen liegt es wohl ähnlich, wie mit unserer Bleistiftschrift, obwohl es auch hier nicht ausgeschlossen erscheint, daß man wie bei der Malerei die „ureigene Pinselführung des Meisters" wiederfinden kann.

Inwieweit nach diesen Darlegungen die moderne Behandlung der Schriftexpertise, die von mechanischer Vergleichung lithographischer Figuren nach Längen- und Breitenausdehnung weit abweicht, deren nutzbare Ergebnisse aber nicht außer Acht läßt, die auch die ernstzunehmenden Lehren der Graphologie bezüglich gewisser Veränderungserscheinungen in Betracht ziehen muß (ohne auf die spekulativen Ideen derselben zu achten), den Anforderungen der Kriminalistik bezüglich der Verwertung der Realien — hier zunächst mit Rücksicht auf die innere Schriftstruktur, gegebenenfalls aber auch unter Zuhilfenahme der chemischen und photochemischen Untersuchung — gerecht zu werden vermag, inwieweit ihr Weg ein naturwissenschaftlicher ist, inwieweit auch eine gewisse Individualrekonstruktion aus den figürlichen Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten und den ähnlichen oder verschiedenen Tatsachen der Bewegungstendenzen in rhythmischer Stabilität möglich erscheint, das muß ich dem Urteil sachverständiger Kritiker überlassen. — In jedem Falle ist zu hoffen, daß die Beobachtungen der dunkeln Linien und der verwandten Erscheinungen noch manche wissenswerte Tatsache zutage fördern wird.



XVII.

Zur forensischen Würdigung der Bissverletzungen.

Von
Gerichtsarzt Dr. **Marx** und Medizinalrat Dr. **Pfleger** in Berlin.

(Mit 4 Abbildungen).

Auf dem großen Übungsplatze der Berliner Garnison, dem Tempelhofer Felde, wurde am 7. Januar 1908 die Leiche der 40 Jahre alten Antonie G. aufgefunden. Die Leiche lag auf dem Rücken, beide Brüste waren von Kleidern entblößt, im Munde der Getöteten stak ein schmutziges Tuch, so zwar, daß die Unterlippe über den zahnlosen Unterkiefer vollkommen in den Mund hineingelegt war. Das Tuch war etwa 8 cm tief in den Mund eingeführt, die Zungenspitze war dadurch nach oben und etwas seitlich nach hinten geschlagen. Die Schuhe waren der Getöteten ausgezogen und standen neben der Leiche. Geld wurde bei der Getöteten nicht vorgefunden.

Die Leiche selbst wies folgende wesentliche Veränderungen auf: An der linken Halsseite sah man in Kehlkopfhöhe seitlich vor dem Kopfnickermuskel eine 12 mm lange, schwach bogenförmige, oberflächliche, blaßrote Hauteintrocknung in genau senkrechter Stellung, von 1 mm Breite; die Konkavität des Bogens sah nach der Mittellinie des Halses. Darüber waren noch drei weitere, ähnliche Hautvertrocknungen, in schräger Linie bis zum Kinn angeordnet.

Die rechte kleine Schamlippe zeigte oben einen fast unmittelbar neben dem Kitzler beginnenden unregelmäßig gestalteten Substanzverlust, der in seinem Grunde mit frischem Blut belegt war und beim Auseinanderhalten seiner Ränder eine Breite von 3 cm aufwies. Samenfäden fanden sich in der Scheide nicht.

Um zunächst die Ergebnisse der inneren Besichtigung vorweg zu nehmen, so zeigten sich die freien Lungenränder gebläht, sämtliche Herzhöhlen waren reichlich mit dunklem, flüssigen Blut gefüllt, der rechterseits vom Brustbein zum Kehlkopf ziehende Muskel zeigte mehrere Blutaustritte, unter der Kehlkopfschleimhaut sah man unterhalb der Stimmbänder zwei stecknadelkopfgroße Blutaustritte, beide obere Schildknorpelhörner waren nahe ihrem Ursprung quer gebrochen und an den Bruchrändern mit frischem Blut belegt.



Es konnte demnach keinem Zweifel unterliegen, daß der Tod der Antonie G. durch Erwürgen erfolgt war, und es war ebensowenig zweifelhaft, daß geschlechtliche Motive die Tötung veranlaßt hatten.

Diese Annahme wurde zur absoluten Gewißheit durch den außerordentlich merkwürdigen Befund an den Brüsten der Getöteten. Die Verletzungen, welche sich hier vorfanden, werden am besten durch die beigefügten Photographien (Fig. 1 und 2) illustriert. Wir geben indessen auch die Beschreibung dieser Verletzungen in dem Wortlaut wieder, den wir in das Obduktionsprotokoll diktiert haben.

> „Nach innen von der rechten Brustwarze sieht man annähernd in einer Kreislinie von 4 cm Durchmesser angeordnet teils hellrote, teils mehr braunrote oberflächliche Hauteintrocknungen. Diese Kreislinie zeigt deutlich, voneinander geschieden, einen oberen und einen unteren Abschnitt, die in der Höhe der Brustwarze durch einen etwa 1 cm großen freien Zwischenraum voneinander geschieden sind.
>
> Während sich die Eintrocknungen der unteren Kreishälfte fast ununterbrochen aneinanderschließen, zeigen sich zwischen den Eintrocknungen der oberen Kreishälfte Zwischenräume in unregelmäßiger Anordnung.
>
> Die linke Brustwarze zeigt an ihrer Unterseite eine frische Blutbetrocknung, nach deren Entfernung man am Ansatz der Warze und in der Warze selbst mehrere quergestellte, unregelmäßig gestaltete, mit etwas unglatten Rändern versehene, bis zu $1/3$ cm lange oberflächliche Substanzverluste sieht.
>
> Die Oberseite der Warze zeigt ähnlich gestaltete, etwa 1 mm tiefe quergestellte Substanzverluste, die denjenigen an der Unterseite der Warze fast zu entsprechen scheinen.
>
> Von dem oberen Ansatz der Brustwarze laufen senkrecht nach oben 6 parallele, bis zu 6 cm lange, kaum 1 cm breite, ganz oberflächliche braunrote Hauteintrocknungen."

Wir waren keinen Augenblick im Zweifel darüber, daß es sich hier um nichts anderes handeln konnte als um Verletzungen, die durch ein menschliches Gebiß hervorgerufen waren, und bei der merkwürdigen Anordnung der Bißspuren mußten wir uns sagen, daß sie noch am ehesten zur Entdeckung des Täters führen konnten. Wir lösten daher die Brüste der Leiche ab und konservierten sie in natürlichen Farben und natürlicher Spannung.

Es wurde uns nun wenige Tage nach der Tat, die nach dem Ergebnis der Ermittelungen zweifellos am Abend des 6. Januar geschehen sein mußte, ein Mann vorgeführt, der der Tat aus hier nicht

näher zu erörternden Gründen verdächtig erschien. Auf unsere Veranlassung setzte sich der Vertreter der Staatsanwaltschaft mit dem Direktor des zahnärztlichen Instituts der hiesigen Universität, Professor Williger, in Verbindung. Dieser nahm von dem Gebiß des Mannes einen Gipsabdruck, die danach gefertigten Gipsabgüsse wurden von uns gemeinsam mit Professor Williger mit den Bißspuren an den von uns asservierten und konservierten Brüsten verglichen. Das Gebiß des Verdächtigten war kräftig entwickelt, wies starke, breite Zähne

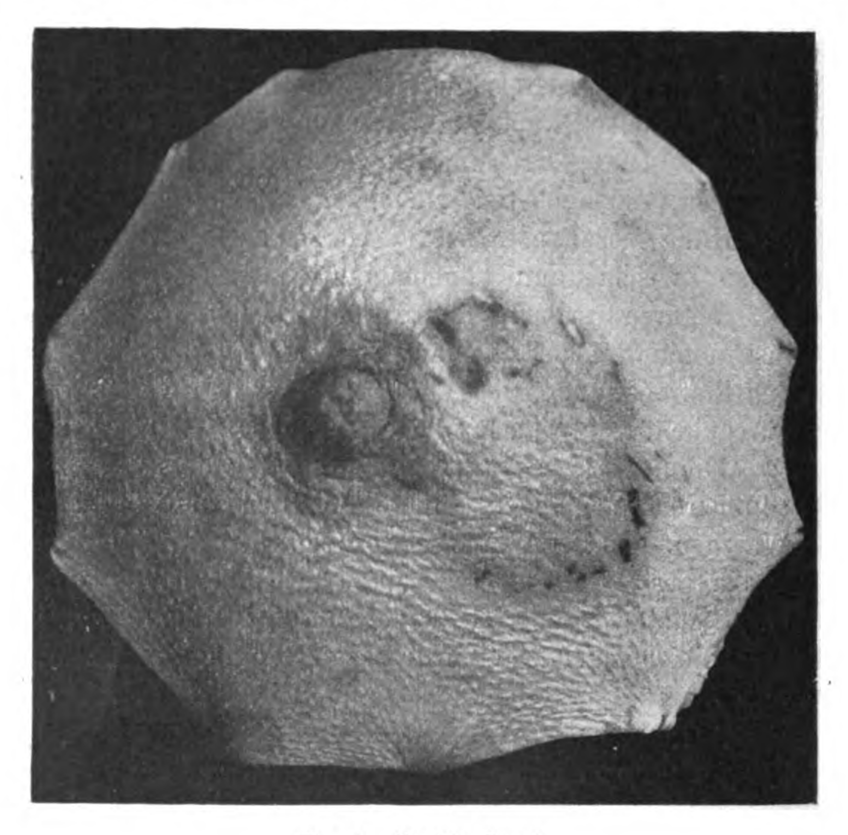


Fig. 1. Rechte Brust.

auf, es fehlte der linke obere Eckzahn; vom ersten oberen linken Backzahn war nur ein Wurzelstumpf vorhanden. Für die Vergleichung war die Spur an der rechten Brust der Getöteten am vorteilhaftesten zu verwenden, weil hier das ganze Gebiß fast vollkommen zum plastischen Abdruck gekommen war. Vor allem waren hier die Zahnbögen auf das beste angedeutet. Es erwies sich nun sehr bald, daß dieser Mann als Täter nicht in Frage kommen konnte: die Zahnbögen in der Bißspur wiesen eine erheblich stärkere Krümmung auf als die Zahnbögen des uns vorgeführten Mannes; der in Betracht kommende

Schneidezahn aus dem Oberkiefer des Verdächtigten war mehr als 1 mm breiter als der entsprechende Schneidezahnabdruck in der Bißverletzung. Endlich war in der Bißspur eine Schürfung vorhanden, der in dem Gebiß des Verdächtigen eine Lücke entsprach.

Wir gaben darauf in Gemeinschaft mit Professor Williger unser Gutachten dahin ab, daß die an den Büsten der Getöteten vorgefundenen Bißspuren unmöglich von dem Gebiß des verdächtigen Mannes hervorgerufen sein konnten.

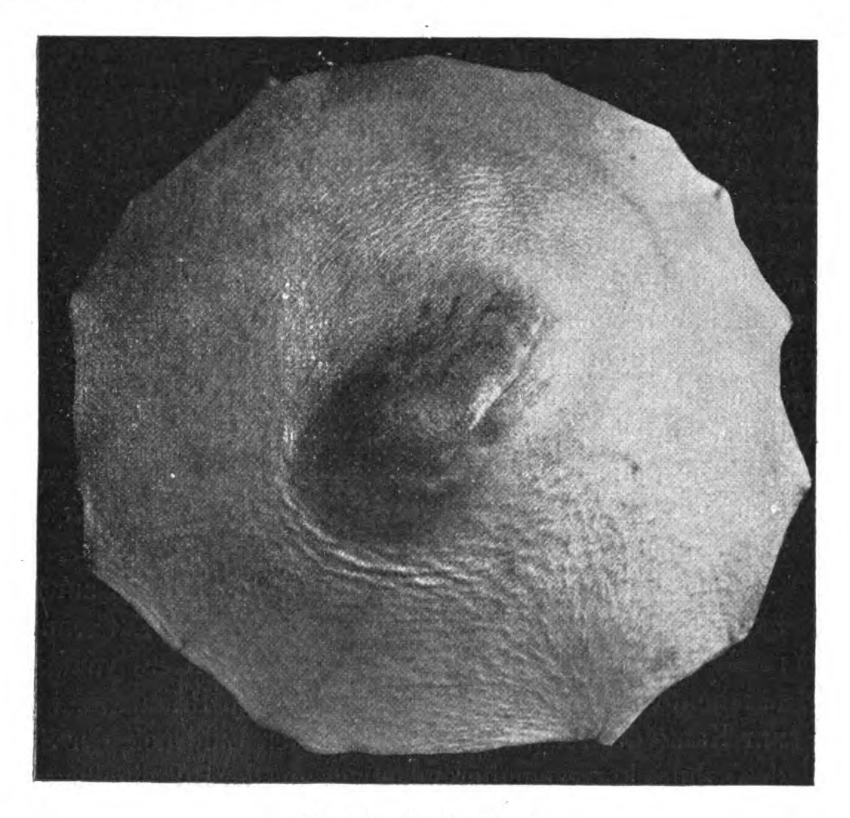


Fig. 2. Linke Brust.

Es war in diesem Falle noch ein anderer Umstand nicht ohne Interesse. An dem Rock des Verdächtigten ließ sich an der Vorderseite Menschenblut nachweisen. Über die Herkunft dieser Flecken konnte der Mann keine rechte Auskunft geben. Es meldete sich dann die Gattin eines Malers, dem der Verdächtigte Modell gestanden hatte, und zwar zu dem Bilde eines Wilddiebes. Der Verdächtigte hatte dabei den Körper eines Rehes über den Schultern getragen, bei dieser Gelegenheit hatte ihn einer der Hufe des Rehes an der Wange verletzt. Blutstropfen aus dieser Verletzung hatten die Flecken auf der vorderen Seite des Rockes verursacht.

Einige Tage, nachdem der zuerst Verdächtigte aus der Haft entlassen war, wurde uns ein zweiter Mann vorgeführt, von dessen Gebiß wiederum durch Professor Williger ein Gipsabdruck hergestellt wurde. Dieses Gebiß zeigte eine ganze Reihe von nicht alltäglichen Besonderheiten. Im Oberkiefer fehlte links und rechts der erste Mahlzahn. Der zweite rechte Schneidezahn stand gaumenwärts zurück, der linke Eckzahn lippenwärts vor. Unten fehlten rechts der erste und zweite Mahlzahn, links der erste Mahlzahn. Vom zweiten linken Mahlzahn standen nur noch die Wurzeln. Professor Williger wies darauf hin, daß der Biß dieses Mannes gewisse Eigenarten habe, er benutzte beim Beißen und Kauen mehr als gewöhnlich die Schneidezähne, infolgedessen waren die Schneidezähne breit abgeschliffen und besonders die Kanten der oberen Schneidezähne sehr scharf ausgeprägt. Die beigegebenen Figuren 3 und 4 zeigen Photographien der Gipsabgüsse des Ober- und Unterkiefers.

Wir versuchten dann wiederum in Gemeinschaft mit Professor Williger durch Vergleichung der Gipsabgüsse mit den Bißwunden an den Brüsten die Identitätsfrage zu entscheiden und konstatierten als das Ergebnis dieses Versuchs folgendes:

1. Bißwunden an der rechten Brust:

Die Bögen der Bißverletzungen, oberer wie unterer, ließen sich mit den Bögen des Gebisses des Z. (des zweiten Beschuldigten) vollkommen zur Deckung bringen. —

Die Entfernung von der linken äußersten bis zur rechten äußersten Verletzung stimmt überein mit der Entfernung der in Betracht kommenden Zähne des Unterkiefers voneinander, nämlich von der Spitze des ersten linken Prämolarzahnes bis zur Kante des rechten Eckzahns, dessen Eindruck, der Stellung des Zahnes korrespondierend, etwas aus der Bißreihe herausfällt.

Ferner entspricht bei richtigem Aufeinanderpassen die breite Schürfung in der oberen Bißreihe, nach Breite und Lage, der Schneide des linken äußeren Schneidezahnes, der durch das Vorspringen des linken Eckzahns besonders wirksam tätig sein konnte. Daneben liegen zwei punktförmige Schürfungen, deren Abstände den Spitzenabständen des in Betracht kommenden Eckzahnes entsprechen. Unterhalb der Warze befindet sich dann noch eine Schürfung, die vom zweiten Prämolarzahn gesetzt sein muß, und die von den letztgenannten Schürfungen dieselbe Entfernung aufweist, die zwischen dem letztgenannten und dem linken oberen Eckzahn besteht.



Nach rechts hin ist in der Bißreihe ein freier Zwischenraum deutlich, der sich zwangslos durch das Zurückstehen des rechten äußeren Schneidezahnes ergibt.

2. Bißwunden an der linken Brust:

Die Bißwunden sind hier durch die Gebißteile vom linken Eckzahn bis zum rechten mittleren Schneidezahn des Oberkiefers bewirkt. Die Entfernungen von Bißwunden und Zähnen stimmen jeweils überein. Insbesondere besteht die Übereinstimmung zwischen der scharf begrenzten Schürfung und der Schneidenbreite des oberen linken (mittleren) Schneidezahns.

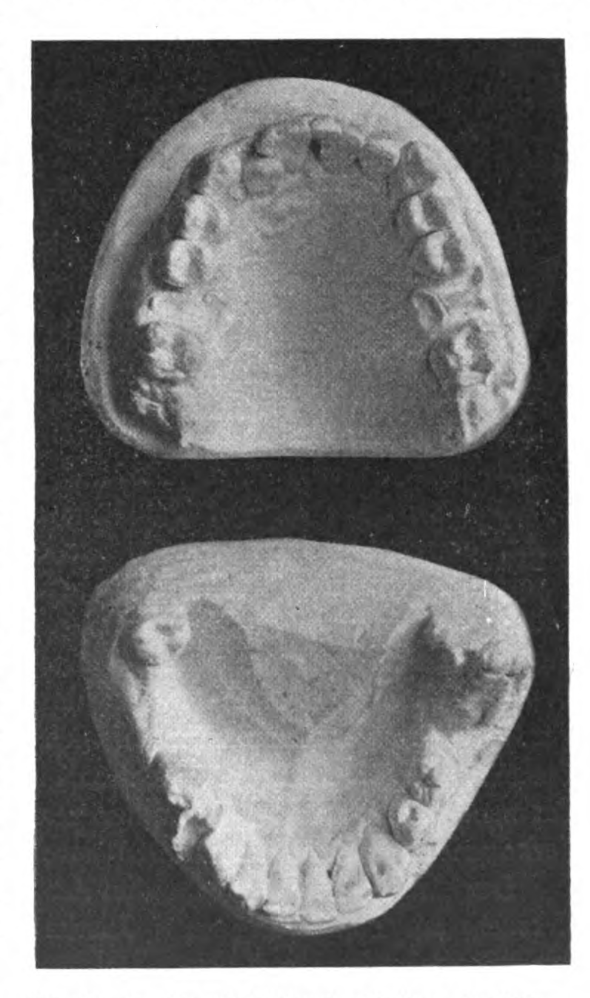


Fig. 3 u. 4. Gipsabdrücke des Gebisses des Täters.

Nach alledem gaben wir unser Gutachten dahin ab:

Es spricht nichts gegen die Annahme, daß die Bißwunden an den Brüsten der G. von dem Gebiß des Z. herrühren. Die vergleichende Untersuchung hat vielmehr eine weitgehende Übereinstimmung zwischen den Bißwunden an den Brüsten der G. und dem mit besonderen Eigentümlichkeiten behafteten Gebiß des Beschuldigten ergeben."

Die Messungen wurden mit dem Zirkel vorgenommen. An der oberen Bißwunde an der rechten Brust war der Zahnbogen zweimal ausgeprägt, weil der Täter hier zunächst zugebissen hatte und dann mit den Zähnen nach unten geglitten war. In beide Spurenbögen paßte der Gipsabguß des Oberkiefers genau hinein. Infolge des

Gleitens der Zähne hatte sich die Breite eines Schneidezahnes vollkommen ausgeprägt. Nach Lage der Spur konnte hier nur der zweite linke obere Schneidezahn in Betracht kommen, und Spur und Kantenbreite des Zahnes zeigten genau die gleichen Maße.

Wir konnten nach alledem natürlich oder, besser gesagt, trotzalledem, uns nur dahin aussprechen, daß nichts der Annahme entgegenstehe, daß die Bißwunden an den Brüsten der Getöteten von dem Gebiß dieses zweiten uns vorgeführten Mannes herrührten. Es war ja immerhin denkbar, daß noch ein zweites ähnliches Gebiß irgendwo auf der Welt existierte. Nach Ansicht des Professors Williger waren aber die Besonderheiten dieses Gebisses so auffallende und auch seltene, daß etwa nur ein Wunder zwei ebenso beschaffene Gebisse in dem Umkreis der als Täter in Betracht kommenden Personen nebeneinander hätte schaffen können.

Es war klar, daß das Ergebnis unserer Untersuchung ein außerordentlich schwerwiegendes Belastungsmoment gegen den Verdächtigten abgeben mußte. Aber darüber hinaus lag noch eine Fülle anderweitigen Belastungsmaterials vor. Der Verdächtigte, ein gefürchteter und berüchtigter Zuhälter, war kurz vor der Tat in der Nähe des Tatorts unter verdächtigen Umständen gesehen worden. Er war Epileptiker. Kurz vor der Tat hatte er einer Zeugin gegenüber gedroht, er würde „eine Notzucht machen". Der Versuch, sein Alibi zu erweisen, konnte als mißlungen gelten. In den Kreisen der Dirnen und Zuhälter war er als „Beißer" bekannt. Man wußte, daß er beim Geschlechtsakt sich gern in die Brüste seiner Partnerin festbiß, daß er gelegentlich auch in die Geschlechtsteile selbst hineinbiß. Ob die Verletzung an der Schamlippe mit den Zähnen oder mit den Fingern gemacht war, ließ sich nicht entscheiden, jedenfalls war die ganze Tat nach ihrem brutalen Charakter gerade einem Epileptiker von der Verkommenheit des Verdächtigten durchaus zuzutrauen.

Der Angeklagte leugnete die Tat bis zuletzt. Er wurde wegen Notzucht mit Todeserfolg zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt und trat seine Strafe alsbald an.

Die ganze Tat, mehr aber noch das Milieu, aus dem die Tat gewissermaßen herausgewachsen war, war in kriminalistischer, mehr noch in kriminalanthropologischer Beziehung von außerordentlichem Interesse. Das Bild, welches die Schwurgerichtsverhandlung von dem Treiben der Zuhälter und Dirnen entwarf, war geradezu grotesk und erschütternd zugleich. Es würde sich wohl lohnen, bei anderer Gelegenheit dieses Bild auszumalen. Hier, wo es nur darauf ankam, zu zeigen, wie Bißspuren an einer Ermordeten zur Entdeckung des Täters beitrugen, ist nicht der Raum zu weiterer Darstellung.



Kleinere Mitteilungen.

Von Prof. Dr. P. Näcke.

1.

Seltsamer Selbstmordversuch. Dr. East gibt im Journal of Mental Science, 1909, S. 324 folgenden merkwürdigen Fall kund. Ein Häuer, 55 Jahre alt, füllte sich den Mund mit Schießpulver und brannte es an, um den Kopf zu zersprengen. Es mißlang und er ward in die Irrenanstalt gebracht, wo er 36 Stunden nach seiner Aufnahme verstarb. Seine Lippen waren bei der Aufnahme dick geschwollen und verschorft, die geschwollene Zunge füllte fast den ganzen Mund aus, der geschwollene weiche Gaumen verdeckte fast ganz den Racheneingang, die Mundschleimhaut war verschorft, mit blutigen Stellen. Es bestand starker Speichelfluß, der aus dem Munde floß, die Atmung war behindert, es zeigte sich Husten mit Auswurf von blutigem Schleime aus der tracheotomierten Wunde. Patient war erregt, unruhig, zeigte aber, daß er die gesprochenen Worte verstand. Er schlief wenig. Es waren Anzeichen einer Lungenentzündung da. Patient wurde immer schwächer und starb. Bei der Sektion zeigte sich die Mundschleimhaut in weitem Umfange ulzeriert, zugleich mit zahlreichen grauen Flecken auf Zunge, weichem Gaumen und Rachen. Die Schleimhaut der Epiglottis und Umgegend war sehr geschwollen, weshalb man eben die Tracheotomie gemacht hatte. Die Lungen waren luftleer, im Zustande der roten Hepatisation, die inneren Organe überhaupt blutüberfüllt und das Blut halbflüssig und dunkel, wie bei Vergiftungen. — Das Anfüllen des Mundes mit Pulver ist bekanntlich viel seltner, als mit Dynamit. Noch seltner, daß der Versuch mißlingt, wie oben, obgleich der Tod doch nach 36 Stunden infolge von Lungenentzündung erfolgte. Hier wie bei ähnlichen Fällen handelt es sich meist um Bergleute oder Steinbrecher. Der Tod ist fast ein sicherer. Vor einigen Jahren ereignete sich in Deutschland — wo ist mir nicht mehr erinnerlich — der merkwürdige Fall, daß man in einem Walde abgerissene Glieder gefunden hatte und weit entfernt davon zersprengte Knochenteile mit weitverspritzter Gehirnmasse. Es fragte sich, ob Mord oder Selbstmord. Man fand endlich eine zerrissene Dynamithülse mit aufgedrucktem Namen der Fabrik. Damit war der Selbstmord so gut wie sicher gestellt.

2.

Resultate der Besserungsanstalten. Vor mir liegt folgende Notiz aus dem „Dresdener Anzeiger“ vom 29. Juli 1909:

„Erziehungsergebnisse in der Besserungsanstalt Bräunsdorf. In einem Vortrage über Bilder aus Bräunsdorf und der Fürsorgeerziehung gab der



Bräunsdorfer Anstaltsgeistliche, Herr Pastor Guderley, folgende sehr bemerkenswerte Zahlen bekannt: Unter den wegen Verwahrlosung nach Bräunsdorf gebrachten Knaben waren 35 Proz. Söhne von Trinkern. 66 Proz. aller Bräunsdorfer Zöglinge haben sich später im Leben gut bewährt und sind als gebessert zu betrachten; von den übrigen sind 10 Proz. psychopathisch minderwertig und nur 20 Proz. sind rückfällig geworden, aber nicht so schlecht wie früher. Je früher ein sittlich gefährdetes Kind nach Bräunsdorf kommt, um so größer seien die Besserungserfolge."

Das klingt ja sehr einladend, scheint mir aber doch entschieden optimistisch gefärbt zu sein. Die meisten Autoren sind ja wohl jetzt der Ansicht, daß diese Besserungsanstalten mehr Brutanstalten für künftige Verbrecher sind, was nicht schwer einzusehen ist. Die Kinder entstammen meist dem traurigsten Milieu, sind sehr oft, vielleicht sogar meist Nachkommen von Säufern, Verbrechern oder Minderwertigen aller Art, ohne richtige Zucht aufgewachsen, zum großen Teile mit bösen, ungezähmten Trieben behaftet. Sie werden nun in Besserungsanstalten gesperrt, wo gleiche Elemente zusammenkommen. Glaubt man wirklich, daß hier viel Erfreuliches zu erzielen sein wird? Wer noch nicht ganz verdorben ist, wird es hier nur zu leicht und die äußere, strenge Zucht der Anstalt verdeckt meist nur den Morast. Obige Resultate der Anstalt in Bräunsdorf (bei Freiberg in Sachsen) sind daher wohl mit einem Fragezeichen zu versehen. Man muß erst 10, 20 Jahre warten, ehe man halbwegs von Resultaten sprechen kann. Über Psychopathen kann nur ein Arzt, speziell der Psychiater urteilen. Wenn bloße Verwahrlosung vorliegt, mag die Anstalt gut sein. Leider ist dies gewiß nur selten der Fall. Wenn die amerikanischen Reformatories im allgemeinen bessere Resultate erzielen als unsere Anstalten, so mag das Material ein anderes sein, vor allem aber die ganze Erziehung. Übrigens werden ihre vortrefflichen Resultate in Amerika selbst zum Teil angezweifelt. Mit den Besserungsanstalten mag es sich bei uns wie mit den Heimen für gefallene Mädchen verhalten, die in theologischer Beleuchtung wunderbare Erfolge haben, in praxi aber das aufgewendete Geld kaum verlohnen. Für die meist schon verdorbenen Kinder, wie sie in die Anstalten in der Regel kommen, wäre die Erziehung in einer braven Familie das Beste, die freilich schwer zu finden ist. Sonst werden die Erziehungsresultate in den Besserungsanstalten hauptsächlich von der Art des Materials abhängen, viel weniger von der Erziehung, so mächtig ist in diesen Fällen oft das angeborene Element. Und ob bloße Verwahrlosung vorliegt — die allerdings günstigste Bedingung für eine erfolgreiche Behandlung — das kann eigentlich nur der Arzt entscheiden und dann auch bloß nach genauer, besonders psychiatrischer Untersuchung und eingehender Erhebung der Anamnese.

3.

Unempfindlichkeit durch Suggestion oder Ekstase. Ich habe schon früher einmal geschrieben, daß es merkwürdig ist, wie die weniger entwickelten Völker oft große Schmerzen ertragen können, aber auch höher gebildete, wie die Chinesen. Im ersteren Falle könnte man wohl annehmen, daß die Psyche im allgemeinen weniger entwickelt ist, also auch



weniger fühlt. Die Suggestion durch Nachahmung, Tradition, weil es z. B. als unehrenhaft gilt, Schmerz zu äußern, dürfte seltner der Grund dafür sein. Merkwürdig ist das große Ertragen von Schmerz bei den Chinesen, wo kaum von Suggestion die Rede und die Rasse im ganzen ziemlich feig ist. Die Verbrecher lassen sich ruhig hinschlachten, obgleich die besser Situierten ihren Henkern durch ihre Verwandten Geld geben lassen, um Opiumdosen vorher zu erhalten und dadurch quasi hinüberzuschlummern. Ja Mattignon, der die Chinesen genau kennt, wollte sie deshalb geradezu alle als hysterisch bezeichnen, was sicher viel zu weit gegangen ist. Die Unempfindlichkeit vieler Verbrecher, die Lombroso fälschlicherweise als so charakteristisch hinstellt, beruht offenbar auch meist auf geringer Empfindlichkeit dem Schmerze gegenüber, wie ja unsre untern Stände oft genug dies zeigen, was also nicht etwa als starker Wille angeführt werden kann. Bekannt ist ferner, daß die Hexen im Mittelalter oft die furchtbarsten Martern ohne Murren aushielten. Teils liegt dann auch die obige Erklärung nahe, zumal sie sich meist aus den unteren Schichten rekrutierten, teils mag vielleicht hin und wieder durch Einreiben einer anästhesierenden „Hexensalbe" die Empfindlichkeit abgestumpft sein. Manche waren ferner sicher hysterisch und so analgetisch. Auch spielt die Suggestion wohl in gewissen Fällen mit, obgleich Stoll [1]) sie gewiß viel zu weit ausdehnt. Schon Graf Spee in seiner Contio criminalis (Stoll S. 425) will nicht an die von den Hexenrichtern behauptete Anästhesie und Analgesie glauben, was freilich wieder über das Ziel hinausschießt. Gewöhnlich ging es so zu, daß die Hexen anfangs Schmerz empfanden, bald aber dagegen sich abgestumpft zeigten. Reizung der Nerven erzeugt erst Schmerz, Überreizung dann Lähmung und Bewußtlosigkeit, also Gefühllosigkeit. Das zeigt sich auch gut beim Knuten (Stoll, S. 428). Hier verfallen die Geknuteten oft in Bewußtlosigkeit, damit in Schmerzlosigkeit und ebenso wird es wohl auch bei dem Zuschauer gewesen sein, der dann geknutet wurde und das Bewußtsein verlor (Stoll, S. 428). Hier brauchen wir kaum Suggestion anzunehmen, die aber in andern Fällen vielleicht vorlag. Dagegen liegt letztere Erklärungsweise nahe bei den ekstatischen und so unempfindlich gewordenen Menschen, z. B. den Konvulsionärinnen (Stoll, S. 496). Hier entsteht die Empfindlichkeit nicht durch Überreizung, sondern durch oft — aber nicht immer — suggestiv erzeugtes Konzentrieren der Gedanken auf einen kleinen Kreis, wodurch die andern Nerven wie gelähmt erscheinen. Man darf also die Rolle der Suggestion bei der Anästhesie nicht zu hoch bewerten!

4.

Trinken von Blut zum Wahrsagen. Blut ist bekanntlich ein besonderer Saft, der zu allerlei abergläubischen Praktiken und Ingredienzen in alter und neuer Zeit gebraucht wurde und noch wird. Eine der merkwürdigsten geheimen Eigenschaften desselben beruht aber im Wahrsagen nach dem Genuß rohen Blutes. Stoll [2]) berichtet, daß in Argos im Tempel

1) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig, Veit, 1904.

2) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig, Veit, 1904, p. 305.



des Apollo Deiradiotes die wahrsagende Frau durch Trinken von Lammblut in Ekstase geriet. Im Tempel der Ge Eurysternos in Achaia wurde dagegen Blut als Keuschheitsordal bei der Wahl einer Priesterin angewandt. Hier liegt also ein andrer Zweck vor. Was für eine angebliche Macht mag aber wohl dem Blut innegewohnt haben, um solche Taten zu vollbringen? Ich glaube, das Gemeinsame' liegt hier, wie auch vielleicht bei Anwendung desselben in andern abergläubischen Praktiken, im Glauben an die animistische Belebung des Blutes. Hier war allein die Seele oder wenigstens ein Teil derselben, die dann das angebliche Wunder verrichtete. Die Ekstase kam wohl so zustande, daß die Priesterin in dem Glauben an diese Wunderkraft sich berauschend, — wahrscheinlich aber noch unter Mithilfe verschiedener anderer Umstände — in Verzückung geriet und dann „in Zungen sprach", d. h. in abgerissenen Worten, die von dritter Seite gedeutet wurden. Beim Ordal wurde die Blutseele quasi zum Richter, wie eine Gottheit angerufen und der tiefe Glaube daran ließ meist die Wahrheit sagen. Diese animistische Seite des Blutes sehen wir auch bei manchen Naturvölkern, die teils das Blut des Feindes trinken, teils gewisse Organe desselben verzehren, um die Seele des Getöteten in sich aufzunehmen und so noch stärker, tapferer etc. zu werden.

5.

Über Echopathie. Unter diesem Namen versteht Stoll [1]) die Eigenschaft meist Nervöser, daß sie nicht bloß Schmerzen anderer an ihren eigenen Gliedern durch Autosuggestion empfinden, „sondern daß auch entsprechende objektiv wahrnehmbare Veränderungen an ihrem Körper auftreten und zwar wiederum hauptsächlich im Bereiche des Gefäßsystems". Er bringt nun einen prägnanten Fall, wo die Betreffende eine Frau antraf, die über heftigen Schmerz in der Achsel klagte; sie bedauerte dieselbe und bald darnach empfand sie gleichen Schmerz an gleicher Stelle. Dieselbe Person bekam auch Warzen an der Hand, sobald eine damit behaftete Hand sie nur berührte! Der Pfarrer soll gesagt haben, sie sei völlig gesund gewesen. Ich glaube es nicht. Wenn die Tatsachen wirklich wahr sind — ich müßte sie erst gesehen oder durch einen Arzt attestiert haben — so handelt es sich wohl nur um eine Hysterische. Sonst kenne ich augenblicklich keinen hierhergehörigen Fall. Etwas anders steht es mit der „eingebildeten Schwangerschaft", die wohl hauptsächlich bei hysterischen Frauen vorkommt, aber bisweilen auch bei anscheinend gesunden Männern. So kenne ich einen sehr kräftigen jüngeren Pfarrer, der allerdings durch Überarbeitung nervös ward, welcher bei der Schwangerschaft seiner Frau jedesmal Heißhunger, Übelkeit etc., kurz die molimena der Schwangern aufweist. Dieses durch Autosuggestion auf dem Wege des Mitleids. Mit den sog. Stigmatisationen steht es wohl ähnlich. Die meisten Stigmatisierten waren Hysterische, andere einfache Betrüger. Ob wirklich durch ekstatische Versenkung in die Leiden Christi die Blutstellen Christi auf autosuggestivem Wege entstehen können, wird von vielen, und wohl mit Recht, bezweifelt. Immerhin wäre es nicht ganz unmöglich.

1) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig. Veit, 1904, p. 525.



Auffallend ist nur, und das spricht sehr gegen die Möglichkeit, der Umstand, daß aus neuer Zeit bei scharfer ärztlicher Untersuchung etc. solche Fälle nie wieder vorkamen und schwerlich wieder kommen werden. Blutschwitzen, aber nicht an den Stellen von Christi Malen, könnte wohl einmal vorkommen, doch schwerlich durch Autosuggestion. Es soll dies öfter bei Geisteskranken zu beobachten sein. Ich habe das nur ein einziges mal gesehen und zwar bei einem schweren Katatoniker, auf dessen Stirn und Gesicht bei zwei Gelegenheiten richtige Blutstropfen aus den Hautporen drangen. Dies dauerte einige Tage. Man wird also bei allen Geschichten über Echopathie sehr skeptisch sein und nur genauen ärztlichen Untersuchungen trauen müssen. Wenn sicherlich auch besonders das Gefäßsystem durch Auto- und Heterosuggestion unter Umständen zu beeinflussen ist, so darf man doch nicht zu viel verlangen und wenn es z. B. gelungen sein soll die Menstruation durch Suggestion hier und da zu regeln, so glaube ich kaum, daß es durch Autosuggestion möglich ist.

6.

Konjekturalethnologie, — anthropologie, überhaupt Konjekturalwissenschaft. Stoll [1]) zählt zu der „Konjekturalethnologie" unter anderm auch die Frage nach dem „Ursprung der Familie". Er hält die berühmte „Hordenehe" (Hetärismus), die Blutsverwandtenehe etc. nicht nur für ganz unbewiesen, sondern für sehr unwahrscheinlich. Er scheint überhaupt die „Konjekturalethnologie" für sehr überflüssig zu halten. Was nun den Hetärismus anbetrifft, so finde ich diese Hypothese durchaus nicht widerlegt, wie ich andernorts [2]) zeigte. Mag man auch das Menschengeschlecht von einem oder, was wahrscheinlicher ist, von mehreren Paaren abstammen, und an verschiedenen Orten entstehen lassen, so kommt man, glaube ich, absolut nicht um den Hetärismus herum, d. h. also um einen Zustand, wo anfänglich hauptsächlich Blutsverwandte geschlechtlich promiscue verkehrten. Erst später kann sich daraus eine Zeit- und noch später eine Art Dauer-Ehe ergeben haben. Einen andern Modus kann ich mir gar nicht vorstellen. Aber lassen wir diese These, die natürlich nie stricte bewiesen werden kann. Es fragt sich, ob es erlaubt ist, in irgend einer Wissenschaft noch über die wirklich gegebenen wissenschaftlichen Daten konjekturell hinauszugehen, um sich ein Ganzes, eine Entwickelung und eventuell ein Weltbild zu konstruieren. Ich glaube es sicher und halte es sogar für nötig, daß der Forscher auch über das Gegebene hinausgehe, nach dem warum, woher und weshalb frage, aber freilich nie das Erdachte als Wirklichkeit hinstelle. Diese Hypostasierung erfordert allein schon das Kausalitätsgefühl und kann unter Umständen sogar heuristischen Wert erlangen. Ich bedaure bloß die Gelehrten, die z. B. bloß darnach fragen, was sie im Mikroskope sehen und für das Transzendentale, auch in der Entwickelung, kein Verständnis haben.

---

1) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig, Veit, 1904, p. 580.

2) Näcke: Die Uranfänge der menschlichen Gesellschaft. Die Umschau, 1907, 17. Aug.



7.

Heilung der Warzen durch Suggestion. Darüber berichtet ausführlich Dr. Stoll[1]), soweit es die verschiedenartigen abergläubischen Praktiken anbetrifft. Auf Seite 547 schreibt er nun abschließend: „Auf jeden Fall aber beweist die suggestive Zugänglichkeit eines anscheinend so sehr der Peripherie angehörigen Leidens, wie die Warzen, aufs neue den intensiven Einfluß, welchen die normale Psyche auf die Vorgänge der vegetativen Lebens- und Körpergewebe ausübt.“ Das bestreite ich bis auf wissenschaftlichen Gegenbeweis durchaus und kein Chirurg wird dies gewiß zugeben. Es handelt sich in allen solchen Fällen von Versprechungen usw., um reine Koinzidenzen, und Stoll selbst sagt, wie häufig diese und andere Vornahmen nicht von Erfolg begleitet sind und wie oft gerade das Volk das post hoc ergo propter hoc verwechselt. Jeder, der Warzen an den Händen hatte, weiß, daß sie von selbst vergehen. Eine Einwirkung der Auto- nnd Heterosuggestion auf das Gefäßsystem ist bis zu einem gewissen Grade zuzugeben und sicher gelingt es manchen — ich selbst sah einmal solches — stark blutende Wunden durch „Versprechen“, d. h. also auf autosuggestivem Wege zu stillen. Bei den Warzen würde aber eine momentane Blutunterbrechung nichts nützen, nur eine länger andauernde Anämie; diese ist jedoch kaum autosuggestiv zu erzeugen und anders wäre ein Verschwinden nicht gut denkbar. Es ist bedauerlich, daß ein so klarer Kopf, wie Stoll, der außerdem Mediziner ist, solchen Aberglauben noch unterstützt. Das einzige Mittel der Vertilgung ist allein die Entfernung durch Abbinden, Ätzen, Ausschneiden. Die Ätiologie der Warzen ist ganz unklar, doch scheint sie auf irgend einer Infektion zu beruhen, wie allein schon das Ergriffensein einander berührender Stellen der Finger an der Innenseite zu beweisen scheint, und das Übertragen durch Berührung von einer Person zur anderen.

8.

Echte und falsche Epilepsie. Man weiß, daß es verschiedene Zustände gibt, die der Epilepsie gleichen, und daß manchmal sogar der beobachtete Anfall nicht ohne weiteres die Diagnose sichert, geschweige denn, wenn es sich um berichtete Fälle, namentlich aus der Völkerkunde handelt. Stoll[2]) berichtet, daß zu den Schamanen speziell sehr erregbare, nervöse Personen gewählt werden, die „zu epileptiformen Anfällen geneigt sind oder es durch psychische Dressur werden, denn es ist keineswegs gesagt, daß es sich dabei stets um mehr oder weniger psychopathisch veranlagte Individuen handle“. Nun, wenn diese an sich schon „sehr erregbar nervös“ sind, so nenne ich sie bereits psychopathisch, erst recht, wenn ja Ekstasen und gar epileptoide Anfälle auftreten, wie das ja auch in den verschiedenen Konvulsionsepidemien zu beobachten war, namentlich bei Kindern. Das alles sind also keine nervengesunde Personen. Bei Erwachsenen dürfte es sich sogar meist um Hysterische, latente oder offenkundige Epileptiker handeln, bei denen die Ekstase usw. Anlaß zu einem Anfall gibt. Wie

1) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig, Veit, 1904, p. 543 ss.

2) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig, Veit, 1904, p. 21.



soll man nun einen **wirklichen** epileptischen Anfall von einem bloßen epileptoiden unterscheiden? Man müßte genau die Person und zwar längere Zeit hindurch beobachten, was bei geschichtlichen Personen natürlich nicht angeht, und von etwaigen Vergiftungserscheinungen absehen, die leicht eine Verzückung vortäuschen. Mohammed wird von den Psychiatern — im Gegensatz zu Stoll — meist als Epileptiker angesehen, ebenso scheint Pauli Bekehrung ein epileptischer Anfall mit Halluzinationen gewesen zu sein. Von den Ekstatischen überhaupt geraten bloß **sehr wenige** in einen epilepsieartigen Anfall, trotz gleicher nervöser Erregung. Das spricht doch sehr dafür, daß Ekstatische mit Anfällen wirklich epileptische, resp. hysterische Anfälle hatten und nicht bloß epileptoide, besonders wenn sie sich öfters wiederholten.

9.

Aufhören von Verbrechen durch suggestiv erzeugte Ideale. Stoll [1]) beschreibt sehr schön das Milieu, in dem der erste Kreuzzug zustande kam. Es heißt dann dort: „Die allgemeine Gärung nahm alle Geister derart in Anspruch, daß selbst der in jenen Zeiten der politischen und öffentlichen Unsicherheit so häufige Diebstahl, Straßenraub und Mordbrennerei ohne irgend welches Dazutun der Obrigkeit aufhörte." Selbst „Diebe und Räuber kamen aus ihren Schlupfwinkeln herbei, um ihre Gewalttaten zu beichten und zu deren Sühne das Kreuz zu empfangen . . ." Leider sagt uns Stoll nicht, wo es geschah und in welchem Umfange. Ich kenne keinen ähnlichen Fall, und selbst die Zeit des größten Enthusiasmus für eine große Idee, wie z. B. die der französischen Revolution, der Freiheitskriege, der Reformation usw. hat nicht vermocht, die Verbrechen zu verhindern. Ob überhaupt Gewohnheitsverbrecher imstande sind wirkliche Ideale so tief zu empfinden, daß sie von weiteren Verbrechen ablassen, ist mir mehr als fraglich. Viele werden solche Zeiten sogar als gute Gelegenheiten ausnützen. Daß dies auch damals sicher nicht anders war, zeigt der Bericht **Stolls** (S. 359), wonach bereits in der Armee Peters des Einsiedlers der Janhagel sich sehr unbequem breit machte, und in den Rhein- und Moselgegenden eine Schar Kreuzfahrer ihr begegnete, die wahre Straßenräuber waren. Und später (S. 362) wird berichtet, daß in die Schar des ersten Kinderkreuzzuges sich Diebe einschlichen, die die armen Pilger beraubten. Die obige Notiz von einem Aufhören der Verbrechen dürfte jedenfalls auf keinen Fall der Wirklichkeit entsprechen, selbst wenn ja einige Verbrecher von der neuen Idee so begeistert gewesen sein sollten, daß sie von weiteren Untaten abstanden oder latente Verbrecher sich ruhig verhielten. Niemand hat davon etwas verspürt, daß 1870, wo doch eine nationale Begeisterung durch das ganze deutsche Volk ging, die Verbrechen oder nur gewisse Arten derselben zessiert hätten; wahrscheinlich haben sie überhaupt nicht einmal an Zahl abgenommen.

10.

Über die „Hörigkeit". Das Wort ist wohl zuerst von dem bekannten Psychiater v. Krafft-Ebing in dem Sinne aufgestellt worden, um das abnorm suggestive Abhängigsein des Einen vom Andern zu bezeichnen. In

1) **Stoll**: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig, Veit, 1904, p. 358.



leichtem Grade ist es physiologisch und schon das Verhältnis von Lehrer und Schüler könnte oft vielleicht so bezeichnet werden. Doch meint man damit offenbar nur die sinnlose Abhängigkeit, die dann zu den abscheulichsten und gefährlichsten Handlungen führen kann. Das wohl sicher nur bei psychopathisch Passiven und ein Auswuchs ist hier die erotische Ekstase, die wir S. 347 berühren werden. In dem großen Werke von Stoll über Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie (Leipzig, Veit, 1909) finden sich mehrfache Beispiele hierfür, zum Beweise, daß dieser pathologische Zustand eine gewisse Rolle spielt, die noch größer wird, wenn man auch den Masochismus hinzurechnen will. Das in der Geschichte so unheilvoll klingende: „où est la femme“ ist nur ein anderer Ausdruck für die Hörigkeit, die das Band der Liebe, der Sympathie zwischen Mann und Frau oder Mann und Mann voraussetzt. So stand z. B. der König Don Juan II. von Castilien (1406—54) so unter der Hörigkeit seines „Condestable“ Alvaro de Luna“, daß er sich sogar von ihm vorschreiben ließ, wann er seiner Frau oder einer Geliebten beiwohnen sollte oder nicht (Stoll, l. c., S. 391)! Ganz ähnlich — auch in puncto amoris, handelt Ludwig IX. gegenüber seiner willensstarken Mutter Blanca von Castilien (Stoll, S. 393). Fast immer ist der passive Teil pathologisch weich, oft nervös, der andere herrisch, despotisch. Am gräßlichsten zeigt sich die Hörigkeit in den sadistisch-masochistischen Handlungen. Nicht immer, aber wohl meist, hat die Hörigkeit eine sexuelle Basis und das Verhältnis wird dann auch leicht sexuell ausgenutzt. Eine besondere Art der Hörigkeit ist die sogenannte „Faszination“, wobei als Hauptsuggestivmittel der Blick die unheilvolle Rolle spielt (Prozeß Czinski!). Bei nicht wenigen Verbrechen ist die Triebfeder in letzter Instanz in einem Hörigkeitsverhältnisse zu suchen, daher ist letzteres forensisch sehr wichtig, und wenn ein solches festgestellt wird, hat auch der Psychiater mitzureden, da der passive Teil wohl stets mehr oder weniger abnorm ist. Mildere Fälle von Hörigkeit sieht man nicht allzuselten bei Eheleuten. So kenne ich z. B. eine junge Frau, die ihre Eltern fast völlig vergißt, wenn ihr Mann gegenwärtig ist; sie hängt förmlich an seinen Lippen und folgt sklavisch seinen Befehlen. Hier ist Liebe und Furcht die Ursache, oft ist es nur das Eine oder Andere. Noch weniger ausgeprägt sind die Fälle, wo z. B. für die Ehefrau der Mann die höchste Autorität darstellt, und was er sagt und tut, ist recht; die Kritik schweigt hier ganz. Ich kenne auch solche Fälle. Die Hörigkeit verlangt fast stets einen starken, energischen und einen schwachen, passiven Teil. Ein gut Teil masochistischen Empfindens ist dabei gewiß mitwirkend. Auch bei Freundschaftsbündnissen sieht man öfter milde Formen von Hörigkeit. So kenne ich z. B. zwei junge Damen von zirka 20 Jahren. Die Eine, sehr energisch, selbstwillig, ist merkwürdigerweise ganz unter dem Banne der andern, gehorcht ihr auf das Wort usw. Bei homosexuellen Verhältnissen ist dies fast noch häufiger der Fall. Endlich kann es auch zwischen Eltern und Kindern, unter Geschwistern und zwischen Lehrer und Schüler (Bourgets disciple!) zu einem Hörigkeitsverhältnisse kommen, das bis zur pathologischen Grenze gedeihen kann und auf Liebe, Ehrfurcht, Autorität, Furcht usw. beruht, oder auf einzelnen dieser Eigenschaften.



11.

Schwängerung in erotischer Ekstase. Stoll[1]) macht die wichtige Bemerkung, daß es Frauen gäbe, „und ihre Zahl ist vielleicht nicht klein“, die durch bloßes Anstreifen mit dem Geliebten, durch Händedruck oder Kuß in eine Art von Somnolenz geraten, in eine erotische Ekstase, die der Hypnose sehr ähnlich sieht, mit völliger Abulie, in welcher sie leicht verführt werden können. „Es ist wahrscheinlich, daß mancher von einer unehelichen Konzeption gefolgte Sündenfall in solchen Momenten stattgefunden hat“ und dabei können es normale, willenskräftige, „wenn auch stark reagierende Naturen“ und ethisch vollwertige sein. Dieser Modus, der als der Gipfelpunkt der sogenannten Hörigkeit zu bezeichnen wäre, ist also sozial sehr wichtig und den Verführer trifft dann weniger Schuld, wenn sich die Frau hingibt, hier freilich auf gewisser pathologischer Basis, denn bei absolut gesunden Nerven dürfte Ähnliches kaum passieren, außer vielleicht bei langem Brautstande. Solche Fälle können also in den besten Familien vorkommen und bei moralischem Hochstande. Ein ausgezeichnetes Beispiel hierfür sehen wir in Anna Karenina, wohl Tolstois größtes Werk und ein Seelengemälde von unvergänglicher Schönheit und Tragik. Noch akuter sind die Fälle von sogen. „coups de foudre“ von Féré, wo eine Frau plötzlich einen Fremden sieht, sich sterblich in ihn verliebt, ohne, wie im vorigen Falle, ihn näher zu kennen, und auch sofort verführt werden könnte. Das ist dann wohl erst recht pathologisch. Eine Reihe von Tragödien im Einzel- und im Eheleben hat diese erotische Ekstase zum Hintergrund. Es sind dann die „unbegreiflichen“ Fälle, die freilich für den Psychologen klar genug sind und die vor allem der Jurist kennen muß. Auch in den unteren Schichten mag Ähnliches vorkommen, obgleich gewiß seltener, da der Vorgung schon sehr verfeinerte Nerven voraussetzt, die hier gewöhnlich fehlen. Doch kenne ich einen solchen Fall bei einem sehr sittlichen Mädchen des Volkes, die am Ende ihres etwa 2 jährigen Brautstandes doch ihren erotischen Gefühlen einmal zum Opfer fiel. Gefragt, wie sie das nur habe tun können, und ob sie nicht etwa verführt worden sei, verneinte sie es und meinte, sie wüßte selbst nicht, wie es gekommen sei: „es war ein großes, unaussprechliches gegenseitiges Verlangen.“ Es war also eine erotische Ekstase eingetreten, mit Wegfall aller sonstigen Hemmungen.

12.

Beiträge zum „Zungenkusse“. Über diese ekelhafte und sexuell höchst erregende Art des Kusses habe ich früher schon in diesem Archive ziemlich Ausführliches gebracht. Nun lese ich bei Stoll[2]), daß bei den Königsberger „Muckern“ unter dem edlen Pastor Ebel ein Zeremoniell, der „Seraphinenkuß“, eine große Rolle spielt, „eine der niedersten Bordellpraxis entlehnte ars osculandi, die darin bestand, daß sich die Gläubigen verschiedenen Geschlechts mit den Zungenspitzen berührten“. Die Erregung

1) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig, Veit, 1904, p. 516.

2) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig, Veit, 1904 p. 505.



ist so stark, daß dagegen die zweite Praktik der Mucker, um sich zu läutern und der Heiligkeit entgegenzuführen, nämlich daß in ihren Versammlungen Frauen versteckte Reize entblößten, um durch deren häufigen Anblick die Männer so sich abhärten zu lassen, daß sie nicht mehr sinnlich erregt würden, welche Methode Stoll als noch schlimmer als die erste bezeichnet, mir noch harmloser erscheint. Jedenfalls verdient Ebel durchaus das Epitheton eines „geistlichen Schweinigels", das ihm Stoll gibt. Er scheint es in der Tat usque ad finem amoris haben kommen zu lassen, wie gewiß auch in diesem Muckerkreise der Geschlechtsakt oft genug das beabsichtigte oder unbeabsichtigte Ziel der Gläubigen gewesen sein mag. Offener trieb es allerdings noch ein anderer wollüstiger Schwärmer, Henry James Prince, der (Stoll, l. c., S. 509) in offener Versammlung seiner Gläubigen ein schönes Mädchen deflorierte, als eine gottesdienstliche Handlung! Er hatte also seine Gemeinde in eine noch größere Hörigkeit gebracht als der famose Ebel!

13.

Die Päderastie als Kult- oder Ritualhandlung. Wie alles eigentlich für den Kultus mißbraucht wurde, so geschah es auch mit den sexuellen Dingen, wie die alte und neue Zeit hinreichend zeigt. In vielen Kulten, besonders aber in den Mysterien, Festen aller Art, ward die Unzucht geduldet, ja sogar gefordert. So ist es nicht zu verwundern, daß es auch, wenngleich selten genug, mit der Päderastie geschah. Man fand im Altertum Spuren davon in alten Inschriften von Thera [1]). Einen weiteren Beleg bietet der berüchtigte Prozeß gegen die Templer. Es heißt dort in dem Geständnisse des Templers Jehan de Cassanhas (Stoll [2]), wo der Aufnahmeritus des Näheren beschrieben wird: „Dann überreichte ihm der erwähnte Präzeptor einen Leibgurt und erlaubte ihm, wenn sich der Stachel des Fleisches bemerklich machte, sich mit den Brüdern fleischlich zu vermischen." Damit ist gesagt, daß es ihm nur erlaubt sei, daß es also nicht gefordert ward, wie die Feinde der Templer sagten. Stoll hat nun dafür, glaube ich, eine etwas gesuchte Erklärung. Er hält das bloß für einen „Ausfluß des eigentümlichen, inversen Symbolismus, mit dem die Phantasie der damaligen Zeit den vermeintlichen Teufelskult ausstattete." Dieser sollte in allem den christlichen Kult nachahmen, aber verkehrt, so z. B. statt des Bruderkusses den Afterkuß, statt des Keuschheitsgelübdes die Päderastie usw. Die Aufnahmezeremonie bei den Templern riecht allerdings sehr nach Teufelskult. Bei der nahen und langen Berührung mit dem Oriente liegt es aber vielleicht näher, anzunehmen, daß die Päderastie absichtlich eingeführt ward, da bei andern Teufelskulten dies Moment fehlt. Die reichen Templer hatten gewiß in der letzten Zeit dieser sexuellen Aberration gefrönt.

14.

Der Afterkuß. Man weiß, daß im Hexenglauben der Teufelssabbath und das Küssen des Afters des Teufels durch die Hexen eine

1) Näcke: Über Homosexualität in Albanien. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen etc. IX. 1908.

2) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig, Veit, 1904, p. 382, 383.



große Rolle spielte, was Stoll auf einen „inversen Symbolismus“ zurückführen will, wo also statt des christlichen Bruderkusses der teuflische Afterkuß als Gegenstück auftritt. Und so sehen wir denselben auch bei den Aufnahmezeremonien der Templer figurieren (Stoll[1]). Ähnliches findet sich aber auch in andern Kulten hie und da, wo vom Teufel nicht die Rede ist. Eine andere Erklärung scheint mir dann hier, aber vielleicht auch dort, näher zu liegen. Man wollte damit offenbar die größte Demut, Hingabe an das höhere Wesen bezeugen, die auch vor dem Ekelhaftesten nicht zurückscheut, es sogar als hohe Gnade ansieht. Ähnliche Machinationen kommen ja auch in der Bordellpraxis und im sadistisch-masochistischen Verkehre vor. Mancher pervers Veranlagte (renifleur) könnte dadurch sogar auch neue sexuelle Lust gewinnen auf dem Wege des Geruchs! Interessant ist eine Notiz Stolls (S. 304), wonach Origines das Orakel der Pythia einem bösen Geist zuschreibt, welcher der Priesterin, wenn sie über der kastalischen Höhle sitzt, in den After fährt und sie so anregt! Das war so recht der zelotische Geist, der in allem Heidnischen nur Teufelswerk sah. Es sollen aus einem Felsspalt jener kastalischen Höhle Dämpfe aufgestiegen sein, welche nach Stoll (S. 302) die Ekstase der Pythia auslösten, und zwar wirkten sie, wie er meint, suggestiv. Wieso suggestiv? Weil es so wirken sollte, wie die Leute, also auch die Pythia meinten? Man müßte zunächst an gewisse betäubende Dämpfe denken, z. B. von Schwefel oder Kohlensäure, aber nach der Aufdeckung von Delphi durch die französischen Archäologen, wobei auch, soviel ich weiß, jene kastalische Höhle gefunden ward, ist von Dämpfen usw. nicht die Rede. Vielleicht war es aber im Altertume so, da die Quellen usw. bisweilen ihre Natur umändern oder mit der Zeit versiechen. Jedenfalls bietet gerade das Pythiaorakel der interessanten Probleme genug dar.

15.

Handlangerdienste der Kirche bei Verschlechterung der Rasse. In der Politischen Anthropologischen Revue 1900, S. 236, ist folgendes zu lesen: „... dem Grauenvollen zu steuern, das in der Preisgabe gesunder Weiber an hitzige Syphilitiker und Deliranten liegt. Dergleichen stempelt Staat, Gesellschaft und Kirche zu Verbrechern, wie ich es denn in Niederschlesien erlebt habe, daß die Kirche die Ehe eines Idioten mit einem gesunden Weibe segnete und sogar dafür gesorgt hatte, daß am Altare eine Nebenperson erschienen war, die für den zum Sprechen unfähigen Bräutigam das „Ja“ zu sagen hatte.“ Eheverbote gibt es dagegen bei uns kaum, soweit nicht Entmündigung vorliegt, und sie würden, wie ich früher darlegte, auch wenig nützen, da dann doch außereheliche Kinder gezeugt würden, was noch schlimmer wäre. In solchen eklatanten Fällen, wie oben, sollten aber Kirche und Staat, wenn sie auch nicht die Macht haben, die Ehe zu verbieten, sie wenigstens durch Vorstellung der damit verknüpften Gefahren zu hindern suchen. Die Idioten kommen bei außerehelicher Schwängerung kaum in Frage. Solche Heiraten geschehen nur aus selbstsüchtigen Zwecken der Angehörigen, oder auch, um die Idioten zu versorgen, wie ich einen Fall

1) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig, Veit, 1904, p. 382.



kenne. Beides ist natürlich höchst verwerflich. Daß aber auch der gesunde Teil der Eheleute ein trauriges Opfer der Ehe wird, ist klar, da von einer „inneren Gemeinschaft“ nicht mehr die Rede ist. Ich fürchte jedoch, daß es kaum je gelingen wird, das Verantwortlichkeitsgefühl der Menge so zu heben, daß sie bei Eheschließung an die Qualität der Nachkommenschaft denkt. Dazu ist sie viel zu egoistisch und der Egoismus wird nie auszurotten sein. Und selbst, wenn es gelingen sollte, einige wenige zu bekehren, so macht das nicht viel aus. Es bleibt also, meine ich, in solchen krassen Fällen nichts weiter übrig, als die obligatorische Kastration durch Vasektomie einzuführen. Freilich auch ein Zukunftstraum, aber doch ein realisierbarer. Solange das nicht möglich ist, bleibt nichts anderes übrig, als solche Idioten, Geisteskranke usw., die in Familien leben, obligatorisch entmündigen zu lassen, um so wenigstens einigermaßen einen Riegel vorzuschieben.

16.

Penis-Fraktur als Racheakt. Frakturen des männlichen Gliedes sind an sich abnorm selten. Anders scheint es nach einem interessanten Berichte von Dr. Lipa Bey[1]) im Orient, wo eine große libido zu großen Exzessen führt und die Erektion durch allerhand innere und äußere Mittel befördert wird. Verfasser sagt bez. der libido der Araber in Ägypten im allgemeinen: „Das heiße Klima, die geistige Untätigkeit, die Üppigkeit in der Nahrung, das Faulenzen der Araber und die Vielweiberei in den muselmännischen Ländern — alle diese Umstände zusammen erhöhen den sexuellen Trieb und Sinn des Orientalen dermaßen, daß schließlich sein ganzer Geist nur von dem einen Gedanken beseelt wird, seine geschlechtliche Lust soviel wie möglich häufig und gründlich zu befriedigen . . .“ Daher die Menge von Aphrodisiaca und besonders erhöht das Haschisch-Rauchen, die libido und die Erregbarkeit des Gliedes, was nach ihm die große Unzahl der Haschisch-Raucher erklärt. Verf. teilt zunächst zwei beobachtete Fälle mit. Interessanter fast ist aber der dritte über den er mit folgenden Worten berichtet:

„Ein dritter mir bekannter Fall von Penis-Fraktur war vor nicht langer Zeit in Kairo, ein Racheakt eines jungen türkischen Fräuleins auf Anraten ihres eigenen Vaters und Bruders, dem ein gewesener arabischer Polizeioffizier, ein bekannter, belästigender Don Juan, zum Opfer fiel. Er hatte die sonderbare Manie, Liebesbriefe in die geschlossenen Coupés der türkischen und arabischen Damen zu werfen, die er beschwor, in seine Garçonnière zu kommen, um ihnen vertrauliche und sehr wichtige Mitteilungen zu machen. Sonderbarerweise gelang ihm dieser Trick in den meisten Fällen, da es sich um verheiratete Damen handelte, deren Sucht, „etwas zu erleben“, mit dem Besuche in einer Garçonnière befriedigt war. Anders war es mit diesem keuschen, türkischen Fräulein, die den Brief ihrem Bruder übergab, der im Einverständnisse seines Vaters dem Mädchen riet, den jungen Don Juan in das Palais zu einer bestimmten Stunde einzuladen und im gegebenen Momente ihm seine männliche „Carrière“ zu brechen. Die zarte Hand dieser reinen Jungfrau vollbrachte die Justiz, „um ihn für andere unschädlich zu machen“, wie sich ihr greiser Vater ausdrückte und

1) Ärztl. Rundschau, Nr. 30, 1909: Die Penis-Frakturen bei den Arabern.



um sein Mütchen auf unerlaubte Schäferstunden zu kühlen, wie sich das Fräulein bei ihrer Einvernahme für ihre Tat entschuldigte. Die Affäre dürfte in diesen Tagen ihr gerichtliches Nachspiel finden, sobald der verunglückte Held aus der Spitalsbehandlung entlassen wird. Die Täterin wird bloß zu einem Schadenersatze in Geld verurteilt, das durch ihres Vaters großen Reichtum keine geringe Summe ausmachen dürfte, wozu auch der erschwerende Umstand nach der orientalischen Auffassung sich hinzugesellt, daß ein von einer zarten Frauenhand gebrochener Penis fast unbezahlbar ist, da er nicht wie ein gebrochenes Herz leicht ausheilt."

Die kolossale Geilheit der Orientalen ist ja nichts Neues und sicher hat ihr die Polygamie Vorschub geleistet. Nicht weniger aber auch das Gebot Mohammeds, der den Beischlaf gleichsam als religiösen Kult hinstellte, den die Frauen zu *fordern* haben. Übrigens ist bez. Ägyptens, woher der obige Bericht stammt, noch zu erwähnen, daß Araber, resp. Türken nur als Fellachen etc. im Delta, in Unterägypten wohnen, kaum mehr südwärts. Die große Masse von Fellachen sind eben Nachkommen der alten Ägypter, aber auch mohammedanisch. Ob sie bezüglich der libido auch so leistungsfähig sind, wie ihre arabischen Brüder, weiß ich nicht, doch leisteten bereits die alten Ägypter in Venere ganz Erkleckliches, man denke z. B. nur an die Orgien in Bubastis, und so wird es wohl auch jetzt noch sein. Aufgefallen ist mir der kolossale Kinderreichtum derselben. An unserm mitgeteilten Falle ist aber noch interessant, mit welcher Selbstverständlichkeit die keusche, türkische Dame den Brief des Seladons ihrem Bruder übergibt und auf dessen und ihres Vaters Rat den Verliebten usque ad portas gelangen läßt, um ihm dann in der entscheidenden Sekunde sein Glied zu brechen. Für unsere Anschauungen ein etwas sehr ungewöhnliches und kurzes Verfahren. Ein solches scheint aber in dem dortigen Lande der Verliebten nichts Seltenes zu sein, wie die orientalische Auffassung vom gebrochenen Penis durch zarte Frauenhand beweist. Mir ist ein solcher Racheakt aus Europa nicht bekannt und deshalb eben schien mir jene Mitteilung erwähnenswert.

17.

Die Entwickelungsfähigkeit der Neger. In diesem Archiv, Bd. 33, S. 179 habe ich nicht nur die Verschiedenartigkeit der Neger überhaupt betont, sondern auch ihre geistige Inferiorität im allgemeinen. Zu diesen Bemerkungen hatte mich ein gedankenreicher Aufsatz der Frau Augusta Moreira aus Rio de Janeiro im Globus inspiriert. Ich konnte ihr nicht in allem beitreten und führte dies weiter aus. Auf diese Mitteilung hin hat mir nun Frau Moreira kurz darauf erwidert und sucht ihren Standpunkt ausführlicher zu begünden. Da es sich hier um eine wichtige psychologische Frage, insbesondere auch für uns, die wir nun Kolonien haben, handelt, so glaube ich, die Hauptstellen aus dem bedeutenden Briefe dieser Dame hier wiederholen zu dürfen, in der Annahme, daß auch dieser damit ein Dienst geleistet wird, wenn ihre jedenfalls aus langjähriger Erfahrung und scharfer Beobachtung gewonnenen Eindrücke hiermit bekannt werden! [1])

[1]) Ich habe am Stil und an den Ausdrücken nichts geändert und nur die neuere Orthographie beobachtet. Die Dame schreibt im ganzen ein flottes Deutsch.



„. . . Sie meinen, daß die Neger es niemals bis zur Höhe der Europäer bringen. Ich glaube, daß dies auch so sein wird, weil zu erwarten ist, daß die Europäer in ihrem Progreß nicht stehen bleiben werden, auf die Neger wartend . . . . Daß der Fortschritt nicht nur von der Rasse abhängt, beweist die Tatsache, daß 2 Völker derselben Rasse, eines von ihnen fortschreitet und das andere nicht, oder eines auf eine Weise und das andere auf ganz andere Weise progressiert. So z. B. der Engländer, obgleich theoretisch germanisch schritt fort und erlangte einen sehr verschiedenen Grad der Zivilisation als der Deutsche, Däne, Holländer, Flammenge oder Schwede. Außerdem müssen wir noch mit einer Reihe von oft sehr unvermuteten Umständen rechnen, welche ein Volk schnell emporheben. So z. B. gab der Krieg mit Transvaal, welcher England verpflichtete, große Einkäufe von Tieren und Wolle in Argentinien zu machen, dieser großen südamerikanischen Republik einen großen ökonomischen und konsekutiven Impuls nnd diente zur Ausnützung der öffentlichen Instruktion und zum Wohle des Volkes. . . . Ich glaube also viel mehr an den Wert des Volksfaktors als an den Rassenfaktor selbst, weil die Völker schon so sehr gemischt sind, daß es nicht möglich ist, sie als eine verschiedene Gruppe anzusehen. Die Frage der möglichen Gehirnentwicklung der Neger kann in Afrika nicht so gut studiert werden wie hier in Brasilien. Hier hat man niemals das Aufhalten dieser Entwickelung im 14. Lebensjahre beobachtet. Wir haben hier schwarze Advokaten, Ärzte, Ingenieure, Lehrer etc., welche dieses Alter passierend in der Schule bleibend, die Schwierigkeiten des Studiums auf Seite der Weißen besiegten und in der Gesellschaft gute Stellungen erreichten, trotz der unzähligen Schwierigkeiten, welche sie auf ihrem Wege betreffs des Vorurteils der Farbe begegneten. Dieses Prinzip des Aufenthaltes der mentalen Entwickelung im 14. Jahre ist nur eine Legende, welche sich von Buch zu Buch verbreitet hat, ohne ein gründliches Examen. Es gibt solche Fälle bei Negern wie bei Weißen und hat Juliano [1]) gefunden, daß dies sehr oft nur Fälle leichter Form der dementia praecox sind, namentlich hervorgerufen durch die übermäßige Anreizung der Gehirnfunktionen, um die Schwierigkeit des überladenen Programmes der Schule zu besiegen. Ich will noch bemerken, daß die Fehler der Neger in gleicher Lage mit denen der Weißen schwerer wiegen, also mehr auffallen. Deshalb ist unter ersteren eine größere Gehirnanstrengung erforderlich als bei letzteren. — . . . Es gibt keine Fälle von Zivilisation, welche sich ohne fremde Influenz entwickelten . . . Sie erwähnen nur noch von den amerikanischen Negeruniversitäten. Erstens sind diese nicht so alt wie der Weißen und nicht so gut ausgestattet. Zweitens haben diejenigen der Weißen, trotz guter Ausstattung keine außergewöhnliche Arbeit geliefert im Verhältnis zur Nummer ihrer Arbeiter und der Vollkommenheit ihrer Installationen. Hat z. B. die angloamerikanische Bevölkerung von Canada schon einen außerordentlichen Gelehrten von Wert hervorgebracht? Diese Rasse degeneriert in der Kälte Nord-Amerikas??? Die Konditionen des Milieu sind noch nicht solche, daß sie Arbeiten größeren Wertes begünstigen. — Was die Berüchtigung der

1) Der Ehegatte der Dame, Dr. Jul. Moreira, der ausgezeichnete Direktor der großen Irrenanstalt zu Rio de Janeiro und geschätzte Gelehrte.

Neger durch ihre libido anbetrifft, so muß dieses noch besser analysiert werden. Nach Brasilien sind Neger derselben Völker gekommen, wie in Nord-Amerika, aber hier . . . gibt es keine analogen Fälle wie die in Nord-Amerika vorkommend erwähnten. Frau Frida Freiin v. Bülow schreibt nichts in ihrem Artikel „Das farbige Element in Deutsch-Ostafrika“, welches uns berechtigt, das Vorurteil von Nord-Amerika betreffs des Sexuallebens der Neger zu verallgemeinern. Ich kenne protestantische Neger und Pastoren sowie katholische Priester, deren Leben das musterhafteste ist. Dieses zeigt wieder den Wert der Bildung der Menschen. Zum Gegenteil muß ich noch erwähnen, daß die Geschichte von Nord- und Süd-Amerika beweist, daß die weißen Entdecker nicht nur die Denker waren, wie Sie mir schreiben. Es gibt noch heute in Nord-Amerika viele unzähmbare *tribus* wegen des libidinösen furor der Entdecker. Und die Millionen Gesichter der Mischlinge, sie sind doch gewiß nicht nur das Produkt des libidinösen Negers, sondern das des starken libidos der Weißen, welche den Schwarzen das Recht absprechen, nur für sich eine Frau zu besitzen. Was nun die Mischlinge anbetrifft, so sind die Vorurteile nicht weniger in der Wissenschaft verbreitet. Die Frage des Charakters der Mulatten hängt von den guten oder schlechten Eigenschaften der Eltern ab. Sehr oft gibt es auch trotz des schlechten Charakters des weißen Vaters einen musterhaften Sohn mit allen Prinzipien der christlichen Moral. Ich zitiere z. B. den bekannten Boeker-Washington. Zwichen ihm und seinem weißen Vater ist der Sohn gewiß ohne Hesitation mehr wert. . . . Unglücklicherweise laufen diese falschen Propositionen durch die Welt von Buch zu Buch. . . . Ich hoffe, daß eines Tages ein Forscher erscheinen wird, welcher diese Fragen gerecht und wissenschaftlich untersucht, ohne Vorurteils-Ideen. Man wird dann sehen, daß Tiedemann, Quatrefages und andere recht hatten, wenn sie der Bildung und nicht der Rasse die jetzige Superiorität der Weißen über die Neger zuschrieben. . . .“

Man sieht jedenfalls, daß die Neger keinen besseren Advokaten hätten annehmen können, als die Briefschreiberin. Trotzdem hat sie mich in meinen Ansichten nicht bekehrt. Ich muß vor allem mit den meisten neueren Anthropologen dabei bleiben, daß *jeder Rasse in der Hauptsache ein Maximum der Entwickelungsfähigkeit gegeben ist; darüber geht es nicht hinaus, wenn nicht günstige Rassenmischung eintritt.* Es sind schon eine Reihe von Negergehirnen abgebildet und untersucht worden. Schon der Laie erkennt auf den ersten Blick, daß *die meisten Negergehirne äußerlich viel einfacher, gröber gebaut sind, als das der Weißen* und dem wird wohl auch der mikroskopische Befund, speziell die wahrscheinlich verringerte Zahl der Ganglienzellen der grauen Masse entsprechen. Doch liegen hierüber, soviel ich weiß, noch keine Untersuchungen vor. [1]) *Das Mulattengehirn wird dem der Weißen nahekommen, wie auch die geistigen Eigenschaften.* Halten wir nun daran fest, daß der *Durchschnitt* der Neger geistig unter dem Niveau der Arier steht,

1) Der berühmte holländische Anthropolog Kohlbrugge beistreitet dagegen ganz entschieden, daß das Gehirn des Negers schlechter ausgestattet sei als das des Europäers.

so ist damit selbstverständlich nicht gesagt, daß so und so viele Neger nicht über den Durchschnitt gehen und in ihrem Berufe so tüchtig sein können, wie die Weißen. Dies scheint speziell in Brasilien der Fall zu sein, vielleicht noch mehr, als in Nord-Amerika, in dessen Norden sicher viel weniger Mulatten sitzen, als dort. Je mehr aber weißes Blut in den Negern rollt, um so mehr nähert sich der geistige Habitus dem der Arier. Ich möchte auch glauben, daß der Charakter der Mulatten oft sehr zu unrecht als schlecht hingestellt wird. Das Milieu ist gewiß meist daran schuld. Uns fehlen alle statistischen Untersuchungon über die Psyche der Mulatten, noch mehr über die der Zambos, d. h. der Mischlinge von Negern und Indianern, die wohl geistig unter den Mulatten stehen, während die Mestizen, d. h. Mischlinge von Indianern und Weißen über den Mulatten noch stehen müßten. Auch hier fehlen statistische Untersuchungen. Besser daran sind wir bezüglich der Entwickelung der Negerkinder in den Schulen. Wenn die meisten europäischen Lehrer in gemischten Schulen Afrikas etc. die Wahrnehmung machen, daß der Neger bis etwa zur Pubertät geistig seine weißen Mitschüler überragt, um dann aber fast plötzlich zurückzubleiben, so muß das wohl wahr sein, selbst wenn wir darüber z. Z. keine vergleichenden Zahlen besitzen. Mag auch wirklich ein Teil der Neger einer wirklichen dementia praecox verfallen, was ja auch bei uns in den Schulen nicht gar so selten ist, so ist bei den übrigen höchstens von einer „physiologischen“ dementia praecox zu reden, wenn man diese barbarische Wortzusammenstellung vorzieht, d. h. die Gehirnleistung hat in der Pubertätszeit ihr Maximum erreicht und bleibt nun stehen. Bei den Negern Brasiliens, die, wie gesagt, wohl alle mehr oder weniger mulattisiert sind, tritt dies natürlich nicht oder viel seltner ein, ebenso bei gewissen intelligenten und reineren Negerstämmen Afrikas.

Höhere Anstalten, Universitäten etc. hat es für Neger in den Vereinigten Staaten Nordamerikas schon seit ziemlicher Zeit gegeben. Etwas wirklich Produktives entstand dort aber nicht, was selbst eine geringere Ausstattung der Laboratorien etc. nicht erklärt. Es ist eben im ganzen eine nur rezeptive Rasse! Ich weiß nicht, ob es dort Lehrbücher gibt, die von Negern geschrieben sind und selbst diese Bücher sind noch kein Beweis für Produktivität! Gewiß haben die Anglo-Amerikaner an ihren hohen Schulen und bei der Opulenz ihrer Laboratorien wissenschaftlich und künstlerisch verhältnismäßig nicht allzuviel geleistet, aber es ist doch nicht zu unterschätzen und z. B. in Psychologie, Chirurgie etc. wird dort viel und gut gearbeitet. Die Saat ist noch jung, die Mischungsverhältnisse sind oft ungünstige etc., was diesen relativ geringen Fortschritt zum Teil erklärt. Das Milieu ist selbstverständlich auch mit in Betracht zu ziehen, aber überall blickt doch bei näherem Zusehen das Endogene, das Angeborene durch, wenn es sich auch nicht in Zahlen fassen läßt. Ob ohne günstige Mischung das Negerhirn fortschreiten wird, ist wohl möglich, doch gehen sicher solche Veränderungen so langsam vor sich, daß man für historische Zeiten fast eine Konstanz annehmen möchte, wenn nicht fremdes, höheres Blut einen mächtigen und schnellen Impuls zur Höherentwickelung gibt. Auch das Gehirn der Weißen hat sich in historischen Zeiten wohl kaum sichtlich weiter entwickelt, wenngleich einzelne Befunde dagegen zu sprechen scheinen. Was endlich die größere libido der Neger anbetrifft,



so scheint diese festzustehen. Die Kriminalstatistik zeigt, daß fast stets die Neger in Nordamerika mehr sexuelle Delikte begehen als die Weißen, absolut und relativ, sicher kein bloßer Zufall. In Brasilien mag es anders sein, eben weil mehr Mulatten da sind und mehr Gebildete wahrscheinlich, da Bildung wohl immerhin eine gewisse Hemmung verleiht. Daß unter den Conquistadores viele Bestien, Psychopathen etc. waren, die die Neger für vogelfrei erklärten und ökonomisch und sexuell mißbrauchten, ist gewiß wahr. Es war eben meist der Abschaum der Heimat! Das erklärt aber nicht die wohl sicher größere libido der Neger in Afrika und anderswo, wie sie viele Reisende bezeugen und welche phylogenetisch erklärlich ist. Man wird wohl also nach wie vor die Neger als minderwertige Rasse betrachten müssen, deren Vermischung mit den Weißen im Interesse der Letzteren durchaus zu verhindern ist.

18.

Die Art der Fürsorgezöglinge. Es war schon ein großer Schritt nach vorwärts, als man die undisziplinierbaren oder verwahrlosten Kinder auf Antrag der Eltern oder der Behörden einer geregelten familiären oder besser noch in den meisten Fällen wenigstens anstaltlichen Fürsorge übergab und man erzielte leidliche Erfolge, trotzdem gerade diese Zöglinge Kandidaten für Verbrechen aller Art sind. Woher kommt das? Einfach, weil die Mehrzahl davon mehr minder schon Psychopathen sind und nur eine geringe Zahl bloß Verwahrloste. Das haben bereits mehrfache Untersuchungen gezeigt. Jetzt erst wieder die von Direktor Dr. Kluge in Potsdam [1]), in dessen Anstalt 1908 25 männliche und 12 weibliche Fürsorgezöglinge aufgenommen wurden und zwar meist der Beobachtung auf ihren Geisteszustand halber. Von den 22 männlichen (der jüngste 9, der älteste 15 Jahre) waren 7 Debile mit moralischem Defekt, 5 Imbezille mit moralischem Defekt (man beachte, daß Kl. mit vollem Rechte das Wort Moral insanity nicht anwendet!), 6 Psychopathen und 1 Epileptiker. Unter den 14 weiblichen (8—19 Jahre) 6 Debile und moralisch Minderwertige, 1 Infantile, 1 hysterisch Entartete etc. Kurz fast alle durch die Bank waren Psychopathen oder mehr minder Entartete. Dann ist es freilich kein Wunder, daß sie sich schwer oder gar nicht erziehen ließen und antisozial waren. Sicher sind es auch Kandidaten einer späteren Psychose. Und doch waren die Resultate in der Anstalt recht gute. Interessant insbesondere ist der Fall einer 16jährigen Infantilen, die wegen Ungehorsams, Herumtreibens, Bettelns, Betrügens, Unsittlichkeit mit 12 Jahren in Fürsorgeerziehung kam. Sie zeigte sich hier schwer erziehbar, log, war bösartig, aber intelligent und „später gesellte sich als Gipfel aller Inferiorität (? Näcke) eine geradezu schreckenerregende „Gefräßigkeit“.“ Sie aß sogar Hühner- und Schweinefutter heimlich. Sie versuchte die Anstaltsschwestern zu vergiften, welche sie oft gezüchtigt hatten. Zur Beobachtung kam sie zu Dr. Kluge. Es zeigte sich, daß sie körperlich und geistig infantil geblieben war. Unter guter Kost und Erziehung reifte sie schnell heran und zeigte sich bald fast ganz normal. Trotzdem sie also bei der Tat stark minderwertig ge-

1) Verwaltungsbericht der Brandenburgischen Provinzialanstalt für Epileptische etc. zu Potsdam für 1908 etc.



wesen war, ward sie doch vom Berliner Jugendgerichtshofe zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt, aber sie wurde weiter der Anstaltspflege überlassen. Dr. Kluge wünscht mit Recht, daß für die geminderte Zurechnungsfähigkeit auch eine besondere prinzipielle Berücksichtigung im Strafprozeß und Strafvollzug verlangt werde, daß ferner defekte und abnorme Jugendliche frühzeitig von Psychiatern untersucht und letztere bei der Erziehung und Unterbringung gehört werden sollen. Sehr wichtig für die Besserung ist aber insbesondere folgende Bemerkung Kluges: Es kommt darauf an, daß die Zöglinge ihren eigenen Zustand mit dem der noch Kränkeren vergleichen und so allmählich sich zu korrigieren lernen. Bloßes Moralisieren nützt nichts! „Diese eigene Kritik, diese selbstgewollte Schulung und Disziplinierung aber ist der Angelpunkt, um den sich alle Bestrebungen, diese „Unverbesserlichen“ in die Höhe und auf ruhige Bahnen zu bringen, drehen müssen. Und es kann getrost gesagt werden, daß überall, wo diese Einsicht von Selbstkorrektur sich hier nicht erreichen ließ . . . ., auch jede Hoffnung aufgegeben war, diese Abnormen dem sozialen Leben wiedergeben zu können“. Diese Letzteren muß man dann einfach in der Anstalt weiterbehalten. — Ich meine, die Jugendgerichte haben allein schon das Gute, daß sie viel mehr als sonst abnorme Jugendliche einer psychiatrischen Untersuchung und Beobachtung, und damit auch einer sachgemäßen Unterbringung und Erziehung zuführen und damit das Heer der Verbrecher und Geisteskranken vermindern helfen.

19.

Neueres über Linkshändigkeit. Die Linkshändigkeit ist nicht bloß physiologisch interessant, sondern auch praktisch im Leben, nicht am wenigsten für den Juristen bei Fahndung auf Verbrecher und weil nach Lombroso etc. unter Letzteren mehr Linkser sein sollen, als bei den Normalen. Nun hat neuerdings Stier an 300 linkshändigen Soldaten sehr interessante Untersuchungen angestellt. Stier [1]) hält die Linkshändigkeit nicht für eine anatomische, sondern für eine psychomotorische Eigentümlichkeit. Um sie zu erkennen, hält er am besten Versuche mit Peitschenknallen, Kartenmischen, Einfädeln und alle Handhabungen mit dem Messer, besonders das Brotschneiden. Nur die Mehrzahl der Linkser — nicht alle! — haben im linken Arme größere Kraft und größeren Umfang, ebenso sehr wie alle Rechtser im rechten Arme. Die Linkser stammten mindestens zur Hälfte aus Familien, wo Linkshändigkeit überhaupt häufig ist, und Männer sind doppelt so oft davon betroffen wie Frauen. Wichtig ist, daß auch in der Geschicklichkeit das linke Bein das rechte meist übertrifft, was für das funktionelle Überwiegen der rechten Hirnhälfte spricht. So werden auch einige Anomalien der Schrift von Linksern erklärt. Häufig ist Stottern. Es zeigte sich ferner, daß in der Armee die Linkser weniger brauchbare und weniger gute Soldaten sind als die Rechtser, daß sie sehr selten Unteroffiziere oder Gefreite, mehr als sonst als dienstunbrauchbar entlassen und gerichtlich bestraft werden, so daß in einem Festungsgefängnis nicht 4,6 %, wie in der Truppe, sondern 14 % Linkser sich fanden.

1) Stier: Erkennung und Bedeutung der Linkshändigkeit. Vortrag. Ref. im Neurolog. Zentralblatt 1909, p. 613.



Soweit Stier. Bei den Linksern überragt also funktionell die rechte Hemisphärenhälfte und ist wahrscheinlich auch die schwerere, während es sonst die linke ist. Aber weshalb? wird man fragen. Die neueste Hypothese ist die, daß es mit der Geburtslage zusammenhängen soll, und das hat Vieles für sich. Andere wollen es mit der anomalen Lage der einen Hauptschlagader begründen. Jedenfalls ist der Grund noch nicht sicher und vielleicht gibt es deren sogar verschiedene. Hierbei sehe ich von falscher Erziehung oder krankhaft bedingter Linkshändigkeit natürlich ab. Das Erkennen geschieht auf verschiedene Weise. Man weiß, daß der Rechtser beim Anziehen seiner Beinkleider zuerst mit dem rechten Beine in das rechte Hosenbein fährt — bei den Frauen ist charakteristischerweise, wie H. Ellis anführt, das Umgekehrte der Fall — der Linkser fährt dagegen zuerst in das linke Hosenbein. Neulich habe ich bei unserm Dienstmädchen, das Linkserin ist, eine merkwürdige Beobachtung gemacht, die ich sonst nie erwähnt fand. Wenn es früh die geputzten Stiefel in den Ankleideraum bringt, so geschieht es fast stets so, daß rechts der linke und links der rechte Stiefel zu stehen kommt. Auch gibt es latente Fälle von Linkshändigkeit, die bloß bei gewissen Hantierungen sich kundgeben. So erzählte mir kürzlich ein Kollege, daß ein früheres Hausmädchen von ihm alles mit dem rechten Arme ausführte und nur, wenn sie mit scharfen Messern zu tun hatte, den linken gebrauchte. Wir sahen oben, wie oft vererblich die Linkshändigkeit ist. Freilich ist dann etwaiges Nachahmen nicht auszuschließen! Nach Stiers Beobachtungeu scheinen die Linkser nervöser, geistig minderwertiger zu sein als die Rechtser, was so manches erklärt. Doch dies ist ein Punkt, der noch spezieller psychiatrischer Nachuntersuchung bedarf.

20.

Medianität, Linkshändigkeit und Homosexualität. Wiederholt habe ich schon dargelegt, daß sich z. Z. noch nicht sicher sagen läßt, ob die Homos nervöser, entarteter sind als die Heteros. Mir und verschiedenen andern schien es nicht der Fall zu sein. Hier könnten nur genaue Untersuchungen und zahlenmäßige Belege an großem Material entscheiden. Kürzlich hat nun Stier in Berlin geschrieben, unter den Homos seien, sagte man, mehr Linkshänder als sonst, und da nach ihm unter den Linksern auch mehr Nervenstörungen herrschen, so würde das für eine größere nervöse Anlage der Homos sprechen. Die Frage ist aber eben nur die, ob wirklich unter ihnen mehr Linkser sind, was ich vorläufig nicht glaube. Auch würde es für ihre größere Nervosität sprechen, wenn wirklich unter ihnen mehr Medien sein sollten, als sonst. So waren nach Freimark [1]) die bekannten Medien Slade, Bastian, Eglington, Bernhard, wahrscheinlich auch Home, homosexuell. Ist es schon schwer, Sicheres über die Sexualität einer bestimmten Person zu erfahren, so ist dies bei den Medien wahrscheinlich noch schwieriger, und da die meisten als Betrüger oder sich selbst Betrügende erkannt sind, ihren Aussagen noch weniger Vertrauen zu schenken. Daß Medien überhaupt, wenn es nicht einfache Betrüger sind, meist Psychopathen und damit oft mit allerlei

1) Freimark: Okkultismus und Sexualität. Leipzig, 1909, p. 43.

sexuellen Abnormitäten behaftet erscheinen, ist wohl a priori anzunehmen, wofür schon der Umstand spricht, daß so viele Hysteriker darunter sind. Damit ist aber noch lange nicht gesagt, daß auch mehr Homosexuelle darunter sein müßten.

21.

Vom Alpdrücken. Jeder kennt das unangenehme Gefühl des Alpdrückens, das auf Atembehinderung beruht. Es sind schwere, unangenehme Träume, aus denen man erschreckt und oft schweißbedeckt aufwacht. Das klassische Vorbild ist das eines auf der Brust liegenden und erdrückenden großen, haarigen Tieres, wie Wolf, Bär etc. Man hat diese Träume experimentell erzeugt, indem man eine wollene Decke nahe unter die Nasenöffnung brachte. Dadurch trat Atembehinderung ein und der periphere Reiz des Kitzelns seitens der wollenen Decke erzeugte die Idee eines großen Tieres mit einem Pelze. Häufiger noch ist der Traum, daß man in einen Abgrund stürzt oder, wenn man die Treppe hinabeilt, diese plötzlich abbricht, oder das Bett zusammenkracht etc. Der physiologische Vorgang ist im ganzen stets derselbe. Das geistige Milieu spielt aber sicher auch eine Rolle. Im Mittelalter traten gewiß oft Teufel etc. auf, die sich einem auf die Brust warfen. So lese ich bei Freimark [1]) folgendes: „Auch die Elben und Alpe der deutschen Sagen sind Incubi und Succubi. Den vom Alp Befallenen erscheint es zuweilen, als ob ein Mann oder ein Weib sie zum Beischlafe auffordere, sie sehen sie ohne weiteres ihr Bett besteigen, um irgend einen Streich auszuführen. Sinnliche Träume werden noch heute vielfach als Alpminne bezeichnet.“ So viel ich mich auch speziell mit der Traumpsychologie beschäftigt habe, so ist mir bisher in unsern Zeiten ein solcher Alptraum nicht bekannt geworden. Natürlich sind sinnliche, also Beischlafs-Träume, sehr häufig, aber derart, daß der Koitus erzwungen wurde und dabei Suffokationserscheinungen, also der echte Alpdruck, entstehen, davon hörte ich nichts. Wohl konnte einmal einer Frau der erträumte Koitus schmerzhaft sein, aber das ist dann immer noch kein Alpdrücken.

22.

Das angeblich Ähnlich-Werden zwischen den Gesichtern von Eheleuten und zwischen denen im hypnotischen Rapport Stehenden. Ich habe schon einmal darauf hingewiesen, daß die Behauptung, Eheleute würden, in Liebe verbunden, mit der Länge der Zeit im Gesichte einander oft merkwürdig ähnlich, wohl zu den Fabeln gehört und ich selbst kenne keinen sichern hierher gehörigen Fall. Daß gewisse äußerliche Angewohnheiten, tics, gewisser Tonfall in der Stimme etc., der Gang, das Sprechen, selbst die Art des Denkens etc. eine gewisse äußerliche Ähnlichkeit erlangen können, gebe ich gern zu, und zwar nur auf dem Wege der Suggestion und Nachahmung. Daß aber das Gesicht als solches mit seinen Weich- und Knochenteilen auch ähnlich werden sollte, ist physiologisch unmöglich. Ein langes Gesicht des einen Gatten wird sich nicht dem kurzen des andern anbequemen usw. Nun soll aber Ähnliches bei in hypnotischem Rapport Stehenden der Fall sein. Ich lese

1) Freimark: Okkultismus und Sexualität (Leipzig 1909), p. 344.



hierbezüglich bei Freimark [1]) folgendes: „Du Prel gedenkt in einem Aufsatze über Die odische Individualität des Menschen einer Somnambulen Kerners, deren weiches und dünnes Haar Rauhigkeit und Dicke wie das Kerners erhielt, nachdem sie sich längere Zeit ihr Haar mit Kerners Waschwasser gewaschen hatte. Donatos Somnambule Lucile, die er jahrelang in öffentlichen Vorstellungen magnetisierte, wurde ihm schließlich so ähnlich, daß man beide für Geschwister hielt. Dem gleichen Vorgang begegnet man bei ganz ineinander aufgehenden Eheleuten. Du Prel sagt erklärend: „Bei jeder magnetischen Heilung überträgt der Magnetiseur seine Lebenskraft, also seine eigentliche Essenz auf den Magnetisierten.“ In der Tat können wir uns in Ansehung der obigen durchaus nicht vereinzelt dastehenden Vorkommnisse der Ansicht nicht verschließen, die eine Übertragung auf einstweilen okkultem Wege annimmt.“ Nun, ich bin absolut nicht der Ansicht Freimarks. Man weiß, der gute Kerner war ein Arzt, aber ein Romantiker und Phantast. Daß das weiche und dünne Haar seiner Somnambule rauh und dicht ward, wie das seinige, ist wohl nur ein Suggestions-, vielleicht Illusionsvorgang, da solches meines Wissens bisher nie beobachtet wurde und nur einige Male nach Haarausfall das neue anders auftrat, als das vorige. Und daß gar das Wunder durch Waschen mit Kerners Waschwasser erfolgt sein sollte, ist doch ein mehr als naiver Schluß. Auch die Ähnlichkeit zwischen Donato und der Lucile kann nur, wie ich oben ausführte, auf gewissen Äußerlichkeiten beruhen, nie und nimmer aber auf die Weichteile und das Gesichtsskelett sich beziehen. Wenn Du Prel eine Übertragung der „Lebenskraft“ des Magnetiseurs auf den Magnetisierten zur Erklärung jener Tatsachen anführt, so sind das eben okkulte Ansichten, die heute wohl schwerlich ein Naturwissenschaftler, resp. Arzt, unterschreiben wird. Mit solchen Schlagworten wie „Lebenskraft“, „Essenz, Od“ etc. kann man eben nur Laien imponieren.

23.

Vergraben von Exkrementen und einiges andere Skatologische. Man weiß, daß im Aberglauben die Exkremente eine nicht unwichtige Rolle spielen. Ich erinnere hier an den Gebrauch derselben als Ingredienz zu verschiedenen Zauber- und Heilmitteln, ferner an den wenig appetitlichen, aber interessanten grumus merdae, den besonders Hellwig kennen lehrte und wozu auch ich an dieser Stelle Beiträge lieferte. Es gibt aber noch eine andere, bisher wohl fast unbekannt gebliebene Verwendung des Kotes, auf die ich bei der Lektüre von Freimark [2]) stieß. Nach Livingstone suchen die ostafrikanischen Ondonga den ihnen Verhaßten durch gewisse Zauberhandlungen unschädlich zu machen und sprechen über einen jenem gehörigen Gegenstand die Verwünschung aus. Damit ihnen das nun nicht selbst begegne, „vergräbt jeder sein Eigentum, der über Land geht und befürchtet, daß es zu Zauberzwecken mißbraucht wird. Auch die Exkremente werden nach der Entleerung aus dem gleichen Grunde von ihnen sofort mit Sand bedeckt und verebnet.“ Hier geschieht das Verscharren des Kotes also aus Aberglauben. Man wird hier-

1) Freimark: Okkultismus und Sexualität (Leipzig 1909), p. 51.

2) Freimark: Okkultismus und Sexualität (Leipzig 1909), p. 225.



bei an das Verscharren desselben seitens der Katzen erinnert, das angeblich ursprünglich aus hygienischen Gründen geschehen sein soll, was mehr als unwahrscheinlich ist. Die Naturvölker und unsere niederen Schichten, die im Freien den Kot absetzen, geben sich nie die Mühe, denselben durch Verscharren unkenntlich zu machen. Appetitlicher ist es dagegen, wenn man von dritter Seite zur Defäkation auf Aborten aus Gewinnsucht geradezu eingeladen wird. So geschieht es z. B. in China, wo der Dünger rar und sehr geschätzt wird. Die findigen Leutchen bauen nun an den Wegen, wo Reisende verkehren, Aborte zur Benutzung, um dann den Dünger zu verwerten. Ähnliches sah ich auch in einem Tale Tyrols. Es ist ferner merkwürdig, daß Kinder, die bekanntlich mit dem Akte des Urinierens und mit dem Urine selbst allerlei Allotria treiben, das viel weniger mit dem Kote tun. Er erscheint ihnen offenbar zu unappetitlich, da ihr Geruchsorgan oft sehr entwickelt ist.

24.

Onanie aus Aberglauben. Früher schon habe ich kurz dargestellt, daß die Motive zu dieser häßlichen Handlung sehr verschieden sein können, auch abergläubische. Freimark (l. c. S. 267) bemerkt bezüglich Letzterer folgendes: „Will einer sich gegen jeden Zauber fest machen, so muß er sich selbst befriedigen und sprechen: So wie ich mir selber zum Genuß verhalf, so soll mir das Glück in der Welt umher zukommen und niemals soll mir ein Frauenzimmer etwas antun können!“ Die Praktik geschieht also hier weniger zur Gewinnung des Samens, der ja zu so manchen Zaubermitteln der Sexualmagie gebraucht, meist aber beim Beischlafe gewonnen wird. Um sich Annehmlichkeiten zu verschaffen, bildet der Magyar nach Freimark (l. c. S. 273) das sog. „Glücksei“. „Der Mann nimmt ein Ei, macht eine Öffnung und läßt das Eiweiß behutsam herausfließen. Dann träufelt er ins Ei durch die kleine Öffnung hindurch etwas von seinem Sperma, worauf die Öffnung mit Gips oder Wachs verschlossen und das Ei unter eine schwarze Bruthenne gelegt wird. Nach 21 Tagen wird das Ei steinhart und alles, was man damit berührt, bringt dem Besitzer großen Nutzen.“

25.

Instinkt, Verstand und Nachahmung. Unter diesem Titel habe ich an dieser Stelle, Bd. XX, 368, darauf hingewiesen, daß vieles, was bei Tieren als reine Verstandesoperation erscheint, sicher nur Instinkt ist. Leider geschehen hier immer noch Vermengungen beider Begriffe. So las ich bei dem sonst so klaren und verständigen Stoll [1]) folgendes: „Auch die Murmeltiere werden nicht einfach von einer Kältestarre überfallen, sondern bereiten sich längere Zeit durch Herrichtung einer besonderen Winterhöhle auf den Winterschlaf vor, es ist also hier auch ein psychisches, autosuggestiv wirkendes Moment tätig, die Erweckung der Schlafidee im Gehirn der Tiere“. Das klingt sehr rührend, ist aber jedenfalls falsch! Die Idee, daß es schlafen müsse, liegt ihm sicher fern, wie dem Vogel die des Nestbaus. Hier ist es sicher nur reiner, vererbter

1) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig, Veit, 1904, p. 89.



Instinkt, welcher tätig ist. Schon allein der Umstand, daß wenn man das Murmeltier warm hält, es niemals an den Winterschlaf denkt, spricht gegen eine verstandesmäßige Operation. Daß der ganze Vorgang kompliziert ist und eine Reihe anscheinend verstandesmäßiger Handlungen in sich schließt, verschlägt nichts, und wir wissen, daß Instinkte sehr oft höchst kompliziert sind. Vielleicht spielt auch die Nachahmung bei jungen Tieren eine Rolle, doch ließe sich diese experimentell ausschließen. Dexler [1]), wohl z. Z. der beste Kenner der Tierpsychologie, sagt mit Recht, daß „die überwiegende Menge der tierischen Bewegungen . . . zweifellos nur auf vererbten Instinkten, verbunden mit Akkomodationsvorgängen verschiedener Art basieren". Man kennt z. B. das Verscharren des Kotes seitens der Katzen. Darwin hat, wenn ich nicht irre, behauptet, es geschähe aus hygienischen Gründen! Sicher ist das falsch, aber weshalb diese offenbar verstandesgemäße Handlung eintritt, wissen wir nicht.

26.

Die Prostituierte im Irrenhaus. Iwan Bloch macht in seinem Aufsatze: Jst die Prostitution ein notwendiges Übel? (die neue Generation, 1909, S. 224) die Bemerkung, „daß Prostituierte in Irrenanstalten das leidenschaftliche Interesse der ehrbaren Insassinnen erregen und stets den Mittelpunkt eines Kreises bilden, der sich sehr rasch um sie bildet und sie hauptsächlich nach ihren sexuellen Erlebnissen ausfragt", wie Psychiater berichtet hätten. Nun, nach meinen Erfahrungon kann ich dies nicht bestätigen. In Großstädten, namentlich Berlin, wo sich viel mehr Dirnen im Irrenhause, als auf dem platten Lande, wie z. B. in Hubertusburg befinden, mag es ja so sein, wenn auch gewiß selbst da nicht durchgängig. Sonst ist es allgemein bekannt, daß in den meisten Landesanstalten Dirnen sehr selten sind. Dies kann verschieden interpretiert werden. Entweder sie sterben in jüngeren Jahren als andere und daher die geringere Zahl, oder sie neigen weniger zu Psychosen, oder aber sie heiraten und ihre frühere Vergangenheit ist dann unbekannt. So mag manche weibliche Irre unsrer Anstalten früher Dirne oder Kellnerin etc. gewesen sein, was unbekannt blieb. Immerhin sind das auch bei uns gewiß nur wenig Fälle. Wo das Dirnentum aber feststand, habe ich nie gehört, daß hier ein Kristallisationspunkt der Gesellschaft sich gebildet hätte, auch las ich dies noch nie. In Gefängnissen ist es gewiß anders. Ein weiteres interessantes Moment ist, daß meist — so auch bei uns und ebenso in Gefängnissen etc. — Erkrankungen ehemaliger Dirnen an Dementia paralytica sehr selten sind, was Hübner zwar bestreitet, aber er stützt sich auf Berliner Material, welches sicher nicht für die Allgemeinheit gilt. Eine Parallelerscheinung ist ja auch die so seltene Paralyse bei Männern im Gefängnisse, trotzdem wohl die meisten syphilitisch waren. Es scheint, als ob gewisse Entartete weniger paralytisch würden und zeigt eben von neuem, daß außer der Lues noch für die Entstehung der Krankheit ein anderes Moment wichtig ist, nämlich eine bestimmte, uns freilich z. Z. noch unbekannte anatomische und meist angeborene Gehirndisposition.

1) Dexler: Beiträge zur Psychologie der Haussäuger. Abd. a. d. Deutsch. Tierärztl. Wochenschrift, 1908.

27.

Platonische Prostituierte oder die „demi-vierges" in praxi. Ganz neuerdings hat man in Berlin eine merkwürdige Spezies der Prostitution entdeckt. Iwan Bloch schreibt hierüber (Ist die Prostitution ein notwendiges Übel? Die neue Generation, 1909, S. 179 und speziell 184): „Es gibt sogar eine Prostitution ohne Geschlechtsverkehr. Neuerdings hat sich z. B. in Berlin ein Gewerbe dieser Art gebildet, dem Mädchen von meist jugendlichem Alter obliegen. Sie lauern an den Bahnhöfen reichen Provinzialen auf, denen sie sich als Begleiterinnen und Führerinnen durch Berlins Vergnügungen anbieten, lassen sich von diesen freihalten und beschenken, indem sie auf ihre geschlechtlichen Instinkte spekulieren und geben ihnen dann meist am selben Tage noch den Laufpaß, ohne sich jemals auf geschlechtliche Beziehungen einzulassen." Wahrscheinlich hat dies Institut schon länger geblüht, aber man ist erst jetzt darauf aufmerksam geworden, da es offenbar zum Glück nicht allzu häufige Vorkommnisse sind, für die aber wohl jede Großstadt einen günstigen Boden abgibt, trotzdem mir aus andern Weltstädten hierüber nichts bekannt ist. Man begreift das Raffinierte dieser „platonischen" Prostitution. Diese Mädchen genießen das Leben nach allen Richtungen, haben ihre sexuelle Befriedigung, doch ohne sich sexuell einzulassen. Es sind also echte „demi-vierges", nur daß diese von Marcel Prévost geprägte klassische Bezeichnung vorwiegend höhere Stände zu betreffen scheint, dort aber mehr niedere. Jene lassen sich mehr durch Abenteuer aller Art, durch Lektüre, Theater, Variété, Freundinnen und Freunde sexuell erregen, denken dabei aber weniger andere aufzuregen oder gar dafür Entgelt zu nehmen. Bei den Berlinern dagegen handelt es sich vorwiegend um sexuelle Erregung der Partner und zwar gegen Entgelt, wobei sie nebenher auch sexuell sich befriedigen, aber äußerlich als ehrbare Mädchen und physische Jungfrauen gelten können. Vielleicht wirkt im geheimen auch ein sadistischer Zug. Es mag ihnen Freude machen, die Begierde des Andern anzufachen und auf ihrer Höhe unbefriedigt zu lassen. Es wäre interessant zu erfahren, ob es sich hier auch vorwiegend um psychisch minderwertige Personen handelt, wie es nach Müller (Die Psyche der Prostituierten. Neurol. Centralbl. 1908, S. 992) bei den gewöhnlichen Dirnen meist der Fall sein soll, was ich allerdings bestreite, da ich hier die Verführung, die Not und das Milieu für die Hauptsachen halte. Übrigens ist ein gewisser Grad von demi-vierge-Tum oft genug im gewöhnlichen Brautstande vorhanden, wo lange allerlei sexuell anregende Berührungen geschehen, man sich aber vor dem Letzten scheut. Freilich geschieht dies meist halb- oder gar unterbewußt und ist daher, wenn eine gewisse Grenze nicht überschritten wird, kaum zu beanstanden.

28.

Eine charakterologisch wichtige Art von Lüge. Im 33. Bd. dieses Archivs hat uns Nerlich (S. 145ss) den hochinteressanten Fall der Grete Beier ausführlich mitgeteilt. Sie hat nach ihm verschiedene erworbene moralisch-ethische Defekte aufgewiesen, sie hat „(S. 172) oberflächliche religiöse Anschauungen, vertritt laxe Auffassungen über das Wesen der Gesetze und die Pflichten andern Menschen gegenüber und neigte zur



Lüge und zum Betrug. Diese letztgenannte Neigung ist eine so außerordentlich starke, daß man sich unbedingt die Frage vorlegen muß, ob Grete Beier nicht etwa den sog. pathologischen Lügnern zuzurechnen ist. Man muß jedoch diese Frage nach reiflicher Überlegung verneinen, weil ihr Hang zur Lüge nicht angeboren ist. . . . Zweifellos ist also Gr. B. moralisch minderwertig.“ Verf. meint also, daß die B. sehr zu Lüge und Betrug neigt. Wenn wir nun ihre Geschichte durchnehmen, so sehen wir nicht eine Spur an ihr von Lüge oder Betrug, bis zum Bekanntwerden mit ihrem Verführer und Geliebten, den sie sicher bis zuletzt ethisch weit überragt. Erst in der Abtreibungsgeschichte gebraucht sie wohl die erste Lüge und nun verlangt diese konsequent in ihrer Lage und im weiteren Verlaufe weitere Lügen und Betrügereien aller Art. Wer A sagt, muß auch B sagen und dies gilt auch hier. Solche Fälle sind aber in foro sehr häufig und es fragt sich, ob wir es in diesen dann wirklich mit Lügnern zu tun haben. Ich verneine es und rechne die Lügen dann den Notlügen zu, die sicherlich den gewöhnlichen Lügen moralisch nicht gleich stehen. Die Beier war also meiner Meinung nach keine eigentliche Lügnerin und keine gewöhnliche Betrügerin. Jeder Verbrecher fast lügt so lange, bis die Beweise ihn erdrücken, dann gibt er das Lügen meist auf, wie auch die B. Deshalb wird der Richter aber nicht glauben, der Betreffende sei im gewöhnlichen Leben ein Lügner gewesen. Auch die Betrügereien der Gr. Beier sind eigentlich altruistische wie ihre Lügen. Der Begründung der „oberflächlichen religiösen Anschauungen“ dadurch, daß die an Gott etc. Glaubende später durch Gespräche mit ihrem Bräutigam ihren kindlichen Glauben aufgab, kann ich nicht beipflichten. Wenn jemand durch Nachdenken, Sichaussprechen etc. seinen alten Glauben aufgibt, so ist er noch lange nicht „oberflächlich“ religiös, in vielen Fällen wird er sogar mehr nach Wahrheit gestrebt haben als der naiv Glaubende. Kurz man sieht, wie sehr vorsichtig man in der Bewertung der moralischen Qualitäten eines Menschen sein, wie man jeden Fall von allen Seiten betrachten muß!

Der obige interessante Gerichtsfall hatte, wie ich höre, in der Dresdener psychiatrisch-forensischen Vereinigung Anlaß zu einer höchst anregenden Diskussion gegeben. Es ist sehr schade, daß diese, die verschiedene neue Gesichtspunkte etc. ergab, nicht mit abgedruckt worden ist. Es sollte überhaupt jeder Vortrag mit der sich anschließenden Debatte veröffentlicht werden. Nur so gewinnt man einen weiteren Horizont. Ich hörte von sehr kompetenter Stelle, die selbst die ganzen Akten der Beier in Händen gehabt hat, daß doch hier wohl ein Fall von verminderter Zurechnungsfähigkeit vorliege. Für mich liegt der schwierige Kern in der Psychologie der B. in folgendem. Ich kann es verstehen, daß sie aus wahrer Liebe zu M. log, betrog allenfalls noch, daß sie schließlich auch sogar ihren Bräutigam nach kurzem Schwanken tötete. Daß sie aber darnach bis fast zuletzt absolut ruhig, heiter war — auch wo sie sich am wenigsten beobachtet glaubte — und scheinbar nie, außer vor ihrem Ende, Gewissensbisse empfand, das verstehe ich nicht. Freilich war sie die Selbstbeherrschung selbst, aber daß diese einen so hohen Grad erreichen sollte, um alle inneren Gefühle bis zuletzt zu maskieren, will mir nicht recht ein-



leuchten. Mir erscheint die Sache so monströs, daß auch ich mich in diesem Falle wahrscheinlich für verminderte Zurechnungsfähigkeit ausgesprochen haben würde. Bis zum Eintritt der Pubertät ging noch alles gut, dann kam die Geschichte mit dem Geliebten. Die Pubertätszeit selbst wirkte vielleicht deletär mit ein, die libido war stark entwickelt und die Moral konnte so allmählich tiefer sinken. Außerdem war doch wohl wahrscheinlich ein einigermaßen vorbereiteter Boden da, weil die Mutter nervös, beschränkt und moralisch sehr minderwertig war, der Vater vielleicht auch. Grade der Fall Beier ist sehr instruktiv für den großen, hier wahrscheinlich sogar Ausschlag gebenden Einfluß des Milieus.

29.

Die gemütliche Abstumpfung der Geisteskranken. Wer lange mit Irren zu tun hatte, dem fällt es auf, wie bei den Meisten und zwar schon sehr bald nach Anfang der Erkrankung die gemütliche Seite gelitten hat, eher in der Regel sogar als die intellektuelle. Und dabei lasse ich die Idioten, die Stuporösen, schwer Deliranten etc. noch ganz beiseite und spreche nur von denen, die noch zugänglich sind, dem Laien sogar oft als gesund erscheinen. Wiederholt machte ich darauf aufmerksam, daß Freundschaftsbündnisse und Revolten im Irrenhause große Seltenheiten sind. Keiner kümmert sich gewöhnlich um den andern. Es ist ihm gleichgültig, ob einer aus seiner Stube versetzt wird oder ein neuer Insasse eintritt, wenn er nur nicht in seinen Kreisen gestört wird. Dagegen hängt er oft zäh wie Katzen am Lokale selbst und ist von einer Versetzung häufig sehr unangenehm berührt. Ob sein Stubengenosse wegstirbt, ist ihm meist gleich. Ihm hinter der Bahre zu folgen, fällt ihm nicht ein! Auch Unglücksfälle anderer berühren ihn kaum. Natürlich gibt es auch hier Ausnahmen. Eine hübsche Illustration für das geschilderte Verhalten der Meisten gibt uns d'Almado, der nach einem Referat im Neur. Centralbl. 1909, S. 381 über seine Beobachtungen an Irren während des schrecklichen Erdbebens in Messina berichtet. Darnach nahmen unter 105 chronischen Irren im Irrenhause zu Catania nur 2 das 40 Sekunden andauernde Erdbeben wahr; die übrigen blieben alle ganz indifferent. Leider ist aus dem Referate nicht zu ersehen 1. welcher Art die Kranken waren, 2. was das „wahrnehmen“ bedeutet. Wahrscheinlich soll damit gesagt werden, daß die Zwei dadurch affiziert wurden, die übrigen Kranken zwar auch das Erdbeben „wahrnahmen“, aber nicht darauf reagierten. Es ist klar, daß wenn unter den Kranken sehr viele Idioten waren, die Sache nicht besonders auffallen würde. Sonst aber immerhin, da ein so langandauerndes Erdbeben die meisten noch leidlich „vernünftigen“ Geisteskranken doch wohl erschrecken würde, wenn auch sicher nicht so wie Geistesgesunde. Dasselbe wird wahrscheinlich auch beim Ausbruche eines Feuers stattfinden, obgleich mir hier nähere Daten fehlen.

30.

Weiteres zur Graphologie. Zu derselben Zeit, als im 33. Bd. 1/2 H. mein Aufsatz: Graphologische Randglossen erschien, veröffentlichte Frau Thumm-Kintzel in der von ihr mitredigierten, höchst interessanten und dem Psychologen und Juristen sehr zu empfehlenden graphologischen Zeit-



schrift: „Der Menschenkenner“ (Leipzig, Otto Wigand, jährlih 12 H., 6 M.) einen Artikel in Nr. 10 und 11, 1909, über die Shakespeare-Bacon-Frage. Wer sich für den unsterblichen Dichter wirklich interessiert, muß auch diese bedeutsame Arbeit kennen. Ihr ist es gelungen — und ich glaube, sie hat vollkommen recht — den Nachweis durch graphologische Schriftvergleichung zu führen, daß 1. die 5 mehr oder weniger beglaubigten Shakespeare-Unterschriften identisch mit der Handschrift von des Dichters Testament sind, das man von einem andern geschrieben glaubte und 2., daß die Handschrift Bacons davon toto coelo verschieden ist. Damit ist die berühmte Shakespeare-Frage zugunsten des Dichters wohl entschieden. Insoweit stimme ich der Verfasserin vollkommen bei, weniger aber bez. der Charakterdeutungen. Man sehe die Blütenlese der Eigenschaften auf S. 241, die sie herausliest, darunter auf S. 239. „Deutliche konkave Schriftlinien“: „Brünetter Typus“. In meiner Arbeit skizzierte ich nur die mir unüberwindlich erscheinenden Schwierigkeiten bez. der graphologischen Deutungen. Wenn bisher kein Psycholog eine absulut sichere Definition von Affekt, Stimmung, Eigenschaften aller Art etc. geben kann, so wird es sicherlich auch Frau Thumm nicht können, ebensowenig wie meine übrigen Bedenken beseitigen. Der beste Beweis für das so sehr Subjektive der Graphologie oder wie manche es jetzt lieber nennen: Graphonomie, ist, daß fast jeder Grapholog sein eigenes System hat und es eventuell ändert. Manche Graphologen verschließen sich auch nicht der Wahrheit. So hat Ravensburg kürzlich ein Lehrbuch der wissenschaftl. Graphologie herausgegeben, wo in Nr. 10 (S. 263) das „Menschenkenner“ besprochen wird. Verf. hält es (nach dem Referat) für unwahrscheinlich, „daß konventionelle, abstrakte Begriffe, wie Hochmut, Egoismus, Eitelkeit ihre sichtbaren Zeichen in der Handschrift“ haben sollen. Damit hat er wohl sicher recht! Wie wir sahen, will die Graphologie aber sogar auch auf anthropologisches Gebiet übergreifen, also, wie wir oben sahen, z. B. aus der Handschrift den „brünetten Typus“ herauslesen, vielleicht auch einmal die Dolichocephalie und verschiedenes andere. Wer nun weiß, wie schwer schon der Begriff „blond, brünett“ objektiv darzustellen ist, wird solche Übergriffe zurückweisen müssen. Damit diskreditiert man nur die Graphologie, die gewiß einen wahren Kern hat. Es scheint mir, daß ihr Gebiet mehr auf die Erforschung des Einflusses des Gemütes, der Affekte, Stimmungen etc., cet. par., gerichtet sein sollte, als auf die der rein abstrakten und konventionellen Begriffe, wie z. B. die der Eigenschaften, die z. T. rein in der Luft hängen. Man muß nie zuviel verlangen wollen: jede Methode hat ihre Grenzen! Ob es selbst solche äußerliche Dinge, wie Rhythmen und Metren des Druckes und der Strichlänge in den Handschriften von Dichtern und Musikern gibt, wie Frau Thumm-Kintzel (l. c. Nr. 10, S. 257) angibt, erscheint mir zweifelhaft. Dichter, Künstler, Gelehrte, Irre haben gewiß einige Charakteristika der Handschrift, aber nur sehr vage und in concreto nur mit Vorsicht zu gebrauchende. Bez. der Irren habe ich schon früher dargelegt, wie vorsichtig wir in der Beurteilung ihrer Handschriften sein müssen. Selbst echte Paranoiker brauchen gegen früher absolut nichts Besonderes in ihrer Schrift aufweisen. Endlich will ich noch speziell darauf aufmerksam machen, daß die Unterscheidungsmerkmale der Graphologen bez. ein und derselben Handschrift, oft so subjektiver Natur

sind, daß ein anderer recht gut einmal anderer Meinung sein kann. Sie hantieren gern mit relativen Ausdrücken wie: hoch, niedrig, fein, stark etc.

Übrigens habe ich grade nach Niederschrift dieser Zeilen einen Brief eines Kollegen erhalten, der warm für die Graphologie eintritt. Er schreibt mir unter anderem, mit Bezug auf meine Arbeit: „. . . Man weiß jetzt längst, daß durchaus nicht irgend eine Eigenschaft ihr ganz bestimmtes eigenes Zeichen in der Handschrift hat, sondern daß ein und dasselbe Zeichen in verschiedenen Handschriften — und eventuell zu verschiedener Zeit auch in ein und derselben Handschrift — in Verbindung mit den übrigen Zeichen die allerverschiedenste Deutung erhält. Grade das, was Sie als Hauptunmöglichkeit gegen die Graphologie anführen, ist zu ihrer sicheren Grundlage geworden, indem nämlich die „Eigenschaften" von Graphologen aus ihren Wurzeln entwickelt werden. Die richtige Deutung einer Handschrift ist aber — eben weil sie nicht, wie Sie meinen, auf eindeutige einzelne Kriterien für bestimmte Eigenschaften sich stützen kann — ungeheuer schwierig und ist, nach meiner Überzeugung, überhaupt nicht für den nächst besten erlernbar. Aber es gibt graphologische Genies, und ich kenne eins (Hans Busse in München), das tatsächlich mit, nach meiner Erfahrung, unfehlbarer Sicherheit aus der Handschrift ein außerordentlich detailliertes Charakterbild des Schreibers entwirft . . ., es ist im allgemeinen erwünscht und erforderlich, als Material für ein Urteil mindestens 20 Zeilen, mit Tinte geschrieben, zu erhalten, wenn irgend möglich 2—3 solche Schriftproben und zwar . . . völlig zwanglose, wie auch sorgfältige, nicht eigens für den Graphologen geschrieben; außerdem sind Namensunterschrift und einige Kuvertadressen erwünscht. Auch Mitteilung über Geschlecht und Alter des Schreibers sind erwünscht."

Der Ehrlichkeit und des Interesses halber teile ich Obiges mit. Das Meiste davon war mir wohlbekannt, auch die Meisterschaft Busses. Es ist sicher ein Fortschritt, daß es nicht ein bestimmtes Zeichen für eine bestimmte Eigenschaft gibt, sondern eventuell mehrere, je nach den „Wurzeln", Motiven. Aber gerade auch hier sehe ich viel Subjektives. Jeder, der sich streng prüft, wird sehr oft nicht sicher angeben können, weshalb er dieses oder jenes getan hat, d. h. also, das Motiv oder die Motive — meist sind es wohl immer mehrere — ist ihm ganz oder teilweis unbekannt geblieben. Und nun will es der Graphologe sicher sagen, bez. einer Reihe gleicher oder ähnlicher Handlungen? Immerhin mag es sein, daß manche förmlich intuitiv den Charakter durchschauen können, doch läßt sich diese Intuition nicht oder kaum lehren und ist noch schwerer zu begreifen.

31.

Einige Bemerkungen zum Aufsatz M. Thumm-Kintzel: „Zur Verteidigung der Graphologie" auf Seite 307. „Audiatur altera pars" heißt es sehr richtig und dies gilt nicht am wenigsten für wissenschaftliche Dinge! Daher habe ich der Ehrlichkeit halber eine Verteidigerin der Graphologie, die ich persönlich kenne und hochschätze und deren System mir unter den mir bekannten das wissenschaftlichste zu sein scheint, zur Aussprache in dieser Zeitschrift Hrn. Prof. Groß bestens empfohlen, zumal ihre Ausführungen geistreich und anregend sind. Sie wird es mir aber wohl



gestatten hier auf einiges, das sie anführt, kurz zurückzukommen, da ich anderes in einer kleinen Mitteilung bringen werde.

Frau Thumm-Kintzel vermeidet anfangs den „Charakter“ und die „Eigenschaften“ scharf psychologisch zu definieren, weil sie es ebensowenig zu tun vermag, als bisher irgend ein Psycholog oder Ethiker. Sie sagt nur später, daß die „Eigenschaften“ nicht eins, sondern mehrere Zeichen besäßen, je nach den Wurzeln, denen sie entspringen. Wer aber sagt ihr, daß sie die Wurzeln oder ihre Kombinationen erschöpft hat? Ich führte früher schon an, daß selbst der ehrlichste Selbstbeobachter die Motive seines Handelns oft nicht oder nur ungenügend kennt, daß ferner dieselbe Eigenschaft fortwährend bei ihm in ihren Entstehungsbedingungen schwanken kann. Oft ist das Handeln nur Schein. Ich denke hierbei z. B. an den häufigen Fall, daß jemand als geizig gilt, weil er sparsam ist. Überall sind Übergänge ins Normale und Pathologische nnd das Schlimmste hierbei ist, daß diese Grenze rein subjektiv ist! Jener Sparsame kann im Geheimen wohltun, für Kunst, Wissenschaft etc. viel Geld ausgeben und doch sparsam sein. Wie soll man ihn nennen? Nun wird Frau Thumm sagen, daß hier neben dem Grundzeichen des Geizes resp. der Sparsamkeit noch die des wohltätigen Sinnes und der Kunstfreude vorhanden sind. Dann wäre es ein schwer lösliches Konglomerat von Qualitäten! Man stelle sich vor, manche Eigenschaft hätte 10, 20 Wurzeln und wäre mit andern verbunden: wer soll garantieren, daß hier die Eigenschaft, die ja fortwährend in ihren Wurzeln wechseln kann, rein herausgeschält sei? Das müßte ein Genie ohne Gleichen sein, der solches vermöchte! Deshalb kann ich nicht recht daran glauben und müßte im Falle des Zutreffens einer Charakteristik an einen reinen Zufall oder an eine schwer verständliche Intuition glauben, die ja manche auch bez. der Physiognomik besitzen sollen, die aber, wenn wirklich vorhanden, kaum erlernbar und daher — zum Glücke, wie ich in meiner früheren Arbeit darlegte! — auch nur wenig nutzbringend sein könnte.

Wenn Frau Thumm zum Beweise der Definierbarkeit der Eigenschaften sich auf die Sprache beruft, so verkenne ich keineswegs deren hohen psychologischen Wert. Aber man darf ihn nicht überschätzen und der Psycholog von Beruf wird nur sehr bedingt seine Waffen dem Sprach-Arsenale entnehmen, wie ja auch alle Sprüchwörter, trotz ihrer Bedeutung, mehr oder weniger hinken und darin den Bauernregeln gleich sind.

Frau Thumm hebt weiter die charakteristische Handschrift der verschiedenen Geisteskranken hervor und das mag gewiß für manche anhaltende und ausgeprägte Fälle gelten. Aber wie viele gibt es, die in allen Farben schillern, Übergänge zeigen, die verschiedensten Zustandsformen aufweisen und namentlich am Anfange sicher keine oder kaum charakteristische Schriftzüge haben? Ich sah mehr als einen Paralytiker, der, auch außerhalb der Remission, nicht die sog. paralytische Handschrift aufwies, wenigstens längere Zeit hindurch. Wir treffen immer und immer wieder Fälle wo wir nicht sicher sind, ob es sich wirklich um Paralyse handelt und wo wir dann als ultima ratio zur Serodiagnostik greifen, nicht aber zur Schrift, die eventuell nichts Besonderes zeigt. Oder aber wir haben einen paralyseähnlichen Fall, auch bez. der Schrift vor uns,



und doch zeigt die mikroskopische Hirnuntersuchung, daß hier keine typische, eigentliche Paralyse vorlag. Ich glaube auch nicht, daß in jedem Falle von Größenideen bei Paranoia oder dem. paranoides sich für Größenvorstellungen charakteristische Zeichen vorfinden werden u. s. f. Wie wichtig, auch prognostisch, wäre es, wenn wir sicher durch die Schrift erführen, ob es sich um eine einmalige Melancholie resp. Manie oder um den 1. Anfall eines manisch-depressiven Irrsinns oder um einen solchen der dem. praecox handelte. Hier wird uns die Graphologie wohl auch in concreto stets im Stiche lassen!

Das Unvollkommene der Methodik gibt schließlich Frau Thumm selbst zu, indem sie sagt, daß jeder wissenschaftliche Graphologe sein System ändert und vervollkommnet. Ich fürchte nur, daß diese aufsteigende Linie eine das Ziel nie erreichende sein wird!

Damit aber Frau Thumm nicht glaubt, daß ich mich Tatsachen gegenüber verschließe, werde ich einige Schriftproben an sie und an jemand anders zur Beurteilung schicken und werde dann vielleicht später einmal die Resultate nebst Corollarien meinerseits hier mitteilen.

Übrigens wäre es gewiß lehrreich, einen Fragebogen an bekannte Fach-Psychologen abzusendeu und ihre Meinung bez. der psychologischen Möglichkeit oder Unmöglichkeit einzuholen. Ich glaube bestimmt, die meisten wenigstens würden sich meinem Verdikte anschließen. Genau so meine ich, wie der Mathematiker die Unmöglichkeit der Quadratur des Kreises oder der Physiker die des perpetuum mobile nachweisen kann, müßte es dem Psychologen gelingen, die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der graphologischen Deutekunst (Graphonomie) nachzuweisen.

32.

Bedeutende Gedächtnisleistungen. In dem interessanten Artikel von Dr. Hennig über die „Geisterschriften“ spiritistischer Medien in der vorzüglichen graphologischen Zeitschrift „Der Menschenkenner“, 1909, S. 244 ss. sind einige bemerkenswerte Fälle großer Gedächtniskraft mitgeteilt. Verf. stellt zunächst die Verwandtschaft des Traumzustandes mit Hysterie dar und sicher dürften die meisten Medien, wenn nicht gemeine Schwindlerinnen, Hysterische sein. Verf. sagt dann weiter (S. 248), „Alle wunderbaren Schriftzeichen, die ihnen im Wachzustand je zu Gesicht gekommen sind, werden im Trancezustand als „Geisterschrift in unbekannter Sprache“ reproduziert und es ist dabei zuweilen erstaunlich, mit welcher photographischen Treue das Unterbewußtsein die Erinnerung an fremdartige, komplizierte Schriftzeichen zu bewahren vermag.“

So malte z. B. ein Medium, Helene Smith, die des Arabischen absolut unkundig war, ein arabisches Sprüchwort im Trancezustand ziemlich getreu nach, als angebliche „Geisterschrift“, wobei sich herausstellte, daß sie vor Jahren einmal das Sprüchwort arabisch aufgeschrieben gesehen hatte. Man denke, vor Jahren, ohne Kenntnis der schwierigen Schriftzeichen und gewiß ohne damalige Absicht, es einmal später zu verwerten! Ein andermal kopierte dasselbe Medium ziemlich getreu die Unterschriften zweier Männer, die schon längst verstorben waren, deren Handschrift sie irgend einmal gesehen hatte. Sie gab vor, daß ihr Geist in sie gefahren sei und nun das diktiert hätte. Gerade aus der nicht absoluten Ähnlichkeit der Schrift-



züge würde ich entgegen des Verf.'s Meinung glauben, daß hier ein Beweis gegen den Spiritismus vorläge. Denn wenn ein wirklicher Geist die Hand regiert, so müßte man doch wohl annehmen, daß er auch seine Handschrift genau innehält. Übrigens passierte es demselben Medium doch, daß es die Handschrift der Marie Antionette und des Cagliostro ganz falsch im Trance wiedergab, was einen gegen einen wirklichen Trancezustand einnehmen muß. Sie hatte wahrscheinlich die betreffenden Handschriften gar nicht gesehen! Wir sehen jedenfalls, daß unter Umständen gewisse unbedeutende und unbeachtete Gesichtseindrücke jahrelang latent bleiben können, um gelegentlich wieder emporzutauchen und das bezieht sich wahrscheinlich nicht bloß auf Eindrücke des zentralen, sondern auch des „peripheren" Sehens, Hörens etc. Gerade diese peripheren, also nicht oder nur unklar zum Bewußtsein gekommenen spielen z. B. im Traume eine große Rolle, vielleicht auch im Alltagsleben und manche barocke, unerwartete Assoziationen mögen sich darauf aufbauen. Noch mehr sind sie vielleicht im pathologischen Geistesleben und im Fieberdelirium von Bedeutung. Bez. des „peripheren" Hörens erinnere ich mich einer Geschichte, wonach eine ältere und ungebildete Frau im Fieberdelirium oder somnambulen Zustande, wenn ich nicht irre, lange lateinische oder griechische Sätze vorbrachte. Es ergab sich, daß sie vor langen Jahren Pfarrers-Köchin gewesen war und ihren Herrn öfters Latein oder Griechisch hatte laut lesen hören, was sich ihr, ohne daß sie es beabsichtigte, teilweis von selbst einprägte. So erklärt sich einfach manches Wunder von „in fremden Zungen Reden" u. s. f.

Besprechungen.

1.

Otto Groß: Über psychopatische Minderwertigkeiten. Wien und Leipzig, Braumüller, 1909. 122 S.

Bisher wurden die Minderwertigkeiten hauptsächlich klinisch dargestellt, besonders vorzüglich durch Koch. Psychologisch sie zu verstehen, gab man sich nur wenig Mühe außer bei Birnbaum und was man hierüber in den gangbaren Lehrbüchern findet, ist mit Ausnahme von Wernicke ziemlich oberflächlich. Verf. versucht nun diese Lücke auszufüllen und der Versuch ist großartig ausgefallen. Seit Wernicke dürfte wohl kaum eine so tief eindringende psychologische Studie erschienen sein. Aufgebaut wird das Ganze auf Wernicke's Sejunktionslehre, Antons Kompensationslehre, die Groß'sche Ideogenität und vor allem auf die Freud'schen Theorien. Es ist unmöglich den reichen Gehalt in einem Referate wieder zu geben. Jeder sollte die ausgezeichnete Studie lesen, freilich ist dies ein schweres Stück Arbeit und nicht für jeden geschaffen. Außerdem geht Verf. wohl zu einseitig für Freud'sche Ideen ins Feuer. Daß Ref. bez. einzelner Punkte nicht gleicher Meinung ist, wie Verf., ist bei der Weite des Thema's klar, s. z. B., wenn Verf. Genie oder Desequilibration in engen Zusammenhang bringt. Dr. P. Näcke.

2.

Stockis: Recherches sur le Diagnostic Médico-Légel de la mort par submersion. Annales de la Société de méd. lég. de Belgique 1909.

In dieser ganz ausgezeichneten und eingehenden, sich auf eigene Tierexperimente und Erfahrungen gründenden Arbeit, der ein großes Literaturverzeichnis angehängt ist, untersucht Verf. genau alles, was mit dem Ertrinkungstode zusammenhängt, namentlich, was die Diagnose einer solchen bestätigen kann. Der Nachweis des Plankton in der Lungenflüssigkeit kann nicht absolut sicher beweisen, ob dasselbe intra oder post mortem hineingelangte. Allein sicher als Reaktion während des Lebens ist nur der Nachweis (durch Corvin und Stockis) von „kristallinischem Plankton“ d. h. Eindringen von Mineralkristallen mit der Ertrinkungsflüssigkeit in die Herzhöhlen. Der Nachweis geschieht durch das Polarisations-Mikroskop. Negatives Verhalten schließt allerdings nicht sicher diese Todesart aus.

Dr. P. Näcke.

3.

R. Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. IV. Bd. 1. 4. Halle, Marhold, 1909; 3 M.

Bostroem gibt eine lange Abhandlung über die Benennung optischer Eindrücke bei Geistesgesunden und Geisteskranken mit dem wenig er-



mutigenden Resultate, daß die experimentelle Psychologie bei Irren bisher noch wenig Brauchbares lieferte. Becker behandelt die Simulation von Schwachsinn an der Hand eines Beispiels und zeigt die großen möglichen Schwierigkeiten. Dr. P. Näcke.

4.

Aronsohn: I. Oswald Alving. Eine pathologische Studie zu Ibsens „Gespenstern". Halle, Marhold, 1909. 39 S. 1 M.

Verf. will einzelne patholog. Gestalten Ibsens psychiatrisch untersuchen, hauptsächlich um den Darstellern eine richtige Direktive zu geben und dieser Grund rechtfertigt wohl allein, glaubt Ref., das Unternehmen. In feiner Weise zeigt Verf., daß Oswald Alving an ererbter Paralyse litt und wie dezent der Dichter die Krankheit schilderte. Dr. P. Näcke.

5.

Wilhelm: Die rechtliche Stellung der (körperlichen) Zwitter, de lege lata und de lege ferenda. Halle, Marhold, 1909. 70 S. 1,50 M.

Hauptsächlich für Juristen von Bedeutung. Eigentliche Zwitter mit getrennten Hoden und Eierstöcken gibt es beim Menschen nicht, also solche, die beide geschlechtliche Funktionen in einer Person vereinigen. 5 Fälle dagegen sind bekannt, wo Hoden- und Ovarialgewebe vereinigt waren. Außerdem gibt es solche, bei denen weder Hoden noch Ovarien da sind, neutrius generis, die aber, wie Ref. bemerken will, in vivo nie sicher zu entdecken sind. Verf. untersucht nun eingehend das Verhältnis des Zwitter zum Zivil- und Strafrecht und macht endlich ansprechende Vorschläge. Bei erheblichen Mißbildungen der Genitalen sollte das Kind als „zwitterhaft" zunächst angemeldet, ihm aber das Recht eingeräumt werden, nach erlangter Großjährigkeit die Wahl zu haben für das männliche oder weibliche Geschlecht sich zu entscheiden und zwar nach Beibringung eines ärztlichen, sachverständigen Gutachtens. Dr. P. Näcke.

6.

Buschan: Menschenkunde. Ausgewählte Kapitel aus der Naturgeschichte des Menschen 8.—10. Tausend: Stuttgart, Strecker. (Ohne Jahresangabe) 266 S.

Verf. will in diesem gut und reich illustrierten Werke eine Anthropologie geben, die wissenschaftlich und zugleich populär sein soll, wie es bisher eine solche nicht gab. Und jeder wird zugeben müssen, daß er seine Aufgabe glänzend löste, mit höchstem pädagogischem Geschicke und in schöner Sprache. Er verfügt nicht nur selbst über eigene große Erfahrungen, sondern beherrscht auch, wie kaum ein Zweiter, die riesige Literatur. Heutzutage ist es nicht zuletzt für den Juristen nötig etwas vom physischen Menschen, der mit dem psychischen so eng zusammengehört, zu wissen, denn das Recht wurzelt doch in letzter Instanz in der organischen Materie. So sei ihm denn dies schöne Buch wärmstens empfohlen. Nach einem kurzen Überblick, nach einem solchen über Darwins Lehre, über Befruchtung und Vererbung folgen die anthropologischen Untersuchungsmethoden. Im speziellen wurde dann die äußere Form des Menschen mit



den Wachstumsgesetzen etc., die beiden Geschlechter und endlich die spezielle Anthropologie der einzelnen Körperteile, die des Geschlechtslebens, der Entstehung der Geschlechter, die Kastration etc. abgehandelt, alles nach dem neuesten wissenschaftlicheu Standpunkt. Daß bei einem so riesigen Materiale der Kritiker in einzelnem nicht immer gleicher Meinung ist wie der Verfasser, der sich mit Recht nicht scheut, seine eigene Ansicht zu entwickeln, ist selbstverständlich, tut aber dem Ganzen keinen Abtrag. So ist z. B., um nur Eines herauszuheben, Verfassers Ansicht über Homosexualität sicher keine richtige. Dr. P. Näcke.

7.

Havelock Ellis, Mann und Weib. 2. deutsche Aufl., nach der 4. englischen. Herausgegeben von Kurella, Würzburg, Kabitzsch 1909. 556 S. 6 M. 2., Das Geschlechtsgefühl, deutsche Ausgabe. 2. vermehrte und verbesserte Aufl., übersetzt von Kurella, Würzburg, Kabitzsch, 1909, 390 S. 4 M.

Beide Werke, wahre standard works, sind schon früher an dieser Stelle eingehend besprochen worden. Es ist erfreulich, daß sie eine 2. deutsche Auflage erleben durften, die sie wohl verdienen. Das 1. größere Werk ist z. T. ziemlich verändert, neues zugefügt, anderes weggelassen worden, und der Herausgeber hat selbst Noten angehängt. Trotz neuer Tatsachen hat Verf. auch noch keine fundamentalen Merkmale von Mann und Weib unterscheiden können und er hütet sich wohl, vom „physiologischen“ Schwachsinn der Weiber zu reden, ist vielmehr in der Frauenfrage sehr liberal und verlangt statt Diskussion große Versuche anzustellen, zu welchen Berufen sich Männer mehr eignen, als Frauen. Er hält es für unnötig, „übereifrig vor einer Versündigung gegen die Natur zu warnen“. Gegen manche Punkte könnte man wohl Einwendungen machen. Das Ganze ist jedenfalls ruhiger und kritischer geschrieben als das bekannte Buch von Lombroso über das Weib oder die Broschüre von Moebius über den physiologischen Schwachsinn des Weibes. Das 2. Werk, durch neues Material stark vermehrt, ist für die normale und pathologische Sexualität höchst wichtig, nicht weniger durch verschiedene Appendices. Prof. Dr. P. Näcke.

8.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. IV. Bd. 2. H. Halle, Marhold, 3 M.

Becker erzählt zunächst einen interessanten Fall von simuliertem Schwachsinn. Er zeigt, wie wichtig in solchen Fällen das wörtliche Stenogramm im Protokolle ist. Konsequent läßt sich Schwachsinn zwar simulieren, doch decken ihn namentlich psychophysische Reaktionsmethoden bald auf, ebenso Fragen nach dem „Lebenswissen“. Knauer macht an der Hand einer Geschwulst und eines Abszesses des linken Schläfenlappens scharfsinnige Untersuchungen über die Wortstörungen und entwickelt eine Theorie zu ihrem Verständnisse. Hier interessiert uns besonders die Notiz, daß unser willkürliches Handeln, wie Lesen, Schreiben und Erkennen ungewöhnlicher Objekte sehr von der „inneren“ Sprache abhängt.

Prof. Dr. P. Näcke.

9.

W. Camerer: Philosophie und Naturwissenschaft. 2. Aufl. Stuttgart, Frankh. 158 S. 2 M.

In überaus klarer und fesselnder Weise schildert Verf., ein Arzt, erst die Geschichte der Philosophie, soweit sie für den Naturforscher von Belang ist, sodann das Seelenleben im Lichte der heutigen Naturwissenschaft, wobei er sich zum Wundt'schen Parallelismus zu entscheiden scheint, endlich entwickelt er die Begriffe: Kraft, Stoff, Atom etc. in der neuesten Beleuchtung u. z. Z. mit originalen Ideen. Da er so gut wie keine Voraussetzungen macht, ist sein kleines Werk jedem gebildeten Laien verständlich und bestens zu empfehlen. Prof. Dr. P. Näcke.

10.

Odebrecht: Kleines philosophisches Wörterbuch. Berlin-Schöneberg, „Hilfe", 83 S., 1,50 M.

Auch ohne sich speziell mit Philosophie zu beschäftigen, stößt man doch fortwährend auf mehr oder minder der Philosophie entnommene termini technici. Es gibt nun hierfür zwar mehrere größere Wörterbücher, die aber dem flüchtigen Leser schon zu viel Mühe und Zeitverlust bereiten. Da füllt obiges kleine Büchlein eine erhebliche Lücke aus.

Prof. Dr. P. Näcke.

11.

Becher: Der Darwinismus und die soziale Ethik. Leipzig, Barth, 67 S. 2 M.

Auch eine Gabe zum 100. Geburtstage Darwins. Es ist bewunderungswert, wie hier ein Philosoph tief in die Naturwissenschaften sich versenkt und ein überzeugter Sozialethiker neuester Richtung wird, indem er zeigt, daß Darwins Lehre nicht, wie oft behauptet wurde, zu rücksichtslosem Egoismus führt, sondern das Verantwortlichkeitsgefühl in der Gattenwahl im Hinblick auf eine gesunde Nachkommenschaft heben muß. Er zeigt mit Recht, daß die natürliche Zuchtwahl allein bitter wenig leistet. Das Ganze ist so klar, flüssig und überzeugend geschrieben, daß es ein wahrer Genuß ist, es zu lesen. Prof. Dr. P. Näcke.

12.

Joos: De „kuische Priesterschaar" in de negentiende eeuw. Amsterdam, Buys, 1906.

Sammlung einer langen Liste von unkeuschen resp. kriminellen katholischen Priestern, um von neuem das Unsinnige des Zölibats darzulegen. Dr. P. Näcke.

13.

Platen: Het „Hofschandaal" te Berlijn. s'Gravenhage, Overvoorde.

Im Anschluß an die letzten Berliner Skandalprozesse bringt Verf. die vielen Namen aus hohen und höchsten Kreisen, welche in jüngster Zeit in Deutschland speziell mit der Homosexualität in Verbindung gebracht wurden, vor, um das Unsinnige des § 175 klarzulegen. Dr. P. Näcke.



14.

Freimark: Okkultismus und Sexualität. Leipzig, Leipziger Verlag (1909), 431 S.

In klarer Sprache und mit großem Geschick hat es Verf. verstanden sein schwieriges Thema zu behandeln. Nach einer Einleitung bespricht er die Sexualität der Priester, Zauberer und verwandter Charaktere, den Geschlechtskult, die Sexualmystik und -magie, das Hexenwesen, das Inkubat und Sukkubat, endlich die sexuell-okkulten Volksgebräuche. Trotzdem über die mysthisch-sexuellen Gebräuche schon viel geschrieben ward, ist diese geschickte Zusammenstellung nicht überflüssig, da sie manches Neue enthält und interessante Gedanken anregt. Nur eine böse Achillesferse hat das Ganze: unter Okkultismus wird hier nicht bloß an ein Hereinziehen einer höhern Macht in das menschliche Getriebe gedacht, sondern das Wort vor allem im medianistischen, spiritistischen Sinne gefaßt und die ganze, für die Kulturgeschichte ziemlich überflüssige lange Einleitung gilt ihrer Verherrlichung. Nun sind aber die meisten Medien als Betrügerinnen oder Selbstbetrogene erkannt. Männer wie Zöllner, Fechner, Crookes waren ihre Opfer, von Leuten à la Lombroso gar nicht zu reden. Wäre Verf. Naturwissenschafter, speziell Mediziner, so würde er sicher über den Okkultismus anders denken. Dr. P. Näcke.

15.

Stockis: 1., Quelques recherches de police scientifique. Annales de la Soc. de Méd. lég. de Belgique 1908.

2., La démonstration à l'audience de l'identité de 2 empreintes digitales. Ibidem.

In Nr. 1 bespricht Verf. zuerst die Photographie am Tatorte. Die metrische Phot. nach Bertillon ist hier am besten. Die autochrome Wiedergabe ist für Wunden wichtig. Unter Umständen ist die „Wiederbelebung“ des Gesichts Toter nach Minovici nützlich. Die Hautleisten der Handballen sind noch wenig studiert und doch sehr wichtig. Verfasser untersucht sie. Der Daumenballen hat meist nur parallele Leisten, der Kleinfingerballen zeigt noch mehr Varietäten. Wichtig ferner sind die Spuren von Stoffen, Strümpfen etc. Man kann das Gewebe, die Faser, die Zeichnung etc. erkennen. Durch dünne Kautschukhandschuhe erkennt man noch daktyloskopisch die Fingerleisten, auch auf Glas, nicht aber mit Lederhandschuhen. Verf. sah noch nie, daß Verbrecher sich der Handschuhe bedienten, um keine Fingerabdrücke zu hinterlassen. Um Zahneindrücke z. B. in einem Apfel abzuformen, empfiehlt Verf. ein Gemisch von Walrat, hartem Paraffin, Talk und Eosin, desgl. für Fußabdrücke und Wunden. Um die Zähne abzudrücken, ist Modellierwachs am besten. Fußabdrücke (oft durch die Zeugen verwischt) kann man auf einer darübergelegten Glasplatte mit Fettstift umzeichnen und damit findet man dann weitere Fußspuren. Bei Schriftdokumenten ist die Photographie sehr gut, speziell die mikrographische. Scharlachrot bringt sehr gut die Speichelschrift zum Vorschein.

In Nr. 2 identifizierte Verf. 2 Verbrecher nach den Abdrücken der Handballen. Wichtig sind diese, wenn die Finger fehlen oder unvollkommen sind. Hier bespricht Verf. alle vorkommenden Schwierigkeiten. Zur Demonstrierung vergrößere man die Bilder, aber nur 4—5 mal; oft ist es

gut, 2 durchsichtige aufeinander zu legen, um zu sehen, ob sie miteinander stimmen, noch besser aber sie mit dem Stereoskop zu betrachten. So läßt sich das Ganze auch vor Gericht am besten demonstrieren.

Dr. P. Näcke.

16.

Abels: Alte und moderne Einbrecher. Aus dem „Bayrischen Kurier" vom 30., 31. März und 1. April 1909. Separatabdruck.

Nach Verf., der die Gaunerwelt und ihre Tricks sehr genau kennt, teilen sich die modernen Gauner scharf in „Aristokraten" und „Plebejer", Erstere sind meist Ausländer und oft hochgebildet. Es gibt Gesellschaften von Taschendieben, Hochstaplern und sogar förmliche Einbruchs-Aktiengesellschaften mit Statuten, Direktoren, Advokaten, Agenten etc. Es gibt jetzt deren 3 und zwar die amerikanisch-englische mit dem Sitz in London, die französisch-italienische in Paris und die orientalische in Konstantinopel und Kairo. Für uns ist am gefährlichsten die 1. Gruppe, die der „Kontinentalbande". Die Einbrecher sind durchweg Techniker und Ingenieure mit elegantem Auftreten. Sie arbeiten rasch und nehmen bloß das Wertvollste. Nichts war bisher sicher vor ihnen. Sie schmelzen Löcher in die Tresors mit dem elektrischen Strome, mit dem Fouchébrenner, wandten flüssige Sprengstoffe an, nicht aber Thermit. Dagegen schützt man sich durch fast nahtlose Schränke, Entwickelung von giftigen Gasen beim Einbruch, durch elektrische Alarmapparate, durch das sogenannte Bajonettsystem und Sperrvorrichtungen, alles Mittel, die zurzeit das Aufbrechen von ganz modernen Panzerschränken so gut wie unmöglich machen.

Dr. P. Näcke.

17.

Hans Fuchs: Eros zwischen euch und uns. Berlin, Eckstein. 261 S.

Wer der irrigen Ansicht ist, daß die Homosexualität sich nicht als tragischer Stoff zu Romanen oder Dramen verarbeiten ließe, dem sei das obige feinsinnige, gedankenvolle und schön geschriebene Buch bestens zur Lektüre empfohlen. Der Leser wird die volle Tragik eines Homosexuellen, sein Alleinsein im Leben, seine Sehnsucht nach Freundschaft und Licht und seine schweren Konflikte mit der anders gearteten Menschheit, die ihn nicht versteht, begreifen. Er wird Mitleid fühlen mit dem Helden und allen, die ihm gleich geartet sind. Er wird sich freuen, daß er nicht zu jenen Unglücklichen gehört, er wird sich aber auch über das vorliegende Kunstwerk freuen.

Dr. P. Näcke.

18.

Darwin, seine Bedeutung im Ringen um Weltanschauung und Lebenswert. 6 Aufsätze. Berlin, 1909. Verlag der „Hilfe". 123 S. 1 M.

Ein köstliches Buch zum Andenken an den 100. Geburtstag Darwins! Bölsche behandelt: Darwins Vorgänger; Apel: Darwinismus und Philosophie; Wille: Wie die Natur zweckmäßig bildet; E. David: Darwinismus und soziale Entwickelung; Penzig: Darwinismus und Ethik, und Fr. Naumann: Religion und Darwinismus. Fast alle sind aus Vorträgen an der „Freien Hochschule Berlins" entstanden und aus allen kann man viel lernen, wenn man vielleicht auch im einzelnen hie und da nicht beistimmt. Der erste und der letzte Aufsatz erscheinen dem Ref. als die gelungensten und



namentlich der Essay von Fr. Naumann ist geradezu klassisch zu nennen und sehr gedankenvoll. Dr. P. Näcke.

19.

Abels: Hoteldiebe. Feuilleton der Münchener Neuesten Nachrichten vom 8. Mai 1909.

Unter diesem Titel hat Verf. interessante Daten gebracht, die hier kurze Erwähnung finden mögen. Hoteldiebe haben an Zahl sehr zugenommen, ebenso die Eisenbahndiebe. Sie „arbeiten" meist einzeln und besonders im Winter und Hochsommer, wenn alles reist. Sie sind elegant gekleidet, sprachgewandt, verkehren nur in ersten Hotels, Luxuszügen etc. und sind vielfach feine Gesellschafter. Selten brechen sie in Zimmer ein oder betäuben gar ihre Opfer. Nachts geht der Dieb auf Gummischuhen, in schwarzem oder grauem Trikot mit schwarzer Maske, öffnet Schloß und Riegel und rafft schnell alles Wertvolle zusammen. Selten, wie gesagt, finden Chloroformbetäubungen statt, die am Schlafenden schwer durchführbar sind. Die meisten derartigen Attentate sind hysterische Erfindungen! Am meisten wird das „Zufallsgeschäft" gepflogen, wie es namentlich der berüchtigte Manolescu ausführte. Eine besondere Sorte der Hoteldiebe sind die Juwelenräuber und die, welche in den Tresors der Hotels einbrechen. Die Juwelenbande verfolgt ihr Opfer oft monatelang, bis ihr der Coup gelingt. Eine solche gefährliche Bande waren die „Rivieradiebe" Leutner, Hornschuh und Genossen. Noch gefährlicher als die Hoteldiebe sind aber die Diebinnen, weil sie erfolgreicher sind.

Dr. P. Näcke.

20.

Ettinger: Das Verbrecherproblem etc. Bern, 1909. Erster Teil. 218 S.

Verf. — offenbar ein Jurist und ausgeprägter Sozialist — bespricht tiefgründig, in schöner Sprache, bei scharfer Kritik und großer Belesenheit die kriminal-biologische Schule bez. des Verbrechens, analysiert sehr fein und richtig namentlich die Lehren Lombrosos, die er sämtlich glänzend ad absurdum führt und von ihnen nichts, rein gar nichts übrig läßt. Auch Ferri wird genau studiert, der aber schon zu des Verf.'s eigener Ansicht, daß der Urquell des Verbrechens in der Gesellschaft liege, den Übergang bildet, eine Ansicht, die sicher einseitig erscheint. Das Ganze ist glänzend geschrieben und jedem angelegentlichst zu empfehlen.

Dr. P. Näcke.

21.

Dr. H. Brunswig: Explosivstoffe. Mit 45 Fig. i. T. u. 56 Tafeln. 177 Seiten. Preis geh. 8.— Verlag Johann Ambrosius Barth, Leipzig, 1909.

Die nach physikalisch-chemischen Gesichtspunkten übersichtlich geordnete, ungemein klar geschriebene Abhandlung enthält eine umfassende Zusammenstellung der wichtigsten Fachliteratur. Im ganzen genommen, ist das ungeheuere, kritisch gesichtete Material entsprechend seiner Wichtigkeit mehr oder minder eingehend, aber immer mit aller Sachkenntnis durchgearbeitet. Besondere Sorgfalt legte Verfasser auf den theoretischen Teil,



der ganz hervorragend durchgeführt ist, worunter der allen Anforderungen wohl genügende praktische Teil immerhin etwas gelitten hat. Eine Inhaltsübersicht und ein ganz ausgezeichnetes Namen- und Sachregister gestatten momentanes Nachschlagen. Als wertvolles Orientierungsmittel verdient die gediegene, leider das Geschichtliche nur streifende Publikation alle Anerkennung. A. Abels-München.

22.

Dr. E. Kedesdy: Die Sprengstoffe. Darstellung und Untersuchung der Sprengstoffe und Schießpulver. Mit 81 Abbildungen im Text. 283 Seiten. Preis Mk. 4,20. Verlag Dr. Max Jänecke, Hannover, 1909.

Fast aus jeder Zeile der Hauptkapitel:

Nitrozellulose — Nitroglyzerin — Dynamit

spricht der auf wissenschaftlicher Höhe stehende, in der Praxis geschulte Fachmann, der eine ihm durchaus vertraute Materie mit aller Sachkenntnis, Sorgfalt und Liebe bearbeitete.

Dies kann man von den Abschnitten:

Schießpulver — Pikrinsäure — Ammonsalpetersprengstoffe — Rauchloses Pulver — Knallquecksilber

im allgemeinen nun leider nicht behaupten. Wenn auch durchschnittlich sachgemäß besprochen, weisen doch diese Kapitel Lücken, besonders Undeutlichkeiten in Anordnung und Inhalt des Stoffes auf. Sehr knapp z. B. sind die Chloratsprengstoffe bedacht; bei den Sprengkapseln S. 224 ist die wichtige elektrische Zündung mit 2 Zeilen abgetan. Neben mehreren nicht einwandfrei gewählten Zusammenstellungen, Überschriften, — so hätte der Titel des Buches wohl richtiger „Explosionsstoffe" gelautet — wäre das mangelhafte Inhaltsverzeichnis zu beanstanden. Das „Laboratorium" enthält manch wertvollen Wink; die sich ihm anschließenden „Sicherheitsvorschriften und Gesetze" bilden den Schluß.

Gegen die Vorzüge der drei genannten Teile fallen die Flüchtigkeiten der übrigen weniger in die Wagschale. Ich möchte daher die mit instruktiven Abbildungen, nicht aber mit Literaturangaben versehene, im ganzen wertvolle Publikation angelegentlichst empfehlen.

A. Abels-München.



Preisaufgabe
der Juristischen Gesellschaft in Berlin.

Die Juristische Gesellschaft hat in der Sitzung vom 19. Mai 1909 nachstehende Preisaufgabe ausgeschrieben:

Der strafrechtliche Schutz jugendlicher Personen.

Auf Grund einer eingehenden rechtsvergleichenden Darstellung sind Vorschläge für die Gesetzgebung zu machen.

Die Bedingungen sind folgende:

I. Die Ablieferung der Arbeit, in deutscher Sprache abgefaßt, erfolgt bis einschließlich den 1. Juli 1910 bei dem Schriftführer der Juristischen Gesellschaft Justizrat Dr. Seligsohn zu Berlin NW, Prinz-Louis-Ferdinand-Straße 1.

Der Name des Verfassers ist in verschlossenem Umschlag beizufügen und auf den Umschlag ist das Motto der Arbeit zu setzen.

II. Zur Ausübung des Amtes als Preisrichter werden fünf Mitglieder der Juristischen Gesellschaft, von denen zwei der juristischen Fakultät hiesiger Universität angehören müssen, in der Sitzung vom Juni 1910 gewählt. Die Preisrichter beschließen nach Stimmenmehrheit.

III. Die Verkündigung des Beschlusses der Preisrichter und des Verfassers der gekrönten Preisschrift erfolgt in der Sitzung vom April 1911.

IV. Der Ehrenpreis für die gekrönte Preisschrift beträgt zweitausend Mark.

Die Einhändigung des Preises aus der Kasse der Juristischen Gesellschaft erfolgt, nachdem der Verfasser ein gedrucktes Exemplar der Arbeit bei der Gesellschaft eingereicht hat. Erklärt jedoch der Verfasser vor Rückgabe des Manuskriptes, daß er das Verlagsrecht an der Arbeit der Juristischen Gesellschaft überlasse, so erfolgt unmittelbar nach Abgabe dieser Erklärung die Einhändigung des Preises an denselben.

Berlin, den 19. Mai 1909.

Der Vorstand der Juristischen Gesellschaft.
Dr. O. Gierke.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.




Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kax
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

